

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz
ehra@bj.admin.ch

25. September 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]) (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst den Vorschlag des Bundesrats zur Weiterentwicklung der Transparenzregeln im Nachhaltigkeitsbereich und unterstützt eine konsequente Anpassung an die Bestimmungen der Europäischen Union (hier konkret der Corporate Sustainability Reporting Directive [CSRD]). Die Schweiz ist eine kleine, offene Volkswirtschaft, die stark mit dem europäischen Binnenmarkt verwoben ist. Aus Sicht des Regierungsrats ist es sowohl aus wirtschaftspolitischer wie auch aus Unternehmenssicht sinnvoll, wenn für die grenzüberschreitenden Lieferketten einheitliche Regeln gelten. Auch betroffene Unternehmen äussern sich in diesem Sinn.

In der Aargauer Industrie gibt es verschiedene grössere Unternehmen, die Glieder solcher Lieferketten sind. Unternehmen bestätigten, dass Kundinnen und Kunden in der EU oder Schweizer Abnehmer mit Endkunden in der EU von ihnen Nachweise im Nachhaltigkeitsbereich verlangen, die denjenigen der EU entsprechen. Wenn die Schweiz die Regeln analog der EU setzt, dient dies der Vereinfachung und Rechtssicherheit, und es beugt weiterem politischem Druck aus dem In- und Ausland vor.

Der Regierungsrat befürwortet darum zwecks Einheitlichkeit über die Lieferketten hinweg Bestimmungen im Bereich der Transparenz zu Nachhaltigkeitsaspekten und auch der Unternehmensverantwortung generell analog dem EU-Recht. Für eine möglichst gute Übereinstimmung mit dem EU-Recht schlägt der Regierungsrat die Prüfung folgender Punkte vor:

- Art. 964c Abs. 1 Ziff. 1 OR: Umweltfaktoren erweitern durch zusätzliche Umweltfaktoren, welche in der CSRD unter Art. 29b (2.a) aufgeführt werden.
- Art. 964c Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR: Sozialaspekte und Menschenrechtsaspekte erweitern durch zusätzliche Sozial- und Menschenrechtsfaktoren, welche in der CSRD unter Art. 29b (2.b) aufgeführt werden.

- Art. 964c Abs. 1 Ziff. 4 OR: Governance-Aspekte erweitern durch zusätzliche Governancefaktoren, welche in der CSRD unter Art. 29b (2.c) aufgeführt werden.

Auch Nachhaltigkeitsinformationen sind – analog zur finanziellen Berichterstattung – relevante Informationen für Investoren, die Öffentlichkeit, die Unternehmensführung selbst und weitere Stakeholder. Es gibt allerdings auch Unternehmen, für die die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgrund der Natur ihrer Geschäfte wenig Relevanz und kaum Nutzen hat. Der Regierungsrat denkt hier beispielsweise an Unternehmen mit sozialem Auftrag, die bezüglich Stellenzahl und Umsatz teilweise eine erhebliche Grösse erreichen. In diese Kategorie können aber auch andere Unternehmen fallen, die nicht in grenzüberschreitende Lieferketten und Prozesse eingebunden sind und die keine Tätigkeiten mit grossem Energie- und Ressourcenverbrauch ausüben. Diesen Unternehmen den Aufwand für eine formalisierte und revidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzubürden, lässt sich aus Sicht des Regierungsrats nicht rechtfertigen. Er beantragt darum, für diese Unternehmen eine Opt-out-Möglichkeit beizubehalten ("Comply or explain"-Ansatz mit geeigneten Kriterien).

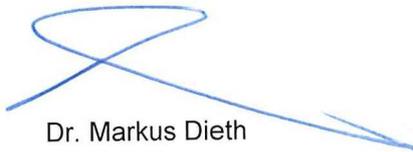
Der Regierungsrat stimmt dem Vorentwurf ansonsten zu, erwartet entsprechend der Dynamik in diesem Gebiet aber auch weitere Anpassungen abhängig von der Entwicklung in der EU, insbesondere bezüglich Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD).

Als Kontaktperson für Rückfragen steht Ihnen Philip Gehri, Generalsekretariat Departement Volkswirtschaft und Inneres, unter 062 835 14 48 oder philip.gehri@ag.ch zur Verfügung

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
ehra@bj.admin.ch

Appenzell, 27. September 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

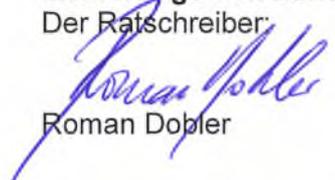
Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst grundsätzlich die Änderungen, damit im internationalen Wirtschaftsrecht keine Schweizer Insellösung mit überhöhten Einschränkungen etabliert wird. Die inhaltlichen Anforderungen an den Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte nach Art. 964c nOR sind jedoch zu umfangreich. Die inhaltlichen Vorgaben sind zu reduzieren und thematisch einzugrenzen. Ferner ist die Zahl der Unternehmen, welche einen Bericht über nichtfinanzielle Belange erstatten müssen, zu minimieren. Art. 964a Abs. 1 Ziff. 2 nOR soll deshalb dahingehend angepasst werden, dass die Bedingungen kumulativ erfüllt sein und 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt übertroffen werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Döbler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 19. September 2024

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 unterbreitet das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einen Entwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeit) bis zum 17. Oktober 2024 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt den Bundesrat mit seiner Forderung nach einer international abgestimmten Regelung der nachhaltigen Unternehmensführung zum Schutz von Mensch und Umwelt im Grundsatz.

Die Änderungen des Obligationenrechts bedeuten eine Angleichung an das EU-Recht. Die EU-Staaten gehören zum wichtigsten Exportmarkt für Schweizer Unternehmen und auch für die Unternehmen in Appenzell Ausserrhoden. Somit sind die exportorientierten Unternehmen bereits mit den Auflagen der nachhaltigen Unternehmensführung betraut, um den Markt in der EU aktiv zu bearbeiten.

Gleichzeitig ermöglichen sie durch die Einführung einheitlicher und fairer Regeln einen gerechteren Wettbewerb für in der Schweiz ansässige Unternehmen. Die vorgesehenen Anpassungen über die neuen Regelungen zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte tragen auf der einen Seite zwar zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz im Hinblick auf die europäische Konkurrenz bei, welche bei Lieferungen in die Schweiz die Aspekte nicht im gleichen Umfang erfüllen müsste wie umgekehrt. Die dadurch anfallenden Kosten werden von betroffenen Unternehmen auf die Produkte und Dienstleistungen abgewälzt werden müssen. Auf der anderen Seite ist der Mehraufwand und die Mehrkosten der mittelbar Betroffenen kritisch zu betrachten. Gemäss RFA gehen die Kosten für die Erstellung und die Prüfung des Berichtes komplett zu Lasten der mittelbar betroffenen Unternehmen. Mit der Möglichkeit der Standardwahl (EU-Standard oder z.B. Global Reporting Initiative Standard17 in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)) für die Berichterstattung wird zudem ermöglicht, dass sich die Unternehmen primär bei der Berichterstattung auf ihren Zielmarkt fokussieren können.



Die angestrebten Massnahmen positionieren die Schweiz vor dem Hintergrund anderweitiger Nachhaltigkeitsaspekte und -vorgaben (z.B. im Bankenbereich) als Vorreiterin in Sachen Nachhaltigkeit und Unternehmensverantwortung und stärken so langfristig den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Aus ökologischer Sicht kommt dem Nachweis des Stands in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau besonderes Gewicht zu.

Zu begrüßen ist zudem das vorgesehene True-and-Fair-Prinzip der Finanzberichterstattung, wonach alle relevanten Umweltwirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette aufgezeigt werden müssen, da ein erheblicher Teil unseres ökologischen Fussabdrucks im Ausland anfällt.

Es ist zu erwarten, dass die Berichterstattungspflicht in den Unternehmen zu positiven Verhaltensänderungen führen wird, da sie sich verstärkt mit den entsprechenden Teilaspekten der Unternehmung auseinandersetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

RRB Nr.: 928/2024 11. September 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB):
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage zielt darauf ab, die Berichterstattung von grossen, international tätigen Firmen bezüglich ihres Umgangs mit wichtigen Themen der Nachhaltigen Entwicklung, wie z.B. Klimaschutz, Kinderarbeit und Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen, zu stärken. Die Vorgaben der Schweiz sollen damit besser auf diejenigen der EU abgestimmt werden.

Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat des Kantons Bern die Vorlage aus den nachfolgend genannten Gründen. Voraussetzung für diese Unterstützung ist jedoch, dass sich der zusätzliche Aufwand für die Unternehmen in Grenzen hält.

- Die Stärkung der Verantwortung der international tätigen Unternehmen für die genannten Themen und deren Verpflichtung, darüber zu berichten, ist ein wichtiges Instrument, um die globalen Ziele der Agenda 2030 der UNO zu erreichen.
- Viele international tätige Schweizer Firmen werden aufgrund der neuen Vorgaben der EU angehalten sein, hier aktiv(er) zu werden. Zahlreiche international tätige Schweizer Firmen sind zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss EU-Recht verpflichtet oder erstellen freiwillig eine solche. Eine Übereinstimmung mit europäischem Recht vermeidet bei diesen Unternehmen Doppelspurigkeiten und ist deshalb erstrebenswert.
- Eine Abstimmung mit europäischem Recht schafft eine weitgehende Standardisierung. Damit gehen Vorteile bei der Erstellung der Berichte und ihrer Vergleichbarkeit einher. Allerdings kann die gewählte Lösung eines teilweisen Nachvollzugs auch problematisch sein. Die EU hat jüngst im Rahmen ihrer Green Deal Strategie neben der CSRD (Berichterstattungspflichten = aktuelle Vernehmlassungsvorlage) noch weitere einschneidende Regulierungen im Be-

reich der Sorgfaltspflichten für Unternehmen erlassen; besonders zu erwähnen sind die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und die European Deforestation Regulation (EUDR). Diese Regulierungen sind ineinander verzahnt und nehmen Bezug aufeinander. Das Paket an neuen Vorgaben wird für Schweizer Unternehmen mit EU-Geschäftsbezug zunehmend zum Problem werden, wenn die Schweiz es nicht umfassend nachvollzieht. Ständige Teilrevisionen beschäftigen die Unternehmen unnötig und können zu Rechtsunsicherheit führen. Es ist deshalb wichtig, dass der Bund eine Gesamtsicht einnimmt und sich überlegt, wie solche nicht-tarifären Handelshemmnisse möglichst verhindert werden können.

- Die Berichterstattungspflicht ist aktuell noch nicht optimal geregelt; es gibt namhafte Stimmen, die darauf hinweisen, dass das Verhältnis von Aufwand und Nutzen noch nicht stimmt und dass die bisher erstellten Berichte teilweise lückenhaft sind und eine Tendenz zum «Greenwashing» haben. Diese Mängel können und müssen behoben werden; die Vorlage legt die Grundlagen dafür.
- Die Vorlage nimmt wichtige Ziele der Konzernverantwortungsinitiative auf. Dieser Initiative hat das Schweizer Stimmvolk am 29.11.2020 knapp zugestimmt, sie scheiterte jedoch am Ständemehr. Die Zustimmung im Kanton Bern lag bei knapp 55 Prozent.

Zweck und Inhalt des Berichts

Wir begrüßen es, dass im Art. 964c Absatz 1 Ziff.1 im Nachhaltigkeitsaspekt Umweltfaktoren die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 ausdrücklich genannt ist. Weit weniger genau beschrieben werden die weiteren Nachhaltigkeitsaspekte wie etwa in den Bereichen Soziales, die Menschenrechte und Governance. Neben den Klimaschutzaspekten sind andere Umweltaspekte, wie zum Beispiel die Biodiversität, und Soziales gleichwertig zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Staatskanzlei

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJDP

Per Mail an ehra@bj.admin.ch

Liestal, 15. Oktober 2024
VGD/tj/StaFö/TS

Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB) Stellung zu nehmen.

Die geltenden Bestimmungen des Obligationenrechts betreffend die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» sollen überarbeitet resp. ergänzt werden. Dabei werden einerseits die durch den Bundesrat erarbeiteten Eckwerte aufgrund der Entwicklung in der EU im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) berücksichtigt. Andererseits werden die Bestimmungen an die neue EU-Richtlinie 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen angepasst. Inhaltlich hat das u.a. zur Folge, dass der Schwellenwert für die Berichterstattung von bisher 500 Vollzeitstellen auf 250 gesenkt wird. Die Nachhaltigkeitsberichte der Unternehmen müssen neu durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden. Der Bundesrat hat sich das Ziel gesetzt, beim Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung international abgestimmt zu bleiben und daher die nationale Gesetzgebung an die EU-Richtlinien anzugleichen.

Wir geben Ihnen gerne folgende Rückmeldung dazu:

Wir begrüßen es, dass eine umfassende Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) für die komplexe Thematik durchgeführt wurde. Die RFA zeigt, dass mit der Vorlage eine deutlich höhere Anzahl von Unternehmen zur Erarbeitung und Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten verpflichtet wird. Es dürften zusätzliche Regulierungskosten von bis zu 620 Mio. Franken pro Jahr entstehen. Auf der anderen Seite lässt sich der Nutzen aus den erweiterten Anforderungen der Berichterstattung nur schwer quantifizieren. Die RFA zeigt die wesentlichen nutzenstiftenden Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit auf. Aus einer gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Optik kommt die RFA zu einem positiven Fazit für den Nachvollzug der EU-Vorgaben durch die Schweiz.

Grundsätzlich stehen wir weiteren Regulierungsmassnahmen, insbesondere vor dem Hintergrund der anfallenden Regulierungskosten von über 600 Mio. Franken sehr kritisch gegenüber und lehnen sie ab.

Mit der Zielsetzung des Bundesrats, beim Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung international abgestimmt zu bleiben und daher die nationale Gesetzgebung an die EU-Richtlinien anzugleichen, können wir die vorgeschlagenen Änderungen der Vorlage nachvollziehen. Aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Bürokratie und der signifikanten Regulierungskosten für die Unternehmen ist es jedoch zwingend notwendig, dass die konkreten positiven und negativen Auswirkungen der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen in Zukunft in einem periodischen Monitoring erfasst werden und darüber Bericht erstattet wird. Sollte das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht genügend sein, erwarten wir, dass die Regelung angepasst wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

ehra@bj.admin.ch

Basel, 24. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie den Kanton Basel-Stadt eingeladen, zur Änderung des Obligationenrechts Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Regierungsrat befürwortet nach einer Abwägung der Regulierungskosten und des Nutzens die Anpassung des Bundesgesetzes zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz in Nachhaltigkeitsaspekten). Mit dieser Änderung soll sich die Schweiz stärker dem geltenden EU-Recht (sog. Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) annähern. Dafür ist vorgesehen, die Kriterien für Unternehmen, die der Berichterstattungspflicht unterliegen, zu überarbeiten und eine externe Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichte einzuführen. Der Regierungsrat legt grossen Wert auf die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt. Er erkennt aber die anfallenden Regulierungskosten insbesondere für KMU an. Deshalb fordert er, dass die Schwellenwerte für ausgenommene Kleinunternehmen erhöht werden. Das Vorhaben stärkt damit trotzdem sowohl die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen als auch eine nachhaltige und zukunftsorientierte Wirtschaft in der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Samuel Hess, Leiter Wirtschaft (samuel.hess@bs.ch; Tel. 061 267 85 38) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungsratspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : ehra@bj.admin.ch

Fribourg, le 7 octobre 2024

2024-932

Transparence sur les questions de durabilité : Modification du code des obligations (CO), de la loi sur la surveillance de la révision (LSR) et du code pénal suisse (CP) Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous accusons réception de votre courrier du 26 juin 2024 concernant l'objet susmentionné et vous en remercions. La consultation sur l'avant-projet de modification du code des obligations (CO), de la loi sur la surveillance de la révision (LSR) et du code pénal suisse (CP) a retenu toute notre attention.

Dans le déploiement de ses politiques, le Conseil d'Etat accorde une importance prioritaire aux questions de durabilité. Des outils ont notamment été mis en place pour aider les entreprises à atteindre leurs objectifs en matière de durabilité des produits, services ou encore concernant la gestion de leurs chaînes d'approvisionnement. Le Conseil d'Etat salue par conséquent la volonté du Conseil fédéral d'augmenter la transparence en matière de gestion durable des entreprises, tout en veillant à la proportionnalité des charges administratives liées à l'implémentation des mesures.

L'élaboration du présent projet de révision fait suite à l'adoption par l'Union européenne de sa législation sur la publication d'informations en matière de durabilité par les entreprises (directive 2022/2464 du 14 décembre 2022). Le Conseil d'Etat estime qu'il est important pour les entreprises suisses d'évoluer dans un contexte de conformité avec la réglementation européenne. De fait, certains types d'entreprises seront directement touchées par l'application de la nouvelle directive européenne en leur qualité d'entreprises de pays tiers. Par conséquent, le Conseil d'Etat approuve les modifications proposées dans le présent avant-projet (art. 964a à 964c CO), à savoir :

- > Extension du champ d'application de la réglementation à toutes les entreprises dont l'effectif dépasse les 250 ETP ;
- > Application alternative et non cumulative des seuils fixés ;
- > Suppression de la possibilité de renoncer à la publication du rapport.

L'analyse de l'impact de la régulation indique que la mise en œuvre des nouvelles obligations est susceptible de générer un certain coût pour les acteurs économiques concernés. Au vu de l'importance des enjeux de transparence et de conformité avec les évolutions internationales, cela ne paraît pas disproportionné. Néanmoins, le Conseil d'Etat insiste sur la nécessité de veiller à l'efficacité des procédures prévues, conformément aux efforts de la Confédération pour réduire les charges administratives des entreprises.

Vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et la Promotion économique ;
à la Chancellerie d'Etat.

Département fédéral de justice et police
DFJP
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courriel à : ehra@bj.admin.ch

Concerne : modification du code des obligations (transparence sur les questions de durabilité) - Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 26 juin 2024 valant consultation sur l'objet cité en titre.

Notre Conseil soutient l'avant-projet qui lui a été soumis ; celui-ci permet d'atteindre, par une harmonisation avec les normes européennes, une transparence accrue des grandes entreprises, ainsi que de garantir une meilleure sécurité juridique dans les relations d'affaire avec l'Union Européenne. Il salue en particulier la suppression du principe "*comply or explain*", soit la possibilité de renoncer à publier des informations, ainsi que la non-reprise des obligations relatives aux pays tiers.

Notre Conseil prend acte par ailleurs de la proposition de laisser aux entreprises la liberté de choix des normes relatives aux rapports, soulignant toutefois que la norme européenne est la plus complète et permet une harmonisation des comptes rendus.

Notre Conseil salue le fait que l'objectif de zéro émission nette de gaz à effet de serre d'ici 2050 au plus tard soit expressément mentionné. Le lien avec les feuilles de routes pour les entreprises et les branches prévues à l'article 5 de la loi sur le climat et l'innovation devrait toutefois être clarifié afin d'éviter les doublons et réduire ainsi au maximum la charge pour les entreprises.

Par ailleurs, notre Conseil préconise une mise en œuvre progressive et pragmatique de ces nouvelles normes, qui nécessiteront des efforts importants pour les entreprises concernées. Il relève, par ailleurs, que les impacts financiers pour celles-ci doivent être précisés. S'agissant de charges supplémentaires sur les entreprises, des moyens d'accompagnement mériteraient d'être mis en place. Il s'agit notamment de définir les soutiens financiers complémentaires de la Confédération pour soutenir les entreprises soumises à ces

modifications du Code des obligations. Par ailleurs, il conviendrait de préciser – au sein de l'administration fédérale – le point de contact mis en place permettant de faciliter la réalisation, par les entreprises, des rapports de durabilité.

Enfin, compte tenu de l'adoption par l'Union Européenne le 24 mai 2024 de la directive sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité (CSDDD), l'avant-projet proposé de modification du Code des Obligations sera rapidement dépassé. Notre Conseil s'interroge alors sur le calendrier d'harmonisation sur ce point, afin de préserver une sécurité juridique maximale pour les entreprises suisses.

Nous vous remercions de votre consultation et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre plus haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

La présidente :

Michèle Righetti-El Zayadi

Nathalie Fontanet

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Glarus, 17. September 2024
Unsere Ref: 2024-1013 / SKGEKO.4636

Vernehmlassung i.S. Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat des Kantons Glarus ist mit der vorgeschlagenen Änderung des Obligationenrechts grundsätzlich einverstanden. Eine nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Schweiz entspricht sowohl den Zielen des Bundes als auch des Kantons Glarus. Zudem dürfte insbesondere für exportorientierte Unternehmen eine Harmonisierung mit dem EU-Recht auch aus volkswirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein.

Angesichts der prognostizierten Regulierungsfolgekosten von insgesamt 620 Millionen Franken pro Jahr und des begrenzten Nutzens angesichts der hohen gesetzlichen Standards in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung sehen wir die Änderungen für Unternehmen, die (weitgehend) nur im Inland oder im öffentlichen Auftrag tätig sind, jedoch kritisch. So betrifft die Berichterstattungspflicht beispielsweise auch die Kantonsspital Glarus AG, die nur im Kanton Glarus und im öffentlichen Auftrag tätig ist. Die Änderung wird für die Kantonsspital Glarus AG zu hohen administrativen Kosten mit äusserst begrenztem Mehrwert führen. Diese Kosten führen letztlich zu einer weiteren Verteuerung des Gesundheitswesens. Zudem stellen sich auch Fragen der Gleichbehandlung mit öffentlich-rechtlichen Spitälern, die nicht der Berichterstattungspflicht unterstehen. Wir beantragen deshalb, entsprechende Ausnahmen für Unternehmen vorzusehen, die weitgehend in der Schweiz oder im öffentlichen Auftrag tätig sind.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): ehra@bj.admin.ch



Sitzung vom

15. Oktober 2024

Mitgeteilt den

16. Oktober 2024

Protokoll Nr.

805/2024

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

ehra@bj.admin.ch

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Juni 2024 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der gewählte Ansatz in der vorliegenden Revision gemäss der Strategie, im internationalen Wirtschaftsrecht keine Schweizer Insellösungen mit weiteren Einschränkungen zu gestalten, wäre im Grunde in Ordnung. Viele Schweizer Firmen sind ohnehin zur Anwendung der EU-Richtlinien gezwungen.

In concreto ist es jedoch nicht nachvollziehbar, wenn die strengeren EU-Richtlinien auch für Firmen in der Schweiz gelten sollen, welche von diesen nicht berührt und nicht daran gebunden sind. Hier besteht kein Bedarf für eine Angleichung ans EU-Recht. Insofern macht eine vollständige Übernahme der EU-Richtlinien wenig Sinn. Sollte es für Unternehmen einen Nutzen haben, die strengeren Richtlinien anzuwenden, können sie es freiwillig tun.

Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung besteht für die Unternehmen der Nutzen der Übernahme im besseren Zugang zu den Finanzmärkten. Mit einer freiwilligen Übernahme durch die entsprechenden Unternehmen könnte das wohl aber auch erreicht werden.

Wir setzen uns für den Abbau von Bürokratie ein. Zusätzliche Regulatorien, die entsprechend Aufwand auslösen, sollen nur dann erfolgen, wenn es zwingend nötig ist. Das erscheint hier jedoch nicht der Fall zu sein.

Im Übrigen wurde der sechste Abschnitt im OR "Transparenz über nichtfinanzielle Belange" erst per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Dort wurden bereits viele neue Pflichten bei der Berichterstattung aufgenommen. Eine neuerliche Revision nur wenige Jahre später mit weiteren Pflichten und Berichterstattungen erscheint nicht nachvollziehbar.

Die Regulierungsdichte ist vorliegend viel zu hoch, und zwar in zweierlei Hinsicht. Einerseits bedeutet das zu viel Aufwand für die Unternehmen. Andererseits ist auf Gesetzesstufe ein derartiger Detaillierungsgrad nicht angebracht. Sollte somit an einer Revision festgehalten werden, müsste dies dringend korrigiert werden.

Zu vermeiden ist, dass kleinere Zulieferer, die eigentlich nicht unter die Regel fallen würden, aber wegen der Offenlegung der Wertschöpfungs- und Lieferkette ihrer Kundschaft trotzdem zu einer Berichterstattung gezwungen werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir skeptisch gegenüber der Vorlage sind. Auf jeden Fall beantragen wir, dass die Dichte der Regulierung bzw. der Detaillierungsgrad deutlich reduziert wird.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Parolini".

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par courriel

Confédération suisse
Département fédéral de justice et police DFJP
Monsieur le Conseiller fédéral Beat Jans
ehra@bj.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 17 septembre 2024

Consultation sur la modification du code des obligations (transparence sur les questions de durabilité)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien salue l'initiative visant à renforcer la transparence des entreprises sur les questions de durabilité, conformément aux évolutions législatives internationales et aux attentes croissantes de la société civile. La durabilité, entendue comme une prise en compte équilibrée des aspects environnementaux, sociaux et économiques, est essentielle pour assurer la compétitivité à long terme de la Suisse et le bien-être de ses citoyens.

L'Exécutif cantonal reconnaît que la durabilité constitue un enjeu majeur pour le développement économique et social. En renforçant la transparence sur les questions de durabilité, la Suisse peut non seulement répondre aux exigences croissantes des marchés internationaux, mais aussi encourager des pratiques d'affaires plus responsables, attractives pour les investisseurs et les talents.

Cependant, il est crucial de trouver un juste équilibre entre transparence et charge administrative pour les entreprises, notamment les PME, qui constituent l'épine dorsale de l'économie suisse. Une législation trop contraignante pourrait compromettre la compétitivité des entreprises suisses, en particulier celles qui sont exposées à la concurrence internationale.

Le Gouvernement plaide pour une application proportionnée des obligations de transparence, en fonction de la taille et de l'activité des entreprises. Il est impératif que les exigences en matière de suivi de durabilité soient adaptées aux capacités des entreprises, notamment des PME, afin de ne pas leur imposer des coûts disproportionnés.

Il est indispensable que les entreprises soient classées en catégories (grandes entreprises, PME, micro-entreprises), avec des obligations de transparence différenciées. Les grandes entreprises devraient se conformer à des standards internationaux reconnus, tandis que les PME pourraient adopter des mesures de suivi simplifiées.

L'harmonisation des obligations suisses avec les normes internationales (par exemple celles de l'Union Européenne) est essentielle pour éviter les distorsions de concurrence. Toutefois, la Suisse pourrait aussi se distinguer par une approche pragmatique, qui privilégie la clarté, la simplicité et l'efficacité des rapports de durabilité. Il est essentiel d'encourager un cadre suisse qui soit à la fois aligné sur les standards internationaux et flexible, permettant ainsi aux entreprises suisses de se différencier positivement sur la scène mondiale.

Le Gouvernement préconise la mise en place de mesures d'accompagnement pour aider les entreprises à se conformer aux nouvelles obligations. Cela pourrait inclure des ressources en ligne, des formations, et la mise à disposition d'outils de suivi standardisés. Ces initiatives contribueraient à réduire la charge administrative, en particulier pour les PME.

Enfin, il est important de souligner que l'impact des nouvelles obligations de transparence en matière de durabilité variera en fonction des secteurs économiques et des régions. Il est important que la législation tienne compte de ces disparités et permette des ajustements spécifiques pour ne pas pénaliser des régions ou des secteurs déjà fragilisés économiquement.

Les articles suivants appellent certains commentaires de la part du Gouvernement :

Article 964b : Contenu du rapport sur la durabilité

L'Exécutif cantonal soutient le contenu de cet article qui exige que les grandes entreprises publient un rapport sur les questions de durabilité. Cependant, il serait judicieux que la définition de "grandes entreprises" soit précisée et qu'elle tienne compte non seulement de la taille et du chiffre d'affaires, mais aussi de la nature de l'activité. Une approche proportionnelle permettrait d'éviter une charge excessive sur les entreprises de taille intermédiaire ou celles actives dans des secteurs à faible impact environnemental.

De plus, le rapport de durabilité devrait être aligné sur des normes internationales reconnues. Cela garantirait la comparabilité des données et réduirait les coûts administratifs pour les entreprises qui opèrent à l'international. Toutefois, cette adoption ne devrait pas entraîner des surcoûts disproportionnés, en particulier pour les PME.

Article 964c : Vérification du rapport

L'obligation de vérification par un tiers indépendant, telle que proposée, est cruciale pour garantir la crédibilité des rapports de durabilité. Néanmoins, cette obligation pourrait représenter une charge financière significative pour certaines sociétés. Par conséquent, il est suggéré une approche échelonnée, où l'obligation de vérification s'appliquerait d'abord aux entreprises les plus grandes et les plus à risque, et serait progressivement étendue. Cela permettrait aux plus petites entreprises de s'adapter progressivement à ces nouvelles exigences sans compromettre leur compétitivité.

En conclusion, le Gouvernement jurassien soutient l'objectif global de renforcer la transparence sur les questions de durabilité, tout en insistant sur la nécessité de préserver la compétitivité des entreprises suisses. Une approche proportionnée, alignée sur les standards internationaux mais adaptée aux spécificités locales, permettra de promouvoir une économie suisse durable et prospère.

Pour toute question complémentaire, M. Lionel Socchi, délégué à la promotion économique, est à votre disposition (lionel.socchi@jura.ch; tél. 032 420 52 10).

Le Gouvernement vous remercie de l'avoir associé à cette consultation et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
ehra@bj.admin.ch

Luzern, 17. September 2024

Protokoll-Nr.: 1008

**Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte):
Stellungnahme des Kantons Luzern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2024 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Die Vorlage beinhaltet eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Transparenzvorschriften über Nachhaltigkeitsaspekte wie auch eine Erweiterung des erforderlichen Mindestinhalts, begleitet von der Einführung einer umfassenden Prüfpflicht. Dies bedeutet zum einen, dass entsprechend höhere Aufwände und externe Kosten auf – gegenüber dem Status quo – mehr Unternehmungen zukommen. Zum anderen wird jedoch erreicht, dass die im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung gestützt auf die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) inzwischen strengeren Regelungen der EU auch für Schweizer Unternehmungen mit einer gewissen Grösse zur Richtschnur ihres Handelns werden bzw. diesbezüglich Transparenz geschaffen werden muss. Dies unterstützt die Bestrebungen des Regierungsrates des Kantons Luzern, die Verantwortung für künftige Generationen wahrzunehmen und mit einer nachhaltigen Entwicklung eine hohe Lebensqualität, ein stabiles Umfeld und einen starken Wirtschaftsstandort sicherzustellen. Eine gewisse Abstimmung unserer nationalen Transparenzvorschriften über Nachhaltigkeitsaspekte mit jenen der EU – wie dies im Übrigen bereits bis anhin der Fall war – erachten wir aufgrund der umfangreichen Handelsbeziehungen zwischen den beiden Wirtschaftsräumen ohnehin als eigentlich unumgänglich.

Wir begrüßen daher die gewählte Lösung eines teilweisen Nachvollzugs der CSRD, insbesondere auch die Einführung einer umfassenden Prüfpflicht. In diesem Kontext ist erheblich und insbesondere für eine erfolgreiche Strafverfolgung im Bereich Wirtschaftskriminalität relevant, dass im Prüfbericht detailliert festgehalten wird, aufgrund welcher Sachverhalte auf Unvollständigkeit oder Falschheit zu schliessen war, um diese Informationen zum Nachweis des strafrechtlich relevanten Sachverhalts bei den zur Prüfung beauftragten Revisionsunternehmen und Konformitätsbewertungsstellen (gemäss Art. 964c^{bis} Abs. 3 Ziff. 7 VE-OR) einholen zu können. Folglich wird die vom Bundesrat gemäss Artikel 964c^{bis} Absatz 2 VE-OR in einer Verordnung zu regelnde Prüftiefe als negative/limited assurance auszugestalten sein.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité) - procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 26 juin 2024 nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

Nous prenons acte que, suite au renforcement par l'UE des obligations pour les entreprises de faire rapport quant aux questions de durabilité, dans la poursuite de la stratégie du Conseil fédéral d'harmonisation du droit suisse au niveau international, ce dernier s'est prononcé en faveur d'un alignement sur le droit de l'UE dans le Code des obligations (CO). Nous avons bien noté que le champ d'application de la CSRD, « Corporate Sustainability Reporting Directive », inclut nettement plus d'entreprises que les dispositions du CO et les exigences imposées aux entreprises sont plus étendues.

Or, comment concilier l'objectif de la Confédération de réduire les tracasseries administratives tout en ajoutant de nouvelles obligations envers une certaine catégorie d'entreprises ?

Nous avons donc pris connaissance des divers documents fournis pour cette consultation et avons bien saisi qu'une solution de mise en œuvre partielle a été retenue aboutissant à un avant-projet qui comporte une adaptation du champ d'application, en abaissant de 500 à 250 emplois à plein temps, l'effectif des entreprises tenues d'établir annuellement un rapport de durabilité. Il va de soi que l'obligation de faire rapport entraînera des coûts supplémentaires fixes qui ne manqueront pas d'avoir un effet plus ou moins important sur les charges d'un certain nombre d'entreprises, en fonction de leur taille.

On peut d'ailleurs se demander si ces montants financiers ne devraient pas être alloués à des mesures concrètes plutôt que dans la réalisation de rapport, la surveillance et le contrôle : apporter une plus-value serait plus efficace.

Ensuite, si l'on pouvait considérer avec la première version de la loi qu'elle concernait principalement les très grandes entreprises actives dans plusieurs pays, il en est tout autre avec ces modifications. En effet, ces nouveaux seuils englobent désormais des entreprises locales, voire familiales. Ce nouveau paradigme doit être pris en considération.

En bref, le Canton de Neuchâtel ne s'oppose pas à un élargissement des critères de soumission à la loi, mais pencherait pour un nombre d'employés déterminants intermédiaire (300 ou 350).

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous adressons, Monsieur le conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

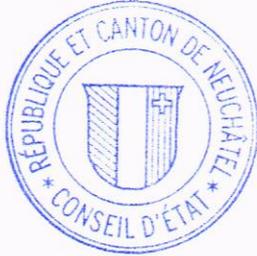
Neuchâtel, le 18 septembre 2024

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER



La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 15. Oktober 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte). Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden lehnt die vorgeschlagene Änderung des Obligationenrechts vollumfänglich ab. Wir verweisen auf unsere nachfolgende Begründung.

1 Stellungnahme

1.1 Erheblicher Anstieg des Verwaltungsaufwands und der Kosten für Unternehmen

Der Vorschlag des Bundesrats im Zusammenhang mit dem vollständigen Nachvollzug sieht vor, dass der heutige Schwellenwert gesenkt werden soll, welcher einer von drei Kriterien zur Beurteilung der Rechenschaftspflicht ist. Diese Senkung des Schwellenwerts von heute 500 auf neu 250 Vollzeitstellen führt dazu, dass statt bisher 200 bis 340 Unternehmen neu rund 3'500 Unternehmen schweizweit verpflichtet wären, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Diese Ausweitung stellt eine erhebliche Belastung für eine grosse Anzahl von Unternehmen dar, die bisher nicht unter diese Vorschriften fielen. Der zusätzliche administrative Aufwand kann zu erheblichen Herausforderungen führen, da die Ressourcen für eine umfassende Berichterstattung oft nicht vorhanden sind.

Durch die Ausweitung des Geltungsbereichs entsteht noch kein Mehrwert für die Nachhaltigkeit. Zudem werden von einer solchen Änderung zusätzlich auch eine Vielzahl von Zulieferungsunternehmen betroffen, da diese die notwendigen Daten für die rechenschaftspflichtige Unternehmung zur Verfügung stellen müssen.

1.2 Wegfall der Flexibilität durch den Verzicht auf den „Comply or explain“ Ansatz

Wir würden es begrüßen, wenn der bisher geltende „Comply or explain“ Ansatz weiterhin im Gesetz verbleiben würde. Dieser gibt den Unternehmen die Flexibilität, alternative Wege zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten zu wählen. Hiermit kann verhindert werden, dass Unternehmen gezwungen werden, Berichtsstandards zu erfüllen, die für ihre spezifischen Bedürfnisse und Strukturen nicht optimal sind. Wir befürchten, dass der Verlust dieser – heute bestehenden – Flexibilität zu ineffizienten und teuren Berichtspflichten führt, die den Nutzen der Transparenz weit übersteigen.

1.3 Unklare und potenziell negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit

Obwohl die Vorlage den Schutz der Wettbewerbsfähigkeit und der Standortattraktivität der Schweiz sicherstellen soll, bleibt unklar, ob diese Auswirkungen positiv oder negativ sein werden. Die Tatsache, dass diese Frage im erläuternden Bericht offen gelassen wird, deutet darauf hin, dass die potenziellen Risiken nicht ausreichend bewertet wurden. Ein solches Mass an Unsicherheit könnte Unternehmen dazu veranlassen, ihre Aktivitäten in Länder mit weniger strikten Vorschriften zu verlagern, was langfristig negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz hätte. Dieser Punkt muss vor einer Entscheidung unbedingt vertieft geprüft werden.

1.4 Wettbewerbsnachteil durch fehlende internationale Harmonisierung

Der Gesetzesentwurf hält fest, dass Schweizer Unternehmen die Wahl haben sollen, sich entweder am EU-Standard oder an einem anderen als gleichwertig anerkannten Standard zu orientieren.

Aktuell besteht aber kein internationaler Standard und es ist unklar, welche weiteren internationalen Regularien als gleichwertig anerkannt werden. Dies führt zu einer grossen Rechtsunsicherheit. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Unternehmen ihre Berichterstattung künftig an mehreren Standards ausrichten müssen, um internationalen Anforderungen gerecht zu werden. Dies würde zu einem Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen führen. Dieser Punkt muss vor einer Entscheidung unbedingt vertieft geprüft werden.

2 Fazit

Angesichts der erheblichen finanziellen und administrativen Belastungen, der unklaren Nutzen-Kosten-Relation sowie der potenziellen negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und den Standort Schweiz lehnen wir die vorgeschlagene Änderung des Obligationenrechts zum jetzigen Zeitpunkt ab. Die Risiken und Kosten überwiegen die möglichen Vorteile bei weitem.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung seiner Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann



lic. iur. Emanuel Brügger
Landschreiber-Stv.

Geht an:
ehra@bj.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Mail an: ehra@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5068
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 26. September 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Der am 1. Januar 2022 in Kraft getretene indirekte Gegenvorschlag zur sog. Konzernverantwortungsinitiative im Obligationenrecht (OR, SR 220) enthält u.a. Bestimmungen zur „Transparenz über nichtfinanzielle Belange“. Mit dem Vorentwurf sollen die Normen betreffend die „Transparenz über nichtfinanzielle Belange“ im OR an das verschärfte EU-Recht angepasst werden. Der Bundesrat bezweckt mit diesem Vorgehen, dass die Schweiz bei der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt bleibt.

Der Kanton Obwalden begrüsst grundsätzlich die übergeordneten Ziele, welche mit der Vorlage erreicht werden sollen. Diese sind angesichts der Vorgeschichte zur Konzernverantwortungsinitiative und der bisherigen politischen Strategie, im internationalen Wirtschaftsrecht keine Schweizer Insellösung mit überhöhten Einschränkungen zu etablieren, sachgerecht. Auch wird der Handlungsbedarf, der sich aus den von der Schweiz ratifizierten bzw. anerkannten Zielen des Pariser Klimaabkommens sowie den Sustainable Development Goals (SDG) der Agenda 2030 ableiten lässt, anerkannt. Diesbezüglich sieht das vom Stimmvolk am 18. Juni 2023 angenommene Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG, SR 814.310; AS 2023 655) denn auch vor, dass alle Unternehmen bis spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen

müssen (Art. 5 Abs. 1 KIG). Zudem hat der Bund dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen Entwicklung leistet und insbesondere Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen getroffen werden sollen (Art. 9 Abs. 1 KIG).

Es ist jedoch noch offen, ob die jeweils beabsichtigte Wirkung mit der Vernehmlassungsvorlage tatsächlich erreicht wird. Mit ihr werden gemäss erläuterndem Bericht (Ziff. 5.3, S. 44) rund 3 500 Unternehmen jährlich zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten verpflichtet. Bei 3 500 Unternehmen ergibt dies rein rechnerisch durchschnittliche Kosten von rund Fr. 180 000.–/Jahr pro Unternehmen. Fraglich ist, ob der Nutzen, welcher sich der Bundesrat von den vorgeschlagenen Verschärfungen verspricht, die massiven finanziellen und bürokratischen Belastungen der betroffenen Unternehmen rechtfertigt. Gerade Ziff. 5.3 auf S. 45 des erläuternden Berichts zeigt, dass durch die Vorlage nur geringfügige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Standortattraktivität zu erwarten sind. Ob diese Auswirkungen eher positiv oder negativ ausfallen, wird offengelassen.

Gestützt auf diese Überlegungen spricht sich der Kanton Obwalden deshalb für eine Ablehnung der Vernehmlassungsvorlage und für die Beibehaltung des Status Quo aus. Sollte die Vorlage angenommen werden, ist die geforderte Berichterstattung auf ein verhältnismässiges Augenmass hin zu prüfen (bspw. inhaltliche Reduktion des Detaillierungsgrads, Beschränkung auf eine Berichterstattung zum Betriebserfolg resp. -misserfolg, welche das Betriebsgeheimnis wahrt usw.).

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christian Schali
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. September 2024

Vernehmlassung Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die eingangs erwähnte Änderung des Obligationenrechts eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Für die St.Galler Regierung ist es nachvollziehbar, dass sich der Bundesrat bei der Ausarbeitung der Regeln für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung international abstimmen will. Insofern sieht sie den Bedarf nach der unterbreiteten Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich als ausgewiesen, auch wenn die bestehende Schweizer Regulierung erst seit dem Geschäftsjahr 2023 zur Anwendung kommt und noch kaum Erfahrungswerte zu deren Handhabe vorliegen.

Bei der Gestaltung der Anpassung ergibt sich indes Handlungsspielraum. Aus unternehmerischer Sicht besonders gravierend ist hier der Unterschied zwischen den Alternativen 1, Variante a und Variante b. Der Bundesrat hatte anlässlich seiner Aussprache am 22. September 2023 beschlossen, der Variante 1a den Vorzug zu geben. Die St.Galler Regierung würde ein Rückkommen auf diesen Entscheid sehr begrüessen, verbunden mit einem Einschwenken auf die Variante 1b.

Es gehört zu den wesentlichen Standortvorteilen der Schweiz, dass regulatorische Bestimmungen nur mit grosser Zurückhaltung zu Lasten der Unternehmen angepasst bzw. ausgebaut werden. Durch die vom Bundesrat gewählte Umsetzungsvariante wird der Kreis der betroffenen Unternehmen von «nur» 480 auf 3'500 erhöht (Faktor 7).

In der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) wird allen betroffenen 3'500 Unternehmen pauschal unterstellt, dass ihr unternehmerisches Handeln (lediglich) negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit hat. Dabei finden sich unter den 3'500 Unternehmen zweifellos auch solche, die sich mit Umweltaspekten wie CO₂-Kompensation oder ähnlichem als Geschäftsmodell befassen. Zusätzlich darf durchaus auch von einem Unternehmensbild aus-



gegangen werden, das sich im Sinn eines Stakeholder-Ansatzes auch mit Umweltaspekten befasst. Ausserdem sind es die Unternehmen, die letztlich Steuern zahlen und Arbeitsplätze schaffen.

Die betroffenen 3'500 Unternehmen hätten gemäss RFA mit direkten Kosten zwischen 13 und 61 Mio. Franken sowie mit Folgekosten für die Prüfung von 620 Mio. Franken zu rechnen. Dies entspricht einem Betrag von rund 180'000 Franken je Unternehmen. Diese Mittel könnten nicht mehr produktiv für Nachhaltigkeitsthemen verwendet werden.

Die Änderung sieht vor, dass Unternehmen über Umweltfaktoren, Sozial- und Menschenrechtsaspekte (einschliesslich Arbeitnehmerbelange) sowie Governance-Aspekte Rechenschaft ablegen sollen. Mit Bezug auf die Umweltfaktoren werden gar inhaltliche Ziel festlegungen postuliert. Dies ist artfremd für Publikationspflichten, entsprechend beantragt die Regierung deren ersatzlose Streichung aus dem Entwurf.

Betreffend die Qualität der zu erhebenden Nachhaltigkeitsinformationen bestehen berechtigte Zweifel. So ist nicht ersichtlich, wie sichergestellt werden soll, dass die Unternehmen nicht lediglich standardisierten Formulierungen ihrer Treuhand- und Revisionsunternehmen folgen. Derart weitgehend inhaltsleere Bestätigungen konnten in der Vergangenheit bei der Einführung von internen Kontrollsystemen festgestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
ehra@bj.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat _____

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement

per E-Mail an ehra@bj.admin.ch

Schaffhausen 1. Oktober 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Nachhaltigkeitsaspekte werden in der Gesellschaft immer wichtiger. Es ist daher grundsätzlich zu begrüssen, dass auch das verantwortungsbewusste Handeln von Unternehmen sichergestellt werden soll. Dennoch sind wir der Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung abzulehnen ist. Dies aus folgenden Gründen:

In Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte ist im Auge zu behalten, dass die Vorgaben zur Berichterstattung massvoll sind. Vorliegend gehen die Ausweitung des Anwendungsbereichs und des Mindestinhalts der Berichterstattung sowie die Einführung der umfassenden Prüfpflicht sehr weit. Diese sehr umfassenden Angaben sollen zudem unter der unveränderten Strafandrohung auch für fahrlässig gemachte Falschangaben bzw. Unterlassungen stehen. Dies sehen wir sehr kritisch, da auch über Umstände ausserhalb des Unternehmens sowie Wahrscheinlichkeiten berichtet werden muss. Das derzeit geltende Comply- or explain-Prinzip lässt Raum für einen massvollen Umgang mit den verschiedenen Berichtselementen, weshalb dieses weiterhin bevorzugt wird.

Mit dem vorliegenden Entwurf würden künftig schweizweit rund 3'500 Unternehmen zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte verpflichtet - im Vergleich dazu sind es unter den geltenden Bestimmungen ca. 300 Unternehmen. Gerade KMU wären durch die Revision mit einem massiven Mehraufwand konfrontiert und würden finanziell stark belastet. Dies, obwohl KMU im Vergleich zu grossen Konzernen in der Regel ohnehin einen kleinen ökologischen Fussabdruck haben und aufgrund ihrer Grösse und der fehlenden Ressourcen kaum Einfluss auf ihre Lieferanten nehmen und entsprechend auch kaum einen Beitrag zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen leisten können. Den geschätzten Kosten der Revision von rund 620 Mio. Franken alleine für die Prüfungen steht kaum ein messbarer Nutzen entgegen.

Effiziente und administrativ einfache Regulierungen sind ein zentrales Element wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft ist es entsprechend von grosser Bedeutung, dass Unternehmen – insbesondere KMU – durch Regulierungen nicht übermässig und ohne ersichtlichen Mehrwert belastet werden. Aus den genannten Gründen ist die Revision abzulehnen und der Status quo beizubehalten.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:


Patrick Strasser

Der Staatsschreiber-Stv.:


Christian Ritzmann

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

24. September 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Stellung zu nehmen.

Durch die Verabschiedung der neuen EU-Richtlinie 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 wurden hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen neue Vorgaben eingeführt. Viele exportorientierte Schweizer Unternehmen sind durch die neuen Richtlinien direkt betroffen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen mit dem europäischen Markt eine darauf abgestimmte Anpassung des Obligationenrechts vorgeschlagen wird.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Bundesrat in Art. 964c Abs. 1 Ziff. 1 OR eine Aktualisierung der Inhalte und Begrifflichkeiten vorgenommen hat. Die neue Formulierung der Umweltfaktoren ist auf das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) abgestimmt. Der Bezug auf das Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 steht hier im Fokus. Aber auch die anderen definierten Umweltfaktoren (Klimaschutz, Wasser, Verschmutzung, Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität und Ökosysteme) sind sehr wichtig für die beabsichtigte Transparenz über die Nachhaltigkeit.

Des Weiteren sind die Sozialaspekte (einschliesslich der Arbeitnehmerbelange) in Ziff. 2, die Menschenrechtsaspekte in Ziff. 3 und Governance-Aspekte in Ziff. 4 einschliesslich der Vorkehrungen zur Bekämpfung der Korruption zu begrüßen.

Es ist jedoch auch wichtig festzuhalten, dass die Änderungen und Anpassungen an die EU-Richtlinie zu einem nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand für die Unternehmen führen. Analog zur EU sollen auch in der Schweiz Unternehmen mit 250 Mitarbeitenden, 25 Mio. Franken Bilanzsumme und 50 Mio. Franken Umsatz zur Berichterstattung verpflichtet werden, wenn sie zwei von drei Schwellen während zwei aufeinanderfolgenden Jahren erreichen. Dies führt auch im Kanton Solothurn dazu, dass zahlreiche Firmen diese Anforderungen neu erfüllen müssen. Die Solothurner Unternehmen sind mit einer gegenwärtig schwierigen konjunkturellen und geopolitischen Lage konfrontiert und sind darauf angewiesen, dass zusätzliche administrative Aufwände möglichst schlank und einfach umgesetzt werden. Deswegen ist es wichtig, dass auch mögliche Spielräume ausgenutzt werden. Es ist somit zu begrüßen, dass im

Unterschied zu den Unternehmen in der EU die Schweizer Unternehmen die Wahl haben sollen, sich bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder am EU-Standard oder einem anderen gleichwertigen Standard zu orientieren. Bei der entsprechenden Festlegung in der Verordnung soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Wichtig ist aber, dass bei anderen Standards die Vergleichbarkeit mit dem EU-Standard gewährleistet bleibt.

Da die Umsetzung der Regeln auch mit Kosten für die Unternehmen verbunden ist, sind Massnahmen erwünscht, die dieser Mehrbelastung entgegenwirken können. Hier sind die Prüfungen von allfälligen Hilfsmassnahmen gemäss Postulat Josef Dittli 23.4062 «Unterstützung von Schweizer KMU bei der Anwendung von ESG-Richtlinien» sehr wichtig. Solche Hilfsmassnahmen könnten die Auswirkungen auf neue europäische, bzw. internationale Richtlinien positiv beeinflussen (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 26. Juni 2024). Es ist von grosser Wichtigkeit, dass hier Möglichkeiten und Hilfsmittel geprüft werden, welche die Schweizer KMU unterstützen können.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Schwyz, 15. Oktober 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Obligationenrechts zur Vernehmlassung bis 17. Oktober 2024 unterbreitet.

Der Kanton Schwyz lehnt die Vorlage ab. Zahlreiche international tätige Schweizer Unternehmen sind zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss EU-Recht verpflichtet oder erstellen diese freiwillig. Mit der vorliegenden Änderung des Obligationenrechts soll der Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert werden, indem der Schwellenwert «Vollzeitstellen» von bisher 500 auf 250 gesenkt wird. Diese flächendeckende Verpflichtung für alle KMU ab 250 Mitarbeitenden lehnen wir ab. Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen erachten wir als ungenügend. Die Berichte über Nachhaltigkeit müssen durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden. Der damit verbundene personelle und finanzielle Aufwand ist für die betroffenen Unternehmen beträchtlich und die Wirkung im Ziel fraglich. Zu befürchten ist eher eine Tendenz zum «Greenwashing». Zudem zeigt die Erfahrung, dass die heutigen Berichte kaum vergleichbar sind. Damit solche Berichte ihren Nutzen entfalten, müssen sie nach klaren, praktikablen und vergleichbaren Regelwerken erstellt werden. Bei den aktuellen Anforderungen fühlen sich viele Unternehmen ausserstande, die Berichterstattung selber vorzunehmen und sie sehen sich gezwungen, auf externe Beratungsbüros zurückzugreifen.

Die Abstimmung mit dem europäischen Recht schafft zwar eine Standardisierung. Der damit einhergehende Nachvollzug ist jedoch problematisch. Die EU legt derzeit weitere Regulierungsentwürfe vor. Ständige Teilrevisionen beschäftigen die Unternehmen unnötig und können zu Rechtsunsicherheit führen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Herr Beat Jans
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 24. September 2024
Nr. 641

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Vorentwurf für eine Änderung des Obligationenrechts (OR; SR 220) betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage ablehnen.

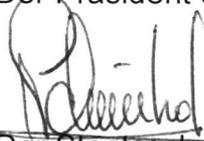
Die vorgeschlagenen Bestimmungen hätten weitreichende Auswirkungen auf die Ressourcen der Unternehmen sowohl wegen des zusätzlichen administrativen Aufwandes als auch aufgrund der höheren externen Kosten. Die vorgeschlagene Senkung der Schwellenwerte und der Wegfall des Erfordernisses der Börsenkotierung führt zu einer deutlichen Ausweitung der Berichterstattungspflicht über die Nachhaltigkeitsaspekte auf die KMU. Zudem hätte die Revision eine deutliche Erweiterung des erforderlichen Mindestinhaltes der Berichte zur Folge.

Für die Schweiz wurden erst am 1. Januar 2022 neue Vorschriften über die Berichterstattung in nichtfinanziellen Belangen erlassen. Die Unternehmen brauchen langfristige Rechts- und Planungssicherheit. Das mit dieser Vorlage eher überhastet anmutende Vorgehen ist aus unserer Sicht daher nicht angezeigt. Wir bezweifeln, dass die vorgeschlagene Änderung sich derart positiv auf die Nachhaltigkeitsaspekte auswirken würde, um die damit verbundenen Mehrkosten und die administrative Mehrbelastung der Unternehmen zu rechtfertigen.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
4603

fr

0

Bellinzona
25 settembre 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP

Invio per posta elettronica:
ehra@bj.admin.ch

Procedura di consultazione – Modifica del Codice delle obbligazioni (Trasparenza concernente lo sviluppo sostenibile)

Gentili signore, gentili signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.

Teniamo anzitutto a evidenziare che il Consiglio di Stato è consapevole della necessità di un adeguamento alle norme europee inerenti lo sviluppo sostenibile. Tuttavia, solleviamo alcune criticità nel merito, in particolare sul rischio che le modifiche potrebbero apportare un ulteriore appesantimento del carico amministrativo delle aziende.

In effetti, il progetto in consultazione prevede in particolare un ampliamento del campo di applicazione dell'obbligo di rendicontazione e del contenuto minimo di tale rendicontazione.

Per quanto riguarda il campo di applicazione, attualmente sono assoggettate solamente le società di interesse pubblico ai sensi della legge sui revisori (quindi in particolare le società quotate in borsa) che, in aggiunta, contano almeno 500 posti di lavoro a tempo e raggiungono determinate soglie relativamente alla somma di bilancio (20 milioni di franchi) o alla cifra d'affari (40 milioni di franchi). Con il progetto in consultazione, i criteri sopra menzionati diventeranno alternativi, ciò che significa che anche un'impresa non di interesse pubblico, ma che oltrepassa determinate soglie, sarà assoggettata. Inoltre è previsto un dimezzamento della soglia riguardante i posti di lavoro a tempo pieno, che da 500 dipendenti a tempo pieno passerebbe a 250. Ciò significa che, a titolo di esempio, un'impresa che impiega 250 persone, con una somma di bilancio di 25 milioni di franchi o con una cifra d'affari di 50 milioni di franchi, sarebbe tenuta ad allestire una relazione sulla sostenibilità.

Verrebbe inoltre abolito il principio "comply or explain" attualmente previsto, che permette di rinunciare a determinate condizioni alla relazione.

Per quel che concerne il contenuto della relazione, questa dovrebbe fornire ragguagli su questioni ambientali, sociali, in materia di diritti umani e di governance aziendale. Per i fattori ambientali, vengono inoltre postulati degli obiettivi in termini di contenuto: sono richieste informazioni sull'obiettivo di azzeramento delle emissioni di CO₂ per il 2050 e sulla limitazione del riscaldamento globale a 1,5°C rispetto ai livelli preindustriali.

Il progetto prevede altresì che devono essere fornite le informazioni necessarie per comprendere l'impatto delle attività dell'azienda sugli aspetti di sostenibilità (materialità dell'impatto) e per comprendere l'impatto degli aspetti di sostenibilità sulla performance aziendale, sui risultati e sulla posizione dell'azienda (materialità finanziaria). Il principio della doppia materialità, così come inteso dall'UE, viene quindi ripreso e reso obbligatorio per tutte le aziende che rientrano nel campo di applicazione della nuova versione della legge.

Inoltre, le imprese sarebbero tenute a fornire anche informazioni sulla catena di valore dell'impresa, comprese le indicazioni sui suoi prodotti e servizi, le sue relazioni d'affari e le sue catene di approvvigionamento.

Il progetto in consultazione prevede infine l'introduzione di un obbligo per tutte le imprese assoggettate di far verificare la relazione a un revisore esterno.

In base all'analisi dell'impatto della regolamentazione descritta nel rapporto esplicativo, le modifiche proposte obbligherebbero circa 3'500 aziende a redigere un rapporto sulla sostenibilità. I costi totali annui stimati per le imprese, che dovranno introdurre sistemi per rilevare e analizzare i dati e disporre del personale necessario per redigere la relazione, avvalendosi se caso di consulenti esterni, ammonterebbero a 620 milioni di franchi svizzeri l'anno, di cui più della metà sarebbero causati dalla verifica esterna.

Chiediamo pertanto di valutare la possibilità di mitigare tale impatto tenendo il più possibile in considerazione quanto le aziende, in particolare anche le PMI, stanno già mettendo in atto nell'ambito dello sviluppo sostenibile e nella relativa rendicontazione.

Nel caso del Cantone Ticino, già da anni accordiamo una grande attenzione al tema. La sua importanza era stata evidenziata dalle riflessioni nate in seno al Tavolo di lavoro sull'economia ticinese, promosso nel 2016, che ha visto il coinvolgimento di attori istituzionali, accademici, politici ed economici. La sostenibilità era stata individuata come una delle piste d'azione per favorire uno sviluppo sostenibile e duraturo dell'economia cantonale a beneficio delle generazioni future. Con l'aggiornamento avvenuto a seguito della pandemia con il Gruppo strategico per il rilancio del Paese, un accento particolare è stato messo sulla responsabilità sociale delle imprese (CSR), ovvero il contributo delle aziende allo sviluppo sostenibile.

In questi anni sono state messe in campo diverse misure concrete per promuovere e incentivare la CSR tra le aziende, con l'obiettivo di sensibilizzarle ad adottare strumenti e processi aziendali sempre più sostenibili, con un impatto positivo a livello sociale e ambientale e che al contempo favoriscano la competitività della nostra economia e del nostro territorio.

Tra gli esempi concreti della nostra azione citiamo:

- Lo sviluppo in collaborazione con la Camera di commercio, dell'industria, dell'artigianato e dei servizi del Cantone Ticino (Cc-Ti) e con il supporto scientifico della Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI) di un rapporto di sostenibilità appositamente studiato per aiutare le PMI ticinesi ad allestire un rendiconto sull'impatto economico, sociale e ambientale della loro attività.
- La creazione di un sito per agevolare e semplificare l'utilizzo dello strumento sopracitato grazie alla collaborazione con la Camera di commercio.
- Il sostegno all'Associazione Industrie Ticinesi (AITI) nel mettere a punto un modello di reportistica per imprese di medie e grandi dimensioni.
- L'inserimento della responsabilità sociale delle imprese tra i criteri di aggiudicazione previsti dalla Legge cantonale sulle commesse pubbliche.

Con un impegno costante, e grazie anche alla virtuosa collaborazione con i principali attori che operano sul territorio cantonale, negli anni è stato così possibile promuovere una sempre più diffusa adozione di una reportistica volontaria in ambito di responsabilità sociale delle imprese.

In chiusura, il Consiglio di Stato tiene a ribadire l'invito a fare tutto il possibile per non appesantire ulteriormente il carico amministrativo e i costi per le aziende tenendo possibilmente in considerazione gli sforzi già profusi, non da ultimo anche dalle amministrazioni cantonali.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore e gentili signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Copia a:

- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Vorlage, die bezweckt, das Schweizer Recht unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten an die internationale Entwicklung im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung anzupassen. Wir erachten es als richtig und wichtig, dass Unternehmen transparent und verantwortungsbewusst handeln. Die vorgeschlagenen Regeln zur nachhaltigen Unternehmensführung bzw. die damit einhergehenden Pflichten (Nachhaltigkeitsberichterstattung und Prüfung durch eine Revisionsstelle) können jedoch die neu betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen vor grosse, insbesondere finanzielle Herausforderungen stellen. Auch ist fraglich, ob die beabsichtigte Anpassung an internationale Standards für kleine Unternehmen einen Mehrwert bringt.

Damit die Schweiz international wettbewerbsfähig bleibt, benötigen Schweizer Unternehmen vernünftige und global kompatible Mechanismen. Mit der Anpassung des Schweizer Rechts an die internationale Entwicklung im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten für Schweizer Unternehmen faktisch EU-Regeln.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 13. September 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courriel : ehra@bj.admin.ch

Réf. : 24_COU_5903

Lausanne, le 2 octobre 2024

Modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité) : prise de position du Canton de Vaud

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement vaudois tient à remercier le Département fédéral de justice et police (DFJP) pour l'opportunité qui lui a été donnée de se prononcer sur le projet de modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité).

Le Conseil d'Etat considère que cette harmonisation de la législation suisse avec le droit européen est nécessaire et opportune, aussi bien en termes d'atteinte des objectifs de durabilité que de maintien de la compétitivité des entreprises suisses. Il soutient donc les modifications proposées, tout en y apportant les compléments suivants :

1. La modification du CO doit veiller à éviter de générer une surcharge administrative inutile et à ne pas pénaliser les entreprises suisses face à la concurrence internationale. Il importe notamment de s'assurer que les charges engendrées ne détériorent pas l'activité économique dans son ensemble et d'accorder une attention particulière aux charges indirectes pouvant peser sur les PME. Dans l'optique d'une mise en conformité avec le droit européen, il semble opportun de s'en tenir à la teneur de ce dernier, la mise en place d'un vote contraignant par l'Assemblée générale sur le rapport de durabilité n'est dès lors pas souhaitable (car ce n'est pas prévu dans la *Corporate Sustainability Reporting Directive*).
2. Le projet du Conseil fédéral soumis à consultation n'intégrant pas la *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD – adoptée en mai 2024 par l'UE), qui introduit un devoir de vigilance pour les entreprises en matière de droits humains et de protection de l'environnement, une nouvelle adaptation du droit suisse sera donc prochainement nécessaire. Un projet combiné et cohérent visant à harmoniser dans le même temps le droit suisse avec les directives CSRD et CSDDD permettrait d'éviter un enchaînement de révisions partielles, source d'insécurité juridique pour les entreprises.

3. L'adaptation des entreprises aux changements climatiques et les plans d'action pourraient être explicitement mentionnés dans la loi (respectivement aux art. 964c, al.1, ch. 1 et art. 964c, al. 3, ch. 1).

Afin de réduire la complexité et d'éviter les doublons, l'articulation avec le dispositif issu de la loi fédérale sur le climat et l'innovation (LCI), notamment les feuilles de route pour les entreprises, mériterait d'être explicitée. Dans l'élaboration des dispositions d'exécution, une attention particulière devra être portée aux bases qui pourraient être mises à disposition des entreprises pour faciliter l'établissement d'un rapport cohérent avec l'art. 5 de la LCI et les dispositions d'exécution y relatives.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez aux présentes lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies :

- *Office des affaires extérieures ;*
- *Secrétariat général du Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du patrimoine.*



2024.03997

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Monsieur
Beat Jans
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de justice et
police
Palais fédéral ouest
3003 Berne



Notre réf. MT

Date 16 OCT. 2024

Consultation sur la modification du code des obligations (transparence sur les questions de durabilité)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie de l'avoir consulté sur l'avant-projet cité en exergue et vous communique, ci-après, sa détermination.

Nous sommes favorables à l'adaptation du code des obligations (CO) relatives à la « transparence sur les questions non financières » au nouveau droit de l'Union européenne devenu plus strict. Nous saluons en particulier la volonté d'alignement de la part de la Suisse par rapport aux différentes normes et exigences européennes, sachant que ces équivalences permettront aux grandes entreprises suisses de rester compétitives sur le plan international.

Au vu du contenu du rapport de durabilité, il est possible de faire un rapprochement avec les obligations des entreprises certifiées ISO, en particulier celles qui sont certifiées ISO 9001 (qualité) et 14001 (environnement). En effet, ces normes internationales exigent auprès de ces entreprises de fournir annuellement, lors d'audits externes, des éléments de preuves quant à la conformité de leurs activités et de leur organisation aux exigences en matière de durabilité, à savoir notamment la limitation des impacts sur l'environnement, la diminution des émissions de gaz à effet de serre, l'adaptation au changement climatique, les questions liées à l'égalité des chances, l'accessibilité à l'information et aux services pour tous, la non-discrimination, la sécurité et la santé des travailleurs ainsi que le devoir de transparence.

Ces éléments sont analysés autant par une approche fondée sur les risques que par la prise en compte des parties prenantes. Aussi, sachant que la plupart des grandes entreprises suisses sont déjà certifiées ISO, nous estimons qu'il est nécessaire d'assurer un système d'équivalence efficace, afin d'éviter des doublons et de valoriser ce qui se fait déjà en matière de certification des entreprises et qui constitue souvent un effort non-négligeable de la part des entreprises en matière de durabilité et d'exemplarité.

De manière générale, sachant que cette proposition d'adaptation du CO n'aura que peu d'incidences sur les PME, nous estimons que cette nouvelle réglementation permettra de mettre à niveau l'économie suisse vis-à-vis des nouvelles normes européennes et internationales et de garantir l'accessibilité des grandes entreprises suisses aux marchés internationaux, aux investisseurs, à la société civile, aux pouvoirs publics et aux milieux scientifiques.

En outre, les informations supplémentaires fournies dans le rapport de durabilité pourront aussi servir dans le cadre de démarches entreprises par les collectivités publiques comme les cantons en lien avec les achats durables (marchés publics et critères de durabilité).



En conclusion, le Conseil d'Etat soutient le présent projet d'adaptation des dispositions du CO, pour autant que les équivalences avec les normes internationales ISO déjà existantes soient identifiées et garanties, afin d'éviter d'ajouter des tâches et formalités supplémentaires coûteuses et sans réelle valeur ajoutée, alors que de nombreuses entreprises suisses possèdent déjà toute la documentation et justificatifs nécessaires à l'établissement de rapports de durabilité.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Franz Ruppen



La chancelière

Monique Albrecht

Copie à ehra@bj.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 27. August 2024 rv

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) – Stellungnahme Kanton Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie die Kantone eingeladen, sich zur Änderung des Obligationenrechts (OR) zu äussern.

Vorbemerkung: Im Sinn der Vorgeschichte zur Konzernverantwortungsinitiative und der bisherigen politischen Strategie - im internationalen Wirtschaftsrecht keine Schweizer Insellösung mit überhöhten Einschränkungen zu etablieren - ist die vorliegende Revision im Grundsatz zu unterstützen. Viele der in der Schweiz ansässigen Unternehmungen sind durch die EU-Richtlinie ohnehin zur analogen Umsetzung gezwungen, sofern diese in der EU tätig sind.

Wir stellen Ihnen folgende Anträge:

1. Antrag zu Art. 964c i.V.m. Art. 964c^{bis} Abs. 2: Der inhaltliche Detaillierungsgrad des Berichts ist zu reduzieren und thematisch einzugrenzen.

Begründung: Der ganze Art. 964c ist so detailliert und vor allem umfassend normiert und durch den erläuternden Bericht - der bei der Auslegung ein wichtiges Element der Materialien ist - noch weiter präzisiert, dass der **Grad der Erfüllung für die betroffenen Unternehmen unendlich** scheint. So müsste jeder neue Produktionsschritt, jedes neue Teilchen und dessen Beschaffungskette mit einer studienähnlichen Dokumentation belegt werden. Ob dabei die ökologische Wirkung und deren Relevanz dann wirklich interpretierbar sind, steht auf einem anderen Blatt resp. müsste punktuell mit Forschungsarbeiten belegt werden. So stellt sich für jedes Unternehmen und damit auch für jede Prüfungsgesellschaft die Frage, wie tief und wie breit resp. lückenlos der Bericht pro Element gehen muss, damit dieser akzeptiert werden kann.

2. Antrag zu Art. 964c Abs. 3 Ziff. 1: Die Präzisierungen im erläuternden Bericht (Seite 25) sind so zu kürzen, dass **wesentliche Elemente des Betriebsgeheimnisses** (z.B. Schlüsselfaktoren des Erfolgs resp. Misserfolgs) nicht aufgeführt und folglich **nicht im Bericht darzustellen sind**.

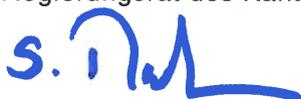
Begründung: All jene Elemente, welche den Betriebserfolg resp. -misserfolg bestimmen, gehören zum Kern des Betriebsgeheimnisses. Letzteres muss trotz Berichterstattungspflicht gewahrt werden. Dem Anliegen der Transparenz im Bereich Nachhaltigkeit kann trotzdem gerecht werden.

3. Antrag zu Art. 964c Abs. 4: Gesellschaften in der Zulieferkette sollen bis zu einer zu definierenden Grösse vom Druck der Berichterstattungspflicht ihrer Abnehmer verschont bleiben.

Begründung: Es besteht die Gefahr, dass die berichterstattungspflichtigen Gesellschaften auch ihre **kleinen Zulieferer zwingen, die Berichterstattung beim Verkauf mitliefern zu müssen**. Damit könnten viele kleinere Gesellschaften überfordert sein, so dass sie in existenzielle Probleme hineingeraten könnten. Eine Alternative wäre, dass in solchen Fällen nur eine minimale Dokumentation eingefordert werden müsste.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer drei Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



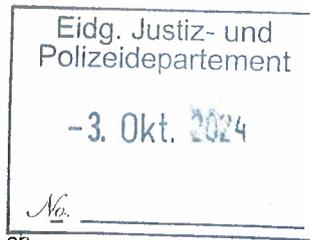
Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- ehra@bj.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (bernhard.neidhart@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage (info.staatskanzlei@zg.ch) (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Elektronisch an ehra@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

*E-Mail im
Postengang*

25. September 2024 (RRB Nr. 1001/2024)

**Änderung des Obligationenrechts, Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Obligationenrechts betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die Anpassung des Schweizer Rechts im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung an die verschärften EU-Regeln ist aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU nachvollziehbar. Bei der Übernahme der einzelnen Bestimmungen aus dem EU-Recht ist jedoch besonders auf das Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung zu achten.

Bei dieser Vorlage stehen hohe Regulierungskosten für Unternehmen einem nicht näher quantifizierbaren bzw. unsicheren Nutzen gegenüber. Somit ist unklar, ob die Vorlage ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist und ob überhaupt ein zwingender Regulierungsbedarf besteht. Wir lehnen die Vorlage deshalb ab.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli





Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail: ehra@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Der Bundesrat plant, die Schweizer Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an die seit 2022 aktualisierten Vorgaben der EU im Bereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) anzupassen. Diese Anpassung bezieht sich ausschliesslich auf Berichterstattungspflichten.

Die EU ist inzwischen aber schon einen grossen Schritt weiter und hat im Frühling dieses Jahres die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) verabschiedet, welche Sorgfaltspflichten für Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz einführt. Mit der aktuellen Vorlage, die sich nur auf die Berichterstattung bezieht, hinkt die Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Ländern deutlich hinterher. **Die EVP fordert, dass nicht nur Berichterstattungspflichten, sondern auch die noch wesentlich wichtigeren Sorgfaltspflichten in die Gesetzesänderung aufgenommen werden.**

Nichtsdestotrotz begrüsst die EVP die vorgeschlagene Änderung des Obligationenrechts, die zu mehr Transparenz bei Nachhaltigkeitsthemen führen soll. Lediglich bei Art. 964c Abs. 5 VE-OR sieht die EVP Anpassungsbedarf: die Angaben sollten klar definiert sein und ausschliesslich die von der EU verwendeten Berichtsstandards erfüllen. Im Interesse der Transparenz, Vergleichbarkeit, Datenqualität und des administrativen Aufwands hält die EVP einen «Swiss Finish» mit abweichenden Standards weder für sinnvoll noch notwendig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzer
Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Bern, 16. Oktober 2024 / SO
20241017_VL_Transparenz_Nachhaltigkeit_d

Elektronischer Versand: ehra@bj.admin.ch

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Im Sinne unserer liberalen Werte und der Förderung von Eigenverantwortung und unternehmerischer Freiheit stehen wir der vorgeschlagenen Revision des OR kritisch gegenüber. Die FDP.Die Liberalen lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab und begründet dies unter anderem wie folgt:

1. Überregulierung und zusätzlicher bürokratischer Aufwand für KMU

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Ausweitung der Berichtspflichten, die auch KMU betreffen. Insbesondere die Senkung der Schwellenwerte von 500 auf 250 Vollzeitstellen bedeutet, dass viele mittelständische Unternehmen gezwungen werden, Berichte zu Nachhaltigkeitsaspekten zu erstellen. Dies stellt für KMU einen unverhältnismässig hohen bürokratischen Aufwand dar, der ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnte.

KMU haben in der Regel nicht die personellen und finanziellen Ressourcen, um umfassende Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen und extern prüfen zu lassen. Die Einführung einer Prüfungspflicht, wie im Erläuterungsbericht beschrieben, wird die Kosten weiter in die Höhe treiben, ohne dass dies einen direkten Nutzen für die Unternehmen bringt. Der damit einhergehende Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu den möglichen Vorteilen, insbesondere da Schweizer KMU oft nicht in gleichem Masse auf internationale Märkte angewiesen sind wie grosse Unternehmen.

2. Einschränkung der unternehmerischen Freiheit

Die Pflicht zur Einhaltung vorgegebener Berichtsstandards widerspricht dem Prinzip der Eigenverantwortung und belastet insbesondere KMU unnötig. Die Partei befürwortet eine freiwillige Herangehensweise, bei der Unternehmen selbst entscheiden können, ob und wie sie sich in Bezug auf Nachhaltigkeit engagieren möchten. Zwangsmassnahmen führen zu einem starren System, das nicht der Vielfalt der Schweizer Wirtschaft gerecht wird und Flexibilität sowie Innovationskraft hemmt. Zudem gehören Transparenzpflichten über Nachhaltigkeitsaspekte nicht ins Obligationenrecht. Unternehmen können bereits heute ihre Statuten anpassen und freiwillig Ziele und Zertifizierungen, wie bei ISO-Normen, festlegen, ohne eine Änderung des OR zu benötigen. Zertifizierungen könnten auch im

Handelsregister vermerkt werden, was eine flexiblere und weniger belastende Lösung darstellt. Ein staatlich vorgeschriebener Nachhaltigkeitsstandard ist weder sinnvoll noch praktikabel und würde die Unternehmen in «gute» und «böse» spalten, was kontraproduktiv wäre.

3. Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft

Die Einführung zusätzlicher Vorschriften in der Schweiz könnte die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im internationalen Kontext erheblich beeinträchtigen, insbesondere gegenüber europäischen Konkurrenten, die bereits Unterstützung bei der Umsetzung der EU-Regeln erhalten. Statt neue Regulierungen zu schaffen, sollte die Schweiz auf international abgestimmte Lösungen setzen, um den Zugang ihrer Unternehmen zum EU-Markt nicht zu gefährden. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision betrifft auch global tätige Unternehmen, die flexible und effiziente Regelungen benötigen, um zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitsstandards wie dem ISSB oder anderen international etablierten Standards wählen zu können. Schweizer Unternehmen, die bereits internationalen Berichterstattungspflichten unterliegen, sollten keine zusätzlichen regulatorischen Lasten tragen, weshalb die Regulierung so gestaltet sein muss, dass sie nicht nur den EU-Vorgaben folgt, sondern auch internationale Flexibilität bietet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind jedoch besonders für KMU ungeeignet, da sie nicht dazu beitragen, die Anforderungen der verschärften EU-Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und Sorgfaltspflichten (CSDDD) zu erfüllen. Vielmehr würden die Risiken und Regulierungskosten für diese Unternehmen weiter steigen, was sie im internationalen Wettbewerb benachteiligen würde.

Es ist daher wichtig, voreilige Anpassungen an die EU-Vorgaben zu vermeiden und stattdessen KMU-freundliche Lösungen zu entwickeln, die den EU-Bestimmungen entsprechen, aber die Schweizer Unternehmen nicht übermässig belasten. Ein übermässiges Anpassen der Schweizer Vorschriften über die EU-Vorgaben hinaus, das sogenannte «Swiss Finish», lehnen wir ab. Der Bundesrat arbeitet bereits an einer Analyse der neuen EU-Sorgfaltspflichten, deren Ergebnisse abgewartet werden sollten, bevor weitere Berichts- und Prüfungspflichten eingeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

17. Oktober 2024

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die GLP gehört zu einer liberalen und modernen Wirtschaftsordnung auch die Einhaltung der Menschenrechte und der Grundsätze des Umweltschutzes durch Schweizer Unternehmen im Inland, wie im Ausland. Die GLP hat sich deshalb bei der parlamentarischen Beratung zur Konzernverantwortungsinitiative für eine pragmatische, aber griffige Ausgestaltung eines Gegenentwurfs eingesetzt. So haben wir bereits damals verbindliche Sorgfaltspflichten und Sanktionen unterstützt. Wir bedauern, dass nur ein zahlloser Gegenvorschlag im Parlament mehrheitsfähig war. Dieser setzte weitgehend auf Berichterstattungspflichten, ergänzt mit vereinzelten Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Bereits damals war absehbar, dass die Schweiz in Kürze von internationalen Entwicklungen eingeholt werden sollte. Denn die EU kam bereits 2020 zum Schluss, dass es die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, damit Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards verbessern.

Die Entwicklungen der letzten Jahre geben uns recht: Die Schweizer Bestimmungen zur Konzernverantwortung sind im internationalen Umfeld bereits wenige Jahre nach Inkrafttreten überholt. Schweizer Unternehmen mit Geschäftstätigkeit im EU-Binnenmarkt sind aufgrund der Drittstaatenregelung von den EU-Bestimmungen aber direkt betroffen. Für alle anderen ist anzunehmen, dass sie wegen der fehlenden Gesetzgebung in der Schweiz vom wichtigen EU-Markt ausgeschlossen oder beim Zugang diskriminiert werden.

Die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Obligationenrechts ist Ausdruck dieser Entwicklung. Der Bundesrat will die Normen betreffend die Transparenz über nichtfinanzielle Belange im OR an das verschärfte EU-Recht anpassen und so bei der nachhaltigen Unternehmensführung «international abgestimmt bleiben». Wir unterstützen dieses Vorhaben und die Inhalte der Vernehmlassungsvorlage (Senkung der Schwellenwerte, umfassendere Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, den Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain», sowie die Überprüfung der Berichte zur Erhöhung der Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit).

Es ist jedoch bedauerlich, dass die Anpassung an die neue EU-Richtlinie (CSDDD), die verbindliche Sorgfaltspflichten und Sanktionen vorsieht, noch aussteht. Die EU hat diese Regelungen im Jahr 2024 verabschiedet und wird sie bis 2026 umsetzen – schneller als der Bundesrat es für die Schweiz plant. Diese Verzögerung führt zu Rechtsunsicherheiten für Schweizer Unternehmen, welche am EU-Markt teilnehmen. Wir fordern daher den Bundesrat auf, diesen Prozess zu beschleunigen. Ebenfalls fordern wir den Bundesrat auf, dabei auf schlanke und pragmatische Bestimmungen zu achten und den risikobasierten Ansatz beizubehalten. So kann die administrative Zusatzbelastung für die betroffenen Unternehmen möglichst tief gehalten und zugleich die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards auch im Ausland erhöht werden.



Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion





GRÜNE Schweiz
Meret Grob
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Meret.grob@gruene.ch
031 326 66 17

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2024

Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB) haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN Schweiz haben die Konzernverantwortungsinitiative seit der Lancierung unterstützt. Der indirekte Gegenvorschlag, zu deren Umsetzung wir nun Stellung nehmen, wurde von uns bereits im Jahr 2020 als deutlich ungenügend kritisiert. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen nur einen kleinen Schritt in die richtige Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen relevant. Die Schweiz muss dringend der EU folgen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain» sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, was die GRÜNEN Schweiz

begrüssen.

Die GRÜNEN Schweiz kritisieren die unklaren Vorgaben zur Berichterstattung und fordern den Bundesrat auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten der EU- Unternehmen als auch untereinander vergleichbar sein. Das hilft dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität. Die GRÜNEN Schweiz begrüßen, dass gemäss der Vorlage es neu nicht mehr möglich sein soll, dass ein Unternehmen, anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten, auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht. Des Weiteren begrüßen wir, dass Neu die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen müssen. Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht.

Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort der Koalition der Konzernverantwortung.

Wir danken für die Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

Lisa Mazzone
Präsidentin



Meret Grob
Fachsekretärin



Per Mail: ehra@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB):

Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns bestens.

Im September 2023 hatte der Bundesrat unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Europäischen Union im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) die Eckwerte für die Vernehmlassungsvorlage beschlossen. Gleichzeitig erfolgte eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage. Es werden somit die geltenden Bestimmungen des Obligationenrechts betreffend die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» (Art. 964a – 964c OR) im Rahmen dieser Vorgaben überarbeitet bzw. ergänzt, um sie an die Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen anzupassen.

Die Mitte nimmt Kenntnis vom Vorentwurf des Bundesrats zur verschärften Anpassung der Transparenzvorschriften über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a – Art. 964c OR und wird sich gerne nachfolgend punktuell zu den Anpassungen des OR an die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) äussern.

Die Mitte begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt zu bleiben

Angesichts der weltweiten Entwicklungen und des Bestrebens der Schweiz, sich in der nachhaltigen Unternehmensführung international anzugleichen, begrüsst Die Mitte den Vorentwurf des Bundesrats. Infolge der engen Verflechtung der Schweizer Wirtschaft mit der EU ist es zielführend, dass sich der Bundesrat hinter die europäischen Nachhaltigkeitsstandards (European Sustainability Reporting Standards ESRS) stellt. Die Mitte nimmt von der vorgesehenen Erweiterung des Anwendungsbereichs Kenntnis. Von der Vorlage sind unmittelbar börsennotierte KMU betroffen und mittelbar die nicht-börsennotierten. Damit unsere KMU den künftigen Anforderungen an die Nachhaltigkeit gerecht werden können, sowie den Anschluss an den internationalen, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Markt nicht verpassen, müssen sie einen grossen Aufwand betreiben. Es wird die KMU vor grosse Herausforderungen stellen im Bereich des zusätzlichen Bedarfs an Nachhaltigkeitsspezialisten und der Umsetzung von neuen beziehungsweise angepassten Unternehmensprozessen über die ganze Wertschöpfungskette. Ohne grosse Investitionen und Kosten lassen sich diese Anpassungen nicht erzielen. Die regulatorischen Entwicklungen im europäischen Wirtschaftsraum gehen sehr schnell voran. Es gibt Unternehmen, die neu unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, obwohl sie lediglich im Inland tätig sind. Die Mitte regt deshalb an, hier eine Differenzierung vorzunehmen. Bei exportorientierten Unternehmen ist Die Mitte jedoch überzeugt, dass die neuen Bestimmungen unmittelbar zur Profitabilität beitragen, die Reputation verbessern und die Attraktivität von Schweizer Unternehmen als Arbeitgeber erhöhen werden.

Berücksichtigung globaler Standards: Ein essentieller Schritt für die Rechtssicherheit

Die Mitte nimmt zur Kenntnis, dass der Nachhaltigkeitsbericht als Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts künftig einer verpflichtenden inhaltlichen Prüfung unterliegen wird und zunächst eine Prüfungspflicht mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) vorgesehen ist mit einem späteren Wechsel auf eine der Abschlussprüfung entsprechenden gesetzlichen Prüfungspflicht mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance). Die Mitte wertet als positiv, dass Unternehmen, die Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind, ihren Bericht mit den Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte nur durch ein von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss Revisionsaufsichtsgesetz geprüft werden müssen. Trotz der etwas verwirrenden Formulierung im erläuternden Bericht geht Die Mitte ausserdem davon aus, dass mit Artikel 964c^{bis} Absatz 1 VE-OR die Prüfung der Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte durch Revisionsunternehmen oder Konformitätsbewertungsstellen als Obligatorium aufzufassen ist. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es sich lohnen würde, auch über Möglichkeiten privater Zertifizierung nachzudenken.

Die Mitte begrüsst, dass die Unternehmen die Wahl haben werden, sich bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder am EU-Standard (European Sustainability Reporting Standards ESRS) oder an einem anderen gleichwertigen Standard, der vom Bundesrat bezeichnet wird, zu orientieren. Es wäre wünschenswert, wenn der Bundesrat hierbei weit verbreitete und bewährte internationale Standards wie z.B. den Standard des Global Reporting Initiative (GRI) in Kombination mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Sustainability Standards Board (ISSB) in Betracht ziehen würde, analog den Rechnungslegungsvorschriften des International Accounting Standards Board (IASB). Im Zuge der Anpassungen der heutigen Regeln an diejenigen der EU sollte nicht vergessen werden, dass in Asien und Nordamerika, welche nach der EU zu den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz zählen, andere Regulierungsansätze mit anderen Nachhaltigkeitsstandards als in der EU gelten. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Schweiz bei ihren Gesetzesanpassungen den globalen Entwicklungen genügend Rechnung tragen, damit neue Gesetze nicht unmittelbar nach Inkrafttreten bereits überholt sind.

Die Mitte weist darauf hin, das grosse Ganze im Blick zu behalten und die vorliegende Vorlage mit der Vorlage zur Sorgfaltspflichten-Richtlinie CSDDD gemeinsam zu betrachten. Verschiedene Schweizer Unternehmen werden in absehbarer Zeit auch davon betroffen sein. Für die Schweizer Wirtschaft wäre eine kombinierte Vorlage besser als ständige Teiländerungen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Bern, 4. Oktober 2024

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern



ehra@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans, Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen. Die SP Schweiz unterstützt die Bemühungen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung vorwärtzumachen und international abgestimmt vorzugehen. Insbesondere der Wegfall von «comply or explain» in Art. 964b Abs. 5 OR sowie die Anpassung der Schwellenwerte, wonach nun mehr Unternehmen in die Pflicht genommen werden, werden begrüsst. Auch der Umstand, dass die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen müssen (Art. 964cbis VE-OR), erhöht unserer Ansicht nach die Verbindlichkeit und Verlässlichkeit.

Es gibt jedoch einige Punkte der vorliegenden Vorlage, auf welche wir nachfolgend eingehen möchten.

1 Kommentare zu einzelnen Massnahmen

1.1 Grundsätzliche Ausführungen zur Konzernverantwortungsinitiative

Die Konzernverantwortungsinitiative, die 2020 von der Stimmbevölkerung angenommen wurde und einzig am Ständemehr scheiterte verlangte eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards und eine zivilrechtliche Haftung für Schäden von kontrollierten Unternehmen. In der parlamentarischen Debatte zur Initiative setzte sich ein indirekter Gegenvorschlag durch, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelt Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag haben wir schon 2020 als ungenügend kritisiert. Dies, weil verschiedene Studien zeigen, dass reine Berichterstattungspflichten nicht dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern.

Zudem bezog die Entscheidung des Parlamentes, in erster Linie auf Berichterstattungspflichten zu setzen, die 2020 absehbare internationale Entwicklung nicht mit ein: Die EU hat bereits 2014 mit der Non-Financial-Reporting-Richtlinie (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch die eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (abgerufen am 31.08.2024)

Verhaltensänderungen geführt haben».² Auch eine Studie der Freien Universität Berlin stellte bereits 2019 fest, dass Berichtspflichten allein kein geeignetes Instrument seien, um gegen die Missachtung von Menschenrechten oder anderen gesellschaftlichen Verantwortungen vorzugehen.³ Sie können zwar die Transparenz erhöhen, implizieren aber keinerlei Handlungspflichten für die Unternehmen, in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards zu verbessern.

Die EU schloss daraus, dass es stattdessen die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, wie sie Frankreich bereits seit 2017 und Deutschland seit 2021 kennt. Aus diesem Grund hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten⁴ eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen müssen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden. Nach Ansicht der SP Schweiz ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Sorgfaltspflichten nach CSDDD nicht auch gleich Teil der vorliegenden Vorlage sind.

Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen somit nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt relevanter ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen. **Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern.** Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

1.2 Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöht. Zudem begrüssen wir, dass in Art. 964c Abs. 2 VE-OR explizit der Grundsatz der doppelten Materialität festgehalten wird. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb der Bundesrat auf die Einführung der European

² Zitat von Didier Reynders, EU-Justizkommissar, aus:

<https://responsiblebusinessconduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (abgerufen am 31.08.2024)

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison. Journal of Business Ethics, Springer Verlag, 2020, 162 (2), pp.323-342.

Siehe auch: Konzernverantwortung: Neue EU-

Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden, NZZ, <https://konzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2024/06/191205-NZZ-%E2%80%93-Konzernverantwortung-Neue-EUVorschriften-koennen-dazu-fuehren-dass-Firmen-den-Umgang-mit-Menschenrechten-und-Umwelt-schoenreden.pdf>

⁴ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten will und vorschlägt, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für uns ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»⁵ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁶ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben⁷. Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht. Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»

⁵ Erläuternder Bericht, S. 7.

⁶ RFA, S. 30.

⁷ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality](#), August 2023

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden und festgehalten werden, dass die Pflicht nur dann als erfüllt gilt, wenn die in der Europäischen Union verwendeten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingehalten werden.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Elektronisch an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 11. Oktober 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die Vorlage ab. Es besteht weder Anlass noch Notwendigkeit für diese Regulierungsausweitung. Die Vorlage ist konzeptionell falsch, weil sie ein faktischer Nachvollzug von EU-Regelungen vornimmt, ohne dass eine generelle Abwägung über ihre Geeignetheit oder Verhältnismässigkeit gemacht wird und ohne dass der globale Kontext berücksichtigt wird. Die Vorlage generiert enorme Regulierungskosten.

Grundlegendes

Diese Vorlage wird seitens SVP abgelehnt, weil sie schwerwiegende Mängel hat:

Der Handlungsbedarf ist nicht gegeben: Mit der vorliegenden Vorlage werden Regulierung zur sogenannten Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte eingeführt respektive erweitert. Formal ist die Vorlage am indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative aufgehängt. Doch dieser Gegenvorschlag nimmt abschliessend Regelungen in den Artikeln 964a – 964c OR vor; weitere sind weder vorgesehen noch erwünscht. Mit der damaligen Gesetzesänderung ist das Anliegen der Transparenz in nichtfinanziellen Belangen also erfüllt. Entsprechend besteht kein zusätzlicher Regulierungsbedarf für die Schweiz.

Namentlich ist dieser Bedarf nicht gegeben, wenn die Europäische Union EU ihre Regeln ändert. Die in den erläuternden Materialien referenzierten Regulierungen der EU haben nichts mit der Schweiz zu tun. Weder gehören sie zu den Marktzugangs- noch zu anderen Verträgen, welche die Schweiz mit der EU hat. Dass einige Unternehmen in der Schweiz von der EU-Regulierung betroffen sind, weil sie mit Entitäten in der EU verkehren, ist richtig. Doch daraus folgert nicht, dass die

Schweiz die EU-Regulierung übernehmen muss. Es folgert nicht einmal, dass diese Übernahme von Vorteil für die Schweiz ist.

Der indirekte Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative sah / sieht keine Verknüpfung zu EU-Regelungen vor. Also ist die Zusammenführung von Schweizer Gesetzgebung und Nachvollzug von EU-Regelungen, die in dieser Vorlage vorgenommen werden, falsch. Im Übrigen bezeichnen die Schweizer Gesetzesgrundlagen ausdrücklich die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange.» Auch bei der Benennung der Regulierung bedarf es keiner Anpassung.

Einseitiger Nachvollzug von EU-Regelungen: Die vorgeschlagene Änderung stellt einen faktischen Nachvollzug von EU-Regelungen dar, ohne dass eine generelle Abwägung über deren Geeignetheit und Verhältnismässigkeit in der Schweiz vorgenommen wurde. Die Schweiz sollte keine externen Regelungen blind übernehmen, sondern ihre eigenen Prioritäten und Rahmenbedingungen berücksichtigen. Eine Anpassung an das verschärfte EU-Recht untergräbt die schweizerische Souveränität und führt zu einem unreflektierten, unnötigen Regelwerk.

Insbesondere ist zu bemängeln, dass kein internationaler Vergleich gemacht wurde. Beispielsweise sind die Entwicklungen in den USA oder im Vereinigten Königreich weder beschrieben noch evaluiert worden. Die unterstützenden Materialien nehmen auch keine Bewertung der Konsequenzen des Nachvollzugs von EU-Regulierungen für die Positionierung der Schweiz im internationalen Wettbewerb vor.

Die erläuternden Unterlagen unterlassen es auch, die verschiedenen Änderungen und Inkonsistenzen der EU-Regelungen einzubeziehen und abzuschätzen, was sie für die Schweizer Rechtssicherheit bedeuten.

Hohe Kosten für die Umsetzung: Die Umsetzung der neuen Vorschriften, insbesondere die erweiterten Berichtspflichten und die verpflichtende externe Prüfung, würde erhebliche zusätzliche Kosten verursachen. Diese Belastungen würden vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) treffen, die ohnehin bereits unter den bestehenden Regulierungen leiden. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, wie sie nun vorgesehen ist, bringt keinen adäquaten Nutzen, steht aber in keinem Verhältnis zu den entstehenden Kosten für die Unternehmen.

Gemäss erläuterndem Bericht würden um die 3500 Unternehmen unter die Regulierungen fallen (S. 44). In der Debatte um die Konzernverantwortungsinitiative machte das Parlament deutlich, dass es die KMU aus dem indirekten Vorschlag ausnehmen will. Gemäss der Statistik der Unternehmensstruktur gibt es in der Schweiz 1256 Grossunternehmen. Die anderen sind KMU. Wenn um die 3500 Firmen von der Regulierungsvorlage betroffen wären, würden über 2000 KMU darunterfallen. Das verstösst gegen den Willen des Parlaments. Auch die enormen Regulierungskosten sind unter keinen Umständen der Schweiz zuzumuten.

Gemäss erläuterndem Bericht verursacht die Vorlage volkswirtschaftlich relevante Kosten von 620 Millionen Franken pro Jahr (S. 44), wobei in dieser Zahl die indirekten Kosten noch nicht einmal enthalten sind. Diese Kosten sind inakzeptabel hoch und belasten nicht nur die regulierten Unternehmen, sondern auch ihre

Kunden und Lieferanten, denn diese Mehrkosten werden entlang den Wert-schöpfungsketten verteilt.

Eventualiter

Die SVP lehnt die Vorlage grundsätzlich ab. Sollte sie trotzdem weiterverfolgt werden, besteht wesentlicher Korrekturbedarf. Die wichtigsten Punkte sind:

Art. 964a EntwOR

Die aktuell im OR vorgesehenen Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind beizubehalten. Sollte trotz der von uns ausgeführten Bedenken an einer Ausweitung des unmittelbaren Anwendungsbereiches festgehalten werden, sollten KMU in der Schweiz nicht zwingend einem ähnlich detaillierten, strikten und mit bürokratischem Aufwand verbundenen schweizerischen Regelwerk nach EU-Vorbild unterliegen. Es ist zu prüfen, inwiefern die Arbeiten von Swiss GAAP FER im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung gegebenenfalls als alternative Berichtsnormen für die KMU in Betracht gezogen werden könnten.

Art. 964c EntwOR

Der Entwurf des neuen Artikels 964c OR bricht mit der prinzipienbasierten Schweizer Regulierung und setzt auf einen Totalansatz. Dabei ist dieser Ansatz nicht verhältnismässig. Entsprechend sollte der Wortlaut des neuen Artikels so angepasst werden, dass die wesentlichen (und nicht alle) Aspekte in einem Reporting wiedergegeben werden:

Absatz 1: Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben *über die für das Unternehmen wesentlichen* folgenden Nachhaltigkeitsaspekte

Absatz 2: Zu nennen sind diejenigen Angaben, die für das Verständnis der *wesentlichen* Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der *wesentlichen* Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

Absatz 3: *Der Bericht umfasst insbesondere:*

1. *eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens;*
2. *eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat;*
3. *eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft;*
4. *eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Nachhaltigkeit;*
5. *Angaben über allfällige Anreizsysteme, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind und den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans angeboten werden;*
6. *eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Sorgfaltsprüfung, **sofern einschlägig**;*
7. *eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;*
8. *eine Beschreibung der **wichtigsten** Massnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Ziffer 7, **und des Erfolgs sowie die Bewertung der Wirksamkeit** dieser Massnahmen;*
9. *eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;*
10. *die **relevanten angewandten** Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9, **wo relevant**.*

Absatz 4: *Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen **wesentliche** Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.*

Absatz 6: *Kontrolliert im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen, so muss der Bericht alle **wesentlichen Angaben zu diesen** Unternehmen umfassen.*

Art. 964c Absatz 5 und 964b EntwOR

Wie unter den grundsätzlichen Erwägungen bereits erwähnt, bestehen neben den Regulierungen der EU auch internationale Standards. Viele Schweizer «Global Player» haben bereits diese Standards umgesetzt. Entsprechend gilt es, sie als gleichwertig zu akzeptieren. Dafür müssen Änderungen an zwei Stellen vorgenommen werden:

Art. 964c, Absatz 5:

***Für Unternehmen, deren** Die-Angaben ~~müssen~~ die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anerkannten **gleichwertigen vergleichbaren** Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen, **gelten die Vorschriften in Art. 964c als erfüllt**. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels*

übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die **anerkannten Standards**.

Art. 964b, Absatz 1

Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen:

1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden;
das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder
das einen **gleichwertigen vergleichbaren Bericht nach ausländischem Recht einem anerkannten Standard** erstellt;

Dabei ist die Vergleichbarkeit offen auszulegen.

Art. 728a und 964c bis EntwOR

Die Einführung einer generellen Prüfpflicht für die Nachhaltigkeitsberichte führt zu hohen Kosten für die betroffenen Firmen. Dies bestätigt auch die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) des Bundes. Die RFA rechnet mit Prüfkosten von etwa 20 bis 30 Prozent der durchschnittlichen Kosten für die Prüfung der Finanzberichterstattung. Zudem würde eine generelle Prüfpflicht zu einem signifikanten Anstieg der Nachfrage nach Prüfleistungen führen. Ohne eine entsprechende Ausweitung des Angebots an Prüfungen könnten sich höhere Marktpreise ergeben – sowohl für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte als auch für die Finanzberichte im Allgemeinen. Angesichts dieser Kostenfolgen wird die Einführung einer Prüfpflicht als unverhältnismässig abgelehnt.

Sollte dennoch an der Prüfpflicht festgehalten werden, sollte diese schrittweise eingeführt werden und nicht auf Unternehmen angewendet werden, die (a) nicht der EU-Direktive CSRD unterliegen, (b) basierend auf einem Mehrheitsbeschluss ihrer Aktionäre auf die Prüfung verzichten (opting out), oder (c) bei nicht kotierten Unternehmen nur dann gefordert werden, wenn die Aktionäre dies beschliessen (opting in).

Des Weiteren sind die neuen Anforderungen an die externe Prüfung sind nicht konsistent und gehen über die internationalen Entwicklungen hinaus. Dies beispielsweise durch den vorgeschriebenen zwingenden Abgleich zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten. Dadurch schränken die Regeln den Spielraum der Unternehmen bei der freien Wahl der Revisionsgesellschaft über Gebühr ein.

Die Anforderungen an die externe Revision müssen verhältnismässig sein und der Tatsache Rechnung tragen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Vergleich zur Finanzberichterstattung weniger quantifizierbar ist und sich das Gebiet noch stark entwickelt, was zu erheblicher Unsicherheit führt.

Die neuen Vorschriften zur externen Revision, wie in Art. 728a OR spezifiziert, verlangen, dass geprüft wird, ob "zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen." Dies macht es in der Praxis nahezu unmöglich, eine andere Revisionsgesellschaft für die Nachhaltigkeitsprüfung zu wählen als für das Finanzreporting. Zudem ist unklar, wie umfassend ein solcher Vergleich sein soll, was einen sehr hohen zeitlichen Aufwand verursachen könnte, bei unklarem Nutzen. Diese

Regelung scheint auch nicht mit der Vorgabe vereinbar, dass der Bundesrat die Prüftiefe in einer Verordnung festlegt. Art. 728a OR ist daher wie folgt anzupassen:

Art. 728a

1 Die Revisionsstelle prüft, ob:

5. ~~zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen.~~ den Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte gemäss der in Art. 964cbis festgelegten Prüftiefe.

Gemäss Vorentwurf hat der Bundesrat die Möglichkeit, die Prüftiefe per Verordnung festzulegen und zwischen «limited» und «reasonable assurance» zu wählen. Das ist ein deutlicher «Swiss Finish», da die EU-Regulierung selber die «limited assurance» bis 2028 für alle Unternehmen als ausreichend erachtet. Artikel 964c bis OR sollte daher wie folgt angepasst werden:

Art. 964c^{bis}

*2 Die Prüfung der Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte erfolgt mit begrenzter Sicherheit, sofern der Bundesrat nichts anderes festlegt. Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind, oder ob geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind. Er **Der Bundesrat** orientiert sich dabei **dabei** an den internationalen Entwicklungen und gewährt angemessene Übergangsfristen.*

Art. 964c^{ter} Absatz 2 EntwOR

Die Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts "des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs" (bei der Aktiengesellschaft die Generalversammlung) soll – anders als im Erläuterungsbericht derzeit vorgeschlagen – wie beim Vergütungsbericht in Form einer Konsultativabstimmung erfolgen.

Weitere Anmerkungen: Strafbarkeitsklausel (Art. 325ter StGB)

Die (heute schon vorgesehene) Unterstrafestellung der fahrlässigen Verletzung der Berichterstattungspflichten sollte ersatzlos gestrichen werden. Falls an dieser Strafbestimmung festgehalten wird, soll zumindest mehr Klarheit betreffend die Anwendung dieser Bestimmung geschaffen werden. Für den Begriff der „fahrlässigen Begehung“ ist eine Konkretisierung (zumindest auf Verordnungsstufe) vorzunehmen, damit die Rechtssicherheit gewährt ist. Eine allfällig falsche Aussage muss subjektiv schuldhaft und objektiv in qualitativer und/oder quantitativer Sicht derartig falsch sein, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der aktuellen Situation des Unternehmens in Bezug auf das berichtete Element ausübt (Grundsatz der Materialität).

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Secrétariat général
Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 300 58 58
gs@svp.ch / www.svp.ch /
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
z.Hd. Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 17. September 2024	Andreas Rüeegger	+41 (0)62 837 18 08	andreas.rueegger@aihk.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vernehmlassung. Um den «Puls» der Aargauer Unternehmen zu fühlen, haben wir auch unsere Mitgliedunternehmen zur Stellungnahme eingeladen. Hierzu sind einige Rückmeldungen eingegangen. Gerne lassen wir Ihnen nachstehend unsere konsolidierte Stellungnahme zukommen.

Die AIHK lehnt die Ausweitung des Geltungsbereiches im Sinne von Art. 964a VE-OR entschieden ab und spricht sich für die Beibehaltung der geltenden Gesetzgebung aus. Aus unserer Sicht soll nicht der Staat durch eine erweiterte Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht tätig werden. Vielmehr ist die Nachhaltigkeits-Regulierung dem freien Markt zu überlassen. Wie aktuell zu beobachten ist, regelt sich der Markt (z.B. auf Druck der Konsumenten) selbst. Weiter ist auch zu beachten, dass Unternehmen, welche selbst grenzüberschreitende Lieferketten haben, Teil einer solchen sind oder zu einem ausländischen Konzern gehören, beispielsweise aufgrund der europäischen Gesetzgebung direkt (Drittstaatenregelung) oder indirekt (z.B. im Rahmen von Lieferkettengesetzen) zur Information und/oder Berichterstattung verpflichtet werden (hierzu auch erläuternder Bericht, Ziffer 1.2.1). Aus unserer Sicht bedarf es deshalb keiner erweiterten «Schweizer Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht».

Aus unserer Sicht ist es auch falsch, dass im Vorentwurf auf die im Gesetz bis dato vorgesehene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Berichterstattungspflicht zu verzichten (Comply or explain-Ansatz), komplett verzichtet wurde.

Zum vorgeschlagenen Art. 964a Ziffer 1 VE-OR im Speziellen:

Aus unserer Sicht ist es wenig zielführend, dass «Gesellschaften des öffentlichen Interesses» ohne Erfüllung von weiteren Schwellenwerten zur Berichterstattungspflicht verpflichtet werden sollen. So kann es nicht sein, dass die Börsenquotierung oder die Beaufsichtigung durch die FINMA als einziges Kriterium für eine Berichterstattungspflicht herangezogen wird. Hierzu ist auch zu erwähnen, dass die

angedachte Ausnahmeregelung gemäss Art. 964b VE-OR als Korrigendum nicht tauglich ist. So sind die Schwellenwerte viel zu tief angesetzt.

Zum vorgeschlagenen Art. 964a Ziffer 2 VE-OR im Speziellen:

Wie ausgeführt, wird die Ausweitung des Geltungsbereiches als Ganzes abgelehnt. Bezüglich der KMU gilt es zu beachten, dass eine Berichterstattungspflicht im Umfang von Art. 964c Art. 3 VE-OR viel zu umfassend ist und KMU weder über das Know-how noch die Ressourcen verfügen, um der hohen Komplexität der vorgeschlagenen Nachhaltigkeitsberichterstattung gerecht zu werden. Aus unserer Sicht bestünde denn auch bei Einführung einer solchen Pflicht ein krasses Missverhältnis zwischen den für die Berichterstattungspflicht entstehenden horrenden Kosten (externe Beratung, Kosten für die Revision etc.) und dem daraus resultierenden Nutzen für die KMU.

Im Allgemeinen ist auch zu beachten, dass die in Art. 964a Ziff. 2 VE-OR vorgesehenen Kriterien der «Bilanzsumme» sowie der «Vollzeitstellen» wenig taugliche Kriterien sind, da dadurch den verschiedenen Geschäftsmodellen der jeweiligen Unternehmen nicht genügend Rechnung getragen wird.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen konnten und danken für die Berücksichtigung unserer Ausführungen. Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen wir gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

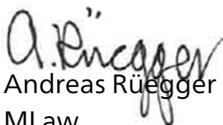
Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Geschäftsstelle

Handwritten signature of Beat Bechtold in black ink.

Beat Bechtold
Direktor

Handwritten signature of Andreas Rüegger in black ink.

Andreas Rüegger
MLaw

Actares
Postfach
3001 Bern
info@actares.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
ehra@bj.admin.ch

Bern, 14.10.2024

Stellungnahme von Actares im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Konzernverantwortungsinitiative verlangte eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards und eine zivilrechtliche Haftung für Schäden von kontrollierten Unternehmen. In der parlamentarischen Debatte zur Initiative setzte sich ein indirekter Gegenvorschlag durch, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelt Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung.

Die Entscheidung des Parlamentes, in erster Linie auf Berichterstattungspflichten zu setzen, bezog die 2020 bereits absehbare internationale Entwicklung nicht mit ein: Die EU hat bereits 2014 mit der Non-Financial-Reporting-Richtlinie (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch die eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen Verhaltensänderungen geführt haben».² Auch eine Studie der Freien Universität Berlin stellte bereits 2019 fest, dass Berichtspflichten al-

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (abgerufen am 31.08.2024)

² Zitat von Didier Reynders, EU-Justizkommissar, aus: <https://responsiblebusiness-conduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (abgerufen am 31.08.2024)

lein kein geeignetes Instrument seien, um gegen die Missachtung von Menschenrechten oder anderen gesellschaftlichen Verantwortungen vorzugehen.³ Sie können zwar die Transparenz erhöhen, implizieren aber keinerlei Handlungspflichten für die Unternehmen, in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards zu verbessern.

Die EU schloss daraus, dass es stattdessen die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, wie sie Frankreich bereits seit 2017 und Deutschland seit 2021 kennt.

Aus diesem Grund hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen.

Der Bundesrat bekräftigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung, dass er im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorgehen will. Trotzdem berücksichtigt der Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung nur eine Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, welche die EU bereits 2022 beschlossen hatte (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD).

Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssten. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten⁴ eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen müssen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden.

Actares unterstützt das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorzugehen. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen aber nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt relevanter ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

Zur Vernehmlassungsvorlage im Konkreten

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie CSRD angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain» sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, was Actares begrüsst. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison. Journal of Business Ethics, Springer Verlag, 2020, 162 (2), pp.323-342.

Siehe auch: Konzernverantwortung: Neue EU-

Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden, NZZ, <https://konzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2024/06/191205-NZZ-%E2%80%93-Konzernverantwortung-Neue-EUVorschriften-koennen-dazu-fuehren-dass-Firmen-den-Umgang-mit-Menschenrechten-und-Umwelt-schoenreden.pdf>

⁴ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht

Die Schwellenwerte für die Definition der pflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR gesenkt werden. Actares begrüsst die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen /50 Millionen Franken Umsatzerlös /25 Millionen Franken Bilanzsumme.

Damit werden gemäss Regulierungsfolgeabschätzung rund 2'700 Unternehmen⁵ neu verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu berichten, was die Transparenz verbessert.

Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöht.

Gleichzeitig will der Bundesrat auf die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten und schlägt vor, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Es ist aber unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»⁶ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁷ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben⁸. Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen

⁵ BSS Basel, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Basel 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (abgerufen am 31.08.2024), S. 18-19.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 7.

⁷ RFA, S. 30.

⁸ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality](#), August 2023

Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht.⁹ Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»¹⁰

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

Erst der Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich

Gemäss der Vorlage soll es neu nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten, auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht.

Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Neu müssen die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Vorgabe entspricht der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden und hat sich gemäss Entwurf an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR). Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir begrüssen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Roger Said, Geschäftsführer Actares

⁹ Erläuternder Bericht, S. 9: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/88435.pdf>

¹⁰ RFA, S. vii.

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

per Mail: ehra@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

**Stellungnahme AEROSUISSE zur Vernehmlassung
Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE als Dachverband der Luft- und Raumfahrt unterstützt die Vorlage zur Harmonisierung der Berichterstattung von grossen internationalen Firmen in der EU zu wichtigen Themen wie der Nachhaltigkeit, insbesondere Klima (Netto-Null-Treibhausgas-emissionsziel bis spätestens 2050) und die Verwendung nicht erneuerbaren Ressourcen, wenn dies nicht zu zusätzlichem administrativen Aufwand führt. Die Erstellung dieser Berichte kostet viel Geld. Gleichzeitig müssen neu mehr Unternehmen Berichte abliefern, da der Anwendungsbereich auf Unternehmen mit 250 Vollzeitstellen statt 500 ausgeweitet wird.

Für die AEROSUISSE ist zentral, dass das Kosten-Nutzen Verhältnis gewahrt bleibt. Allein die Tatsache, dass die Kosten für die Unternehmen gemäss Rechtsfolgenabschätzung des Bundes auf 620 Millionen Franken pro Jahr für die Erstellung der Berichte geschätzt werden, rechtfertigt die Frage, ob das Geld nicht besser zur Lösung von Nachhaltigkeitsproblemen investiert wird, z.B. für den Bereich Luftfahrt in die Herstellung synthetischer Treibstoffe. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass es den Unternehmen freisteht, eine **Erheblichkeitschwelle** in den relevanten Bereichen zu definieren und diese durch die Revisionsgesellschaft oder die Konformitätsbewertungsstelle prüfen zu lassen. Dieser Ansatz ist unter dem finanziellen Aspekt wichtig: Da die Unternehmen die Kosten der Berichterstattungspflicht tragen, sollen sich diese im Rahmen einer verhältnismässigen «verursachergerechten» Kostentragung bewegen. Dieser Rahmen wird gesprengt, wenn die Erheblichkeitschwelle aus externer Sicht und zu tief angesetzt ist.

AEROSUISSE unterstützt die Möglichkeit einer 2-jährigen Übergangsfrist zur Umsetzung der Vorschriften nach Inkraftsetzung. Gleichzeitig hält die AEROSUISSE fest, dass sich diese Frist wegen der umfangreichen Berichterstattungsvorgaben hinsichtlich der Implementierung und Ausweitung eines Managementsystems (für Prozesse, Instrumente und Methoden zur Erreichung der Ziele) sowie eines Risikomanagementplans (Methoden, die das Unternehmen zur Ermittlung, zur Analyse und zur Gewichtung der Risiken schädlicher Auswirkungen der Geschäftstätigkeit in der **Lieferkette**) für KMUs als zu kurz erweist (vgl. den Schwellenwert von 250 Vollzeitstellen).

Aus diesem Grund beantragt die AEROSUISSE, dass Unternehmen, welche unter europäische Regelungen (CSRD/ESRS) fallen, nicht früher in der Schweiz berichterstattungspflichtig werden. Entsprechend könnte die Umsetzungsfrist für kleinere Unternehmen verlängert werden. In jedem Fall sollten keine zusätzlichen Pflichten vor 2029 für das Finanzjahr 2028 eingeführt werden, da erst dann die Drittstaatenregelung unter der CSRD aufgrund einer EU-Präsenz mittels Zweigniederlassung und/oder -Tochtergesellschaft greift. In diesem Zusammenhang sollten auch die Third Country Standards (TCS) abgewartet werden, da diese für Schweizer Unternehmen mit einer Tochtergesellschaft in der EU verbindlich sein können.

Zusammenfassend lassen die Mehrheit unserer Mitglieder ihre Nachhaltigkeitsangaben prüfen und legen die Berichte offen. Die AEROSUISSE ist sich bewusst, dass diese Berichte heute nicht einfach vergleichbar sind. Dafür braucht es klare und vergleichbare Regelwerke, nach denen sie erstellt werden.

Vor diesem Hintergrund beantragt die AEROSUISSE, dass die Verordnung zu diesem Gesetz die Verantwortlichkeiten und Informationspflichten klar definiert. Ohne Augenmass bei der Definition dieser Pflichten leistet weder das Gesetz noch die Verordnung einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Schweizer Wirtschaft und des Schweizer Luftfahrtstandortes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

AEROSUISSE

Dachverband der schweizerischen

Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen

foreign banks . in switzerland .

Federal Councillor Beat Jans
Federal Department of Justice and Police
Bundeshaus, Bern
ehra@bj.admin.ch

Zürich, 17 October 2024

Consultation: Change in the Code of Obligations (Transparency on Sustainability Aspects)

Dear Mr Jans

Thank you for the invitation to comment on the draft change in the Code of Obligations regarding the transparency on sustainability aspects.

Our Association contributed to the comments of the Swiss Bankers' Association with which it is fully aligned.

We remain at your disposal for any questions. We thank you for your attention.

Best Regards

ASSOCIATION OF FOREIGN BANKS IN SWITZERLAND



Raoul Würigler
Secretary General



Jonathan Deney
Scientific Advisor

Change in the Code of Obligations (Transparency on Sustainability Aspects)

AFBS was involved in drafting the comments of SBA and economiesuisse which it fully endorses. AFBS would like to insist on a few points which are of particular concern to the foreign banks.

Proportionality

Through thresholds of size and turnover, the draft legislation offers to exempt small firms from the reporting duty. This makes sense as the duty imposes a heavy burden on the individual company and the potential impact of small firms is minor. It thus surprises that such exemptions do not apply to financial intermediaries.

AFBS suggests extending the exemption thresholds offered to corporates to financial firms also. There is no reason for subjecting financial intermediaries to a stricter reporting regime than other companies. The so-called leverage a bank may exercise through its activity of financing a certain corporate's activity does not justify this, the more so as such leverage is heavily limited as the bank does not have full control of the usage a client makes of the loan and does not have any capacity on allocation of assets in an investment context.

It is understood that Art 964b offers exemption of group entities from preparing an independent reporting for the Swiss entity if the parent group already prepares an equivalent report. It is understood that this exemption also applies to entities which are included into the report of a company that holds the shares indirectly. That makes sense and is welcomed. It avoids complexity of double reporting and potential contradictions arising.

International equivalence

The draft specifically mentions the standard of the EU and standards equivalent to it. The reference to standards of foreign jurisdictions should be more open and go beyond the EU thus allowing the Swiss marketplace to remain as flexible and open as possible. Especially for foreign banks it is of great importance to have international standards being recognised by the Swiss regulation. Therefore, AFBS supports SBA's suggestion to open up the formulation.

To offer sufficient flexibility in adapting requirements, the legislator should delegate to the Federal Council the identification of recognised standards. The latter should be entrusted with identifying and updating the list through Ordinance.

Transition

Transition is very short. It is particularly challenging for those firms that are newly subject to the reporting requirements as they may have to set up a complete set of processes and procedures for collecting, preparing, aggregating and presenting data in an adequate manner. This requires time. It particularly requires time in the case of foreign banks which depend on their foreign parent entity both for processes and for data availability.

Therefore, transition should be extended to 4 years.

Von: Danièle Gosteli <dgosteli@amnesty.ch>
Gesendet: Freitag, 11. Oktober 2024 11:00
An: _BJ-EHRA
Cc: Alexandra Karle
Betreff: Procédure de consultation - modification du code des obligations
(Transparence sur les questions de durabilité): position Amnesty CH
Anlagen: lettre_DFJP_AI_dgh.pdf; lettre_DFJP_AI_dgh.docx
Kategorien: Valerio; Postsitzung

Bonjour,

Par la présente, nous vous envoyons la prise de position d'Amnesty International Suisse sur la procédure de consultation en lien avec la modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité). Nous vous remercions de l'opportunité de vous transmettre cette prise de position.

Nous saisissons également l'opportunité de ce message pour vous signaler une erreur dans l'un des documents qui figure sur le site de l'administration fédérale, dans le tableau « [Aperçu des modifications par rapport au droit en vigueur](#) » : en page 3, colonne de droite, les points 2 et 3 sont similaires, alors qu'au point 3 devrait figurer « questions liées aux droits de l'homme ». La version allemande est correcte, tout comme la formulation en français dans le [texte de la loi](#).
cf.

C. Approbation, publication, tenue et conservation

Art. 964c

¹ Le rapport sur les questions non financières doit être approuvé et signé par l'organe suprême de direction ou d'administration, et approuvé par l'organe compétent pour l'approbation des comptes annuels.

² L'organe suprême de direction ou d'administration veille à ce que le rapport:

1. soit publié par voie électronique immédiatement après son approbation;
2. reste accessible au public pendant au moins dix ans.

³ L'art. 958f s'applique par analogie à la tenue et à la conservation des rapports.

C. But et contenu du rapport

Art. 964c

¹ Le rapport de durabilité rend compte des questions suivantes:

1. questions environnementales, en particulier le résultat des efforts consentis par l'entreprise pour contribuer à atteindre l'objectif de zéro émission nette de gaz à effet de serre à l'horizon 2050 en vue de limiter le réchauffement climatique à 1,5°C par rapport au niveau préindustriel;
2. questions sociales, y compris les questions de personnel;
3. questions sociales, y compris les questions de personnel;
4. questions de gouvernance, y compris les dispositifs organisationnels mis en place pour lutter contre la corruption.

² Il contient les informations qui sont nécessaires pour comprendre les incidences de l'activité de l'entreprise sur les questions de durabilité et les incidences des questions de durabilité sur l'évolution des affaires, la performance et la situation de l'entreprise.

³ Le rapport comprend:

1. une description du modèle commercial et de la stratégie de l'entre-

Avec nos meilleures salutations,

Danièle Gosteli Hauser (elle/she)

Responsable Economie et Droits humains

Amnesty International

Section suisse

T. +41 31 307 22 22/18

Fax +41 31 307 22 33

email: dgosteli@amnesty.ch

www.amnesty.ch

Atteignable en principe le lundi, mardi et vendredi



Please don't print this e-mail unless you really need to.
Thank you.

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



Département fédéral de Justice et
Police

Email : ehra@bj.admin.ch

Berne, le 11 octobre 2024

Réponse à la procédure de consultation relative à la modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité)

Monsieur le Conseiller fédéral Beat Jans,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de l'opportunité de pouvoir prendre position sur le projet en consultation mentionné ci-dessus.

1. Considérations générales

Amnesty International (AI) s'engage depuis près de 30 ans sur les questions de responsabilité des entreprises, et notre Section suisse est co-fondatrice de réseau international d'AI sur le domaine Économie et les droits humains, fondé en 1996. Nous avons débuté par du travail d'information, de sensibilisation et de plaider auprès des entreprises, soutenu la mise en place de nombreuses initiatives volontaires, et accompagné les travaux du Prof. John Ruggie. Face aux limites rencontrées dans la mise en œuvre des mesures volontaires par les entreprises, nous avons développé la recherche sur le Secteur privé et [montré les obstacles](#) que les victimes d'abus rencontrent pour accéder à la justice et à des réparations adéquates.

Aussi bien au niveau international que suisse, nous nous sommes dès lors engagé-e-s pour des normes plus contraignantes qui obligent les entreprises à remplir leur devoir de diligence (selon les [Principes directeurs de l'ONU relatifs aux entreprises et droits de l'homme](#) développés par J. Ruggie) et aussi à rendre des comptes en cas d'abus.

C'est dans ce cadre qu'AI suisse s'est jointe depuis 2011 à la coalition pour des multinationales responsables, dont l'initiative populaire a été votée en 2020. Cette initiative demandait l'introduction d'un devoir de vigilance sur les droits humains et les normes environnementales et prévoyait une responsabilité civile pour les dommages causés par les entreprises contrôlées. L'initiative a été acceptée par le peuple, mais n'a pas recueilli la majorité des cantons. C'est donc le contre-projet indirect à

l'initiative pour des multinationales responsables, adopté par le parlement, qui est entré en vigueur en 2021. Mais ce contre-projet ne répond ni aux attentes de l'initiative pour des multinationales responsables, ni aux nouvelles directives contraignantes de l'UE (CSDDD).

2. Le reporting non financier ne répond pas aux exigences de la nouvelle directive européenne CSDDD

Nous tenons à relever que l'avant-projet mis actuellement en consultation, qui consiste à « adapter et à compléter les dispositions du code des obligations (CO, RS 220) relatives à la « transparence sur les questions non financières » (art. 964a à 964c CO) conformément aux grandes lignes fixées, pour les faire correspondre à la directive (UE) 2022/2464 du 14 décembre 2022 sur la publication d'informations en matière de durabilité par les entreprises »¹, ne constitue pas un alignement de la législation suisse au contexte international, comme le Conseil fédéral l'avait promis lors de la campagne en votation. En effet, la législation suisse porte avant tout sur un devoir de *reporting*, le devoir de diligence étant limité à deux aspects : les minerais de conflit et le travail des enfants.

L'avant-projet mis en consultation, même s'il tient compte des évolutions au sein de l'Union européenne en matière de publication d'informations en matière de durabilité², se situe donc à un tout autre niveau que la nouvelle *Directive européenne sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité* (CSDDD), adoptée définitivement par le parlement européen le 24 mai 2024. Cette directive CSDDD va beaucoup plus loin que le *reporting*, puisqu'elle prévoit des mécanismes de responsabilité – avec des autorités de surveillance - et de sanctions en cas d'abus. Ainsi donc, même avec l'adaptation du code des obligations sur les dispositions relatives à la transparence sur les questions non financières, la Suisse demeure en retard par rapport aux mesures législatives prises à l'échelon européen (CSDDD).

Même si les mesures législatives en matière de *reporting* constituent une aide aux entreprises pour évaluer leurs impacts de leurs activités en matière d'environnement et sur les droits humains et permettent davantage de transparence et d'uniformité, elles ne suffisent pas à elles seules pour garantir la mise en œuvre du devoir de vigilance des entreprises, et la responsabilité de rendre des comptes en cas d'abus. Une évaluation de l'UE en 2020³ a d'ailleurs montré qu'à elles seules, les règles de *reporting* n'avaient « pas conduit aux changements de comportement nécessaires⁴ » de la part des entreprises. Une autre étude de la *Freie Universität Berlin* publiée en 2019 constate que l'obligation de faire rapport à elle seule n'est pas un instrument adapté pour agir contre les violations des droits humains ou d'autres responsabilités sociales⁵.

Si la Suisse désire réellement « procéder de manière coordonnée au niveau international », elle devra non seulement prendre en compte l'obligation de faire rapport (CSRD), mais aussi le devoir de vigilance étendu prévu par la directive CSDDD. Il est donc primordial que la Suisse, à l'instar des États membres

¹ cf. https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/58/cons_1/doc_3/fr/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2024-58-cons_1-doc_3-fr-pdf-a.pdf

² cf. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

³ Commission européenne, Direction générale de la justice et des consommateurs, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Office des publications de l'Union européenne, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (consulté le 31.08.2024)

⁴ Citation de Didier Reynders, commissaire européenne à la justice, tirée de : <https://responsiblebusinessconduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (consulté le 31.08.2024)

⁵ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. *Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison*. Journal of Business Ethics, Éditions Springer, 2020, 162 (2), pp.323-342.

de l'UE, dispose au plus vite d'une réglementation contraignante et cohérente dans ce domaine. Pour ce faire, une procédure législative correspondante doit être lancée dans les plus brefs délais.

3. Remarques concernant l'avant-projet

Nous saluons le fait que l'avant-projet soit adapté aux nouvelles exigences de la directive européenne CSRD, avec la fixation de seuils plus bas, des instructions plus détaillées sur le contenu des rapports, la suppression de la possibilité du *complain or explain*. Le fait que les rapports sur les questions de durabilité seront soumis à la vérification d'une entreprise de révision ou d'un organisme d'évaluation de la conformité devrait quant à lui permettre d'augmenter la transparence et la comparabilité des rapports (pour autant qu'on dispose de normes comparables comme les European Sustainability Reporting Standards).

3.1 L'adaptation de seuils plus bas

L'avant-projet prévoit que les seuils qui figurent dans le code des obligations (art. 964a AP-CO) soient adaptés à ceux prévus par la directive CSRD, et donc abaissés, ce qui est une bonne chose. Ces seuils (250 emplois à plein temps, 50 millions CHF de chiffre d'affaires et 25 millions CHF au total du bilan) correspondent aux nouveaux seuils définissant une PME dans le droit de l'UE⁶.

Mais il pourrait être avantageux de se fonder sur les seuils connus dans l'obligation de révision ordinaire (250 emplois à plein temps, 40 millions CHF de chiffre d'affaires et 20 millions de CHF au total du bilan).

3.2 European Sustainability Reporting Standards (ESRS) : ne pas les reprendre conduit à un manque de comparabilité et à une augmentation des coûts

L'avant-projet clarifie les domaines pour lesquels les entreprises doivent publier des informations⁷, ce qui permet d'augmenter la transparence et la comparabilité des rapports.

Néanmoins, le Conseil fédéral entend renoncer aux ESRS et suggère de prévoir des normes équivalentes au niveau de l'ordonnance (art. 964c al. 5 AP-CO). Or en introduisant des normes uniformes, l'UE vise non seulement une meilleure comparabilité des rapports, mais encore une amélioration de la qualité des données. En se réservant la possibilité de définir des normes équivalentes au niveau de l'ordonnance et en laissant ainsi aux entreprises le choix des normes selon lesquelles elles appliqueront le *reporting*, le Conseil fédéral affaiblit les objectifs de comparabilité et d'amélioration de la qualité des données au-delà des frontières. Il sera aussi beaucoup plus compliqué de s'y retrouver, tant pour les entreprises soumises à l'obligation de *reporting* que pour les parties prenantes intéressées par le *reporting*.

Le concept de « normes équivalentes » n'est d'ailleurs pas clair. Selon l'analyse d'impact de la réglementation réalisée sur mandat du Conseil fédéral, aucune norme équivalente n'existe à ce jour : « Actuellement, il n'existe aucune alternative équivalente à l'ESRS. En effet, les normes ESRS sont bien plus détaillées que toutes les solutions potentielles. Les normes TCFD se concentrent uniquement sur le climat, mais pas sur les aspects sociaux ni ceux liés à la gouvernance. Les normes IFRS/ISSB suivent une approche radicalement différente, fondée sur une matérialité simple, et non pas double (IFRS,

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=celex:32013L0034>

⁷ cf. art. 964c AP-CO, qui décrit de manière plus détaillée et précise le but et le contenu des rapports.

2023). Les normes GRI sont celles qui se rapprochent le plus des normes ESRS, mais leur portée est là aussi plus restreinte.⁸ »

Le Conseil fédéral reconnaît de plus lui-même que la liberté de choix des normes d'information applicables risque d'occasionner des coûts supplémentaires pour les entreprises, en raison de leur manque d'unification⁹.

Grâce à une standardisation des informations collectées telle qu'elle est prévue par la CSRD, les entreprises soumises à l'obligation de *reporting* peuvent transmettre les mêmes informations, dans le même format et la même étendue, à tou-te-s leurs fournisseurs-euses et investisseurs-euses, comme l'indique l'analyse d'impact de la réglementation mandatée par le Conseil fédéral¹⁰. Cela permet de réduire la charge administrative des sous-traitant-e-s, souvent confronté-e-s à de nombreuses demandes d'informations non uniformes de la part de leur client-e-s.

Par conséquent, nous suggérons de modifier l'article 964c al. 5 AP-CO comme suit :

Les informations publiées répondent aux normes d'information de l'Union européenne en matière de durabilité ou à d'autres normes équivalentes. L'entreprise applique les normes d'information choisies dans leur intégralité à toutes les informations requises selon le présent article et mentionne ces normes dans son rapport de durabilité. Le Conseil fédéral désigne les normes équivalentes.

3.3 Abandon du principe « Complain or explain » : nécessaire pour rendre les règles de reporting réellement contraignantes

Nous saluons le fait que l'avant-projet prévoit de renoncer au principe du « complain or explain ». Selon ce principe, une entreprise pouvait se libérer de l'obligation de publier des informations sur sa stratégie de durabilité en indiquant simplement qu'elle « n'appliquait pas de concept » (art. 964b, al. 5 CO). Il est important de renoncer à ce principe qui laissait finalement le choix à l'entreprise de décider elle-même si elle voulait effectivement publier des informations, ou non. Non seulement, cela rend les règles de *reporting* plus contraignantes, mais cela améliore la transparence en matière de durabilité à l'égard des investisseur-euses, des client-e-s et autres parties prenantes.

3.4 Faire contrôler les rapports : renforce l'obligation et la fiabilité des informations

Dans l'avant-projet, les entreprises soumises à l'obligation de publier un rapport devront désormais faire vérifier ce rapport par un organe de révision ou un organisme d'évaluation de la conformité. Cette exigence correspond à ce qui est prévu dans la CSRD. L'étendue de la vérification sera définie par le Conseil fédéral au niveau de l'ordonnance et devra, selon l'avant-projet, s'aligner sur les évolutions internationales (art. 964c^{bis} al. 2 AP-OR). Nous sommes également d'avis que cette disposition renforcera la fiabilité des informations publiées.

⁸ AIR, pp. 30-31 (en allemand) : <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf>

⁹ Rapport explicatif, p. 9 : <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/88436.pdf>

¹⁰ AIR, p. xvi.

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, nous vous remercions d'avance de l'attention que vous voudrez bien porter à notre prise de position, et demeurons à votre disposition pour toute demande d'information complémentaire.

Avec nos meilleures salutations,



Alexandra Karle
Directrice



Danièle Gosteli Hauser
Responsable économie et droits humains

Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Département fédéral de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne

Par email à : ehra@bj.admin.ch

Berne, le 15 octobre 2024

Prise de position dans le cadre de la procédure de consultation relative à la modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous tenons à vous remercier pour la possibilité qui nous est donnée de prendre position sur le projet en consultation cité sous rubrique.

Remarques générales

L'initiative pour des multinationales responsables a été lancée en 2020 par la Coalition pour des multinationales responsables, dont alliance sud est membre. Cette initiative a été acceptée par le peuple, mais rejetée par les cantons. Elle visait l'introduction d'un devoir de vigilance portant sur les droits humains et les normes environnementales et prévoyait l'introduction d'une responsabilité civile pour les dommages causés par les entreprises dites contrôlées.

Le contre-projet indirect issue du débat parlementaire sur l'initiative mise dans une large mesure sur l'obligation de reporting, en la complétant avec un devoir de vigilance dans les domaines très limités du travail des enfants et des minéraux en provenance de zones de conflit, mais sans prévoir de sanction en cas de violation desdits devoirs de vigilance. Nous avons déjà relevé les lacunes de ce contre-projet en 2020, que nous considérons insuffisant. En effet, différentes études ont démontré que les règles de reporting à elles seules ne conduisent pas à ce que les entreprises améliorent le respect des droits humains et des normes environnementales dans leurs activités commerciales.

De plus, le Parlement fédéral s'est limité aux règles de reporting, sans tenir compte des évolutions internationales qui étaient prévisibles en 2020. L'UE avait en effet adopté, déjà en 2014, la directive relative à la publication d'informations non financières NFRD (« Non-financial Reporting Directive »), qui avait introduit une obligation de reporting. En janvier 2020 - soit six mois avant l'adoption du contre-projet indirect par les Chambres fédérales – l'UE était arrivée à la conclusion, sur la base d'une

évaluation¹, que les (seules) règles de reporting n'avaient pas conduit « aux changements de comportement nécessaires » de la part des entreprises.² Cette obligation améliore certes la transparence, mais n'implique aucune obligation d'agir pour les entreprises afin d'améliorer la protection des droits humains et le respect des normes environnementales dans leurs activités commerciales.

L'UE a conclu qu'il fallait dès lors introduire un devoir de vigilance contraignant et l'associer à une mise en œuvre efficace, comme c'est le cas en France depuis 2017 déjà, et en Allemagne depuis 2021.

C'est pourquoi l'UE a élaboré depuis 2020 la [directive sur la responsabilité des multinationales](#) (Directive sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité/CSDDD), qui a été définitivement adoptée le 24 mai 2024. Celle-ci prévoit un devoir de vigilance étendu pour les entreprises, ainsi que des sanctions efficaces.

Dans le rapport explicatif relatif à l'avant-projet mis en consultation, le Conseil fédéral réaffirme vouloir procéder de manière coordonnée au niveau international en matière de gestion durable des entreprises. Toutefois, il ne prévoit dans son avant-projet que l'extension des règles de reporting que l'UE avait introduite en 2022 déjà (Corporate Sustainability Reporting Directive / CSRD).

« Procéder de manière coordonnée au niveau international » devrait signifier aujourd'hui – encore plus qu'en 2020 – de prendre en compte non seulement l'obligation de faire rapport (CSRD), mais aussi un devoir de vigilance étendu, ainsi que sa nécessaire mise en œuvre (CSDDD). Pour que la Suisse, à l'instar des États membres de l'UE³, dispose au plus vite d'une réglementation contraignante et cohérente dans le domaine, un processus législatif correspondant doit être lancé aussi rapidement que possible.

Nous soutenons la préoccupation du Conseil fédéral de vouloir agir de manière coordonnée au niveau international dans le domaine de la gestion durable des entreprises. Le contenu de l'avant-projet soumis à consultation ne constitue cependant pas un pas suffisant dans cette direction. Pour protéger les droits humains et l'environnement, il serait pertinent d'introduire un devoir de vigilance pour les entreprises suisses. C'est pourquoi nous demandons au Conseil fédéral de ne pas faire traîner les choses et de s'atteler au plus vite à l'introduction d'un tel devoir de vigilance. Comme leurs concurrentes européennes, les grandes entreprises suisses devraient être contraintes de respecter à l'échelle mondiale les droits humains et les normes environnementales dans leurs activités commerciales et pouvoir être tenues pour responsables en cas de violations.

Remarques détaillées sur l'avant-projet

L'avant-projet prévoit que les dispositions sur le reporting en matière de durabilité dans le Code des obligations (CO) devraient être adaptées aux dispositions de la directive européenne CSRD. Des seuils plus bas, des instructions plus complètes concernant le contenu des rapports, la suppression de la possibilité du « comply or explain », ainsi qu'une vérification obligatoire des rapports augmenteront la transparence et la comparabilité des rapports ; Alliance Sud salue ces propositions.

Nous aimerions ci-dessous aborder plus en détails les adaptations suivantes :

L'adaptation des seuils élargit l'obligation à plus d'entreprises

Alliance Sud salue l'abaissement des seuils pour la définition des entreprises soumises à l'obligation de rédiger un rapport de durabilité (art. 964a AP-CO). Selon l'analyse de l'impact de la réglementation

¹ Commission européenne, Direction générale de la justice et des consommateurs, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Office des publications de l'Union européenne, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (consulté le 31.08.2024)

² Citation de Didier Reynders, Commissaire européen à la justice, tirée de : <https://responsiblebusinessconduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (consulté le 10.10.2024)

³ Les États membres de l'UE ont jusqu'en juillet 2026 pour transposer la CSDDD dans leur droit national.

(AIR),⁴ environ 2'700 nouvelles entreprises seraient ainsi obligées de publier des informations sur leurs efforts en matière de durabilité, ce qui améliore la transparence.

Une non-reprise des *European Sustainability Reporting Standards (ESRS)* conduit à une absence de comparabilité

L'article 964c AP-CO décrit de manière plus détaillée et plus précise le but et le contenu des rapports, clarifiant ainsi dans quels domaines les entreprises doivent publier des informations, ce qui augmente la transparence et la comparabilité des rapports.

Cependant, le Conseil fédéral veut renoncer à l'application des *European Sustainability Reporting Standards (ESRS)* comme seules normes et propose de désigner les normes équivalentes au niveau de l'ordonnance (art. 964c al. 5 AP-CO).

Le Conseil fédéral écrit, dans son rapport explicatif, que des normes équivalentes aux *ESRS* pourraient être « celles de la *Global Reporting Initiative [GRI]* en association avec celles de l'*International Sustainability Standards Board (ISSB)* ». Cela n'est pas clair. Selon l'analyse d'impact de la réglementation susmentionnée, aucune norme équivalente n'existe à ce jour : « Aujourd'hui, il n'existe aucune alternative équivalente aux *ESRS*, car les normes *ESRS* sont bien plus détaillées que toutes les autres prescriptions potentielles. Les normes *TCFD* ne se concentrent que sur les aspects climatiques, mais pas sur ceux ayant trait aux aspects sociaux et à la gouvernance. Les normes *IFRS/ISSB* suivent une tout autre approche, à savoir celle de la matérialité simple, et non double (*IFRS*, 2023). Les normes *GRI* sont celles qui se rapprochent le plus des normes *ESRS*, mais leur portée est plus restreinte ». ⁵

Le principe de la « double matérialité » est une condition absolument indispensable pour toute norme de reporting qui s'aligne sur les Principes directeurs de l'ONU relatifs aux entreprises et aux droits humains, ainsi que sur ceux de l'OCDE. Il en découle que tous les aspects qui ont un impact financier négatif sur l'entreprise et/ou un impact négatif sur l'humain et l'environnement sont pertinents pour le reporting⁶. On ne peut parler de rapport de durabilité que si les effets sur l'homme et l'environnement ont une pertinence propre.

L'application de normes uniformisées permettrait de mieux comparer les rapports réalisés en application du droit suisse avec ceux réalisés par les entreprises européennes et de mieux comparer les rapports réalisés en application du droit suisse entre eux, ce qui va dans le sens de l'objectif de comparabilité des rapports et d'amélioration de la qualité des données. C'est pourquoi nous demandons au Conseil fédéral de définir les *European Sustainability Reporting Standards (ESRS)* comme uniques normes pour toutes les entreprises soumises à l'obligation de faire rapport et de clarifier ainsi la situation pour les entreprises et les parties prenantes.

L'élargissement des normes possibles n'apporte pas non plus de simplification pour les entreprises indirectement concernées par l'obligation de faire rapport. Au contraire, le Conseil fédéral est d'avis que ces entreprises subiront des coûts supplémentaires si les normes en matière de reporting ne sont pas unifiées. ⁷ L'analyse d'impact de la réglementation donne à ce sujet l'explication suivante : « [La *CSRD* prévoit] une standardisation des informations collectées par les entreprises soumises à l'obligation de faire rapport. Cela signifie pour les entreprises indirectement concernées qu'elles pourront transmettre les mêmes informations, dans le même format et la même étendue, à tous leurs fournisseurs et investisseurs. Jusqu'à présent, les sous-traitants sont confrontés à de nombreuses demandes d'informations et de questionnaires différents de la part de leurs clients. Si, dans le cadre d'une mise

⁴ BSS Bâle, sur mandat du SECO et OFJ, RFA/AIR: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Bâle, le 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (consulté le 10.10.2024), p. V.

⁵ AIR, p. 30. (traduction libre de la version originale en allemand).

⁶ *Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality*, août 2023.

⁷ Rapport explicatif, p. 9 : <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/88436.pdf>

en œuvre partielle, on renonce à imposer les normes prescrites par l'UE, ce bénéfice de la standardisation ne pourrait probablement pas être réalisé. Les entreprises indirectement concernées devraient s'attendre à des coûts supplémentaires ». ⁸

L'art. 964c al. 5 AP-CO doit être adapté en conséquence :

~~Les informations publiées répondent aux normes d'information de l'Union européenne en matière de durabilité. ou à d'autres normes équivalentes. L'entreprise applique les normes d'information choisies dans leur intégralité à toutes les informations requises selon le présent article et mentionne ces normes dans son rapport de durabilité. Le Conseil fédéral désigne les normes équivalentes.~~

Seul l'abandon du principe « Comply or Explain » rend les règles de reporting réellement contraignantes

Selon l'avant-projet, il ne sera désormais plus possible pour une entreprise de simplement indiquer qu'elle « n'applique pas de concept » (actuel art. 964b, al. 5 CO) et ainsi de se libérer de l'obligation de publier des informations sur sa stratégie de durabilité. Cette modification comble une importante lacune de la réglementation actuelle, qui laisse le choix à l'entreprise de décider si elle veut ou non publier des informations. Nous soutenons cette proposition.

La vérification des rapports renforce l'obligation et la fiabilité

Les entreprises soumises à l'obligation de publier un rapport de durabilité devront désormais faire vérifier ce rapport par un organe de révision ou un organisme d'évaluation de la conformité. Cette exigence correspond à ce qui est prévu dans la CSRD. L'étendue de la vérification sera définie par le Conseil fédéral au niveau de l'ordonnance et devra, selon l'avant-projet, s'aligner sur les évolutions internationales (art. 964c^{bis} al. 2 AP-OR). Cette disposition renforcera la fiabilité des informations publiées, ce que nous saluons.

Nous vous remercions pour l'attention que vous porterez à notre prise de position et restons à votre disposition pour toute question y relative.

Nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, nos salutations respectueuses.

Alliance Sud



Andreas Missbach
Directeur



Laurent Matile
Expert Entreprises et Développement

⁸ AIR, p. xvi.

Par courrier électronique : ehra@bj.admin.ch

Monsieur le Conseiller fédéral Beat Jans
Département fédéral de justice et police (DFJP)
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Bâle, le 11 octobre 2024

Procédure de consultation 2024/58

Transparence sur les questions de durabilité: Modification du code des obligations (CO), de la loi sur la surveillance de la révision (LSR) et du code pénal suisse (CP)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Référence est faite au sujet mentionné en exergue. Le sujet est d'une importance certaine pour notre industrie et nous nous permettons dès lors de nous exprimer sur le projet de consultation relatif à la transparence sur les questions de durabilité. Vous trouverez ainsi la prise de position de notre association *infra*, dans le délai imparti.

L'Asset Management Association Switzerland (AMAS) est l'organisation professionnelle représentative de l'industrie suisse des fonds et de la gestion d'actifs. Ses membres comprennent toutes les principales directions de fonds et gestionnaires d'actifs suisses ainsi que des représentants de placements collectifs de capitaux étrangers. Elle compte également de nombreux autres prestataires de services actifs dans la gestion d'actifs. L'AMAS est un membre actif de l'association européenne d'investissement European Fund and Asset Management Association (EFAMA) à Bruxelles, du Swiss Finance Council (SFC) à Bruxelles et de l'International Investment Funds Association (IIFA) à Toronto, qui opère au niveau mondial.

De manière générale, l'AMAS soutient les objectifs de transparence sur les questions de durabilité, tels que déjà prévus par les art. 964a ss CO. Nonobstant, nous nous opposons au projet dans sa version soumise à consultation. Vous trouverez ci-dessous les arguments de nos membres à ce sujet.

I. Remarques sur le projet mis en consultation

A titre liminaire, on souligne que ce durcissement des règles en matière de transparence intervient dans un cycle réglementaire dense. Nos membres peinent à s'adapter aux exigences actuelles, qui s'écartent de plus en plus du système helvétique, stable et pérenne. On rappelle ici que les articles du CO en question sont entrés en vigueur dans leur nouvel teneur en janvier 2022. Et qu'ils font derechef l'objet de modifications substantielles.

En outre, il est impératif de rappeler que la directive (UE) 2022/2464¹ (CSRD) se base sur un système qui intègre le règlement (UE) 2019/2088² (SFDR).

Or la Suisse a choisi une autre voie quant à la publication d'information en matière de durabilité dans le secteur financier. Le Conseil fédéral souhaite harmoniser le système helvétique avec CSRD³, alors même que le système juridique suisse est différent. Cette remarque vaut pour toute la consultation en cours, charge au Conseil fédéral d'éviter un « effet puzzle » dans la pierre angulaire du droit civil suisse.

On se risquera ici à proposer au Conseil fédéral un examen minutieux des expériences passées avec le régime d'ores et déjà existant avant de l'étendre de manière significative⁴.

De manière générale, il faudra **renoncer à faire de la Suisse un pionnier dans ce domaine**. Bien plutôt et afin de conserver la **compétitivité** de la place financière helvétique, il sied parfois d'être un *second mover*. Gageons que la Suisse pourra apprendre de l'expérience européenne, ce d'autant plus dans un domaine aussi complexe que CSRD.

On renonce ici à faire un examen complet sous l'angle du principe – cardinal – de la proportionnalité. Nous renonçons également à prendre position de manière détaillée sur le rapport explicatif. Nous attirons nonobstant l'attention du Conseil fédéral sur les points suivants :

1. Champ d'application

La nouvelle proposée élargit de manière considérable le champ d'application des institutions devant rédiger un rapport de durabilité.

a. Placements collectifs de capitaux

A teneur de l'art. 964a ch. 1 pCO, l'intégralité des sociétés d'intérêt public au sens de l'art. 2 let. c ch. 1 et 2 LSR sont soumises aux nouvelles obligations de transparence. Ceci implique que tous les assujettis au sens de l'art. 3 LFINMA devant charger une société d'audit agréée au sens de l'art. 9a LSR d'effectuer un audit au sens de l'art. 24 LFINMA tombent dans le champ d'application.

Si le projet de révision devait aller de l'avant et sans préjudice des autres remarques générales sur le projet, il conviendra d'appliquer la même approche que le droit de l'Union européenne (UE).

En effet, l'art. 1^{er} ch. 4 de la directive (UE) 2013/34/UE⁵ **exclut de son champ d'application certains produits financiers**⁶.

N.B. : L'intégralité des liens internet qui suivent a été vérifiée au 11.10.2024.

¹ [Directive \(UE\) 2022/2464](#) du Parlement européen et du Conseil du 14 décembre 2022 modifiant le règlement (UE) no 537/2014 et les directives 2004/109/CE, 2006/43/CE et 2013/34/UE en ce qui concerne la publication d'informations en matière de durabilité par les entreprises (CSRD).

² [Règlement \(UE\) 2019/2088](#) du Parlement Européen et du Conseil du 27 novembre 2019 sur la publication d'informations en matière de durabilité dans le secteur des services financiers (SFDR).

³ Rapport explicatif, *passim*, par. ex. p. 7

⁴ Actuellement, il existe des divergences réglementaires et un ensemble varié de rapports ESG dans différentes juridictions, ce qui peut être à la fois trompeur pour les investisseurs et contraignant pour les groupes d'entreprises qui sont confrontés à des exigences divergentes en matière de rapports. Dans ce contexte, nous préconisons afin d'être pragmatique l'adoption de normes de *reporting* au niveau mondial (e.g. celles de l'ISSB).

⁵ [Directive 2013/34/UE](#) du Parlement européen et du Conseil du 26 juin 2013 relative aux états financiers annuels, aux états financiers consolidés et aux rapports y afférents de certaines formes d'entreprises, modifiant la directive 2006/43/CE du Parlement européen et du Conseil et abrogeant les directives 78/660/CEE et 83/349/CEE du Conseil (dite « Directive comptable »).

⁶ Tels que définis à l'art. 2 point 12 let. b et f du [Règlement \(UE\) 2019/2088](#) du parlement européen et du conseil du 27 novembre 2019 sur la publication d'informations en matière de durabilité dans le secteur des services financiers.

De même, en Suisse, la plupart des placements collectifs de capitaux **font déjà l'objet d'un reporting** à teneur de l'art. 21 de l'Autorégulation relative à la transparence et à la publication d'informations par les fortunes collectives se référant à la durabilité (SR 2.0)⁷.

Au vu de ce qui précède, le texte de l'art. 964a ch. 1 pCO doit être clarifié et exclure de son champ d'application à tous le moins les placements collectifs de capitaux et devra dès lors avoir la teneur suivante:

Art. 964a

Les entreprises suivantes rédigent annuellement un rapport de durabilité:

1. les sociétés d'intérêt public au sens de l'art. 2, let. c, ch. 1 ~~et 2~~, de la loi du 16 décembre 2005 sur la surveillance de la révision (LSR) **et les assujettis au sens de l'art. 3 let. a de la loi du 22 juin 2007 sur la surveillance des marchés financiers (LFINMA)** ; [...]

b. Seuils

Les seuils tels que prévus par l'art. 964a ch. 2 pCO sont trop bas et ne reflètent pas la réalité économique de la Suisse.

Tout d'abord, il semble que le droit européen prévoit un autre champ d'application, **permettant des exceptions** dans le secteur financier pour les **petites et moyennes entreprises**⁸.

En outre, il apparaît que les membres de l'Union européenne limitent le champ de CSRD dans leur mise en œuvre⁹.

Dès lors, il convient en l'état de procéder à une analyse complémentaire. Il est en effet primordial de **sauvegarder la compétitivité** de la Suisse et de ne pas implémenter dans son droit positif des règles qui seraient plus contraignantes que le système dont elles s'inspirent. Cette analyse complémentaire prendra également en compte le taux de change CHF/EUR dans la transposition des valeurs préconisées par le Conseil fédéral (ainsi que les valeurs adoptées par les Etats membres).

En particulier, pour les assujettis de petite taille mais qui ne sont pas des micro-entreprises au sens de l'art. 964b al. 1 ch. 2 pCO, l'obligation d'établir un tel rapport pourrait être particulièrement lourde.

Nous demandons dès lors respectueusement au Conseil fédéral de reconsidérer *in globo* l'art. 964a ch. 2 pCO.

2. Swiss finish

De manière générale et constante, l'AMAS rejette toute forme de *Swiss finish*. Ce dernier engendre de graves entraves à la compétitivité de la place financière helvétique et complique de manière inutile l'implémentation des normes au sein des groupes actifs en Suisse et en UE.

Tous les exemples suivants doivent dès lors être remaniés afin d'éviter le *Swiss finish*.

⁷ Dernière version 2.0, cf. [lien](#).

⁸ E.g. art. 1 ch. 3 CSRD. Cf. également [Draft commission notice](#) on the interpretation of certain legal provisions in Directive 2013/34/EU (Accounting Directive), Directive 2006/43/EC (Audit Directive), Regulation (EU) No 537/2014 (Audit Regulation), Directive 2004/109/EC (Transparency Directive), Commission Delegated Regulation (EU) 2023/2772 (first set of European Sustainability Reporting Standards "first ESRS delegated act"), and Regulation (EU) 2019/2088 (Sustainable Finance Disclosures Regulation "SFDR") as regards sustainability reporting, version du 7 août 2024 (FAQ CSRD), p. 30 sv.

⁹ E.g. en République d'Irlande (selon une étude récente de PwC : cf. [lien](#)) ou encore au Grand-Duché de Luxembourg (selon une étude récente l'Etude Ropes & Gray LLP : cf. [lien](#)).

a. Format d'information électronique unique

Un premier exemple de *Swiss finish* figure à l'art. 964c^{ter} al. 1 pCO.

Cette exigence alourdira inutilement les coûts et les efforts administratifs des entreprises, étant donné qu'il n'y a pas de réel avantage à prescrire un format électronique uniforme compte tenu des incertitudes et de la question de savoir si des logiciels supplémentaires ou des actions administratives supplémentaires seraient nécessaires.

Nos membres proposent de renoncer à prescrire des exigences supplémentaires et ainsi à supprimer la mention, superflète, du « *format d'information électronique unique* », de toutes les manières encore inconnues en droit suisse.

Étant donné qu'il s'agit d'un sujet nouveau pour les entreprises concernées - dans le sens où elles bénéficient de l'avantage du *second mover* - il pourrait être judicieux d'envisager cette exigence à un stade ultérieur, lorsque l'on disposera d'une expérience suffisante dans l'utilisation de ce format.

b. Approbation par l'organe compétent pour l'approbation des comptes annuels

Un autre exemple de *Swiss finish* est prévu à l'art. 964c^{ter} al. 2 pCO. D'une part et dans le contexte de groupes actifs au niveau suisse et européen, une approbation de l'actionnaire de l'entité helvétique n'a pas de sens. D'autre part, le droit européen ne prescrit pas une telle approbation.

Au demeurant se pose la question de la pertinence d'attribuer une telle tâche à l'organe compétent pour l'approbation des comptes annuels. La compétence de ce dernier pour évaluer et approuver les informations relatives à la durabilité demeure à prouver. En outre, cette compétence est un fardeau supplémentaire pour les actionnaires, qui devrait être évité.

Quant aux groupes et conglomérats actifs de manière transfrontière, une option pourrait être que l'organe supérieur de direction ou d'administration affirme que le rapport de durabilité du groupe ou du conglomérat est également applicable à l'entité helvétique concernée.

c. Description du rôle de l'organe supérieur de direction ou d'administration

Cette description, telle que prévue à l'art. 964c al. 3 ch. 3 pCO, est à amender à tous les moins en cas de groupe ou de conglomérat actifs de manière *cross-border*. En effet, dans de tels groupes et conglomérats, certains sujets sont appréhendés de manière centralisée par le siège, sis à l'étranger, et ce pour toutes les filiales.

Il est donc indispensable de refléter cette situation et d'amender l'art. 964c al. 3 ch. 3 pCO comme suit :

Art. 964c

³ Le rapport comprend :

[...]

3. une description du rôle de l'organe supérieur de direction ou d'administration en ce qui concerne les questions de durabilité. **Les groupes et conglomérats dont les questions de durabilité sont traités par leur siège à l'étranger peuvent valablement renvoyer à la description dudit rôle par le siège ou l'entité responsable du rapport de durabilité;**

d. Publication du rapport

La publication du rapport dans le cas d'entreprises libérées de l'obligation dont dispose l'art. 964b al. 2 pCO doit être laissé à la discrétion des entreprises. Ces dernières ne disposent en effet pas automatiquement d'un site internet ou encore n'ont jamais publié d'états financiers. Non-soumises à l'obligation de rédaction du rapport, il convient de leur laisser le choix quant à la publication de ce rapport (et de l'endroit où il sera publié).

Nous proposons dès lors la teneur suivante :

Art. 964b

² Les entreprises qui ne sont pas tenues d'établir leur propre rapport de durabilité indiquent dans l'annexe aux comptes annuels le nom de l'autre entreprise qui établit le rapport dans lequel elles sont incluses. Elles **peuvent** publier ce rapport.

e. Mention expresse de l'Union européenne

Il faut impérativement **renoncer à introduire des références expresses à des législations étrangères** dans le CO (on souligne que cela serait une première si tel devait être le cas).

Ensuite, le droit positif suisse doit pouvoir être appliqué de manière autonome. Une orientation sur le droit européen n'est pas remise en cause, mais la reprise telle quelle de CSRD n'est pas souhaitable.

En outre, il convient de laisser une **large marge de manœuvre** aux entreprises quant au choix de la norme d'information. On rappelle à titre d'exemple que par suite du Brexit, de nombreuses entreprises actives au Royaume-Uni n'appliquent plus le droit européen, mais les normes britanniques, lesquelles ne sont plus en ligne avec le droit communautaire.

Selon nos informations, le droit de l'UE n'impose pas non plus de mentionner *expressis verbis* la norme dans le rapport. Un *Swiss finish* doit également être évité à ce sujet.

Ainsi l'art. 964c al. 5 pCO devra être reformulé de la manière suivante :

⁵ Les informations publiées répondent **aux à des** normes d'information **comparables de l'Union européenne en matière de durabilité ou à d'autres normes équivalentes. L'entreprise applique les normes d'information choisies dans leur intégralité à toutes les informations requises selon le présent article et mentionne ces normes dans son rapport de durabilité.** Le Conseil fédéral désigne les normes **équivalentes comparables**.

3. Exceptions

a. Groupes et conglomérats

Dans sa teneur actuelle, l'art. 964b al. 1 ch. 1 pCO prévoit – à juste titre – une exception pour les groupes et conglomérats.

A cet égard, il conviendra d'opter pour une solution pragmatique privilégiant la substance sur la forme : les organigrammes parfois compliqués des groupes et conglomérats font que les entreprises suisses ne sont parfois pas détenues par la holding immédiate.

En conservant l'essence même du texte, il doit suffire que le rapport soit publié au sein du groupe ou du conglomérat. Nous proposons dès lors la modification suivante de l'art. 964b al. 1 ch. 1 pCO :

Art. 964b

¹ sont libérées de l'obligation au sens de l'art. 964a les entreprises:

1. ~~qui sont contrôlées par une autre entreprise~~ actives au sein d'un groupe ou d'un conglomérat:

a. qui est soumise à l'obligation de rédiger un rapport de durabilité en vertu de l'art. 964a, ou

b. qui doit établir un rapport ~~équivalent~~ comparable en vertu du droit étranger;

b. Fonds immobiliers

En outre, l'exception de l'art. 964b al. 1 pCO devra également prévoir une exception spécifique pour les fonds immobiliers. Ces derniers peuvent en effet effectuer des placements dans des participations à des sociétés immobilières en vertu de l'art. 59 al. 1 let. b LPCC.

En pratique, bien que la société immobilière soit contrôlée *de facto* par la direction de fonds, elle ne fait toutefois pas partie des états et rapports financiers de cette dernière. Par conséquent, la société immobilière n'est pas non plus incluse dans les rapports de durabilité de la direction de fonds.

Si le fonds immobilier effectue déjà un rapport de durabilité, notamment au sens de la SR 2.0 et des indices environnementaux pour les fonds immobiliers¹⁰, il faut alors en dispenser les sociétés immobilières qu'il contrôle, afin d'éviter un doublon.

Nous proposons dès lors d'ajouter un nouveau ch. 3 à l'art. 964b al. 1 pCO :

Art. 964b

¹ sont libérées de l'obligation au sens de l'art. 964a les entreprises:

[...]

3. qui sont des sociétés immobilières au sens de l'art. 59 al. 1 let. b LPCC, si le fonds immobilier qui les détient doit effectuer un rapport de durabilité au sens de normes d'autorégulation édictées par l'organisation professionnelle de la branche.

4. Période transitoire

Le projet mis en consultation se veut être une harmonisation du droit positif suisse avec le droit européen, plus particulièrement la CSRD.

Il sied ici de préciser que la mise en œuvre de la CSRD est un exercice **coûteux, chronophage, complexe et qui contient encore de très nombreuses inconnues.**

¹⁰ Cf. [lien](#).

Dans l'UE, les institutions ne prévoient de publier des lignes directrices sectorielles supplémentaires pour la mise en œuvre du CSRD qu'en 2026 au plus tôt. De nombreuses questions clés demeurent floues ou ne sont pas soutenues par des orientations écrites claires, en particulier pour le secteur de la gestion d'actifs en tant que sous-ensemble du secteur financier.

Les expériences pratiques auxquelles les entreprises peuvent se référer sont limitées et il existe un risque réel que cette modification impose une **charge excessive** à l'économie suisse, en particulier aux PME.

Le rapport Draghi¹¹ cite d'ailleurs la CSRD explicitement : « [l]a CSRD est considérée comme un exemple du manque de proportionnalité de l'acquis communautaire [...] »¹². Le même rapport cite la CSRD comme un exemple d'une législation qui n'est pas cohérente, notamment en raison du chevauchement de textes législatifs¹³.

Au vu de ce qui précède, la Suisse ne devrait pas chercher à faire coïncider le plus possible la mise en œuvre de la présente proposition avec le calendrier de mise en œuvre dans l'UE, mais bien plutôt prévoir des dispositions transitoires généreuses qui permettraient, d'une part, de tirer parti des expériences de mise en œuvre de CSRD dans l'UE et, d'autre part, de procéder à une mise en œuvre progressive (en tenant compte, en particulier, de la taille des entreprises concernées).

Certains membres de l'UE ont d'ailleurs prévu de tels mécanismes dans l'implémentation de CSRD dans leurs ordres juridiques nationaux¹⁴.

Dès lors, nous prions respectueusement le Conseil fédéral de remettre sur le métier le ch. III de l'avant-projet.

5. Chaîne de valeur

Dans sa teneur actuelle, l'art. 964c al. 3 ch. 7 et al. 4 pCO prévoit que le rapport de durabilité doit comprendre « *une description des principales incidences négatives, réelles ou potentielles, sur les questions de durabilité ou dues à celles-ci, liées à l'activité de l'entreprise et à sa chaîne de valeur, ainsi qu'une description des mesures prises pour recenser et surveiller ces incidences* ».

L'établissement de rapports sur la chaîne de valeur est un sujet totalement nouveau pour la majorité des entreprises. Ce sujet est indéniablement **complexe**. Nos membres soulignent qu'en l'état actuel des choses, en particulier pour les gestionnaires d'actifs et de fonds, il n'existe pratiquement aucune orientation spécifique utile à ce sujet : les entreprises sont confrontées à un défi majeur lorsqu'elles établissent de tels rapports.

Dans le secteur financier en particulier, il est donc très **compliqué de définir le champ d'application** de la chaîne de valeur¹⁵. En l'absence de meilleures orientations, en particulier pour les directions de fonds et les gestionnaires de fortune collective, cela risque d'entraîner des approches différentes dans la préparation des rapports et un manque de comparabilité.

Au-delà du seul secteur financier, on souligne ici que la collecte d'informations sur la chaîne de valeur représentera une obligation particulièrement contraignante, notamment pour les PME.

¹¹ op.cit., note de bas de page 20.

¹² Rapport Draghi, part B, p. 321 i.f. Traduction libre.

¹³ Rapport Draghi, part B, p. 146.

¹⁴ E.g. au Grand-Duché de Luxembourg, cf. article de l'Etude Arendt, [Lien](#).

¹⁵ E.g. le gestionnaire de fortune collective doit-il vérifier ou exiger des informations sur les entreprises faisant partie des avoirs gérés ?

L'Union européenne elle-même a reconnu que la récolte d'informations quant à la chaîne de valeur est un défi majeur et a accordé une période de grâce de trois ans pour la reddition de compte de cette question¹⁶.

A tout le moins, le projet mis en consultation devrait **prévoir un régime identique** en ce qui concerne la chaîne de valeur.

6. *Varia*

a. *Comply or explain*

La possibilité offerte actuellement par l'art. 964b al. 5 CO doit être maintenue.

Nous proposons dès lors de rajouter cette possibilité à l'art. 964b pCO, qui pourrait avoir la teneur suivante :

Art. 964b

³ Lorsque l'entreprise ne rédige pas de rapport en vertu de l'art. 964a, elle intègre dans le rapport une explication claire et motivée des raisons le justifiant.

7. Reconnaissance de la protection des informations commercialement sensibles

En l'état, la CSRD donne aux Etats membres de l'UE la possibilité d'autoriser les entreprises à exclure du rapport les informations commercialement sensibles (e.g. informations relatives aux développements imminents, informations quant aux questions en cours de négociation), en particulier dans les cas où la divulgation de telles informations porterait atteinte à la position commerciale de l'entreprise.

A titre d'exemple, le Grand-Duché de Luxembourg exerce cette option dans son projet de loi¹⁷. On souligne ici que le droit suisse connaît déjà une telle protection¹⁸.

L'art. 964c pCO devra ainsi être complété comme suit :

Art. 964c

² (nouveau) Le rapport ne doit pas obligatoirement révéler de secret professionnel, d'affaire ou de fabrication.

8. Audit d'un rapport selon des normes équivalentes

Les rapports comparables en vertu du droit étranger (art. 964b al. 1 ch. 1 let. b pCO) ne doivent pas être soumis à un audit en Suisse. Tout d'abord, ledit rapport a normalement déjà fait l'objet d'un audit dans la juridiction d'origine de la société. De plus, l'examen d'un rapport non suisse par une société d'audit helvétique pourrait créer des problèmes supplémentaires, inconnus à ce jour.

On rappelle encore qu'à teneur du nouvel art. 30bis SR 2.0, un audit est d'ores et déjà prévu, tant au niveau des produits qu'au niveau des instituts.

¹⁶ Cf. FAQ, op. cit., p. 18 sv.

¹⁷ Cf. article de l'Etude Arendt, [Lien](#), ch. 3.3.

¹⁸ E.g. *mutatis mutandis*: art. 7 al. 1 let. g LTrans, art. 25 al. 4 LCart ou encore art. 55 al. 3 LPD.

Nous proposons dès lors d'ajouter cette exception à l'art. 964^{bis} pCO :

Art. 964^{bis}

⁵ Le rapport comparable dont dispose l'art. 964b al. 1 ch. 1 let. b n'est pas soumis à un audit en Suisse.

II. Conclusion

Derechef, l'AMAS soutient les objectifs de transparence sur les questions de durabilité, tels que déjà prévus par les art. 964a CO. Le Conseil fédéral doit en effet garantir la compétitivité de la Suisse. On rappelle ici que l'absence d'accès au marché européen constitue une contrainte suffisante pour l'industrie.

En outre, l'industrie de l'*asset management* a rempli sa mission, notamment en promulguant l'Autorégulation relative à la transparence et à la publication d'informations par les fortunes collectives se référant à la durabilité¹⁹. Cette dernière contient d'ores et déjà une norme détaillée de *reporting*, comme mentionné *supra* (cf. ch. 1 let. a) et prévoit un audit détaillé à son art. 30bis.

Certains articles de l'avant-projet doivent être remis sur le métier intégralement, à l'instar des seuils prévus par les art. 964a et 964b pCO. L'enjeu est important et **dépasse de très loin la seule industrie financière.**

Nous terminerons en soulignant que l'Union européenne doit elle-même diminuer ses exigences de *reporting*, notamment pour soulager les PME et les *small mid-caps*²⁰.

Dès lors, avant de se hâter dans une harmonisation avec le droit européen, le Conseil fédéral est respectueusement prié de revoir sa copie.

Pour le surplus, nous vous renvoyons respectueusement tant à la prise de position de l'Association suisse des banquiers, de l'Association Suisse d'Assurances ainsi qu'à celle d'economiesuisse.

Nous demeurons bien naturellement à votre entière disposition.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre considération distinguée.

Asset Management Association Switzerland

Adrian Schatzmann
CEO

Guillaume Toffel
Senior Legal Counsel

¹⁹ op. cit. note de bas de page 7.

²⁰ The future of European competitiveness («Rapport Draghi», part A, p. 65), cf. [lien](#).



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Par e-mail
(ehra@bj.admin.ch)

Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Département fédéral de justice et police
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Genève, le 17 octobre 2024

Consultation sur une modification du Code des obligations

Monsieur le Conseiller fédéral,

L'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) a étudié avec attention le projet de modification du Code des obligations, publié le 26 juin 2024 et relatif aux règles de transparence sur les questions de durabilité. Nous souhaitons par la présente vous transmettre notre avis sur les points les plus importants pour les banques privées. Nous soutenons au surplus la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers (ASB).

A) Commentaires généraux

L'ABPS reconnaît que la Suisse doit s'adapter aux standards internationaux pour rester concurrentielle. En matière de durabilité, ces standards sont toutefois encore en flux, raison pour laquelle la Suisse doit rester flexible et ne pas se fixer déjà des règles plus strictes qu'ailleurs. Les propositions du Conseil fédéral en matière de transparence sur les questions de durabilité s'orientent un peu trop sur le modèle européen et devraient être assouplies sur les points suivants :

- **Le champ d'application doit conserver sa formulation actuelle, tout en adaptant ses valeurs seuils à celles de l'Union européenne.**
- **Les entreprises suisses doivent aussi être autorisées à produire un rapport selon les règles de l'Union européenne, le standard Global Reporting Initiative ou tout autre standard que le Conseil fédéral reconnaîtra équivalent.**
- **La proportionnalité doit être maintenue et le principe « comply or explain » doit pouvoir continuer à être appliqué lorsqu'une analyse détaillée d'un sujet ne ferait pas de sens.**
- **Les règles européennes sur les chaînes de valeur doivent encore être précisées et feront l'objet d'un autre projet législatif en Suisse, elles ne doivent donc pas être déjà mentionnées dans le Code des obligations.**

B) Commentaires spécifiques

Champ d'application

L'actuel **article 964a alinéa 1 CO** prévoit que doivent rédiger annuellement un rapport sur les questions non financières (désormais nommé rapport de durabilité) les entreprises qui remplissent trois conditions *cumulatives* :

1. être une société d'intérêt public (i.e. cotée ou surveillée par la FINMA) ;
2. atteindre deux ans de suite un effectif global moyen de 500 emplois à plein temps ;
ET
3. dépasser deux ans de suite soit un bilan global de 20 millions de francs soit un chiffre d'affaires de 40 millions de francs.

La modification proposée fait du premier point une condition *alternative* et combine les deux autres de sorte qu'il faille atteindre *deux des trois valeurs*, qui ont été adaptées aux nouveaux seuils européens (250 emplois à plein temps, 25 millions de bilan et 50 millions de chiffre d'affaires).

Un tel élargissement du champ d'application ferait passer le nombre d'entreprises concernées en Suisse de 300 à 3500 et leur provoquerait des coûts annuels estimés à 620 millions de francs pour établir et vérifier ces rapports de durabilité (cf. rapport explicatif p. 43) ! On peut aussi se demander s'il existe en Suisse suffisamment de consultants et d'auditeurs pour fournir ces prestations de services...

Autant l'adaptation des valeurs seuils à celles de l'UE fait du sens, puisque le droit suisse reprenait déjà celles-ci, autant la réorganisation des conditions n'en fait pas. Si une société suisse chapeaute ou fait partie d'un groupe qui compte des sociétés européennes, elle devra de toute façon appliquer les règles de l'UE. Mais s'il s'agit d'un groupe sans présence dans l'UE, il n'y a pas de raison d'être aussi strict que l'UE, qui est d'ailleurs en train de se rendre compte qu'elle étouffe ses entreprises sous une charge administrative démesurée.

La première condition (société d'intérêt public) ne posait pas de problème aux banques tant qu'elle était cadrée par la condition cumulative d'un nombre minimum d'emplois à plein temps. En rendant la première condition *alternative*, le projet de loi rend *toutes* les banques sujettes à l'obligation de rédiger un rapport de durabilité, ce que même l'UE n'exige pas. Il ne ferait pas de sens de traiter de petites banques privées, cantonales ou régionales, qui comptent moins de 250 emplois à temps plein et n'ont en général que peu de clients résidents à l'étranger, moins bien que d'autres PME suisses. D'autant qu'elles n'ont aucune chance de bénéficier de l'exception *de minimis* nouvellement prévue à l'article 964b alinéa 1 chiffre 2 P-CO.

L'ABPS demande donc que soit conservée la formulation de l'actuel article 964a alinéa 1 CO, en adaptant simplement ses valeurs seuils à celles de l'Union européenne.

Standards équivalents

A son **article 964c alinéa 5 P-CO**, le projet de loi prévoit que « Les informations publiées répondent aux normes d'information de l'Union européenne en matière de durabilité ou à d'autres normes équivalentes. L'entreprise applique les normes d'information choisies dans leur intégralité à toutes les informations requises selon le présent article et mentionne ces normes dans son rapport de durabilité. Le Conseil fédéral désigne les normes équivalentes. »

Cet alinéa reflète une réalité très importante pour les entreprises concernées, mais sa formulation laisse à désirer. En effet, les groupes qui doivent produire un rapport de durabilité le font forcément en suivant un standard reconnu dans leur juridiction de siège. Ils souhaitent aussi pouvoir ne produire qu'un seul rapport, qui couvre toutes les sociétés du groupe selon une méthode uniforme, et qui soit reconnu dans toutes les juridictions (c'est ce que l'on appelle de la « *substituted compliance* »). A ce jour, les standards les plus répandus sont ceux de l'UE et de la Global Reporting Initiative et il est heureux que la Suisse envisage de les reconnaître (cf. rapport explicatif p. 32).

Le contenu du rapport de durabilité décrit à l'article 964c P-CO doit servir de guide pour déterminer quels standards sont reconnus en Suisse et d'exigences minimales si aucun standard reconnu n'est suivi par le groupe. Toutefois, la reconnaissance de normes équivalentes ne doit pas signifier qu'il faille leur apporter un complément pour répondre à des exigences purement suisses. Cela serait contraire au principe de la « *substituted compliance* », où l'on reconnaît que d'autres normes que les suisses peuvent être appliquées de façon uniforme à un groupe entier.

Partant, l'ABPS propose de formuler plutôt comme suit l'article 964c alinéa 5 P-CO : « Les informations publiées peuvent aussi répondre à des normes d'information équivalentes à celles contenues dans le présent article. L'entreprise mentionne ces normes dans son rapport de durabilité. Le Conseil fédéral désigne les normes équivalentes. »

Principe « comply or explain »

L'actuel **article 964b alinéa 5 CO** permet que « lorsque l'entreprise n'applique pas de concept en ce qui concerne une ou plusieurs des questions mentionnées à l'al. 1, elle intègre dans le rapport une explication claire et motivée des raisons le justifiant ». C'est ce que l'on appelle le principe « *comply or explain* ». Or ce principe ne se retrouve pas dans le nouvel article 964c P-CO, sans que le rapport explicatif (cf. p. 12) n'en donne une bonne raison.

Il est exact que l'UE ne prévoit plus l'application de ce principe. Les groupes soumis aux règles de l'UE ne pourront de toute façon plus y recourir. Mais pourquoi la Suisse interdirait-elle aux autres groupes la possibilité d'expliquer pourquoi ils n'ont pas de concept sur tel ou tel aspect du rapport de durabilité, au lieu de les forcer à en mettre un artificiel en place ? La Suisse a tout à gagner à faire preuve de pragmatisme et à suivre sur ce plan les standards de l'International Sustainability Standards Board, comme une grande partie de ses partenaires commerciaux autres que l'UE.

L'ABPS préconise donc de conserver l'actuel article 964b alinéa 5 CO dans le nouvel article 964c P-CO.

Chaînes de valeur et d'approvisionnement

La directive Corporate Sustainability Due Diligence (CSDDD) a certes été adoptée le 24 avril 2024 par les législateurs européens, mais elle n'est pas encore applicable et ses exigences concrètes ne sont pas encore connues. On sait cependant qu'elle vise les entreprises d'une taille bien supérieure à celle décrite dans la CSRD. A ce jour, les activités financières (i.e. les investissements) ne font pas partie des activités à propos desquelles des devoirs de diligence seront introduits – car cela sera déjà couvert par les devoirs des sociétés dans lesquelles il est investi.

La CSDDD n'est pas mentionnée dans le rapport explicatif et ce à juste titre, car le Conseil fédéral n'a pas encore décidé de la suite à donner à cette évolution et il attend une étude sur la version finale de cette directive. La CSDDD rendra obligatoire certaines actions sur lesquelles il faudra ensuite rendre compte dans le cadre de la CSRD, mais cela ne concernera pas toutes les entreprises soumises à la CSRD, seulement les plus grandes.

Par conséquent, l'introduction dans les articles 964c et 964c^{bis} P-CO des termes « chaîne de valeur » et « chaîne d'approvisionnement » est prématurée et doit être supprimée. Cela concerne les **articles 964c alinéa 3 chiffre 7, 964c alinéa 4 et 964c^{bis} alinéa 4 P-CO** (ce dernier alinéa étant à biffer entièrement).

En lien avec l'article 964c alinéa 4 P-CO, on regrettera aussi que le principe de proportionnalité ne soit plus mentionné, comme il l'est actuellement à l'article 964b alinéa 2 chiffre 4 lettre b CO, où les risques déterminants d'une entreprise sont ceux qui découlent de ses relations d'affaires, de ses produits ou de ses services « *lorsque cela s'avère pertinent et proportionné* ».

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES



Jan Langlo
Directeur



Jan Bumann
Directeur adjoint

Zürich, 18. Oktober 2024

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrter Herr Tagmann und Herr Di Sauro
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens und möchten dazu im Namen des Vereins ASUCO (Association for Sustainable Companies, Verein für nachhaltige Unternehmen, Association pour des entreprises durables, Associazione per le aziende sostenibili) wie folgt, Stellung nehmen.

I. Verein ASUCO - Wer wir sind

ASUCO ist ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger Verein nach Schweizer Recht im HR eingetragen mit dem Zweck, eine ökologisch und sozial nachhaltige Unternehmensführung sowie die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung durch Unternehmen zu fördern. **Seit Juni 2019 setzt sich ASUCO für die Erarbeitung eines Swiss Code of Sustainability Reporting (SCSR) ein. Dies soll das erste Rahmenwerk für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz sein, welches national und international abgestimmt nach einem „best practice“-Ansatz der Schweizer Wirtschaft zur Verfügung steht.** Geplant ist, dass der SCSR die internationalen Vorgaben, EU-Gesetzgebung mitberücksichtigt.

Mit dem aktuell vorliegenden Entwurf zur Änderung bzw. Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR, kommt der Bundesrat unserer Zielsetzung aus dem Jahr 2019 und unseren gemachten Anregungen aus den vorangegangenen Vernehmlassungen, weitestgehend nach.

II. Begründung zur Eingabe

Obwohl in der Öffentlichkeit die Diskussion über Nachhaltigkeit eine immer grösser werdende Bedeutung einnimmt, zeigen die bisherigen Ergebnisse, dass freiwillige Selbstverpflichtung und Eigenverantwortung nur bedingt wirksam sind. Gleichzeitig sind die privaten und öffentlichen Unternehmen die wichtigsten Benutzer ökologischer und sozialer Ressourcen, mit denen es heute wie auch in Zukunft, wesentlich haushälterischer umzugehen gilt.

In diesem Sinne werden die vorgeschlagenen gesetzliche Erweiterungen für die Schweizer Wirtschaft eine entscheidende Vorgabe zur Erreichung der Agenda 2030, sein. Der Vorschlag ist international abgestimmt, massvolle und zumutbar für Unternehmungen. Er ist branchenübergreifend, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, verbindlich und lenkt die Schweizer Wirtschaft mit realistischen Vorgaben zu

nachhaltigem Wirtschaften. Die «doppelten Wesentlichkeit» trägt zudem wesentlich zur Transparenz bei und schränkt das weit verbreitete «Greenwashing» ein.

Der Verein ASUCO betrachtet daher den vorliegenden Vorschlag als gut. Trotzdem schlagen wir Ihnen einige sehr wichtige Ergänzungen und Massnahmen vor und hoffen, dass diese berücksichtigt werden.

III. Grundsätzliche Überlegung zur aktuellen Situation

Vorausgesetzt, dass der aktuell vorliegende Entwurf zur Änderung bzw. Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung weitestgehend im OR aufgenommen wird, **schlagen wir vor, die «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» (per 1.1.204 in Kraft gesetzt), mit gleichem Datum ausser Kraft zu setzen.**

Begründung:

Die Änderungen im OR machen die Verordnung für die erweitern Bestimmungen hinfällig. Sie erfüllen alle in der Verordnung formulierten Anforderungen, fokussieren nicht nur auf Klimabelange und erfüllen die TCFD-Bestimmungen vollumfänglich. Gleichermassen gilt dies auch für die offizielle Zustimmung des Bundesrates vom 18. Aug. 2021 zur Umsetzung der TCFD Empfehlungen. Auch diese wird mit der neuen Vorlage nach wie vor eingehalten.

Für die ausser Kraftsetzung spricht zudem, dass alle beteiligten, Unternehmen, Revisionsgesellschaften und Gerichte eine gesetzliche Verordnung weniger berücksichtigen müssen und neu aufkommende verwirrende Interpretationen und Auslegungen mit den neuen gesetzlichen Regelung, vermieden werden. Erheblicher Aufwand für den Wissensaufbau zu der Verordnung fallen damit dahin.

IV. Ergänzende Vorschläge und Änderungen zum Entwurf

1. Erstellung des Berichtes alle zwei Jahre (Änderung Art. 964a)

Wir schlagen vor, dass der Nachhaltigkeitsbericht nur jedes zweite Jahr, gleichzeitig mit der finanziellen Berichterstattung, erstellt wird. Der erste Bericht soll, sofern ein Unternehmen berichtspflichtig ist, im gleichen Jahr erfolgen, indem die gesetzlichen Bestimmungen, in Kraft treten.

Begründung:

Im Gegensatz zur finanziellen Berichterstattung, haben die Belange zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht das gleiche zeitliche Veränderungspotential. Die Situation und Fakten verändern sich erfahrungsgemäss, bei weitem nicht so schnell wie die finanzielle Situation. **Durch diese Massnahme kann der Erstellungs- und Prüfungsaufwand halbiert werden – dies mit vertretbaren Aktualitätseinbussen.**

2. Einsatz elektronischer Mittel zur Unterstützung und Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes

Der Einsatz von elektronischen Mitteln zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes ist einerseits durch die Anforderungen bezüglich Transparenz und Kommunikation im Gesetzesvorschlag bereits vorgespurt. Andererseits prüft der Bundesrat derzeit, wie Schweizer Unternehmen bei der Umsetzung der neuen Vorgaben, Hilfsmittel bereitgestellt werden können (Postulat 23.4062). Diese Hilfsmittel müssen spätestens zum Zeitpunkt der in Kraft Setzung des vorliegenden Vorschlages zur Verfügung stehen. Die Übernahme des «Deutschen Nachhaltigkeitskodex, DNK» (<https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de>) wäre dafür, aus der Sicht von ASUCO, eine Option.

Deutschland setzt seit den ersten Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den DNK zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten gemäss den EU- Richtlinien. Der DNK ist ein Projekt des Deutschen Nachhaltigkeitsrats. Diese kostenlose Anwendung für berichtspflichtige Unternehmen wird seit über 10 Jahren permanent weiterentwickelt und laufend an die gesetzlichen EU-Regelungen angepasst. **Der Rat für Nachhaltige Entwicklung hat bereits vor zwei Jahren der Schweizer Regierung über den Verein ASUCO angeboten, die Anwendung kostenlos zu übernehmen und mit möglichen schweizerischen Anpassungen den Schweizer Unternehmen anzubieten.** Es wurde dazu auch ein Business Plan von ASUCO vorgelegt.

Um die Umsetzung der neuen europäischen Berichtsanforderungen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu erleichtern, fördert das deutsche Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Weiterentwicklung des DNK mit rund 20 Millionen Euro. Ziel ist es ab 2025, durch umfangreiche Unterstützungsangebote den Zeit- und Arbeitsaufwand für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), deutlich zu reduzieren.

Mit der von ASUCO empfohlenen Übernahme eines angepassten DNK, wird nicht nur der Aufwand für die Erstellung und Prüfung wesentlich verringert, sondern der Bundesrat erhält die Möglichkeit, rasch die gesuchte Hilfestellung für beitragspflichtige Unternehmen anzubieten. Dies mit einer bewährten, bereits entwickelten und umfassenden Lösung, was gleichbedeutend mit einer erheblichen Verminderung von Projektrisiken einher geht.

Der Verein ASUCO ist bereit, nochmals eine Vermittlungsfunktion und Beratung für ein Übernahmeangebot des DNK für Schweizer Unternehmen wahrzunehmen. Wir bitten Sie dieses Angebot an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.

3. Verantwortlichkeit für die Beurteilung der Berichtspflicht

Die Verantwortlichkeit, ob eine Berichtspflicht besteht oder nicht, liegt beim obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan eines Unternehmens (nicht bei der Revisionsfirma). Diese hat die Revisionsstelle schriftlich darüber zu orientieren.

4. Vom Bundesrat bezeichnete Standards (Art. 964c. Absatz 5)

Die Standards sollen aus Kostengründen, insbesondere für den Wissensaufbau und Schulung der Mitarbeiter der Revisionsfirmen, auf wenige Standard beschränkt bleiben – wir schlagen vor, dass dies ESRS, GRI und ISSB sind. Diese Einschränkung gilt auch für den Fall, dass sich noch weitere Standards als gleichwertig erweisen.

5. Berichtspflicht der Schweizerischen Nationalbank

Der bisher veröffentlichte Nachhaltigkeitsbericht der SNB, entspricht nicht den bereits heute weit verbreiteten Erwartungen an einen Nachhaltigkeitsbericht. Begründet wird dies mit dem Nationalbankgesetz (NBG, in Kraft seit dem 1. Mai 2004). Die Geschäftsleitung der SNB leitet Ihren Auftrag ausschliesslich aus dem NBG ab, in dem keine Vorgaben bezüglich Nachhaltigkeitsregelungen bestehen. Aus der Sicht von ASUCO gibt es möglicherweise einen Konflikt zwischen den vorliegenden neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen und dem NBG. Die Nationalbank hat eine grosse Strahlkraft für die Schweizer Wirtschaft. Es wäre wünschenswert, im erläuternden Bericht, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, ausdrücklich zu erwähnen, dass die OR Bestimmungen auch für die SNB verbindlich sind. Das NBG schliesst dies gemäss unserer Rechtsauffassung auch nicht aus.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Jürg Weber

Präsident ASUCO

Bundesrat Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 26. Juni 2024 eröffnete Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) und danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations- und Netzwerkbranche in der Schweiz und setzt sich für fairen, freien und dynamischen Wettbewerb insbesondere im digitalen Raum ein. Gerne übermitteln wir Ihnen fristgerecht unsere Einschätzung zur vorliegenden Vernehmlassung.

Grundsätzlich befürworten wir das Bestreben, durch eine Anpassung des Schweizer Rechtsrahmens eine bessere Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte zu schaffen und gleichzeitig die internationale Kompatibilität sicherzustellen. Die enge Anlehnung an die EU-Richtlinie (CSRD) sowie die Anpassung der bestehenden Schwellenwerte wird der KMU-lastigen Schweizer Wirtschaft sowie den exportorientierten Unternehmen nicht gerecht. Zudem fehlt in der Vorlage die Berücksichtigung internationaler Standards.

Unsere Anliegen sind daher insbesondere:

Beibehaltung der bestehenden Schwellenwerte

Die aktuell geltenden Schwellenwerte im Obligationenrecht sollten beibehalten und nicht abgesenkt werden. Die beabsichtigten Anpassungen würden zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen und stellen vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), sowie von der vorgeschlagenen Ausweitung der Berichtspflichten neu betroffenen kleineren Unternehmen eine erhebliche Belastung dar. Dadurch besteht die Gefahr, dass deren Wettbewerbsfähigkeit und damit auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz geschwächt wird.

Flexibilität und Verhältnismässigkeit

Hinsichtlich der globalen Ausrichtung und Tätigkeit der Schweizer Wirtschaft ist es unerlässlich, dass die Schweiz die veränderten Rahmenbedingungen im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung berücksichtigt. Es gilt aber, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der nicht nur mit den EU-Vorgaben vereinbar ist, son-

dern auch international anerkannte Standards einbezieht, um den global tätigen Unternehmen die notwendige Flexibilität zu bieten.

Vermeidung von Doppelspurigkeit

Es muss sichergestellt werden, dass keine unnötigen Doppelberichterstattungen entstehen und die verschiedenen rechtlichen Anforderungen aufeinander abgestimmt sind.

Zusammenfassend möchten wir darauf hinweisen, dass die vorliegende Gesetzesvorlage aus den genannten Gründen überarbeitet werden sollte, um sicherzustellen, dass Schweizer Unternehmen international wettbewerbsfähig bleiben, ohne unnötigen administrativen oder rechtlichen Hürden ausgesetzt zu sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verweisen für weiterführende Details auf die umfassende Stellungnahme von economiesuisse, die wir unterstützen.

Freundliche Grüsse



Peter Grütter
Präsident



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

ehra@bj.admin.ch

Eidgenössisches Amt für das
Handelsregister (EHRA)
Bundesrain 20
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 17.10.2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 28. August 2024 mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) befasst. Wir danken Herrn Dr. Nicholas Turin und Herrn Adrian Tagmann vom EHRA, Herrn Dr. Niclas Meyer vom BSS und Herrn Alexander Kunze vom SECO für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, an der sie uns die KMU-relevanten Elemente der Vorlage bzw. die Ergebnisse der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vorgestellt und über die Hilfsmittel für KMU informiert haben.

Die Mitglieder des KMU-Forums sind der Ansicht, dass die Fragen der Nachhaltigkeit und der verantwortungsvollen Unternehmensführung selbstverständlich auch von den KMU aktiv angegangen werden müssen. Sie sind jedoch der Meinung, dass dies auf freiwilliger Basis geschehen sollte und dass KMU vom Anwendungsbereich der entsprechenden Regulierungen ausgenommen werden sollten. Der Vorentwurf enthält jedoch diesbezüglich eine Anpassung des Anwendungsbereichs der Pflicht zur jährlichen Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte, namentlich eine Senkung des Schwellenwerts «Vollzeitstellen» von bisher 500 auf 250. Im Gegensatz zum geltenden Recht, wonach die 500 Vollzeitstellen immer erreicht sein müssen, genügt es neu, wenn zwei der drei Schwellenwerte (Vollzeitstellen, Umsatz und Bilanzsumme) in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erreicht werden. Nach geltendem Recht müssen die Kriterien von Art. 964a Abs. 1 Ziff. 1-3 OR kumulativ erfüllt sein, nach neuem Recht nicht mehr, d.h. die Kriterien gelten alternativ. Mit dieser Änderung würden gemäss RFA rund 3'000 KMU neu zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten verpflichtet. Die Berichterstattungspflicht würde für die betroffenen KMU sehr hohe Regulierungskosten verursachen. Sie müssten Systeme zur Datenerhebung und -auswertung aufbauen und Personal für die Erstellung der Berichte bereitstellen. Viele KMU wären dabei auf externe Beratung angewiesen, was weitere Kosten verursachen würde. Darüber hinaus würde die vorgesehene Pflicht zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte durch ein unabhängiges Prüfunternehmen weitere hohe Kosten verursachen. Gemäss den Berechnungen im

KMU-Forum

Holzlikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Rahmen der RFA würde die Berichterstattungspflicht für die betroffenen KMU zusätzliche Regulierungskosten in der Höhe von insgesamt 500 Millionen Franken pro Jahr verursachen! **Die Mitglieder des KMU-Forums sprechen sich gegen die geplanten Anpassungen der Schwellenwerte aus. Sie fordern eine Beibehaltung der aktuellen Schwellenwerte, damit KMU vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen bleiben¹.**

Die Mitglieder unserer Kommission lehnen die vorgeschlagene Änderung umso mehr ab, als mehrere Studien (erwähnt auf S. 50 des RFA-Berichts) zeigen, dass die vorgeschlagene Reglementierung ihr Ziel teilweise verfehlt und sich vielmehr als reines Bürokratiemonster erweist. Die berichtspflichtigen Unternehmen können die Regeln symbolisch umsetzen, ohne die zugrunde liegenden realen Aktivitäten wesentlich zu verändern. Die gesetzliche Verpflichtung zur Berichterstattung führt dazu, dass das Thema primär als Compliance-Problem verstanden wird. Die teure formale Compliance steht im Vordergrund und es bleibt am Ende weniger Geld für die tatsächliche Förderung der Nachhaltigkeit («es wird berichtet statt gehandelt»). Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility ein zentraler Bestandteil des Leistungsausweises der KMU in der Schweiz ist. So werden beispielsweise rund zwei Drittel der Lehrstellen von KMU geschaffen. Zudem tragen sie allein oder gemeinsam mit ihren Branchen- und Dachorganisationen durch zahlreiche Initiativen im In- und Ausland zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Menschenrechte, des Umweltschutzes etc. bei. Die positiven Auswirkungen der gesellschaftlichen Verantwortung von KMU zeigen sich vor allem in der Praxis und nicht in Hochglanzberichten. **KMU haben weder die Ressourcen noch die Zeit, solche Berichte zu produzieren, die für sie mit einem sehr hohen administrativen Aufwand verbunden sind.**

Die Mitglieder des KMU-Forums sind ausserdem der Meinung, dass eine Anpassung unseres Rechts an das der EU zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht ist. Die anzuwendenden Standards sind teilweise noch nicht bekannt und viele wichtige Punkte sind mit Unsicherheiten behaftet. Eine weitere Ungewissheit besteht darin, dass einzelne Staaten rechtliche Schritte gegen die EU einleiten möchten. **Die vollständige Umsetzung in den nationalen Gesetzgebungen der EU-Staaten muss abgewartet werden, bis klar ist, was praktikabel ist. Es besteht keinerlei Dringlichkeit, unser Recht jetzt anzupassen.**

Eine besondere Herausforderung für die Unternehmen stellt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Überprüfung sowie deren Zugänglichkeit über einen Zeitraum von zehn Jahren dar. Für Grosskonzerne besteht die Möglichkeit, in den zahlreichen Themenbereichen eine Selektion vorzunehmen. Für mittelgrosse Unternehmen stellt dies eine wesentlich schwierigere Herausforderung dar. In zahlreichen Fällen wird eine Identifizierung von Personen, Produkten, Lieferanten und Kunden relativ einfach möglich sein. Infolgedessen besteht ein hohes Risiko, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt werden. **Aus den genannten Gründen fordern wir, die Veröffentlichung der Ergebnisse der Überprüfungen auf Unternehmen mit**

¹ Die EU-Kommission hat am 17.10.2023 einen delegierten Rechtsakt zur inflationsbedingten Anpassung der Schwellenwerte verabschiedet. Betroffen sind die Schwellenwerte der Nettoumsatzerlöse und der Bilanzsumme. Diese wurden um plus 25% erhöht, d.h. bei der Bilanzsumme von 20 Millionen auf 25 Millionen und bei den Nettoumsatzerlösen von 40 Millionen auf 50 Millionen. Wir fordern, dass diese erhöhten Schwellenwerte auch für die schweizerische Regulierung massgebend sind.

mehr als 1000 Mitarbeitern und einem Umsatz von über 450 Millionen Franken zu beschränken. Ein allgemeines öffentliches Interesse an Daten von Unternehmen/Gruppen unterhalb dieses Schwellenwertes ist unseres Erachtens nicht erkennbar.

Der Entwurf sieht vor, die Möglichkeit, auf die Berichterstattung zu verzichten (Comply-or-explain-Ansatz), nicht länger zuzulassen. Dies ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. **Wir fordern, dass die betroffenen Unternehmen weiterhin summarisch erklären können, dass bestimmte Punkte für sie nicht relevant sind.**

Im Unterschied zu den Unternehmen in der EU sollen die Unternehmen in der Schweiz die Wahl haben, sich bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder am EU-Standard oder an einem anderen gleichwertigen Standard zu orientieren. Der Bundesrat soll diese Standards in einer Verordnung bezeichnen. **Wir fordern, dass ein liberaler Ansatz verfolgt wird und eine Vielzahl von Standards anerkannt werden. Alle gleichwertigen Standards sollen zugelassen werden.**

Der Entwurf sieht vor, dass Berichte über Nachhaltigkeitsaspekte neu durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden müssen. Der Bundesrat soll in einer Verordnung regeln, mit welcher Tiefe diese Prüfungen zu erfolgen haben. Es wird zwischen «limited assurance» (eingeschränkter Zusicherung) und «reasonable assurance» (hinreichende Zusicherung) unterschieden. Bei einer «reasonable assurance» führt der Prüfer umfangreiche Kontrollen durch, die darauf abzielen, das Prüfungsrisiko auf ein akzeptabel niedriges Niveau zu reduzieren. Die «limited assurance» hingegen bietet ein geringeres Vertrauensniveau und beinhaltet weniger umfangreiche Prüfverfahren. **Wir fordern, dass die Prüftiefe «reasonable assurance» nur für sehr grosse Unternehmen (mehr als 1000 Mitarbeiter und mehr als 450 Millionen Franken Umsatz) vorgesehen wird. Die Revisionspflicht sollte zudem nur für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern vorgesehen werden.**

Der Entwurf sieht vor, dass der Nachhaltigkeitsbericht nicht nur vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan, sondern auch von dem für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organ, bei der AG also der Generalversammlung, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres genehmigt werden muss. **Wir halten das Erfordernis einer zusätzlichen Genehmigung durch die Generalversammlung für übertrieben und fordern, es aus dem Entwurf zu streichen.**

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. d des Unternehmensentlastungsgesetzes haben die zuständigen Stellen der Bundesverwaltung bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes zu prüfen, ob die betroffenen Unternehmen durch die Aufhebung von Regulierungen im gleichen Bereich entlastet werden können. Gemäss Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR müssen Unternehmen im Anhang des Geschäftsberichts Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung machen. Diese Vorschrift ist rechtsformunabhängig und gilt für Unternehmen oder Einheiten, die der ordentlichen Revision unterliegen. **Wir fordern, die Pflicht zur Durchführung einer Risikobeurteilung gemäss Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR im Sinne des One-in-one-out-Prinzips ausser Kraft zu setzen.**

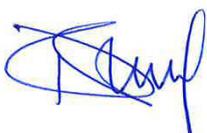
KMU werden indirekt von den neuen Rechtsvorschriften betroffen, insbesondere wenn sie sich in Wertschöpfungsketten befinden. Aus diesem Grund gilt es, ihnen nützlichen Hilfen und Instrumente zur Verfügung zu stellen, die sie in die Lage versetzen, die an sie gestellten

Forderungen zu bewältigen. Verschiedene Verwaltungseinheiten stellen zurzeit den Unternehmen auf ihren Internetseiten Informationen und Instrumente zur Verfügung, sei es z.B. zur verantwortungsvollen Unternehmensführung einschliesslich der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Mitglieder unserer Kommission, die in ihren Unternehmen bereits mit der Problematik oder konkreten Anfragen von Grosskunden konfrontiert wurden, sind der Meinung, dass diese Informationen und Instrumente leider zu wenig hilfreich sind. **Aus diesem Grund fordern wir, dass die den Unternehmen zur Verfügung gestellten Hilfsmittel verbessert und praxisorientierter gestaltet werden. Darüber hinaus sollten praxisorientierte Anlaufstellen für alle Themen der Nachhaltigkeit besser bekannt gemacht werden, um Fragen zu beantworten und/oder Unterstützung anzubieten bzw. zu vermitteln.**

Unsere Kommission hat 2011 vom Bundesrat den formellen Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Vorlagen und im Rahmen der obligatorischen Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) eine Messung der Regulierungskosten (für Unternehmen) und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand usw.) durchgeführt haben². Die Mitglieder des KMU-Forums halten die im Rahmen der RFA vorgenommenen Schätzungen für zu optimistisch. Es ist zu erwarten, dass die für die betroffenen Unternehmen entstehenden Kosten deutlich höher liegen werden als prognostiziert. Wir sind der Meinung, dass die Analyse der gesamten Lieferkette für alle in einem Unternehmen gehandelten Produkte, die häufig über mehr als vier vor- und nachgelagerte Stufen verfügen, mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden ist als in der RFA eingeschätzt. Zudem ist davon auszugehen, dass der Nutzen geringer ausfallen wird. **Daher ist es erforderlich, sobald mehr Informationen zur Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten vorliegen, die Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen im Rahmen der weiteren Arbeiten (für die Erarbeitung der Botschaft) einer detaillierteren Analyse und Abschätzung zu unterziehen, um eine fundierte Grundlage für die Entscheidungsfindung zu schaffen.**

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden, stehen für Fragen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands

Kopie an: Kommissionen für Rechtsfragen des Parlaments

² Siehe: Bericht des Bundesrates vom 24.08.2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2 (S. 23).

Kommentare zum Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts in Bezug auf die Transparenz in Nachhaltigkeitsfragen.

15. Oktober, 2024

Kurzfassung:

Die seit 2017 bestehende Stiftung B Lab Schweiz mit über 780 aktiven Mitgliedsunternehmen, die sich als B Corp oder im Swiss Triple Impact Programm engagieren, koordiniert auch die Arbeit der Allianz für Nachhaltige Unternehmen. Sie begrüsst die Initiative des Bundesrates, die Schweizer Gesetzgebung anzupassen, um die Anforderungen der Schweizer Berichterstattungspflichten an die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der Europäischen Union anzugleichen. Diese Initiative wird sicherstellen, dass grosse Schweizer Unternehmen wie ihre europäischen Pendanten die steigenden Erwartungen an die Transparenz in Nachhaltigkeitsfragen erfüllen.

Die Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Regelung auf Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern (bisher 500) sowie die Pflicht zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind ein entscheidender Schritt zur Angleichung der Schweizer Gesetzgebung an die der EU. Diese Massnahmen werden es grossen Schweizer Unternehmen ermöglichen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und gleichzeitig höhere Standards im Bereich der sozialen und ökologischen Verantwortung einzuhalten. Wir befürworten, dass Schweizer Unternehmen die Flexibilität haben, zwischen den EU-Standards und gleichwertigen internationalen Rahmenwerken, wie beispielsweise einer Kombination aus IFRS (ISSB) und GRI-Standards, zu wählen. Dies vereinfacht den Übergang für Unternehmen, die bereits anerkannte internationale Standards anwenden, und wahrt gleichzeitig die Qualität und Vergleichbarkeit der veröffentlichten Informationen.

Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, die Besonderheiten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu berücksichtigen, die einen bedeutenden Teil der Schweizer Wirtschaft ausmachen. Obwohl CSRD hauptsächlich auf Grossunternehmen ausgerichtet ist, sind ihre Auswirkungen auf KMU über die Lieferketten unbestreitbar. Dies zeigen bereits heute die Erfahrungen von Schweizer Lieferanten, die mit grossen Unternehmen in der EU zusammenarbeiten. Eine von der Allianz für Nachhaltige Unternehmen durchgeführte Befragung von 600 Schweizer KMU ergab, dass 95 % der KMU aufgrund der Komplexität der Materie, fehlender Ressourcen und Herausforderungen bei der Datenerhebung Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von

Nachhaltigkeitsdaten haben. Ferner glauben 75 % der befragten KMU, dass sie nicht darauf vorbereitet sind, die zukünftigen Nachhaltigkeitsanforderungen ihrer Geschäftspartner zu erfüllen.

Ebendarum plädieren wir dafür, parallel zu den neuen Transparenzanforderungen einen optionalen und freiwilligen Rechtsrahmen einzuführen, der speziell auf Schweizer KMU zugeschnitten ist. Dieser Rahmen würde es Unternehmen auf freiwilliger Basis ermöglichen, ESG-Kriterien in ihre Statuten und Strategien aufzunehmen. Ein solcher Rahmen würde durch eine öffentliche Anerkennung gleichzeitig die freiwilligen Anstrengungen der KMU aufwerten. Dies würde es ihnen ermöglichen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ohne den gleichen Verpflichtungen wie Grossunternehmen zu unterliegen.

Beispiele für ähnliche Rechtsrahmen in anderen Nachbarländern, die sich für einen freiwilligen Rahmen entschieden haben, haben positive Ergebnisse gezeigt. Ein solches Instrument ist zwar freiwillig, kann aber robust sein und die Bedenken hinsichtlich der Vielzahl von Siegeln und Zertifizierungen auf dem Markt verringern und gleichzeitig einen verlässlichen Standard setzen, der den Unternehmen Orientierung bietet, ohne sie zu überlasten.

Zusammenfassend unterstützen die Stiftung B Lab Schweiz und ihre Partner in der Allianz für Nachhaltige Unternehmen, die mehr als 3.000 KMU vertreten, nachdrücklich die Anwendung neuer Transparenzregeln in Nachhaltigkeitsfragen auf grosse Schweizer Unternehmen. Gleichzeitig fordern wir jedoch die Einführung eines freiwilligen Rahmens für KMU, damit die Schweiz ihre führende Rolle im Bereich der Nachhaltigkeit weiterhin wahrnehmen und gleichzeitig die Interessen ihrer kleinen und mittleren Unternehmen schützen kann.

1. Die Umsetzung der CSRD in der Schweiz ist für die wirtschaftliche Zukunft von entscheidender Bedeutung.

Wir unterstützen die Angleichung der Schweizer Berichterstattungspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit an die europäische Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in jeder Hinsicht. Diese Initiative stärkt die Transparenz der Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit und ermöglicht es der Schweiz, in einem Umfeld, in dem sich die internationalen Standards rasch weiterentwickeln, wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Einhaltung der CSRD stellt ausserdem sicher, dass grosse Schweizer Unternehmen den steigenden Anforderungen von Investoren,

Verbrauchern und Geschäftspartnern gerecht werden können und gleichzeitig zu einer nachhaltigeren und widerstandsfähigeren Wirtschaft beitragen.

[Eine aktuelle Analyse der World Benchmarking Alliance und der Global Reporting Initiative \(GRI\)](#) liefert überzeugende Belege für einen positiven Zusammenhang zwischen einer verstärkten Berichterstattung von Unternehmen und einer Verbesserung ihrer Nachhaltigkeits-Benchmarkwerte. So weisen Unternehmen, die einen GRI-Inhaltsindex veröffentlichen, im Durchschnitt um 47 Prozent höhere Punktzahlen für soziale Nachhaltigkeit auf als ihre Pendants, die dies nicht tun. Dieser Zusammenhang unterstreicht die Bedeutung von Transparenz und der Verwendung anerkannter Benchmarks, nicht nur um die soziale Leistung zu verbessern, sondern auch um die Verantwortung der Unternehmen für die Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

2. Die Möglichkeit einer Anwendung von gleichwertigen Standards ist wünschenswert

Die Einführung von Flexibilität, die es Schweizer Unternehmen ermöglicht, entweder den EU-Normen oder gleichwertigen Standards zu entsprechen, ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Umsetzung. Dieser Ansatz bietet Unternehmen die Möglichkeit, die Standards zu wählen, die am besten zu ihren Bedürfnissen passen, während gleichzeitig ein hohes Mass an Qualität und Vergleichbarkeit der veröffentlichten Informationen gewährleistet wird.

Im Erläuterungsbericht erkennt der Bundesrat an, dass es vorteilhafter wäre, anstelle der ausschliesslichen Anerkennung der ESRS, die Anwendung eines gleichwertigen alternativen Standards zu ermöglichen, vornehmlich die Kombination von IFRS/ISSB-Standards mit den GRI-Standards. Dies würde den Unternehmen die Flexibilität geben, die Lösung auszuwählen, die am besten zu ihren Märkten und Kunden passt. Dies könnte insbesondere für Unternehmen mit globalen Operationen, Mehrfachnotierungen oder solchen, die internationale Investitionen anziehen möchten, von Vorteil sein.

Die Zulassung internationaler Standards dürfte auch die Belastung von Unternehmen verringern, die auf einen neuen Berichtsrahmen umstellen müssen. Viele Unternehmen, die auf dem Schweizer Markt tätig sind, verwenden bereits international anerkannte Rahmenwerke wie die TCFD-, SASB- oder GRI-Standards. Die TCFD- und SASB-Standards werden nun in den IFRS/ISSB-Nachhaltigkeitsstandards konsolidiert.

Gleichzeitig, und wie im erläuternden Bericht anerkannt, "würden Mehrkosten für mittelbar betroffene Unternehmen (insbesondere KMU), die Informationen nach mehr

als einem Standard aufbereiten und weitergeben müssten." (Seite 9 des Erläuternden Berichts). Eine Flexibilität, die für grosse Unternehmen einen Vorteil darstellt, könnte für ihre Schweizer Lieferanten zu einer grossen Herausforderung werden. Es ist daher zwingend erforderlich, dass ein klarer und vereinfachter Rahmen für die Berichterstattung entwickelt und den KMU zur Verfügung gestellt wird, damit sie sicherstellen können, dass sie ihren Kunden automatisch die erforderlichen Daten liefern, während sie diese Informationen auf breiterer Basis (z.B. mit Investoren, potenziellen Kunden sowie Verbrauchern und der Öffentlichkeit) teilen können, ohne ihre internen Ressourcen zu verschwenden (siehe Absatz 3 unten).

3. KMU brauchen einen eigenen Rechtsrahmen, um mit den indirekten Folgen von CSRD umzugehen.

Der für die Allianz entscheidende Punkt betrifft kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die mit den indirekten Folgen der CSRD zu kämpfen haben. Obwohl diese Richtlinie hauptsächlich für grosse Unternehmen gilt, werden ihre Auswirkungen entlang der gesamten Lieferketten spürbar sein, insbesondere in der Schweiz, wo KMU eine zentrale Rolle in unserem Wirtschaftsgefüge spielen. Diese Unternehmen werden mit steigenden Anforderungen seitens ihrer CSRD-pflichtigen Geschäftspartner sowohl in der Schweiz als auch in der EU konfrontiert sein. Diese Tatsache wurde vom Bundesrat anerkannt, als er erklärte: *"Unabhängig davon, ob die Schweiz ihre Gesetzgebung anpasst oder nicht, werden Tausende von grossen und kleinen Schweizer Unternehmen direkt oder indirekt von den Entwicklungen in der EU betroffen sein. Die EU-Richtlinien sehen vor, dass ausländische Unternehmen, die eine Reihe von Kriterien erfüllen (z.B. ab einem bestimmten Nettoumsatz auf dem EU-Markt), die Regeln ebenfalls einhalten müssen. Zudem werden (grosse) Unternehmen, die direkt den EU-Regeln unterworfen sind, diese teilweise oder ganz an ihre internationalen Zulieferer weitergeben, darunter auch Schweizer Unternehmen, insbesondere KMU."*

Der effektivste Weg für KMU, sich auf die indirekten Anforderungen der CSRD und die neuen Schweizer Vorgaben vorzubereiten, besteht darin, einen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts können sich diese Unternehmen nicht nur positiv bei ihren Geschäftspartnern positionieren, sondern auch ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Markt verbessern und gleichzeitig den steigenden Erwartungen von Investoren, Kunden und Interessengruppen gerecht werden.

Eine von der Allianz für Nachhaltige Unternehmen im Jahr 2024 unter 600 Unternehmen durchgeführte Befragung zeigt, dass KMU mit folgenden Problemen konfrontiert sind:

- **Wachsender Druck seitens der Kunden.** Die Mehrheit der KMU berichtet, dass ihre Kunden zunehmend nach Nachhaltigkeitsdaten fragen, einschliesslich Informationen über Umwelt-, Sozial-, Governance- und Menschenrechtsaspekte. Dies spiegelt den wachsenden Druck auf transparentere und verantwortungsvollere Geschäftspraktiken in der gesamten Lieferkette wider; und
- **Mangelnde Vorbereitung:** 95 % der KMU haben Schwierigkeiten, Nachhaltigkeitsdaten zu erhalten oder Nachhaltigkeitsanforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus geben 75 % zu, dass sie nicht vollständig oder überhaupt nicht darauf vorbereitet sind, auf Anfragen von Geschäftspartnern nach Nachhaltigkeitsdaten zu reagieren.

Zu den von den KMU am häufigsten genannten Herausforderungen gehören:

- **Bedarf an Vereinfachung und Expertenwissen.** KMU mangelt es an vereinfachten Verfahren und fachkundiger Beratung, um die komplexen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu bewältigen.
- **Unzureichende Ressourcen.** Begrenzte personelle Ressourcen behindern die Fähigkeit von KMU, Nachhaltigkeitsdaten effektiv zu erheben und zu verwalten.
- **Datenerhebung in der Lieferkette.** KMU stehen bei der Erhebung genauer Daten innerhalb ihrer Lieferkette vor erheblichen Hindernissen, was die Einführung einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung erschwert.
- **Erfordernis der Vergleichbarkeit.** Eine überwältigende Mehrheit der KMU bringt das Bedürfnis nach vergleichbaren Nachhaltigkeitskriterien, klareren KMU-spezifischen Standards und Anerkennung zum Ausdruck.

Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, einen spezifischen, freiwilligen Rechtsrahmen für Schweizer KMU zu entwickeln. Dieser Rahmen würde es den KMU ermöglichen, ihr Engagement im Bereich der Nachhaltigkeit flexibel zu strukturieren, ihnen eine formelle Anerkennung ihrer Bemühungen zu bieten und gleichzeitig sowohl die direkten Kosten - durch die Erstellung der Berichte auf einer klaren Grundlage - als auch die indirekten Kosten, insbesondere durch die Verringerung des Rückgriffs auf externe Berater und Dienstleister, zu begrenzen. Dieser Rahmen würde sicherstellen, dass KMU die steigenden Erwartungen ihrer internationalen Kunden, Investoren und Partner erfüllen und gleichzeitig wettbewerbsfähig bleiben können. Dieser Rahmen sollte geeignete Instrumente umfassen, um die Berichterstattung und das Management von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) zu erleichtern, ohne übermässigen Verwaltungsaufwand zu verursachen und gleichzeitig praktische Unterstützung bei der Umsetzung zu gewährleisten.

Ein solcher Rahmen würde es den KMU auch ermöglichen, die indirekten Auswirkungen der CSRD besser zu antizipieren und sich strategisch in einem

Geschäftsumfeld zu positionieren, in dem die Nachhaltigkeit zu einem zentralen Erfolgskriterium wird. Die Schweiz muss unbedingt mit gutem Beispiel vorangehen und Lösungen anbieten, die auf die Bedürfnisse von KMU zugeschnitten sind, damit diese aktiv an diesem nachhaltigen Übergang teilnehmen und gleichzeitig agil und wettbewerbsfähig bleiben können.

3.1 Der Vorschlag der Allianz

Der vorgeschlagene Rahmen würde einen innovativen Status "Nachhaltiges Unternehmen" einführen, der für alle juristischen Personen mit kommerzieller Tätigkeit zugänglich, jedoch nicht verpflichtend ist. Der Rahmen richtet sich in erster Linie an KMU und Unternehmen, die nicht den aktuellen und zukünftigen verpflichtenden Berichterstattungsregeln in Nachhaltigkeitsfragen in der Schweiz unterliegen. Der Rahmen schlägt vor, dass ein KMU den Status "Nachhaltiges Unternehmen" - und die konsequente Bezeichnung, die dem Firmennamen hinzugefügt wird - erlangen kann, wenn es sich in seiner Satzung freiwillig zur Nachhaltigkeit verpflichtet, ein Nachhaltigkeitsprogramm entwickelt und regelmässig über seine Fortschritte berichtet.

Der Rahmen würde keine neue Rechtsform für ein Unternehmen schaffen. Die bestehende Rechtsform des Unternehmens würde unverändert bleiben.

Der Vorschlag sieht folgende Verpflichtungen vor:

- Die Änderung der Satzung des Unternehmens, um die Berücksichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren in den Unternehmensgegenstand aufzunehmen;
- Die Verabschiedung eines Nachhaltigkeitsprogramms mit konkreten und messbaren Zielen auf höchster Führungsebene, das auf der Grundlage einer Materialitätsbewertung konzipiert wurde. Diese Bewertung ermöglicht es, sich nur auf die Themen zu konzentrieren, die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die betroffenen Stakeholder relevant und wesentlich sind, um eine grössere Relevanz und Wirksamkeit zu gewährleisten. Zu den möglichen relevanten Bereichen gehören Geschäftsgebaren, Energie und Treibhausgasemissionen, Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, Biodiversität, Wasser, Materialien und Abfall, Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Vielfalt und Chancengleichheit sowie Endverbraucher und betroffene Communitys;
- Eine regelmässige Bewertung der Leistungen oder Fortschritte im Hinblick auf diese Ziele;

- Die Veröffentlichung eines Jahresberichts über diese Bewertung, der von einem externen Prüfer überprüft werden muss.

Dieses Programm würde es dem Unternehmen ermöglichen, seine Anstrengungen auf die wichtigsten Herausforderungen zu konzentrieren und seine Stakeholder gezielt einzubeziehen, während gleichzeitig Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber den gesetzten Zielen gewährleistet sind.

Der Vorschlag verleiht das Recht, die Wörter «nachhaltiges Unternehmen» oder «NU» (in der entsprechenden Sprache) im Handelsregister nach dem Firmennamen einzutragen und in allen offiziellen Dokumenten zu verwenden.

Integration von Nachhaltigkeit in die Satzung	Verabschiedung eines Nachhaltigkeitsprogramms	Vereinfachte Berichterstattung	Vergabe einer öffentlichen Anerkennung
<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Interessen der Stakeholder bei Geschäftsentscheidungen • Explizite Aufnahme in die Satzung und den Unternehmenszweck (Handelsregister). 	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie. • Festlegung von Zielen. • Überwachung der wichtigsten Leistungsindikatoren (KPIs). 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines jährlichen Nachhaltigkeitsberichts. • Ein Format, das den GRI- und ESRS-Standards entspricht, aber an die Bedürfnisse von KMU angepasst ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hervorhebung der Anwendung von ESG-Management- und Berichterstattungsstandards. • Anerkennung der Transparenz und der Nachhaltigkeit.

Die Unternehmen müssen ihre Berichte von einem von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassenen Revisionsexperten oder von anderen unabhängigen Experten, die bestimmte Kriterien erfüllen, überprüfen lassen.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Stiftung B Lab Schweiz, ihre Mitglieder und die Partner der Allianz für nachhaltige Unternehmen die Umsetzung der neuen Berichterstattungsregeln in der Schweiz und die Massnahmen zur Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht grosser Unternehmen nachdrücklich unterstützen. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, noch weiter zu gehen und einen normativen und rechtlichen Rahmen anzubieten, der auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zugeschnitten ist, um sie bei der Bewältigung der indirekten Auswirkungen dieser Richtlinie zu unterstützen.

Ein solcher Rahmen sollte es den KMU ermöglichen, sich freiwillig für nachhaltige Ansätze zu engagieren und dabei wettbewerbsfähig und flexibel zu bleiben. Ein solcher Rahmen wäre nicht nur ein Instrument, um den Erwartungen von Geschäftspartnern und Investoren gerecht zu werden, sondern auch ein Hebel, um ihren Beitrag zum ökologischen und sozialen Wandel der Schweiz zu stärken. Wir rufen daher zur Ausarbeitung eines solchen Rahmens auf, der unter Berücksichtigung der Besonderheiten von KMU dazu beitragen würde, die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Schweizer Wirtschaft dauerhaft zu sichern.

Wir sind bereit, mit dem Bundesrat und allen Interessengruppen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Umsetzung dieser neuen Standards den Interessen aller Unternehmen, ob gross oder klein, dient und gleichzeitig das Engagement der Schweiz für die Nachhaltigkeit stärkt.

--

Über B Lab Schweiz und die Allianz für Nachhaltige Unternehmen

Die 2017 gegründete [Stiftung B Lab \(Schweiz\)](#) spielt eine zentrale Rolle als Koordinator der [Allianz für Nachhaltige Unternehmen](#). Mit über 780 Unternehmen, die in seinen Zertifizierungsprogrammen B Corp und Swiss Triple Impact in der ganzen Schweiz aktiv sind, unterstützt B Lab die Einführung nachhaltiger Praktiken im Privatsektor. In Zusammenarbeit mit seinen Partnern hilft B Lab den Unternehmen, ihre Praktiken an internationale Standards anzupassen und gleichzeitig lokale Besonderheiten zu berücksichtigen. Dabei stützt sich B Lab auf die Erfahrungen aus Initiativen, die seit 2007 in über 50 Ländern durchgeführt wurden. Dies trägt dazu bei, die Nachhaltigkeit von Schweizer Unternehmen zu beschleunigen.

Die Allianz für Nachhaltige Unternehmen ist eine Koalition von Unternehmen und Organisationen, die die zentrale Rolle des Privatsektors bei der Lösung der drängendsten gesellschaftlichen Herausforderungen der heutigen Zeit anerkennen. Bestehend aus über 600 aktiven Unternehmen und acht Partnerorganisationen - B Lab Schweiz, Global Reporting Initiative (GRI), Swiss Leaders, Der Gewerbeverein, EConGOOD Schweiz, öbu - Der Verband für nachhaltiges Wirtschaften, Stiftung Ethos Schweiz und die Gesellschaft der Ingenieure der Industrie (GII) - bemüht sich das Bündnis um die Förderung von Politiken und Standards, die nachhaltige und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken unterstützen.

Die Allianz zieht verschiedene Experten aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie aus verschiedenen Regionen der Schweiz an und bezieht ihr Fachwissen in Arbeitsgruppen mit ein. Diese Fachleute stellen ihr Fachwissen auf

freiwilliger Basis zur Verfügung, um zur Entwicklung von politischen Empfehlungen und Richtlinien für deren Umsetzung beizutragen.

Die Rechtsexpertengruppe (WG1) der Allianz ist beauftragt, die notwendigen Gesetzesänderungen für die Einführung und Etablierung des Status "Nachhaltiges Unternehmen" im Schweizer Rechtssystem zu evaluieren. Im Dezember 2023 veröffentlichte diese Gruppe, die aus 10 Rechtsexperten besteht, den Bericht "[Rechtsstatus für Nachhaltige Unternehmen in der Schweiz](#)", ein Dokument, das die Schweizer Gesetzgeber und Entscheidungsträger bei der Bewertung der verschiedenen Optionen für politische Interventionen informieren und inspirieren soll. Den Vorsitz dieser Gruppe hat Prof. Dr. iur. Giulia Neri-Castracane, assoziierte Professorin an der Abteilung für Handelsrecht und am Zentrum für Philanthropie der Universität Genf.

Die Arbeitsgruppe für Berichterstattung und Prüfung (WG2) soll Empfehlungen zur Umsetzung des Status "Nachhaltiges Unternehmen" erarbeiten. Die erwarteten Ergebnisse der WG2 sind (i) eine vereinfachte und international kompatible Leitlinie für die Berichterstattung und das Nachhaltigkeitsmanagement von KMU, (ii) ein kohärenter und inklusiver Satz an operativen Verfahren und (iii) ein klar definiertes Protokoll für den Verifizierungsprozess durch unabhängige Dritte. Die WG2 wird von Prof. Dr. Thomas Berndt, Professor für Rechnungswesen an der Universität St. Gallen, geleitet und umfasst Mitglieder der Global Reporting Initiative (GRI), der Fédération des Entreprises Romandes (FER Genève), EXPERTSuisse und mehrerer Wirtschaftsprüfungsorganisationen.

Commentaires à la proposition du Conseil fédéral de modification du Code des Obligations en matière de Transparence sur les questions de durabilité.

15 octobre, 2024

Executive Summary

La fondation B Lab (Suisse), établie depuis 2017 et forte de plus de 780 entreprises membres actives engagées dans la certification B Corp ou le programme Swiss Triple Impact, coordonne également les travaux de l'Alliance pour les Entreprises Durables. Elle salue l'initiative du Conseil fédéral visant à aligner la législation suisse aux exigences de la **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** de l'Union européenne. Cette initiative vise à garantir que les grandes entreprises suisses, à l'instar de leurs homologues européennes, répondent aux attentes croissantes en matière de transparence sur les questions de durabilité.

L'extension du champ d'application de cette réglementation aux entreprises de plus de 250 employés (contre 500 auparavant), ainsi que l'obligation de vérification des rapports de durabilité, constituent une étape cruciale pour aligner la législation suisse avec celle de l'UE. Ces mesures permettront aux grandes entreprises suisses d'améliorer leur compétitivité internationale tout en respectant des normes accrues en matière de responsabilité sociale et environnementale. Nous soutenons également la flexibilité permettant aux entreprises suisses de choisir entre les normes de l'UE et des cadres internationaux équivalents, tels que la combinaison des normes IFRS/ISSB avec les normes GRI. Cela simplifie le passage à un nouveau cadre de reporting pour les entreprises déjà conformes à des standards internationaux reconnus, tout en maintenant la qualité et la comparabilité des informations publiées.

Cependant, il est essentiel de tenir compte des spécificités des petites et moyennes entreprises (PME), qui représentent une part significative du tissu économique suisse. Bien que la CSRD soit principalement destinée aux grandes entreprises, son impact sur les PME via les chaînes d'approvisionnement est indéniable, comme l'a déjà montré l'expérience des fournisseurs suisses travaillant avec des grandes entreprises UE. Une consultation menée par l'Alliance pour les Entreprises Durables auprès de 600 PME suisses a révélé que 95 % d'entre elles rencontrent des difficultés à fournir des données

de durabilité en raison de la complexité des procédures, du manque de ressources et des défis liés à la collecte de données. De plus, 75 % des PME interrogées estiment ne pas être prêtes à répondre aux exigences de durabilité de leurs partenaires commerciaux.

C'est pourquoi nous plaidons pour la mise en place, en parallèle des nouvelles exigences de transparence, d'un cadre juridique optionnel et volontaire spécifiquement adapté aux PME suisses. Ce cadre permettrait aux entreprises qui le souhaitent d'intégrer des critères ESG dans leurs statuts et stratégies. Un tel cadre valoriserait également les efforts volontaires des PME par une reconnaissance publique. Cela leur permettrait de renforcer leur compétitivité sans être soumises aux mêmes obligations que les grandes entreprises.

Des exemples de cadres juridiques similaires dans d'autres pays voisins, qui ont opté pour un cadre volontaire, ont montré des résultats positifs. Un tel instrument, bien que facultatif, peut être robuste et réduire les préoccupations liées à la multiplicité des labels et certifications sur le marché, tout en établissant une norme fiable qui guide les entreprises sans les surcharger.

En conclusion, la fondation B Lab (Suisse) et ses partenaires de l'Alliance pour les Entreprises Durables, représentant plus de 3'000 PME, soutiennent l'introduction des nouvelles exigences de transparence en matière de durabilité aux grandes entreprises suisses. Toutefois, nous appelons à la création d'un cadre volontaire pour les PME, afin que la Suisse puisse continuer à jouer un rôle de leader en matière de durabilité tout en protégeant les intérêts de ses petites et moyennes entreprises.

1. La transposition de la CSRD en Suisse est essentielle pour l'avenir économique

Nous soutenons la mise en place des nouvelles exigences de transparence dans la législation suisse. Cette initiative renforce la transparence des entreprises en matière de durabilité et permet à la Suisse de rester compétitive dans un environnement où les standards internationaux évoluent rapidement. La mise en conformité avec la CSRD assure également que les grandes entreprises suisses pourront répondre aux exigences croissantes des investisseurs, des consommateurs et des partenaires commerciaux, tout en contribuant à une économie plus durable et plus résiliente.

[Une analyse récente de la World Benchmarking Alliance et du Global Reporting Initiative \(GRI\)](#) fournit des preuves convaincantes d'une corrélation positive entre l'augmentation des rapports des entreprises et l'amélioration de leurs scores de

référence en matière de durabilité. En effet, les entreprises qui publient un index de contenu GRI affichent des scores moyens en durabilité sociale supérieurs de 47 % à ceux de leurs homologues qui ne le font pas. Cette corrélation renforce l'importance de la transparence et de l'utilisation d'indices de référence reconnus, non seulement pour améliorer la performance sociale, mais aussi pour encourager la responsabilité des entreprises vis-à-vis les objectifs de développement durable.

2. La flexibilité dans l'utilisation des normes de l'UE ou de normes équivalentes est bénéfique

L'introduction de la flexibilité permettant aux entreprises suisses de se conformer aux normes de l'UE ou à des normes équivalentes est un élément clé de cette transposition. Cette approche offre aux entreprises la possibilité de choisir les standards les mieux adaptés à leurs besoins, tout en maintenant un haut niveau de qualité et de comparabilité des informations publiées.

Dans son Rapport explicatif, Le Conseil reconnaît que, plutôt que de prescrire uniquement les ESRS, permettre l'utilisation d'un cadre alternatif équivalent, en particulier la combinaison des normes IFRS/ISSB avec les normes GRI, offrirait aux entreprises la flexibilité de choisir le cadre le mieux adapté à leurs marchés et à leurs clients. Cela pourrait convenir aux entreprises ayant des opérations mondiales, des doubles cotations ou souhaitant attirer des investissements internationaux.

Autoriser les normes internationales devrait également alléger la charge des entreprises qui doivent passer à un nouveau cadre de reporting. De nombreuses entreprises opérant sur le marché suisse utilisent déjà des cadres internationaux reconnus, tels que les normes TCFD, SASB ou GRI. Les normes TCFD et SASB sont désormais consolidées dans les normes de durabilité IFRS/ISSB.

En même temps, et comme reconnu dans le Rapport explicatif, « *il y aurait des coûts supplémentaires pour les entreprises concernées indirectement (en particulier les PME), car elles devraient fournir des rapports établis selon plusieurs normes différentes* » (page 9 du Rapport explicatif). Une flexibilité qui constitue un avantage pour les grandes entreprises pourrait se transformer en un défi de taille pour leurs fournisseurs suisses. Il est donc impératif qu'un cadre de reporting clair et simplifié soit élaboré et mis à disposition des PME, afin qu'elles puissent s'assurer de fournir automatiquement les données nécessaires à leurs clients, tout en partageant ces informations plus largement (par exemple, avec des investisseurs, des clients potentiels, ainsi qu'avec les consommateurs et le grand public), sans gaspiller leurs ressources internes (voir paragraphe 3 ci-dessous).

3. Les PME ont besoin d'un cadre juridique dédié pour gérer les conséquences indirectes de la CSRD

Le point le plus crucial pour l'Alliance pour les Entreprises Durables concerne les petites et moyennes entreprises (PME), qui doivent faire face à des conséquences indirectes de la CSRD. Bien que cette directive s'applique principalement aux grandes entreprises, ses effets se feront ressentir tout au long des chaînes d'approvisionnement, notamment en Suisse, où les PME jouent un rôle central dans notre tissu économique. Ces entreprises seront confrontées à des exigences croissantes de la part de leurs partenaires commerciaux soumis à la CSRD, tant en Suisse qu'au sein de l'UE. Ce fait a été reconnu par le Conseil fédéral lorsqu'il a déclaré: *“Que la Suisse adapte sa législation ou non, des milliers de grandes et petites entreprises suisses seront concernées directement ou indirectement par l'évolution qui se fait jour dans l'UE. Selon les directives européennes, les entreprises étrangères remplissant une série de critères (par ex. à partir d'un certain chiffre d'affaires net réalisé sur le marché de l'UE) doivent elles aussi se conformer aux règles instituées, sans compter que les (grandes) entreprises directement soumises aux règles de l'UE les répercuteront en partie ou en totalité sur leurs fournisseurs internationaux, dont les entreprises suisses, notamment les PME.”*

La manière la plus efficace pour les PME de se préparer à aborder les exigences indirectes de la CSRD et des nouvelles exigences suisses est de publier un rapport de durabilité. En publiant un rapport de durabilité, non seulement ces entreprises peuvent se positionner favorablement auprès de leurs partenaires commerciaux, mais elles peuvent également améliorer leur compétitivité sur le marché international tout en répondant aux attentes croissantes des investisseurs, des clients et des parties prenantes.

Une consultation menée par l'Alliance pour les Entreprises durables en 2024 parmi 600 entreprises montre que les PME font face à:

- **une pression croissante de la part des clients.** La majorité des PME rapportent que leurs clients demandent de plus en plus des données sur la durabilité, y compris des informations sur les aspects environnementaux, sociaux, de gouvernance et des droits de l'homme. Cela reflète une pression croissante pour des pratiques commerciales plus transparentes et responsables dans toute la chaîne d'approvisionnement; et
- **un manque de préparation** : 95 % des PME rencontrent des difficultés à obtenir des données sur la durabilité ou à se conformer aux exigences de la

durabilité. De plus, 75 % admettent qu'elles ne sont pas entièrement ou pas du tout préparées à répondre aux demandes de leurs partenaires commerciaux concernant les données sur la durabilité.

Les défis les plus souvent cités par les PME comprennent :

- **Besoin de simplification et d'expertise.** Les PME manquent de procédures simplifiées et de conseils d'experts pour gérer les exigences complexes en matière de reporting de durabilité et surtout dans la récolte des données.
- **Ressources insuffisantes.** Les ressources humaines limitées entravent la capacité des PME à collecter et gérer efficacement les données sur la durabilité.
- **Collecte de données dans la chaîne d'approvisionnement.** Les PME font face à des obstacles considérables pour collecter des données précises au sein de leur chaîne d'approvisionnement, ce qui complique la mise en place d'un reporting de durabilité complet.
- **Exigence de comparabilité.** Une majorité écrasante de PME exprime le besoin de critères de durabilité comparables, de normes spécifiques aux PME plus claires et d'une reconnaissance.

C'est pourquoi il est impératif de développer un cadre juridique spécifique et volontaire pour les PME suisses. Ce cadre permettrait aux PME de structurer leur engagement en matière de durabilité de manière flexible, tout en leur offrant une reconnaissance formelle de leurs efforts, tout en limitant à la fois les coûts directs – par une production des rapports sur une base claire – et les coûts indirects, notamment en réduisant le recours aux consultants et fournisseurs de services externes. Ce dispositif garantirait que les PME puissent répondre aux attentes croissantes de leurs clients, investisseurs et partenaires internationaux, tout en restant compétitives. Ce cadre devrait inclure des outils adaptés pour faciliter le reporting et la gestion des critères ESG (environnementaux, sociaux et de gouvernance), sans imposer de contraintes administratives excessives et tout en assurant un accompagnement pratique à leur mise en œuvre.

Un tel cadre permettrait également aux PME de mieux anticiper les impacts indirects de la CSRD et de se positionner stratégiquement dans un environnement commercial où la durabilité devient un critère clé de succès. Il est essentiel que la Suisse montre la voie en proposant des solutions adaptées aux besoins des PME, afin qu'elles puissent participer activement à cette transition durable tout en restant agiles et compétitives.

3.1 La proposition de l'Alliance

Le cadre proposé créerait un statut novateur d'« Entreprise Durable », disponible mais non obligatoire, pour toute entité juridique engagée dans une activité commerciale. Le

cadre s'adresse principalement aux PME et aux entreprises qui ne sont pas soumises aux obligations actuelles et futures de reporting en matière de durabilité en Suisse. Le cadre propose qu'une PME puisse obtenir le statut d'« Entreprise Durable » - et la désignation conséquente ajoutée au nom de l'entreprise - si elle s'engage volontairement à la durabilité dans ses statuts, développe un programme de durabilité et rend compte régulièrement de ses progrès.

Le cadre ne créerait pas une nouvelle forme juridique d'entreprise. La forme juridique existante de l'entreprise resterait la même.

La proposition envisage les obligations suivantes :

- La modification des statuts de l'entreprise pour intégrer, dans son objet, la considération de l'impact des risques et opportunités liés aux facteurs environnementaux, sociaux et de gouvernance ;
- L'adoption, au plus haut niveau de direction, d'un programme progressif de cibles concrètes et mesurables, conçu sur la base d'une évaluation de matérialité. Cette évaluation permet de se concentrer uniquement sur les sujets pertinents et matériels pour les activités de l'entreprise et les parties prenantes qu'elle touche, afin d'assurer une meilleure pertinence et efficacité. Les sujets à considérer incluent la conduite des affaires, l'énergie et les émissions de gaz à effet de serre, la pollution de l'air, de l'eau et du sol, la biodiversité, l'eau, les matériaux et les déchets, les droits de l'homme, l'emploi, la diversité et l'égalité des chances, ainsi que les utilisateurs finaux et les communautés affectées ;
- Une évaluation régulière des réalisations ou des progrès par rapport à ces cibles ;
- La publication d'un rapport annuel sur cette évaluation, à faire réviser par un auditeur externe.

Ce programme permettrait à l'entreprise de concentrer ses efforts sur les enjeux les plus importants et d'impliquer ses parties prenantes de manière ciblée, tout en garantissant la transparence et la responsabilité vis-à-vis des objectifs fixés.

La proposition confère le droit d'inscrire les mots « entreprise durable » ou « ED » (dans la langue correspondante) au registre du commerce, après le nom de l'entreprise, et de l'utiliser dans tous les documents officiels.

Intégration de la durabilité dans les statuts sociétaux	Adoption d'un programme de durabilité	Reporting simplifié	Délivrance d'une reconnaissance publique
<ul style="list-style-type: none"> • Prise en compte des intérêts des parties prenantes dans les décisions commerciales • Intégration explicite dans les statuts et la raison d'être (registre du commerce) 	<ul style="list-style-type: none"> • Élaboration d'une stratégie de durabilité • Définition d'objectifs • Suivi des indicateurs clés de performance (KPIs) 	<ul style="list-style-type: none"> • Création d'un rapport de durabilité annuel • Un format conforme aux normes GRI and ESRS, mais adapté aux besoins des PME 	<ul style="list-style-type: none"> • Mise en valeur de l'utilisation des normes de gestion et de reporting ESG • Reconnaissance de la transparence et de la durabilité

Les entreprises devront faire vérifier leurs rapports par un expert-réviseur agréé par L'Autorité fédérale de surveillance en matière de révision (ASR) ou par d'autres experts indépendants respectant certains critères.

Conclusions

En conclusion, la Fondation B Lab (Suisse), ses membres, et les partenaires de l'Alliance pour les Entreprises Durables soutiennent fermement la transposition de la CSRD en Suisse et les mesures visant à garantir la transparence et la responsabilité des grandes entreprises. Cependant, il est essentiel d'aller plus loin en proposant un cadre normatif et juridique adapté aux petites et moyennes entreprises (PME) afin de les accompagner dans la gestion des impacts indirects de cette directive.

Un tel cadre doit permettre aux PME de s'engager volontairement dans des démarches durables tout en restant compétitives et flexibles. Ce cadre serait non seulement un outil pour répondre aux attentes des partenaires commerciaux et des investisseurs, mais aussi un levier pour renforcer leur contribution à la transition écologique et sociale de la Suisse. Nous appelons donc à l'élaboration d'une telle structure qui, en tenant compte des spécificités des PME, contribuerait à pérenniser la compétitivité et la durabilité de l'économie suisse.

Nous sommes prêts à collaborer avec le Conseil fédéral et toutes les parties prenantes pour garantir que la mise en œuvre de ces nouvelles normes serve les intérêts de toutes les entreprises, grandes et petites, tout en renforçant l'engagement de la Suisse en faveur de la durabilité.

--

À propos de B Lab (Suisse) et l'Alliance pour les Entreprises Durables

Fondée en 2017, la [fondation B Lab \(Suisse\)](#) joue un rôle central dans la coordination des travaux de [l'Alliance pour les Entreprises Durables](#). Avec plus de 780 entreprises actives dans ses programmes de certification B Corp et Swiss Triple Impact à travers toute la Suisse, B Lab soutient l'adoption de pratiques durables dans le secteur privé. En collaboration avec ses partenaires, B Lab aide les entreprises à aligner leurs pratiques sur des standards internationaux tout en prenant en compte les spécificités locales, s'appuyant sur l'expérience des initiatives menées dans plus de 50 pays depuis 2007. Cela contribue à accélérer la durabilité des entreprises suisses.

L'Alliance pour les Entreprises Durables est une coalition d'entreprises et d'organisations qui reconnaissent le rôle central du secteur privé dans la résolution des enjeux sociétaux les plus pressants d'aujourd'hui. Composée de plus de 600 entreprises actives et de 8 organisations partenaires - B Lab Suisse, Global Reporting Initiative (GRI), Swiss Leaders, Der Gewerbeverein, EConGOOD Schweiz, öbu - Der Verband für nachhaltiges Wirtschaften, la Fondation Ethos et la Gesellschaft der Ingenieure der Industrie (GII) - l'Alliance s'efforce de promouvoir des politiques et des normes qui encouragent des pratiques commerciales vertueuses et responsables.

L'Alliance attire et invite divers experts issus des domaines des affaires, de la science et de la politique, ainsi que de différentes régions de Suisse. Ces professionnels apportent bénévolement leur expertise pour contribuer à l'élaboration de recommandations politiques et à la mise en place de lignes directrices pour leur mise en œuvre.

Le Groupe d'experts juridiques (GT1) de l'Alliance est chargé d'évaluer les modifications législatives nécessaires à l'introduction et à l'établissement du statut d'« entreprises durables » dans le système juridique suisse. En décembre 2023, ce groupe, composé de 10 experts juridique, a publié le rapport « [Statut juridique des entreprises durables en Suisse](#) », un document destiné à informer et à inspirer les législateurs et décideurs suisses dans leur évaluation des différentes options d'intervention politique. Ce groupe est présidé par la Prof. Dr. iur. Giulia Neri-Castracane, Professeure associée au Département de droit commercial et au Centre de philanthropie de l'Université de Genève.

Le Groupe de Travail sur le Reporting et l'Audit (GT2) est chargé de formuler des recommandations sur la mise en œuvre du statut « Entreprise Durable ». Les résultats attendus du GT2 sont (i) une ligne directrice simplifiée et compatible à l'international pour le reporting et la gestion de la durabilité des PME, (ii) un ensemble cohérent et inclusif de procédures opérationnelles, et (iii) un protocole bien défini pour le processus de vérification par un tiers indépendant. Le GT2 est présidé par le Prof. Dr. Thomas

Berndt, professeur de comptabilité à l'Université de St. Gallen, et comprend des membres de la Global Reporting Initiative (GRI), de la Fédération des Entreprises Romandes (FER Genève), d'EXPERTSuisse et de plusieurs organisations d'audit.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern
ehra@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts bezüglich der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte

Geschätzte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Anpassungsvorschlag Stellung zu beziehen. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Bestimmungen, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vereinfachen, harmonisiert werden. Die vorliegende Änderung des Obligationenrechts geht für die Mitglieder der Stammgruppe Produktion + Handel von Bauenschweiz mit Blick auf die KMU-geprägte Schweizer Wirtschaft indes zu weit. Die Stammgruppe lehnt die Anpassung von Art. 964a in dieser Form ab.

Die Schätzung, dass neu rund 3'500 Unternehmen in der Schweiz von der Regelung betroffen sind, dürfte zu konservativ sein. Insbesondere Bauunternehmen mit grossem Materialaufwand sowie lagerhaltende Handelsunternehmen erfüllen unabhängig ihrer Mitarbeiterzahl die künftig gesenkten Schwellenwerte für die Berichterstattungspflicht von 25 Millionen Franken Bilanzsumme und 50 Millionen Franken Umsatz relativ rasch. Diese Unternehmen würden durch die vielfältigen Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung massiv und unverhältnismässig administrativ belastet. Die Unternehmen unserer Verbände sind in Sachen Nachhaltigkeit dynamisch unterwegs. Der Nutzen einer Nachhaltigkeitsberichterstattung darf im Vergleich zum Aufwand in Frage gestellt werden. Ebenso führt diese zu einer Ungleichbehandlung der Unternehmen im Markt.

Eine Offenlegung von Lieferketten oder weiteren, nachhaltigkeitsrelevanten Daten birgt überdies die Gefahr, dass Geschäftsgeheimnisse tangiert werden. Dies wiederum führt zu einer weiteren Schwächung der KMU im Wettbewerb.

Aufgrund dieser Vorbehalte setzt sich die Stammgruppe für die Beibehaltung der bisherigen Regelung oder eine Ausnahme für KMU ein. Wir bitten den Bundesrat die Bedenken aufzunehmen und den Gesetzesentwurf entsprechend anzupassen.

Beste Grüsse



Michael Widmer
Geschäftsführer Stammgruppe P+H
Radgasse 3, 8005 Zürich

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

ehra@bj.admin.ch

Zürich, 26. September 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) – Stellungnahme von BirdLife Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen Stellung zu nehmen und äussern uns dazu wie folgt.

Allgemeine Würdigung

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der europäischen Gesetzgebung (EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, CSRD) weiterzuentwickeln mit dem Ziel, dass künftig eine grössere Anzahl Unternehmen Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte herstellen müssen. **Besonders positiv erachten wir die folgenden Neuerungen:** i) die in der Vorlage vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelung durch eine Senkung der relevanten Schwellenwerte, ii) die Einführung umfassenderer Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, iii) den Wegfall der Möglichkeit von «comply or explain» sowie iv) die Einführung einer externen Prüfpflicht. Dass künftig für deutlich mehr Schweizer Unternehmen als heute¹ umfangreiche, vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stehen sollen, ist für zahlreiche Stakeholder von zentraler Bedeutung – insbesondere auch für Finanzmarktteilnehmer und Regulatoren, die für ihre (Investitions-)Entscheidungen auf umfassende und verlässliche Nachhaltigkeitsdaten aus der Realwirtschaft angewiesen sind.

Was den Stellenwert der Nachhaltigkeitsberichterstattung angeht, sind wir der Überzeugung, dass entsprechende verbindliche Regeln eine **wichtige Transparenzmassnahme** darstellen, **aber für sich allein genommen nicht ausreichen, um die Wirtschaft und die Finanzindustrie zu einem nachhaltigeren unternehmerischen Handeln zu bewegen**. Dafür braucht es zusätzliche Massnahmen,

¹ Die im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) von BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG zum Nachvollzug der CSRD vom Februar 2024 geht von rund 3'500 Schweizer Unternehmen aus, die bei einem Nachvollzug der CSRD Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen müssten. https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html

nämlich u.a. verbindliche Zielvorgaben, umfassende Sorgfaltspflichten und eine wirksame Durchsetzung. Wir bedauern vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat im Gleichschritt mit der Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten darauf verzichtet, eine Regelung vorzuschlagen, die der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) und der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) entspricht. Eine internationale Abstimmung des Schweizer Rechts, die sich darauf beschränkt, nur eine teilweise Angleichung an das europäische Recht vorzunehmen, ist aus unserer Sicht suboptimal.

Wir weisen weiter darauf hin, dass Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen nur dann von Nutzen für Investor:innen und die Allgemeinheit sind, wenn sie hohe Qualitätsanforderungen erfüllen und betreffend Aufbau, Inhalt und Zugänglichkeit den neuesten internationalen Entwicklungen entsprechen. Dies bedingt, dass die Berichte **standardisiert, glaubwürdig, vollständig, überprüfbar, verständlich und maschinenlesbar** sein müssen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Berichte nicht nur den aktuellen Stand der Nachhaltigkeit eines Unternehmens reflektieren, sondern auch zukunftsgerichtete Aussagen zur nachhaltigen Unternehmensführung enthalten.

Konkrete Änderungsanträge

Trotz substanzieller Fortschritte gegenüber den geltenden Vorgaben im Obligationenrecht (OR) **halten wir die Vorlage in einigen Punkten für verbesserungswürdig**. Aus unserer Sicht fragwürdig ist etwa der Vorschlag, dass der Bundesrat auf dem Verordnungsweg mit den europäischen Standards gleichwertige Standards bezeichnen soll. Angesichts der globalen Führungsrolle der EU im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der engen Verflechtung der Schweizer Wirtschaft mit der EU scheint es uns naheliegend und zielführend, dass sich der Bundesrat eindeutig hinter die europäischen Nachhaltigkeitsstandards (ESRS) stellt. Weiter sind die Vorgaben an die externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere die geforderte Prüftiefe und die damit verbundenen fachlichen Anforderungen an die mit der Prüfung Beauftragten, aktuell zu wenig klar formuliert. Aus Umweltsicht überzeugen schliesslich einige der in der Vorlage eingeführten Konzepte und Begriffe nicht vollends.

Im Einzelnen lauten unsere konkreten Änderungsanträge wie folgt:

- *Art. 964c Absatz 1 Ziffer 1: Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau.*
Absatz 1 Ziffer 1 erfasst die Umweltfaktoren, über die zwingend berichtet werden muss. Die Bestimmung erwähnt explizit den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels, während die übrigen relevanten Umweltfaktoren im Erläuternden Bericht genannt werden. Das Netto-Null-Ziel ist wichtig – **genauso wichtig ist aber die Erreichung der Biodiversitätsziele. Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU gibt hierfür den Standard ESRS E4 vor, der auf Biodiversität und Ökosysteme fokussiert.** Das Ziel: Das Verständnis in Unternehmen zu ihrer Rolle und ihren Einfluss auf Biodiversität zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ihre Businessmodelle und Aktivitäten mit dem Schutz der Biodiversität und der Wiederherstellung von Ökosystemen in Einklang zu bringen. Es ist deshalb für uns nicht verständlich, dass im Schweizer Modell unter den Umweltfaktoren ausschliesslich das Netto-Null-Ziel explizit genannt wird. Zwingend und gleichwertig wie die Klimaziele ist auch die Erreichung der Biodiversitätsziele aufzunehmen. Zudem sollte das Klimaschutzziel in Anlehnung an das Pariser Klimaübereinkommen resp. das Klimaschutzgesetz (Art. 1b) umfassend dargestellt werden und neben der Mitigation auch die Anpassung an den Klimawandel gleichwertig erfassen.

Änderungsantrag Obligationenrecht

«Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und in Bezug auf die Anpassung an und Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels sowie die Auswirkungen und Abhängigkeiten in Bezug auf terrestrische und aquatische Ökosysteme, Arten und die Diversität zwischen und innerhalb von Ökosystemen und Arten;

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

Im Erläuternden Bericht sind – analog zu den Sozial- und Menschenrechtsaspekten – die für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen wie etwa das Pariser Klimaübereinkommen oder die Biodiversitätskonvention ausdrücklich zu nennen. Weiter ist zu präzisieren, dass zu den offenzulegenden Angaben zwingend auch die Beschreibung von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen, auf Seite 21 des Erläuternden Berichts aufgeführten Umweltfaktoren gehören. Dies um sicherzustellen, dass die Umweltfaktoren aus einer gesamtheitlichen Perspektive analysiert und mögliche Abhängigkeiten und Wechselwirkungen, etwa zwischen Klimaschutz und Biodiversitätsschutz, frühzeitig identifiziert werden.

« (...) mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas. Im Rahmen der offenzulegenden Angaben sind auch mögliche Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltfaktoren zu berücksichtigen.»

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 1: (...) eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens.*

Wir befürworten die im Erläuternden Bericht genannten Angaben, die bei der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie zwingend gemacht werden müssen. Insbesondere die Offenlegung der «Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind», ist für das Nachhaltigkeitsverständnis eines Unternehmens und für dessen Beurteilung essenziell. Dies bestätigt auch eine jüngst publizierte Studie zur Nachhaltigkeit in Schweizer Unternehmen «Swiss Sustainability Gap 2024»², die aufzeigt, dass besonders im operativen Bereich ein deutliches Potential für einen stärkeren Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten besteht. Allerdings vermischen wir den Hinweis auf Transitionspläne als ein zentrales Managementinstrument, um die Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft strategisch zu verfolgen und die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens zu belegen. Auch die CSRD bzw. die ESRS sehen die Entwicklung von Transitionsplänen vor, nämlich dann, wenn ein Unternehmen durch eine Materialitätsanalyse feststellt, dass Klima materiell für die eigene Geschäftstätigkeit ist.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

Im Erläuternden Bericht ist die Erwartung zu platzieren, dass berichterstattungspflichtige Unternehmen bei der Beschreibung ihres Geschäftsmodells und ihrer Strategie auf das Instrument der Transitionspläne zurückgreifen sollen, um ihre Zukunftsfähigkeit im Sinne der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu belegen.

² https://www.mobiliar.ch/studie/swiss-sustainability-gap?utm_source=print&utm_medium=shortcut&utm_campaign=%5Bapol%5D%5Bp-kmun%5D%5Bc-nachhaltigkeitsstudie

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 2: (...) eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat.*

Die Beschreibung von zeitgebundenen Nachhaltigkeitszielen ist ein wichtiger Bestandteil jeder seriösen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Allerdings muss der zur Anwendung kommende Referenzrahmen wissenschaftsbasiert sein, um zu verhindern, dass ein Unternehmen beliebige Referenzrahmen zur Festlegung seiner Ziele beizieht und diese dadurch verwässert. Die im Erläuternden Bericht definierte Anforderung, dass der angewendete Referenzrahmen «breit verwendet» sein muss, ist zu wenig spezifisch und genügt deshalb nicht. Im Weiteren müssen die gesetzten Ziele zwingend auch kurz- und mittelfristige Zwischenziele umfassen, welche auf die langfristigen Ziele (z.B. das Netto-Null-Ziel bis 2050) abgestimmt sind. Ebenso gilt es, gleichwertig auch die globalen Biodiversitätsziele zu erwähnen, die ebenfalls von der Schweiz ratifiziert wurden.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

«Die Nachhaltigkeitsziele sollen zwecks Vergleichbarkeit anhand eines breit verwendeten, **wissenschaftsbasierten** Referenzrahmens festgelegt werden. (...) Relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere die **kurz- und mittelfristigen** Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen (bis 2050) **sowie für den Schutz und die Nutzung der Biodiversität sowie die Wiederherstellung von Ökosystemen**, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris, (...) **und dem globalen Biodiversitätsrahmenwerk von Kunming-Montreal.**»

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 7: (...) eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte (...).*

Die Bestimmung und Beschreibung der wichtigsten, tatsächlich eingetretenen oder potenziellen negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte ist zentral, damit Unternehmen von menschen- und umweltgefährdenden Aktivitäten Abstand nehmen bzw. in Verbindung mit Ziffer 8 wirksame Massnahmen ergreifen, um deren Folgen zu mindern. Damit diese Massnahmen möglichst präzise und zielgenau ausfallen, scheint es uns jedoch wichtig, dass die Beschreibung der negativen Auswirkungen nicht allein auf Unternehmensebene erfolgt, sondern darüber hinaus auf die einzelnen Geschäftsbereiche heruntergebrochen wird.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

«Nach dieser Bestimmung sind die **wichtigsten negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Unternehmens- und Geschäftsbereichsebene** zu beschreiben.»

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 10: (...) die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.*

Wir begrüssen die in Ziffer 10 vorgesehene Pflicht zur Offenlegung der relevanten Indikatoren, da diese für das Verständnis und die Erfolgsmessung der Angaben gemäss Ziffern 1-9 zentral sind. Ebenso wichtig wie die Indikatoren selbst sind aber auch die Annahmen und Szenarien, von denen ein Unternehmen bei der Abschätzung der Chancen, Risiken und Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten auf den Menschen und die Umwelt ausgeht. Darüber Transparenz herzustellen, liegt auch im Interesse des Unternehmens, da bspw. ein Verfehlen der gesetzten Nachhaltigkeitsziele unter Umständen auch mit falschen Annahmen, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Ziele getroffen wurden, zusammenhängen kann.

Änderungsantrag Obligationenrecht

«die relevanten Indikatoren **und getroffenen Annahmen** in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.»

- *Art. 964c Absatz 5: Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichtserstattung erfüllen. (...) Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

Wie einleitend bemerkt, erachten wir den Vorschlag, dass neben den europäischen Standards auch andere gleichwertige Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden können und vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg bezeichnet werden, als weder zielführend noch praktikabel. Zum einen lässt sich zurzeit noch nicht abschliessend sagen, welches Ergebnis die laufenden Arbeiten zur Harmonisierung bzw. Interoperabilität der verschiedenen nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsstandards und -rahmenwerke (z.B. IFRS, GRI, ESRS, TCFD, TNFD, etc.) zeitigen werden. Bleiben trotz Angleichungsbestrebungen bedeutende Unterschiede bestehen und werden verschiedene Standards zugelassen, führt dies gemäss zitierter Regulierungsfolgenabschätzung³ zu einer schlechteren Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte und Mehrkosten für mittelbar betroffene Unternehmen, die Informationen nach mehr als einem Standard aufbereiten und weitergeben müssten. Zum anderen gelten die europäischen Nachhaltigkeitsstandards allgemein als international führend, was das Ambitionsniveau, den Umfang sowie die Ausführlichkeit angeht. Hinzu kommt, dass die CSRD aufgrund ihrer extraterritorialen Wirkung auch zahlreiche Unternehmen ausserhalb der EU direkt betreffen wird. Eine im Juni 2023 publizierte Analyse von Refinitiv/LSEG geht von 10'000 solchen Unternehmen aus, darunter rund 200 in der Schweiz⁴. Indirekt von der CSRD betroffen dürften laut Schätzungen des Bundesrates sogar 3'000 bis 14'000 Schweizer Unternehmen sein⁵. Wir erachten es aufgrund all dieser Gründe als folgerichtig und zweckmässig, dass sich die neuen Berichterstattungsregeln an den europäischen Standards ausrichten. Eine Abweichung von diesem Prinzip ist allenfalls denkbar, wenn der Nachweis erbracht ist, dass andere globale oder regionale Standards effektiv gleichwertig mit jenen der EU sind. Wie jedoch die Regulierungsfolgenabschätzung selbst festhält, gibt es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards.⁶

Änderungsantrag Obligationenrecht

«Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards ~~oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichtserstattung erfüllen. (...) Der Bundesrat bezeichnet die Standards.~~»

Offene Frage

Mit der als Folge dieser Vorlage entstehenden Zunahme an Nachhaltigkeitsberichterstattungen von Unternehmen stellt sich auch die Frage, wie mit dieser «Informationsflut» umgegangen werden soll. Die Vorlage macht lediglich die Vorgabe, dass die Berichte über Nachhaltigkeitsaspekte in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden und mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben müssen (Art. 964ter). Im Erläuternden Bericht fehlt jedoch jeglicher Hinweis darauf, wie die Berichte bzw. die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsinformationen künftig einfacher zugänglich und auswertbar gemacht werden könnten. Die Schaffung eines zentralen Zugangspunkts zu Unternehmensdaten nach dem Vorbild des European Single Access Point (ESAP), der mit der EU-Verordnung vom Dezember 2023⁷ eingerichtet und voraussichtlich ab 2027 den Betrieb aufnehmen soll, wäre zumindest prüfenswert. Alternativ wäre zu klären, ob und unter welchen Umständen eine Anbindung der Schweiz an den ESAP möglich wäre.

³ Vgl. RFA, Tabelle 1.

⁴ <https://www.lseg.com/en/insights/risk-intelligence/how-many-non-eu-companies-are-required-to-report-under-eu-sustainability-rules/>

⁵ Erläuternder Bericht, Seite 8.

⁶ RFA, Seite 30f.

⁷ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302859

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Kommentare.

Mit freundlichen Grüßen
BirdLife Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Pauli'.

Daniela Pauli
Leiterin Abteilung Lebensräume und Schutzgebiete

Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

ehra@bj.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2024

Vernehmlassung 2024/58: Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2024 das EJPD beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen und den damit verbundenen vorgeschlagenen Änderungen des Obligationenrechts durchzuführen. Für die Gelegenheit dazu Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

BISCOSUISSE ist grundsätzlich der Ansicht, dass die vorgeschlagene Einführung strengerer Berichtspflichten und die damit verbundenen Prüfpflichten in keinem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen stehen würden. Daraus folgt:

Wir lehnen die Herabsetzung der Schwelle der betroffenen Unternehmen ab. Aus unserer Sicht wäre es eine zu hohe administrative Belastung für die KMUs falls neu alle Gesellschaften des öffentlichen Interesses und alle Unternehmen ab 250 Vollzeitäquivalenten (statt wie bisher 500) unter die Berichterstattungspflicht fallen würden. Dies würde deren Wettbewerbsfähigkeit schwächen, ohne dass damit wirklich ein angemessener Mehrwert in der Transparenz oder Nachhaltigkeit erreicht wird.

Es wird hingegen ausdrücklich **begrüsst, dass der Bundesrat im Grundsatz auf eine flexible Lösung bei den Berichtsstandards setzt**, und nicht zwingend den in der EU verwendeten Standard gefolgt werden muss, sondern auch ein anderer gleichwertiger Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung angewendet werden kann. Wichtig wäre diesbezüglich eine eindeutige Klärung in den erläuternden Unterlagen, ob dabei zwingend auf die doppelte Wesentlichkeit abgestützt wird.

Eine **obligatorische Prüfung durch unabhängige Revisionsgesellschaften oder Prüfgesellschaften wird abgelehnt**. Das Schweizer System geht von Vertrauen aus. Daran gilt es festzuhalten. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen würde diese Prüfung einen unverantwortlich hohen Zusatzaufwand bedeuten.

Des Weiteren **halten wir ausdrücklich am Prinzip «comply or explain» fest**, weil dieser Grundsatz den Unternehmen etwas mehr Flexibilität gewährt. Wird auf «Comply or Explain» verzichtet, so würde dies bedeuten, dass sich der Fokus bei den Unternehmen unweigerlich auf «Explain» und entsprechende Publikationen verschieben wird, obwohl es sinnvoller wäre, wenn die Unternehmen ihr Ressourcen möglichst für effektiven Fortschritt einsetzen könnten. Auch die verpflichtende externe Prüfung der Berichte würde zu hohen Zusatzkosten führen, welche kleinere und mittlere Unternehmen unverhältnismässig belasten.

Abschliessend **lehnen wir auch eine verbindliche Abstimmung an der GV ab**. Ein solcher Swiss Finish (eine verbindliche Abstimmung ist in der CSDR nicht vorgesehen) führt zu starkem Mehraufwand insbesondere bei KMUs.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BISCOSUISSE



Dr. Beat Vonlanthen
Präsident



Dr. Roger Wehrli
Geschäftsführer

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Fribourg, 26.09.2024

**Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts
(Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken.

Grundsätzliche Bemerkungen

Brücke Le Pont ist Mitglied der Koalition für Konzernverantwortung. Als global vernetzte NGO setzen wir uns seit bald 70 Jahren für faire Arbeitsbedingungen im Globalen Süden ein. Mit unserem Programm «Arbeit in Würde» fokussieren wir uns in Westafrika und Lateinamerika auf Einkommensförderung, berufliche Kompetenzen und Arbeitsmarktintegration sowie die Stärkung der Arbeitsrechte.

Die Koalition für Konzernverantwortung hat die Konzernverantwortungsinitiative lanciert, die 2020 von der Stimmbevölkerung angenommen wurde, allerdings knapp am Ständemehr scheiterte. Die Initiative verlangte eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards und eine zivilrechtliche Haftung für Schäden von kontrollierten Unternehmen – Anliegen, die Brücke Le Pont als sehr wichtig erachtet und unterstützt. Wir sehen täglich, wie Arbeitsrechte unter Druck stehen und Umweltstandards verletzt werden.

In der parlamentarischen Debatte zur Initiative setzte sich schliesslich ein indirekter Gegenvorschlag durch, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelt Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag haben wir zusammen mit der Koalition für Konzernverantwortung schon 2020 als unzureichend kritisiert. Diverse Studien zeigen nämlich, dass reine Berichterstattungspflichten nicht dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern.

Zudem bezog die Entscheidung des Parlamentes, in erster Linie auf Berichterstattungspflichten zu setzen, die 2020 absehbare internationale Entwicklung nicht mit ein: Die EU hat bereits 2014 mit der Non-Financial-Reporting-Richtlinie (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung

des Gegenvorschlags durch die eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen Verhaltensänderungen geführt haben».² Auch eine Studie der Freien Universität Berlin stellte bereits 2019 fest, dass Berichtspflichten allein kein geeignetes Instrument seien, um gegen die Missachtung von Menschenrechten oder anderen gesellschaftlichen Verantwortungen vorzugehen.³

Die EU schloss daraus, dass es stattdessen die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, wie sie Frankreich bereits seit 2017 und Deutschland seit 2021 kennt. Aus diesem Grund hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen.

Der Bundesrat bekräftigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung, dass er im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorgehen will. Trotzdem berücksichtigt der Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung nur eine Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, welche die EU bereits 2022 beschlossen hatte (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD).

Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssten. Will die Schweiz wie eigentlich versprochen möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten⁴ eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden.

Zusammen mit der Koalition für Konzernverantwortung unterstützt Brücke Le Pont das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorzugehen. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen aber nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt relevanter ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (abgerufen am 31.08.2024)

² Zitat von Didier Reynders, EU-Justizkommissar, aus: <https://responsiblebusiness-conduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (abgerufen am 31.08.2024)

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. *Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison*. Journal of Business Ethics, Springer Verlag, 2020, 162 (2), pp.323-342.

Siehe auch: Konzernverantwortung: Neue EU-Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden, NZZ, <https://konzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2024/06/191205-NZZ-%E2%80%93-Konzernverantwortung-Neue-EUVorschriften-koennen-dazu-fuehren-dass-Firmen-den-Umgang-mit-Menschenrechten-und-Umwelt-schoenreden.pdf>

⁴ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

Zur Vernehmlassungsvorlage im Konkreten

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie CSRD angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain» sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, was Brücke Le Pont begrüsst. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht

Die Schwellenwerte für die Definition der pflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR gesenkt werden. Brücke Le Pont begrüsst die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen /50 Millionen Franken Umsatzerlös /25 Millionen Franken Bilanzsumme.

Damit werden gemäss Regulierungsfolgeabschätzung rund 2'700 Unternehmen⁵ neu verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu berichten, was die Transparenz verbessert.

Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöhten.

Gleichzeitig will der Bundesrat auf die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten und schlägt vor, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für uns ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»⁶ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgeabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz,

⁵ BSS Basel, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Basel 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (abgerufen am 31.08.2024), S. 18-19.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 7.

nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁷ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben⁸. Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht.⁹ Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bisher ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»¹⁰

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

⁷ RFA, S. 30.

⁸ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality](#), August 2023

⁹ Erläuternder Bericht, S. 9: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/88435.pdf>

¹⁰ RFA, S. vii.

Erst der Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich

Gemäss der Vorlage soll es neu nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht.

Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Neu müssen die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Vorgabe entspricht der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden und hat sich gemäss Entwurf an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR). Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir begrüssen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Franziska Theiler



Geschäftsleiterin
Brücke Le Pont

Pascal Studer



Kommunikation und Entwicklungspolitik
Brücke Le Pont

Angela Lindt
Leiterin Fachstelle Entwicklungspolitik
Caritas Schweiz
Tel.: +41 41 419 23 95
E-Mail: alindt@caritas.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Herr Bundesrat Beat Jans

Per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Luzern, 23. September 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,

sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen die Möglichkeit wahr, uns an der Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) zu beteiligen.

Caritas Schweiz verhindert, lindert und bekämpft Armut in der Schweiz und weltweit in rund 20 Ländern. In ihren Projektländern leistet die Organisation Nothilfe bei Katastrophen und engagiert sich in der humanitären Hilfe und der Friedensförderung. Mit Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit setzt sie sich in den Bereichen Einkommen, Klima und Migration für Kinder und Erwachsene ein. Caritas Schweiz äussert sich regelmässig zu sozial-, migrations- und entwicklungspolitischen Fragen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Schweiz hat sich zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Agenda 2030 und ihren Zielen für eine nachhaltige Entwicklung verpflichtet. Die Agenda will weltweit Armut und Hunger in allen ihren Formen und Dimensionen ein Ende setzen und sicherstellen, dass alle Menschen Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung haben und ihr Potenzial in Würde und Gleichheit und in einer gesunden Umwelt voll entfalten können. Um diese Ziele zu erreichen, braucht es nicht nur das Engagement der UN-Mitgliedsstaaten, sondern auch des Privatsektors. Caritas Schweiz ist überzeugt, dass Unternehmen bei der wirtschaftlichen Entwicklung in ärmeren Regionen eine wichtige Rolle spielen können und damit einen Beitrag leisten, um die Armut weltweit bekämpfen zu können.

Gleichzeitig gibt es jedoch weltweit leider immer noch einzelne Wirtschaftsbereiche, in denen die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards keine Selbstverständlichkeit darstellt. Kinder- und Zwangsarbeit, gravierende Fälle von Umweltverschmutzung oder die Missachtung von Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sind Beispiele dieser Missstände. Eine nachhaltige Entwicklung kann aber nur erreicht werden, wenn solche negativen Auswirkungen verhindert werden. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf transnational tätigen Unternehmen. Die grössten dieser Firmen sind in den vergangenen Jahrzehnten stark gewachsen und verfügen inzwischen teilweise über mehr finanzielle Mittel als die Staatshaushalte der ärmeren Länder, in denen sie tätig sind. Ihr politischer Einfluss ist deshalb enorm. Um sicherzustellen, dass auch diese Unternehmen bei Verstössen zur Rechenschaft gezogen werden können, braucht es international wirksame Gesetze, die die Umsetzung der Menschenrechte und grundsätzlicher Umweltstandards garantieren.

2. Anmerkungen zu den Entwicklungen in der Schweiz und in der EU

Im November 2020 stimmte die Schweizer Stimmbevölkerung über die Konzernverantwortungsinitiative ab. Diese verlangte die Einführung einer Sorgfaltspflicht für transnational tätige Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards. Caritas Schweiz beschloss zu dieser Vorlage die Ja-Parole. Die Initiative wurde von einer Mehrheit der Stimmbevölkerung angenommen, gleichzeitig scheiterte sie jedoch am Ständemehr.

In der Folge trat ein vom Parlament ausgearbeiteter indirekter Gegenvorschlag in Kraft, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte. Ergänzend wurden vereinzelte Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien eingeführt, jedoch ohne Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage sollen die zurzeit geltenden Berichterstattungspflichten angepasst werden.

Um eine tatsächliche Regulierung von Unternehmen in Menschenrechts- und Umweltfragen zu erreichen, war die Gesetzesanpassung nach Ansicht von Caritas Schweiz bereits zum Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung ungenügend. In der Wissenschaft wie auch in internationalen Expertengremien wie der Arbeitsgruppe zu Wirtschaft und Menschenrechten der Vereinten Nationen herrschte bereits damals weitgehend Konsens, dass reine Berichterstattungspflichten ohne Sanktionsmöglichkeiten nicht dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern. Stattdessen braucht es die Einführung einer rechtlich verbindlichen Sorgfaltspflichtenprüfungspflicht.

In verschiedenen europäischen Ländern ist diese Notwendigkeit einer umfassenden Sorgfaltspflicht inzwischen in der Politik aufgenommen worden. Frankreich und Deutschland führten entsprechende Normen bereits 2017 respektive 2021 ein. Die EU hat 2014 mit der *Non-Financial-Reporting-Richtlinie* (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch die eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen Verhaltensänderungen geführt haben»². Daraufhin hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain: final report*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (abgerufen am 31.08.2024).

² Zitat von Didier Reynders, EU-Justizkommissar, aus: <https://responsiblebusinessconduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (abgerufen am 31.08.2024).

Der Bundesrat bekräftigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung, dass er im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorgehen will. Trotzdem berücksichtigt der Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung nur eine Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, welche die EU bereits 2022 beschlossen hatte (*Corporate Sustainability Reporting Directive*, CSRD), nicht aber die Einführung von umfassenden Sorgfaltspflichten, wie diese mit der CSDDD nun in allen EU-Mitgliedstaaten gilt.

Bereits im Vorfeld der Abstimmung über die Konzernverantwortungsinitiative hatte der Bundesrat argumentiert, dass die Schweiz ihre Gesetzesanpassungen in diesem Bereich mit den Entwicklungen im Ausland abstimmen müsse. Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssen. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten eine verbindliche und kohärente Regulierung in diesem Bereich vorlegen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden.

Caritas Schweiz unterstützt dieses Anliegen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorzugehen. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen aber nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar, weil die Schweizer Regelungen deutlich weniger weit gehen würden als die in der EU geltenden Gesetze. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt relevanter ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

3. Detaillierte Anmerkungen zur Gesetzesanpassung

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie CSRD angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain» sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, was Caritas Schweiz begrüsst. Die Vorgaben für bei der Berichterstattung zu verwendenden Standards müssen unserer Meinung nach jedoch angepasst werden.

Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

3.1. Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht (Artikel 964a)

Die Schwellenwerte für die Definition der pflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR gesenkt werden. Caritas Schweiz begrüsst die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen / 50 Millionen Franken Umsatzerlös / 25 Millionen Franken Bilanzsumme.

Damit werden gemäss Regulierungsfolgeabschätzung rund 2'700 Unternehmen neu verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu berichten, was die Transparenz verbessert.³

³ BSS Basel, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Basel 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (abgerufen am 31.08.2024), S. 18-19.

3.2. Verzicht auf «Comply or Explain» (Artikel 964b)

Gemäss der Vorlage soll es neu nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt, statt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht. Erst dieser Verzicht auf «Comply or Explain» macht die Berichterstattungsvorhaben tatsächlich verbindlich. Caritas Schweiz begrüsst diese Anpassung.

3.3. Überprüfung der Berichte (Artikel 964cbis)

Neu müssen die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Vorgabe entspricht der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsebene festgelegt werden und hat sich gemäss Entwurf an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964cbis Abs. 2 VE-OR). Damit werden die Verbindlichkeit und die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir begrüssen.

3.4. Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöht.

Gleichzeitig will der Bundesrat auf die Einführung der *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) verzichten und schlägt vor, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für Caritas Schweiz ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)» (erläuternder Bericht, S. 7) sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht (siehe erläuternder Bericht, S. 9).

Caritas Schweiz schlägt deshalb vor, Art. 964c Abs. 5 VE-OR wie folgt anzupassen:

Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards ~~oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.~~

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Caritas Schweiz



Andreas Lustenberger
Leiter Bereich
Grundlagen und Politik
Mitglied der Geschäftsleitung



Angela Lindt
Leiterin Fachstelle
Entwicklungspolitik

Par e-mail: ehra@bj.admin.ch

Département fédéral de justice et police

3000 Berne

Fribourg, le 9 octobre 2024

Consultation sur la modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité)

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la mise en consultation concernant l'objet mentionné en titre et vous soumettons ci-dessous nos commentaires et remarques. La Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg (CCIF) compte quelque 1200 membres, dont les plus importantes sociétés industrielles et commerciales de la région. Plusieurs d'entre elles sont concernées par ce projet d'adaptation législatif.

1. Remarques générales

Le projet de révision du Code des obligations (CO) portant sur la Transparence sur les questions de durabilité propose de nouvelles dispositions – contraignantes - de reporting non financier qui toucheront plusieurs milliers de sociétés supplémentaires en Suisse, par rapport au droit en vigueur aujourd'hui. Compte tenu de l'évolution de ces dispositions au niveau international, il est justifié d'entreprendre une adaptation du cadre juridique suisse. La CCIF est engagée dans une promotion de la durabilité et souhaite par conséquent un environnement légal qui permette de promouvoir activement cette dernière, tout en restant flexible, proportionné et efficace. Il faut également tenir compte des spécificités des petites et moyennes entreprises (PME), qui constituent plus de 90% de l'ensemble des entreprises suisses.

Le projet présenté s'oriente essentiellement vers une reprise des dispositions européennes ainsi que vers un catalogue de mesures très détaillées. Ce dispositif induira inévitablement un travail administratif d'ampleur pour les nouvelles sociétés assujetties. Parmi elles et étant donné les nouveaux critères d'«éligibilité» des entreprises (dès 250 employés, 25 millions de francs de bilan ou 50 millions de francs



de chiffre d'affaires – deux critères suffisent pour être assujetti), des PME seront immanquablement concernées. Parmi elles, certaines sociétés ne sont pas actives à l'international, ou pas au sein de l'Union européenne (UE).

La CCIF considère que ce projet est trop exclusivement calqué sur la reprise du droit européen, lequel se caractérise par un cadre réglementaire dense et bureaucratique. Pour la Suisse, **une adaptation du reporting non financier doit permettre aux entreprises de se mettre en conformité avec les exigences internationales en matière de durabilité, mais en tenant compte de leurs marchés spécifiques ainsi que des exigences de leurs parties prenantes.** Ces dernières peuvent différer en fonction de l'actionnariat, de la clientèle et surtout de la localisation géographique de cette dernière.

Pour les sociétés déjà actives à l'international ainsi que pour les fournisseurs de sociétés internationales, l'assujettissement aux règles internationales (UE ou autres) s'impose déjà, avec des solutions adaptées. Dans cette optique, la CCIF ne comprend pas pourquoi le principe du «comply or explain» est abandonné, d'autant plus que le rapport explicatif ne justifie pas cette évolution vers un droit uniquement contraignant.

2. Points à adapter

a. Champ des entreprises obligées de régir un rapport de durabilité (art. 964a)

La CCIF est d'avis qu'il n'y a pas de nécessité de modifier les dispositions actuelles du CO. Les seuils actuels (entreprises dès 500 employés) sont adaptés au tissu économique de la Suisse. Si la volonté de maintenir ces nouvelles valeurs (250 employés) était maintenue, il est indispensable de prévoir une période d'adaptation suffisamment longue pour les entreprises qui seront nouvellement assujetties.

Le travail administratif supplémentaire en matière de reporting sera en effet important et coûteux et il s'agit de faire une pesée d'intérêt avec le maintien de la capacité concurrentielle des entreprises suisses, en particulier les PME, soumises à des coûts salariaux parmi les plus élevés au monde.

b. Degré de détail de la loi (art. 964c)

Le projet présenté en consultation se base trop étroitement sur le développement du droit européen en matière de transparence de la durabilité. En dehors de l'UE (par exemple au Canada, au Brésil, à Singapour, en Australie, en Grande-Bretagne, en Corée ou encore au Japon), l'approche réglementaire de cette thématique se base sur d'autres dispositions, s'appuyant sur le reporting en matière de développement durable développé par l'International Sustainability Standards Board (ISSB). S'appuyer exclusivement sur les textes européens, à savoir la CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) et l'ESRS (European Sustainability Reporting Standards), est trop restrictif.

Si l'on s'en tient à l'art. 964c al. 5 CO, il est évident que la CSRD sert de « benchmark » définitif. De notre point de vue, il est essentiel que la loi explicite clairement que les normes internationales reconnues – et celles de l'ISSB le sont – doivent être considérées comme conformes aux exigences du CO.



c. Révision des rapports

La CCIF est d'avis qu'il faut simplifier au maximum les processus d'audit des rapports en donnant aux entreprises la possibilité d'opter pour les processus qui leur conviennent le mieux. Les dispositions prévues dans le projet risquent de créer des doublons, tout en étant très restrictives sur les sociétés habilitées à réaliser des audits. Ici aussi, il est indispensable d'élargir au maximum le cercle des sociétés agréées, afin que la concurrence permette de faire pression sur les frais d'audit.

3. Conclusion

La CCIF souhaite que le projet soumis à consultation soit adapté de manière fondamentale. Il n'est pas adéquat d'établir des règles détaillées s'appliquant à toutes les entreprises, sans tenir compte de leur taille, de la nature de leurs activités, en particulier la localisation de leurs activités, et s'orientant quasi exclusivement sur le droit européen.

Environ la moitié des exportations suisses sont livrées hors de l'UE et cette proportion s'accroît au fil des années. Le droit suisse doit tenir compte des spécificités des PME. Des dispositions transitoires de longue durée sont en outre nécessaires.

Le droit international est en effet toujours en cours d'élaboration et toutes les mesures n'ont pas été arrêtées définitivement. Il serait prématuré de sceller dans le CO suisse des dispositions que l'Union européenne elle-même n'a pas encore définitivement mises en œuvre dans chacun de ses Etats membres. Comme indiqué en préambule, la CCIF préconise une approche plus globale, basée sur des principes juridiques et non des catalogues de mesures contraignantes.

En vous remerciant pour l'intérêt que vous porterez à notre prise de position, tout en restant à votre disposition pour d'éventuelles informations complémentaires, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg



Christophe Emmenegger
Directeur



Philippe Gumy
Directeur adjoint



Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Département fédéral de justice et
police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par email :
ehra@bj.admin.ch

Genève, le 17 octobre 2024

Consultation : Modification du code des obligations (transparences sur les questions de durabilité)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 26 juin 2024, votre département a ouvert une consultation, sur mandat du Conseil fédéral, concernant une modification du Code des obligations portant sur la transparence des questions de durabilité. La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) tient à faire part de sa position sur ce projet compte tenu de son importance pour une partie de ses membres, et pour l'économie genevoise.

1. Appréciation générale

L'entrée en vigueur de la CSRD européenne contraint de nombreuses entreprises à s'y conformer. Une absence de réaction de la Suisse, ou une réaction trop modeste, exposerait le pays à un risque réputationnel évident. Toutefois, la multiplication rapide des exigences légales en matière de durabilité engendre une surcharge administrative importante pour les entreprises et pèse sur leurs finances.

La CCIG reconnaît la nécessité d'harmoniser le droit suisse avec ces nouvelles dispositions entrées en vigueur cette année chez notre principal partenaire économique. La Chambre salue la volonté du Conseil fédéral de donner une certaine flexibilité aux entreprises quant au choix de la norme à adopter pour leur rapport sur les questions de durabilité. Toutefois, en l'état, le projet suscite des craintes qui doivent être entendues.

2. Harmonisation et flexibilité

L'approche pragmatique et souple du droit des obligations qui prévaut en Suisse contribue indubitablement au succès des entreprises helvétiques. Si la compatibilité avec le droit européen doit être recherchée, le projet gagnerait à permettre davantage de souplesse. La CSRD et, dans une moindre mesure, le projet discuté ici entraînent une charge administrative lourde pour les entreprises. Dès lors, la réglementation devrait intégrer la notion de proportionnalité et se baser sur des principes plutôt qu'édicter des critères exhaustifs. Il apparaît opportun de s'inspirer des propositions d'économiesuisse, auxquelles la CCIG a été associée.

Finalement, l'ouverture laissée à d'autres normes est à saluer, mais pourrait être plus large. De nombreux partenaires commerciaux d'importance ont opté pour l'ISSB. C'est le cas du Canada, de la Grande-Bretagne, de Singapour, de la Corée du Sud et du Japon notamment. Dès lors qu'une solution est compatible avec leur activité commerciale et leurs obligations légales, les entreprises suisses devraient avoir la liberté de choisir d'autres normes établies, même si elles sont moins complètes que la CSRD. Combiner diverses normes pour atteindre une certaine équivalence avec la CSRD, tel que proposé dans ce projet, ne semble pas nécessaire.

3. « Comply or explain » et « carve outs/safe harbor »

La suppression de la règle dite du « comply or explain » est regrettable. Le cas échéant, son abandon résulterait en une perte de flexibilité importante. Ce mécanisme permet de protéger l'entreprise d'une divulgation d'informations commerciales sensibles dans un contexte très concurrentiel. De plus, dans les cas où les informations manquent de fiabilité, cette règle permet de réduire la charge pour l'entreprise tout en préservant la qualité du rapport.

La notion proche de « carve outs » ou « safe harbor », existant dans la CSRD, a quant à elle été omise dans le projet soumis à consultation et devrait y être intégrée. Cette disposition permet de protéger le conseil d'administration contre l'obligation de dévoiler des secrets d'affaires qui pourraient sérieusement affecter la santé de l'entreprise.

Nous proposons une reformulation de l'article 964c al. 3 du CO comme suit :

Art. 964c al. 3 CO :

Une entreprise doit utiliser toutes les informations raisonnables et justifiables dont elle dispose à la date de clôture.

Elle divulgue les informations proportionnellement à ses capacités, à ses possibilités et aux ressources dont elle dispose.

L'entreprise n'est pas tenue de divulguer des informations classifiées ou sensibles.

4. Protection des PME

Les PME seront confrontées, directement ou indirectement, à une surcharge administrative et financière considérable.

Il est impératif que des garde-fous soient mis en place pour éviter que de grandes entreprises se défaussent sur leur chaîne d'approvisionnement. Les PME doivent pouvoir s'appuyer sur des outils existants ou prévus comme les feuilles de route (Ordonnance Climat et Innovation) pour attester de leurs efforts et réduire les coûts.

Une entrée en vigueur différée pour les PME est souhaitable si les conditions sont réunies pour que ces soutiens puissent se mettre en place. A fortiori parce que la demande d'audit en durabilité dépassera très largement l'offre durant de nombreuses années avec le risque pour de nombreuses entreprises d'être en porte-à-faux avec les délais légaux nonobstant une volonté sincère de s'y conformer.

5. Rôle de la Confédération

L'évolution rapide du droit en matière de durabilité au sens large requerra un travail important d'information. La Confédération doit veiller à proposer une information accessible suffisamment en amont pour que les entreprises puissent s'y préparer. L'information doit notamment porter sur les différentes normes afin que chaque entreprise puisse identifier ce qui est le plus pertinent dans son cas. Un travail d'uniformisation est également nécessaire pour que toutes les exigences et les aides éventuelles soient facilement accessibles aux entreprises. Une bonne collaboration avec les faîtières économiques et les organisations économiques cantonales et régionales est indispensable.

Une certaine vigilance est également de mise quant à l'évolution du droit européen. Si la présente consultation porte sur la CSRD, la CS3D a été présentée entre-temps avec de nouvelles règles et une possibilité offerte aux États membres de l'UE de soutenir leurs PME sur les questions de durabilité. Des aides d'État et un protectionnisme industriel « durable » aux portes de la Suisse sont une réalité avec laquelle il faudra probablement composer dans un avenir proche.

6. Conclusion

La CCIG reconnaît la nécessité de cette révision et salue la volonté de flexibilisation du Conseil fédéral. Néanmoins, les entreprises suisses vont être confrontées à des défis considérables en matière de durabilité. La CCIG s'engage à les soutenir et vous remercie de l'attention que vous voudrez bien porter à ces observations.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Subilia'.

Vincent Subilia
Directeur général

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Hardyn'.

Nathalie Hardyn
Directrice du Département politique

La CCIG a pour objectif d'assurer une économie forte, permettant aux acteurs qui constituent le tissu économique local d'exercer leur activité de manière pérenne. Association de droit privé, indépendante des autorités politiques, la CCIG fait entendre la voix des entreprises, par exemple lors de consultations législatives cantonales et fédérales, et en formulant des propositions ayant trait aux conditions cadre. La CCIG compte 2 600 entreprises membres.

Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Département fédéral de justice et police
3003 Berne

Par courrier électronique :
ehra@bj.admin.ch

Paudex, le 17 octobre 2024
PGB

Procédure de consultation : transparence sur les questions de durabilité

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance des modifications légales mises en consultation par vos services concernant les questions de transparence des entreprises sur les questions de durabilité. Comme nous en avons l'habitude lors des consultations fédérales qui ont un intérêt pour l'économie privée, nous prenons la liberté de vous adresser notre position.

Rappel du contexte

Il est proposé de modifier les articles 964a à 964c CO, qui traitent de la «transparence sur les questions non financières». Le nouveau titre de ce chapitre deviendrait «Transparence sur les questions de durabilité».

Les entreprises soumises seraient tenues de publier chaque année un «rapport de durabilité», dont les exigences recouperaient en partie celles posées aujourd'hui au «rapport sur les questions non financières» tout en étant formulées de manière plus détaillée et en faisant référence aux efforts de l'entreprise pour «contribuer à atteindre» l'objectif de zéro émission nette de gaz à effet de serre à l'horizon 2050.

Seraient concernées toutes les entreprises dépassant au moins deux des seuils suivants: a) un total du bilan de 25 millions de CHF, b) un chiffre d'affaires de 50 millions de CHF, c) un effectif de 250 emplois à plein temps. Cela représente quelque 3'500 entreprises, contre seulement 300 soumises actuellement à l'obligation d'un «rapport sur les questions non financières».

Chaque rapport annuel de durabilité devrait être soumis à un audit externe, où les informations relatives aux questions de durabilité seraient vérifiées par une entreprise de révision ou par un organisme d'évaluation de la conformité.

Le rapport explicatif accompagnant la consultation admet que la nouvelle réglementation entraînera des coûts importants pour le monde économique. Ces coûts sont évalués à 620 millions de francs par année, dont plus de la moitié découleraient de l'audit externe.

Position

L'actuelle obligation de publier un rapport sur des questions non financières nous paraît justifiable dans la mesure où, d'une part, elle a contribué à éviter l'acceptation de l'initiative «Entreprises responsables» et où, d'autre part, elle s'adresse à un nombre raisonnable de grandes entreprises dont on peut en effet supposer qu'une partie d'entre elles ont un impact social ou environnemental, notamment sur le plan international, et qu'elles ont les ressources nécessaires pour produire de tels rapports.

En fixant des exigences plus strictes (avec notamment la contrainte d'un audit externe de vérification) à un nombre beaucoup plus large d'entreprises (3500 contre 300 aujourd'hui) dont beaucoup ne sont pas forcément actives en dehors de Suisse, on entre dans une logique différente qui n'apportera aucun bénéfice social ou environnemental supplémentaire, mais entraînera une croissance inutile de bureaucratie et de lourdes charges financières.

Notre position est soutenue par un certain nombre d'entreprises vaudoises qui nous ont communiqué leur position. Elles s'opposent très clairement à la réglementation envisagée et plaident plutôt pour des démarches ESG volontaires et non bureaucratiques. Même de grandes entreprises institutionnelles, qui accueillent pourtant sereinement ces propositions, admettent qu'il faut aussi tenir compte de la capacité variable des entreprises à mettre en place de tels processus de *reporting*.

Nous n'avons pas manqué de réfléchir au fait que la réglementation proposée est destinée, selon le Conseil fédéral, à suivre l'évolution de la législation européenne. Dans un certain nombre de cas, il est justifié que la législation suisse s'harmonise avec celle de l'UE, afin de faciliter les échanges commerciaux ou humains. En l'occurrence ce n'est pas le cas. Parmi les entreprises suisses qui seraient soumises aux nouvelles obligations, et aussi parmi les entreprises qui ont répondu à notre enquête, certaines ne sont pas actives sur le marché européen. Pour les autres, il est de leur responsabilité de se mettre en conformité si nécessaire avec le droit européen, mais cela n'a pas besoin de figurer dans le droit suisse.

En conclusion, nous nous opposons au projet de modification du Code des obligations, tel qu'il a été mis en consultation.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Pierre-Gabriel Bieri

Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

ehra@bj.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2024

Vernehmlassung 2024/58: Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2024 das EJPD beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen und den damit verbundenen vorgeschlagenen Änderungen des Obligationenrechts durchzuführen. Für die Gelegenheit dazu Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

CHOCOSUISSE ist grundsätzlich der Ansicht, dass die vorgeschlagene Einführung strengerer Berichtspflichten und die damit verbundenen Prüfpflichten in keinem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen stehen würden. Daraus folgt:

Wir lehnen die Herabsetzung der Schwelle der betroffenen Unternehmen ab. Aus unserer Sicht wäre es eine zu hohe administrative Belastung für die KMUs falls neu alle Gesellschaften des öffentlichen Interesses und alle Unternehmen ab 250 Vollzeitäquivalenten (statt wie bisher 500) unter die Berichterstattungspflicht fallen würden. Dies würde deren Wettbewerbsfähigkeit schwächen, ohne dass damit wirklich ein angemessener Mehrwert in der Transparenz oder Nachhaltigkeit erreicht wird.

Es wird hingegen ausdrücklich **begrüsst, dass der Bundesrat im Grundsatz auf eine flexible Lösung bei den Berichtsstandards setzt**, und nicht zwingend den in der EU verwendeten Standard gefolgt werden muss, sondern auch ein anderer gleichwertiger Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung angewendet werden kann. Wichtig wäre diesbezüglich eine eindeutige Klärung in den erläuternden Unterlagen, ob dabei zwingend auf die doppelte Wesentlichkeit abgestützt wird.

Eine **obligatorische Prüfung durch unabhängige Revisionsgesellschaften oder Prüfgesellschaften wird abgelehnt**. Das Schweizer System geht von Vertrauen aus. Daran gilt es festzuhalten. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen würde diese Prüfung einen unverantwortlich hohen Zusatzaufwand bedeuten.

Des Weiteren **halten wir ausdrücklich am Prinzip «comply or explain» fest**, weil dieser Grundsatz den Unternehmen etwas mehr Flexibilität gewährt. Wird auf «Comply or Explain» verzichtet, so würde dies bedeuten, dass sich der Fokus bei den Unternehmen unweigerlich auf «Explain» und entsprechende Publikationen verschieben wird, obwohl es sinnvoller wäre, wenn die Unternehmen ihr Ressourcen möglichst für effektiven Fortschritt einsetzen könnten. Auch die verpflichtende externe Prüfung der Berichte würde zu hohen Zusatzkosten führen, welche kleinere und mittlere Unternehmen unverhältnismässig belasten.

Abschliessend **lehnen wir auch eine verbindliche Abstimmung an der GV ab**. Ein solcher Swiss Finish (eine verbindliche Abstimmung ist in der CSDR nicht vorgesehen) führt zu starkem Mehraufwand insbesondere bei KMUs.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

CHOCOSUISSE



Dr. Beat Vonlanthen
Präsident



Dr. Roger Wehrli
Direktor

CHRIST:INNEN

FÜR

KLIMASCHUTZ

c/o oeku Kirchen für die Umwelt
Schwarztorstrasse 18
Postfach
3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
ehra@bj.admin.ch

Luzern/Bern/Zürich, 16.10.2024

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage bedanken wir uns herzlich.

Über die «Christ:innen für Klimaschutz»

Die [Koalition «Christ:innen für Klimaschutz»](#) setzt sich für eine Klimapolitik ein, die auf sozial und wirtschaftlich verantwortbarem Weg zur Erreichung der Klimaziele sowie zur Bewahrung der Schöpfung beiträgt. Dazu gehört die Wahrung von Menschenrechten und der Schutz aller Lebewesen.

Mitglieder der «Christ:innen für Klimaschutz» sind unter anderem Fastenaktion, Grüner Fisch, HEKS, oeku Kirchen für die Umwelt, StopArmut, femmes protestantes und SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund.

Das ökumenische Bündnis «Christ:innen für Klimaschutz» richtet sich an Landeskirchen, freikirchliche Gemeinden, Kirchenräte, Pfarreien, Kirchgemeinden, katholische und evangelische Frauenvereine, Gemeindeleiter:innen, Pfarrer:innen, Theolog:innen, Seelsorgende und christlich engagierte Menschen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Koalition «Christ:innen für Klimaschutz» unterstützen die Anliegen der Konzernverantwortungsinitiative seit Jahren. Die Konzernverantwortungsinitiative wurde von über 130 Hilfswerken, Frauen-, Menschenrechts- und Umweltorganisationen, kirchlichen, genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Vereinigungen sowie Aktionärsverbänden unterstützt. Für die «Christ:innen für Klimaschutz ist klar, dass die Schweiz Menschenrechte und Umweltstandards nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland respektieren muss. Deshalb ist es wichtig und richtig, dass Schweizer Konzerne, die das Leben von Kindern und Erwachsenen gefährden – egal ob in der Schweiz oder im Ausland – dafür zur Verantwortung gezogen werden.

50,7% der Stimmberechtigten sagten am 29. November 2020 JA zur Konzerninitiative, doch die sie scheiterte am Ständemehr. Der Initiativtext verlangte, dass Konzerne mit Sitz in der Schweiz die Menschenrechte und die Umwelt respektieren und für Schäden Verantwortung übernehmen. Die Initiative verlangte eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards und eine zivilrechtliche Haftung für Schäden von kontrollierten Unternehmen. In der parlamentarischen Debatte zur Initiative setzte sich ein indirekter Gegenvorschlag durch, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelt Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag hat die Koalition für Konzernverantwortung schon 2020 als ungenügend kritisiert. Dies, weil verschiedene Studien zeigen, dass reine Berichterstattungspflichten nicht dazu führen, dass Unternehmen die Wahrung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihre Geschäftstätigkeit implementieren und verbessern.

Zudem bezog die Entscheidung des Parlamentes, in erster Linie auf Berichterstattungspflichten zu setzen, die 2020 absehbare internationale Entwicklung nicht mit ein: Die EU hat bereits 2014 mit der Non-Financial-Reporting-Richtlinie (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch die eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen Verhaltensänderungen geführt haben».² Auch eine Studie der Freien Universität Berlin stellte bereits 2019 fest, dass Berichtspflichten allein kein geeignetes Instrument seien, um gegen die Missachtung von Menschenrechten oder anderen gesellschaftlichen Verantwortungen vorzugehen.³ Sie können zwar die Transparenz erhöhen, implizieren aber keinerlei Handlungspflichten für die Unternehmen, in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards zu verbessern.

Die EU schloss daraus, dass es stattdessen die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, wie sie Frankreich bereits seit 2017 und Deutschland seit 2021 kennt. Aus diesem Grund hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen.

Der Bundesrat bekräftigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung, dass er im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorgehen will. Trotzdem berücksichtigt der Bundesrat in der vorliegenden

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., [Study on due diligence requirements through the supply chain: final report](#), Publications Office, 2020, (abgerufen am 31.08.2024)

² [Zitat von Didier Reynders](#), EU-Justizkommissar, (abgerufen am 31.08.2024)

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison. *Journal of Business Ethics*, Springer Verlag, 2020, 162 (2), pp.323-342. Siehe auch: [Konzernverantwortung: Neue EU-Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden](#), NZZ.

Vernehmlassung nur eine Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, welche die EU bereits 2022 beschlossen hatte (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD). Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssten. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten⁴ eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen müssen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden.

Gemeinsam mit der Koalition für Konzernverantwortung unterstützen die «Christ: innen für Klimaschutz» das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorzugehen. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen aber nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen relevanter.

Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

Zur Vernehmlassungsvorlage im Konkreten

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie CSRD angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain» sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht

Die Schwellenwerte für die Definition der pflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR gesenkt werden. «Christ: innen für Klimaschutz» begrüsst die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen /50 Millionen Franken Umsatzerlös /25 Millionen Franken Bilanzsumme. Damit werden gemäss Regulierungsfolgeabschätzung rund 2'700 Unternehmen⁵ neu verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu berichten, was die Transparenz verbessert.

Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöht.

⁴ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.

⁵ BSS, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: [Nachvollzug der EU-Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung \(CSRD\)](#), Basel 19.02.2024, (abgerufen am 31.08.2024), S. 18-19.

Gleichzeitig will der Bundesrat auf die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten und schlägt vor, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für uns ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»⁶ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁷ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben⁸. Nur wenn Auswirkungen auf die Schöpfung, auf Menschen und Umwelt, eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht.⁹ Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so,

⁶ Erläuternder Bericht, S. 7.

⁷ RFA, S. 30.

⁸ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality](#), August 2023

⁹ Erläuternder Bericht, S. 9: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/88435.pdf>

dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»¹⁰

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

Erst der Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich

Gemäss der Vorlage soll es neu nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten, auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht.

Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Neu müssen die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Vorgabe entspricht der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden und hat sich gemäss Entwurf an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR). Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir begrüssen.

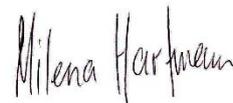
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Yvan Maillard Ardent
Koalitionsmitglied

Sarah Paciarelli
Koalitionsmitglied

Milena Hartmann
Koalitionsmitglied



¹⁰ RFA, S. vii.



Demokratische Jurist*innen Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giurist* Democratiche*i della Svizzera
Giurist*a*s democratic*a*s da la Svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per Email eingereicht an ehra@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Vernehmlassung 2024/58 Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen die Demokratischen Jurist*innen Schweiz (DJS) die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Änderung des Obligationenrechts. Die Vernehmlassung deckt sich weitgehend mit der Vernehmlassung der Koalition für Konzernverantwortung, deren Mitglied wir sind und welche wir vollumfänglich unterstützen und auf welche wir verweisen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Konzernverantwortungsinitiative, die 2020 einzig am Ständemehr scheiterte, verlangte eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards und eine zivilrechtliche Haftung für Schäden von kontrollierten Unternehmen. In der parlamentarischen Debatte zur Initiative setzte sich ein indirekter Gegenvorschlag durch, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelt Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag hat die Koalition schon 2020 als ungenügend kritisiert. Dies, weil verschiedene Studien zeigen, dass reine Berichterstattungspflichten nicht dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern.

Zudem bezog die Entscheidung des Parlamentes, in erster Linie auf Berichterstattungspflichten zu setzen, die 2020 absehbare internationale Entwicklung nicht mit ein: Die EU hat bereits 2014 mit der Non-Financial-Reporting-Richtlinie (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung des



Gegenvorschlags durch die eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen Verhaltensänderungen geführt haben»². Auch eine Studie der Freien Universität Berlin stellte bereits 2019 fest, dass Berichtspflichten allein kein geeignetes Instrument³ seien, um gegen die Missachtung von Menschenrechten oder anderen gesellschaftlichen Verantwortungen vorzugehen. Sie können zwar die Transparenz erhöhen, implizieren aber keinerlei Handlungspflichten für die Unternehmen, in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards zu verbessern.

Die EU schloss daraus, dass es stattdessen die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, wie sie Frankreich bereits seit 2017 und Deutschland seit 2021 kennt.

Aus diesem Grund hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen.

Der Bundesrat bekräftigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung, dass er im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorgehen will. Trotzdem berücksichtigt der Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung nur eine Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, welche die EU bereits 2022 beschlossen hatte (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD).

Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssten. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten⁴ eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen müssen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden.

Die Demokratischen Jurist*innen Schweiz unterstützen das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorzugehen. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen aber nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt relevanter ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salnier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (abgerufen am 31.08.2024)

² Zitat von Didier Reynders, EU-Justizkommissar, aus: <https://responsiblebusiness-conduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (abgerufen am 31.08.2024)

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. *Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison*. Journal of Business Ethics, Springer Verlag, 2020, 162 (2), pp.323-342. Siehe auch: Konzernverantwortung: Neue EU- Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden, NZZ, <https://konzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2024/06/191205-NZZ-%E2%80%93-Konzernverantwortung-Neue-EUVorschriften-koennen-dazu-fuehren-dass-Firmen-den-Umgang-mit-Menschenrechten-und-Umwelt-schoenreden.pdf>

⁴ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.



2 Zur Vernehmlassungsvorlage im Konkreten

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie CSRD angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain» sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, was die Demokratischen Jurist*innen Schweiz begrüssen. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

2.1 Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht

Die Schwellenwerte für die Definition der pflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR gesenkt werden. Die Demokratischen Jurist*innen Schweiz begrüssen die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen / 50 Millionen Franken Umsatzerlös / 25 Millionen Franken Bilanzsumme.

Damit werden gemäss Regulierungsfolgeabschätzung rund 2'700 Unternehmen⁵ neu verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu berichten, was die Transparenz verbessert.

2.2 Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöht. Gleichzeitig will der Bundesrat auf die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten und schlägt vor, auf Verordnungsstufe gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für uns ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»⁶ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten,

⁵ BSS Basel, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Basel 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (abgerufen am 31.08.2024), S. 18-19.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 7.



sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁷ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben⁸. Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht.⁹ Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»¹⁰

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

⁷ RFA, S. 30.

⁸ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality](#), August 2023

⁹ Erläuternder Bericht, S. 9: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/88435.pdf>

¹⁰ RFA, S. vii.



2.3 Erst der Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich

Gemäss der Vorlage soll es neu nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten, auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht.

2.4 Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Neu müssen die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Vorgabe entspricht der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden und hat sich gemäss Entwurf an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR). Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir begrüessen.

2.5 Individualrechtsschutz und den effektiven Zugang zu einem Gericht

Gänzlich fehlt in der Vorlage, das Recht von Betroffenen für erlittene Schäden vom verantwortlichen Unternehmen Schadenersatz zu verlangen. Dazu braucht es eine dem schweizerischen Recht angepasste zivilrechtliche Haftung für Menschenrechts- oder Umweltschäden, wie sie bereits in der Konzernverantwortungsrichtlinie der EU verankert ist (vgl. insbesondere Art. 79 ff. der Richtlinie). Zudem müsste über Änderungen im internationalen Privatrecht sichergestellt werden, dass in internationalen Verhältnissen Schweizer Recht zur Anwendung gelangt.

Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäss Art. 2 Absatz 3 des UNO-Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Art. 6 EMRK und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) zu gewährleisten, werden in der Richtlinie bestimmte praktische und verfahrensrechtliche Hindernisse für den Zugang zu Gerichten, mit denen sich Opfer nachteiliger Auswirkungen konfrontiert sehen, angegangen. Diese in Art. 83 ff. der Richtlinie festgelegten Grundsätze müssen auch in der schweizerischen Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit von Unternehmen ihren Niederschlag finden.

3 Fazit

Eine Anpassung der Reporting-Vorgaben (an die EU CSRD) wird der internationalen Entwicklung nicht gerecht. Viel mehr müsste endlich ein politischer Prozess für die Einführung von Sorgfaltspflichten (analog der EU CSDDD) in Gang kommen. Zudem will der Bundesrat auf die Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten, worunter die Qualität und Vergleichbarkeit des Reportings der Schweizer Unternehmen leiden würde. Gänzlich fehlt in der Vorlage, das Recht von Betroffenen für erlittene Schäden vom verantwortlichen Unternehmen Schadenersatz zu verlangen. Dies müsste in



Demokratische Jurist*innen Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giurist* Democratiche*i della Svizzera
Giurist*a*s democratic*a*s da la Svizra

Ergänzung des Abbaus von Verfahrenshindernissen auch in der schweizerischen Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit von Unternehmen ihren Niederschlag finden.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüssen

für die Demokratischen Jurist*innen Schweiz

Melanie Aebli
MLaw, Rechtsanwältin
Vorstandsmitglied DJS

Lea Schlunegger
MLaw, Rechtsanwältin
Generalsekretärin DJS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

17. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Juni 2024 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiessuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder und aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die geplante Verschärfung der Regeln zur nicht-finanziellen Berichterstattung kommt, während sich die Wirtschaft erst gerade an die aktuellen Vorgaben angepasst hat. Obwohl die Wirtschaft die Revision des Schweizer Rechtsrahmens zur Sicherung der internationalen Kompatibilität bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützt, verfehlt die Vorlage dieses Ziel deutlich.

Schweizer Unternehmen müssen sich an verschiedenen internationalen Regelwerken orientieren, nicht nur an dem der EU, wobei im Verhältnis zu den EU-Regeln ausreichender Ermessensspielraum und Aufwärtskompatibilität nötig sind. Dies ist vor allem wichtig, da die EU im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung offensichtlich noch keine endgültige Lösung gefunden hat und sich im «Trial-and-Error»-Prozess befindet (vgl. CBAM und Entwaldungsverzögerungen).

Zudem muss der Bund KMU von der direkten Regulierung ausnehmen und spezifische Lösungen für sie entwickeln. Viele der vorgeschlagenen Verschärfungen sind unnötig und tragen nicht zur gewünschten Transparenz bei. Der zusätzliche Aufwand steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen.

Notwendige Korrekturen am bestehenden Berichterstattungssystem bleiben schliesslich aus.

Der Entwurf muss umfassend überarbeitet werden, um die internationale Kompatibilität zu gewährleisten, ohne die EU-Vorgaben unreflektiert zu übernehmen. Es besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf im Gesetzestext und im Begleitbericht, um den unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu erhalten.

1	Hintergrund und Ausgangslage	2
2	Anpassungsbedarf	3
2.1	Anwendungsbereich und Schwellenwerte	4
2.2	Regulierungsgrad und Standards	4
2.2.1	Prinzipienbasierte Regulierung	5
2.2.2	Eigenständige Anwendung	6
2.2.3	Alternative Standards zulassen	6
2.2.4	Kein einseitiger Fokus auf das Materialitätskonzept der EU	7
2.3	Externe Revision	7
2.4	Interne Revision	8
2.5	Behebung von Mängeln in der bestehenden Regulierung	9
2.5.1	Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei den Berichten	9
2.5.2	Keine Fahrlässigkeit bei den Strafbarkeitsbestimmungen	9
2.6	Keine systemwidrigen Eingriffe in das allgemeine Aktienrecht	9
2.6.1	Das Rad bei der Konsultativabstimmung nicht zurückdrehen	9
2.6.2	Keine Entscheidkompetenz der GV in Bezug auf die Wahl des Standards	10
2.7	Keine Aufhebung von Comply or Explain	10
2.8	Zwingende Aufnahme von wichtigen Carve outs/Save Harbor Rules	11
2.9	Angemessene Erwartungen zur Erreichung der Netto-Null-Ziele	11
2.10	Klare Abstimmung mit der Klimaverordnung	11
2.11	Wesentlichkeit der Informationen in Bezug auf die Wertschöpfungskette	11
2.12	Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Gruppenstufe	12
2.13	Frist zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts	12
2.14	Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung	12
2.15	Klärung des Verhältnisses zu anderen Gesetzen	12
2.16	Übergangsfrist	13
3	Fazit	13

1 Hintergrund und Ausgangslage

Zwischen 2018 und 2020 dominierte die Unternehmensverantwortungsinitiative (UVI) die politische Diskussion in der Schweiz. Als Reaktion darauf entschied das Parlament auf Antrag des Bundesrates, der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag entgegenzusetzen. Dieser trat nach Ablehnung der Initiative in Kraft und basierte weitgehend auf der damaligen Non-Financial Reporting Directive (NFRD) der EU, ergänzt durch spezifische Sorgfaltspflichten für Konfliktmineralien und Kinderarbeit.

Er führte – dies in Abweichung zur NFRD - das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit ein, wodurch Berichterstattungspflichten heute in der Praxis implizit auch allgemeine Sorgfaltsprüfungen umfassen. Die

meisten betroffenen Unternehmen lassen ihre Berichte, die seit Anfang 2024 veröffentlicht werden, freiwillig auditieren, obwohl dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Seit der Einführung der NFRD hat sich die regulatorische Landschaft erheblich verändert, insbesondere in der EU und weltweit. Die Erwartung, dass die NFRD ein globaler Standard wird, hat sich aufgrund der industriepolitischen Entwicklungen in der EU nicht erfüllt. Im Rahmen des Green Deals hat die EU ihre Nachhaltigkeitsregulierung massiv ausgeweitet und mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eine komplexe, weitreichende Regulierung beschlossen. Diese wird durch die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) weiter verstärkt. Bereits die CSRD führt zu erheblichem administrativem Aufwand, hohen Implementierungskosten und breiter Kritik aus der Praxis (insbesondere auch in der EU). Parallel dazu haben sich international, besonders in Asien, Amerika und in europäischen Ländern ausserhalb der EU, darunter das UK, Regularien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert, in Anlehnung an den International Sustainability Standards Board (ISSB). Diese Standards werden ausserhalb der EU als angemessen und zielgerichtet angesehen.

Angesichts der globalen Ausrichtung der Schweizer Wirtschaft muss die Schweiz die veränderte Regulierungslandschaft im Nachhaltigkeitsbereich anerkennen. Es ist wichtig, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der umfassend kompatibel mit der EU ist, aber auch die nötige Flexibilität für global tätige Unternehmen bietet. Die Schweiz muss flexible, international abgestützte Regelungen ermöglichen, damit Unternehmen ohne unnötige Doppelbelastungen berichten können.

Die weite Annahme, dass alle Schweizer Grossunternehmen ab einem bestimmten Zeitpunkt die CSRD in der Schweiz automatisch anwenden müssen, muss relativiert werden. Gemäss der EU-Drittstaatenregelung sind lediglich ausländische Unternehmen, deren EU-Geschäft einen definierten Schwellenwert übersteigt, verpflichtet, bestimmte Informationen ihrer Unternehmensgruppe in der EU zu berichten. Die detaillierten Bestimmungen (ESRS) hierzu sind allerdings noch ausstehend.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesrevision erfüllt diese Anforderungen nicht. Trotz deklarierter Offenheit orientiert sie sich faktisch ausschliesslich an der EU-Regelung. Dies kommt zu einem Zeitpunkt, an dem Grossunternehmen gerade die neuen Berichterstattungsvorgaben im OR umgesetzt haben und noch an der Umsetzung der Klimaverordnung arbeiten. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften und sich weltweit entwickelnder Standards ist es entscheidend, den Handlungsspielraum der Unternehmen nicht weiter einzuschränken. Eine starre Anpassung an die CSRD ist nicht zielführend, zumal sich auch diese Regeln weiterentwickeln (so sind in der EU die sektorspezifischen ESRS noch ausstehend) und es noch keine ausreichenden Erfahrungswerte gibt.

2 Anpassungsbedarf

economiesuisse unterstützt die aktuellen Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss OR und der Klimaverordnung (KV) in der Schweiz sowie deren sinnvolle Weiterentwicklung. Ein prinzipienbasierter Ansatz und internationale Ausrichtung sind dabei unerlässlich¹. Es besteht aber keine Verpflichtung, sich eng am EU-Standard zu orientieren. Es muss daher vermieden werden, dass Schweizer Unternehmen durch überhöhte und zu detaillierte Anforderungen benachteiligt oder unnötig belastet werden. Das Ziel ist eine Regulierung, die Verbindlichkeit, Transparenz und Flexibilität gewährleistet, ohne unnötigen Detaillierungsgrad.

¹ Die KV lehnt sich an das weit akzeptierte TCFD-Framework an und ermöglicht es Schweizer Firmen bereits heute, im Grundsatz den ISSB oder EU Standard anzuwenden.

2.1 Anwendungsbereich und Schwellenwerte

Eine Kernforderung ist die Ablehnung der vorgeschlagenen Anpassung der Schwellenwerte. Die aktuell im OR bestehenden Schwellenwerte müssen beibehalten werden. Eine unreflektierte Übernahme der Schwellenwerte der CSRD ist nicht erforderlich, da sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Schweiz von denen der EU unterscheiden. Gerade in einzelnen Branchen könnten die neuen Schwellenwerte dazu führen, dass sogar Unternehmen mit nur wenigen Mitarbeitern nach den aufwändigen neuen Regeln Berichte erstellen müssten. Besonders kleinere Unternehmen würden durch die neue Regelung unverhältnismässig belastet, da sie nicht nur erstmals Berichte erstellen müssten, sondern dies auch nach verschärften Standards. Dabei ist auch die Ausweitung auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, ähnlich wie bei der CSRD, zu erwähnen. Die neuen Schwellenwerte erweitern den Anwendungsbereich erheblich, beispielsweise auch auf Familienunternehmen oder Tochtergesellschaften. Dies würde zu einem doppelten Anpassungsdruck führen, der die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Standorts gefährden und erhebliche volkswirtschaftliche Folgen haben könnte.

Sollte trotz dieser grundlegenden Bedenken an einer Ausweitung des unmittelbaren Anwendungsbereiches festgehalten werden, müsste ein Modell vorgeschlagen werden, welches in Abhängigkeit zu den Möglichkeiten der Unternehmen klar und verhältnismässig gestufte Anforderungen vorsieht.

2.2 Regulierungsgrad und Standards

Im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung sollte in der Schweiz – wie vom Bundesrat grundsätzlich vorgesehen – nichts völlig Neues geschaffen werden. Vielmehr sollen diese international abgestimmt sein. **Dabei ist „international“ nicht gleichbedeutend mit der EU.** Wie in der Einleitung erläutert, hat die EU im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung Entwicklungen durchlaufen, die nicht mehr dem ursprünglichen Zweck – der Schaffung von vergleichbarer Transparenz der Nachhaltigkeitsaktivitäten – entsprechen. Es ist unbestritten wichtig zu beachten, dass viele Schweizer Unternehmen enge wirtschaftliche Verflechtungen mit der EU haben. Daher muss es möglich sein, dass sich Schweizer Unternehmen für den EU-Standard entscheiden können und damit ohne Weiteres auch die Schweizer Offenlegungsanforderungen umfassend erfüllen.

Daraus abzuleiten, dass sich Schweizer Gesetze im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung einseitig an der EU orientieren sollten, wäre jedoch falsch. Die EU nimmt mit der CSRD und den ESRS international eine Sonderrolle ein. Die meisten Jurisdiktionen ausserhalb der EU (wie Kanada, Brasilien, Singapur, Australien, Grossbritannien, Malaysia, Neuseeland, Korea und Japan) implementieren aktuell den vom International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelten globalen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Aus Sicht der Standortattraktivität der Schweiz ist eine international abgestimmte Regulierung zentral. Schweizer Unternehmen müssen deshalb die Flexibilität haben, für den ISSB-Standard zu optieren.

Die Schweiz darf ihre Nachhaltigkeitsoffenlegung damit nicht einseitig an der EU ausrichten, sondern es muss unbedingt möglich sein und Rechtssicherheit bestehen, dass Unternehmen auch den sich global etablierenden ISSB-Standard anwenden können. Anerkannte ausländische Standards sollten Alternativen darstellen und nicht zusätzlich zu den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) vorgeschrieben werden. Das bedeutet, dass Schweizer Unternehmen, die die EU-Nachhaltigkeitsstandards (CSRD/ESRS) oder einen anderen vergleichbaren Standard (insbesondere den des ISSB) anwenden, gleichzeitig und ohne Weiteres die Bestimmungen im OR erfüllen.

Ein prinzipienbasierter Ansatz bietet die nötige Flexibilität hierfür. Zu detaillierte Erwartungen im Gesetz und im Erläuterungsbericht, wie derzeit vorgesehen, sind die falsche Antwort auf die Bedürfnisse unserer global vernetzten Wirtschaft. Es ist zudem unerlässlich, dass die Bestimmungen im OR in sich konsistent und eigenständig anwendbar sind. Schweizer Unternehmen sollen die Wahl haben, die

Bestimmungen des OR mit den dazugehörigen Verordnungen anzuwenden oder einen alternativen anerkannten Standard zu wählen. Referenzen zu ausländischen Rechtsvorschriften sollten im Gesetz und den dazugehörigen Erläuterungen vermieden werden, oder es muss klar sein, dass es sich dabei lediglich um Beispiele und nicht um abschliessende und verbindliche Vorgaben handelt.

Die Forderungen der Wirtschaft hinsichtlich der zu wählenden Standards lassen sich wie folgt darstellen:

2.2.1 Prinzipienbasierte Regulierung

Die Schweizer Regulierung muss der hiesigen Tradition folgen, indem sie prinzipienbasiert und verhältnismässig bleibt. Der Regulierungsaufwand ist dabei, wo immer möglich, zu minimieren. Die vorgeschlagenen neuen Vorschriften sind detaillierter als die bisherigen und orientieren sich stark und einseitig an der CSRD. Dies muss angepasst werden. Es sollte sichergestellt werden, dass alle Bestimmungen in Art. 964c OR dem Wesentlichkeitsprinzip unterliegen, sodass Unternehmen nur jene Informationen offenlegen müssen, die tatsächlich relevant sind. In diesem Zusammenhang schlagen wir insbesondere folgende Änderungen zu Art. 964c OR vor (auch der Erläuterungsbericht ist entsprechend anzupassen):

Absatz 1: *Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben über die für das Unternehmen wesentlichen folgenden Nachhaltigkeitsaspekte*

Absatz 2: *Zu nennen sind diejenigen Angaben, die für das Verständnis der wesentlichen Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.*

Absatz 3: *Der Bericht umfasst insbesondere:*

1. *eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens;*
2. *eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat;*
3. *eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans, was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft;*
4. *eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Nachhaltigkeit;*
5. *Angaben über allfällige Anreizsysteme, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind und den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans angeboten werden;*
6. *eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Sorgfaltsprüfung, sofern einschlägig;*
7. *eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;*
8. *eine Beschreibung der wichtigsten Massnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Ziffer 7, sowie die Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen;*
9. *eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;*
10. *die angewandten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9, wo relevant.*

Absatz 4: Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen wesentliche Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.

Absatz 6: Kontrolliert im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen, so muss der Bericht alle wesentlichen Angaben zu diesen Unternehmen umfassen.

2.2.2 Eigenständige Anwendung

Für Schweizer Unternehmen, welche einen anderen anerkannten Standard anwenden, gelten die Bestimmungen im OR als erfüllt. Die Schweizer Regulierung muss jedoch auch eigenständig anwendbar sein. Gemäss der aktuellen Formulierung in Art. 964c Abs. 5 OR verlangt der Entwurf, dass Schweizer Unternehmen neben den erweiterten Vorschriften entweder die CSRD oder einen "gleichwertigen" Standard erfüllen müssen. Dadurch orientieren sich die Schweizer Regeln nicht nur an der EU, sondern die Schweiz übernimmt de facto die CSRD. Die Formulierung sollte so angepasst werden, dass Unternehmen in der Schweiz, wenn sie die CSRD oder einen anderen vom Bundesrat anerkannten Standard anwenden, die entsprechenden Anforderungen im OR gleichermassen erfüllen:

Art. 964c, Absatz 5:

Für Unternehmen, deren Angaben die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anerkannten vergleichbaren Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen, gelten die Vorschriften in Art. 964c als erfüllt. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards.

Entsprechend muss auch der folgende Artikel angepasst werden:

Art. 964b, Absatz 1

Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen:

1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:

- a. das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder*
- b. das einen vergleichbaren Bericht nach einem anerkannten Standard erstellt;*

2.2.3 Alternative Standards zulassen

Es sind alternative Standards zuzulassen, die eine vergleichbare Transparenz gewährleisten – der Fokus sollte auf dem Ergebnis (d.h. aussagekräftige Transparenz) liegen, nicht auf dem Grad der Detailgenauigkeit. Die Anforderungen im Vorentwurf bezüglich alternativer bzw. „gleichwertiger“ Standards sind so eng gefasst, dass in der Schweiz selbst der sich international (ausserhalb der EU) durchsetzende ISSB-Standard kaum akzeptabel erscheint. Zwar kann der Bundesrat anerkannte Standards in einer Verordnung festlegen, doch der Erläuterungsbericht definiert die Anforderungen an die Gleichwertigkeit so restriktiv, dass alternative Standards faktisch ausgeschlossen werden und die CSRD/ESRS über Umwege eingeführt wird. Es ist dabei nicht zielführend, wie im Erläuterungsbericht vorgeschlagen, dass ein alternativer Standard im Detailgrad „gleichwertig“ sein muss – vielmehr sollte er ein „vergleichbares“ Niveau an Transparenz schaffen (ergebnisorientiert). Bei einer zu detaillierten Offenlegung besteht die Gefahr, dass wichtige Informationen in unwichtigen Details untergehen. Auch die Vergleichbarkeit – ein zentrales Ziel der Berichterstattung – könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Die vorgeschlagene Verknüpfung des ISSB-Standards mit der GRI (Global Reporting Initiative), um der doppelten Materialität gerecht zu werden, ist weder zweckmässig noch erforderlich. Bereits der ISSB alleine verfolgt einen Ansatz der doppelten Wesentlichkeit – dies in dem Umfang, wie die Risiken und Auswirkungen für das Unternehmen finanziell materiell sind. Dies ist ein zweckmässiger Ansatz. Zudem stützt sich der Vorschlag weitgehend auf die GRI. ISSB muss jedoch eigenständig anerkannt werden, um den internationalen Entwicklungen gerecht zu werden. International – ausserhalb der EU – wird der ISSB-Standard eingeführt, ohne Kombination mit der GRI. **Die angedachte Verknüpfung mit der GRI (um indirekt eine maximale Nähe zur CSRD zu gewährleisten) wäre ein nachteiliges „Swiss Finish“ und eine klare Überregulierung.** Der ISSB muss eine valable und konkurrenzfähige Alternative zur CSRD darstellen, und der Gesetzesvorschlag muss so formuliert werden, dass diese minimale Flexibilität und Abstimmung nicht nur mit der EU, sondern auch mit dem Rest der Welt wirklich ermöglicht wird. Dies ist ein wesentlicher Punkt für die Standortattraktivität der Schweiz und keineswegs eine technische Nuance.

Die Anforderungen an die Gleichwertigkeit anerkannter Standards sollten mindestens wie folgt angepasst werden. Auf explizite Referenzen zu ausländischem Recht, einschliesslich ESRS, ist auch in den Begleitmaterialien zu verzichten:

Erläuterungen zu Absatz 5, S. 32: Alternativ kann auch ein anderer vergleichbarer (nationaler oder internationaler) Standard angewendet werden, beispielsweise die IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) des International Sustainability Standards Board (ISSB), sofern dieser ein vergleichbares Niveau an Transparenz gewährt. "Gleichwertigkeit" soll daran beurteilt werden, ob ein alternativer, international anerkannter Standard vergleichbare Transparenz schafft (Outcome-orientiert), insbesondere in Bezug auf Anwendungsbe- reich, Umfang und Wesentlichkeit.

2.2.4 Kein einseitiger Fokus auf das Materialitätskonzept der EU

Das Materialitätskonzept sollte nicht einseitig an die EU angepasst werden, sondern die notwendige Flexibilität bieten, damit Unternehmen sich auf die finanziell wesentlichen Risiken und Auswirkungen konzentrieren können. Die Anforderungen an die "Doppelte Wesentlichkeit" im aktuellen Vorschlag lehnen sich zu stark an die EU-Regelung an. Dies ist für eine aussagekräftige Transparenz nicht zielführend und vor allem nicht international abgestimmt. Der ISSB-Standard verfolgt ebenfalls den Ansatz der "Doppelten Wesentlichkeit" – also die Betrachtung von "outside-in" und "inside-out"-Aspekten – jedoch nur, soweit diese für das Unternehmen finanziell wesentlich sind. Ein solcher Ansatz reduziert die Gefahr, dass Wesentliches im Unwesentlichen untergeht, und führt zu einem deutlich aussagekräftigeren Reporting. Der Unterschied zwischen den beiden Ansätzen ist in Bezug auf die Aussagekraft entscheidend. Bereits die aktuell geltenden Bestimmungen im OR enthalten im Grundsatz das Konzept der doppelten Wesentlichkeit. Schweizer Unternehmen haben derzeit jedoch einen gewissen Spielraum bei der Bestimmung der für sie wesentlichen Angaben. Dieser Spielraum muss unbedingt erhalten bleiben. Schweizer Unternehmen sollten auch den ISSB-Ansatz anwenden können. Wie bereits mehrfach betont, ist auf explizite Referenzen zum EU-Recht zu verzichten.

2.3 Externe Revision

Die neuen Anforderungen an die externe Prüfung sind nicht konsistent und gehen über die internationalen Entwicklungen hinaus. Dies beispielsweise durch den vorgeschriebenen zwingenden Abgleich zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten. Dadurch schränken die Regeln den Spielraum der Unternehmen bei der freien Wahl der Revisionsgesellschaft über Gebühr ein.

Übermässige Anforderungen an Schweizer Unternehmen bezüglich der Revision müssen unbedingt vermieden werden, da dies einen erheblichen Kostenfaktor darstellt. Dies wird auch in der RFA bestätigt, welche festhält, dass insbesondere die Anforderungen an die externe Revision für Unternehmen

mit sehr hohen Kosten verbunden sind und damit eine volkswirtschaftliche Belastung darstellen. Die Erfahrungen der Unternehmen mit den (derzeit noch freiwilligen) beschränkten Assurance-Prüfungen zeigen diese hohen Kosten bereits sehr deutlich. Zudem gilt auch in der EU bis mindestens 2028 die Prüfung mit begrenzter Sicherheit für alle Unternehmen – die Schweizer Regulierung sollte daher keinesfalls über internationale Entwicklungen hinausgehen und verhältnismässig bleiben.

Die Anforderungen an die externe Revision müssen verhältnismässig sein und der Tatsache Rechnung tragen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Vergleich zur Finanzberichterstattung weniger quantifizierbar ist und sich das Gebiet noch stark entwickelt, was zu erheblicher Unsicherheit führt. Verhältnismässigkeit ist besonders wichtig, da nicht nur die gegenwärtige Praxis zeigt, sondern selbst die RFA zu dem Schluss kommt, dass die Kosten der Revision volkswirtschaftlich von Bedeutung sind.

Die neuen Vorschriften zur externen Revision, wie in Art. 728a OR spezifiziert, verlangen, dass geprüft wird, ob "zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen." Dies macht es in der Praxis nahezu unmöglich, eine andere Revisionsgesellschaft für die Nachhaltigkeitsprüfung zu wählen als für das Finanzreporting. Zudem ist unklar, wie umfassend ein solcher Vergleich sein soll, was einen sehr hohen zeitlichen Aufwand verursachen könnte, bei unklarem Nutzen. Diese Bestimmung ist daher ersatzlos zu streichen.

Gemäss Vorentwurf hat der Bundesrat die Möglichkeit, die Prüftiefe per Verordnung festzulegen und zwischen limited und reasonable assurance zu wählen – dies geht jedoch über die aktuellen EU-Anforderungen hinaus, wo bis mindestens 2028 limited assurance für alle Unternehmen ausreicht. Um die Anforderungen nicht zu überschreiten, muss auch in der Schweiz Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden, dass vorerst limited assurance für alle ausreichend ist, und der Bundesrat die Option hat, später eine tiefere Prüftiefe per Verordnung festzulegen. Alles andere ist unverhältnismässig. Zudem ist aus heutiger Sicht fraglich, ob eine «reasonable assurance» mit einer prinzipienbasierten Regulierung vereinbar wäre. Artikel 964c bis OR sollte daher wie folgt angepasst werden:

Art. 964c^{bis}

2 Die Prüfung der Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte erfolgt mit begrenzter Sicherheit, sofern der Bundesrat nichts anderes festlegt. Der Bundesrat orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen und gewährt angemessene Übergangsfristen.

Die Frage der Unabhängigkeit des beauftragten Revisionsunternehmens muss zudem in einem sinnvollen und umsetzbaren Rahmen geregelt werden. Unternehmen sorgen in enger Zusammenarbeit mit ihrer prüfenden Revisionsgesellschaft dafür, dass die Unabhängigkeit auf beiden Seiten gewahrt bleibt. Die Forderung, diese Unabhängigkeit auch gegenüber Unternehmen sicherzustellen, die in der Lieferkette zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte beitragen («E-Art. 964cbis Abs. 4»), geht jedoch über eine praktikable Regulierung hinaus. Angesichts der begrenzten Anzahl an Revisionsunternehmen würde dies für ein international tätiges Unternehmen schnell zu unlösbaren Herausforderungen führen, da bei einem so weit gefassten Kreis keine unabhängigen Prüfunternehmen mehr zur Verfügung stünden. Aus diesem Grund sollte die entsprechende Bestimmung gestrichen werden, ohne dass dabei die entscheidende Unabhängigkeit zwischen dem geprüften Unternehmen und dem Prüfunternehmen gefährdet wird.

2.4 Interne Revision

Auch die interne Revision spielt eine wichtige Rolle bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Als wichtiger Akteur guter Unternehmensführung unterstützt sie mit ihren Prüfungen sowohl die Entscheidungsfindung der Unternehmensleitung als auch die Arbeit der externen Revision. Nachhaltigkeitsaspekte fliessen in die periodische Risikoanalyse ein und Überlegungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden in die Prüfungspläne aufgenommen. Gemäss den Standards des IIA darf die interne Revision

keine operativen Tätigkeiten übernehmen. In ihrer beratenden Funktion kann sie jedoch wertvolle Ratschläge geben, wie interne Kontrollen etabliert werden können oder wo Regeln und Reglemente anzupassen sind.

2.5 Behebung von Mängeln in der bestehenden Regulierung

2.5.1 Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei den Berichten

Es braucht eine bessere Abstimmung und gegebenenfalls die Aufhebung der Berichterstattungspflicht über Kinderarbeit gemäss Art. 964j-I OR. Wenn Sozial- und Menschenrechtsaspekte nach doppelter Wesentlichkeit in den Nachhaltigkeitsbericht integriert werden, schliesst dies – gemäss den ESRS-Standards – auch das Thema Kinderarbeit ein. Ohne Anpassung der entsprechenden Artikel drohen Doppelspurigkeiten in der Berichterstattung. Daher sollte die separate Berichterstattungspflicht aufgehoben werden, zumindest, wenn nach ESRS berichtet und das Thema als wesentlich betrachtet wird.

2.5.2 Keine Fahrlässigkeit bei den Strafbarkeitsbestimmungen

Die derzeitigen Strafbarkeitsbestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sehen vor, dass bereits eine fahrlässige Begehung strafbar ist. Diese Regelung wurde – wie auch der Rest der bestehenden Regelung - im Zuge der damaligen politischen Dynamik sehr schnell entwickelt und unterlag keiner umfassenden Vernehmlassung.

Mit der fahrlässigen Strafbarkeit würde der schweizerische Gesetzgeber einen weitreichenden Schritt unternehmen, der sich angesichts der dynamischen Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung nachteilig auf den Wirtschaftsstandort Schweiz auswirken könnte. Im Gegensatz dazu lässt die CSRD den EU-Mitgliedstaaten Spielraum bei der Ausgestaltung strafrechtlicher Bestimmungen. Schweizer Unternehmen nehmen die Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits jetzt sehr ernst; dies zeigt sich nicht nur in der Verantwortung der obersten Führungsebene, sondern auch in der freiwilligen Prüfung durch unabhängige Revisionsgesellschaften. Die Bestrafung fahrlässig begangener Verstösse ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend, da sie den administrativen Aufwand für Unternehmen erhöht und zu mehr Bürokratie führt, ohne einen entsprechenden Mehrwert an Transparenz oder Aussagekraft zu bieten.

Es ist deshalb zwingend erforderlich, die Fahrlässigkeit aus den Strafbestimmungen zu entfernen, um sicherzustellen, dass keine Personen in den Unternehmen bestraft werden, die nach bestem Wissen und Gewissen handeln und bei denen kein strafwürdiges Verhalten vorliegt. Generell ist zu bemerken, dass das Strafrecht als «ultima ratio» im Rechtsstaat nicht leichthin genutzt werden sollte, um rechtliche Verantwortlichkeiten durchzusetzen.

2.6 Keine systemwidrigen Eingriffe in das allgemeine Aktienrecht

Der Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative wurde zu einem späten Zeitpunkt in die Diskussion eingebracht, wodurch eine ordentliche Vernehmlassung nicht mehr möglich war. Zudem wurde eine detaillierte Diskussion im Parlament durch die stark politisierte Stimmung faktisch verunmöglicht. Dies hat dazu geführt, dass der Gegenvorschlag in der Praxis zu speziellen Herausforderungen führte, die es nun im Rahmen der vorliegenden Revision anzupassen gilt. Gleichzeitig gilt es, für die Unternehmen Rechtssicherheit in Bezug auf die getätigten Anpassungen zu schaffen. Der Vorentwurf verfehlt diese Zielsetzung gleich in zweierlei Hinsicht:

2.6.1 Das Rad bei der Konsultativabstimmung nicht zurückdrehen

Während sich die Vorlage in vielen Bereichen ausserordentlich stark an der CSRD orientiert, weicht sie ausgerechnet in Bezug auf die Abstimmung der Aktionäre über den Nachhaltigkeitsbericht davon ab. Die CSRD sieht keine Abstimmung in der Generalversammlung vor, während das geltende Recht in der Schweiz eine solche verlangt. Eine deutliche Mehrheit der betroffenen Unternehmen hat sich dafür entschieden, diese Abstimmung als konsultative Abstimmung durchzuführen. Dadurch bleibt – gemäss

den aktienrechtlichen Grundprinzipien – die Verantwortung für den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts allein beim Verwaltungsrat. Laut Obligationenrecht gehört die oberste Ausrichtung des Unternehmens und damit die Festlegung der Strategie zu den unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats, einschliesslich der Strategie in Bezug auf nichtfinanzielle Belange. Der Generalversammlung sollten daher keine Bewilligungsbefugnisse zugewiesen werden, schon gar nicht verbindlich, da dies in die nicht delegierbaren Zuständigkeiten des Verwaltungsrats eingreifen würde. Will der Gesetzgeber an dieser Schweizer Singularität festhalten, kann die Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht daher nur konsultativ sein. Internationale Investoren und Stimmrechtsberater teilen dieses Verständnis.

Dass nun indirekt über den Begleitbericht eine bindende Genehmigung vorgesehen werden soll, erscheint in diesem Licht und unter verschiedenen Gesichtspunkten mehr als fragwürdig. Zunächst gilt es festzuhalten, dass die Pflicht zur GV-Abstimmung ein Fremdkörper in der Kompetenzaufteilung zwischen GV und VR ist und abgeschafft werden sollte. In jedem Fall steht der Versuch, eine sich etablierende Praxis zu unterbinden, welche die gesellschaftsrechtliche Kompetenzzuweisung zu wahren beabsichtigt, die Entscheidung der grossen Mehrheit der betroffenen Unternehmen in Frage. Er führt zudem dazu, eine Anpassung zu erzwingen, ohne die Rechtsfolgen zu klären, namentlich welche Konsequenzen eine Ablehnung aus Sicht des Aktienrechtes hätte.

Art. 964c^{ter} Absatz 2:

Der Bericht bedarf der Genehmigung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der konsultativen Abstimmung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.

Mehrere Teilnehmer der Vernehmlassung haben auf das sogenannte "Swiss Finish" im Zusammenhang mit der Abstimmung an der Generalversammlung, kombiniert mit einer zwingenden Prüfung durch eine Prüfungsgesellschaft, hingewiesen. Sie weisen darauf hin, dass der vorgeschlagene Entwurf damit eine Verschärfung in die falsche Richtung darstellt. Stattdessen sei eine Lösung erforderlich, die es der Gesellschaft ermöglicht (mit qualifiziertem Mehr) zwischen einer Prüfung der Berichte oder einer Vorlage an die Generalversammlung zu wählen.

2.6.2 Keine Entscheidkompetenz der GV in Bezug auf die Wahl des Standards

Auch bei der Wahl des Standards sollte die Generalversammlung nicht darüber entscheiden, welchen Standard ein Unternehmen anwenden soll. Die Übertragung einer solchen operativen Entscheidung auf die Generalversammlung ist verfehlt. Sie steht weder im Einklang mit der gesellschaftsrechtlichen Kompetenzzuweisung noch wäre sie zweckmässig. Es liegt in der Verantwortung und im Ermessen von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit dem Gesetz zu erstellen. Daher sind folgende Anpassungen an Art. 964c Abs. 7 OR erforderlich.:

Art 964c, Abs. 7:

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des Standards zuständig, sofern die Statuten keine anderslautenden Vorgaben enthalten.

2.7 Keine Aufhebung von Comply or Explain

Der Entwurf sieht ohne Notwendigkeit die Abschaffung des bewährten Comply-or-Explain-Prinzips der geltenden Regelung vor, was die Flexibilität erheblich einschränkt. Unternehmen verlieren dadurch die Möglichkeit, zu erklären, warum sie bestimmte Informationen nicht offenlegen können oder wollen, etwa weil diese geschäftssensitiv sind oder nicht vollständig verlässlich erscheinen. Das Comply-or-Explain-Prinzip sollte daher nicht abgeschafft, sondern gezielt auf wichtige Bereiche angewendet werden. Es ist wichtig, an diesem Prinzip festzuhalten. Dabei besteht ein enger Zusammenhang zum nächsten Punkt (Safe-Harbor-Bestimmung / Carve-outs).

2.8 Zwingende Aufnahme von wichtigen Carve outs/Save Harbor Rules

Es ist unbedingt erforderlich, sogenannte Carve-out- und Safe-Harbor-Regeln ins Gesetz aufzunehmen, wie dies auch bei den internationalen Standards vorgesehen ist, etwa in den IFRS S1 (Paragrafen B34 und B37) und in der CSRD (ESRS 1, Abschnitt 7.7). Diese Konzepte sind entscheidend, da sie den Regulierungsaufwand reduzieren und die mit dem Reporting verbundenen rechtlichen Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, mindern, ohne die Aussagekraft der Berichterstattung wesentlich zu beeinträchtigen. Einige der neuen Bestimmungen über den Inhalt des Berichts bergen das Risiko, dass Unternehmen gezwungen sein könnten, vertrauliche oder geschäftssensible Informationen offenzulegen, wie etwa Investitionspläne, strategische Chancen oder Unternehmenspolitiken.

Eine entsprechende Formulierung in Art. 964c Abs. 3 OR könnte daher wie folgt lauten:

Art. 964c Abs. 3 OR:

Ein Unternehmen hat alle vernünftigen und vertretbaren Informationen zu verwenden, die dem Unternehmen am Abschlussstichtag ohne unangemessene Kosten oder Aufwand zur Verfügung stehen.

Zudem soll ein Unternehmen Informationen in dem Rahmen offenlegen, der den Fähigkeiten, Möglichkeiten und Ressourcen entspricht, die dem Unternehmen für die Offenlegung dieser Informationen zur Verfügung stehen.

Nicht offenlegen muss das Unternehmen Verschlussachen oder sensible Informationen, selbst wenn diese Informationen als wesentlich eingestuft werden.

2.9 Angemessene Erwartungen zur Erreichung der Netto-Null-Ziele

Zu strikte Vorgaben zur Erreichung der Schweizer Netto-Null-Ziele bergen Rechtsrisiken für Unternehmen und sind ineffizient. Gesetzliche Festlegungen von Zielen sind nicht zielführend, da es nicht in der Macht eines Unternehmens liegt, die gesamte Volkswirtschaft oder Weltwirtschaft auf einen bestimmten Pfad zu lenken. Rechtsrisiken entstehen, wenn Unternehmen gesetzlich verpflichtet werden, Ziele zu erreichen, die sich später als unrealistisch erweisen – sei es für das Unternehmen, die Schweizer Wirtschaft oder weltweit. Es muss daher den Unternehmen überlassen bleiben, welche CO₂- und Umweltziele sie setzen, solange diese realistisch und erreichbar sind. Daher sollten die Bestimmungen in Art. 964c Abs. 1 lit. 1 OR weniger spezifisch gefasst oder gestrichen werden.

2.10 Klare Abstimmung mit der Klimaverordnung

Die Schweizer Klimaverordnung, die auf den 1. Januar 2024 in Kraft trat, baut auf den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) auf. Diese Verordnung verpflichtet grosse Unternehmen, umfassend über ihre klimabezogenen Risiken und Auswirkungen zu berichten. Dabei ist auch die doppelte Materialität berücksichtigt, die sowohl finanzielle Risiken als auch die Auswirkungen auf das Klima einbezieht. In Bezug auf diesen Punkt sieht die Verordnung vor, dass Unternehmen quantitative CO₂-Ziele, einen mit den Schweizer Klimazielen vergleichbaren Übergangsplan sowie die Emissionen der Scopes 1-3 offenlegen müssen. Der neue Gesetzesvorschlag geht jedoch darüber hinaus, indem er diese Elemente direkt in den Gesetzestext integriert. Dies schränkt die Flexibilität übermässig ein, sich an internationale Entwicklungen anzupassen, neben der CSRD etwa auch den ISSB-Standards, die bereits als Alternative zum TCFD-Ansatz zugelassen sind. Um Doppelspurigkeiten zwischen dem Obligationenrecht (OR) und der Klimaverordnung (KV) zu vermeiden, muss der Gesetzesvorschlag überarbeitet werden, um sich abzeichnende Entwicklungen flexibel zu berücksichtigen:

2.11 Wesentlichkeit der Informationen in Bezug auf die Wertschöpfungskette

Die Informationen zur "Wertschöpfungskette" sollten sich auf die wesentlichen Aspekte beschränken. Die bestehende Einschränkung bezüglich "Geschäftsbeziehungen" bzw. Lieferkette, die mit der Formulierung "wenn dies relevant und verhältnismässig ist" beschrieben wird (vgl. Art. 964b Abs. 2 Ziff. 4 Bst. b OR), muss unbedingt beibehalten werden, da jede andere Vorgehensweise unverhältnismässig wäre.

Es sind dringend Anpassungen am Erläuterungsbericht erforderlich, um dies sicherzustellen (diese Aufzählung ist nicht abschliessend).

Erläuterungen zur Wertschöpfungskette, S. 30: Die «Wertschöpfungskette» deckt die wesentlichen Aspekte der Wertschöpfungskette ab [...]

2.12 Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Gruppenstufe

Die vorgesehene aufgesplittete Berichterstattung bei Gruppengesellschaften beeinträchtigt die Transparenz und führt zu unnötigem Mehraufwand. Aktuell sind in der Schweiz nur Unternehmen ausgenommen, deren ausländische Muttergesellschaften nach einem "gleichwertigen" Standard berichten (Art. 964b, Abs. 1 OR). Diese Regelung muss unbedingt beibehalten werden, um unnötigen Mehraufwand bei Gruppengesellschaften zu vermeiden. Die vorgeschlagene Regelung ist aber noch nicht ausreichend gut mit den wirtschaftlichen Realitäten abgestimmt, denn damit werden de facto EU-Gruppen gegenüber Schweizer Gruppen sogar begünstigt. Auch in der Schweiz sollte es Unternehmen ermöglicht werden, die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Gruppenstufe durchzuführen, da entsprechende Strategien und Ziele häufig auf Gruppenebene festgelegt werden. Eine konsolidierte Berichterstattung bietet somit nicht nur eine klarere und aussagekräftigere Transparenz, sondern reduziert auch den regulatorischen Aufwand für Schweizer Unternehmen. Wird "Gleichwertigkeit" zu nahe am EU-Standard ausgelegt, würde der Schweiz damit auch ein wichtiger Standortvorteil verloren gehen für ausländische Gruppen ausserhalb der EU, welche z.B. gemäss ISSB rapportieren.

Darüber hinaus ist die Bestimmung anzupassen, dass Tochtergesellschaften, die die Berichterstattungsbedingungen erfüllen, aber durch einen konsolidierten Gruppenbericht von einer eigenständigen Berichterstattung befreit sind, dies im Anhang zum Jahresbericht angeben und den Gruppenbericht veröffentlichen müssen. Diese Regelung scheint weitgehend aus den EU-Vorgaben übernommen zu sein, wo die Veröffentlichung eines Links zum Gruppenbericht ausreicht. Da Tochtergesellschaften möglicherweise keiner anderen Publikationspflicht unterliegen, kann diese Vorschrift in der Praxis zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand führen.

2.13 Frist zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

Die Abgabe eines Nachhaltigkeitsberichts als integrierter Bericht zeitgleich mit der finanziellen Berichterstattung stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Viele der notwendigen Datenerhebungen im Bereich der Nachhaltigkeit sind auf absehbare Zeit noch nicht so effizient wie die bereits seit langem etablierten Erhebungen für die finanzielle Berichterstattung. Daher sollte die Möglichkeit bestehen, einen separaten Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, der 6 bis 12 Monate nach der Frist für die finanzielle Berichterstattung eingereicht werden kann.

2.14 Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Entwurf orientiert sich beim Anwendungsbereich an der EU-CSR-D, indem auch alle nicht börsenkotierten Gesellschaften einer bestimmten Grösse der Berichtspflicht unterliegen sollen. Dies weicht vom Anwendungsbereich der Implementierung verpflichtender Berichte nach ISSB-Standards in den meisten Ländern ausserhalb der EU ab, wo die Berichtspflicht meist nur für Unternehmen mit Kapitalmarktorientierung gilt. Eine solche, im internationalen Kontext übliche Einschränkung, berücksichtigt die Relevanz von Nachhaltigkeitsberichten, die vor allem für Kapitalmarktteilnehmer von Bedeutung sind. Wie eingangs erwähnt, beeinträchtigt die von der EU verfolgte Erweiterung auf alle Unternehmen, insbesondere auf Familienunternehmen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit und reduziert die Attraktivität der Schweiz als Standort für Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmensgruppen.

2.15 Klärung des Verhältnisses zu anderen Gesetzen

Es muss sichergestellt werden, dass eine Veröffentlichung der Informationen nicht zu Sanktionen unter anderen Bestimmungen führt. Beispielsweise sollte eine geforderte Offenlegung nicht zu einer Sanktionierung unter dem Kartellgesetz führen, weil dadurch eine Marktabsprache impliziert wird.

Eine entsprechende Bestimmung sollte in Artikel 694c OR aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass Unternehmen nicht durch die notwendige Transparenz in rechtliche Konflikte geraten.

Ein Unternehmen muss keine Informationen offenlegen, deren Offenlegung dem Unternehmen gemäss Gesetz oder regulatorischer Bestimmungen untersagt ist – auch wenn deren Offenlegung in Art. 964c OR oder einem anderen anerkannten Standard gefordert wird.

2.16 Übergangsfrist

Wir unterstützen die zweijährige Übergangsfrist als absolutes Minimum, bevor die neuen Regeln in Kraft treten, unterstützen aber die grundsätzliche Absicht des Bundesrates hier den Einführungsrhythmus der EU-Drittstaatenregelung im Auge zu behalten. Es gibt aber auch Stimmen aus dem Kreise unserer Mitglieder, die eine längere Übergangszeit wünschen. Angesichts der Tatsache, dass Nachhaltigkeitsregulierung ein sehr dynamisches, oftmals politisiertes und sich ständig weiterentwickelndes Feld ist, ist es entscheidend, dass auch in Zukunft mit weiteren Neuerungen gerechnet werden muss. In diesem sich wandelnden Umfeld ist es besonders wichtig, ein Höchstmass an Flexibilität zu bewahren, um auf zukünftige Entwicklungen angemessen reagieren zu können.

3 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die geplante Gesetzesrevision erhebliche Anpassungen benötigt, um sowohl die internationale Kompatibilität als auch die Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität der Schweizer Wirtschaft sicherzustellen. International ist diesbezüglich noch viel im Fluss und auch die Schweizer Firmen haben erst begonnen, die bestehenden Vorschriften in diesem Bereich umzusetzen.

Die Vorlage orientiert sich zu stark an den EU-Vorgaben, ohne damit einen Mehrwert zu schaffen. Die Schweiz hat gerade unter den Bilateralen III hier in dieser Frage umfassenden Handlungsspielraum, den sie nutzen muss. Dies im starken Kontrast zu den erheblichen Kosten, die mit der Vorlage der Wirtschaft auferlegt würden. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen könnte diese Vorlage zu einer unverhältnismässigen Belastung führen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit oder gar Existenz gefährdet.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Schweiz eine eigene, prinzipienbasierte und flexibel ausgestaltete Regulierung entwickelt, die nicht nur den EU-Standards folgt, sondern auch mit internationalen Standards, wie jenen des International Sustainability Standards Board (ISSB), zu vereinbaren ist. Darüber hinaus müssen die Anforderungen an die externe Revision der Nachhaltigkeitsberichte verhältnismässig und wirtschaftlich tragbar gestaltet werden. Schliesslich ist die Regelung der zwingenden GV-Abstimmung als schweizerisches Unikum entweder abzuschaffen oder jedenfalls anzupassen, damit diese Abstimmung weiterhin auch konsultative Wirkung haben kann.

Nur durch eine sorgfältige Überarbeitung des Entwurfs und entsprechender Neuverfassung des Begleitberichtes kann sichergestellt werden, dass die neue Gesetzgebung sowohl den Anforderungen an Transparenz und Nachhaltigkeit gerecht wird als auch die Standortattraktivität der Schweiz und Flexibilität der Schweizer Unternehmen erhält und fördert.

Die Wirtschaft ist bereit, diesen Prozess aktiv zu unterstützen und ihre Expertise einzubringen, um eine ziel- und ergebnisorientierte Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermöglichen. Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ein noch sehr neues und sich rasch entwickelndes Feld – Regulierungen müssen deshalb alles vorhandene Wissen und insbesondere die Erfahrungen der Unternehmen mit dem Reporting berücksichtigen, um etwas Sinnvolles zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Wettbewerb & Regulatorisches



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Umwelt, Energie und Infrastruktur

Ethos Stiftung
Place de Pont-Rouge 1
Postfach 1051
CH-1211 Genf 26
T +41 (0)58 201 89 89
www.ethosfund.ch

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz
Herr Adrian Tagmann
adrian.tagmann@bj.admin.ch

Genf, den 10. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) ein. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Ethos Stiftung gehören über 250 Pensionskassen an, die in der Schweiz über 2,3 Millionen Personen versichern und ein Gesamtvermögen von rund 360 Milliarden Franken verwalten. Sie unterstützt Vorsorgeeinrichtungen dabei, nachhaltig und verantwortungsbewusst zu investieren und dabei Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat sie die Gesellschaft Ethos Services AG gegründet. Sie bietet institutionellen Anlegern Dienstleistungen im Bereich des nachhaltigen Investierens sowie Anlagefonds und nachhaltige Aktienindizes an.

Die Mitglieder der Ethos Stiftung, die Kundinnen und Kunden von Ethos Services und die Ethos Gruppe als Ganzes sind somit direkt von den vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 964a ff. OR betroffen. Die Transparenz und Qualität der nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen ist von zentraler Bedeutung, damit Investorinnen und Investoren und andere Anspruchsgruppen die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen besser beurteilen und folglich das Kapital effizienter in Unternehmen umleiten können, die ihre ESG-Themen überzeugend angehen. Investorinnen und Investoren müssen sich auf relevante, zuverlässige, geprüfte und vergleichbare Daten und Informationen verlassen können.

Die Ethos Stiftung begrüsst deshalb den Willen des Bundesrats, dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz effektiv zur Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beiträgt. Der Finanzsektor spielt dabei nämlich eine wesentliche Rolle, insbesondere bei der Erreichung der Klimaziele, die sich die Schweiz gesetzt hat.

Ethos begrüsst insgesamt die Vorschläge des Bundesrats zur Änderung des OR und die Verschärfung der Transparenzregeln in Nachhaltigkeitsfragen. Diese zielen insbesondere darauf ab, den schweizerischen Gesetzesrahmen an denjenigen der Europäischen Union (EU) anzupassen. Die vorgenommenen Änderungen werden es Investorinnen und Investoren und allen Interessengruppen ermöglichen, Unternehmen besser miteinander zu vergleichen. Für Investierende bedeutet dies, dass

sie ESG-Risiken und -Chancen bei ihren Investitionsentscheidungen, aber auch bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte ("stewardship"), besser berücksichtigen können.

Das erste Jahr der Anwendung von Artikel 964a ff. OR hat gezeigt, dass das geltende Gesetz nicht befriedigend ist und dass die Qualität der von den Unternehmen veröffentlichten Informationen sehr unterschiedlich und ungenügend ist. Eine am 10. Oktober 2024 veröffentlichte Studie der Ethos-Stiftung führt die im ersten Jahr der Anwendung von Artikel 964a ff. OR festgestellten Probleme auf.

Ethos weist darauf hin, dass die Mehrheit der Aktionärinnen und Aktionäre der in der Schweiz kotierten Unternehmen internationale Investorinnen und Investoren ist. In diesem Sinne verlangt die Schweizer Börse auch die Anwendung eines internationalen Rechnungslegungsstandard für die Finanzberichterstattung (IFRS). Es ist von entscheidender Bedeutung, auch bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung derselben Logik zu folgen. Denn internationale Investorinnen und Investoren berücksichtigen bereits heute verbreitet transparente nichtfinanzielle Informationen für ihre Anlageentscheide. Die Schweiz kann hier nicht zurückbleiben, da diese Investorinnen und Investoren oder ESG-Ratingagenturen sonst die Bewertungen von Unternehmen herabstufen und sich aufgrund mangelnder Transparenz vom Markt abwenden könnten.

In dieser Stellungnahme möchte Ethos die folgenden Änderungsvorschläge des Bundesrates sowohl unterstützen als auch stärken:

1. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes
2. Die Annahme eines Standards für die Berichterstattung
3. Die Überprüfung des Nachhaltigkeitsberichts
4. Der Prozess der Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts

1. Erweiterung des Anwendungsbereichs

Ethos befürwortet die Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf alle Unternehmen von öffentlichem Interesse, unabhängig von ihrer Grösse oder der Höhe ihrer Bilanzsumme oder ihres Umsatzes. Derzeit gilt die Berichterstattungspflicht nur für Unternehmen mit mehr als 500 Vollzeitbeschäftigten und einem Jahresumsatz von über vierzig Millionen Franken (oder einer Bilanzsumme von über zwanzig Millionen Franken). Ethos, die alle in der Schweiz kotierten Unternehmen analysiert und Stimmempfehlungen erarbeitet, identifizierte 140 der 205 im "Swiss Performance Index" enthaltenen Unternehmen, die heute der Berichtspflicht unterliegen. Für Ethos gibt es keinen Grund, dass Unternehmen von öffentlichem Interesse, insbesondere solche, deren Aktien oder Obligationen an der Börse kotiert sind, sich der Pflicht zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts entziehen können.

Was die Anwendung des Gesetzes auf Unternehmen betrifft, die nicht von öffentlichem Interesse sind, ist Ethos der Ansicht, dass die Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung positiv für ihre Entwicklung und diejenige des gesamten schweizerischen Wirtschaftsgefüges sein wird. Da eine solche Verpflichtung erhebliche Einstiegskosten mit sich bringen kann, könnte für diese nicht börsenkotierten Unternehmen jedoch eine längere Übergangsphase in Betracht gezogen werden. Langfristig wird jedoch jedes Unternehmen seine ökologischen und sozialen Auswirkungen aus folgenden Gründen messen müssen:

- **"Licence to operate"**: Grosse Unternehmen sind nicht nur zur Berichterstattung verpflichtet, sondern müssen auch ihre Auswirkungen in ihren Lieferketten messen. Sie verlangen daher

von ihren Lieferanten, sehr oft KMU, die Einhaltung von ESG-Kriterien. Ein KMU muss sich daher vorbereiten, wenn es seine Marktanteile halten und ausbauen will;

- **Export:** Die EU, der wichtigste Handelspartner der Schweiz, hat vor kurzem ihre Gesetzgebung zur nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen verschärft. Schweizer Unternehmen, die in die EU exportieren oder dort tätig sind, müssen künftig die EU-Gesetzgebung einhalten müssen. Sie können sich also schon jetzt auf die Einhaltung der Vorschriften einstellen.
- **Zugang zu Kapital:** Banken analysieren bei der Vergabe von Krediten oder im Rahmen ihrer Investitionen (börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen) detailliert die ESG-Risiken und -Chancen. Um den Zugang zu Kapital zu behalten, müssen Unternehmen in der Lage sein, ihre ESG-Risiken und -Chancen zu messen und darüber zu berichten.
- **Fachkräfte und Arbeitsmarkt:** Unternehmen sind auf gute Mitarbeitende angewiesen. Um im Arbeitsmarkt attraktiv zu sein, können es sich Unternehmen heutzutage nicht mehr leisten, den ESG-Themen nicht die grösste Bedeutung beizumessen. Ein qualitativ hochwertiger Nachhaltigkeitsbericht ist daher ein grosser Vorteil für Unternehmen, die Talente anziehen wollen.

2. Annahme eines Standards für die Berichterstattung

Ethos begrüsst auch den Willen des Bundesrats, den vom Gesetz betroffenen Unternehmen einen Standard für die nichtfinanzielle Berichterstattung vorzuschreiben. Die Standardisierung ist in der Tat notwendig, damit der Inhalt der Berichte von einem Unternehmen zum anderen gleich umfangreich, zuverlässig und vor allem vergleichbar ist. Wie die kürzlich veröffentlichte Ethos-Studie jedoch zeigt, folgen 68 der 143 analysierten Unternehmen derzeit nicht vollständig einem Standard, während 75 Unternehmen ihre Berichte in Übereinstimmung mit GRI ("in accordance") erstellen.

Für Ethos muss ein Nachhaltigkeitsbericht nach einem international anerkannten Standard für die nichtfinanzielle Berichterstattung erstellt werden, wie z.B. GRI, die europäischen ESRS-Standards oder die ISSB-Standards. Solche Standards ermöglichen es, die Praktiken von Unternehmen effektiver zu bewerten und zu vergleichen.

Der bundesrätliche Entwurf zur Änderung des OR verweist auf die EU-Regeln (ESRS) sowie auf andere gleichwertige Standards, die in einem zweiten Schritt benannt werden. Die Unternehmen werden also die Wahl zwischen verschiedenen Standards haben. Für Ethos sollte der Bundesrat jedoch rasch klären, welche Standards anwendbar sein werden und sich auf zwei, maximal drei beschränken. Für Ethos ist es zentral, dass die gewählten Standards das Prinzip der sogenannten doppelten Wesentlichkeit beinhalten, wie dies bei den europäischen Normen der Fall ist, und dass die Berechnungsgrundlage der wichtigsten Indikatoren identisch ist. Denn die Investorinnen und Investoren müssen einerseits die Auswirkungen von Herausforderungen im Nachhaltigkeitsbereich auf das Geschäft, die Leistung und die Lage des Unternehmens beurteilen können. Sie müssen andererseits aber auch die Auswirkung der Unternehmenstätigkeit auf die Umwelt und deren nachhaltige Entwicklung kennen.

In Bezug auf Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, aber unter das Gesetz fallen, stellt sich die Frage, ob die ESRS-Standards und das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit relevant sind und ob sie ebenfalls angewendet werden sollten. Gegenwärtig befinden sich die ESRS-Standards für KMU noch in der Entwicklung. Daher ist es derzeit verfrüht, sich zu ihrer Anwendbarkeit auf kleine und mittlere Unternehmen zu äussern. Für kleinere Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, sollte eine Übergangsfrist in Betracht gezogen werden.

3. Überprüfung des Nachhaltigkeitsberichts

Der vom Bundesrat vorgelegte Änderungsentwurf sieht vor, dass die Nachhaltigkeitsberichte einem externen Revisionsunternehmen oder einer Konformitätsbewertungsstelle vorgelegt werden müssen, analog zur Finanzberichterstattung der Unternehmen. Ethos befürwortet diese Änderung ausdrücklich, zumindest für die Anwendung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die Prüfung durch eine Revisionsstelle leistet Gewähr für die Zuverlässigkeit des Inhalts und verringert das Risiko von "Greenwashing".

Ethos ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsberichte geprüft werden sollten und zumindest eine "begrenzte Zusicherung" (limited assurance) durch einen externen und unabhängigen Revisor erhalten sollten. Die kürzlich von Ethos veröffentlichte Studie zeigte, dass:

- Kein Unternehmen hatte eine "angemessene Versicherung" für ihren Bericht ("reasonable assurance") verlangt;
- Nur 6 der 143 Unternehmen hatten ihren gesamten Nachhaltigkeitsbericht einer begrenzten Überprüfung ("limited assurance") unterzogen;
- 55 Unternehmen hatten nur bestimmte Indikatoren ihres Nachhaltigkeitsberichts 2023 einer begrenzten externen Überprüfung ("limited assurance") unterzogen;
- 82 Unternehmen hatten keine Überprüfung beantragt.

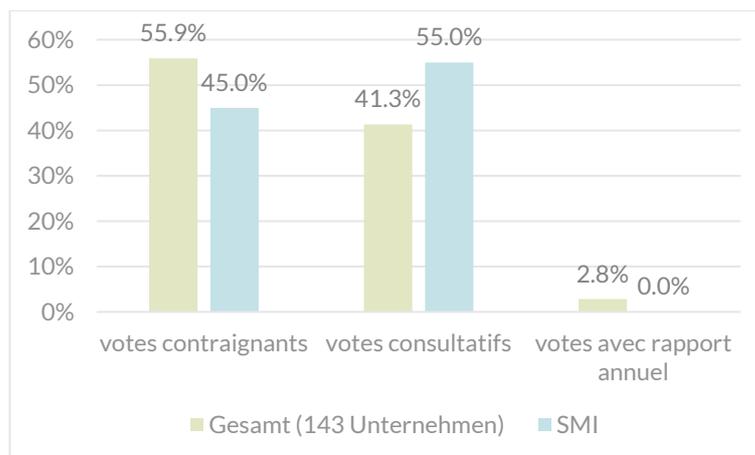
Folglich muss das Gesetz verschärft werden, wenn mehr Unternehmen ihren Nachhaltigkeitsbericht einer externen und unabhängigen Prüfung unterziehen sollen. Ethos ist auch der Meinung, dass die Unternehmen verpflichtet werden sollten, ihren gesamten Nachhaltigkeitsbericht einer externen Kontrolle zu unterziehen und nicht nur einen Teil der Indikatoren.

Ethos unterstützt auch die vorgeschlagene Änderung von Artikel 728a OR, damit die Revisionsstelle die Jahresrechnung auf allfällige Unstimmigkeiten mit dem Nachhaltigkeitsbericht prüft. Es ist wichtig, dass der Verwaltungsrat und sein Prüfungsausschuss die möglichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsziele auf die Unternehmensrechnung überprüfen. So können beispielsweise "Net Zero"-Ziele der Unternehmen Kapitalinvestitionen oder Abschreibungen auf Vermögenswerten nötig machen. Auch der Wert immaterieller Vermögenswerte, die auf einer Schätzung zukünftiger Cashflows beruhen, könnte je nach den Annahmen über die Entwicklung der CO₂-Preise und der Reduktionsmassnahmen abgewertet werden. Schliesslich könnte eine Neuausrichtung der Unternehmenstätigkeit zur Reduzierung der Klimaauswirkungen auch die Aufgabe bestimmter Vermögenswerte bedeuten.

4. Verfahren zur Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts

Das geltende Gesetz besagt, dass der Nachhaltigkeitsbericht "vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan und von dem für die Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ genehmigt werden muss", also der Generalversammlung.

Analog zur Praxis beim Jahresbericht muss der Nachhaltigkeitsbericht daher der Generalversammlung zur verbindlichen Abstimmung vorgelegt werden. Eine bedeutende Anzahl von SPI-Unternehmen liessen 2024, im ersten Anwendungsjahr der geltenden Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, ihre Generalversammlung jedoch konsultativ abstimmen (siehe Grafik unten).



Für Ethos widerspricht dies dem Geist des Gesetzes, zumal eine Konsultativabstimmung weder das Gewicht noch die Bedeutung einer verbindlichen Abstimmung hat. Um künftig keinen Raum für Interpretationen über die Art der Abstimmung zu lassen, sollte das Gesetz die konkreten Konsequenzen einer Ablehnung präzisieren. Ethos schlägt deshalb vor, dass eine Ablehnung des Nachhaltigkeitsberichts in diesem Bericht deutlich erkennbar vermerkt werden muss. Ausserdem soll das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan in einem solchen Fall verpflichtet sein, seine wichtigsten Aktionärinnen und Aktionäre zu konsultieren.

Konkrete Vorschläge:

Änderungsvorschläge zum Gesetzestext	Erklärungen
<p>Art. 964c^{bis}</p> <p>¹ Unternehmen lassen alle die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte prüfen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6a RAG4 erfüllen, oder 	<p>Ethos ist der Ansicht, dass das Gesetz die Prüfung des gesamten Nachhaltigkeitsbericht vorschreiben soll.</p> <p>Derzeit lassen viele Unternehmen nur einzelne Indikatoren und nicht den gesamten Bericht prüfen. Die Prüfung gibt somit keine vollständige Sicherheit über veröffentlichten Informationen.</p>

<p>2. Konformitätsbewertungsstellen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6b RAG erfüllen.</p> <p>...</p>	
<p>Art. 964c^{ter}</p> <p>...</p> <p>² Der Bericht bedarf der Genehmigung <u>in einer eigenständigen Abstimmung</u> durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.</p> <p>³ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte und der Prüfbericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. umgehend nach der Genehmigung der Jahresrechnung elektronisch veröffentlicht werden; 2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. <p><u>⁴ Im Falle einer Ablehnung durch das zuständige Organ muss</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>ein Hinweis auf die Ablehnung in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden;</u> 2. <u>das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan eine Konsultation seiner wichtigsten Aktionäre durchführen. Die Ergebnisse der Konsultation müssen in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden, der im Folgejahr veröffentlicht wird.</u> <p>⁵⁴ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.</p>	<p>Ethos unterstützt das Prinzip, dass der Nachhaltigkeitsberichts analog zur Jahresrechnung und des Jahresberichts von der Generalversammlung genehmigt wird. Es ist jedoch klarzustellen, dass diese Abstimmung getrennt von der Abstimmung über die Jahresrechnung erfolgen muss, um unerwünschten Folgen einer Ablehnung vorzubeugen. Bei einer gemeinsamen Abstimmung mit dem Jahresabschluss besteht nämlich die Gefahr, dass die Aktionäre den Bericht nicht ablehnen, da dies Auswirkungen auf die Dividendenzahlung haben könnte.</p> <p>Bei einer getrennten Abstimmung ist es wichtig, die möglichen Folgen einer Ablehnung zu präzisieren, damit keine Zweifel über den bindenden Charakter der Abstimmung besteht. Ethos schlägt vor, dass die Ablehnung im abgelehnten Bericht erwähnt wird und dass eine Konsultation bei den wichtigsten Aktionären durchgeführt wird. Die Ergebnisse dieser Konsultation sollten im Bericht des Folgejahres veröffentlicht werden. Das Konzept der Aktionärskonsultation ist in Grossbritannien bereits ein fester Bestandteil der Corporate Governance. Abschnitt 1 Provision 4 legt das Prinzip der Konsultation fest, wenn mehr als zwanzig Prozent der Mitglieder ein Traktandum ablehnen (https://media.frc.org.uk/documents/UK Corporate Governance Code 2024 a2hmQmY.pdf).</p>

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Eingaben berücksichtigen. Wir stehen für weitere Erklärungen oder Diskussionen gerne zur Verfügung.

Per E-Mail:

Bundesamt für Justiz
Herr Adrian Tagmann
Bundesrain 20
3003 Bern

E-Mail-Adresse: adrian.tagmann@bj.admin.ch

Zürich, 15. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrter Herr Tagmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2024 die Vernehmlassung über die Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) eröffnet. Als Branchenverband EXPERTsuisse nutzen wir gerne die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu beziehen.

Zusammenfassung und Position von EXPERTsuisse:

EXPERTsuisse begrüsst die Absicht des Bundesrates, mittels vorliegendem Gesetzesentwurf klare und vergleichbare Offenlegungsanforderungen betreffend der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte zu schaffen. Die Schweizer Wirtschaft ist auf international vergleichbare und anerkannte Regelungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Sorgfaltspflichten in Lieferketten angewiesen. Die Änderung des Obligationenrechts zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte, die Anpassung des Einzugsbereichs sowie die Einführung einer verbindlichen externen Prüfung markieren einen wichtigen Schritt hin zu erhöhter Transparenz über nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen sowie zur besseren Vergleichbarkeit. **Die Vorlage leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der internationalen Positionierung der Schweiz,** doch die Inhalte der Gesetzesrevision müssen für die Wirtschaft verträglich, für die Adressaten informativ und unter Einbezug der Entwicklungen im ausländischen Recht ausgestaltet sein. **Weder die Berichterstattung noch deren Prüfung nach gängigen Standards sind trivial, weshalb sowohl die Kosten als auch die notwendigen Kompetenzen der betroffenen Unternehmen und Personen nicht unterschätzt werden sollten.** In folgenden wesentlichen Punkten sehen wir daher nicht nur Fortschritte, sondern auch Optimierungspotenziale und machen auf die massgeblichen Auswirkungen dieser Vorlage aufmerksam:

1) Die **Anpassung des Einzugsbereichs** der Berichterstattungspflichten auf grosse Unternehmen erfolgt im Rahmen der Harmonisierungsbestrebungen des Bundesrates, einen mit den europäischen Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertigen Regulierungsrahmen aufzubauen. Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) geht allerdings nicht auf die Struktur der Schweizer Wirtschaft ein, die stark KMU-geprägt ist. Die angewandten Schwellenwerte führen so zu einer massiven Ausweitung der unter die Berichterstattungspflicht fallenden Unternehmen. Unterschätzt werden nicht nur die

Zahl der Betroffenen, – sondern auch der Erstellungsaufwand einer solchen Berichterstattung, die vom Umfang und der Komplexität der Berichterstattung jener von börsenkotierten Unternehmen gleichkommt.

2) Der Bundesrat verlangt in der Vernehmlassungsvorlage die **Anwendung europäischer oder gleichwertiger Standards**. Dabei ist anzumerken, dass es aufgrund des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit zumindest heute keine ähnlichen Standards gibt. Die Alternative der kombinierten Anwendung der Standards ISSB und GRI ist bestenfalls eine Notlösung, was im Wesentlichen einer verpflichtenden Anwendung der europäischen Standards gleichkommt und der Diversität der Wirtschaft keine Rechnung trägt. Dabei ist es vorstellbar, dass auch inländische Standardsetter anschlussfähige, aber auf einen KMU-Berichterstatterkreis ausgelegte Berichterstattungsstandards entwickeln. **Die Bewertungskriterien zur «Gleichwertigkeit» müssen durch den Bundesrat in einer Verordnung bezeichnet werden.** Stellung zu nehmen ist auch zur Frage, wie mit der EU-Taxonomie, welche integral mit dem Rahmenwerk der EU-Richtlinie 2022/2464 (CSRD) zusammenhängt, in der Schweiz umgegangen wird und welchen Stellenwert der Bundesrat dieser Taxonomie im Rahmen der Lenkung der Investitionstätigkeiten des schweizerischen Finanzmarktes beimisst. Ebenfalls unklar ist, inwiefern künftige Entwicklungen der europäischen Standards für die Schweizer Unternehmen verpflichtend anzuwenden wären.

3) **EXPERTsuisse begrüsst die Prüfpflicht und deren präventive Wirkung bei der Qualität der Berichterstattung**, der Vermeidung von Greenwashing und hinsichtlich Falschdarstellungen. **Im Idealfall prüft der (statutarische) Abschlussprüfer den Nachhaltigkeitsbericht, weil dieser eng verbunden ist mit der Finanzberichterstattung** und tiefgreifende Verknüpfungen zwischen verschiedenen Unternehmensbereichen und Berichtskomponenten bestehen (Integrated Reporting).

4) **Bei der Einführung einer Prüfpflicht muss sichergestellt sein, dass für alle Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten, also Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Konformitätsbewertungsstellen, gleiche Rahmenbedingungen geschaffen werden** (Standards, Verhaltensregeln, Unabhängigkeit, Prüfhonorar). Sie dürfen dabei weder durch wirtschaftliche noch durch andere Sachverhalte in ihrer Meinungsbildung eingeschränkt werden. Einer Erweiterung des Kreises der zugelassenen Prüfunternehmen unter der im Erläuterungsbericht sowie der Regulierungsfolgenabschätzung geäußerten Prämisse der Wettbewerbsausweitung zur Kostenreduktion der externen Prüfung stehen wir kritisch gegenüber, denn dadurch würden Prüfqualität und Unabhängigkeit tangiert. Der Verweis des Erläuterungsberichts auf «gleich lange Spiesse» schliesst die Nutzung von lediglich als gleichwertig angesehenen Regelwerken im Bereich der Assurance-Dienstleistung aus. Eine Verzerrung des Wettbewerbs wäre die Folge, Relevanz und Aussagekraft der Prüfberichte würden gefährdet, deren Wert vermindert. Die Reduktion der Prüftestate auf einen austauschbaren, nicht aussagekräftigen Bericht ist zwingend zu vermeiden.

5) **Die grundsätzliche Sicherstellung der Prüfqualität führt dabei über den Weg der Aus- und Weiterbildung des Berufsstands** der qualifizierten Prüferinnen und Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten **sowie über die Stellhebel Fachpraxis, Unabhängigkeit und Qualitätssicherung** (Level Playing Field). Es ist für alle Berufsangehörigen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung daher unerlässlich, die Methodenkompetenz durch entsprechende Ausbildung und Fachpraxis zu erlernen. Der Erläuterungsbericht vernachlässigt, dass die Nachhaltigkeitsaspekte nicht nur aus ökologischen Offenlegungen bestehen. Abseits der thematischen Anforderungen rund um Nachhaltigkeitsaspekte sind, wie

bereits aufgeführt, die prüfmethodologischen Kenntnisse Grundvoraussetzung. Hier unternimmt EXPERTsuisse mit seinen Mitgliedern seit geraumer Zeit grosse Anstrengungen, die Kompetenzprofile auf- und auszubauen.

EXPERTsuisse ist erstaunt und beunruhigt, dass seitens der Verwaltung die Wesentlichkeit des prüferischen Fachwissens ausgeblendet und in einem so komplexen Thema wie den Nachhaltigkeitsaspekten wenig sachdienlich nur auf die Ökologie abgestellt wird.

6) Wir begrüssen die Regelung bei den Zulassungsbestimmungen für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sowie die Anforderungen an die Zulassung von Prüfunternehmen, welche im Wesentlichen den Zulassungsbestimmungen von Revisionsunternehmen entspricht. Grundsätzlich scheint relevant, dass Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten von Schweizer Unternehmen nur durch in der Schweiz zugelassene und domizilierte Prüfgesellschaften durchgeführt werden dürfen, welche die Qualität der Dienstleistung unter Anwendung der entsprechenden Regulierungsvorgaben einhalten. Die Mandatierung der RAB ist in diesem Zusammenhang die richtige Wahl: Ein Blick auf unsere Nachbarländer Frankreich und Deutschland und deren Wahl der Regulierungsbehörde im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung bestätigt dies. Das in Art. 6a/b Abs. 3 VE-RAG geforderte Fachwissen und die Praxiserfahrung für leitende Prüferinnen und Prüfer von Nachhaltigkeitsprüfungen sollte von EXPERTsuisse gemeinsam mit der RAB definiert und ggf. in einem Rundschreiben festgehalten werden.

7) Zweck der Annäherung der Schweizer Gesetzgebung bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung und künftig vermutlich auch an den Rahmen der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) ist die Abstimmung mit den Regulierungsvorgaben, die vor allem beim Green Deal in der Europäischen Union bestehen. Im Sinne der Aufrechterhaltung der Anschlussfähigkeit der Schweiz an das europäische Regulierungsdispositiv und der Umsetzungssicherheit, die für betroffene Schweizer Unternehmen damit einhergeht, ist dies zu begrüssen. Vor allem in der Übergangsphase ist es wichtig, dass Elemente wie die «befreiende Wirkung» durch die Erfüllung von Berichterstattungspflichten auf Konzernstufe anwendbar und anerkannt sind. **Schweizer Unternehmen brauchen hier die Zusicherung, dass durch die Erfüllung der europäischen Berichterstattungsregeln und Prüfungsvorgaben in der Schweiz im Rahmen der Drittstaatenwirkung sowohl die Erfüllung der Berichterstattungspflicht als auch die Erfüllung der Prüfpflicht anerkannt wird, um Doppelbelastungen zu vermeiden.** Diesbezüglich ist die Definition klarer Kriterien ebenso notwendig wie ein Dialog mit den Nachbarstaaten über Äquivalenzbestimmungen, vor allem bei der Zulassung von Prüferinnen und Prüfern der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

8) Wir fordern den Bundesrat auf, die Gesetzgebung zur Berichterstattung und Transparenz in Nachhaltigkeitsaspekten hinsichtlich des Nutzens für die Informationsadressaten zu beurteilen und die Auswirkungen auf die Lieferketten der Schweizer KMU zu berücksichtigen. Die Wirtschaft und vor allem die KMU werden Unterstützung bei der Umsetzung dieser Berichterstattungspflichten benötigen. Nur Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer bringen heute die notwendigen Voraussetzungen mit, Unternehmen umfassend zu begleiten und durch Sicherstellung einer hohen Prüfqualität die Zielerreichung der vom Bundesrat angestrebten Effekte der Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten zu erreichen. Dies führt zu einer qualitativ hochwertigen und nutzenstiftenden Berichterstattung und somit zu einem Mehrwert für Unternehmen und deren Stakeholder. **Hierbei muss jedoch die Verhältnismässigkeit gewahrt werden und die Umsetzung mit der nötigen Schweizer Sorgfalt und mit Augenmass erfolgen.**

Breite Abstützung der EXPERTsuisse-Stellungnahme

EXPERTsuisse zählt rund 10'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen. Gleichzeitig gehören 90 % der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100 % all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse.

Die vorliegende Stellungnahme wurde mit verschiedenen Vertretern und Arbeitsgruppen der Prüfungs- und Beratungsbranche und mit anderen Verbänden diskutiert. Sie ist innerhalb der Wirtschaft breit abgestützt. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist bestens positioniert und prädestiniert zur Durchführung von Prüfungen in den Bereichen der Berichterstattung zur Transparenz bei Nachhaltigkeitsaspekten. Mit Blick auf mögliche Prüfungen von auf Basis internationaler Standards erstellten «Nachhaltigkeitsberichten» setzen wir uns aktiv ein für die Prüfbranche. Ein wichtiges Ziel unserer Stellungnahme ist die Förderung der Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung durch eine qualitativ hochstehende Prüfung. Zwingend ist dabei, die Prüfqualität im Fokus zu behalten und sicherzustellen, dass alle Marktakteure denselben Anforderungen an Kompetenz, Unabhängigkeit, Standardorientierung und Qualitätssicherung unterliegen. Dies heisst die Einhaltung gleicher Standards, wie beispielsweise die Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU) oder den Schweizer Standard zur Qualitätssicherung (ISQC-CH 1). Eine Zulassungsregelung und Überwachung der Fachpraxiserfordernisse sind unumgänglich.

Die Prüfbranche ist streng reguliert, staatlich beaufsichtigt und verfügt über ergänzende Selbstregulierungen, um ein konsistentes Prüfverfahren zu gewährleisten. Zudem haben die Prüfgesellschaften bereits grosse Erfahrung mit Berichterstattungen zu Nachhaltigkeitsthemen, inkl. Prüfung von Kontroll-, Qualitätsmanagement- und Compliance Management Systemen (CMS) unter Anwendung von anerkannten Standards.

1 Ausgangslage

Die Schweiz hat am 1. Januar 2022 den indirekten Gegenvorschlag zur sog. Konzernverantwortungsinitiative im Obligationenrecht verankert. Diese zwei Teile umfassende Regulierung besteht neben den «Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit» auch aus der «Transparenz über nichtfinanzielle Belange», welche sich im Wesentlichen an der in der EU zu diesem Zeitpunkt bestehenden Richtlinie 2014/95/EU vom 22. Oktober 2014 (Non-Financial Reporting Directive, NFRD) ausgerichtet hat. Zudem hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 die «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» in Kraft gesetzt.

Mit der neuen Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (sog. Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) sowie mit dem kürzlich vom EU-Parlament angenommenen europäischen Lieferkettengesetz (Richtlinie (EU) 2024/1760, sog. Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD oder CS3D) und der Regulation (EU) 2023/1115 «on deforestation-free products» hat die EU ihr Regulierungsdispositiv umfassend weiterentwickelt. Dieses entfaltet Drittstaatenwirkung und hat somit breite Auswirkungen auch auf Schweizer Unternehmen. Ausserhalb Europas lässt sich die Entwicklung von Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und verpflichtende Offenlegungen von Unternehmen ebenfalls beobachten, wenn auch abgeschwächt.

Vor diesem Hintergrund ist es für die Schweizer Wirtschaft zentral, den Zugang zu ausländischen Märkten, vor allem zum Binnenmarkt der EU, aufrechtzuerhalten, bei gleichzeitigem Schutz vor übermässiger Regulierung und Doppelbelastungen bei berichterstattungspflichtigen Unternehmen. Aus diesem Grund hat der Bundesrat bereits im September 2023 die Weiterentwicklung des schweizerischen Regulierungsdispositivs mit einer Angleichung der Anforderungen an ausländisches, respektive europäisches Recht angekündigt. Dieses wurde nun mit der am 26. Juni 2024 veröffentlichten Vernehmlassungsvorlage vorläufig aufgezeigt. Da die Vorlage wesentliche Anpassungen beim Kreis der berichterstattungspflichtigen Unternehmen vornimmt, eine Prüfpflicht einführt und die Ergebnisse der Regulierungsfolgenabschätzung aufzeigt, nimmt EXPERTsuisse als Vertreter der Prüfungs- und Beratungsbranche Stellung. Die von der Berichterstattungspflicht erfassten Unternehmen sind in der finanziellen Berichterstattung bereits heute Prüfkunden der Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer sowie der in der Schweiz tätigen (staatlich beaufsichtigten) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Daneben fordert die Vorlage eine Marktöffnung für Prüfdienstleistungen auf sog. Konformitätsbewertungsstellen (KBS) unter der Annahme, dass diese in der Lage sind, – mit den Wirtschaftsprüfungunternehmen gleichgestellt – entsprechende Prüfdienstleistungen anbieten zu können. Der Bundesrat erhofft sich so, den Wettbewerbsdruck mit Auswirkungen auf die Senkung externer Prüfkosten zu verstärken, wobei jedoch die hohe Regulierungsdichte und die damit verbundenen Anforderungen in der Branche ausser Acht gelassen werden. Interessanterweise steht auf S. 34 des erläuternden Berichts, dass die Zulassung von KBS davon abhängt, wie viele EU-Länder von einer solchen Option Gebrauch machen. Dies lässt auf einen Mangel an ausreichenden Argumenten für die Marktöffnung schliessen und kommt einem reinen, von Europa abhängigen Nachvollzug gleich. Gemäss Informationen aus Brüssel sollen per Ende September 2024 lediglich in vier (Frankreich, Spanien, Rumänien, Litauen) der 27 EU-Länder Konformitätsbewertungsstellen zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen werden, in weiteren vier Ländern ist dies wahrscheinlich und für sechs Länder liegen derzeit keine diesbezüglichen Informationen vor. Alle anderen 13 – und somit die Mehrheit der EU-Länder – sehen derzeit von der Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten ab. Die Niederlande lassen höchstwahrscheinlich sogar nur den (statutarischen) Abschlussprüfer zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zu.

Die Vorlage beurteilt nach Ansicht von EXPERTsuisse die möglichen negativen Konsequenzen auf die Unabhängigkeit und Qualität der Prüfdienstleistung nicht ausreichend. Im Folgenden nimmt EXPERTsuisse in einer Gesamtbeurteilung zur Vorlage Stellung, wobei wesentliche Elemente und Optimierungspotenziale im Nachgang vertieft dargestellt und erläutert werden.

2 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Der Bundesrat hat in seiner umfassenden Vorlage zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Klarheit geschaffen, was EXPERTsuisse explizit begrüsst. Das aktuelle Regulierungsdispositiv der Schweiz mit den Artikeln 964a ff. des Obligationenrechts ist überholt, unpräzise und durch den grossen Interpretationsspielraum international nicht mehr anschlussfähig. Umso mehr ist eine abgestimmte, sinnvolle Regulierung für Schweizer Unternehmen notwendig, welche die Erreichung der Klimaziele des Bundesrates unterstützt, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen einzuschränken und diese mit Mehrfachbelastungen und unverhältnismässiger Bürokratie zu überfrachten. Aus diesem Grund sind in einigen Bereichen Anpassungen und Präzisierungen an der Vorlage notwendig, welche EXPERTsuisse als Vertreterin eines direkt betroffenen Berufsstandes im Folgenden darlegt.

Der Adressatenkreis der Berichterstattungspflichten wurde über die Gesellschaften des öffentlichen Interesses hinaus stark erweitert, namentlich auf private Unternehmen, die sich bislang vermutlich im Nachhaltigkeitsmanagement zwar engagiert haben, jedoch im Bereich der Berichterstattung unterschiedliche Erfahrungswerte aufweisen. Unter Anwendung der angekündigten modifizierten Kriterien der ordentlichen Revision werden künftig etwa zwanzigmal mehr (Schätzung Bundesrat: 3 500) Unternehmen von der Vorlage betroffen sein. Dennoch scheint diese Zahl im Vergleich zur Anzahl ordentlicher Revisionen zu tief angesetzt. Die Forderung, international anerkannte Berichtstandards im Nachhaltigkeitsbereich (dazu zählen gemäss Bundesrat die ESRS und potenziell eine Kombination aus GRI-Standards und IFRS Sustainability Disclosure Standards) einzuführen, hat zur Folge, dass jedes von der Berichterstattungspflicht betroffene Unternehmen nach Standards zu berichten hat, die heute vor allem bei börsenkotierten Unternehmen Anwendung finden. Für Unternehmen wäre eine massive Ausweitung der Berichterstattungsaktivitäten, des Ressourcenbedarfs und des Zeitaufwands die Konsequenz. Der finanzielle Aufwand ist aufgrund von Befragungen in der Regulierungsfolgenabschätzung nur teilweise erfasst. Vor allem bei den betroffenen KMU am unteren Rand der Schwellenwerte existieren heute wenig bis keine Erfahrungen mit einer solch umfassenden Berichterstattung. Unserer Ansicht nach sollte diesem Umstand in der Abwägung zwischen dem bundesrätlichen Ziel der internationalen Abstimmung der Regulierung, im Wesentlichen mit den Regeln der EU, und den Bedürfnissen der betroffenen Unternehmen und deren Stakeholdern Rechnung getragen werden. Unabhängig davon, ob Schweizer Unternehmen durch die Drittstaatenwirkung der EU-Regulierung erfasst werden, sollte die Ausweitung der Berichterstattungspflichten in der Schweiz skaliert erfolgen und nicht zu einer faktischen Übernahme der EU-Regulierung führen, da vor allem im Segment der KMU in der Regulierungsfolgenabschätzung nicht nachgewiesen ist, dass dieser Kreis von Unternehmen durch die Nicht-Anwendung der europäischen Standards einen Wettbewerbsnachteil erleidet.

EXPERTsuisse begrüsst die Einführung einer Prüfpflicht, weil durch eine Prüfung eine Erhöhung der Glaubwürdigkeit der Berichterstattung sichergestellt werden kann. Zudem hat eine Prüfpflicht analog jener in der Finanzberichterstattung eine disziplinierende Wirkung und führt zusammen mit den angewandten Standards zu einer Vereinheitlichung der Berichterstattungspraxis sowie zu einer vorgelagert umfassenderen Auseinandersetzung mit den Offenlegungspflichten und einem höheren Mass an Sorgfalt in der Berichterstattung. Eine Prüfpflicht kann zudem die durch die Regulierung beabsichtigte Verhaltensänderung fördern, da durch die unabhängige und kritische Prüfung der Informationen sichergestellt wird, dass nur wesentliche Sachverhalte kommuniziert werden und diese vollständig und je nach geforderter Prüftiefe frei von wesentlichen Fehlern sind. Eine im Gesamtbild übermässig positive oder negative Darstellung sowie eine Verwässerung wesentlicher Tatsachen durch wenig relevante Informationen wird erschwert und damit die Aufmerksamkeit des Lesers auf die wesentlichen Sachverhalte gelenkt. Das Ziel ist dabei, die Investoren bei der Kapitalallokation zu unterstützen.

Hierbei muss gewährleistet sein, dass für die Prüfgesellschaften Rahmenbedingungen geschaffen werden (Standards, Verhaltensregeln, Unabhängigkeit, Prüfhonorar), die sicherstellen, dass diese ihrer für den Berichtsadressaten wichtigen Rolle nachkommen, Sachverhalte kritisch hinterfragen und bei wesentlich falschen oder unvollständigen Informationen entsprechende Prüfurteile abgeben können. Dabei dürfen sie weder durch wirtschaftliche noch andere Sachverhalte in ihrer Meinungsbildung eingeschränkt werden. Ebenso sind Prüfungen für alle Beteiligten nur dann sinnvoll, wenn sie nach gleichen Standards, Unabhängigkeitsvorschriften – für die Wirtschaftsprüfungsbranche basieren diese auf dem international anerkannten IESBA Code, der die Grundlage der Richtlinien zur Unabhängigkeit und für die Standesregeln bildet – und Qualitätsmanagementsystemen durchgeführt werden. Die Förderung von Qualität und Vergleichbarkeit von Prüfdienstleistungen ist dabei zentrales Element. Beispielsweise

deckt die sich ebenfalls mit dem Thema Unabhängigkeit befassende ISO-Norm zur Prüfung von Managementsystemen die oben angezeigte Bandbreite nur ansatzweise ab. Der Verweis des Erläuterungsberichts auf «gleich lange Spiesse» schliesst die Nutzung von lediglich als gleichwertig angesehenen Regelwerken im Bereich der Prüfung per definitionem aus.

Andernfalls werden Relevanz und Aussagekraft der Prüfberichte gefährdet und deren Wert vermindert. Die Reduktion der Prüffestate auf einen austauschbaren, nicht aussagekräftigen Bericht ist zwingend zu vermeiden. Eine Prüfung lediglich aus Compliance-Gründen durchzuführen, generiert für die Beteiligten wenig Wert.

In diesem Rahmen weisen wir darauf hin, dass die im Erläuterungsbericht gemachten Aussagen hinsichtlich der Qualitätssicherungssysteme für prüferisch tätige Personen nicht ausreichend präzisiert sind. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer arbeitet mit den in die Schweiz überführten Qualitätsmanagementstandards ISQC 1 sowie ISQM 1 und 2, von denen ab dem 01.01.2026 lediglich letztere zulässig sein werden. Entsprechende Regelungen für Konformitätsbewertungsstellen fehlen aktuell und führen daher im Rahmen des Gesetzesprojekts zu einer Ungleichbehandlung der prüfenden Institutionen und ohne Korrektiv zu unterschiedlicher Qualität in der Prüfung. Auch im Hinblick auf die internationale Abstimmung der Aufsichtsorgane und deren Anerkennung ist eine Vereinheitlichung der Praxis dringend zu empfehlen.

Im Bereich der Ausbildungsanforderungen für Prüferinnen und Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten wird auf ein mit einem Bachelor-Titel abgeschlossenes Studium abgestellt. Wir weisen darauf hin, dass ein naturwissenschaftliches Studium unbestritten zu einer im jeweiligen spezifischen Bereich vertieften Kenntnis führt. Allerdings berücksichtigt die Vorlage nicht, dass soziale und Governance-Themen wie auch Prüfungsmethodologie in diesen Studiengängen nicht inbegriffen sind. Ohnehin empfiehlt sich für eine Prüferin, einen Prüfer der Beizug von Personen mit Spezialwissen, um die umfassende Nachhaltigkeitsthematik bewältigen zu können. Die Ausbildungsvoraussetzung für eine von der Revisionsaufsichtsbehörde zu definierende Zulassung als Prüferin oder Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten nach Art. 6b Abs. 3.lit. a VE-RAG greift daher zu kurz und gewichtet fälschlicherweise das inhaltliche Fachwissen zu Themen der Ökologie in der Vorlage zu stark im Vergleich zum prüfungsmethodologischen Know-how. Im Verhältnis werden in den Anforderungen in der ISO 19011:2011 in diesem Zusammenhang die Ausbildungsanforderungen an eine diplomierte Wirtschaftsprüferin, einen diplomierten Wirtschaftsprüfer oder eine zugelassene Revisorin, einen zugelassenen Revisor nicht berücksichtigt.

Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer absolvieren heute in der Regel zusätzlich zu einem abgeschlossenen Universitäts- oder Fachhochschulstudium eine umfassende berufsbegleitende Ausbildung, welche im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-8) mit der höchsten Einstufung aufwarten kann und in den Anforderungen gemäss SBFJ mit einem Master- oder gar Dokortitel vergleichbar ist. Darüber hinaus wird in der Vorlage vernachlässigt, dass die Kernkompetenz eines Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung analog der Finanzberichterstattung im Verständnis der Prüfstandards und der Anwendung der zugrundeliegenden Prüfmethodologie angesiedelt ist. Dieses Wissen und die Handlungskompetenzorientierung kann heute im Wesentlichen in der Ausbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer erlangt werden, jedoch nicht in einem fachtechnisch orientierten Hochschulstudium. Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten müssen daher über einschlägige und umfassende Kompetenzen in der Prozess-, Risiko- und Wesentlichkeitsanalyse, im Kontroll-Testing, in der Prüfungsplanung und -durchführung sowie in der Berichterstattung verfügen. Eine Zulassung zu einer prüferischen Tätigkeit ohne die oben in nicht abschliessen-

der Liste aufgeführten Bereiche ist nicht adäquat und gefährdet die Qualität und damit auch die Wirksamkeit der Prüfpflicht. Ein naturwissenschaftliches Grundstudium als einzige bildungstechnische Voraussetzung einer prüferischen Tätigkeit ist daher unzureichend und müsste im Minimum um ein auf die Prüftechnik erweitertes Studium auf mind. NQR-Stufe 6 erweitert werden.

Das in Art. 6b Abs. 3 VE-RAG geforderte Fachwissen und die Praxiserfahrung für leitende Prüferinnen und Prüfer von KBS sollte von den Stakeholdern gemeinsam mit der RAB definiert und ggf. in einem Rundschreiben festgehalten werden. Die Publikation eines solchen Rundschreibens sollte analog den Verordnungen des Bundesrates erfolgen. EXPERTsuisse bringt sich bei diesen Arbeiten gerne ein und kann aufgrund seiner Mitgliedschaft im europäischen Dachverband für Wirtschaftsprüfung Accountancy Europe und bei der IFAC einen wertvollen Beitrag zu einem international abgestimmten Vorgehen leisten.

Zur Übergangsfrist: Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen und zu prüfen, ist anspruchsvoll, weshalb für die Umsetzung genügend Zeit vorgesehen werden muss. Unabhängig von der Entscheidung der Inkraftsetzung der Berichterstattungsbestimmungen durch das Parlament fordern wir den Bundesrat und die zuständigen staatlichen Stellen jedoch auf, im Hinblick auf die Drittstaatenwirkung der EU-Richtlinie auf Schweizer Unternehmen eine in der Übergangsfrist gültige Verordnung zu erarbeiten, welche die Zulassungsbestimmungen sowie Fachpraxis- und Verhaltensanforderungen für Prüfer solcher Berichte festlegt. EXPERTsuisse verfügt bereits heute über etablierte Bildungsangebote im Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten in Form eines Zertifikatslehrgangs und spezifischer Fachseminare. Unserer Erwartung nach sind Mindestanforderungen an die notwendige Ausbildung zu definieren, wie dies in Nachbarländern, wie Frankreich, bereits geschehen ist.

Die Aufgaben von Berichtenden (Ersteller der Nachhaltigkeitsberichte) und Prüfenden (Prüfer der Nachhaltigkeitsberichte) müssen bestmöglich geklärt werden, um Erwartungslücken und Missverständnisse zu vermeiden.

3 Einschätzungen und Hinweise zu spezifischen Aspekten

3.1 Erweiterung des Adressatenkreises der verpflichtenden Berichterstattung

Unter Anwendung der modifizierten Kriterien der ordentlichen Revision (Bilanzsumme CHF 25 Mio. / Umsatzerlös CHF 50 Mio. / 250 Vollzeitstellen) werden, analog dem Mechanismus der ordentlichen Revision, gem. Bundesrat künftig geschätzt 3 500 Unternehmen betroffen sein. Obwohl es sich dabei um eine Verzwanzigfachung der von der Berichterstattungspflicht betroffenen Unternehmen handelt, scheint diese Zahl zu tief angesetzt. Die RAB zählt in der Schweiz für das Jahr 2023 knapp 11 500 ordentliche Revisionen. Trotz Berücksichtigung der darin eingeschlossenen Unternehmen, welche freiwillig, d. h. nicht aufgrund gesetzlicher Pflichten, eine solche ordentliche Revision durchführen lassen und der Unternehmen, welche unterhalb der modifizierten Schwellenwerte liegen, ist anzunehmen, dass vor allem aufgrund der Bestimmungen zu Umsatz und Bilanzsumme zwischen 30 bis 50 % dieser Unternehmen von den Transparenzpflichten über Nachhaltigkeitsaspekte betroffen sein könnten. Dies entspricht rund 3 450 bis 5 750 Unternehmen und reicht damit weit in den Sektor der KMU hinein. Vor allem in diesem Unternehmenssegment sind die Kapazitäten und Erfahrungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung sehr begrenzt. In Analogie mit der bekannten Finanzberichterstattung lässt sich somit

die Forderung des Bundesrates nach der Einführung eines mit der EU gleichwertigen Berichterstattungsstandards wie folgt darstellen: Heute berichten vor allem kapitalmarktorientierte Unternehmen (sog. Gesellschaften des öffentlichen Interesses) oder ihre Tochtergesellschaften häufig nach international anerkannten Berichtsstandards, wie z. B. den umfangreichen IFRS Accounting Standards (IFRS). Die Forderung international anerkannte Berichtsstandards im Nachhaltigkeitsbereich (dazu zählen gemäss Bundesrat die ESRS und potenziell eine Kombination aus GRI-Standards und IFRS Sustainability Disclosure Standards) einzuführen, führt also dazu, dass jedes von der Berichterstattungspflicht betroffene Unternehmen nach Standards zu berichten hat, die heute vor allem bei börsenkotierten Unternehmen Anwendung finden. Eine massive Ausweitung des Berichterstattungsaufwands wäre die Folge. Unter diesen Vorzeichen ist die Aussage im Erläuterungsbericht, gestützt auf die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA), dass es sich bei den Regulierungskosten mehrheitlich um die externen Prüfkosten handelt, unhaltbar und wirft Fragen zur angewandten Methodik und der Richtigkeit der in der RFA gemachten Einschätzungen auf. Das Gegenteil ist der Fall: Die bei den Unternehmen anfallenden Hauptkosten liegen im Bereich der Erstellung der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Schulung und ggf. Rekrutierung des Fachpersonals. Diese sind mit den Berichterstattungskosten der Unternehmen in der Finanzberichterstattung zumindest vergleichbar.

Bei den vorgeschlagenen Schwellenwerten ist sehr häufig der Umsatz das entscheidende Kriterium, da die Bilanzsumme sehr rasch erreicht wird, die Anzahl der Mitarbeitenden häufig jedoch nicht. Der Umsatz wird zum entscheidenden Faktor. Der vorliegende Entwurf sollte dahingehend angepasst werden, dass zumindest Dividenden- oder andere Kapitalerträge beim Umsatz nicht miteingerechnet werden müssen. Personenmässig kleine Unternehmen mit einer grossen Anzahl Beteiligungen oder Family Offices würden sonst massiv durch die umfassende Berichterstattungspflicht belastet und könnten von dieser nur befreit werden, wenn sie vorgelagert an ein berichterstattungspflichtiges Unternehmen angeschlossen sind.

Im Zusammenhang mit der Absenkung und Anpassung der Schwellenwerte wird basierend auf der Regulierungsfolgenabschätzung darauf verwiesen, dass die wesentlichen Kosten für die Regulierungsumsetzung auf die Kosten der externen Prüfung zurückzuführen sind. Diese Aussage ist nach Ansicht von EXPERTsuisse in dieser absoluten Form unzutreffend, worauf bereits weiter oben eingegangen wurde. Allerdings führt der Bundesrat in seiner Vernehmlassungsvorlage an, dass es im Sinne der Unterstützung der Wirtschaft notwendig sei, die Prüfkosten zu senken. Um dies zu erreichen, schlägt er vor, dass neben der gewählten Revisionsstelle weitere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vor allem aber auch Konformitätsbewertungsstellen (KBS) unter bestimmten Voraussetzungen zur Durchführung dieser Prüfungen zugelassen werden sollen, wodurch man sich Wettbewerb und eine Senkung der externen Prüfkosten verspricht. Dieser Ansatz vermittelt Fehlanreize, da die Rolle und Aufgabe des externen Prüfers die Sicherstellung der Einhaltung der Berichterstattungsstandards, der Qualität, Verlässlichkeit und Richtigkeit der Offenlegungen ist. Um diese Aufgabe optimal ausführen zu können, bestehen in der Wirtschaftsprüfungsbranche neben umfassenden Aus- und Weiterbildungs- sowie Fachpraxisanforderungen strenge, an internationalen Standards ausgerichtete Regelungen zur Unabhängigkeit, zur Qualitätssicherung und zu den entsprechenden Managementsystemen.

3.2 Anzuwendende Berichterstattungsstandards und Umsetzungsplanung

Der Bundesrat sieht eine Berichterstattungspflicht für die von Artikel 964a VE-OR erfassten Schweizer Unternehmen vor. Diese müssen daraufhin ihre Angaben in der Berichterstattung an den in der Europäischen Union angewandten oder gleichwertigen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausrichten (Art. 964c Abs.5 VE-OR), wobei der Bundesrat die Standards bezeichnet. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass derzeit keine Regelwerke existieren, die den europäischen Berichterstattungsstandards gleichwertig sind. Dies ist im Wesentlichen auf den Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit (Outside-In / Inside-Out) zurückzuführen, der heute von keinem anderen relevanten internationalen Standard verfolgt wird. Im Erläuterungsbericht wird als Alternative eine Kombination der Standards GRI und ISSB eine Kompatibilität suggeriert, die allerdings nicht abschliessend sichergestellt ist und als Notlösung bezeichnet werden kann. In diesem Zusammenhang ist es wünschenswert, dass die Bewertungskriterien für die «Gleichwertigkeit» von Standards entwickelt, geprüft und veröffentlicht werden. Dazu gehört in einer entsprechenden Verordnung die Präzisierung, welche Standards wann und wofür Anwendung finden können/müssen, sowie der gegebenenfalls existierende Interpretationsspielraum.

Weder im Gesetzesentwurf noch im Erläuterungsbericht ist abschliessend geklärt, ob durch die Verpflichtung der Erfüllung europäischer Standards auch die Verpflichtungen aus anderen Regelwerken als den European Sustainability Reporting Standards (ESRS), namentlich der EU-Taxonomie, erfüllt werden müssen. Entsprechende Veröffentlichungen sind in den ESRS vorgesehen. Wir fordern den Bundesrat dazu auf, Stellung zur Frage zu nehmen, wie mit der in der EU-Taxonomie, welche integral mit dem Rahmenwerk der EU-Richtlinie 2022/1464 (CSRD) zusammenhängt, in der Schweiz umgegangen wird, und welchen Stellenwert er dieser Taxonomie im Rahmen der Lenkung der Investitionstätigkeiten des schweizerischen Finanzmarktes beimisst. Weitergehend ist unklar, inwiefern künftige Entwicklungen der europäischen Standards für Schweizer Unternehmen verpflichtend anzuwenden wären, dies im Hinblick auf die sich in Entwicklung befindlichen sektorspezifischen Standards oder eines möglichen KMU-Standards. Über dessen Anwendbarkeit in der Schweiz und die Pläne des Bundesrates im Zusammenhang mit Erleichterungen für KMU-Unternehmen sollte zeitgerecht informiert werden.

Die Schweiz ist als exportorientiertes Land grundsätzlich breit diversifiziert. Ohne in Frage zu stellen, dass die Handelsbeziehungen mit der EU den Grossteil der Wirtschaftsbeziehungen von Schweizer Unternehmen ausmachen, sind diese aber auch mit Nordamerika und Asien eng verknüpft. In diesen Regionen ist aktuell die Berichterstattungspflicht zu Themen der Nachhaltigkeit weniger stark ausgeprägt als in Europa. Zudem orientieren sich die Gesetzgeber und/oder Regulatoren der entsprechenden Länder grundsätzlich an internationalen und nicht an EU-spezifischen Standards. Dies geschieht im Wesentlichen in der zu erwartenden Einführung der vom International Sustainability Standards Board (ISSB) herausgegebenen Berichterstattungsstandards. Es ist daher sehr wichtig, dass die gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz international kompatibel sind und trotz der starken Wirtschaftsbeziehungen zur EU keine einseitige Anbindung an die Regulierungsanforderungen im Rahmen des EU New Green Deal erfolgt. Im Minimum ist darauf zu achten, dass eine Standardoffenheit gewahrt wird, welche möglicherweise im Widerspruch zur Anforderung an die Gleichwertigkeit von Berichterstattungsstandards mit dem EU-Standard steht.

Gemäss Art. 964c Abs. 1 VE-OR muss der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte unter anderem das Thema Menschenrechtsaspekte behandeln. Dabei wird das Konzept der doppelten Wesentlichkeit zugrunde gelegt. Ist davon auszugehen, dass durch Erfüllung der Berichterstattungsanforderungen des

gewählten Berichterstattungsstandards (Annahme: ESRS) alle erforderlichen Offenlegungen gemacht sind und damit den Anforderungen des Artikels 964c Abs. 1 Ziff. 3 VE-OR Genüge getan ist? Im Rahmen eines Prüfprozesses ist dabei zu klären, was der Prüfungsgegenstand ist, und ob es sich dabei um die inhaltliche Einhaltung der Menschenrechte oder die Ausgestaltung des Prozesses zur Einhaltung der Menschenrechte im Rahmen eines Compliance-Management-Systems handelt. Die materielle Einhaltung der Menschenrechte und somit die Compliance mit den Anforderungen an die Menschenrechte kann aufgrund der Komplexität und des normativ-qualitativen Rahmens nur sehr schwer durch ein Prüfunternehmen beurteilt oder gar bestätigt werden. Klare Leitplanken zu den Erwartungen des Gesetzgebers über die zu prüfenden Aspekte sind unerlässlich, um eine aussagekräftige Berichterstattung zu erreichen und die Umsetzungsrisiken für berichterstattende Unternehmen und für Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten zu minimieren.

3.3 Einführung einer Prüfpflicht für berichterstattungspflichtige Unternehmen

EXPERTsuisse begrüsst die Einführung einer Prüfpflicht. Durch eine Prüfung kann sichergestellt werden, dass über relevante, verlässliche und korrekte Informationen Bericht erstattet wird. Die Glaubwürdigkeit der Berichterstattung wird erhöht. Zudem hat eine Prüfpflicht analog jener in der Finanzberichterstattung eine disziplinierende Wirkung und führt zusammen mit den angewandten Standards zu einer Konsistenz der Berichterstattungspraxis sowie zu einer vorgelagert umfassenderen Auseinandersetzung mit den Offenlegungspflichten und einem höheren Mass an Sorgfalt bei der Berichterstattung.

Der Verhinderung von Greenwashing kommt ein wesentlicher Aspekt im Rahmen der Prüfung von Angaben zu Nachhaltigkeitsaspekten zu. Während Berichterstattungsstandards allein den Rahmen für offenzulegende Informationen spannen, ist nur die objektive und unabhängige Prüfung durch Dritte in der Lage, aufgrund von Wesentlichkeitsmassstäben bei quantitativen und qualitativen Bewertungen Abweichungen der in der Berichterstattung gemachten Angaben zu tatsächlichen Werten zu beurteilen. Dabei wird sowohl eine Einzelfallbeurteilung als auch eine aggregierte Beurteilung festgestellter, für sich allein genommen nicht wesentlicher Falschdarstellungen vorgenommen. Der Nutzen der Information und die objektive Sicherheit über das vermittelte Bild der Lage des Unternehmens bei Nachhaltigkeitsaspekten steigen dabei für den Berichtsadressaten signifikant. Wettbewerbsverzerrungen werden somit verringert.

Eine Prüfpflicht kann zudem die durch die Regulierung beabsichtigte Verhaltensänderung fördern, denn durch die unabhängige und kritische Prüfung der Informationen wird sichergestellt, dass nur wesentliche Sachverhalte kommuniziert werden und diese vollständig und je nach geforderter Prüftiefe frei von wesentlichen Fehlern sind. Eine im Gesamtbild übermässig positive oder negative Darstellung sowie eine Verwässerung wesentlicher Tatsachen durch wenig relevante Informationen wird erschwert und somit die Aufmerksamkeit des Lesers auf die relevanten Sachverhalte gelenkt. Im Idealfall prüft der (statutarische) Abschlussprüfer den Nachhaltigkeitsbericht, weil beides eng verbunden ist und tiefgreifende Verknüpfungen zwischen verschiedenen Unternehmensbereichen und Berichtskomponenten bestehen. Für Unternehmen, die auf einen Integrated-Reporting-Ansatz setzen, ist dies die effizienteste und vermutlich auch kostengünstigste Variante. Daten, Prozesse und Kontrollen für finanzielle und nichtfinanzielle Informationen gehen fließend ineinander über. Mit Synergieeffekten lassen sich zudem die Geschwindigkeit der Prüfung erhöhen und ein grosses Mass an Qualität erreichen sowie durch dieses Vorgehen die Prüfungskosten massgeblich reduzieren.

Die im Erläuterungsbericht vorgebrachte Logik, die geplante Regulierungsausweitung werde die entstehenden Kosten im Rahmen der verpflichtenden Prüfungen für die Unternehmen abmildern, indem durch branchenübergreifenden Wettbewerb ein Kostendruck auf die Dienstleister von Prüfleistungen geschaffen werde, steht allerdings diametral den Anforderungen an den Berufsstand nach einer qualitativ hochwertigen, unabhängigen und relevanten Prüfung gegenüber. Die Prüfbranche hat eine bedeutende und teilweise auch unbequeme Rolle im Aufsichtskonzept der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dazu gehört, dass ein Prüfurteil eingeschränkt oder gar versagt werden kann, ohne die Vertrauensbeziehung zwischen Prüfer und Geprüfem zu gefährden. Der am 20. September vom IAASB verabschiedete (Gold-)Standard ISSA 5000 verlangt von den Prüfern auch eine Beurteilung des Risikos wesentlicher Falschdarstellungen aus der Gesamtperspektive, d. h. im Zusammenhang mit Kontrollmängeln im Kontrollumfeld, mit Betrug oder Betrugsverdacht, der Nicht-Einhaltung von Gesetzen und der Publikation von wesentlich falschen Angaben, die wahrscheinlich bei vielen Nachhaltigkeitsinformationen auftreten. Eine Komplexität, zu deren Abdeckung heute nur Wirtschaftsprüfer in der Lage sind. Der Prüfer muss, basierend auf dem gesetzlichen Auftrag und den Rahmenbedingungen des Auftragsverhältnisses mit dem Kunden, in der Lage sein, durch kritische Befragung Schwachstellen im Berichterstattungsprozess aufzudecken und durch die präventive Wirkung der Prüfpflicht zu einer hohen Berichterstattungsqualität, verlässlichen Kontrollsystemen und der Vermeidung von wesentlichen Falschaussagen den Berichtsadressaten gegenüber beizutragen. Eine Gefährdung dieser kritischen und für die Berichtsadressaten wertvollen Rolle ist strikt zu vermeiden. Daher dürfen die Prüfkosten zwar ein Kriterium sein, aber nicht die zentrale Rolle bei der Auswahl und im Falle eines Wechsels der Prüfgesellschaft spielen.

Sollte die Prüfbestätigung eines Prüfers von Nachhaltigkeitsberichten in der Praxis aufgrund der festgelegten Rahmenbedingungen zu einem Commodity, also einer austauschbaren Dienstleistung verkommen, wird das Ziel der Regulierung und der präventiven Wirkung der Prüfpflicht verfehlt. Dies insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Vergleich zur Finanzberichterstattung eine relativ junge Disziplin ist.

Risikoorientierung und Kosteneffizienz im Prüfungsansatz sind die Hebel, die durch den Wettbewerb innerhalb einer nach gleichen Regeln und gleichen Rahmenwerken funktionierenden Branche für faire und marktgerechte Preise der Prüfdienstleistungen sorgen. Dazu ist es unerlässlich, dass alle Akteure innerhalb derselben Rahmenbedingungen agieren. Das bedeutet, dass die im Erläuterungsbericht genannten «gleich langen Spiesse» nicht nur zu einer Forderung nach gleichwertigen Aus- und Weiterbildungs-, Prüf- und Qualitätsmanagementstandards führen, sondern zu gleichen Standardrahmenwerken. Diese Standardrahmenwerke sind heute für Prüfgesellschaften und Konformitätsbewertungsstellen nicht identisch. Eine Marktverzerrung ist die Folge. EXPERTsuisse fordert daher, dass die im Rahmen der Zulassung, Beaufsichtigung und Qualitätssicherung zur Anwendung kommenden Standards sinngemäss der bereits bestehenden, gesetzlich geregelten und von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannten Standards im Bereich der finanziellen Prüfung der Jahresrechnung von Unternehmen zur Anwendung gelangen.

3.4 Sicherstellung von Prüfqualität durch hohe Anforderungen an Aus- & Weiterbildung, Zulassung und Aufsicht über Prüferinnen und Prüfer

Unserem Verständnis nach dient die externe Prüfung dazu, die Unternehmen und deren Berichterstattung auf die in Anlehnung an die Finanzprüfung wesentlichen Berichterstattungsgrundsätze Vollständigkeit, Wahrheit, Klarheit, Verlässlichkeit und Wesentlichkeit zu überprüfen. Zudem ist die Stetigkeit in der Berichterstattung eine ebenso relevante Anforderung. Daher muss bei der Einführung einer Prüfpflicht von Berichten über Nachhaltigkeitsaspekte sichergestellt sein, dass für die Prüfgesellschaften Rahmenbedingungen geschaffen werden (Standards, Verhaltensregeln, Unabhängigkeit, Prüfhonorar), die sicherstellen, dass diese ihrer für den Berichtsadressaten wichtigen Rolle nachkommen, Sachverhalte kritisch hinterfragen und bei wesentlich falschen, fehlenden oder unvollständigen Informationen entsprechend kritische Prüfurteile abgeben können. Sie dürfen dabei in ihrer Meinungsbildung weder durch wirtschaftliche noch andere Sachverhalte eingeschränkt werden. Einer Erweiterung des Kreises der zugelassenen Prüfunternehmen unter der im Erläuterungsbericht sowie der Regulierungsfolgenabschätzung geäußerten Prämisse der Kostenreduktion der externen Prüfung stehen wir kritisch gegenüber. Wir teilen die Einschätzung, dass die Ausweitung der Berichterstattungspflicht und der Einführung der Prüfpflicht zu einer deutlichen Ausweitung des Aufgabenspektrums der Prüfgesellschaften führen wird. Dies wirkt sich auf zur Bereitstellung der Prüfdienstleistungen notwendigen Ressourcen aus. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften investieren bereits heute stark in den Kompetenzaufbau und -ausbau, um in den kommenden Jahren die geforderten Ressourcen und Fähigkeiten bereitstellen zu können. Eine Ausweitung des Berufsstands auf weitere Berufsgruppen, namentlich die Konformitätsbewertungsstellen, ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Dienstleistung gleichen Prüfungsstandards, Unabhängigkeitsvorschriften unter Einhaltung des IESBA Code of Ethics und gleichen Qualitätssicherungssystemen (ISQC 1/ISQM 1 und 2) unterliegt. Der Verweis des Erläuterungsberichts auf «gleich lange Spiesse» schliesst die Nutzung von lediglich als gleichwertig angesehenen Regelwerken bei Assurance-Dienstleistung per definitionem aus. Andernfalls werden Relevanz und Aussagekraft der Prüfberichte gefährdet und deren Wert geschmälert. Die Reduktion der Prüftestate auf einen austauschbaren, nicht aussagekräftigen Bericht ist zwingend zu vermeiden.

Die grundsätzliche Sicherstellung der Prüfqualität führt dabei über die Aus- und Weiterbildung des Berufsstands der qualifizierten Prüferinnen und Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten sowie über die Stellhebel Fachpraxis, Unabhängigkeit und Qualitätssicherung (Level Playing Field). Das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt sich im aktuellen regulatorischen Umfeld von einem Nischenprodukt zu einer gesetzlichen Notwendigkeit. Obwohl die Nachhaltigkeitsberichterstattung gegenüber der Finanzberichterstattung ein anderes Themengebiet darstellt und eine komplexe Mischung aus unterschiedlichen Fachkompetenzen erfordert, ist die Grundlage jeder prüferischen Tätigkeit das Verständnis der durch einen Prüfungsstandard vorgegebenen Prüfprozesse, der kritischen Grundhaltung sowie der professionellen Beurteilung des Prüfers. Wirtschaftsprüfer und Revisionsunternehmen verfügen aufgrund ihrer Erfahrung über die erforderlichen Werkzeuge, um die Komplexität der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zu durchdringen. Dank etablierten Methoden identifizieren sie Risiken, sind in der Lage, komplexe Prozesse und Kontrollen nachzuvollziehen und analysieren Daten, um Unstimmigkeiten aufzudecken.

Sowohl Fachwissen als auch Prüfungskompetenz sind relevant, wobei nur der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer Letzteres mitbringt.

Es ist für alle Berufsangehörigen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung daher unerlässlich, sich die Methodenkompetenz durch entsprechende Ausbildung und Fachpraxis anzueignen. Die im Erläuterungsbericht gestellte Anforderung nach einem naturwissenschaftlichen Studium zur Grundbedingung für eine prüferische Tätigkeit der KBS im Bereich Nachhaltigkeitsaspekte greift aber aus verschiedenen Gründen zu kurz.

Zum einen vernachlässigt der Erläuterungsbericht, dass die Nachhaltigkeitsaspekte nicht nur aus ökologischen Offenlegungen bestehen. Diese sind zwar ein wesentlicher Teil der Berichterstattung, sowohl in Hinsicht auf die vom Bundesrat festgelegten Klimaziele, wie auch weiterer die Ressourcenschonung und Aufrechterhaltung der Biodiversität betreffender Sachverhalte. Jedoch sind Themen aus dem Bereich des Sozialen und der Governance ebenso relevant (vgl. Lohngleichheit, Sorgfaltspflichten, interne Kontrollprozesse), in denen Wirtschaftsprüfer bereits heute wesentliche Kompetenzen und Fachpraxiserfahrung aufgebaut haben. Abseits der thematischen Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeitsaspekte sind, wie bereits aufgeführt, die prüfmethodologischen Kenntnisse Grundvoraussetzung, um die heutigen und künftigen Prüfungsstandards kompetent anwenden zu können und bereits in der internen Organisation der Prüfunternehmen sowohl die Prüfqualität als auch die Dokumentationsanforderungen und die Unabhängigkeitsbestimmungen gegenüber den Auftraggebern und den Adressaten der Prüfberichte garantieren zu können.

EXPERTsuisse ist erstaunt und besorgt, dass von der Verwaltung die Wesentlichkeit des prüferischen Fachwissens ausgeblendet wird und in einem so komplexen Thema wie der Nachhaltigkeitsaspekte die Meinung vorherrscht, dass durch ein naturwissenschaftliches Studium auf Stufe NQR 6 eine ausreichende fachliche Basis geschaffen werden könne, um alle Nachhaltigkeitsaspekte umfassend zu durchdringen. Selbstverständlich ist ohne den Beizug von Expertenwissen in den komplexesten Bereichen der Nachhaltigkeit, wie Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Menschenrechte und Sorgfaltspflichten keine kritische, fachlich korrekte Prüfung mit dem notwendigen Tiefenwissen möglich. Dies gilt sowohl für Wirtschaftsprüfer als auch für Konformitätsbewertungsstellen. Die etablierten und sich in Entwicklung befindenden Prüfungsstandards decken dies explizit ab.

Der am 20. September 2024 vom IAASB verabschiedete ISSA 5000 sieht den Beizug von externen Experten für spezifische Fachgebiete vor (vergleichbar ISA-CH 620 «Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers» und ggf. vergleichbar Pensionskassen-Experten bei Prüfungen von Vorsorgeeinrichtungen). ISA-CH 620 Tz. 9 definiert «Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität des Sachverständigen des Abschlussprüfers» («*Im Falle eines externen Sachverständigen des Abschlussprüfers hat die Beurteilung der Objektivität eine Befragung zu den Interessen und den Beziehungen einzuschliessen, die eine Gefährdung der Objektivität dieses Sachverständigen zur Folge haben können.*»). Analog dazu sollten auch bei Prüfungen im Nachhaltigkeitsbereich die Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität des beigezogenen Experten beurteilt werden.

3.5 Internationale Abstimmung sowie Anerkennung und Gleichwertigkeit

Zweck der Annäherung der Schweizer Gesetzgebung bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung und künftig vermutlich auch an den Rahmen der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) ist die Abstimmung bei den Regulierungsvorgaben, die vor allem im Rahmen des Green Deal in der Europäischen Union bestehen. Vor allem in der Übergangsphase ist es sehr wichtig, dass Elemente wie

die «befreiende Wirkung» durch die Erfüllung von Berichterstattungspflichten auf Konzernstufe anwendbar und anerkannt sind. Schweizer Unternehmen brauchen hier die Zusicherung, dass in der Schweiz durch die Erfüllung der europäischen Berichterstattungsregeln und Prüfungsvorgaben im Rahmen der Drittstaatenwirkung sowohl die Erfüllung der Berichterstattungspflicht als auch die Erfüllung der Prüfpflicht anerkannt wird, um Doppelbelastungen zu vermeiden. Dazu muss der Dialog mit den Nachbarstaaten über Äquivalenzbestimmungen geführt werden, vor allem bezüglich der Zulassung von Prüferinnen und Prüfern der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Daher nehmen wir gerne auch zum Punkt der Drittstaatenregelung Stellung. Der vorgestellte Regulierungsansatz adressiert diesen nicht. Es ist davon auszugehen, dass in der Berichterstattung ausserhalb der Schweiz und der EU nur sehr wenige Unternehmen von dieser betroffen wären. Allerdings weisen wir darauf hin, dass bei Prüfdienstleistungen ein Territorialitätsprinzip zur Anwendung kommen sollte, wie dies in den EU-Staaten ebenfalls vorgesehen/umgesetzt wird. In der Schweiz sollen nur von der RAB zugelassene Prüfer Prüfdienstleistungen für berichterstattungspflichtige (Schweizer) Unternehmen erbringen dürfen. Die RAB legt dabei im Rahmen ihres Mandates die Zulassungskriterien basierend auf dem RAG/RAV fest. Es ist in diesem Zusammenhang von grösster Bedeutung, dass analog den Staaten der Europäischen Union eine Anerkennung von Prüfberichten aus der Schweiz sichergestellt ist, um zu vermeiden, dass Schweizer Unternehmen sowohl in der Schweiz als auch in der EU (Tochterunternehmen o. ä.) zur Prüfung verpflichtet werden. Unternehmen, die vom Wahlrecht der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Ebene Konsolidierung oder Sub-Konsolidierung Gebrauch machen möchten, sollen von der aufgrund der Schwellenwerte ggf. in anderen Ländern verpflichtenden Berichterstattung und Prüfung befreit werden.

Wir begrüssen daher die Regelung rund um die Zulassungsbestimmungen als Prüferin und Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten durch die RAB sowie die Anforderungen an die Zulassung von Prüferunternehmen, welche im Wesentlichen den Zulassungsbestimmungen von Revisionsunternehmen entspricht. Vorbehalten bleiben Prüfungen, die aufgrund von Befreiungswahlrechten an anderer Stelle nach den vom Bundesrat zu bezeichnenden Vorgaben durchgeführt werden. Wir sind der Überzeugung, dass der Bundesrat hier entsprechende Massnahmen getroffen hat, um die Qualität der Prüfdienstleistung inländischer Prüferunternehmen zu sichern, sofern für diese nicht nur dieselben Zulassungsbestimmungen, sondern auch dieselben Bestimmungen bezüglich Branchenselbstregulierung und anwendbare Standards vorgeschrieben werden. Das in Art. 6a/b Abs. 3 VE-RAG geforderte Fachwissen und die Praxiserfahrung für leitende Prüferinnen und Prüfer von Nachhaltigkeitsprüfungen sollte von EXPERTsuisse gemeinsam mit der RAB definiert und idealerweise in einem Rundschreiben festgehalten werden. Kenntnis der Prüfmethodologie muss eine Zulassungsgrundvoraussetzung sein. Die Wahl der RAB als zuständige Regulierungsbehörde ist sachlogisch richtig und entspricht auch dem Vorgehen, das in den Nachbarstaaten der Schweiz beobachtet werden kann.

3.6 Haftungsfragen und Regulierungskosten

In der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) und folglich im Erläuterungsbericht werden richtigerweise die Vor- und Nachteile der verschiedenen Szenarien zwischen Übernahme der EU-Richtlinie 2022/2464 (CSRD) und der Beibehaltung des Status quo abgewogen. Dabei ist allerdings zu bemängeln, dass in den Angaben des Erläuterungsberichts der politische Eifer zutage tritt, die «negativen Auswirkungen des Handelns von Unternehmen auf die Nachhaltigkeit» durch Berichterstattungspflichten regulieren zu wollen. Wir gehen einig, dass eine vergleichbare, verlässliche und glaubwürdige Berichterstattung in der Fortschrittmessung des unternehmerischen Handelns wichtig und relevant ist, allerdings sollten

die von den Unternehmen bereits erreichten Fortschritte gewürdigt werden und auch die positiven Auswirkungen unternehmerischen Handelns Berücksichtigung finden. Dies widerspiegelt sich hauptsächlich in der Wahlfreiheit der anzuwendenden Berichterstattungsstandards, wo der Bundesrat aufgefordert wird, darzulegen, wie die «Vergleichbarkeit», respektive «Gleichwertigkeit» der Berichterstattungsrahmenwerke in der Praxis definiert wird.

Die Rolle des Prüfers, seine Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Qualitätssicherung kann analog den Prüfungen der Finanzberichterstattung nicht hoch genug eingeschätzt werden. Fragen ergeben sich hier vor allem in Bezug auf die Stellung des Prüfers. Gemäss Vernehmlassungsvorlage übernimmt der Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten einen gesetzlichen Prüfungsauftrag, der allerdings anders als bei Prüfungen der Jahresrechnung eines Unternehmens im Auftrag ausgeführt wird und daher dem Prüfer keine Organstellung zuweist. Wir fordern den Bundesrat auf, die Stellung des Prüfers zu klären und weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Wirtschaftsprüfer und -prüferinnen sowie die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch in Bezug auf den Umgang mit dem gesetzlichen Auftragsrahmen eine Sonderstellung einnehmen, zumal erwartet werden kann, dass sie durch die angestrebten Synergieeffekte zwischen Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung vermutlich auf Kundenwunsch beide Prüfungsleistungen aus einer Hand anbieten werden. An dieser Stelle besteht demzufolge ein Bruch zwischen der gesetzlichen Organstellung in der Finanzberichterstattung und dem auftragsrechtlichen Mandat in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Was die Haftungsrisiken und deren Auswirkung anbelangt, vgl. Versicherung gegen Haftungsrisiken bei der Prüfung von Gesellschaften des öffentlichen Interesses (Gdöl), wird im Zweifelsfall immer die strengere Auslegung zur Richtschnur werden. Es ist uns daher ein Anliegen, den Bundesrat aufzufordern, klar festzuhalten, dass die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung, in denen der statutarische Abschlussprüfer auch der Prüfer des Berichts über Nachhaltigkeitsaspekte ist, nicht in der Organfunktion einer ordentlichen Revisionsstelle, sondern ausschliesslich im Rahmen des Auftragsrechts durchgeführt wird und dabei die auftragsrechtlichen Haftungsbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Unabhängig des vom Bundesrat festgelegten Sicherheitsniveaus (limited vs. reasonable assurance) arbeitet die Wirtschaftsprüfungsbranche immer nach den höchsten Qualitätsstandards. Dies gilt unabhängig der Art der Berichterstattung und schlägt sich in einer engmaschigen Regulierung und Beaufsichtigung durch die Revisionsaufsichtsbehörde sowie durch ein umfassendes Netz an verpflichtend anzuwendenden Standards nieder. Beispiele dazu sind die Schweizer Prüfungsstandards (PS 950), die Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU) basierend auf dem internationalen IESBA Code, Qualitätssicherung bzw. -management nach ISQC-CH 1 / ISQM 1 und 2 sowie diverse Vorgaben im Rahmen der Selbstregulierung der Branche, wie die Standes- und Berufsregeln und die Weiterbildungsverpflichtung.

Unserer Ansicht nach irrt die Kostenfolgeabschätzung insofern, dass der Umfang der Erstellungskosten einer solchen Berichterstattung nach europäischem Standard – der Vergleich mit der Berichterstattung von börsenkotierten Unternehmen sei hier erlaubt – unterschätzt wird. Eine vollständige Anwendung der ESRS kommt der Berichterstattung von kotierten Unternehmen gleich und benötigt aufgrund der Komplexität der Daten den Aufbau von Strukturen analog jenen in der Finanzberichterstattung. Dies führt dazu, dass die Prüfkosten, obwohl wesentlich, kaum den Löwenanteil der Regulierungskosten ausmachen dürften. Ansonsten wären bereits heute in der Finanzberichterstattung die Kosten der Prüfung von Jahresrechnungen höher als deren Erstellung. Der finanzielle Effekt dieser Regulierung kann daher nicht einfach durch neuen Wettbewerb ausgeglichen werden. Dies ist einerseits ein Hinweis auf die Unzulänglichkeiten in der Kostenfolgeabschätzung, andererseits auf die Effizienz und auf den funk-

tionierenden Wettbewerb innerhalb einer Branche, die bereits rund zwanzig staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zählt und knapp fünfhundert Unternehmen, die in der Lage sind, ordentliche Revisionen durchzuführen. Ausserdem lassen sich Prüfkosten nur bedingt anhand der Analysen der Europäischen Kommission erklären. Zum einen weist der EU-Markt andere Preise auf, was tendenziell auf eine Unterschätzung der Prüfkosten schliessen lässt sowie darauf, dass die schweizerische Gesetzgebung bis anhin deutlich pragmatischer und weniger bürokratisch aufgestellt war, was die Revisionskosten gegenüber dem nahen Ausland senkt. Zum anderen greift die krude Datenlage auf Informationen zurück, die zu einem Zeitpunkt erstellt wurden, in dem der volle Umfang der durch die von EFRAG entwickelten Berichterstattungsstandards ESRS noch gar unbekannt waren. Umfassende aktuelle Studien zu diesem Thema sowie auch zu den Kosten der Prüfung fehlen allerdings.

Eine wertvolle, qualitativ hochwertige Prüfung rechtfertigt die Kosten, um eine hohe Qualität, Transparenz und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen. Was wäre die Alternative?

Wir fordern den Bundesrat auf, die Gesetzgebung zur Berichterstattung und Transparenz in Nachhaltigkeitsaspekten hinsichtlich des Nutzens für die Informationsadressaten zu beurteilen und die Auswirkungen auf die Lieferketten der Schweizer KMU zu berücksichtigen. Die Wirtschaft und vor allem die KMU werden Unterstützung bei der Umsetzung dieser Berichterstattungspflichten benötigen. Eine Umsetzung, die unter anderem die umfassende Auseinandersetzung der Unternehmen mit den von ihnen gewählten Prüfdienstleistern erfordert. Das kritische Nachfragen und die aktive Auseinandersetzung mit dem Wirtschaftsprüfer führen schlussendlich massgeblich zu einer qualitativ hochwertigen und somit nutzenstiftenden Berichterstattung. Budget- oder gar reine Compliance-getriebene Prüfungen, die nicht nach denselben Standards bezüglich Unabhängigkeit, Ausbildung, Qualitätssicherung und Fachpraxis erfolgen, kann sich die Schweiz nicht leisten. Wir sind einer verhältnismässigen und durch Schweizer Sorgfalt gekennzeichneten Vorgehensweise mit Augenmass verpflichtet.

3.7 Hinweise zu den in den Gesetzestexten vorgeschlagenen Anpassungen

Hinsichtlich der Anpassungen in den Gesetzestexten möchten wir folgende Vorschläge anbringen:

Gesetzestext	Anpassungsvorschlag	Kommentar
Art 728a Abs. 1 Ziff. 5 VE-OR Die Revisionsstelle prüft, ob: Zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen.	Art. 728a neuer Absatz 3 Die Revisionsstelle würdigt die sonstigen im Geschäftsbericht dargestellten Informationen einschliesslich dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte und deren Konsistenz zu den wesentlichen Aussagen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung.	Gemäss der im Bereich der ordentlichen Revision angewendeten Schweizer Standards zur Abschlussprüfung ISA-CH 720 ist der Abschlussprüfer verpflichtet, im Zusammenhang mit sonstigen Informationen diese zu lesen und zu würdigen, ob wesentliche Unstimmigkeiten zum Abschluss oder zu den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen bestehen, welche auf das Vorliegen einer wesentlich falschen Darstellung im Abschluss oder einer wesentlich falschen Darstellung in den

		<p>sonstigen Informationen hinweisen. Artikel 728a Abs. 1 Ziff. 5 VE-OR spricht aktuell von «prüfen, ob Unstimmigkeiten bestehen». In Anlehnung an die gemäss der anwendbaren Prüfungsstandards ausgeführten Prüfungshandlungen scheint es inkonsistent, im Bereich des Abgleichs der Berichterstattungen eine «Prüfung» zu fordern, da Missverständnisse über die Prüftiefe aufkommen könnten sowie der Terminus «Unstimmigkeiten» unspezifisch und möglicherweise interpretationsbedürftig ist. Hier hilft auch der Erläuterungsbericht mit dem Verweis, dass es sich nicht um eine «materielle Prüfung» handelt, nur wenig.</p> <p>EXPERTsuisse fordert daher eine sinn-gemässe Anpassung der gesetzlichen Bestimmung an die bestehenden Vor-gaben des Prüfungsstandards ISA-CH 720.</p> <p>Zudem ist zu klären, welche Verantwor-tung dem Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Zusammenhang mit der Würdigung der finanziellen Informa-tionen im Jahresabschluss zukommt.</p>
<p>Art. 964 a Abs. 2 VE-OR Folgende Unternehmen müssen jährlich Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte er-statten: 2. Unternehmen, die zwei der nachste-henden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschrei-ten: a. Bilanzsumme von 25 Millionen Fran-ken, b. Umsatzerlös von 50 Millionen Fran-ken, c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurch-schnitt;</p>	<p>Art. 964 a Abs. 2 VE-OR neu lit. d Folgende Unternehmen müssen jährlich Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte er-statten: 2. Unternehmen, die zwei der nachste-henden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschrei-ten: d. Unternehmen, die die Grössenkrite-rien beim Umsatz lediglich aufgrund von Dividendenerträgen überschreiten, sind von den Bestimmungen ausge-nommen.</p>	<p>Bei den vorgeschlagenen Schwellen-werten (250 MA, Bilanzsumme CHF 25 Mio., Umsatz CHF 50 Mio.) ist sehr häufig der Umsatz das entscheidende Kriterium, da die Bilanzsumme sehr rasch erreicht wird, die Anzahl Mitarbei-tender jedoch häufig nicht und somit der Umsatz zum entscheidenden Faktor wird. Der vorliegende Entwurf sollte da-hingehend angepasst werden, dass Di-videndenerträge beim Umsatz nicht mit-eingerechnet werden müssen, da an-sonsten sehr viel mehr Unternehmen unter die Bestimmungen fallen würden.</p>
<p>Art. 964 c Abs. 1 Ziff. 1-4 VE-OR 1 Der Bericht über Nachhaltigkeitsas-pekte muss Rechenschaft geben über die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte 1. Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des</p>		<p>Es stellt sich bei der Struktur des Ge-setzesartikels die Frage, weshalb er trotz der starken Annäherung der Vor-lage an das europäische Regelwerk</p>

<p>Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau;</p> <p>2. Sozialaspekte einschliesslich Arbeitnehmerbelange;</p> <p>3. Menschenrechtsaspekte;</p> <p>4. Governance-Aspekte einschliesslich organisatorischer Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption.</p>		<p>nicht analog der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) nach ESG strukturiert ist.</p>
<p>Art. 964 c Abs. 3 Ziff. 7 VE-OR</p> <p>7. eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;</p>	<p>Art. 964 c Abs. 3 Ziff. 7 VE-OR</p> <p>7. eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen positiven oder negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;</p>	<p>Nachhaltigkeitsaspekte können sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf das Unternehmen und auf die Umwelt aufweisen. Wir empfehlen die entsprechende Ziffer zu vervollständigen.</p>
<p>Art. 964 c Abs. 3 Ziff. 9 VE-OR</p> <p>9. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;</p>	<p>Art. 964 c Abs. 3 Ziff. 9 VE-OR</p> <p>9. eine Beschreibung der wesentlichen Chancen und Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;</p>	<p>Analog dem vorhergehenden Punkt können Nachhaltigkeitsaspekte sowohl Chancen als auch Risiken für das Unternehmen sowie die Umwelt aufweisen. Wir empfehlen die entsprechende Ziffer zu vervollständigen.</p>
<p>Art. 964 c Abs. 3 Ziff. 10 VE-OR</p> <p>10. die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.</p>		<p>Welche spezifischen Indikatoren sind hier gemeint? Wir empfehlen eine Klarstellung, respektive einen klärenden Bezug zu entsprechenden Berichterstattungsstandards.</p>
<p>Art. 964 c bis Abs. 2 VE-OR</p> <p>Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind, oder ob geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind. Er orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen.</p>	<p>Art. 964 c bis Abs. 2 VE-OR</p> <p>Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere, ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder wesentlich falsch sind, oder ob geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind. Er orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen.</p>	<p>Das Konzept der Wesentlichkeit ist Kernelement einer Prüfung und darf hier nicht vernachlässigt werden. Wann ist mit entsprechenden Verordnungen des Bundesrates zur Prüftiefe sowie zu den zulässigen Berichterstattungsstandards zu rechnen? Die als äquivalent zu definierenden Standards müssen auf «Prüfbarkeit» überprüft werden, bevor diese durch den Bundesrat genehmigt werden. Die</p>

		<p>Prüfungsstandards der Wirtschaftsprüfer definieren die Mindestanforderungen.</p>
<p>Art. 964c bis Abs. 4 VE-OR 4 Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit gelten sinngemäss auch gegenüber Unternehmen, die im Rahmen der Lieferketten zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsaspekte beitragen.</p>	<p>Art. 964c bis Abs. 4 VE-OR 4 Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit gelten sinngemäss auch gegenüber den dem Konsolidierungskreis der zu prüfenden Gesellschaften zugehörigen Unternehmen, sowie denjenigen wirtschaftlich nicht-kontrollierten Unternehmen, die im Rahmen der Lieferketten wesentlich zu einzelnen Offenlegungen in der Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsaspekte beitragen. Der Verwaltungsrat der berichterstattenden Gesellschaft ist für die Identifikation solcher Drittgesellschaften und deren Kommunikation an den Prüfer verantwortlich.</p>	<p>Informationsbedürfnisse müssen für gewisse Nachhaltigkeitsaspekte über Berichterstattung innerhalb der Lieferkette befriedigt werden. Es ist allerdings verfehlt, die Unabhängigkeitsbestimmungen nach Art. 728 OR und Art. 11 RAG, welche sich auf Beziehungen der Revisionsstelle zum Prüfkunden beziehen, auf wirtschaftlich unabhängige mit dem zu prüfenden Unternehmen nicht über eine gemeinsame Oberleitung verbundene Unternehmen zu erstrecken. Lieferkettenbeziehungen sind Geschäftsbeziehungen innerhalb derer im Bereich der Nachhaltigkeitsaspekte Informationen ausgetauscht werden. Allerdings obliegt es dem Prüfer, die der Berichterstattung zugrundeliegenden Informationen unvoreingenommen und gemäss den anwendbaren Prüfungsstandards zu prüfen. Eine Verknüpfung der Unabhängigkeitsbestimmungen gegenüber dem Prüfkunden mit Dritten ist eine unzulässige Ausweitung des Unabhängigkeitsbegriffs. Davon unberührt bleiben Beziehungen zu Unternehmen des Konsolidierungskreises der zu prüfenden Gesellschaft, für welche die Unabhängigkeitsbestimmungen volle Geltung haben.</p> <p>Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen haftet die entsprechende Gesellschaft, wobei die Berichterstattung im alleinigen Verantwortungsbereich des Verwaltungsrates der zu prüfenden Gesellschaft liegt. In der Praxis ist die Kontrolle und Überwachung der Lieferkettenbeziehungen eines Prüfungskunden im Sinne der Unabhängigkeit für den Prüfer praktisch nicht umsetzbar. Die Überwachung von Drittgesellschaften in der Lieferkette, deren Nachhaltigkeitsinformationen bei</p>

		gewissen Offenlegungen (Produktgruppen) wesentlichen Einfluss auf die Offenlegungen des Prüfkunden haben, sind vom Verwaltungsrat der zu prüfenden Gesellschaft zu überwachen und dem Prüfer zu melden.
Art. 964c ^{ter} VE-OR 1 Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden; das Format muss einem international verwendeten Standard entsprechen.	Art. 964c ^{ter} VE-OR 1 Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden. Das Format muss einem international verwendeten Standard entsprechen. Der Bundesrat legt die zulässigen Standards fest.	Es ist zu erwarten, dass Unternehmen, welche nach den europäischen Standards Bericht erstatten, auch die europäische Taxonomie in Bezug auf das elektronische Berichtsformat nutzen (XBRL). Dennoch scheint es geboten, das elektronische Berichtsformat an die vom Bundesrat zu erlassenden Vorgaben über die Berichterstattungsstandards nach Art. 964c Abs. 5 VE-OR anzugleichen.
Art. 964 c bis d		
Art. 6b Abs. 2 lit. c VE-RAG Eine Konformitätsbewertungsstelle wird für die Nachhaltigkeitsprüfung der übrigen Unternehmen (Art. 964a Ziff. 2 und 3 OR) zugelassen, wenn: c. sie für die Prüfungen ausreichend organisiert ist.		Im Sinne der gleichen Ausgangslage und Anforderungen mit den Revisionsstellen, welche zur Zulassung als Revisionsunternehmen gem. Art. 6 Abs. 1 RAG eine Führungsstruktur mit klar definierten Grundsätzen verlangt, sollte der neue Art. 6b Abs. 2 lit. c VE-RAG sinngemäss Anforderungen an die Zulassung der Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans, des Geschäftsführungsorgans und der Personen, die an Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind, festlegen. Bei Revisionsunternehmen wird eine entsprechende Zulassung eines bestimmten Personenkreises vorausgesetzt. Die Formulierung «c. sie für die Prüfungen ausreichend organisiert ist» ist unbestimmt und schwammig und erlaubt keinen fairen Wettbewerb zwischen den Prüfdienstleistern.

Zudem empfehlen wir, in Art. 964c VE-OR einen Absatz 9 zu ergänzen, welcher (analog der Jahresrechnung) regelt, bis wann der Nachhaltigkeitsbericht erstellt werden muss. Um die Würdigung der Informationen im Nachhaltigkeitsbericht und allfälliger wesentlicher Inkonsistenzen dieser Informationen zur Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung durch die Revisionsstelle im Rahmen der Prüfungshandlungen nach dem Standard ISA-CH 720 zu erlauben, sollte der Nachhaltigkeitsbericht zeitgleich zur Jahresrechnung verfügbar sein.

4 Fazit

EXPERTsuisse begrüsst die Absicht des Bundesrates, mittels dem vorliegenden Gesetzesentwurf klare und vergleichbare Offenlegungsanforderungen betreffend der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte zu schaffen. Im Rahmen der Umsetzung gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass weder die Berichterstattung noch deren Prüfung nach gängigen Standards trivial sind, weshalb sowohl die Kosten als auch die notwendigen Kompetenzen der betroffenen Unternehmen und Personen nicht unterschätzt werden sollten. Auch begrüsst EXPERTsuisse die Prüfpflicht und deren präventive Wirkung im Bereich der Qualität der Berichterstattung und der Vermeidung von Greenwashing. Um eine hohe Prüfungsqualität zu gewährleisten, ist eine hochstehende Aus- und Weiterbildung jener Personen und Institutionen erforderlich, die Nachhaltigkeitsberichte prüfen. Zudem muss die Prüfqualität über die Stellhebel Fachpraxis, Unabhängigkeit und Qualitätssicherung (Level Playing Field) für alle Prüfenden gleichermassen gesichert werden. Dabei sind für alle Marktakteure gleiche Vorgaben anzuwenden. Bezüglich der internationalen Wirkung der Vorlage weisen wir darauf hin, dass im Bereich der Prüfdienstleistungen ein Territorialitätsprinzip zur Anwendung kommen sollte, wie dies in den EU-Staaten ebenfalls vorgesehen/umgesetzt wird.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen und wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen. Für die Beantwortung von allfälligen Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Peter Ritter
Präsident EXPERTsuisse



Sergio Ceresola
Direktor EXPERTsuisse



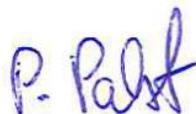
Alessandro Miolo
Fachbereichspräsident
Audit & Assurance



Dr. Mark Vesper
Fachkommissionspräsident
ESG-Assurance



Joachim Beil
Leiter Nachhaltigkeit
Mitglied der Geschäftsleitung



Patrizia Pabst
Fachleiterin Wirtschaftsprüfung
Mitglied der Vereinsleitung

Office fédéral de justice et police DFJP
Par email à : ehra@bj.admin.ch

Personne de contact:
Laurianne Altwegg | l.altwegg@frc.ch

Lausanne, le 17 octobre 2024

Consultation sur la modification du code des obligations (transparence sur les questions de durabilité)

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur la modification du code des obligations (transparence sur les questions de durabilité) et vous prie de trouver sa position ci-après.

Soutien de la position de la Coalition pour des multinationales responsables

Estimant qu'un marché durable et éthique ne pourra exister que si les multinationales assument leur part de responsabilité, la FRC est membre de la Coalition pour des multinationales responsables et a soutenu l'initiative acceptée par le peuple, mais rejetée par les cantons en 2020. Poursuivant son engagement dans ce domaine, elle soutient aujourd'hui la prise de position de la Coalition exprimée dans le cadre de la présente consultation. Celle-ci est reportée ci-dessous.

Remarques générales

L'initiative pour des multinationales responsables votée en 2020 visait l'introduction d'un devoir de vigilance portant sur les droits humains et les normes environnementales et prévoyait une responsabilité civile pour les dommages causés par les entreprises contrôlées. Lors du débat parlementaire sur l'initiative, un contre-projet indirect s'est finalement imposé :

FÉDÉRATION ROMANDE DES CONSOMMATEURS

celui-ci mise dans une large mesure sur l'obligation de reporting, en la complétant avec un devoir de vigilance dans les domaines très limités du travail des enfants et des minéraux en provenance de zones de conflit, mais sans prévoir aucune sanction en cas de violation. Nous avons déjà critiqué ce contre-projet en 2020, en le qualifiant d'insuffisant. En effet, différentes études montrent que les règles de reporting à elles seules ne conduisent pas à ce que les entreprises améliorent le respect des droits humains et des normes environnementales dans leurs activités commerciales.

De plus, le Parlement a décidé de se limiter aux règles de reporting sans prendre en compte les évolutions internationales, qui étaient prévisibles en 2020. L'UE a adopté une obligation de reporting en 2014 déjà, en adoptant la directive relative à la publication d'informations non financières NFRD (« Non-financial Reporting Directive »). En janvier 2020, soit six mois avant l'adoption du contre-projet par les Chambres fédérales, l'UE est arrivée à la conclusion, sur la base d'une évaluation¹, que les règles de reporting à elles seules n'avaient pas conduit « aux changements de comportement nécessaires »² de la part des entreprises. De même, une étude de la Freie Universität Berlin a constaté en 2019 que l'obligation de faire rapport à elle seule n'était pas un instrument adapté pour agir contre les violations des droits humains ou d'autres responsabilités sociales.³ Cette obligation peut certes améliorer la transparence, mais elle n'implique aucune obligation d'agir pour les entreprises afin d'améliorer la protection des droits humains ou des normes environnementales dans leurs activités commerciales.

L'UE a conclu qu'il fallait plutôt introduire un devoir de vigilance contraignant et l'associer à une mise en œuvre efficace, comme c'est le cas en France depuis 2017 déjà et en Allemagne depuis 2021.

C'est pourquoi l'UE a élaboré depuis 2020 la **directive sur la responsabilité des multinationales** (Directive sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité ou CSDDD), qui a été définitivement adoptée le 24 mai 2024. Celle-ci prévoit un devoir de vigilance étendu pour les entreprises ainsi que des sanctions efficaces.

Dans le rapport explicatif relatif à l'avant-projet mis en consultation, le Conseil fédéral réaffirme vouloir procéder de manière coordonnée au niveau international en matière de gestion durable des entreprises. Toutefois, il ne prévoit dans son avant-projet qu'une étendue des règles de reporting que l'UE avait adoptée en 2022 déjà (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD).

Encore plus qu'en 2020, « procéder de manière coordonnée au niveau international » signifie aujourd'hui qu'il faudrait prendre en compte non seulement l'obligation de faire rapport (CSRD), mais aussi un devoir de vigilance étendu ainsi que sa nécessaire mise en œuvre (CSDDD). Pour que la Suisse, à l'instar des États membres de l'UE⁴, dispose au plus vite

¹ Commission européenne, Direction générale de la justice et des consommateurs, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Office des publications de l'Union européenne, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (consulté le 31.08.2024)

² Citation de Didier Reynders, commissaire européenne à la justice, tirée de : <https://responsiblebusinessconduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (consulté le 31.08.2024)

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison. *Journal of Business Ethics*, Éditions Springer, 2020, 162 (2), pp.323-342.

Voir aussi: Konzernverantwortung: Neue EU-Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden, NZZ, <https://konzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2024/06/191205-NZZ-%E2%80%93-Konzernverantwortung-Neue-EUVorschriften-koennen-dazu-fuehren-dass-Firmen-den-Umgang-mit-Menschenrechten-und-Umwelt-schoenreden.pdf>

⁴ Les États membres de l'UE ont jusqu'à 2026 pour transposer la CSDDD dans leur droit national.

d'une réglementation contraignante et cohérente dans le domaine, une procédure législative correspondante doit être lancée aussi rapidement que possible.

La Coalition pour des multinationales responsables soutient la préoccupation du Conseil fédéral de vouloir agir de manière coordonnée au niveau international dans le domaine de la gestion durable des entreprises. Le contenu de l'avant-projet soumis à consultation ne constitue cependant qu'un petit pas dans cette direction. Pour protéger les droits humains et l'environnement, il est plus pertinent d'introduire un devoir de vigilance pour les entreprises suisses. C'est pourquoi nous demandons au Conseil fédéral de ne pas faire traîner les choses et de s'atteler au plus vite à l'introduction d'un tel devoir de vigilance. Comme leurs concurrentes européennes, les grandes entreprises suisses devraient être obligées de respecter à l'échelle mondiale les droits humains et les normes environnementales dans leurs activités commerciales et pouvoir être tenues pour responsables en cas de violations.

Remarques détaillées sur l'avant-projet

L'avant-projet prévoit que les dispositions sur le reporting en matière de durabilité dans le CO devraient être adaptées aux prescriptions de la directive européenne CSRD. Des seuils plus bas, des instructions plus complètes en ce qui concerne le contenu des rapports, la suppression de la possibilité du « comply or explain » ainsi qu'une vérification obligatoire des rapports augmenteront la transparence et la comparabilité des rapports, ce que salue la Coalition pour des multinationales responsables. Nous aimerions aborder plus en détails les adaptations suivantes :

L'adaptation des seuils élargit l'obligation à plus d'entreprises

Selon l'art. 964a AP-CO, les seuils pour la définition des entreprises soumises à l'obligation devraient être abaissés. La Coalition pour des multinationales responsables salue l'extension de la disposition aux entreprises qui, au cours de deux exercices successifs, dépassent deux des trois seuils suivants : 250 emplois à plein temps / 50 millions de francs de chiffre d'affaires / 25 millions de francs au total du bilan.

Selon l'analyse d'impact de la réglementation (AIR), environ 2'700 nouvelles entreprises⁵ seraient ainsi obligées de publier des informations sur leurs efforts en matière de durabilité, ce qui améliore la transparence.

Une non-reprise des European Sustainability Reporting Standards (ESRS) conduit à une absence de comparabilité

L'article 964c AP-CO décrit de manière plus détaillée et précise le but et le contenu des rapports, clarifiant ainsi dans quels domaines les entreprises doivent publier des informations, ce qui augmente la transparence et la comparabilité des rapports.

Parallèlement, le Conseil fédéral veut renoncer à l'introduction des European Sustainability Reporting Standards (ESRS) et propose de prévoir des normes équivalentes au niveau de l'ordonnance (art. 964c al. 5 AP-CO).

⁵ BSS Bâle, sur mandat du SECO et OFJ, RFA/AIR: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Bâle 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (consulté le 31.08.2024), p V.

Il n'est pas clair pour nous ce qu'entend le Conseil fédéral lorsqu'il écrit, dans son rapport explicatif, que des normes équivalentes aux ESRS pourraient être « celles de la Global Reporting Initiative [GRI] en association avec celles de l'International Sustainability Standards Board (ISSB) ». Selon l'analyse d'impact de la réglementation, réalisée sur mandat du Conseil fédéral, aucune norme équivalente n'est connue à ce jour : « Aujourd'hui, il n'existe aucune alternative équivalente aux ESRS, car les normes ESRS sont bien plus détaillées que toutes les autres prescriptions potentielles. Les normes TCFD ne se concentrent que sur les aspects climatiques, mais pas sur ceux ayant trait aux aspects sociaux et à la gouvernance. Les normes IFRS/ISSB suivent une tout autre approche, à savoir celle de la matérialité simple, et non double (IFRS, 2023). Les normes GRI sont celles qui se rapprochent le plus des normes ESRS, mais leur portée est plus restreinte. »⁶ Il convient de souligner que le principe de la « double matérialité » est une condition absolument indispensable pour toute norme de reporting qui s'aligne sur les principes directeurs de l'ONU relatifs aux entreprises et aux droits humains ainsi que sur ceux de l'OCDE. Il en découle que tous les aspects qui ont un impact financier négatif sur l'entreprise et/ou un impact négatif sur l'humain et l'environnement sont pertinents pour le reporting⁷. C'est seulement lorsque les effets sur l'humain et l'environnement ont une pertinence propre qu'il peut être question à proprement parler d'un reporting en matière de durabilité.

L'utilisation de normes uniformisées permettrait de mieux comparer les rapports réalisés en application du droit suisse avec ceux réalisés par les entreprises européennes et de mieux comparer les rapports réalisés en application du droit suisse entre eux, ce qui va dans le sens de l'objectif de comparabilité des rapports et d'amélioration de la qualité des données. C'est pourquoi **nous demandons au Conseil fédéral de définir les European Sustainability Reporting Standards (ESRS) comme normes uniques pour toutes les entreprises soumises à l'obligation de faire rapport** et de clarifier ainsi la situation pour les entreprises et les parties prenantes. Comprenant des points de données détaillés, les normes ESRS permettent d'épargner beaucoup de travail aux entreprises dans la mise en œuvre de normes internationales qui sont, pour une partie d'entre elles, plutôt abstraites. Les entreprises obtiennent ainsi une aide concrète à la mise en œuvre et une sécurité juridique et peuvent concentrer leurs ressources sur la collecte des données pertinentes.

L'élargissement des normes possibles n'apporte pas non plus de simplification pour les entreprises indirectement concernées par l'obligation de faire rapport. Au contraire, le Conseil fédéral est d'avis que ces entreprises subiront des frais supplémentaires si les normes en matière de reporting ne sont pas unifiées.⁸ L'analyse d'impact de la réglementation donne à ce sujet l'explication suivante : « [La CSRD prévoit] une standardisation des informations collectées par les entreprises soumises à l'obligation de faire rapport. Cela signifie pour les entreprises indirectement concernées qu'elles pourront transmettre les mêmes informations, dans le même format et la même étendue, à tous leurs fournisseurs et investisseurs. Jusqu'à présent, les sous-traitants sont confrontés à de nombreuses demandes d'informations et de questionnaires différents de la part de leurs clients. Si, dans le cadre d'une mise en œuvre partielle, on renonce à imposer les normes prescrites par l'UE, ce bénéficie de la

⁶ AIR, p. 30. (traduction libre de la version originale en allemand)

⁷ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality](#), août 2023

⁸ Rapport explicatif, p. 9 : <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/88436.pdf>

standardisation ne pourrait probablement pas être réalisé. Les entreprises indirectement concernées devraient s'attendre à des coûts supplémentaires. »⁹

L'art. 964c al. 5 AP-CO devrait être adapté en conséquence : Les informations publiées répondent aux normes d'information de l'Union européenne en matière de durabilité ou à d'autres normes équivalentes. L'entreprise applique les normes d'information choisies dans leur intégralité à toutes les informations requises selon le présent article et mentionne ces normes dans son rapport de durabilité. Le Conseil fédéral désigne les normes équivalentes.

Seul l'abandon du principe « Comply or Explain » rend les règles de reporting réellement contraignantes

Selon l'avant-projet, il ne sera désormais plus possible pour une entreprise de simplement indiquer qu'elle « n'applique pas de concept » (art. 964b, al. 5 CO) et ainsi de se libérer de l'obligation de publier des informations sur sa stratégie de durabilité. Cette modification comble une importante lacune de la réglementation actuelle, qui laisse finalement le choix à l'entreprise de décider si elle veut effectivement publier des informations ou non.

La vérification des rapports renforce l'obligation et la fiabilité

Les entreprises soumises à l'obligation de publier un rapport devront désormais faire vérifier ce rapport par un organe de révision ou un organisme d'évaluation de la conformité. Cette exigence correspond à ce qui est prévu dans la CSRD. L'étendue de la vérification sera définie par le Conseil fédéral au niveau de l'ordonnance et devra, selon l'avant-projet, s'aligner sur les évolutions internationales (art. 964c^{bis} al. 2 AP-OR). Cette disposition renforcera la fiabilité des informations publiées, ce que nous saluons.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs

Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale

Laurianne Altwegg
Responsable
Environnement,
Agriculture et Energie

⁹ AIR, p. xvi.

femmes protestantes

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 30.10.2024

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Koalition für Konzernverantwortung hat die Konzernverantwortungsinitiative lanciert und wurde von den femmes protestantes stets mitgetragen, da sie auch an den vorgängigen Vorstössen massgeblich beteiligt waren. Wir engagieren uns hier, weil besonders Frauen von den Verletzungen von Umweltstandards und Menschenrechtsnormen betroffen sind. Sie sind es, die von den Auswirkungen nicht eingehaltener Standards im grossen Ausmass betroffen sind: sei es in der Landwirtschaft, der Versorgung oder der Pflege ihrer erkrankten Familienangehörigen.

2020 wurde die Initiative von der Stimmbevölkerung angenommen und scheiterte einzig am Ständemehr. Die Initiative verlangte eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards und eine zivilrechtliche Haftung für Schäden von kontrollierten Unternehmen. In der parlamentarischen Debatte zur Initiative setzte sich ein indirekter Gegenvorschlag durch, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelt Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag hat die Koalition schon 2020 als ungenügend kritisiert. Dies, weil verschiedene Studien zeigen, dass reine Berichterstattungspflichten nicht dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern.

femmes protestantes

Zudem bezog die Entscheidung des Parlamentes, in erster Linie auf Berichterstattungspflichten zu setzen, die 2020 absehbare internationale Entwicklung nicht mit ein: Die EU hat bereits 2014 mit der Non-Financial-Reporting-Richtlinie (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch die eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen Verhaltensänderungen geführt haben».² Auch eine Studie der Freien Universität Berlin stellte bereits 2019 fest, dass Berichtspflichten allein kein geeignetes Instrument seien, um gegen die Missachtung von Menschenrechten oder anderen gesellschaftlichen Verantwortungen vorzugehen.³ Sie können zwar die Transparenz erhöhen, implizieren aber keinerlei Handlungspflichten für die Unternehmen, in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards zu verbessern.

Die EU schloss daraus, dass es stattdessen die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, wie sie Frankreich bereits seit 2017 und Deutschland seit 2021 kennt. Aus diesem Grund hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen.

Der Bundesrat bekräftigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung, dass er im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorgehen will. Trotzdem berücksichtigt der Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung nur eine Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, welche die EU bereits 2022 beschlossen hatte (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD).

Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssten. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten⁴

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (abgerufen am 31.08.2024)

² Zitat von Didier Reynders, EU-Justizkommissar, aus: <https://responsiblebusiness-conduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (abgerufen am 31.08.2024).

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison. *Journal of Business Ethics*, Springer Verlag, 2020, 162 (2), pp.323-342.

Siehe auch: Konzernverantwortung: Neue EU-

Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden, NZZ, <https://konzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2024/06/191205-NZZ-%E2%80%93-Konzernverantwortung-Neue-EUVorschriften-koennen-dazu-fuehren-dass-Firmen-den-Umgang-mit-Menschenrechten-und-Umwelt-schoenreden.pdf>

⁴ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.

femmes protestantes

eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen müssen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden.

Femmes protestantes unterstützen das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorzugehen. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen aber nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt relevanter ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen. **Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern.** Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

1. Zur Vernehmlassungsvorlage im Konkreten

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie CSRD angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain» sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, was femmes protestantes begrüssen. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

1.1 Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht

Die Schwellenwerte für die Definition der pflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR gesenkt werden. femmes protestantes begrüssen die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen / 50 Millionen Franken Umsatzerlös / 25 Millionen Franken Bilanzsumme.

Damit werden gemäss Regulierungsfolgeabschätzung rund 2'700 Unternehmen⁵ neu verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu berichten, was die Transparenz verbessert.

⁵ BSS Basel, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Basel 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (abgerufen am 31.08.2024), S. 18-19.

1.2 Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöht.

Gleichzeitig will der Bundesrat auf die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten und schlägt vor, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für femmes protestantes ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»⁶ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁷ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben⁸. Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 7.

⁷ RFA, S. 30.

⁸ Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality, August 2023.

femmes protestantes

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht.⁹ Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»¹⁰

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards ~~oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.~~*

1.3 Erst der Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich

Gemäss der Vorlage soll es neu nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten, auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht.

1.4 Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Neu müssen die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Vorgabe entspricht der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden und hat sich gemäss Entwurf an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964cbis Abs. 2 VE-OR). Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir begrüssen.

⁹ Erläuternder Bericht, S. 9: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/88435.pdf>

¹⁰ RFA, S. vii.

femmes protestantes

2. Gleichstellungsgesetz

Femmes protestantes begrüßen, dass Art. 964c vorsieht, dass der Nachhaltigkeitsbericht auch soziale Fragen einschliesslich Personalfragen umfasst. Bisher bestand allzu oft die Tendenz, die sozialen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung zu vernachlässigen, indem man sich auf Umweltaspekte sowie Menschenrechtsfragen konzentrierte.

2.1 Kohärenz mit dem Dossier Lohngleichheit

Im erläuternden Bericht (S. 21) wird explizit erwähnt, dass der Nachhaltigkeitsbericht unter anderem die Gleichstellung der Geschlechter und insbesondere die Lohngleichheit behandeln soll. Dieses Thema gehört zu den sozialen Fragen, die im Jahresbericht, den jedes betroffene Unternehmen vorlegen muss, zu erläutern sind. Laut einer vom Eidgenössischen Amt für das Handelsregister erhaltenen Stellungnahme kann ein Unternehmen diese Frage der Geschlechtergleichstellung nur angehen, indem es eine Analyse der Lohngleichheit durchführt. Dies sieht das Gleichstellungsgesetz GIG bis 2032 (Abschnitt 4a) für Unternehmen ab 100 Angestellten vor.

- **Femmes protestantes fordern den Bundesrat auf, im Bereich der Lohngleichheit denselben Willen zur internationalen Koordination an den Tag zu legen wie im Bereich der Nachhaltigkeit von Unternehmen, wie er auf Seite 2 seines erläuternden Berichts festhält ¹¹.**
- **Ebenfalls im Interesse der Kohärenz und eines international koordinierten Vorgehens fordern femmes protestantes den Bundesrat auf, die Sunset-Klausel im GIG zu streichen, welche die Unternehmen ab 2032 von ihrer Pflicht zur Analyse der Lohnungleichheit befreit.**

Auf europäischer Ebene sind die Bestimmungen zur Lohngleichheit weiter fortgeschritten und strenger als in der Schweiz. Die Richtlinie 2023/970 wird im Juni 2027 für die grössten Unternehmen (ab 150 Angestellten) und im Juni 2031 für Unternehmen mit 100 bis 149 Angestellten in Kraft treten. So verlangt sie neben anderen Bestimmungen absolute Lohntransparenz, ein Recht auf leicht zugängliche Informationen für die Belegschaft, eine gemeinsame Bewertung der Entlohnung mit den Arbeitnehmervertreter:innen oder staatliche Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen und ihrer Vertreter:innen vor Rachekündigungen. Die Verpflichtung der Unternehmen, Massnahmen zu ergreifen, und die Verpflichtung der Staaten, abschreckende Sanktionen gegen die Unternehmen vorzusehen, sind ebenfalls Teil dieser EU-Richtlinie, die in weniger

¹¹ «Mit dem Vorentwurf sollen die Normen betreffend die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» im OR an das verschärfte EU-Recht angepasst werden. Der Bundesrat will bei der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt bleiben.» ((S. 2 des erläuternden Berichts des Bundesrats).

femmes protestantes

als zwei Jahren in Kraft treten wird und alle privaten und öffentlichen Unternehmen betrifft. All diese Elemente fehlen im Gleichstellungsgesetz GIG.

- Femmes protestantes **empfehlen dem Bundesrat, das Gleichstellungsgesetz GIG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2023/70, aber auch im Einklang mit dem vorliegenden Gegenstand der Transparenz bei Nachhaltigkeitsfragen zu revidieren.** Im letztgenannten Gegenstand sind Sanktionen und Geldbussen bei Nichteinhaltung der Pflicht zur Veröffentlichung des Berichts und bei falschen Angaben vorgesehen. Auch diese Elemente fehlen im Gleichstellungsgesetz, das ergänzt werden muss.
- **Im Hinblick auf die Kohärenz zwischen den beiden Dossiers und die Gleichbehandlung der Unternehmen fordern femmes protestantes den Bundesrat auf, das Gleichstellungsgesetz GIG anzupassen, damit die jährliche Verpflichtung der Unternehmen, einen Nachhaltigkeitsbericht vorzulegen, auch im Bereich der Lohngleichheit gilt** (der aktuelle Rhythmus beträgt im GIG nur vier Jahre). So werden die Bedingungen für grosse Unternehmen, die von der Verpflichtung zu einem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht betroffen sind, und für andere Unternehmen, die von der Verpflichtung im GIG betroffen sind, gleich sein.

2.2 Eine vollständige Umsetzung ist erforderlich

femmes protestantes bedauern, dass sich der Bundesrat für eine teilweise statt für eine vollständige Umsetzung ausgesprochen hat. Damit folgt er nicht den Empfehlungen des Büros BSS, das er mit der Durchführung der Folgenabschätzung der RFA-Regelung beauftragt hat. Diese hatte im Kapitel über die Angemessenheit der Umsetzungsfragen, *bewertet unter dem Titel «Zweckmässigkeit im Vollzug» die Kombination aus staatlichen Kontrollen und unabhängiger Prüfung als effektiv und zweckmässig. Würde bei einem teilweisen Nachvollzug auf die Prüfpflicht verzichtet, wäre aus Sicht der RFA ein effektiver Vollzug nicht mehr gewährleistet.»* (S.13).

Natürlich muss auch die Frage der Kosten, die den Unternehmen für die Überprüfung entstehen, in die Waagschale geworfen werden, aber man kann nicht die Tatsache ignorieren, dass die Lohndiskriminierung Frauen derzeit jedes Jahr mehr als acht Milliarden Franken kostet, weil die Arbeitgeber nichts davon wissen und/oder das Thema vernachlässigen. Dies ist ein Skandal, der beendet werden muss und allein schon die Kosten rechtfertigt, die den Unternehmen für die Durchführung der notwendigen Überprüfungen entstehen.

Darüber hinaus ist eine teilweise Umsetzung aus den folgenden anderen Gründen nicht gerechtfertigt:

- Nur die grössten Unternehmen sind betroffen (ca. 3500, mit mehr als 250 Angestellten), KMU mit geringeren Mitteln sind nicht betroffen;

femmes protestantes

- Die Lohndiskriminierung, unter der Frauen leiden, beläuft sich auf fast die Hälfte aller gemessenen Lohnungleichheiten. Dieser Anteil nimmt im Laufe der vom BFS durchgeführten Analysen immer mehr zu.
- Wie bereits erwähnt, enthält das Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann keine verbindlichen Bestimmungen (keine Massnahmen, die bei Aufdeckung einer systematischen Lohndiskriminierung zu ergreifen sind, keine Kontrollen, keine Sanktionen). Die einzige Verpflichtung findet sich in Artikel 13a, Abs. 3 (der Arbeitgeber muss die Lohnanalyse wiederholen, wenn die Lohngleichheit nicht eingehalten wird).

Daher fordern wir eine kohärente Lohngleichheit auf schweizerischer und europäischer Ebene sowie eine Revision des Gleichstellungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüssen



Gabriela Allemann

Präsidentin
femmes protestantes



Jana König

Geschäftsleiterin
femmes protestantes



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

ehra@bj.admin.ch

Département fédéral de justice et police
DFJP
3003 Berne

A l'attention de Monsieur Beat Jans,
Conseiller fédéral

Genève, le 16 octobre 2024
KO/3527 – FER No 34-2024

Modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Pour faire suite à la décision du Conseil fédéral de mener une procédure de consultation auprès des milieux concernés par les modifications de l'art. 964 du code des obligations afin de prendre en compte les évolutions au sein de l'Union européenne en matière de gestion durables des entreprises, nous vous prions de trouver en annexe la prise de position de la Fédération des Entreprises romandes.

Nous sommes engagés en faveur d'une économie durable et responsable ainsi que de conditions cadres qui permettent aux entreprises de fonctionner de manière optimale tout en ayant accès aux marchés prioritaires de la Suisse.

Nous détaillons dans notre prise de position les raisons qui nous amènent à soutenir cette évolution de la législation, mais notons également l'impact important que ce changement amènera dans le quotidien des PME suisses, et suggérons une série de mesures nécessaires afin que la législation proposée atteigne ses buts sans préjudice au fonctionnement des entreprises suisses.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre parfaite considération.

Olivier Sandoz
Secrétaire général adj.

David Loquercio
Chef de projet RSE
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, Bulle, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 47'000 membres.

Avant-projet de modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité) Prise de position – 16 octobre 2024

La révision de l'article 964 du Code des Obligations renforce la transparence et la responsabilité des entreprises en matière de durabilité et permet de garantir un accès continu des entreprises suisses au marché européen ainsi qu'aux marchés des capitaux. La Fédération des Entreprises Romandes (FER) soutient ce projet car il répond à l'évolution des normes européennes et représente une adaptation nécessaire pour aligner la Suisse sur les standards internationaux. Le rapport explicatif qui accompagne l'avant-projet soulève néanmoins 3 questions importantes :

1. **Impact Financier Sous-Estimé** : La FER s'inquiète que les coûts, notamment pour les PME, soient fortement sous-estimés.
2. **Défis Organisationnels** : Les PME devront développer une expertise interne et faire face à des changements organisationnels, ce qui pourrait entraîner un manque de compétences sur le marché et une augmentation des prix pour les services liés à la durabilité.
3. **Incertitude Réglementaire** : Le cadre législatif européen est encore en développement, ce qui crée une incertitude pour les entreprises suisses quant à leur capacité à s'adapter efficacement.

Pour répondre à ces défis, nous proposons de travailler sur les axes suivants :

1. **Estimation Réaliste des Coûts** : Les analyses doivent refléter la réalité économique pour permettre une prise de décision éclairée par le Parlement et une préparation adéquate des entreprises.
2. **Mise en Œuvre Pragmatique** : Il est impératif d'introduire les changements progressivement en tenant compte des retours d'expérience et des adaptations possibles par l'UE.
3. **Simplification Administrative** : Il faut privilégier les résultats plutôt que les procédures pour éviter que les ressources ne soient consacrées uniquement à la rédaction de rapports.
4. **Flexibilité dans le Choix des Normes** : Il est nécessaire de permettre aux entreprises de choisir le standard adapté à leur marché sans obligation de combiner plusieurs normes.
5. **Assurance Limitée Initialement** : Nous suggérons de commencer avec une assurance limitée avant de s'engager dans une assurance raisonnable plus coûteuse.
6. **Adoption par l'Assemblée Générale** : Nous considérons qu'il n'est pas nécessaire de rendre l'adoption du rapport par l'Assemblée Générale contraignante.
7. **Prévisibilité et duplications** : Il est essentiel donner plus de visibilité aux entreprises sur les futures adaptations législatives et éviter les duplications liées à la cohabitation d'éléments plus anciens dans l'article 964.
8. **Protection du Secret Commercial** : Il est souhaitable de clarifier les attentes en matière de transparence pour protéger le secret commercial tout en respectant les objectifs de durabilité.
9. **Soutien Étatique** : La Confédération doit anticiper les besoins en personnel qualifié, fournir une plateforme d'information pour les entreprises, et envisager un soutien financier pour donner toutes ses chances à ce processus.

Contexte

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) soutient l'esprit de cet avant-projet de loi, tout en émettant certaines réserves.

Un impact conséquent pour les entreprises suisses : Avec une multiplication par dix du nombre d'entreprises soumises à l'obligation de fournir un rapport de durabilité, et près de 50'000 PME touchées indirectement, la FER souhaite souligner l'impact conséquent de ce changement législatif sur les entreprises suisses. Bien que difficile à estimer à l'avance, la FER s'inquiète que les coûts annoncés, déjà conséquents, soient sous-estimés, notamment les coûts indirects.

Des conséquences financières fortement sous-estimées : Le rapport d'impact a évalué les coûts indirects pour les PME sur la base du nombre d'entreprises actuellement visées (entre 3'000 et 14'000), alors que dans le futur, ce chiffre sera proche des 50'000 entreprises. De plus, le coût moyen par entreprise utilisé est basé sur des données européennes, alors que les salaires suisses sont souvent deux fois plus élevés. En ajoutant le surcoût lié au premier exercice, un coût moyen de CHF 10'000 par entreprise n'est pas exagéré, portant la facture annuelle pour les PME touchées à CHF 500 millions, bien au-delà du maximum de CHF 61 millions annoncés. Il existe également un risque que certaines entreprises assujetties à l'obligation de rapport transfèrent le risque et les responsabilités vers leurs fournisseurs, impactant lourdement les plus petites PME.

Des défis organisationnels et de compétence à anticiper : Les coûts financiers s'accompagneront de la nécessité pour les PME de développer une expertise interne ainsi que de procéder à des changements organisationnels pour se conformer aux exigences. Cela pourrait entraîner un manque de compétences sur le marché et une augmentation des prix pour les services et audits liés à la durabilité. Ce risque est particulièrement élevé pour les audits, car l'augmentation attendue des mandats représente un tiers du chiffre d'affaires annuel des Big Four, ces audits étant à réaliser au même moment que les rapports financiers, ce qui risque de créer un déséquilibre entre l'offre et la demande.

Incertitude sur le cadre réglementaire : Enfin, il est important de noter que le droit européen visé par cette harmonisation est encore en développement et contesté sur certains points. Les modifications à l'art. 964 CO n'incluent pas encore d'adaptation au devoir de vigilance (CSDDD), un autre aspect qui pourrait avoir d'importantes implications pour les entreprises suisses. Cela affecte la visibilité des entreprises et leur capacité à s'adapter de manière efficace.

Propositions

Ces facteurs incitent la Fédération des Entreprises Romandes (FER) à préconiser une adaptation et une mise en œuvre du cadre législatif qui soient séquencées, pragmatiques et prévisibles. L'objectif est de maximiser les bénéfices tout en minimisant les impacts pour les PME suisses. Pour atteindre cet objectif, il est essentiel de considérer les principes et suggestions suivants lors de la mise en œuvre :

1. **L'analyse servant de base à la législation doit donner une estimation des coûts directs et indirects en phase avec la réalité :** pour que le Parlement puisse se prononcer de manière informée sur la loi, l'amender ou formuler d'éventuelles mesures d'accompagnement, et pour que les entreprises puissent se préparer de manière adéquate, l'estimation des coûts doit refléter la réalité économique que le changement proposé aura sur les entreprises suisses (voir notre estimation dans l'introduction).
2. **Le calendrier de mise en œuvre doit être pragmatique :** au vu des défis liés à l'exécution de ce changement ainsi que l'incertitude qui plane encore sur le processus de mise en œuvre dans l'UE, les changements proposés dans l'avant-projet devront être introduits de manière progressive, pragmatique, et avec un calendrier permettant de bénéficier des retours d'expérience et d'éventuelles adaptations de ses lois par l'UE.

3. **Le projet de loi doit être conçu pour privilégier des résultats les plus positifs possible avec la charge administrative la plus raisonnable possible, plutôt que le respect exhaustif de procédures complexes.** Ne pas faire ce choix, c'est risquer que la majorité de l'attention et des ressources soient dédiées à la rédaction de rapports, au détriment d'actions concrètes. L'adoption d'un cycle de rédaction et vérification annuel risque de concentrer les efforts sur la collecte de données et la rédaction de rapports plutôt que l'amélioration continue qui est le but recherché. Dans cet esprit, nous demandons les adaptations suivantes :
- a. Laisser les entreprises juger du standard adapté à leur marché (art. 964c alinéa 5) : L'obligation de produire un rapport et de le vérifier sera en soi un saut énorme pour les entreprises suisses et aura un effet positif indépendamment du choix du standard, pour autant que celui-ci fasse partie des normes reconnues internationalement. Dès lors, une entreprise qui prépare un rapport selon le GRI par exemple, ne devrait pas avoir à le combiner avec l'ISSB pour atteindre un seuil comparable aux ESRS, à moins que l'entreprise le juge nécessaire.
 - b. Commencer avec une assurance limitée (art. 964c^{bis}) : il ne paraît pas opportun de s'engager aujourd'hui sur le passage à une assurance raisonnable avant d'avoir eu confirmation de la faisabilité de l'exercice. A l'heure actuelle, il semble que les coûts d'un tel exercice (plusieurs fois le coût d'un audit d'assurance limitée) et le temps nécessaire pour le réaliser remettent en cause sa faisabilité même.
 - c. Ne pas rendre contraignante l'adoption du rapport par l'Assemblée Générale (art. 964c^{ter} alinéa 2) : un rapport de durabilité n'est pas destiné aux actionnaires seuls, mais à l'ensemble des parties prenantes. Il n'est donc pas impératif de donner à l'AG le pouvoir de l'adopter. Ce d'autant plus que la transparence voulue par la publication standardisée des indicateurs clés permettra de comparer les entreprises entre elles et fera plus efficacement office de contrôle qu'un vote de l'AG.
 - d. Éviter les duplications et donner de la visibilité aux entreprises sur les futures adaptations: La cohabitation des alinéas révisés de l'article 964 traitant des rapports de durabilité avec les parties non-modifiées de l'article dévolues aux devoirs de diligence et de transparence de minerais et de métaux provenant de zones de conflit et en matière de travail des enfants (art. 964 d-I) pose le problème d'une possible duplication entre le rapport de durabilité et les déclarations attendues sur ces autres sujets. En raison également de l'incertitude sur une adaptation future de ces points, il est important que d'ici à l'entrée en vigueur de la modification du CO, les PME obtiennent davantage de clarté sur la question d'une éventuelle reprise ou adaptation des principes de la CSDDD ainsi qu'une clarification sur les questions liées à la cohabitation des alinéas redondants de l'art 964CO.
 - e. Définir un équilibre approprié entre le besoin de transparence et le respect du secret des affaires : En supprimant l'option du principe « comply or explain », nous nous trouvons face à un risque de collision entre l'interprétation à donner à l'article 964c (notamment l'alinéa 3 chiffre 1) et le principe de protection des secrets commerciaux prévu par l'article 162 du Code pénal. Il convient dès lors de clarifier les notions de transparence attendues pour éviter toute ambiguïté qui pourrait nuire à la protection du secret d'affaires, par exemple en insérant une réserve permettant aux entreprises de ne pas divulguer d'informations protégées par le secret commercial ou de fabrication et qui n'ont pas de lien direct avec les préoccupations de durabilité.
4. **Le calendrier de mise en œuvre doit être séquencé de manière à donner le temps à l'économie de se préparer aux changements**, en particulier les entreprises de moindre taille :
- a. De la même manière que l'UE prévoit une mise en œuvre graduelle, la Confédération devrait commencer avec les entreprises de 500 ETP et plus, puis abaisser ce seuil sur une période d'au moins trois ans, avant d'assujettir les entreprises les moins grandes. (Art. 964a).
 - b. Toujours dans l'esprit de l'approche de l'UE, les entreprises assujetties ne devraient pas avoir à inclure de données de la part de leurs fournisseurs dans les trois premières années qui suivent l'entrée en vigueur pour elles de la loi. Ce laps de temps devra être mis à profit par l'administration

fédérale pour clarifier quelles données peuvent être demandées et standardiser celles-ci de manière à ce que les données fournies soient utilisables quelle que soit la norme utilisée par l'entreprise qui en a besoin pour son rapport (Art. 964c alinéa 4).

5. **La Confédération doit prendre ses responsabilités** : Le changement législatif proposé est probablement celui qui, dans ces 20 dernières années, aura l'impact le plus important sur le fonctionnement des entreprises suisses. Ce changement ne pourra être absorbé de manière raisonnable que si l'Etat remplit son rôle pour assurer une mise en œuvre pragmatique et séquencée. Une attitude responsable de la part de la Confédération impliquerait les mesures suivantes :
- a. Anticiper les besoins en personnel qualifié et encourager la création et le renforcement des filières nécessaires à la disponibilité des compétences requises.
 - b. Mettre à disposition, sous une forme appropriée, une plateforme permettant aux entreprises de vérifier à quelles obligations elles sont soumises, quelle interprétation elles doivent faire des normes, quelles ressources elles peuvent utiliser pour s'y conformer et comment elles peuvent mobiliser leur chaîne de valeur de manière responsable dans cet exercice, plutôt que d'opter pour un simple transfert du risque et des obligations vers leurs fournisseurs.
 - c. Soutenir financièrement la mise en conformité des entreprises. La CSDDD donne la possibilité d'une aide d'Etat dans l'UE. Bien que celle-ci ne soit pas (encore) adoptée en Suisse, rien n'empêche la Confédération de soutenir ses propres entreprises, de manière à éviter que les PME suisses ne soient désavantagées par rapport à leurs concurrentes de l'UE, dans leur effort de rester concurrentielles et d'adapter leur modèle de gouvernance.



Département fédéral de justice et police DFJP
Par email à : ehra@bj.admin.ch

Caux, le 02 octobre 2024

Objet : Réponse à la procédure de consultation relative à la modification du Code des Obligations (Transparence sur les questions de durabilité)

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions pour l'opportunité de participer à cette consultation concernant la modification du Code des Obligations en matière de transparence sur les questions de durabilité.

La Coalition pour des multinationales responsables milite depuis plusieurs années pour l'introduction d'un devoir de vigilance obligatoire pour les entreprises suisses concernant le respect des droits humains et des normes environnementales. L'initiative pour des multinationales responsables, bien qu'approuvée par le peuple en 2020, n'a pas été retenue en raison du rejet des cantons. Le contre-projet indirect adopté à la suite de ce débat parlementaire repose principalement sur une obligation de reporting, accompagnée d'un devoir de vigilance limité à la lutte contre le travail des enfants et l'importation de minerais issus de zones de conflit, sans aucune sanction prévue en cas de manquement.

La Coalition pour les Multinationales responsables s'est déjà exprimée sur ce contre-projet en le jugeant insuffisant. Il est démontré que les obligations de reporting seules n'incitent pas suffisamment les entreprises à améliorer leurs pratiques en matière de respect des droits humains et des normes environnementales. Il est essentiel de passer à une étape supérieure en introduisant un cadre contraignant, comme l'a fait l'Union européenne.

Depuis 2020, l'Union européenne a renforcé son cadre en matière de durabilité avec l'adoption de la Directive sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité (CSDDD) en mai 2024, en complément de la directive sur la publication d'informations non financières (CSRD). Ces textes prévoient non seulement des obligations de reporting, mais aussi un devoir de vigilance imposant aux entreprises de prendre des mesures concrètes pour éviter les violations des droits humains et des normes environnementales dans l'ensemble de leur chaîne de valeur.

En Suisse, l'avant-projet soumis à consultation se concentre principalement sur l'extension des obligations de reporting, mais néglige l'introduction d'un véritable devoir de vigilance. Pourtant, se coordonner au niveau international ne signifie pas simplement harmoniser les obligations de transparence, mais inclure également des mécanismes contraignants pour garantir la conformité des entreprises aux normes internationales.

Réconcilier les différences
Créer la confiance



Recommandations spécifiques :

1. Adoption des European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Nous regrettons que le Conseil fédéral propose de ne pas reprendre les European Sustainability Reporting Standards (ESRS) dans leur intégralité. Ces normes, beaucoup plus détaillées que les autres standards existants, sont indispensables pour garantir la transparence, la comparabilité et la qualité des rapports des entreprises suisses. Nous demandons que ces normes soient adoptées sans modification afin d'assurer une uniformité avec les pratiques européennes et d'éviter des coûts supplémentaires pour les entreprises qui travaillent à l'international.

2. Extension du devoir de vigilance

Nous insistons sur l'importance d'aller au-delà des obligations de reporting et d'introduire un véritable devoir de vigilance. Les entreprises doivent être légalement tenues d'identifier et de prévenir les risques pour les droits humains et l'environnement dans toutes leurs activités. Cette obligation doit s'accompagner de mécanismes de sanctions en cas de violations, comme cela existe déjà en France et en Allemagne.

3. Renforcement de l'obligation de vérification des rapports

Nous soutenons la proposition de soumettre les rapports à une vérification indépendante, ce qui est un progrès significatif par rapport au cadre actuel. Cependant, pour garantir la fiabilité des informations publiées, il est essentiel que la vérification suive des critères stricts et se fasse en conformité avec les standards internationaux.

4. Suppression du principe "Comply or Explain"

Nous saluons la suppression du principe « Comply or Explain » qui permettait aux entreprises de se soustraire aux obligations de reporting en justifiant simplement leur non-conformité. En rendant les règles de reporting plus contraignantes, cela augmente la transparence et l'obligation des entreprises de se conformer aux normes.

Conclusion

La fondation de Caux, tout comme la Coalition pour des multinationales responsables soutient la volonté du Conseil fédéral de coordonner la Suisse avec les évolutions internationales en matière de durabilité des entreprises. Toutefois, les mesures proposées dans cet avant-projet restent insuffisantes pour garantir une véritable amélioration des pratiques des entreprises en matière de droits humains et de protection de l'environnement.

Nous encourageons donc le Conseil fédéral à ne pas retarder davantage l'introduction d'un devoir de vigilance contraignant pour les entreprises suisses, à l'image des exigences déjà en vigueur dans l'Union européenne. Seule une législation claire et appliquée de manière efficace pourra réellement garantir que les grandes entreprises suisses respectent les droits humains et les normes environnementales dans leurs activités à l'échelle mondiale.



Initiatives et Changement

Fondation de Caux

Nous vous remercions pour l'attention portée à nos recommandations et restons à votre disposition pour toute question ou complément d'information.

Avec nos cordiales salutations,

Ignacio Packer
Directeur Exécutif
Fondation de Caux Initiatives et Changement

Réconcilier les différences
Créer la confiance

La Fondation Caux Initiatives et Changement est aussi désignée par les appellations 'Fondation de Caux' ou 'Initiatives et Changement Suisse'.

CAUX INITIATIVES ET CHANGEMENT

Caux Palace et Villa Maria
Rue du Panorama, 2
1824 Caux, Suisse

info@caux.ch www.caux.ch

DFJP
Herr Beat Jans
Departement Vorsteher und Bundesrat
Bundeshaus
Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

15. Oktober 2024

Vernehmlassungsverfahren: Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Frieda – die feministische Friedensorganisation setzt sich dafür ein, dass Frauen und Jugendliche gleichberechtigt Zugang zu Lebensgrundlagen, Rechten, Mitbestimmung und Entfaltungsmöglichkeiten haben. Mit Projekten im In- und Ausland trägt Frieda zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Förderung von gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Teilhabe bei. Durch Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit fördert Frieda den Wandel hin zu einer gewaltfreien und geschlechtergerechten Gesellschaft.

Frieda ist in der internationalen Zusammenarbeit aktiv in Nahost, im Maghreb und in Südosteuropa. In der Schweiz realisiert Frieda Teilhabe-Projekte mit Migrantinnen und Aktivist*innen, koordiniert die Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» und nimmt Stellung zu friedens- und migrationspolitischen Fragen. Frieda ist politisch und religiös unabhängig.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können und leiten unsere Antwort gerne an Sie weiter.

1. Allgemeine Überlegungen

Frieda misst Fragen der Nachhaltigkeit einen hohen Stellenwert bei und engagiert sich im Rahmen ihrer Arbeit für die globalen Nachhaltigkeitsziele 5 (Geschlechtergleichheit) und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) – sowohl in der internationalen Zusammenarbeit wie auch im Rahmen des Engagements in der Schweiz. Frieda begrüsst daher die Tatsache, dass der Bundesrat beschliesst, den Entwicklungen in der Europäischen Union (EU) im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung Rechnung zu tragen und einen Vorentwurf vorschlägt, um die Bestimmungen

des Obligationenrechts zur «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» anzupassen und zu ergänzen, damit sie mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in Einklang stehen.

1.1. Anpassungsbedarf im Hinblick auf die neue EU-Richtlinie zur Sorgfaltspflicht

Der Bundesrat sollte jedoch einen weiteren Schritt tun, indem er auch bereits die neue EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit berücksichtigt und unverzüglich einen Entwurf für eine eigenständige Übernahme dieser Richtlinie in Angriff nimmt.

Denn im Rahmen der Abstimmungskampagne zur Volksinitiative für verantwortungsvolle Unternehmen (die 2020 aufgrund der doppelten Mehrheit abgelehnt wurde) lehnte der Bundesrat die Initiative mit der Begründung ab, dass es damals in der EU keine gleichen oder ähnlichen Rechtsvorschriften gab. Die Situation ist heute völlig anders, da das Europäische Parlament im April 2024 eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD) verabschiedet hat. Diese Richtlinie geht in einigen Punkten weiter als das, was die Volksinitiative für verantwortungsvolle Unternehmen vorsah. Darüber hinaus sagt der Bundesrat in der Zusammenfassung seines erläuternden Berichts zu diesem Vorentwurf (S. 2), dass er sich weiterhin für ein international koordiniertes Vorgehen einsetzt.

→ **Frieda fordert den Bundesrat auf, konsequent zu sein und neben dem hier besprochenen Vorentwurf auch einen zweiten Vorentwurf für eine autonome Umsetzung der neuen EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit in der Schweiz vorzulegen.**

2. Überlegungen zu einigen Bestimmungen des Vorentwurfs

Frieda unterstützt den Vorentwurf grundsätzlich, insbesondere die Bestimmung, die den Anwendungsbereich der OR-Regeln ausweitet, indem der Schwellenwert für die Anzahl Vollzeitstellen der betroffenen Unternehmen von 500 auf 250 gesenkt wird. Frieda kann auch akzeptieren, dass die Bedingungen dieses Artikels (Art. 964a) nicht kumulativ, sondern alternativ sind. Es macht tatsächlich Sinn, dass börsennotierte KMU auch dann unterstellt werden können, wenn sie weniger als 250 Vollzeitstellen haben.

→ **Frieda empfiehlt jedoch die Übernahme der EU-Standards (European Sustainability Reporting Standards (ESRS)), um die Qualität und Transparenz der Berichterstattung von Schweizer Unternehmen zu gewährleisten.**

Frieda hält es für richtig und unerlässlich, dass Berichte über Nachhaltigkeitsthemen von einem Revisionsunternehmen oder einer Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden.

→ **Frieda fordert jedoch, dass die Revisionsstelle oder die Konformitätsbewertungsstelle auch eine materielle Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichten Informationen durchführen kann. Unserer Ansicht nach reicht es nicht aus, die Prüfung auf wesentliche Fehlaussagen, d.h. Abweichungen**

zwischen den Informationen im Nachhaltigkeitsbericht und der Jahresrechnung, zu beschränken.

In Bezug auf Umweltfragen sollte nicht vergessen werden, über die Auswirkungen von Umweltveränderungen und Klimastörungen auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu berichten und die notwendigen Präventions- und Anpassungsmassnahmen anzugeben, die ergriffen wurden oder ergriffen werden sollten.

Frieda begrüsst, dass Art. 964c vorsieht, dass der Nachhaltigkeitsbericht auch soziale Fragen einschliesslich Personalfragen umfasst. Bisher bestand allzu oft die Tendenz, die sozialen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung zu vernachlässigen, indem man sich auf Umweltaspekte sowie Menschenrechtsfragen konzentrierte.

2.1. Kohärenz mit dem Dossier Lohngleichheit

Im erläuternden Bericht (S. 21) wird explizit erwähnt, dass der Nachhaltigkeitsbericht unter anderem die Gleichstellung der Geschlechter und insbesondere die Lohngleichheit behandeln soll. Dieses Thema gehört zu den sozialen Fragen, die im Jahresbericht, den jedes betroffene Unternehmen vorlegen muss, zu erläutern sind. Laut einer vom Eidgenössischen Amt für das Handelsregister erhaltenen Stellungnahme kann ein Unternehmen diese Frage der Geschlechtergleichstellung nur angehen, indem es eine Analyse der Lohngleichheit durchführt. Dies sieht das Gleichstellungsgesetz GIG bis 2032 (Abschnitt 4a) für Unternehmen ab 100 Angestellten vor.

- **Frieda fordert den Bundesrat auf, im Bereich der Lohngleichheit denselben Willen zur internationalen Koordination an den Tag zu legen wie im Bereich der Nachhaltigkeit von Unternehmen, wie er auf Seite zwei seines erläuternden Berichts festhält.¹**
- **Ebenfalls im Interesse der Kohärenz und eines international koordinierten Vorgehens fordert Frieda den Bundesrat auf, die Sunset-Klausel im GIG zu streichen, welche die Unternehmen ab 2032 von ihrer Pflicht zur Analyse der Lohnungleichheit befreit.**

Auf europäischer Ebene sind die Bestimmungen zur Lohngleichheit weiter fortgeschritten und strenger als in der Schweiz. Die Richtlinie 2023/970 wird im Juni 2027 für die grössten Unternehmen (ab 150 Angestellten) und im Juni 2031 für Unternehmen mit 100 bis 149 Angestellten in Kraft treten. So verlangt sie neben anderen Bestimmungen absolute Lohntransparenz, ein Recht auf leicht zugängliche Informationen für die Belegschaft, eine gemeinsame Bewertung der Entlohnung mit den Arbeitnehmer*innen-Vertretern oder staatliche Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer*innen und ihrer Vertretungen vor Rachekündigungen. Die Verpflichtung der Unternehmen, Massnahmen zu ergreifen, und die Verpflichtung der Staaten, abschreckende Sanktionen gegen die Unternehmen vorzusehen, sind ebenfalls Teil dieser EU-Richtlinie, die in weniger als zwei Jahren in Kraft treten wird und alle privaten und öffentlichen Unternehmen betrifft. All diese Elemente fehlen im Gleichstellungsgesetz GIG.

¹ «Mit dem Vorentwurf sollen die Normen betreffend die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» im OR an das verschärfte EU-Recht angepasst werden. Der Bundesrat will bei der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt bleiben.» (S. 2 des erläuternden Berichts des Bundesrats).

- **Frieda empfiehlt dem Bundesrat, das Gleichstellungsgesetz GIG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2023/70, aber auch im Einklang mit dem vorliegenden Gegenstand der Transparenz bei Nachhaltigkeitsfragen zu revidieren.** Im letztgenannten Gegenstand sind Sanktionen und Geldbussen bei Nichteinhaltung der Pflicht zur Veröffentlichung des Berichts und bei falschen Angaben vorgesehen. Auch diese Elemente fehlen im Gleichstellungsgesetz, das ergänzt werden muss.
- **Im Hinblick auf die Kohärenz zwischen den beiden Dossiers und die Gleichbehandlung der Unternehmen fordert Frieda den Bundesrat auf, das Gleichstellungsgesetz GIG anzupassen, damit die jährliche Verpflichtung der Unternehmen, einen Nachhaltigkeitsbericht vorzulegen, auch im Bereich der Lohnungleichheit gilt** (der aktuelle Rhythmus beträgt im GIG nur vier Jahre). So werden die Bedingungen für grosse Unternehmen, die von der Verpflichtung zu einem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht betroffen sind, und für andere Unternehmen, die von der Verpflichtung im GIG betroffen sind, gleich sein.

2.2 Eine vollständige Umsetzung ist erforderlich

Frieda bedauert, dass sich der Bundesrat für eine teilweise statt für eine vollständige Umsetzung ausgesprochen hat. Damit folgt er nicht den Empfehlungen des Büros BSS, das er mit der Durchführung der Folgenabschätzung der RFA-Regelung beauftragt hat. Dieses *bewertet unter dem Titel «Zweckmässigkeit im Vollzug» die Kombination aus staatlichen Kontrollen und unabhängiger Prüfung als effektiv und zweckmässig. Würde bei einem teilweisen Nachvollzug auf die Prüfpflicht verzichtet, wäre aus Sicht der RFA ein effektiver Vollzug nicht mehr gewährleistet.»* (S.13).

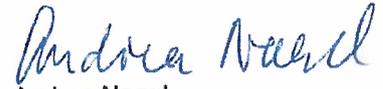
Die Lohndiskriminierung kostet Frauen derzeit jedes Jahr mehr als acht Milliarden Franken, weil die Arbeitgeber*innen das Thema vernachlässigen. Diese Form der strukturellen Diskriminierung muss beendet werden und rechtfertigt schon allein die Kosten, die bei den Unternehmen für die Durchführung der notwendigen Überprüfungen entstehen.

Darüber hinaus ist eine teilweise Umsetzung aus den folgenden anderen Gründen nicht gerechtfertigt:

- Nur die grössten Unternehmen sind betroffen (ca. 3'500, mit mehr als 250 Angestellten), KMU mit geringeren Mitteln sind nicht betroffen;
- Die Lohndiskriminierung, unter der Frauen leiden, beläuft sich auf fast die Hälfte aller gemessenen Lohnungleichheiten. Dieser Anteil nimmt im Laufe der vom BFS durchgeführten Analysen immer mehr zu.
- Wie bereits erwähnt, enthält das Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann keine verbindlichen Bestimmungen (keine Massnahmen, die bei Aufdeckung einer systematischen Lohndiskriminierung zu ergreifen sind, keine Kontrollen, keine Sanktionen). Die einzige Verpflichtung findet sich in Artikel 13a, Abs. 3 (der Arbeitgeber muss die Lohnanalyse wiederholen, wenn die Lohnungleichheit nicht eingehalten wird).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüße



Andrea Nagel
Geschäftsleiterin

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Zürich, 8. Oktober 2024

Vernehmlassungsantwort: Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte (Änderung des Obligationenrechts, des Revisionsaufsichtsgesetzes und des Strafgesetzbuchs)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte (Änderung des Obligationenrechts, des Revisionsaufsichtsgesetzes und des Strafgesetzbuchs) wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst grundsätzlich die Förderung der Nachhaltigkeit und Transparenz. Wir lehnen jedoch den Vorentwurf in seiner derzeitigen Form ab. Es besteht keine Notwendigkeit in Bezug auf ausschliesslich im Inland tätige Unternehmen, das Schweizer Recht an das EU-Recht anzupassen. Auch halten wir es grundsätzlich für fraglich, ob es angebracht ist, die im Jahr 2022 in Kraft getretenen Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative bereits wieder anzupassen.

II. Gesellschaften des öffentlichen Interesses: Unverhältnismässige Ausweitung der Berichtspflicht

Die Senkung des Schwellenwertes für die Berichterstattungspflicht auf 250 Vollzeitstellen im Vorentwurf (Art. 964a OR) betrifft auch das Gastgewerbe. Während grosse börsennotierte Unternehmen bereits an strenge Berichtspflichten gewöhnt sind, werden nun viele mittelgrosse gewerbliche Betriebe, darunter auch gastgewerbliche Betriebe, von dieser Neuregelung betroffen sein. Dies sind häufig Unternehmen, die aufgrund ihrer Personalstruktur und des ganzjährigen Betriebs schnell die Grenze von 250 Vollzeitstellen überschreiten. Mit der aktuellen Senkung würden diese erstmals den Berichterstattungspflichten unterliegen, obschon sie in der Regel andere Verwaltungsstrukturen und weniger personelle Ressourcen als grosse Konzerne haben.

Gastgewerbliche Betriebe haben moderate Margen, unabhängig davon, wie hoch der Umsatz ausfällt. Auch Betriebe, die hohe Umsätze generieren, kalkulieren häufig eng, was sie besonders anfällig für zusätzliche Kosten macht. Die stark gestiegenen Personal- und Energiekosten in den vergangenen zwei Jahren und die Schwankungen im Gästeaufkommen tragen dazu bei, dass viele Betriebe nur knapp rentabel sind. Der Bundesrat prognostiziert im erläuternden Bericht selbst hohe Regulierungskosten, die direkt auf die betroffenen Unternehmen durchschlagen werden. Diese zusätzlichen Auflagen, verbunden mit den administrativen Pflichten zur Berichterstellung und den damit einhergehenden Compliance-Kosten, werden die betroffenen gastgewerblichen Betriebe noch stärker unter Druck setzen.

Dies kann die Profitabilität und Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen gefährden und zu Investitionsrückgängen führen. Es ist daher dringend erforderlich, die Schwellenwerte und Berichtspflichten so anzupassen, dass gastgewerbliche Betriebe mit ohnehin knappen Ressourcen nicht zusätzlich belastet werden. Eine Beibehaltung der aktuell geltenden Schwellenwerte würde den KMU helfen, sich auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren und einen effektiven Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten, ohne dass sie durch unnötige Bürokratie belastet werden.

III. Berichtspflichten zur Lieferkette sind kaum einzuhalten

Der Vorentwurf sieht vor, dass Unternehmen detaillierte Angaben über ihre gesamte Wertschöpfungskette, inklusive ihrer Geschäftsbeziehungen und Lieferketten, machen müssen (Art. 964c Abs. 4 OR). Dies belastet viele gastgewerbliche Betriebe überproportional stark, da sie auf zahlreiche Lieferanten angewiesen sind. Die Beschaffung der notwendigen Informationen und Kontrolle der Lieferkette sind für viele unserer Mitglieder kaum zu bewältigen. Die Lieferketten im Gastgewerbe umfassen oft eine Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen, vom Lebensmittelimport bis hin zu technischen Geräten und Verbrauchsmaterialien. Der Aufwand, all diese Aspekte genau zu dokumentieren und zu kontrollieren, ist unverhältnismässig und für die meisten Betriebe in unserer Branche nicht umsetzbar. GastroSuisse empfiehlt daher, die Berichtspflicht für Lieferketten auf direkte Geschäftspartner zu beschränken, um den Aufwand für Unternehmen in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

IV. Verzicht auf «Comply or Explain»-Ansatz schränkt Flexibilität ein

Im geltenden Recht besteht für Unternehmen die Möglichkeit, von bestimmten Vorgaben im Rahmen des «Comply or Explain»-Ansatzes abzuweichen, indem sie erklären, warum sie bestimmte Anforderungen nicht erfüllen können. Diese Regelung bietet den betroffenen Unternehmen die nötige Flexibilität, um ihre Berichterstattung an ihre jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten anzupassen. Der Vorentwurf sieht die Abschaffung dieses sinnvollen Ansatzes vor, womit den unterschiedlichen Ausgangslagen in den einzelnen Fällen nicht mehr gebührend Rechnung getragen wird. GastroSuisse plädiert dafür, den «Comply or Explain»-Ansatz beizubehalten. Unternehmen sollen nicht unverhältnismässig belastet werden, wenn sie die Anforderungen aufgrund legitimer betrieblicher Einschränkungen nicht vollständig erfüllen können.

GastroSuisse lehnt auch die Einführung einer Prüfpflicht ab, da damit hohe Regulierungskosten verbunden sind. Wir teilen die Meinung nicht, dass eine Prüfung durch ein Revisionsunternehmen einen entsprechenden Mehrwert bietet, der die zusätzlichen Kosten rechtfertigt. Vielmehr führt die Prüfpflicht zu unnötiger und nicht nachhaltiger Bürokratie.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Beat Imhof
Präsident GastroSuisse



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse

Rue de Saint-Jean 98
CP 5278 - 1211 Genève 11
T: 058 715 32 99
F: 058 715 32 22
info@gemonline.ch
www.gemonline.ch

Monsieur Beat Jans Conseiller fédéral
Département fédéral de justice et police
DFJP

Par email : ehra@bj.admin.ch

Genève, le 16 octobre 2024

Réponse à la consultation sur la modification du Code des obligations (transparence sur les questions de durabilité)

Monsieur le Conseiller fédéral, cher Monsieur

Le GEM a pour objectif de représenter et de défendre les intérêts communs de ses membres auprès des autorités et du public en général. Les 104 sociétés membres qui composent notre groupement sont des entreprises multinationales, d'origine suisse et étrangère, de toute taille, dont les sièges sont situés en Suisse romande, principalement dans les cantons de Genève, Vaud et Fribourg. Notre groupement représente près de 90'000 emplois directs et indirects, dont 38'000 emplois directs dans cette région. Le GEM s'investit pour garantir des conditions cadres propices à la compétitivité et à l'attractivité économique de la Suisse.

Le GEM a pris connaissance du projet de modification qui vise à adapter les dispositions du Code des obligations relatives à la transparence sur les questions financières à la directive européenne sur les rapports de durabilité (CSRD) entrée en vigueur en janvier 2023. La préservation de l'environnement, les questions sociales, le respect des droits humains et la lutte contre la corruption sont des préoccupations majeures constantes des entreprises de notre groupement. Ces dernières sont parfaitement conscientes que la transparence, notamment sur l'impact de leurs activités sur le climat, est essentielle à l'égard des fournisseurs et clients, des actionnaires, des investisseurs ainsi que du grand public.

La plupart des entreprises membres du GEM, de par leur taille et structure internationale, sont soumises à la CSRD directement par le biais de leurs filiales ou dès lors qu'elles réalisent un chiffre d'affaires significatif dans l'Union Européenne. Elles ont ainsi pour la plupart déjà développé d'importants programmes en matière de responsabilité sociétale des entreprises (RSE) et sont prêtes pour les plus grandes à rendre leur premier rapport en 2025 ou en 2026.

Les multinationales comptant dans leur chaîne de valeur de nombreuses PME, celles-ci seront indirectement concernées par ces exigences de transparence car les normes imposent de prendre en compte l'ensemble de la chaîne de valeur, tant en amont qu'en aval.

La forte interdépendance entre nos membres et les PME plaide en faveur d'un alignement avec (notamment) la réglementation européenne. Il convient toutefois de veiller à ce que la réglementation suisse soit aussi pragmatique et flexible que possible pour les PME suisses qui devront fournir un effort d'adaptation conséquent, tant en termes organisationnels que financiers.

Soucieux de maintenir cet écosystème favorable à la prospérité, le GEM salue la volonté du Conseil fédéral d'assurer la compatibilité internationale des rapports sur le développement durable par une révision du cadre juridique suisse. Notre groupement salue également la volonté du Conseil fédéral d'offrir la flexibilité nécessaire aux entreprises actives au niveau mondial de choisir les normes applicables.

Rappel du contexte

En 2019, lors des débats relatifs à l'initiative populaire «Entreprises responsables», le GEM avec d'autres associations économiques, s'était engagé en faveur du contre-projet du Conseil national (CN) qui paraissait constituer un bon compromis permettant à la Suisse d'atteindre les standards internationaux en matière de responsabilité sociale et environnementale. Ce contre-projet du CN aurait apporté aux entreprises suisses une solution garantissant la sécurité juridique sur le long terme au vu de l'évolution prévisible sur le plan international de la législation en matière de devoir de vigilance. Le Parlement a finalement choisi de plébisciter le contre-projet indirect du Conseil fédéral qui est entré en vigueur le 1^{er} janvier 2022, suite au rejet aux urnes par les cantons de l'initiative populaire pour des entreprises responsables.

Depuis l'entrée en vigueur du contre-projet indirect, le paysage réglementaire européen et mondial a évolué avec l'adoption de la CSRD et de la CS3D qui introduisent un véritable devoir de vigilance. L'UE étant le principal partenaire économique de la Suisse, celle-ci doit se doter d'un cadre légal compatible avec celui de l'UE.

Le GEM salue la volonté du Conseil fédéral d'harmoniser la législation suisse avec la CSRD. Compte tenu du calendrier envisagé en Suisse, il est probable qu'un décalage avec le calendrier d'application CSRD en Europe persistera. Pour les groupes ou sociétés suisses qui seront soumis à la fois aux réglementations suisse et européenne, il pourrait être difficile d'éviter les doubles déclarations, car la question de l'équivalence n'est toujours pas résolue.

A relever que la question d'un alignement avec la CS3D devra elle aussi être adressée pour atténuer les difficultés créées par un chevauchement potentiel entre les réglementations. Il est primordial pour nos membres d'avoir des perspectives sur la stratégie de la Suisse dans ce domaine afin que la Suisse conserve son attractivité et sa crédibilité. La question d'une implémentation partielle des mesures convergentes entre

la CSRD et la CS3D pourrait être pertinente pour aider les entreprises à se préparer au travail administratif colossal que ces réglementations vont nécessairement engendrer. En tout état il est nécessaire que la réglementation suisse soit la plus simple et pragmatique possible pour permettre à la Suisse de rester compétitive.

Remarques spécifiques sur le projet - Champ d'application et seuils

Des seuils conformes à des seuils déjà existants dans d'autres dispositions nous paraissent de nature à simplifier le traitement de ces obligations d'un point de vue international. Dans la mesure toutefois où le projet prévoit un abaissement des seuils, il est souhaitable de proposer un modèle prévoyant des exigences claires et proportionnées en fonction des possibilités des entreprises.

Précisions sur le contenu du rapport art. 964c AP-CO

Le nouvel article 964c détaille très précisément le contenu du rapport de durabilité et les points/thèmes sur lequel il doit porter. Comme indiqué précédemment, nos membres sont pour la plupart déjà outillés pour répondre à ces exigences.

En ce qui concerne les PME, il convient de veiller à ce que les dispositions de l'article 964c AP-CO soient soumises au principe de l'importance relative, de sorte que les entreprises ne soient tenues de publier que les informations qui sont effectivement pertinentes en fonction de leur taille et de leurs moyens limités. La charge administrative doit en effet être la plus raisonnable possible.

Renonciation au principe *comply or explain*

En supprimant l'option du principe « *comply or explain* », nous nous trouvons face à un risque de collision entre l'interprétation à donner à l'article 964 (notamment la lettre c alinéa 3 AP-CO) et le principe de protection des secrets commerciaux prévu par l'article 162 du Code pénal.

Il convient dès lors de clarifier les notions de transparence attendues pour éviter toute ambiguïté qui pourrait nuire à la protection du secret d'affaires, par exemple en insérant une réserve permettant aux entreprises de ne pas divulguer d'informations protégées par le secret commercial ou de fabrication et qui n'ont pas de lien direct avec les préoccupations de durabilité

Normes d'informations

Le projet plus spécifiquement l'art. 964c al. 5 AP-CO prévoit que les entreprises soumises à la réglementation suisse pourront choisir de se conformer aux normes d'informations de l'UE ou à des normes équivalentes.

Le fait de laisser le choix aux entreprises de juger du standard adapté à leur marché et donc d'autoriser le recours à des normes alternatives, garantissant une transparence comparable, est à saluer. Il s'agit en effet d'un point essentiel pour l'attractivité de la Suisse.

Néanmoins, le Conseil fédéral indique dans son rapport explicatif que les entreprises pourront appliquer les IFRS en tant que normes de bases complétées par les GRI pour rendre compte de la double importance relative. Cette combinaison n'est pas appropriée. L'ISSB doit en effet constituer une alternative valable.

Compte tenu de ce qui précède, la proposition de loi doit être formulée de manière à permettre la plus grande flexibilité possible et une coordination non seulement avec l'UE, mais aussi avec le reste du monde. La loi doit être la plus agile possible.

Approbation de rapport de durabilité art. 964^{Cter}, al. 2, AP-CO

L'avant-projet prévoit que le rapport de durabilité devra être approuvé par l'organe supérieur de direction ou d'administration, mais aussi par l'organe compétent pour l'approbation des comptes annuels, c'est-à-dire l'assemblée générale dans le cas de la SA, et ce dans les six mois suivant la clôture des comptes

Cette compétence devrait revenir au conseil d'administration uniquement. Si toutefois le législateur souhaite maintenir l'intervention de l'assemblée générale, seul un devoir d'information de cette assemblée par le conseil d'administration devrait être instauré, sans qu'aucun vote ne soit sollicité. La publication du rapport offrira une transparence suffisante à notre sens.

Calendrier de mise en œuvre

Les modifications envisagées n'incluent pas encore l'adaptation au devoir de vigilance (CS3D) qui aura un impact conséquent pour les entreprises. Cela affecte la visibilité des entreprises et leur capacité à s'adapter de façon efficace. Il serait souhaitable que le Conseil fédéral indique quelles sont ses intentions afin que les entreprises obtiennent davantage de clarté sur la reprise ou adaptation des principes de la CSDDD ainsi qu'une clarification sur les questions liées à la cohabitation des alinéas redondants de l'article 964CO.

Nous vous remercions de la bonne suite que vous donnerez à la présente et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, cher Monsieur, à l'assurance de notre haute considération.



François Rohrbach
Président



Larissa Robinson
Secrétaire générale

Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Basel, den 27. September 2024 gs

**Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des
Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Beilage lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zu der obgenannten
Vernehmlassungsvorlage zukommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen in
Zusammenhang mit unserer Darstellung selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel



Martin Dätwyler
Direktor



Gabriel Schweizer
Leiter Aussenwirtschaft

Beilage:
Stellungnahme

Gabriel Schweizer
Leiter Aussenwirtschaft

T +41 61 270 60 58
F +41 61 270 60 65

g.schweizer@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 26. September 2024 gs

Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Die Handelskammer beider Basel unterstützt eine Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die geplanten Änderungen schiessen aber über das Ziel hinaus und führen zu unnötigen Mehrbelastungen für die Unternehmen. Wir fordern deshalb eine Überarbeitung des Gesetzes-Entwurfs.

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2022 ist der indirekte Gegenvorschlag zur Unternehmens-Verantwortungs-Initiative in Kraft. Er umfasst unter anderem neue Berichterstattungspflichten («Transparenz über nicht-finanzielle Belange»), die sich an den Regeln der EU orientieren. Da die EU unterdessen die Nachhaltigkeits-Berichterstattung mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verschärft hat, möchte der Bundesrat den Schweizer Rechtsrahmen anpassen, um weiterhin kompatibel mit der EU zu bleiben.

Position der Handelskammer

Im Nachgang zur gescheiterten Unternehmensverantwortungs-Initiative vom November 2020 hat sich die Schweiz bei der Regulierung der nachhaltigen Unternehmensführung für einen pragmatischen Weg entschieden. Ein international abgestimmtes und zielgerichtetes Regelwerk soll Transparenz schaffen und Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen vermeiden. Die Handelskammer hat dieses Vorgehen stets unterstützt. Für die global aufgestellte Wirtschaft der Region Basel ist es zentral, dass die Schweizer Bestimmungen internationalen Standards folgen.

Inzwischen hat sich im Ausland und insbesondere in der EU die Nachhaltigkeits-Regulierung stark weiterentwickelt. Die EU hat ihre Berichterstattungspflicht – an der sich die Schweiz orientiert – mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verschärft und eine Lieferketten-Richtlinie verabschiedet (Corporate Social Due Diligence Directive, CSDDD). Da die Schweizer Unternehmen eng mit dem Ausland verzahnt sind, begrüssen wir es, dass der Bundesrat die internationale Kompatibilität des Schweizer Rechtsrahmens sicherstellen möchte.

Aufgrund der massiv gestiegenen administrativen Belastung der Unternehmen durch die neuen Regeln, sollte der Bundesrat jedoch die Anpassungen mit Zurückhaltung vornehmen und den Handlungsspielraum der Unternehmen nicht unnötig einschränken. Der vorliegende Gesetzes-Entwurf verfehlt dieses Ziel aus unserer Sicht. Er orientiert sich zu eng an der EU-Richtlinie und bietet den

Handelskammer beider Basel
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Unternehmen zu wenig Flexibilität bei der Umsetzung der Regelungen. Wir fordern deshalb, dass der Bundesrat den Entwurf überarbeitet. Wichtig ist dabei einerseits die Beibehaltung der bisherigen Schwellenwerte. Bei einer Übernahme der neuen Schwellenwerte der CSRD vergrössert sich der Anwendungsbereich erheblich. KMU oder Familienunternehmen würden unverhältnismässig belastet. Des Weiteren fordern wir eine grössere Flexibilität bei der Wahl von Nachhaltigkeitsstandards. Schweizer Unternehmen sind global vernetzt und ausserhalb der EU entwickeln sich zum Teil andere Standards. Der Bundesrat soll deshalb alternative Standards zulassen, wenn diese eine vergleichbare Transparenz bieten. Eine starre Einschränkung auf die EU CSRD engt den Handlungsspielraum von Unternehmen unnötig ein. Zudem sollte das bewährte Comply-or-Explain-Prinzip beibehalten werden. Unternehmen sollten weiterhin die Möglichkeit haben, zu erklären, weshalb sie gewisse Informationen nicht offenlegen können oder wollen – wenn diese etwa unternehmenssensibel erscheinen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme von Economiesuisse, welche wir vollumfänglich unterstützen.



Bundesrat
Beat Jans
EJPD

per Email: ehra@bj.admin.ch

Zürich, 7. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Jans

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen Stellung zu nehmen und äussern uns dazu wie folgt.

1 Allgemeine Würdigung

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der europäischen Gesetzgebung (EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, CSRD) weiterzuentwickeln mit dem Ziel, dass künftig eine grössere Anzahl Unternehmen Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte herstellen müssen. **Besonders positiv erachten wir die folgenden Neuerungen:** i) die in der Vorlage vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelung durch eine Senkung der relevanten Schwellenwerte, ii) die Einführung umfassenderer Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, iii) den Wegfall der Möglichkeit von «comply or explain» sowie iv) die Einführung einer externen Prüfpflicht. Dass künftig für deutlich mehr Schweizer Unternehmen als heute¹ umfangreiche, vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stehen sollen, ist für zahlreiche Stakeholder von zentraler Bedeutung – insbesondere auch für Finanzmarktteilnehmer

¹ Die im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) von BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG zum Nachvollzug der CSRD vom Februar 2024 geht von rund 3'500 Schweizer Unternehmen aus, die bei einem Nachvollzug der CSRD Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen müssten.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html

und Regulatoren, die für ihre (Investitions-)Entscheide auf umfassende und verlässliche Nachhaltigkeitsdaten aus der Realwirtschaft angewiesen sind.

Was den Stellenwert der Nachhaltigkeitsberichterstattung angeht, sind wir der Überzeugung, dass entsprechende verbindliche Regeln eine **wichtige Transparenzmassnahme** darstellen, **aber für sich allein genommen nicht ausreichen, um die Wirtschaft und die Finanzindustrie zu einem nachhaltigeren unternehmerischen Handeln zu bewegen**. Dafür braucht es zusätzliche Massnahmen, nämlich u.a. verbindliche Zielvorgaben, umfassende Sorgfaltspflichten und eine wirksame Durchsetzung. Wir bedauern vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat im Gleichschritt mit der Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten darauf verzichtet, eine Regelung vorzuschlagen, die der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) und der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) entspricht. Eine internationale Abstimmung des Schweizer Rechts, die sich darauf beschränkt, nur eine teilweise Angleichung an das europäische Recht vorzunehmen, ist aus unserer Sicht suboptimal.

Wir weisen weiter darauf hin, dass Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen nur dann von Nutzen für Investor:innen und die Allgemeinheit sind, wenn sie hohe Qualitätsanforderungen erfüllen und betreffend Aufbau, Inhalt und Zugänglichkeit den neuesten internationalen Entwicklungen entsprechen. Dies bedingt, dass die Berichte **standardisiert, glaubwürdig, vollständig, überprüfbar, verständlich und maschinenlesbar** sein müssen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Berichte nicht nur den aktuellen Stand der Nachhaltigkeit eines Unternehmens reflektieren, sondern auch zukunftsgerichtete Aussagen zur nachhaltigen Unternehmensführung enthalten.

2 Konkrete Änderungsanträge

Trotz substanzieller Fortschritte gegenüber den geltenden Vorgaben im Obligationenrecht (OR) **halten wir die Vorlage in einigen Punkten für verbesserungswürdig**. Aus unserer Sicht fragwürdig ist etwa der Vorschlag, dass der Bundesrat auf dem Verordnungsweg mit den europäischen Standards gleichwertige Standards bezeichnen soll. Angesichts der globalen Führungsrolle der EU im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der engen Verflechtung der Schweizer Wirtschaft mit der EU scheint es uns naheliegend und zielführend, dass sich der Bundesrat eindeutig hinter die europäischen Nachhaltigkeitsstandards (ESRS) stellt. Weiter sind die Vorgaben an die externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere die geforderte Prüftiefe und die damit verbundenen fachlichen Anforderungen an die mit der Prüfung Beauftragten, aktuell zu wenig klar formuliert. Aus Umweltsicht überzeugen schliesslich einige der in der Vorlage eingeführten Konzepte und Begriffe nicht vollends.

Im Einzelnen lauten unsere konkreten Änderungsanträge wie folgt:

Art. 964c Absatz 1 Ziffer 1: Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau.

Absatz 1 Ziffer 1 erfasst die Umweltfaktoren, über die zwingend berichtet werden muss. Die Bestimmung erwähnt explizit den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels, während die übrigen relevanten Umweltfaktoren im Erläuternden Bericht genannt werden. Das Netto-Null-Ziel ist wichtig – genauso wichtig ist aber die Erreichung der Biodiversitätsziele. Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU gibt hierfür den Standard ESRS E4 vor, der auf Biodiversität und Ökosysteme fokussiert. Das Ziel: Das Verständnis in Unternehmen zu ihrer Rolle und ihren Einfluss auf Biodiversität zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ihre Businessmodelle und Aktivitäten mit dem Schutz der Biodiversität und der Wiederherstellung von Ökosystemen in Einklang zu bringen. Es ist deshalb für uns nicht verständlich, dass im Schweizer Modell unter den Umweltfaktoren ausschliesslich das Netto-Null-Ziel explizit genannt wird. Zwingend und gleichwertig wie die Klimaziele ist auch die Erreichung der Biodiversitätsziele aufzunehmen. Zudem sollte das Klimaschutzziel in Anlehnung an das Pariser Klimaübereinkommen resp. das Klimaschutzgesetz (Art. 1b) umfassend dargestellt werden und neben der Mitigation auch die Anpassung an den Klimawandel gleichwertig erfassen.

Änderungsantrag Obligationenrecht

«Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau **und in Bezug auf die Anpassung an und Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels sowie** die Auswirkungen und Abhängigkeiten in Bezug auf terrestrische und aquatische Ökosysteme, Arten und die Diversität zwischen und innerhalb von Ökosystemen und Arten;

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

Im Erläuternden Bericht sind – analog zu den Sozial- und Menschenrechtsaspekten – die für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen wie etwa das Pariser Klimaübereinkommen oder die Biodiversitätskonvention ausdrücklich zu nennen. Weiter ist zu präzisieren, dass zu den offenzulegenden Angaben zwingend auch die Beschreibung von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen, auf Seite 21 des Erläuternden Berichts aufgeführten Umweltfaktoren gehören. Dies um sicherzustellen, dass die Umweltfaktoren aus einer gesamtheitlichen Perspektive analysiert und mögliche Abhängigkeiten und Wechselwirkungen, etwa zwischen Klimaschutz und Biodiversitätsschutz, frühzeitig identifiziert werden.

*« (...) mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas. **Im Rahmen der offenzulegenden Angaben sind auch mögliche Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltfaktoren zu berücksichtigen.**»*

Art. 964c Absatz 3 Ziffer 1: (...) eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens.

Wir befürworten die im Erläuternden Bericht genannten Angaben, die bei der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie zwingend gemacht werden müssen. Insbesondere die Offenlegung der «Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind», ist für das Nachhaltigkeitsverständnis eines Unternehmens und für dessen Beurteilung essenziell. Dies bestätigt auch eine jüngst publizierte Studie zur Nachhaltigkeit in Schweizer Unternehmen «Swiss Sustainability Gap 2024»², die aufzeigt, dass besonders im operativen Bereich ein deutliches Potential für einen stärkeren Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten besteht. Allerdings vermissen wir den Hinweis auf Transitionspläne als ein zentrales Managementinstrument, um die Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft strategisch zu verfolgen und die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens zu belegen. Auch die CSRD bzw. die ESRS sehen die Entwicklung von Transitionsplänen vor, nämlich dann, wenn ein Unternehmen durch eine Materialitätsanalyse feststellt, dass Klima materiell für die eigene Geschäftstätigkeit ist.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

Im Erläuternden Bericht ist die Erwartung zu platzieren, dass berichterstattungspflichtige Unternehmen bei der Beschreibung ihres Geschäftsmodells und ihrer Strategie auf das Instrument der Transitionspläne zurückgreifen sollen, um ihre Zukunftsfähigkeit im Sinne der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu belegen.

Art. 964c Absatz 3 Ziffer 2: (...) eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat.

Die Beschreibung von zeitgebundenen Nachhaltigkeitszielen ist ein wichtiger Bestandteil jeder seriösen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Allerdings muss der zur Anwendung kommende Referenzrahmen wissenschaftsbasiert sein, um zu verhindern, dass ein Unternehmen beliebige Referenzrahmen zur Festlegung seiner Ziele beizieht und diese dadurch verwässert. Die im Erläuternden Bericht definierte Anforderung, dass der angewendete Referenzrahmen «breit verwendet» sein muss, ist zu wenig spezifisch und genügt deshalb nicht. Im Weiteren müssen die gesetzten Ziele zwingend auch kurz- und mittelfristige Zwischenziele umfassen, welche auf die langfristigen Ziele (z.B. das Netto-Null-Ziel bis 2050) abgestimmt sind. Ebenso gilt es,

² https://www.mobiliar.ch/studie/swiss-sustainability-gap?utm_source=print&utm_medium=shortcut&utm_campaign=%5Ba-pol%5D%5Bp-kmun%5D%5Bc-nachhaltigkeitsstudie

gleichwertig auch die globalen Biodiversitätsziele zu erwähnen, die ebenfalls von der Schweiz ratifiziert wurden.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

«Die Nachhaltigkeitsziele sollen zwecks Vergleichbarkeit anhand eines breit verwendeten, **wissenschaftsbasierten** Referenzrahmens festgelegt werden. (...) Relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere die **kurz- und mittelfristigen** Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen (bis 2050) **sowie für den Schutz und die Nutzung der Biodiversität sowie die Wiederherstellung von Ökosystemen**, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris, (...) **und dem globalen Biodiversitätsrahmenwerk von Kunming-Montreal.**»

Art. 964c Absatz 3 Ziffer 7: (...) eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte (...).

Die Bestimmung und Beschreibung der wichtigsten, tatsächlich eingetretenen oder potenziellen negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte ist zentral, damit Unternehmen von menschen- und umweltgefährdenden Aktivitäten Abstand nehmen bzw. in Verbindung mit Ziffer 8 wirksame Massnahmen ergreifen, um deren Folgen zu mindern. Damit diese Massnahmen möglichst präzise und zielgenau ausfallen, scheint es uns jedoch wichtig, dass die Beschreibung der negativen Auswirkungen nicht allein auf Unternehmensebene erfolgt, sondern darüber hinaus auf die einzelnen Geschäftsbereiche heruntergebrochen wird.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

«Nach dieser Bestimmung sind die wichtigsten negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit **auf Unternehmens- und Geschäftsbereichsebene** zu beschreiben.»

Art. 964c Absatz 3 Ziffer 10: (...) die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.

Wir begrüssen die in Ziffer 10 vorgesehene Pflicht zur Offenlegung der relevanten Indikatoren, da diese für das Verständnis und die Erfolgsmessung der Angaben gemäss Ziffern 1-9 zentral sind. Ebenso wichtig wie die Indikatoren selbst sind aber auch die Annahmen und Szenarien, von denen ein Unternehmen bei der Abschätzung der Chancen, Risiken und Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten auf den Menschen und die Umwelt ausgeht. Darüber Transparenz herzustellen, liegt auch im Interesse des Unternehmens, da bspw. ein Verfehlen der gesetzten Nachhaltigkeitsziele unter Umständen auch mit falschen Annahmen, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Ziele getroffen wurden, zusammenhängen kann.

Änderungsantrag Obligationenrecht

«die relevanten Indikatoren **und getroffenen Annahmen** in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.»

Art. 964c Absatz 5: Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. (...) Der Bundesrat bezeichnet die Standards.

Wie einleitend bemerkt, erachten wir den Vorschlag, dass neben den europäischen Standards auch andere gleichwertige Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden können und vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg bezeichnet werden, als weder zielführend noch praktikabel. Zum einen lässt sich zurzeit noch nicht abschliessend sagen, welches Ergebnis die laufenden Arbeiten zur Harmonisierung bzw. Interoperabilität der verschiedenen nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsstandards und -rahmenwerke (z.B. IFRS, GRI, ESRS, TCFD, TNFD, etc.) zeitigen werden. Bleiben trotz Angleichungsbestrebungen bedeutende Unterschiede bestehen und werden verschiedene Standards zugelassen, führt dies gemäss zitierter Regulierungsfolgenabschätzung³ zu einer schlechteren Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte und Mehrkosten für mittelbar betroffene Unternehmen, die Informationen nach mehr als einem Standard aufbereiten und weitergeben müssten. Zum anderen gelten die europäischen Nachhaltigkeitsstandards allgemein als international führend, was das Ambitionsniveau, den Umfang sowie die Ausführlichkeit angeht. Hinzu kommt, dass die CSRD aufgrund ihrer extraterritorialen Wirkung auch zahlreiche Unternehmen ausserhalb der EU direkt betreffen wird. Eine im Juni 2023 publizierte Analyse von Refinitiv/LSEG geht von 10'000 solchen Unternehmen aus, darunter rund 200 in der Schweiz⁴. Indirekt von der CSRD betroffen dürften laut Schätzungen des Bundesrates sogar 3'000 bis 14'000 Schweizer Unternehmen sein⁵. Wir erachten es aufgrund all dieser Gründe als folgerichtig und zweckmässig, dass sich die neuen Berichterstattungsregeln an den europäischen Standards ausrichten. Eine Abweichung von diesem Prinzip ist allenfalls denkbar, wenn der Nachweis erbracht ist, dass andere globale oder regionale Standards effektiv gleichwertig mit jenen der EU sind. Wie jedoch die Regulierungsfolgenabschätzung selbst festhält, gibt es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards.⁶

Änderungsantrag Obligationenrecht

«Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards ~~oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. (...) Der Bundesrat bezeichnet die Standards.~~»

3 Offene Frage

Mit der als Folge dieser Vorlage entstehenden Zunahme an Nachhaltigkeitsberichterstattungen von Unternehmen stellt sich auch die Frage, wie

³ Vgl. RFA, Tabelle 1.

⁴ <https://www.lseg.com/en/insights/risk-intelligence/how-many-non-eu-companies-are-required-to-report-under-eu-sustainability-rules/>

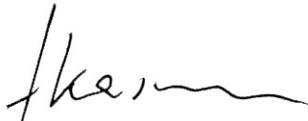
⁵ Erläuternder Bericht, Seite 8.

⁶ RFA, Seite 30f.

mit dieser «Informationsflut» umgegangen werden soll. Die Vorlage macht lediglich die Vorgabe, dass die Berichte über Nachhaltigkeitsaspekte in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden und mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben müssen (Art. 964ter). Im Erläuternden Bericht fehlt jedoch jeglicher Hinweis darauf, wie die Berichte bzw. die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsinformationen künftig einfacher zugänglich und auswertbar gemacht werden könnten. Die Schaffung eines zentralen Zugangspunkts zu Unternehmensdaten nach dem Vorbild des European Single Access Point (ESAP), der mit der EU-Verordnung vom Dezember 2023⁷ eingerichtet und voraussichtlich ab 2027 den Betrieb aufnehmen soll, wäre zumindest prüfenswert. Alternativ wäre zu klären, ob und unter welchen Umständen eine Anbindung der Schweiz an den ESAP möglich wäre.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Kommentare.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Kasser
Kampagnen

⁷ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302859



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an: ehra@bj.admin.ch

Ort, Datum Bern, 15. Oktober 2024
Ansprechpartner/in Nadine Akikol

Direktwahl 031 335 11 59
E-Mail nadine.akikol@hplus.ch

Stellungnahme von H+ betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD das Vernehmlassungsverfahren in oben genannter Angelegenheit eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 17. Oktober 2024.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen zur nachhaltigen Unternehmensführung Stellung nehmen zu können. Gerne lassen wir Ihnen mit diesem Schreiben unsere Rückmeldung fristgerecht zugehen.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten schweizerischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 205 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 435 Standorten sowie 138 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Wir vertreten über 200'000 Arbeitsverhältnisse.

H+ begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, die Regeln für die nachhaltige Unternehmensführung weiter zu standardisieren. Wir sind auch der Meinung, dass eine transparente Berichterstattung wesentlich zur nachhaltigen Entwicklung und zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen beitragen kann. Im Kontext der Vernehmlassung möchten wir jedoch auf die folgenden wichtigen Punkte hinweisen:

1. Neuer Geltungsbereich würde die meisten Spitäler und Kliniken umfassen allein wegen ihrer Grösse

Mit der geplanten Ausdehnung des Geltungsbereichs würden die meisten Spitäler und Kliniken in der Schweiz neu der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen – ausgenommen Klein- und Kleinstspitäler. Die Schweizer Spitäler und Kliniken sind jedoch grundsätzlich nur im Inland tätig und von den EU-Regelungen überhaupt nicht betroffen. Schweizweit haben die Spitäler und

Kliniken mit grossen Herausforderungen zu kämpfen und stehen bereits unter enormem finanziellem Druck. Die Unterfinanzierung hat eine kritische Grenze erreicht und die finanzielle Lage der Schweizer Spitäler und Kliniken ist besorgniserregend. Seit 3 Jahren erreicht kaum ein Spital die notwendige 10% EBITDA-Marge für einen nachhaltigen Betrieb. 2023 ist der Wert auf durchschnittlich 2.5% gesunken. Die Schweizer Spitäler und Kliniken sind bereits stark reguliert und der administrative Aufwand ist hoch. Eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung würde die Spitäler und Kliniken noch mehr unter Druck setzen, zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand und spürbaren Mehrkosten bei den Spitätern und Kliniken führen. Demgegenüber ist der effektive Mehrnutzen fraglich.

Spitäler, Kliniken sowie weitere Institutionen des Gesundheitswesens sollten daher vom Geltungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung grundsätzlich ausgenommen werden.

2. Einführung einer Prüfpflicht ist unverhältnismässig

Den zusätzlichen Nutzen einer Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte durch Revisionsunternehmen und Konformitätsbewertungsstellen erachten wir als gering. Angesichts der damit verbundenen hohen Kosten und des hohen Zusatzaufwands halten wir eine Prüfpflicht zudem für übertrieben und unverhältnismässig. Die Revision des Jahresabschlusses ist schon heute ein jährlicher Wettlauf mit der Zeit. Bei ausstehenden Anleihen ist der geprüfte Jahresabschluss zum Beispiel innerhalb von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag resp. bis Ende April zu publizieren. Bei einer zusätzlichen Prüfpflicht für den Nachhaltigkeitsbericht und namentlich bei einer detaillierten Prüfung der Inhalte ist fraglich, ob der Jahresabschluss rechtzeitig publiziert werden könnte.

Wir beantragen daher, auf die Einführung einer Prüfpflicht zu verzichten.

3. Flexibilität bei den Standards

Wir weisen darauf hin, dass es für Schweizer Unternehmen von grosser Bedeutung ist, bei der Wahl der Berichtsstandards weiterhin über eine gewisse Flexibilität verfügen zu können. Denn die Einführung eines neuen, verpflichtenden EU-Standards (CSRD) würde für Unternehmen und insbesondere Spitäler und Kliniken, die bereits nach einem anderen gleichwertigen Standard (z.B. dem Global Reporting Initiative [GRI] Standard) berichten, einen erheblichen zusätzlichen Aufwand und damit verbunden deutliche Mehrkosten bedeuten. Dies betrifft sowohl die Anpassung interner Prozesse, die Schulung von Mitarbeitenden und den externen Beratungsaufwand.

Deshalb sollten andere Standards – wie z.B. namentlich der Global Reporting Initiative (GRI) Standard u.ä. – weiterhin genutzt werden können und als gleichwertig zum EU-Standard anerkannt werden.

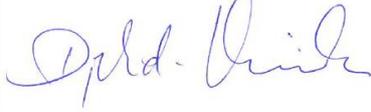
Dadurch würde der Bundesrat Unternehmen, die den Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits entsprechend aufgebaut haben, erlauben, ihre Ressourcen nun vermehrt zur Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen einzusetzen, ohne zusätzlichen administrativen Aufwand zu erzeugen.

Zusammenfassend beantragen und empfehlen wir, dass im Gesetz Spitäler und Kliniken sowie weitere Institutionen des Gesundheitswesens grundsätzlich vom Geltungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden, auf die Einführung einer Prüfpflicht verzichtet wird und der Bundesrat andere Standards - wie z.B. namentlich den GRI-Standard u.ä. - als gleichwertig zum EU-Standard bezeichnet. Dies um weiteren zusätzlichen Aufwand im Spital- resp. Gesundheitswesen in Grenzen zu halten und die bereits etablierten Berichtsprozesse zu nutzen.

Gestatten Sie uns an dieser Stelle bitte die Bemerkung, dass das Engagement und die Bestrebungen der Schweizer Spitäler und Kliniken im Bereich der Nachhaltigkeit – unabhängig von den gesetzlichen Berichterstattungspflichten - bereits bemerkenswert hoch sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dorit Djelid
Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation,
Stv. Direktorin, Mitglied der Geschäftsleitung



Sandra Rickenbacher-Läuchli
Leiterin Geschäftsbereich Politik,
Mitglied der Geschäftsleitung

per E-Mail
an ehra@bj.admin.ch (pdf und word)

Basel, 7. Oktober 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte): Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Handel Schweiz vertritt die Interessen der Schweizer Gross- und Detailhandelsbetriebe. Insgesamt umfasst die Handelsbranche 700'000 Arbeitsplätze in der Schweiz.

Handel Schweiz lehnt die Vorlage ab und fordert, beim Status quo zu verbleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen hätten weitreichende Kosten für die unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmen. Diese Kosten stehen in keinem Verhältnis zum erhofften Nutzen und würden vor allem zu einer Aufblähung von Prüfgesellschaften und der Revisionsaufsichtsbehörde führen.

Die Senkung des Schwellenwerts «Vollzeitstellen» von 500 auf 250 führt dazu, dass zahlreiche KMU von der Regelung erfasst würden, für die der administrative Aufwand erheblich wäre, insbesondere im Verhältnis zum erwartbaren Nutzen. Der Wegfall der «Comply or explain»-Möglichkeit verhindert es wiederum, auf die Besonderheiten gewisser Branchen Rücksicht zu nehmen.

Insgesamt würde die Schweizer Wirtschaft, und insbesondere zahlreiche KMU, deutlich geschwächt und dies in Zeiten, die aus zahlreichen Gründen ohnehin herausfordernd bis schwierig sind. Die EU mag mit der Revision ihrer Richtlinien den Druck auf ihre Wirtschaft erhöhen, nicht-europäische Staaten sind bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte aber deutlich zurückhaltender. Die Schweiz muss die Konkurrenzfähigkeit ihrer Unternehmen stärken, statt diese mit ausufernden bürokratischen Pflichten zu schwächen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handel Schweiz

Handwritten signature of Kaspar Engeli in black ink, appearing as 'K. Engeli'.

Kaspar Engeli
Direktor

Handwritten signature of Elias Welti in black ink, appearing as 'E. Welti'.

Elias Welti
Mitglied der Geschäftsleitung

Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Basel, den 27. September 2024 gs

**Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des
Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Beilage lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zu der obgenannten
Vernehmlassungsvorlage zukommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen in
Zusammenhang mit unserer Darstellung selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel



Martin Dätwyler
Direktor



Gabriel Schweizer
Leiter Aussenwirtschaft

Beilage:
Stellungnahme

Gabriel Schweizer
Leiter Aussenwirtschaft

T +41 61 270 60 58
F +41 61 270 60 65

g.schweizer@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 26. September 2024 gs

Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Die Handelskammer beider Basel unterstützt eine Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die geplanten Änderungen schiessen aber über das Ziel hinaus und führen zu unnötigen Mehrbelastungen für die Unternehmen. Wir fordern deshalb eine Überarbeitung des Gesetzes-Entwurfs.

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2022 ist der indirekte Gegenvorschlag zur Unternehmens-Verantwortungs-Initiative in Kraft. Er umfasst unter anderem neue Berichterstattungspflichten («Transparenz über nicht-finanzielle Belange»), die sich an den Regeln der EU orientieren. Da die EU unterdessen die Nachhaltigkeits-Berichterstattung mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verschärft hat, möchte der Bundesrat den Schweizer Rechtsrahmen anpassen, um weiterhin kompatibel mit der EU zu bleiben.

Position der Handelskammer

Im Nachgang zur gescheiterten Unternehmensverantwortungs-Initiative vom November 2020 hat sich die Schweiz bei der Regulierung der nachhaltigen Unternehmensführung für einen pragmatischen Weg entschieden. Ein international abgestimmtes und zielgerichtetes Regelwerk soll Transparenz schaffen und Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen vermeiden. Die Handelskammer hat dieses Vorgehen stets unterstützt. Für die global aufgestellte Wirtschaft der Region Basel ist es zentral, dass die Schweizer Bestimmungen internationalen Standards folgen.

Inzwischen hat sich im Ausland und insbesondere in der EU die Nachhaltigkeits-Regulierung stark weiterentwickelt. Die EU hat ihre Berichterstattungspflicht – an der sich die Schweiz orientiert – mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verschärft und eine Lieferketten-Richtlinie verabschiedet (Corporate Social Due Diligence Directive, CSDDD). Da die Schweizer Unternehmen eng mit dem Ausland verzahnt sind, begrüssen wir es, dass der Bundesrat die internationale Kompatibilität des Schweizer Rechtsrahmens sicherstellen möchte.

Aufgrund der massiv gestiegenen administrativen Belastung der Unternehmen durch die neuen Regeln, sollte der Bundesrat jedoch die Anpassungen mit Zurückhaltung vornehmen und den Handlungsspielraum der Unternehmen nicht unnötig einschränken. Der vorliegende Gesetzes-Entwurf verfehlt dieses Ziel aus unserer Sicht. Er orientiert sich zu eng an der EU-Richtlinie und bietet den

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25

Postfach

CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60

F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Unternehmen zu wenig Flexibilität bei der Umsetzung der Regelungen. Wir fordern deshalb, dass der Bundesrat den Entwurf überarbeitet. Wichtig ist dabei einerseits die Beibehaltung der bisherigen Schwellenwerte. Bei einer Übernahme der neuen Schwellenwerte der CSRD vergrössert sich der Anwendungsbereich erheblich. KMU oder Familienunternehmen würden unverhältnismässig belastet. Des Weiteren fordern wir eine grössere Flexibilität bei der Wahl von Nachhaltigkeitsstandards. Schweizer Unternehmen sind global vernetzt und ausserhalb der EU entwickeln sich zum Teil andere Standards. Der Bundesrat soll deshalb alternative Standards zulassen, wenn diese eine vergleichbare Transparenz bieten. Eine starre Einschränkung auf die EU CSRD engt den Handlungsspielraum von Unternehmen unnötig ein. Zudem sollte das bewährte Comply-or-Explain-Prinzip beibehalten werden. Unternehmen sollten weiterhin die Möglichkeit haben, zu erklären, weshalb sie gewisse Informationen nicht offenlegen können oder wollen – wenn diese etwa unternehmenssensibel erscheinen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme von Economiesuisse, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern
Zustellung per E-Mail an: ehra@bj.ad-
min.ch

Zürich, 14. Oktober 2024

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren 2024/58 zur Änderung des Obligationen- rechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken. Gerne übermitteln wir Ihnen im Namen von HEKS die folgende Stellungnahme.

Grundsätzliche Bemerkungen

HEKS verfolgt die Vision einer gerechten Welt, in welcher die Würde aller Menschen respektiert wird, Frieden herrscht und die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt werden. Regelmässig erleben wir in unseren Projekten in zahlreichen Ländern, dass es für diese Vision einen systematischen Wandel auf sozialer und politischer, aber auch wirtschaftlicher Ebene braucht. Deshalb unterstützte HEKS die Konzernverantwortungsinitiative, welche 2020 von der Stimmbürgerin angenommen wurde und einzig am Ständemehr scheiterte.

Die Initiative verlangte eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards und eine zivilrechtliche Haftung für Schäden von kontrollierten Unternehmen. In der parlamentarischen Debatte zur Initiative setzte sich ein indirekter Gegenvorschlag durch, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelten Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag haben wir schon 2020 als ungenügend kritisiert. Dies, weil verschiedene Studien zeigen, dass reine Berichterstattungspflichten nicht dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern.

Zudem bezog die Entscheidung des Parlamentes, in erster Linie auf Berichterstattungspflichten zu setzen, die 2020 absehbare internationale Entwicklung nicht mit ein: Die EU hat bereits 2014 mit der Non-Financial-Reporting-Richtlinie (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung des Gegenvorschlags

HILFSWERK DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE SCHWEIZ

Globale Zusammenarbeit
Seminarstrasse 28
Postfach
CH-8042 Zürich

+41 44 360 89 00
info@heks.ch
heks.ch
IBAN CH37 0900 0000 8000 1115 1

HEKS ist Mitglied von
actalliance





durch die eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen Verhaltensänderungen geführt haben».² Auch eine Studie der Freien Universität Berlin stellte bereits 2019 fest, dass Berichtspflichten allein kein geeignetes Instrument seien, um gegen die Missachtung von Menschenrechten oder anderen gesellschaftlichen Verantwortungen vorzugehen.³ Sie können zwar die Transparenz erhöhen, implizieren aber keinerlei Handlungspflichten für die Unternehmen, in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards zu verbessern.

Die EU schloss daraus, dass es stattdessen die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, wie sie Frankreich bereits seit 2017 und Deutschland seit 2021 kennt.

Aus diesem Grund hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen.

Der Bundesrat bekräftigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung, dass er im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorgehen will. Trotzdem berücksichtigt der Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung nur eine Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, welche die EU bereits 2022 beschlossen hatte (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD).

Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssten. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten⁴ eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden.

HEKS unterstützt das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorzugehen. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen aber nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt relevanter ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain: final report*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (abgerufen am 31.08.2024).

² Zitat von Didier Reynders, EU-Justizkommissar, aus: <https://responsiblebusiness-conduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (abgerufen am 31.08.2024).

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. *Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison*. Journal of Business Ethics, Springer Verlag, 2020, 162 (2), pp.323-342.
Siehe auch: Konzernverantwortung: Neue EU-Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden, NZZ, <https://konzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2024/06/191205-NZZ-%E2%80%93-Konzernverantwortung-Neue-EUVorschriften-koennen-dazu-fuehren-dass-Firmen-den-Umgang-mit-Menschenrechten-und-Umwelt-schoenreden.pdf>.

⁴ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.



verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

Zur Vernehmlassungsvorlage im Konkreten

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Obligationenrecht (OR) sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie CSRD angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain» sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, was HEKS begrüsst. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht

Die Schwellenwerte für die Definition der pflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR gesenkt werden. HEKS begrüsst die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen / 50 Millionen Franken Umsatzerlös / 25 Millionen Franken Bilanzsumme.

Damit werden gemäss Regulierungsfolgeabschätzung rund 2'700 Unternehmen⁵ neu verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu berichten, was die Transparenz verbessert.

Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöht.

Gleichzeitig will der Bundesrat auf die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten und schlägt vor, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für uns ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»⁶ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf

⁵ BSS Basel, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Basel 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (abgerufen am 31.08.2024), S. 18-19.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 7.



Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁷ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben.⁸ Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht.⁹ Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»¹⁰

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards ~~oder einen anderen gleichwertigen Standard~~ für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

⁷ RFA, S. 30.

⁸ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality](#), August 2023.

⁹ Erläuternder Bericht, S. 9.

¹⁰ RFA, S. vii.



Erst der Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich

Gemäss der Vorlage soll es neu nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten, auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht.

Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Neu müssen die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Vorgabe entspricht der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden und hat sich gemäss Entwurf an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964cbis Abs. 2 VE-OR). Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir begrüßen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Walter Schmid
Präsident

Karolina Frischkopf
Direktorin

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2024

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler und direkt betroffener Verband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu der Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte). Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Position HotellerieSuisse

- **Beibehaltung der aktuellen Schwellenwerte:** HotellerieSuisse fordert, dass KMU von der Berichterstattungspflicht über Nachhaltigkeitsaspekte ausgenommen bleiben, um die zusätzlichen Regulierungskosten zu vermeiden.
- **Anwendung praxisorientierter Lösungen:** Die Veröffentlichungspflicht soll nur für grosse Unternehmen gelten, und es sollte weiterhin ein „Comply-or-explain“-Ansatz möglich sein, um flexiblere Berichtspflichten zu ermöglichen.
- **Verbesserung der Hilfsmittel:** Die bereitgestellten Instrumente und Informationsangebote zur Nachhaltigkeit müssen praxisnäher gestaltet und besser an die Bedürfnisse der Beherrschung angepasst werden.

I. Allgemeine Beurteilung der Vorlage

HotellerieSuisse unterstützt das Ziel, Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung in der Schweizer Wirtschaft zu fördern. Aus Sicht der Beherbergungsbranche sollten diese Massnahmen jedoch auf freiwilliger Basis umgesetzt werden und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollten vom Anwendungsbereich entsprechender Regelungen ausgenommen sein. Der Vorentwurf zur Anpassung des Anwendungsbereichs der jährlichen Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte, insbesondere die Senkung des Schwellenwerts für Vollzeitstellen von 500 auf 250, würde rund 3'000 KMU neu zur Berichterstattung verpflichten. Dies führt zu erheblichen zusätzlichen Kosten, da Unternehmen neue Systeme zur Datenerhebung einführen und externe Beratung in Anspruch nehmen müssten. Diese Belastung ist unverhältnismässig und widerspricht den Bedürfnissen der Branche. **HotellerieSuisse fordert daher, die Schwellenwerte beizubehalten und KMUs von der Berichterstattungspflicht auszunehmen.**

Die geplante Änderung ist umso bedenklicher, als Studien gezeigt haben, dass solche Regulierungen oft nicht die gewünschten Effekte erzielen, sondern primär zu erhöhtem bürokratischem Aufwand führen. Die verpflichtende Berichterstattung setzt den Fokus auf formale Compliance, anstatt tatsächlich nachhaltige Praktiken zu fördern. In der Praxis tragen KMU erheblich zur Gesellschaft bei, etwa durch die Schaffung von Lehrstellen und zahlreiche Initiativen im In- und Ausland. Ihre Beiträge zur Nachhaltigkeit zeigen sich vor allem in konkreten Massnahmen und nicht in aufwendigen Berichten. Die Hoteliers, vor allem von mittleren Betrieben, haben weder die Zeit noch die Ressourcen, solche Berichte zu erstellen, ohne dass dies zu erheblichen Einschränkungen führt.

Aus Sicht von HotellerieSuisse ist es verfrüht, die Schweizer Gesetzgebung an die der EU anzugleichen, da die entsprechenden Standards noch nicht feststehen und viele Unsicherheiten bestehen. Es sollte abgewartet werden, bis die rechtliche Umsetzung in den EU-Ländern abgeschlossen ist und klar ist, welche Massnahmen praktikabel sind.

Zudem stellt die geplante Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichte über einen Zeitraum von zehn Jahren eine grosse Herausforderung dar, insbesondere für mittelgrosse Unternehmen. Diese könnten durch die Offenlegungspflichten Geschäftsgeheimnisse gefährden. HotellerieSuisse fordert, die Veröffentlichungspflichten auf Unternehmen mit mehr als 1'000 Mitarbeitenden und einem Umsatz von über 450 Millionen Franken zu beschränken, da für kleinere Unternehmen kein öffentliches Interesse an diesen Daten besteht.

Darüber hinaus sollte der „Comply-or-explain“-Ansatz beibehalten werden, damit Unternehmen summarisch erklären können, welche Punkte für sie nicht relevant sind. Die Wahlfreiheit bei der Anwendung von Nachhaltigkeitsstandards muss gewahrt bleiben, und verschiedene gleichwertige Standards sollten anerkannt werden. HotellerieSuisse spricht sich zudem gegen die Verpflichtung zur umfassenden Prüfung durch externe Prüfstellen aus und fordert, diese nur für grosse Unternehmen (mehr als 1000 Mitarbeitende und mehr als 450 Millionen Franken Umsatz) vorzusehen. Die Revisionspflicht sollte zudem nur für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern vorgesehen werden.

Schliesslich muss sichergestellt werden, dass die bereitgestellten Hilfsmittel zur Nachhaltigkeit praxisorientiert und an die Bedürfnisse der Unternehmen angepasst sind. Die bestehenden Informationsangebote reichen nicht aus, um die Hoteliers effektiv zu unterstützen.

II. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverein die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Beherbergungsbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 80'000 Mitarbeitende und stellt mit 10 Milliarden Franken oder 31 Prozent den grössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2022 erzielte der Tourismus eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,6 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus

gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 4 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 70 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Nicole Brändle Schlegel
Direktorin



Christophe Hans
Leiter Public Affairs

Herr
Bundesrat Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Bern
17.10.2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte): Stellungnahme IG Detailhandel

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG Detailhandel) bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu können zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte). Die IG Detailhandel bringt die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Schweizer Unternehmen Coop, Denner und Migros in den Meinungsbildungsprozess ein.

Die IG Detailhandel unterstützt die vorgeschlagene Änderung des OR im Grundsatz. Wichtig ist, dass sich die Schweizer Gesetzgebung an der EU-Regulierung ausrichtet und nicht von dieser abweicht. Es soll kein sogenannter *Swiss Finish* im Gesetz verankert werden, bzw. es müssen bei der Anwendung der EU-Standards auch die Schweizer Berichterstattungspflichten als erfüllt angesehen werden.

Das internationale regulatorische Umfeld in Sachen Sorgfaltspflichten und Transparenz entwickelt sich rasch. Neben der CSRD hat das europäische Parlament im April dieses Jahres die «Corporate Sustainability Due Diligence Directive» (CSDDD) verabschiedet. Unseres Erachtens wäre es zielführender, mittels einer kombinierten, kohärenten Vorlage auch die Pflicht in Sachen Sorgfaltprüfung ins Schweizer Gesetz aufzunehmen. Ein Spezialgesetz wäre dabei hinsichtlich des Verständnisses und der Planung den Unternehmen dienlicher als etliche OR-Teilrevisionen inkl. Verordnungsanpassungen, welche eher zu Rechtsunsicherheit führen.

Unsere konkreten Anträge entnehmen Sie der folgenden Tabelle.



Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
OR 964b Abs. 2	Die Veröffentlichung des Berichts durch jedes Unternehmen, das in einem anderen Bericht erfasst ist, führt zu unnötigen Aufwendungen. Unternehmen, die nach aussen nicht auftreten und z.B. keine Webseite betreiben, können diese Vorgabe nicht umsetzen bzw. müssen nur für den Nachhaltigkeitsbericht eine Webseite einrichten. Das ist nicht sachgerecht. Zumal diese Unternehmen den konsolidierten finanziellen Geschäftsbericht auch nicht publizieren müssen. Der Transparenz ist u.E. genüge getan, wenn der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht die im Bericht erfassten Unternehmen nennt.	Neuer Wortlaut: ² Unternehmen, die keinen eigenen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte verfassen, müssen im Anhang zur Jahresrechnung angeben, bei welchem anderen Unternehmen sie in den Bericht einbezogen sind. Sie müssen diesen Bericht veröffentlichen.
OR 964c ^{ter} Abs. 2	Die Genehmigung des Berichts über Nachhaltigkeitsaspekte ausschliesslich durch die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane sollte aus Effizienz- und Machbarkeitsgründen genügen.	Neuer Wortlaut: OR 964c ^{ter} Abs. 2 ² Der Bericht bedarf der Genehmigung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.
OR 964l (bestehend)	Unternehmen, die die nach Vorentwurf OR 964a ff. zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte verpflichtet sind und gleichzeitig von den Sorgfaltspflichten nach OR 964j ff. betroffen sind, sollten keinen separaten Bericht nach OR 964l erstellen müssen. Die beiden Themen Kinderarbeit und Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sollten im generellen Nachhaltigkeitsbericht integriert werden können.	Neuer Wortlaut (neuer Absatz 6): ⁶ Unternehmen, die einen Bericht nach Artikel 964a erstatten, können die Berichterstattung zur Kinderarbeit und Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten in diesen Bericht integrieren.
StGB 325 ^{ter} Abs. 2 StGB (bestehend)	Die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte umfasst nicht nur Daten aus eigenem Unternehmen, sondern auch und insbesondere Daten und Informationen zu vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen. Die verpflichteten Unternehmen müssen sich für die eigene Berichterstattung auf die Angaben ihrer Geschäftspartner oder Dritten verlassen. Zudem ist die Datenmenge sehr gross. In diesem Umfeld ist das Risiko einer fahrlässigen Begehung der falschen oder unvollständigen Berichterstattung sehr gross und insbesondere für die Organe der verpflichteten Unternehmen eine grosse Belastung und Risiko. In anderen, ähnlichen Rechtsbereichen, wie z.B. im Datenschutz, wurde aus diesen Gründen auf die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehung verzichtet (vgl. DSG 60 ff.). Es ist deshalb auch im Bereich der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte von der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit abzusehen.	Art. 325 ^{ter} Abs. 2 StGB (bestehend) ² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.



Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anliegen.

Freundliche Grüsse

Maja Freiermuth
Leiterin Geschäfts- und Medienstelle
IG Detailhandel Schweiz



Parkterrasse 10
CH-3012 Bern

info@stoparmut.ch
www.stoparmut.ch



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 25.09.2024

Vernehmlassungsantwort von StopArmut zur Vorlage «Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken.

Grundsätzliche Stellungnahme

In Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards ist es unerlässlich, dass die Schweiz umfassende und verbindliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen einführt, flankiert von wirksamen Durchsetzungsmechanismen.

Dies forderte StopArmut bereits 2020 als Koalitionspartnerin der Konzernverantwortungsinitiative. Damals setzte sich in der parlamentarischen Debatte zur Initiative ein indirekter Gegenvorschlag durch, der primär auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelt Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag haben wir schon 2020 als ungenügend kritisiert, weil reine Berichterstattungspflichten nicht unbedingt dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern oder ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden.

Diese Erkenntnis veranlasste so auch die EU zur Erarbeitung der Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD), die am 24. Mai 2024 final verabschiedet wurde. Die CSDDD beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen.

StopArmut unterstützt ausdrücklich das Bestreben des Bundesrates, eine international abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung zu verfolgen. In diesem Zusammenhang begrüssen wir insbesondere die Senkung der Schwellenwerte, die umfassenden Vorgaben zum Inhalt der



Parkterrasse 10
CH-3012 Bern

info@stoparmut.ch
www.stoparmut.ch



Berichterstattung, der Wegfall der «comply or explain»-Regelung sowie die verbindliche Überprüfung der Berichte. Diese Massnahmen tragen wesentlich zur Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit bei.

Wir sind jedoch überzeugt, dass neben der Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, wie sie im EU-Recht seit 2022 in der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) festgelegt sind, auch die umfassenden Sorgfaltspflichten und Durchsetzungsmechanismen der CSDDD übernommen werden müssen. Schweizer Grossunternehmen sollen ebenso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, weltweit die Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäftspraktiken zu respektieren und im Falle von Verstössen zur Rechenschaft gezogen werden können. Um diese parallele Rechtslage zu schaffen, fordern wir den Bundesrat auf, die notwendigen rechtlichen Anpassungen unverzüglich voranzutreiben und weitere Verzögerungen zu vermeiden.

Zur Vernehmlassungsvorlage im Konkreten

Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht

Die Schwellenwerte zur Bestimmung der berichtspflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR herabgesetzt werden. StopArmut begrüsst die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen, 50 Millionen Franken Umsatzerlös oder 25 Millionen Franken Bilanzsumme. Durch die Einbeziehung zusätzlicher Unternehmen wird die Transparenz gesteigert und der Kreis der berichtspflichtigen Akteure sinnvoll erweitert.

Verzicht auf den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) beeinträchtigt Vergleichbarkeit

Artikel 964c VE-OR präzisiert detailliert, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was Transparenz und Vergleichbarkeit erhöhen soll. Allerdings plant der Bundesrat, auf die Übernahme der ESRS zu verzichten und stattdessen gleichwertige Standards auf Verordnungsebene festzulegen. Uns erscheint unklar, wie ein solcher "gleichwertiger" Standard aussehen könnte, da laut der im Auftrag des Bundesrates durchgeführten Regulierungsfolgenabschätzung aktuell keine Alternativen existieren, die den Detaillierungsgrad der ESRS erreichen.¹

Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben. Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt

¹ Vgl. BSS Basel, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Basel 19.02.2024, <https://www.bi.admin.ch/dam/bi/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (abgerufen am 25.09.2024), S. 30.



Parkterrasse 10
CH-3012 Bern

info@stoparmut.ch
www.stoparmut.ch



von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden. Das Prinzip der «doppelten Materialität», wird durch die ESRS abgedeckt.

Einheitliche Standards würden zudem die Vergleichbarkeit von Berichten nach Schweizer Recht sowohl mit Berichten von EU-Unternehmen als auch innerhalb der Schweiz deutlich verbessern und die Datenqualität erhöhen. Daher fordern wir den Bundesrat auf, die ESRS als verbindlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen zu implementieren, um Rechtsklarheit zu schaffen, praktische Hilfestellung für Unternehmen zu bieten und die Kosten durch inkohärente Berichterstattungsstandards zu vermeiden.

Änderungsantrag zu Art. 964c Abs. 5 VE-OR

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich

StopArmut begrüsst ausdrücklich, dass gemäss der neuen Vorlage Unternehmen nicht länger die Möglichkeit haben, statt einer Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeitsstrategie lediglich offenzulegen, dass sie «kein Konzept» verfolgen (Art. 964b, Abs. 5 OR). Diese Änderung schliesst eine erhebliche Lücke in der bisherigen Regelung, die es Unternehmen letztlich freistellte, ob sie berichten wollen oder nicht, und somit die Verbindlichkeit der Berichterstattung untergrub.

Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Künftig müssen die berichtspflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte durch eine Revisionsstelle oder eine Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Massnahme entspricht den Vorgaben der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt und hat sich gemäss Entwurf an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR). Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir unterstützen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Matthieu Dobler Paganoni
Geschäftsleiter Interaction

Salomé Richir-Haldemann
Kordinatorin StopPauvreté

Anja Eschbach
Kordinatorin StopArmut



Parkterrasse 10
CH-3012 Berne

info@stoppauvrete.ch
www.stoppauvrete.ch



Département fédéral de justice et police DFJP
Par courriel à : ehra@bj.admin.ch

Berne, le 25 septembre 2024

Réponse de StopPauvreté à la procédure de consultation sur le projet « Transparence sur les questions de durabilité » : Modification du code des obligations (CO)

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions vivement de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de ce projet de consultation.

Remarques générales

En ce qui concerne les droits humains et les normes environnementales, il est indispensable que la Suisse introduise des devoirs de diligence complets et contraignants pour les entreprises, accompagnés de mécanismes d'application efficaces.

C'est ce que demandait déjà StopPauvreté en 2020 en tant que partenaire de la Coalition pour des multinationales responsables. À l'époque, un contre-projet indirect s'était imposé lors des débats parlementaires sur l'initiative, qui misait principalement sur des obligations de reporting, complétées par quelques devoirs de vigilance dans les domaines du travail des enfants et des minéraux en provenance de zones de conflit, mais sans prévoir aucune sanction en cas de violation. Nous avons déjà critiqué ce contre-projet en 2020, que nous estimions insuffisant, car les règles de reporting à elles seules ne conduisent pas les entreprises à améliorer le respect des droits humains et des normes environnementales dans leurs activités commerciales.

C'est ce même constat qui a incité l'UE à élaborer la directive sur la responsabilité des multinationales (CSDDD), qui a été adoptée le 24 mai 2024. La CSDDD prévoit un devoir de diligence étendu pour les entreprises ainsi que des mesures de sanction efficaces.

StopPauvreté soutient expressément les efforts du Conseil fédéral visant à adopter une approche coordonnée au niveau international dans le domaine de la gestion durable des entreprises. Dans ce contexte, nous saluons en particulier l'abaissement des seuils, des instructions plus complètes sur le contenu des rapports, la suppression de la règle « comply or explain » ainsi qu'une vérification obligatoire des rapports. Ces mesures contribuent largement à accroître la transparence et la comparabilité.

Nous sommes toutefois convaincus qu'en plus de l'extension des obligations de reporting, telles qu'elles sont définies dans le droit européen depuis 2022 dans la Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), les obligations de diligence raisonnable et les mécanismes d'application complets de la CSDDD doivent également être repris. Comme leurs concurrentes européennes, les grandes entreprises suisses devraient être obligées de respecter à l'échelle mondiale les droits humains et les normes environnementales dans leurs activités commerciales et pouvoir être tenues pour responsables en cas de violations. Afin d'établir cette situation



Parkterrasse 10
CH-3012 Berne

info@stoppauvrete.ch
www.stoppauvrete.ch

juridique parallèle, nous demandons au Conseil fédéral de faire avancer sans délai les adaptations juridiques nécessaires et d'éviter tout nouveau retard.

Remarques détaillées sur le projet mis en consultation

L'adaptation des seuils élargit l'obligation à plus d'entreprises.

Les seuils permettant de déterminer les entreprises soumises à l'obligation de présenter un rapport doivent être abaissés conformément à l'art. 964a AP-CO. StopPauvrete salue l'extension aux entreprises qui dépassent deux des trois seuils suivants au cours de deux exercices successifs : 250 emplois à plein temps, 50 millions de francs de chiffre d'affaires ou 25 millions de francs au total du bilan. L'inclusion d'entreprises supplémentaires permet d'accroître la transparence et d'élargir judicieusement le cercle des acteurs soumis à l'obligation de reporting.

Ne pas reprendre les European Sustainability Reporting Standards (ESRS) nuit à la comparabilité.

L'article 964c AP-CO précise en détail les domaines sur lesquels les entreprises doivent établir des rapports, ce qui devrait améliorer la transparence et la comparabilité. Toutefois, le Conseil fédéral prévoit de renoncer à la reprise des ESRS et de fixer à la place des normes équivalentes au niveau de l'ordonnance. Ces normes « équivalentes » nous semblent nébuleuses, car selon l'analyse d'impact de la réglementation réalisée à la demande du Conseil fédéral, il n'existe actuellement aucune alternative qui atteigne le niveau de détail de l'ESRS.¹

Il convient de souligner que le principe de la « double matérialité » est une condition absolument indispensable pour toute norme de reporting qui s'inspire des principes directeurs de l'ONU relatifs aux entreprises et aux droits humains et des principes directeurs de l'OCDE. Il stipule que tous les aspects qui ont un impact financier négatif sur l'entreprise et/ou un impact négatif sur l'humain et l'environnement sont pertinents pour le reporting. C'est seulement lorsque les effets sur l'humain et l'environnement ont une pertinence propre qu'il peut être question à proprement parler d'un reporting en matière de durabilité. Le principe de la « double matérialité » est couvert par l'ESRS.

L'utilisation de normes uniformisées permettrait de mieux comparer les rapports réalisés en application du droit suisse avec ceux réalisés par les entreprises européennes et de mieux comparer les rapports réalisés en application du droit suisse, ce qui va dans le sens de l'objectif de comparabilité des rapports et d'amélioration de la qualité des données. C'est pourquoi nous demandons au Conseil fédéral de mettre en œuvre l'ESRS en tant que norme obligatoire pour toutes les entreprises soumises à l'obligation de reporting, afin d'apporter une clarté juridique, de fournir une aide pratique aux entreprises et d'éviter les coûts liés à des normes de reporting incohérentes.

¹ Cf. BSS Bâle, sur mandat du SECO et de l'OFJ, RFA : Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsbericht (CSRD), Bâle 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (consulté le 25.09.2024), p. 30.



Parkterrasse 10
CH-3012 Berne

info@stoppauvrete.ch
www.stoppauvrete.ch

Demande de modification de l'art. 964c, al. 5, AP-CO

L'art. 964c al. 5 AP-CO devrait être adapté en conséquence : Les informations publiées répondent aux normes d'information de l'Union européenne en matière de durabilité ou à d'autres normes équivalentes. L'entreprise applique les normes d'information choisies dans leur intégralité à toutes les informations requises selon le présent article et mentionne ces normes dans son rapport de durabilité. Le Conseil fédéral désigne les normes équivalentes.

Seul l'abandon du principe « Comply or Explain » rend les exigences de reporting réellement contraignantes

StopPauvreté salue expressément le fait que, selon le nouveau projet, les entreprises n'ont plus la possibilité de se contenter d'indiquer qu'elles ne suivent « aucun concept » au lieu de présenter un rapport sur leur stratégie de développement durable (art. 964 b, al. 5 CO). Cette modification comble une lacune importante dans la réglementation actuelle, qui laissait en fin de compte les entreprises libres de décider si elles souhaitaient ou non établir un rapport, ce qui sapait le caractère obligatoire du rapport.

La vérification des rapports renforce l'obligation et la fiabilité

Les entreprises soumises à l'obligation de publier un rapport devront désormais faire vérifier ce rapport par un organe de révision ou un organisme d'évaluation de la conformité. Cette exigence correspond à ce qui est prévu dans la CSRD. L'étendue de la vérification sera définie par le Conseil fédéral au niveau de l'ordonnance et devra, selon l'avant-projet, s'aligner sur les évolutions internationales (art. 964 c^{bis} al. 2 AP-OR). Cette disposition renforcera la fiabilité des informations publiées, ce que nous saluons.

Nous vous remercions chaleureusement pour l'attention que vous accorderez à notre prise de position et restons à votre disposition en cas de questions.

Avec nos cordiales salutations,

Matthieu Dobler Paganoni
Directeur d'Interaction

Salomé Richir-Haldemann
Coordinatrice StopPauvreté

Anja Eschbach
Coordinatrice StopArmut



ICGN

International Corporate Governance Network
Inspiring good governance & stewardship

Viola Amherd
President
Federal Council of Switzerland
20 CH-3003
Bern

17 October 2024

Dear President Amherd,

Subject: Code of Obligations (transparency about sustainability aspects)

The International Corporate Governance Network (ICGN) appreciates the opportunity to comment on the Federal Council of Switzerland's ("the Council") consultation entitled "Code of Obligations (transparency about sustainability aspects)". Led by investors responsible for assets under management of \$77 trillion, ICGN is an authority on global standards of corporate governance and investor stewardship. Headquartered in London, our membership is based in more than 40 countries.

ICGN welcomes the Federal Council of Switzerland's efforts to develop sustainability disclosure requirements aligned with international standards. Investors have been calling for comparable, reliable, and verifiable corporate sustainability disclosures, grounded in financial materiality, to make informed investment and stewardship decisions, and for their own reporting to beneficiaries.

We understand that the Council is planning on giving companies the option to choose between different sustainability reporting standards to fulfil their reporting obligations, with a recommendation for the European Sustainability Reporting Standards (ESRS) or an "equivalent" standard, including the ISSB Standards combined with the Global Reporting Initiative (GRI) Standards.

We would like to highlight that ICGN supports the ISSB's mission to develop a global baseline of sustainability-related corporate disclosures.¹ We believe the adoption of the ISSB standards will contribute to greater transparency on companies' exposure to and management of sustainability risks and opportunities. This is an important step for efficient capital markets and sustainable economies. In May 2024, ICGN, alongside 121 investors, companies, industry associations and stock exchanges signed on to a call for commitment from relevant authorities across jurisdictions to adopt the ISSB standards.²

So far, jurisdictions representing over half the global economy by GDP announced steps to adopt or use the ISSB Standards.³ As more jurisdictions adopt the ISSB Standards, Swiss companies with global operations are increasingly likely to be subject to ISSB-based reporting regimes in other markets.

To ensure comparability of information for investors and other stakeholders, we believe it would be preferable for the Code of Obligations to refer only to the ESRS or the

¹ ICGN Letter "[Inaugural global sustainability disclosure standards, International Sustainability Standards Board \(ISSB\)](#)" (26 June 2023)

² PRI, London Stock Exchange Group, UN Sustainable Stock Exchanges initiative, World Business Council for Sustainable Development, "[Call to Action: ISSB Global Adoption](#)" (22 May 2024)

³ IFRS Foundation, "[Jurisdictions representing over half the global economy by GDP take steps towards ISSB Standards](#)" (28 May 2024)

combination of ISSB and GRI standards, rather than referring to other ‘equivalent’ standards – which can be confusing.

Investors need to be able to make meaningful comparisons across companies, markets, sectors, and time periods, and have therefore welcomed the efforts towards the consolidation of standards. The ISSB standards build on the pre-existing Taskforce on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), Climate Disclosure Standards Board (CDSB), Sustainability Accounting Standards Board (SASB) and Integrated Reporting. Furthermore, the ISSB and the European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) have worked closely to achieve high alignment between the ISSB Standards and the ESRS, particularly in relation to climate-related disclosures.⁴ The two sets of standards are also interoperable with regards to materiality, presentation and disclosures for sustainability topics other than climate.⁵ In addition, the ISSB and GRI signed a Memorandum of Understanding (MoU) to further the connection between their respective standards for a global and comprehensive sustainability reporting system.⁶ In parallel, EFRAG also has an MoU with GRI to ensure interoperability. We believe that offering the possibility for companies to use other standards could risk fragmenting the reporting landscape and reduce the usefulness of sustainability disclosures.

Finally, we support the Council’s proposal to replace the “comply or explain” approach with a mandatory requirement, at least regarding the reporting of financially material information.

Thank you again for the opportunity to share our perspective. We would be delighted to discuss this further you, should you be interested in a meeting.

Yours faithfully,



Jen Sisson
Chief Executive Officer, ICGN

⁴ EFRAG, “[Interoperability](#)” (n.d)

⁵ IFRS Foundation and EFRAG, “[ESRS-ISSB Standards Interoperability Guidance](#)” (May 2024)

⁶ GRI, “[GRI and IFRS Foundation collaboration to deliver full interoperability that enables seamless sustainability reporting](#)” (24 May 2024)



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Eingabe per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

17. Oktober 2024

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir im Namen der Klima Allianz, einem Bündnis von über 150 Organisationen der Zivilgesellschaft, Stellung zu den neuen OR Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen.

Sie finden unsere Anträge und Kommentare auf den folgenden Seiten.

Vielen Dank für die Organisation des Vernehmlassungsverfahrens und für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Mit freundlichen Grüssen,

Christian Lüthi, Geschäftsleitung, Klima-Allianz Schweiz

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der europäischen Gesetzgebung (EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, CSRD) weiterzuentwickeln mit dem Ziel, dass künftig eine grössere Anzahl Unternehmen Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte herstellen müssen. **Besonders positiv erachten wir die folgenden Neuerungen:**

- die in der Vorlage vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelung durch eine Senkung der relevanten Schwellenwerte;
- die Einführung umfassenderer Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung;
- den Wegfall der Möglichkeit von «comply or explain»;
- die Einführung einer externen Prüfpflicht.

Dass künftig für deutlich mehr Schweizer Unternehmen als heute¹ umfangreiche, vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stehen sollen, ist für zahlreiche Stakeholder wichtig – insbesondere auch für Finanzmarktteilnehmer und Regulatoren, die für ihre (Investitions-) Entscheide auf umfassende und verlässliche Nachhaltigkeits Daten aus der Realwirtschaft angewiesen sind.

Was den Stellenwert der Nachhaltigkeitsberichterstattung angeht, sind wir der Überzeugung, dass entsprechende verbindliche Regeln eine **wichtige Transparenzmassnahme** darstellen, aber für sich allein genommen nicht ausreichen, um die Wirtschaft und die Finanzindustrie zu einem nachhaltigeren unternehmerischen Handeln zu bewegen. Dafür braucht es zusätzliche Massnahmen, nämlich u.a. **verbindliche Zielvorgaben, umfassende Sorgfaltspflichten und eine wirksame Durchsetzung**. Wir bedauern vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat im Gleichschritt mit der Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten darauf verzichtet, eine Regelung vorzuschlagen, die der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) und der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) entspricht. Eine internationale Abstimmung des Schweizer Rechts, die sich darauf beschränkt, nur eine teilweise Angleichung an das europäische Recht vorzunehmen, ist aus unserer Sicht suboptimal.

Wir weisen weiter darauf hin, dass Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen nur dann von Nutzen für Investor:innen und die Allgemeinheit sind, wenn sie hohe Qualitätsanforderungen erfüllen und betreffend Aufbau, Inhalt und Zugänglichkeit den neuesten internationalen Entwicklungen entsprechen.

Dies bedingt, dass die Berichte **standardisiert, glaubwürdig, vollständig, überprüfbar, verständlich und maschinenlesbar** sein müssen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Berichte nicht nur den aktuellen Stand der Nachhaltigkeit eines Unternehmens reflektieren, sondern auch zukunftsgerichtete Aussagen zur nachhaltigen Unternehmensführung enthalten.

¹ Die im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) von BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG zum Nachvollzug der CSRD vom Februar 2024 geht von rund 3'500 Schweizer Unternehmen aus, die bei einem Nachvollzug der CSRD Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen müssten.
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierung/Regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html

Konkrete Änderungsanträge

Trotz substanzieller Fortschritte gegenüber den geltenden Vorgaben im Obligationenrecht (OR) **halten wir die Vorlage in einigen Punkten für verbesserungswürdig**. Aus unserer Sicht fragwürdig ist etwa der Vorschlag, dass der Bundesrat auf dem Verordnungsweg mit den europäischen Standards gleichwertige Standards bezeichnen soll. Angesichts der globalen Führungsrolle der EU im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der engen Verflechtung der Schweizer Wirtschaft mit der EU scheint es uns naheliegend und zielführend, dass sich der Bundesrat eindeutig hinter die europäischen Nachhaltigkeitsstandards (ESRS) stellt. Weiter sind die Vorgaben an die externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere die geforderte Prüftiefe und die damit verbundenen fachlichen Anforderungen an die mit der Prüfung Beauftragten, aktuell zu wenig klar formuliert. Aus Umweltsicht überzeugen schliesslich einige der in der Vorlage eingeführten Konzepte und Begriffe nicht vollends.

Im Einzelnen lauten unsere konkreten Änderungsanträge wie folgt:

- **Art. 964c Absatz 1 Ziffer 1:** *Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau.*

Absatz 1 Ziffer 1 erfasst die Umweltfaktoren, über die zwingend berichtet werden muss. Die Bestimmung erwähnt explizit den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels, während die übrigen relevanten Umweltfaktoren im Erläuternden Bericht genannt werden. Das Netto-Null-Ziel ist wichtig – genauso wichtig ist aber die Erreichung der globalen Biodiversitätsziele. Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU gibt hierfür den Standard ESRS E4 vor, der auf Biodiversität und Ökosysteme fokussiert. Das Ziel: Das Verständnis in Unternehmen zu ihrer Rolle und ihren Einfluss auf Biodiversität zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ihre Businessmodelle und Aktivitäten mit dem Schutz der Biodiversität und der Wiederherstellung von Ökosystemen in Einklang zu bringen. Es ist deshalb für uns nicht verständlich, dass im Schweizer Modell unter den Umweltfaktoren ausschliesslich das Netto-Null-Ziel explizit genannt wird. Zwingend und gleichwertig wie die Klimaziele ist auch die Erreichung der internationalen Biodiversitätsziele aufzunehmen. Zudem sollte das Klimaschutzziel in Anlehnung an das Pariser Klimaübereinkommen resp. Das Klimaschutzgesetz (Art. 1b) umfassend dargestellt werden und neben der Mitigation auch die Anpassung an den Klimawandel gleichwertig erfassen.

Änderungsantrag Obligationenrecht

«Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und in Bezug auf die Anpassung an und Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels sowie die Auswirkungen und Abhängigkeiten in Bezug auf terrestrische und aquatische Ökosysteme, Arten und die Diversität zwischen und innerhalb von Ökosystemen und Arten.»

- **Art. 964c Absatz 3 Ziffer 1:** *(...) eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens.*

Wir befürworten die im Erläuternden Bericht genannten Angaben, die bei der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie zwingend gemacht werden müssen. Insbesondere die Offenlegung der «Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind», ist für das Nachhaltigkeitsverständnis eines Unternehmens und für dessen Beurteilung essenziell. Dies bestätigt auch eine jüngst publizierte Studie zur Nachhaltigkeit in Schweizer Unternehmen «Swiss Sustainability Gap 2024»², die aufzeigt, dass besonders im operativen Bereich ein deutliches Potential für einen stärkeren Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten besteht. Allerdings vermissen wir den Hinweis auf Transitionspläne als ein zentrales Managementinstrument, um die Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft strategisch zu verfolgen und die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens zu belegen. Auch die CSRD bzw. die ESRS sehen die Entwicklung von Transitionsplänen vor, nämlich dann, wenn ein Unternehmen durch eine Materialitätsanalyse feststellt, dass Klima materiell für die eigene Geschäftstätigkeit ist.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

Im Erläuternden Bericht sollte erwähnt werden, dass berichterstattungspflichtige Unternehmen bei der Beschreibung ihres Geschäftsmodells und ihrer Strategie auf das Instrument der Transitionspläne zurückgreifen sollen, um ihre Zukunftsfähigkeit im Sinne der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu belegen.

- **Art. 964c Absatz 3 Ziffer 2:** (...) eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat.

Die Beschreibung von zeitgebundenen Nachhaltigkeitszielen ist ein wichtiger Bestandteil jeder seriösen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Allerdings muss der zur Anwendung kommende Referenzrahmen wissenschaftsbasiert sein, um zu verhindern, dass ein Unternehmen beliebige Referenzrahmen zur Festlegung seiner Ziele bezieht und diese dadurch verwässert. Die im Erläuternden Bericht definierte Anforderung, dass der angewendete Referenzrahmen «breit verwendet» sein muss, ist zu wenig spezifisch und genügt deshalb nicht. Im Weiteren müssen die gesetzten Ziele zwingend auch kurz- und mittelfristige Zwischenziele umfassen, welche auf die langfristigen Ziele (z.B. das Netto-Null-Ziel bis 2050) abgestimmt sind. Ebenso gilt es neben den Klimazielen auch die globalen Biodiversitätsziele zu erwähnen, da diese in einem engen Zusammenhang mit den globalen Klimazielen stehen und von der Schweiz ebenfalls ratifiziert wurden.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

«Die Nachhaltigkeitsziele sollen zwecks Vergleichbarkeit anhand eines breit verwendeten, **wissenschaftsbasierten** Referenzrahmens festgelegt werden. (...) Relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere die **kurz- und mittelfristigen** Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen (bis 2050) **sowie für den Schutz, die Nutzung und die Wiederherstellung von Biodiversität**, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris, (...) **und dem globalen Biodiversitätsrahmenwerk von Kunming-Montreal.**»

- **Art. 964c Absatz 3 Ziffer 7:** (...) eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte (...).

Die Bestimmung und Beschreibung der wichtigsten, tatsächlich eingetretenen oder potenziellen negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte ist zentral, damit Unternehmen von menschen- und umweltgefährdenden Aktivitäten Abstand nehmen bzw. In Verbindung mit Ziffer 8 wirksame Massnahmen ergreifen, um deren Folgen zu mindern. Damit diese Massnahmen möglichst präzise und zielgenau ausfallen, scheint es uns jedoch wichtig, dass die Beschreibung der negativen Auswirkungen nicht allein auf Unternehmensebene erfolgt, sondern darüber hinaus auf die einzelnen Geschäftsbereiche heruntergebrochen wird.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

«Nach dieser Bestimmung sind die wichtigsten negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit **auf Unternehmens- und Geschäftsbereichsebene** zu beschreiben.»

- **Art. 964c Absatz 3 Ziffer 10:** (...) die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.

Wir begrüssen die in Ziffer 10 vorgesehene Pflicht zur Offenlegung der relevanten Indikatoren, da diese für das Verständnis und die Erfolgsmessung der Angaben gemäss Ziffern 1-9 zentral sind.

Ebenso wichtig wie die Indikatoren selbst sind aber auch die Annahmen und Szenarien, von denen ein Unternehmen bei der Abschätzung der Chancen, Risiken und Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten auf den Menschen und die Umwelt ausgeht. Darüber Transparenz herzustellen, liegt auch im Interesse des Unternehmens, da bspw. ein Verfehlen der gesetzten Nachhaltigkeitsziele unter Umständen auch mit falschen Annahmen, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Ziele getroffen wurden, zusammenhängen kann.

Änderungsantrag Obligationenrecht

«die relevanten Indikatoren **und getroffenen Annahmen** in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.»

- **Art. 964c Absatz 5:** Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. (...)Der Bundesrat bezeichnet die Standards.

Wie einleitend bemerkt, erachten wir den Vorschlag, dass neben den europäischen Standards auch andere gleichwertige Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden können und vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg bezeichnet werden, als weder zielführend noch praktikabel. Zum einen lässt sich zurzeit noch nicht abschliessend sagen, welches Ergebnis die laufenden Arbeiten zur Harmonisierung bzw. Interoperabilität der verschiedenen nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsstandards und -rahmenwerke (z.B. IFRS, GRI, ESRS, TCFD, TNFD, etc.) zeitigen werden. Bleiben trotz Angleichungsbestrebungen bedeutende Unterschiede bestehen und werden verschiedene Standards zugelassen, führt dies gemäss zitierter Regulierungsfolgen-

abschätzung³ zu einer schlechteren Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte und Mehrkosten für mittelbar betroffene Unternehmen, die Informationen nach mehr als einem Standard aufbereiten und weitergeben müssten. Zum anderen gelten die europäischen Nachhaltigkeitsstandards allgemein als international führend, was das Ambitionsniveau, den Umfang sowie die Ausführlichkeit angeht. Hinzu kommt, dass die CSRD aufgrund ihrer extraterritorialen Wirkung auch zahlreiche Unternehmen ausserhalb der EU direkt betreffen wird. Eine im Juni 2023 publizierte Analyse von Refinitiv/LSEG geht von 10'000 solchen Unternehmen aus, darunter rund 200 in der Schweiz⁴.

Indirekt von der CSRD betroffen dürften laut Schätzungen des Bundesrates sogar 3'000 bis 14'000 Schweizer Unternehmen sein⁵. Wir erachten es aufgrund all dieser Gründe als folgerichtig und zweckmässig, dass sich die neuen Berichterstattungsregeln an den europäischen Standards ausrichten. Eine Abweichung von diesem Prinzip ist allenfalls denkbar, wenn der Nachweis erbracht ist, dass andere globale oder regionale Standards effektiv gleichwertig mit jenen der EU sind. Wie jedoch die Regulierungsfolgenabschätzung selbst festhält, gibt es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards.⁶

Änderungsantrag Obligationenrecht

«Die Angaben müssen *die in der europäischen Union verwendeten Standards erfüllen.*»

Offene Frage

Mit der als Folge dieser Vorlage entstehenden Zunahme an Nachhaltigkeitsberichterstattungen von Unternehmen stellt sich auch die Frage, wie mit dieser «Informationsflut» umgegangen werden soll.

Die Vorlage macht lediglich die Vorgabe, dass die Berichte über Nachhaltigkeitsaspekte in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden und mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben müssen (Art. 964ter). Im Erläuternden Bericht fehlt jedoch jeglicher Hinweis darauf, wie die Berichte bzw. die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsinformationen künftig einfacher zugänglich und auswertbar gemacht werden könnten. **Die Schaffung eines zentralen Zugangspunkts zu Unternehmensdaten nach dem Vorbild des European Single Access Point (ESAP), der mit der EU-Verordnung vom Dezember 2023⁷ eingerichtet und voraussichtlich ab 2027 den Betrieb aufnehmen soll, wäre zumindest prüfenswert. Alternativ wäre zu klären, ob und unter welchen Umständen eine Anbindung der Schweiz an den ESAP möglich wäre.**

³ Vgl. RFA, Tabelle 1.

⁴

<https://www.lseg.com/en/insights/risk-intelligence/how-many-non-eu-companies-are-required-to-report-under-eu-sustainability-rules/>

⁵ Erläuternder Bericht, Seite 8.

⁶ RFA, Seite 30f.

⁷ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302859



KOALITION FÜR

**Konzern-
verantwortung**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:

ehra@bj.admin.ch

Bern, 15.10.2024

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Koalition für Konzernverantwortung hat die Konzernverantwortungsinitiative lanciert, die 2020 von der Stimmbevölkerung angenommen wurde und einzig am Ständemehr scheiterte. Die Initiative verlangte eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards und eine zivilrechtliche Haftung für Schäden von kontrollierten Unternehmen. In der parlamentarischen Debatte zur Initiative setzte sich ein indirekter Gegenvorschlag durch, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelt Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag haben wir schon 2020 als ungenügend kritisiert. Dies, weil verschiedene Studien zeigen, dass reine Berichterstattungspflichten nicht dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern.

Zudem bezog die Entscheidung des Parlamentes, in erster Linie auf Berichterstattungspflichten zu setzen, die 2020 absehbare internationale Entwicklung nicht mit ein: Die EU hat bereits 2014 mit der Non-Financial-Reporting-Richtlinie (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch die eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen Verhaltensänderungen geführt haben».² Auch eine Studie der Freien Universität Berlin stellte bereits 2019 fest, dass Berichtspflichten allein kein geeignetes

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (abgerufen am 31.08.2024)

² Zitat von Didier Reynders, EU-Justizkommissar, aus:

<https://responsiblebusinessconduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (abgerufen am 31.08.2024, eigene Übersetzung).



Instrument seien, um gegen die Missachtung von Menschenrechten oder anderen gesellschaftlichen Verantwortungen vorzugehen.³ Sie können zwar die Transparenz erhöhen, implizieren aber keinerlei Handlungspflichten für die Unternehmen, in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards zu verbessern.

Die EU schloss daraus, dass es stattdessen die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, wie sie Frankreich bereits seit 2017 und Deutschland seit 2021 kennt.

Aus diesem Grund hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen.

Der Bundesrat bekräftigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung, dass er im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorgehen will. Trotzdem berücksichtigt der Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung nur eine Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, welche die EU bereits 2022 beschlossen hatte (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD).

Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssten. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten⁴ eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen müssen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden.

Die Koalition für Konzernverantwortung unterstützt das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorzugehen. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen aber nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt relevanter ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

Zur Vernehmlassungsvorlage im Konkreten

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie CSRD angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain»

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison. Journal of Business Ethics, Springer Verlag, 2020, 162 (2), pp.323-342.

Siehe auch: Konzernverantwortung: Neue EU-Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden, NZZ, <https://konzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2024/06/191205-NZZ-%E2%80%93-Konzernverantwortung-Neue-EUVorschriften-koennen-dazu-fuehren-dass-Firmen-den-Umgang-mit-Menschenrechten-und-Umwelt-schoenreden.pdf>

⁴ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.



sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, was die Koalition für Konzernverantwortung begrüsst. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht

Die Schwellenwerte für die Definition der pflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR gesenkt werden. Die Koalition für Konzernverantwortung begrüsst die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen /50 Millionen Franken Umsatzerlös /25 Millionen Franken Bilanzsumme.

Damit werden gemäss Regulierungsfolgeabschätzung rund 2'700 Unternehmen⁵ neu verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu berichten, was die Transparenz verbessert.

Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöht.

Gleichzeitig will der Bundesrat auf die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten und schlägt vor, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für uns ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»⁶ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁷ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben⁸.

⁵ BSS Basel, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Basel 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (abgerufen am 31.08.2024), S. 18-19.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 7.

⁷ RFA, S. 30.

⁸ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality](#), August 2023



Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht.⁹ Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»¹⁰

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

Erst der Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich

Gemäss der Vorlage soll es neu nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten, auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht.

Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Neu müssen die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Vorgabe entspricht der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden und hat sich gemäss Entwurf

⁹ Erläuternder Bericht, S. 9: <https://www.newsadmin.ch/newsd/message/attachments/88435.pdf>

¹⁰ RFA, S. vii.



KOALITION FÜR

**Konzern-
verantwortung**

an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR). Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir begrüßen.

Offene Frage bezüglich Zugänglichkeit der Berichte

Die Vorlage macht die Vorgabe, dass die Berichte über Nachhaltigkeitsaspekte in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden und mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben müssen (Art. 964c^{ter} VE-OR). Im Erläuternden Bericht fehlt jedoch jeglicher Hinweis darauf, wie die Berichte bzw. die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsinformationen künftig einfacher zugänglich und auswertbar gemacht werden könnten. Die Schaffung eines zentralen Zugangspunkts zu Unternehmensdaten nach dem Vorbild des European Single Access Point (ESAP), der mit der EU-Verordnung vom Dezember 2023⁷ eingerichtet und voraussichtlich ab 2027 den Betrieb aufnehmen soll, wäre zumindest prüfenswert. Alternativ wäre zu klären, ob und unter welchen Umständen eine Anbindung der Schweiz an den ESAP möglich wäre.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Seraina Patzen
Co-Geschäftsleiterin Koalition für Konzernverantwortung

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Zürich, 17.10.2024

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

UNICEF Schweiz und Liechtenstein bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten Verordnung Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen

UNICEF Schweiz und Liechtenstein ist der festen Überzeugung, dass effektive und umfassende gesetzliche Grundlagen erforderlich sind, damit Unternehmen ihre Verantwortung wahrnehmen und die Menschen- sowie Kinderrechte respektieren. Solche Regulierungen müssen unserer Ansicht nach international abgestimmt und auf alle Menschenrechte ausgerichtet sein, wobei den Kinderrechten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Die Kindheit ist eine einzigartige und besonders sensible Phase der körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung. Verletzungen der Kinderrechte können für die Betroffenen lebenslange, irreversible und in manchen Fällen generationenübergreifende Folgen haben.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein hat deshalb die Konzernverantwortungsinitiative befürwortet, welche 2020 von der Stimmbevölkerung angenommen wurde, jedoch am Ständemehr scheiterte. Diese verlangte eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards und eine zivilrechtliche Haftung für Schäden von kontrollierten Unternehmen. Die Initiative hätte damit einen wichtigen Beitrag für den Schutz von Kindern weltweit geleistet. In der parlamentarischen Debatte zur Initiative setzte sich ein indirekter Gegenvorschlag durch, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelt Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag hat UNICEF Schweiz und Liechtenstein schon 2020 als unzureichend befunden. Dies zum einen, weil der Gegenvorschlag die Kinderrechte nur ungenügend schützt, obwohl ein Fokus auf der Verhinderung von Kinderarbeit liegt. Und zum anderen, weil verschiedene Studien zeigen, dass reine Berichterstattungspflichten nicht dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern.

Zudem bezog die Entscheidung des Parlamentes, in erster Linie auf Berichterstattungspflichten zu setzen, die 2020 absehbare internationale Entwicklung nicht mit ein: Die EU hat bereits 2014 mit der Non-Financial-Reporting-Richtlinie (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch die

eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen Verhaltensänderungen geführt haben».² Auch eine Studie der Freien Universität Berlin stellte bereits 2019 fest, dass Berichtspflichten allein kein geeignetes Instrument seien, um gegen die Missachtung von Menschenrechten oder anderen gesellschaftlichen Verantwortungen vorzugehen.³ Sie können zwar die Transparenz erhöhen, implizieren aber keinerlei Handlungspflichten für die Unternehmen, in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards zu verbessern.

Die EU schloss daraus, dass es stattdessen die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, wie sie Frankreich bereits seit 2017 und Deutschland seit 2021 kennt.

Aus diesem Grund hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen.

Der Bundesrat bekräftigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung, dass er im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorgehen will. Trotzdem berücksichtigt der Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung nur eine Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, welche die EU bereits 2022 beschlossen hatte (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD).

Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssten. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten⁴ eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen müssen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein unterstützt das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorzugehen. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen aber nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt relevanter ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (abgerufen am 31.08.2024)

² Zitat von Didier Reynders, EU-Justizkommissar, aus: <https://responsiblebusiness-conduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (abgerufen am 31.08.2024)

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. *Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison*. Journal of Business Ethics, Springer Verlag, 2020, 162 (2), pp.323-342.

Siehe auch: Konzernverantwortung: Neue EU-

Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden, NZZ, <https://konzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2024/06/191205-NZZ-%E2%80%93-Konzernverantwortung-Neue-EUVorschriften-koennen-dazu-fuehren-dass-Firmen-den-Umgang-mit-Menschenrechten-und-Umwelt-schoenreden.pdf>

⁴ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

Zur Vernehmlassungsvorlage im Konkreten

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie CSRD angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain» sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, UNICEF Schweiz und Liechtenstein begrüsst. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht

Die Schwellenwerte für die Definition der pflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR gesenkt werden. UNICEF Schweiz und Liechtenstein begrüsst die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen /50 Millionen Franken Umsatzerlös /25 Millionen Franken Bilanzsumme.

Damit werden gemäss Regulierungsfolgeabschätzung rund 2'700 Unternehmen⁵ neu verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu berichten, was die Transparenz verbessert.

Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöht.

Gleichzeitig will der Bundesrat auf die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten und schlägt vor, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für uns ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»⁶ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards

⁵ BSS Basel, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Basel 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (abgerufen am 31.08.2024), S. 18-19.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 7.

kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁷ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben⁸. Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht.⁹ Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»¹⁰

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards ~~oder einen anderen gleichwertigen Standard~~ für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

Erst der Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich

Gemäss der Vorlage soll es neu nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten, auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung

⁷ RFA, S. 30.

⁸ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I, Double Materiality](#), August 2023

⁹ Erläuternder Bericht, S. 9: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/88435.pdf>

¹⁰ RFA, S. vii.

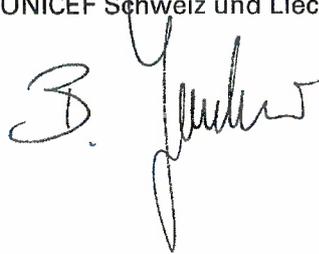
komplett unterließ, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht.

Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Neu müssen die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Vorgabe entspricht der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden und hat sich gemäss Entwurf an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR). Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir begrüssen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
UNICEF Schweiz und Liechtenstein



Bettina Junker
Geschäftsleiterin



Nicole Hinder
Bereichsleiterin Child Rights Advocacy

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesrat Beat Jens
Bundeshaus West
3003 Bern

Aarau, 11. Oktober 2024

Vernehmlassung 2024/58 EJPD

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jens

KUNSTSTOFF.swiss ist der Verband der Schweizer Kunststoffindustrie und vertritt die Interessen von über 800 Unternehmen, welche mit knapp 34'000 Mitarbeitenden einen Umsatz von 16,4 Milliarden Franken erwirtschaftet.

Es ist uns ein Anliegen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Überprüfung klar, einfach und effizient umgesetzt wird, so dass auch die zahlreichen KMU, welche unmittelbar oder mittelbar davon betroffen sind, ihre Pflichten ordnungsgemäss erfüllen können. Wir unterstützen daher die beiliegende Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Qualitätssicherung SQS.

Freundliche Grüsse



Riccardo Casanova
Geschäftsführung





Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

**Schweizerische Vereinigung
für Qualitäts- und Management-
Systeme (SQS)**

Bernstrasse 103
3052 Zollikofen
Schweiz

T +41 58 710 35 35
F +41 58 710 35 45

www.sqs.ch

Zollikofen, 24. September 2024
Seite 1 von 8

Antwort auf die Vernehmlassung 2024/58

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) ist ein **Verein im Dienst der Schweizer Wirtschaft** und wird von Bundesstellen, Wirtschaftsverbänden und anderen Organisationen getragen. Zu unseren statuarischen Aufgaben gehört, den Wirtschaftsstandort durch die Begutachtung und Zertifizierung von Managementsystemen, Produkten, Prozessen und Dienstleistungen zu fördern – insbesondere auch im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung. Wir finanzieren uns über entsprechende Dienstleistungen, zählen in der Schweiz über 6000 Kunden – davon 94 Prozent kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – und sind somit die führende Konformitätsbewertungsstelle in der Schweiz.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Vernehmlassung für uns, unsere Mitglieder und Kunden von grossem Interesse. Bereits im Vorfeld ihrer Publikation haben wir zur Gesetzesvorlage mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, dem Staatssekretariat für Wirtschaft und dem Bundesamt für Justiz intensive Gespräche geführt. **Das Anliegen des Bundesrates unterstützen wir voll und ganz:** Die Regeln für die nachhaltige Unternehmensführung und insbesondere die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen international abgestimmt sein. Denn die Vorlage beabsichtigt das, wozu wir Tag für Tag einen Beitrag leisten: Schweizer Unternehmen sollen ihre Qualität und Glaubwürdigkeit nachweisen können und so im In- und Ausland Marktzugänge erhalten.



Allerdings bedarf die Gesetzesvorlage erheblicher Verbesserungen, die wir im Anhang erläutern. Unsere zentrale Aussage ist: **Unsere KMU-Wirtschaft profitierte stark davon, würden Konformitätsbewertungsstellen unter der Aufsicht der Schweizerischen Akkreditierungsstelle zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zugelassen.** Dadurch würden die Verifizierungskapazitäten erhöht und der Wettbewerb gefördert. Zudem erhielten die Unternehmen die Möglichkeit, gemäss ihren Ressourcen und Bedürfnissen den passenden Verifizierungsansatz auszuwählen. Schliesslich könnten Konformitätsbewertungsstellen eine flexible Arbeitsteilung mit kleineren Revisionsunternehmen eingehen, die nicht über die Kompetenzen und Ressourcen für die Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten verfügen. Sie könnten gemeinsam Verifizierungsdienstleistungen anbieten und so den grossen Wirtschaftsprüfungsunternehmen Paroli bieten. Auch dies wäre zum Wohl der Schweizer KMU-Wirtschaft.

Wir bitten Sie, die Gesetzesvorlage in diesem Sinne anzupassen.

Mit freundlichen Grüssen,



Andrea Grisard
Präsidentin



Felix Müller
CEO

Beiliegend: Antwort der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) zur Vernehmlassung 2024/58: Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

Antwort der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) zur Vernehmlassung 2024/58 – Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

I. Zusammenfassung und Empfehlungen

Die SQS ist ein Verein im Dienst der Schweizer Wirtschaft und wird von Bundesstellen, Wirtschaftsverbänden und anderen Organisationen getragen. **Seit 1983 zertifizieren wir Unternehmen und andere Organisationen mit Bezug auf spezifische Nachhaltigkeitsaspekte.** Wir finanzieren uns über entsprechende Dienstleistungen, zählen in der Schweiz über 6000 Kunden – davon 94 Prozent kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – und sind somit die führende Konformitätsbewertungsstelle in der Schweiz.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass Konformitätsbewertungsstellen (KBS) wie wir de facto zu Revisionsstellen unter der Aufsicht der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) werden müssten, um Nachhaltigkeitsaspekte im gesetzlich geregelten Bereich verifizieren zu dürfen. Aufgrund unserer Erfahrungen und Marktkenntnisse gelangen wir zum Schluss, dass diese **gesetzliche Regelung** nicht im volkswirtschaftlichen Interesse der Schweiz und deshalb anzupassen ist. Denn sie **wirkt einem Verifizierungsangebot entgegen, das der Nachfrage quantitativ und qualitativ entspricht.**

Die Argumente hierfür sind:

1. **Verknappung der Verifizierungskapazitäten:** Die gesetzlich verpflichtende Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten wird massive zusätzliche Verifizierungskapazitäten erfordern. Dieser Nachfragedruck wird dazu führen, dass
 - a. nicht genügend Verifizierungskapazitäten zur Verfügung stehen und/oder
 - b. die Preise für Verifizierungsdienstleistungen steigen, worunter gerade die kleineren unter den betroffenen Unternehmen leiden würden.KBS müssten für die Zulassung unter der Aufsicht der RAB (zu) hohe Kosten auf sich nehmen, was der volkswirtschaftlich erwünschten Ausweitung des Verifizierungsangebots entgegenwirken würde. Relevant ist in diesem Kontext, dass auch in den Staaten der Europäischen Union die Nachfrage nach Verifizierungsdienstleistungen durch gesetzliche Anforderungen stark steigen wird.
2. **Ausschluss bewährter Lösungen und fehlende Wahlfreiheit:** Die Zulassung von KBS als De-facto-Revisionsgesellschaften unter der Aufsicht der RAB ist nicht zielführend, weil
 - a. KBS eine jahrzehntelange Praxis der Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten aufweisen und deshalb *die* kompetenten Verifizierungsstellen sind;
 - b. den betroffenen Unternehmen nur Verifizierungsdienstleistungen gemäss den Regeln und der Praxis der Wirtschaftsprüfung zur Verfügung stünden, nicht aber die bewährten und global anerkannten Verifizierungslösungen der Konformitätsbewertung.
3. **Konzentration statt Kooperation:** Indem KBS die Zulassung zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten erschwert wird, entfallen sie als Partner gerade für kleinere Revisionsgesellschaften. Diese haben tendenziell nicht die Ressourcen, um Kapazitäten zur Verifizierung von Finanz- und von Nachhaltigkeitsaspekten aufzubauen. Dadurch würden die Konzentration im Markt der Wirtschaftsprüfung weiter verstärkt und die Chance verpasst, dass kleinere Revisionsgesellschaften und KBS gemeinsam flexible Verifizierungsangebote zugunsten der Wirtschaft entwickeln können.

Das Gesetz sollte **im Geiste der wirtschaftsliberalen Tradition der Schweiz nur das Ziel vorgeben** – eine glaubwürdige Nachhaltigkeitsberichterstattung, die internationale Marktzugänge eröffnet bzw. offenhält – aber nicht die spezifischen Wege, die dazu führen.

Bei den Punkten 1 und 3 beziehen wir uns nicht zuletzt auf Einschätzungen in der Regulierungsfolgenabschätzung durch BSS Volkswirtschaftliche Beratung und das Öko-Institut vom 19.2.2024 (Seiten 28-29, 38, 42). Beim zweiten Punkt beziehen wir uns insbesondere auf das Standardwerk «Räderwerke der Normalität. Wie Normen und Standards Vertrauen schaffen» (erschienen 2023 bei NZZ Libro).

Vor diesem Hintergrund sind **unsere Empfehlungen**:

1. Zulassung von KBS zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten unter der Aufsicht der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS): Indem der Gesetzgeber KBS im Rahmen der Akkreditierung zulässt,

- wird das unzureichende Verifizierungsangebot ausgebaut und dem Aufwärtsdruck bei den Verifizierungspreisen entgegengewirkt;
- haben die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, gemäss ihren Bedürfnissen und Ressourcen aus verschiedenen Verifizierungsansätzen auszuwählen;
- haben gerade kleinere Revisionsgesellschaften die Chance, in Kooperation mit KBS integrierte Verifizierungsdienstleistungen für Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekte anzubieten, wodurch das Angebot ausgeweitet und der Konzentration im Markt der Wirtschaftsprüfung entgegengewirkt würde.

In Frankreich werden KBS durch das Comité français d'accréditation (COFRAC) gleichberechtigt zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zugelassen. Andere EU-Staaten prüfen dies ebenfalls.

2. Einheitliche Anforderungen für unterschiedliche Lösungen: Die Konformitätsbewertung gemäss den Vorgaben der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und des International Accreditation Forum (IAF) ist ein global anerkanntes und bewährtes System. Sie stellt eine Alternative zu den Ansätzen und der Praxis der Wirtschaftsprüfung dar und sollte den Unternehmen zur Verfügung stehen. Damit die Einheitlichkeit der Verifizierung und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung gewährleistet sind, sollte der Gesetzgeber die Prinzipien der Verifizierung und die Kompetenzanforderungen an die Verifizierungsstellen gemäss einem einheitlichen Standard festlegen. Hierfür kommt der International Standard on Sustainability Assurance 5000 (ISSA 5000) infrage, der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) entwickelt wird und zum Ziel hat, zugleich für KBS und Wirtschaftsprüfer anwendbar zu sein. Dies würde die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit im Wettbewerb der Ansätze sicherstellen.

3. Formelle Trennung der Verifizierung von Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekten: Die Anforderungen an eine zielführende Verifizierung von Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekten unterscheiden sich bezüglich des Fachwissens und der Erfahrung. Damit KBS und Revisionsgesellschaften eine Arbeitsteilung gemäss ihren Kompetenzen und den Bedürfnissen der Unternehmen vornehmen können, ist die Verifizierung von Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekten formell zu trennen. Zugleich muss die entsprechende Berichterstattung – im Sinne der doppelten Wesentlichkeit – auf die wechselseitige Kohärenz überprüft werden.

4. Gleichzeitige Vorlage von Gesetz und Verordnung: Gesetz und Verordnung sollten gleichzeitig vorgelegt werden, damit die Zulassung der Verifizierungsstellen sowie die Anforderungen an die Prüfverfahren klar geregelt und Unsicherheiten vermieden werden.

II. Erläuterungen

Die SQS befürwortet gesetzliche Regeln für die nachhaltige Unternehmensführung und insbesondere die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die international abgestimmt sind und Anreize für ein Verifizierungsangebot setzen, das der Nachfrage quantitativ und qualitativ entspricht. Unter diesen Bedingungen kann die verifizierte Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte für Schweizer Unternehmen mehr sein als eine «Compliance-Angelegenheit» und zu einem echten Vorteil im internationalen Wettbewerb werden.

BSS Volkswirtschaftliche Beratung und das Öko-Institut haben im Auftrag des Bundesamtes für Justiz und des Staatssekretariats für Wirtschaft eine **Regulierungsfolgenabschätzung** zum Nachvollzug der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der Europäischen Union vorgenommen (publiziert am 19.2.2024 und u.a. [hier](#) verfügbar auf der SECO-Website). Die Autoren weisen unter dem Prüfpunkt 3 «Auswirkungen auf gesellschaftliche Gruppen» unter anderem darauf hin, dass bei einem Nachvollzug der CSRD

- **Prüfkosten von mehreren Zehntausend bis mehreren Hunderttausend Franken pro Unternehmen und Jahr** anfallen würden (Seiten 27-28);
- diese Kosten durch höhere Marktpreise umso stärker steigen würden, sofern der zu erwartende **«bedeutende Anstieg in der Nachfrage nach Prüfleistungen»** nicht auf ein entsprechend ausgebauten Angebot treffen würde (Seite 28).

Die Autoren schreiben: «Eine Möglichkeit zur Reduktion der hohen Prüfkosten wäre, den Kreis der Unternehmen und Personen, die für die Prüfung zugelassen sind, zu erweitern. Aktuell wären nur die Revisionsstellen zugelassen. Die CSRD lässt den Mitgliedsstaaten aber offen, auch weitere Stellen zuzulassen.» (Seite 28)

Tatsächlich sieht der vorliegende Gesetzesentwurf des Bundesrates vor, dass auch Konformitätsbewertungsstellen (KBS) zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zugelassen werden können. Allerdings würden sie durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassen und müssten sie Anforderungen erfüllen, die sie de facto zu Revisionsgesellschaften machen würden. **Damit wird eine Ausweitung des Angebots, das der Nachfrage quantitativ und qualitativ entspricht, in doppelter Hinsicht untergraben:**

1. Eine KBS wie die SQS müsste massiv in personelle Ressourcen und Prozesse investieren, um die Anforderungen im Rahmen eines andersartigen Zulassungssystems zu erfüllen. Synergien mit den bestehenden Zulassungen durch die SAS – den Akkreditierungen – gäbe es praktisch keine. Das unternehmerische Risiko wäre deshalb derart gross, dass auf den Einstieg in die Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten wahrscheinlich verzichtet werden müsste. Da die SQS in der Schweiz die führende KBS ist, ist anzunehmen, dass auch für andere – kleinere – KBS dieses unternehmerische Risiko zu gross bzw. der Business-Case schlicht nicht gegeben wäre.
2. KBS wie die SQS haben jahrzehntelange Erfahrung in der Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten und sind deshalb *die* kompetenten Verifizierungsstellen. Die Regeln und Praxis der akkreditierten Konformitätsbewertung sind bewährt und global anerkannt. Es wäre unsinnig, den von der Verifizierungspflicht betroffenen Unternehmen dieses Angebot vorzuenthalten.

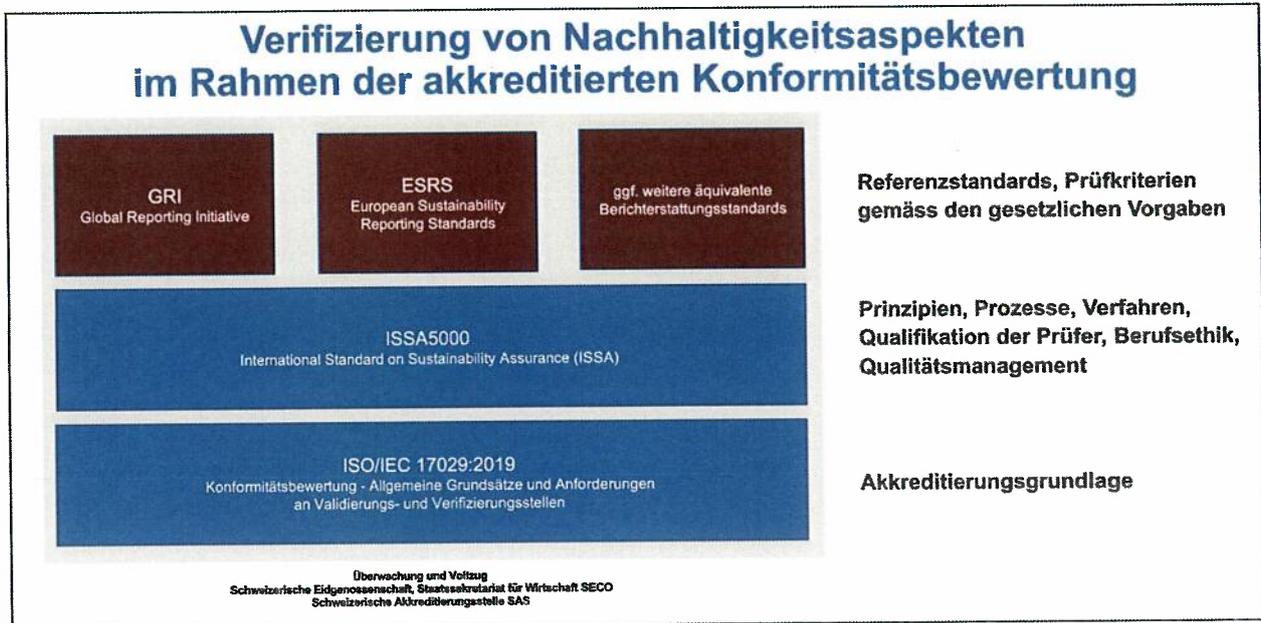
Was ist das globale System der akkreditierten Konformitätsbewertung?

- Prüfung der Anwender: Die Internationale Organisation für Normung (ISO) stellt verschiedene Arten von Normen zur Verfügung. Zum einen gibt es solche für Managementsysteme, mit denen Unternehmen sich in zahlreichen unterschiedlichen Nachhaltigkeitsaspekten verbessern können. Zum anderen gibt es Normen für die Zulassung von Stellen, die Konformitätsbewertungen durchführen dürfen, zum Beispiel die ISO/IEC 17021-Reihe für die Zertifizierung von Managementsystemen oder die ISO/IEC 17029 für die Validierung und Verifizierung von Informationen.
- Prüfung der Prüfer: Die KBS, die diese Prüfungen vornehmen, werden ihrerseits durch die Akkreditierung geprüft. In der Schweiz ist damit die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) beauftragt. Sie und andere nationale Akkreditierungsstellen sind in Europa in der Europäischen Akkreditierung (EA) und weltweit im International Accreditation Forum (IAF) zusammengeschlossen. Daraus ergibt sich ein sehr robustes, global koordiniertes und anerkanntes System der akkreditierten Konformitätsbewertung, das in der Schweiz zum Vollzug gesetzlicher Vorgaben eingesetzt wird. Wichtig: Es gibt Konformitätsbewertungsstellen, die nicht akkreditiert und deren Zertifikate deshalb nicht als gleichwertig anerkannt sind.

Im Rahmen der akkreditierten Konformitätsbewertung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine Praxis entwickelt, in der entscheidende Ziele der nachhaltigen Unternehmensführung im Zentrum stehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die in praktisch allen ISO-Managementsystem-Normen verbindlichen Kontextanalyse und Stakeholder-Orientierung sowie die Messung, Verbesserung und Kommunikation der Wirkung unternehmerischen Handelns. Das ist besonders wichtig, weil die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** ja nicht als reine Compliance-Aufgabe verstanden werden soll: Sie **soll mit dem echten Streben nach effektiver und effizienter Nachhaltigkeit verbunden sein. Hierfür ist die Verifizierungspraxis**, sind die Erfahrung, Kompetenzen und das Mindset der verifizierenden Stellen und Personen **entscheidend**.

Aus den genannten Gründen ist erforderlich, dass die betroffenen Unternehmen in der Schweiz – gemäss ihren Ressourcen und Bedürfnissen – zwischen Verifizierungslösungen aus der Konformitätsbewertung, der Wirtschaftsprüfung und ggf. weiterer Bereiche auswählen können. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass KBS unter Aufsicht der SAS und gemäss den Anforderungen der Akkreditierung zugelassen werden. In Frankreich werden KBS durch die nationale Akkreditierungsstelle COFRAC bereits zur Verifizierung zugelassen. Andere EU-Staaten erwägen, dies ebenso zu tun.

Die Wahlfreiheit der Unternehmen und damit verbunden der Wettbewerb der Lösungsansätze stünde auch in der wirtschaftsliberalen Tradition der Schweiz. Um die **Einheitlichkeit der Verifizierung und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung** zu **gewährleisten**, sollte der Gesetzgeber die Prinzipien der Verifizierung und die Kompetenzanforderungen an die Verifizierungsstellen gemäss einem einheitlichen Standard festlegen. Wir gehen mit dem erläuternden Bericht zu dieser Gesetzesvorlage einig, dass hierfür insbesondere an den International Standard on Sustainability Assurance 5000 (ISSA 5000) zu denken ist. Er wird zurzeit vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) entwickelt und hat zum Ziel, zugleich für Wirtschaftsprüfer und KBS anwendbar zu sein. Dies würde die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit im Wettbewerb der Ansätze ermöglichen und dem Wirrwarr, wie er im Bereich der Nachhaltigkeitsregeln häufig beklagt wird, entgegenwirken.



Die Zulassung von KBS im Rahmen der Akkreditierung ist für die Schweizer Wirtschaft auch perspektivisch wichtig: Die Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten wird aufgrund der gesellschaftlichen, politischen und letztlich auch regulatorischen Entwicklungen weiter an Bedeutung gewinnen – weit über die Berichterstattung von Unternehmen hinaus. Ein wichtiges und drängendes Beispiel hierfür sind Treibhausgasbilanzierungen. Das revidierte Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Green Claims Directive der EU machen deutlich, dass Aussagen zu Klimawirkungen künftig wesentlich höheren Glaubwürdigkeits- und damit Verifizierungsanforderungen genügen müssen.

Wenn KBS im Rahmen der vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen auf der Grundlage der ISO/IEC 17029 durch die SAS zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zugelassen werden, wird ihr strategischer Anreiz zu Investitionen gestärkt. Denn es eröffnen sich ihnen Perspektiven auf Synergien und Skaleneffekte. Dadurch steigen die Chancen, dass die Schweizer Wirtschaft über ein mengenmässig und qualitativ ausreichendes Angebot an Verifizierungsdienstleistungen verfügt.

III. Kommentierung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Artikel	Bemerkung	Änderungsvorschlag
OR Art. 728a Ziff. 5	Die wechselseitige Bezugnahme in der Berichterstattung zu Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekten muss auf ihre Kohärenz geprüft werden. Allerdings darf dies nicht das exklusive Recht der Revisionsstelle sein, soll bezüglich der Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten eine flexible Arbeitsteilung zwischen Revisionsstellen und Konformitätsbewertungsstellen (KBS) möglich sein.	Die Ziff. 5 ist zu streichen und das Anliegen unter OR Art. 964c ^{bis} aufzunehmen (s. unterstrichener Nebensatz): <i>² Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind, oder ob geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind. <u>Zu prüfen ist weiterhin, ob zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen.</u></i>
OR Art. 964c ^{bis}	Die Zulassung von KBS ist nicht im RAG zu regeln.	Der Art. ist zu streichen und die Zulassung von KBS gemäss den Akkreditierungsvorschriften zu regeln. Als Grundlage für die Akkreditierung dient die ISO/IEC 17029.
RAG Art. 6b	Die Zulassung von KBS ist nicht im RAG zu regeln.	Der Art. ist zu streichen und die Zulassung von KBS gemäss den Akkreditierungsvorschriften zu regeln. Als Grundlage für die Akkreditierung dient die ISO/IEC 17029.

Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

Per Email: ehra@bj.admin.ch

Basel, 14. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts bezüglich der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts bezüglich der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse unterstützt die Bestrebungen die Nachhaltigkeitsberichtserstattung an die internationalen Regelungen anzupassen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung lehnen wir jedoch ab. Die geplanten Änderungen sind nicht nur unverhältnismässig, sondern stellen auch eine massive administrative und finanzielle Belastung für den metallischen Materialkreislauf dar. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft bilden, werden durch diese überzogenen Vorgaben in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stark eingeschränkt.

Revision zur Anpassung an den internationalen Rahmen

Die Revision hat zum Hintergrund, die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht, die im Rahmen der Diskussion um die Unternehmensverantwortungspflicht eingeführt wurde, an den internationalen Rechtsrahmen anzupassen. Die Regeln zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung hat sich seit Einführung in der Schweiz weltweit stark verändert. Dabei ist zentral, nicht nur auf die Entwicklungen in der EU abzustellen. Die vorgelegte Anpassung orientiert sich jedoch nahezu ausschliesslich an der EU. Hier gilt zu beachten, dass in der EU viele Regelungen noch in der Erprobungsphase sind. Bereits heute ist absehbar, dass es Anpassungsbedarf geben wird.

Detaillierte Regelungen in der EU stehen zudem noch aus. Die Schweiz tut also gut daran, sich nicht zuerst an der EU zu orientieren, sondern sich auf international anerkannte zu stützen. Weiterhin kommt die Revision für die Schweiz zu früh. Es liegen erste Erfahrungen bei Grossunternehmen vor. Die zusätzlichen Anforderungen im Klima- und Umweltbereich müssen erst umgesetzt werden. Eine verfrühte Revision würde damit den Handlungsspielraum bei KMU nur unnötig einschränken und notwendige Innovationen durch administrative Hürden bremsen.

Übermässige bürokratische und finanzielle Belastung

metal.suisse spricht sich explizit für die Beibehaltung der bisherigen Fassung von Artikel 964a aus. Die geplante Absenkung der Schwellenwerte, die Berichterstattungspflichten auf Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitenden, 25 Millionen Franken Bilanzsumme und 50 Millionen Franken Umsatz auszuweiten, würde viele KMU der Stahl- und Metallbranche unverhältnismässig belasten. Vor allem die Aufgabe der bisherigen Regelung, dass nur Unternehmen mit öffentlichem Interesse eine Pflicht zur Berichterstattung auferlegt bekommen, lehnen wir ab. Der zusätzliche Erkenntnisgewinn bei den KMU rechtfertigt den massiven Eingriff nicht. Insbesondere kleine Händler und Bauunternehmungen erfüllen schnell zwei der genannten Kriterien aufgrund des hohen Materialaufwands. Der lagerhaltende Metallhandel erreicht durch den Materialumsatz schnell die Umsatzgrenze, wodurch dieses Kriterium als Massstab für KMU ungeeignet ist. Diese KMU sind aufgrund des überproportionalen Aufwands nicht in der Lage, die Anforderungen zu erfüllen und es stellt sich ernsthaft die Frage, ob der zusätzliche Transparenzgewinn diesen einschneidenden Zusatzaufwand rechtfertigt. In einem stark umkämpften Markt bedrohen die neuen Regelungen die Existenz vieler KMU-Betriebe.

Ein Beispiel verdeutlicht die Problematik: Ein Stahlbauunternehmen, das auf regionale und nationale Projekte spezialisiert ist, wäre mit den neuen Pflichten überfordert. Es verfügt weder über eine Abteilung für Nachhaltigkeit noch über das nötige Fachwissen, um Berichte über ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte zu erstellen. Auch die Zulieferer, meist ebenfalls KMU, kämpfen bereits mit den bestehenden Berichts- und Dokumentationspflichten. Die neuen Vorschriften würden das Unternehmen zwingen, teure externe Berater hinzuzuziehen, was zu erheblichen finanziellen Belastungen, Stellenabbau, geringeren Investitionen und einer Schwächung der Wettbewerbsposition führen würde.

Hinzu kommen mit den neuen Regelungen die Pflicht zur externen Revision. metal.suisse lehnt die neuen Anforderungen zur externen Revision gemäss Artikel 728a vehement ab. Dies stellt einen weiteren hohen zeitlichen Aufwand bei unklarem Nutzen für kleine Unternehmen dar.

Schwächung des "Comply-or-Explain"-Prinzips

Das bewährte "Comply-or-Explain"-Prinzip, das es Unternehmen erlaubt, zu erklären, warum bestimmte Informationen nicht offengelegt werden können oder sollen, würde durch die neuen Vorschriften geschwächt. Die Offenlegung von Lieferketten oder anderen geschäftskritischen Daten könnte die Wettbewerbsfähigkeit massiv gefährden.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein Stahlproduzent, der spezielle Legierungen für hochspezialisierte Industrien wie die Luft- und Raumfahrt entwickelt, gezwungen wäre, detaillierte Informationen über seine Zulieferer und Produktionsprozesse offenzulegen. Ein spezialisierter Händler müsste seine Lieferantenverbindungen offenlegen, was einem Eingriff in zentralen Geschäftsgeheimnisse darstellt. Diese Informationen sind oft das Ergebnis langjähriger Forschung und Entwicklung und bilden das Herzstück der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens. Die Veröffentlichung solcher Daten könnte nicht nur Nachahmer anziehen, sondern auch die strategische Marktposition des Unternehmens nachhaltig gefährden. Diese Daten müssen durch eine entsprechende Regelung geschützt bleiben.

Fehlende Best-Practice

Bereits heute zeigt sich in Europa, dass die fehlende Best-Practice und die zu offenen Anforderungen an eine solche Berichterstattung, ganz unterschiedlich ausgelegt werden können. Dies führt zu unterschiedlichen Anforderungskatalogen an vorgelagerte Wertschöpfungsstufen. Dieser Wildwuchs erhöht den Beratungsbedarf und die mit der Auskunftspflicht

zusammenhängenden Kosten massiv. Entlang der Wertschöpfungsketten hin zu den Zulieferern und Materiallieferanten kommen so durch jede Kundenstufe und durch jeden Kunden weitere Anforderungen hinzu, so dass auf den ersten Stufen die Anforderungslast, die mit den Auskünften zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht der Kunden zusammenhängen, erdrückend werden.

Eine unverhältnismässige und unpraktikable Regulierung

Die vorgenannten Gründe können nur zu Ablehnung der geplanten Änderung des Obligationenrechts führen. Die neue Regelung würde für viele Unternehmen in der Metall- und Stahlbranche eine unverhältnismässige Belastung darstellen. Die zusätzlichen administrativen Pflichten sind nicht verhältnismässig, führen zu hohen Kosten, schwächen die Wettbewerbsfähigkeit und schaffen neue bürokratische Hürden, die insbesondere für KMU kaum zu bewältigen sind.

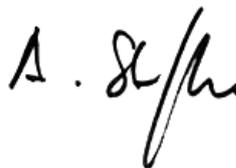
metal.suisse fordert daher den Bundesrat auf, den vorliegenden Gesetzesentwurf grundlegend zu überarbeiten oder gänzlich auf die Einführung dieser neuen Berichtspflichten zu verzichten. KMU müssen von diesen Regelungen entbunden werden, da der Bürokratieaufwand nicht durch die zusätzlichen Erkenntnisse gerechtfertigt ist. Eine praxisnahe, ausgewogene Lösung muss gefunden werden, die den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Schweiz und der KMU Rechnung trägt, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu gefährden. Nachhaltigkeit ist wichtig, aber sie darf nicht zu Lasten der Wirtschaft und der Arbeitsplätze in der Schweiz gehen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer

Netzwerk der kantonalen Nachhaltigkeitsfachstellen (NKNF)
Vorstand

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2024

Änderung des Obligationenrechts: Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts – Stellungnahme des NKNF

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) eingeladen. Das Netzwerk der kantonalen Nachhaltigkeitsfachstellen (NKNF) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das NKNF begrüsst den Vorschlag des Bundesrats zur Weiterentwicklung der Transparenzregeln im Nachhaltigkeitsbereich ausdrücklich und unterstützt eine konsequente Anpassung an die Bestimmungen der Europäischen Union bezüglich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Die Vorlage zielt darauf ab, die Berichterstattung von grossen, international tätigen Firmen bezüglich ihres Umgangs mit wichtigen Themen der Nachhaltigen Entwicklung, wie z.B. Klimaschutz, Kinderarbeit und Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen, zu stärken. Die Vorgaben der Schweiz sollen damit besser auf diejenigen der EU abgestimmt werden. Dies ist sowohl aus wirtschaftspolitischer wie auch aus Nachhaltigkeitsicht ein wichtiges Unterfangen.

Die Stärkung der Verantwortung der international tätigen Unternehmen für die genannten Themen und deren Verpflichtung, darüber zu berichten, ist insbesondere ein wichtiges Instrument, um die globalen Ziele der Agenda 2030 der UNO (Sustainable Development Goals, SDGs) zu erreichen. Die Schweiz hat zusammen mit den 192 anderen UNO-Mitgliedstaaten die Agenda 2030 verabschiedet und der Bundesrat hat sich politisch verpflichtet, die SDGs zu erreichen. Die neuen Regelungen zur Berichterstattung unterstützen die Zielerreichung.

Eine standardisierte und verbindliche Nachhaltigkeitsberichterstattung schafft Transparenz und vermittelt ein umfassenderes Bild über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten der Unternehmen als bisher. Die Berichterstattung bzw. die dazu notwendigen Erhebungen vermitteln den Unternehmen ausserdem ein besseres Verständnis von Nachhaltigkeit allgemein und über Nachhaltigkeit in ihren Lieferketten im Speziellen. Es ist davon auszugehen, dass dies sowohl Unternehmensentwicklungen im Allgemeinen als auch Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit auslöst. Mit Blick auf die Akzeptanz der neuen Regelung ist allerdings auch das Verhältnis von Aufwand und Nutzen zu beachten; die zusätzlichen Berichterstattungspflichten sollten verhältnismässig und wirkungsorientiert sein und es sollte mit geeigneten flankierenden Massnahmen sichergestellt werden, dass die Nachhaltigkeitsberichte nicht nur für die Schublade geschrieben, sondern daraus auch griffige Massnahmen abgeleitet werden.

Zahlreiche international tätige Schweizer Firmen sind bereits heute zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss EU-Recht verpflichtet oder erstellen freiwillig eine solche. Eine Übereinstimmung mit europäischem Recht vermeidet bei diesen Unternehmen Doppelspurigkeiten und ist deshalb erstrebenswert und weiter zu stärken.

Dabei gilt es insbesondere zu beachten, dass am 24. Mai 2024 die EU ihre Sorgfaltspflichtrichtlinie (Corporate sustainability due diligence directive, kurz CSDDD) verabschiedet hat. Die EU-Kommission kam aufgrund einer Evaluation im Jahr 2020 zum Schluss, dass eine Berichterstattungspflicht allein nicht genügt, um die nötigen Änderungen herbeizuführen. In der Folge hat sie die CSDDD erlassen. Indem der Bundesrat nur die Berichterstattungspflicht anpasst, verpasst er es, frühzeitig auf diese Entwicklung zu reagieren. Im Abstimmungskampf über die Konzernverantwortungsinitiative im Jahr 2020 versprach der Bundesrat, dass er im Bereich der Konzernverantwortung international abgestimmt vorgehen wolle. Eine vertiefte Analyse über die «Auswirkungen der CSDDD auf die Unternehmen, den Standort und den Wettbewerb in der Schweiz» aus dem Jahr 2023 kam zu Schluss, dass grosse Unterschiede zwischen dem in der Schweiz geltenden Recht und der EU entstünden, sollte die EU die CSDDD verabschieden. Mit Blick auf eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz ist eine zeitnahe Angleichung des schweizerischen Rechts an das EU-Recht angezeigt. Es wäre deshalb wichtig, dass der Bund eine Gesamtsicht einnimmt und sich überlegt, wie nicht-tarifären Handelshemmnisse möglichst verhindert werden können. Dies würde dem Bund auch erlauben, das Nachhaltigkeitspotential der CSDDD besser auszuschöpfen, wobei die Schweiz mit ihrer konzisen Rechtssprache allenfalls auch etwas einfacher regulieren könnte.

Das NKNF begrüsst, dass im Art. 964c Absatz 1 Ziff.1 im Nachhaltigkeitsaspekt Umweltfaktoren die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 ausdrücklich genannt ist. Es wäre darüber hinaus wünschenswert, auch die Anpassung an den Klimawandel explizit zu erwähnen, da diese für die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft von entscheidender Bedeutung ist und auch mit dem Grundsatz in Absatz 2 desselben Artikels in Einklang steht. Ausserdem sollte die Berichterstattung umfassend über Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung berichten, indem sie sich beispielsweise an den *Sustainable Development Goals* orientiert.

Das NKNF würde schliesslich auch eine Verankerung der im erläuternden Bericht beschriebenen Aktionspläne im Art. 964c Absatz 3 Ziff. 1 begrüssen. Die Verknüpfung dieser Aktionspläne mit den im Klima- und Innovationsgesetz vorgesehenen Fahrplänen für Unternehmen und Branchen sollte geklärt werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und den Aufwand für die Unternehmen möglichst gering zu halten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,

Ueli Stalder
Co-Präsident NKNF

Rémy Zinder
Co-Präsident NKNF

Kopie geht an:

- Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren
- Mitglieder des NKNF

Der folgende Beitrag wird im Namen des Sekretariats der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) eingereicht.

Vielen Dank für die Gelegenheit, Feedback zu den neuen Schweizer Transparenzanforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu geben, die in OR Art. 964 vorgeschlagen werden.

PCAF ist eine branchengeführte, globale Initiative, an der über 530 Finanzinstitute teilnehmen. Ihr Hauptziel ist die Entwicklung und Umsetzung einer standardisierten Methodik zur Messung und Offenlegung von Treibhausgasemissionen (THG) im Zusammenhang mit Finanzaktivitäten. Durch die Entwicklung des Global GHG Accounting & Reporting Standards¹ unterstützt PCAF Finanzinstitute mithilfe eines konsistenten, transparenten und harmonisierten Ansatzes zur Quantifizierung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen gemäß Scope 3, Kategorie 15.

PCAF betont die Relevanz, die Bestimmungen für eine nachhaltige Unternehmensführung international zu koordinieren und Beispielen wie jenen der Europäischen Union zu folgen.

Das PCAF Sekretariat schlägt folgende Anpassung in einer entsprechenden Verordnung oder anderen begleitenden Dokumenten vor.

Art 964c C. Zweck und Inhalt des Berichts Absatz 1 Ziffer 1

Das PCAF-Sekretariat möchte die Wichtigkeit eines Verweises auf den von PCAF entwickelten Global GHG Accounting & Reporting Standard in den Offenlegungsrahmen unterstreichen. Genauer gesagt schlagen wir vor, auf Seite 21 nach Fussnote 57 eine zusätzliche Fussnote hinzuzufügen, die dem Finanzsektor zusätzliche Leitlinien mit folgendem Wortlaut bieten würde:

„Die Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) entwickelte den Global GHG Accounting & Reporting Standard für die Finanzbranche, der auf dem Greenhouse Gas Protocol aufbaut und die Methodik für die Finanzbranche erweitert, um Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit Finanzaktivitäten zu messen (Scope 3, Kategorie 15).“

Weitere Informationen zur internationalen Relevanz von PCAF:

Übereinstimmung mit IFRS ISSB

Der PCAF Standard wird von der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) zur Offenlegung von Treibhausgasemissionen aus Kreditvergaben und anderen Finanzaktivitäten herangezogen. Die TCFD besagt, dass die Emissionen „gemäss dem vom Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF Standard) entwickelten Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry oder einer vergleichbaren Methode berechnet werden sollten“ (Metrics and Targets - TCFD Knowledge Hub).

Darüber hinaus unterstützt der Global GHG Accounting & Reporting Standard von PCAF bei der Einhaltung der International Financial Reporting Standards (IFRS) und ermöglicht es Finanzinstituten,

¹ [PCAF Webseite mit einem Überblick zu den verschiedenen PCAF Standards.](#)

ihre finanzierten Emissionen gemäss den IFRS S1- und S2-Standards für Kredite, Projektfinanzierungen und Investitionen offenzulegen. Eine Richtlinie für die Offenlegung nicht in Anspruch genommener Kredite steht derzeit zur Entwicklung an.

Außerdem stellte IFRS in seiner Auswirkungsanalyse ([effects-analysis.pdf \(ifrs.org\)](#)) die „schnell wachsende Unterstützung des GHG Protocol Corporate Standard und der Teilnahme bei PCAF“ fest. Dieser Auswirkungsanalyse zufolge haben Unternehmen, die den PCAF-Standard anwenden, voraussichtlich mit geringeren Kosten bei der Umsetzung von IFRS S1 und S2 zu rechnen, wenn sie über die erforderlichen Prozesse und Systeme verfügen.

Englische Version

The following note is submitted on behalf of the Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) Secretariat.

Thank you for the opportunity to provide feedback on the new Swiss requirements for transparency about sustainability aspects which are proposed in OR Art. 964.

PCAF is an industry-led, global initiative involving over 530 financial institutions. Its primary goal is to establish and implement a standardized methodology for assessing and disclosing greenhouse gas (GHG) emissions associated with financial activities. Through the development of the Global GHG Accounting & Reporting Standard², PCAF equips financial institutions with a consistent, transparent, and harmonized approach for quantifying and reporting GHG emissions under Scope 3, Category 15. Below you will find more information on the international relevance of PCAF.

PCAF acknowledges the relevance to continue to coordinate the rules for sustainable corporate governance internationally and to follow examples such as from the European Union.

The PCAF Secretariat proposes the following amendment in a corresponding ordinance or other accompanying documents.

**Art 964c C. Purpose and content of the report
Paragraph 1, item 1**

The PCAF Secretariat wants to underscore the significance of integrating a reference to the Global GHG Accounting & Reporting Standard developed by PCAF into the disclosure framework. More precisely, we propose to add an additional footnote on page 21 after footnote 57 which would provide the financial sector with additional guidance, reading as follows:

"The Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) offers the Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry which builds on the Greenhouse Gas Protocol and extends the methodology for the financial industry to measure greenhouse gas emissions associated with financial activities (Scope 3, Category 15)."

More information on the international relevance of PCAF:

Compliance with IFRS ISSB:

The PCAF Standard is referenced by the Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) for the disclosure of GHG emissions of lending and other financial activities. The TCFD states that emissions "should be calculated in line with the Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry developed by the Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF Standard) or a comparable methodology" ([Metrics and Targets - TCFD Knowledge Hub](#)).

² [PCAF website with an overview of the different PCAF Standards.](#)

Moreover, PCAF's Global GHG Accounting & Reporting Standard assists with complying with the International Financial Reporting Standards (IFRS), enabling financial institutions to disclose their financed emissions in accordance with IFRS S1 and S2 standards for loans, project finance, and investments. A guideline for disclosures of undrawn loans is currently up for development.

Also, IFRS observed in their effects analysis ([effects-analysis.pdf \(ifrs.org\)](#)) the "rapidly expanding support of the GHG Protocol Corporate Standard and membership in the PCAF". According to this effects analysis, companies applying the PCAF Standard are likely to face lower costs of implementing IFRS S1 and S2, if they have the necessary processes and systems in place.

PRI RESPONSE

SWISS FEDERAL COUNCIL CONSULTATION ON REVISED SUSTAINABILITY REPORTING RULES

17 October 2024

This document is provided for information only. It should not be construed as advice, nor relied upon. PRI Association is not responsible for any decision or action taken based on this document or for any loss or damage arising from such decision or action. All information is provided “as-is” with no guarantee of completeness, accuracy or timeliness and without warranty of any kind, expressed or implied. PRI Association is not responsible for and does not endorse third-party content, websites or resources included or referenced herein. The inclusion of examples or case studies does not constitute an endorsement by PRI Association or PRI signatories. Except where stated otherwise, the opinions, recommendations and findings expressed are those of PRI Association alone and do not necessarily represent the views of the contributors or PRI signatories (individually or as a whole). It should not be inferred that any third party referenced endorses or agrees with the contents hereof. PRI Association is committed to compliance with all applicable laws and does not seek, require or endorse individual or collective decision-making or action that is not in compliance with those laws. Copyright © PRI Association (2024). All rights reserved. This content may not be reproduced, or used for any other purpose, without the prior written consent of PRI Association.

To inform this paper, the following group has been consulted: Swiss Policy Reference Group. Except where stated otherwise, the opinions, recommendations and findings expressed are those of PRI Association alone, and do not necessarily represent the views of the contributors or PRI signatories (individually or as a whole). It should not be inferred that any third party referenced endorses or agrees with the contents hereof. PRI Association is committed to compliance with all applicable laws and does not seek, require or endorse individual or collective decision-making or action that is not in compliance with those laws.

PRI Association

Registered office: 25 Camperdown Street
London, UK, E1 8DZ Company no. 7207947
T: +44 (0) 20 3714 3220 W: www.unpri.org E: info@unpri.org



United Nations
Global Compact

INTRODUCTION

The Principles for Responsible Investment (PRI) works with its international network of signatories to put the six Principles for Responsible Investment into practice. Its goals are to understand the investment implications of environmental, social and governance (ESG) issues and to support signatories in integrating these issues into investment and ownership decisions. The PRI acts in the long-term interests of its signatories, of the financial markets and economies in which they operate and ultimately of the environment and society as a whole.

The six Principles for Responsible Investment are a voluntary and aspirational set of investment principles that offer a range of possible actions for incorporating ESG issues into investment practice. The Principles were developed by investors, for investors. In implementing them, signatories contribute to developing a more sustainable global financial system.

The PRI develops policy analysis and recommendations based on signatory views and evidence-based policy research. The PRI welcomes the opportunity to respond to the Swiss Federal Council consultation on new sustainability reporting obligations for Swiss companies.

ABOUT THIS CONSULTATION

In January 2023 the EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) entered into force. This directive supersedes the EU's Non-Financial Reporting Directive and imposes additional sustainability reporting requirements across additional sustainability issues, applicable to more companies. The CSRD also requires assurance on the sustainability information that companies report.

In July 2024, the Swiss Federal Council opened a consultation on new sustainability reporting obligations for Swiss companies. The proposed rules are aligned with the CSRD in content and scope of application.

For more information, contact:

Nikki King
Senior Policy Analyst, UK and Switzerland
nikki.king@unpri.org

Benjamin Taylor
Senior Analyst, Driving Meaningful Data
benjamin.taylor@unpri.org

DETAILED RESPONSE

Meeting investor data needs

The PRI supports the Federal Council of Switzerland’s proposal to expand Swiss sustainability reporting regulation, in alignment with the EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). This is essential to provide investors with the accessible, comparable and verifiable sustainability data they need to make investment decisions, and to comply with their legal obligations such as the EU Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR).

Corporate sustainability reporting is key to investor decision-making, as it shapes their assessment of companies’ sustainability risks, opportunities and impacts. Further, investors use sustainability data to inform stewardship activities and comply with their own reporting obligations to regulators, clients and beneficiaries. However, signatories tell us that the lack of decision-useful sustainability data¹ is a substantial barrier to their responsible investment practice. The required data is not always available, easily accessible, reliable, or comparable across companies. Policymakers have a critical role to play in addressing this challenge, by introducing sustainability disclosure requirements.

Ensuring comparable data for investors

Interoperability – allowing preparers to collect data and report in a manner that serves both local and global requirements – is a key concern for investors who allocate capital globally to ensure comparability of data across their portfolios. **As such, we recommend that deviations from the CSRD requirements are avoided.**

This will enable interoperability with sustainability reporting requirements in the EU, and in countries adopting the ISSB standards. The ISSB has confirmed a high degree of alignment between its standards and the European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – which specify reporting requirements under the CSRD – within [interoperability guidance](#) and a [statement](#) with the European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) and the European Commission. Rather than deviating from the ISSB standards, the ESRS builds on these with additional requirements on non-climate ESG issues and sustainability impacts.

Scope of application

Disclosure rules should apply to publicly listed and large private companies, since investors need sustainability information across all portfolio companies. **Therefore, we support the proposed scope of the revised sustainability reporting rules,**² which is in line with that of the CSRD.

Despite EFRAG’s capacity building to support ESRS implementation,³ companies may require more support – such as guidance on how ISSB and GRI-aligned reporting can be leveraged. Further, requirements should be phased in by company size, to manage reporting burden on SMEs. Finally, to ensure relevance, reporting should focus on material information as required under the CSRD.

¹ As set out in the PRI’s [Investor Data Needs framework](#), for data to be decision-useful it must be available, of sufficient quality and relevant to either the investment decision-making process (i.e., material) or to investor reporting obligations, or to both.

² Companies in Switzerland (in addition to public companies) with 250 employees, CHF 25 million in total assets and CHF 50 million in turnover – if they reach two out of the three thresholds for two consecutive years.

³ Including its [Q&A Platform](#) and [implementation guidance](#) for preparers.



**Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement**
Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 17. Oktober 2024 | -

Antwort auf die Vernehmlassung 2024/58

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Die ProCert AG ist eine seit 1996 durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle akkreditierte Zertifizierungsstelle für Produkte und Managementsysteme.

Wir finanzieren uns über entsprechende Dienstleistungen, zählen in der Schweiz über 4000 Kunden und sind somit eine der führenden Konformitätsbewertungsstellen in der Schweiz. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Vernehmlassung für uns und unsere Kunden von grossem Interesse.

Wir tauschen uns regelmässig mit der SQS aus und wollen mit dieser Antwort die Absicht zur Anpassung mit der Stellungnahme der SQS unterstützen.

Bereits im Vorfeld ihrer Publikation haben wir zusammen mit der SQS zur Gesetzesvorlage mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, dem Staatssekretariat für Wirtschaft und dem Bundesamt für Justiz einen Austausch geführt. **Das Anliegen des Bundesrates unterstützen wir voll und ganz:** Die Regeln für die nachhaltige Unternehmensführung und insbesondere die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen international abgestimmt sein. Denn die Vorlage beabsichtigt das, wozu wir Tag für Tag einen Beitrag leisten: Schweizer Unternehmen sollen ihre Qualität und Glaubwürdigkeit nachweisen können und so im In- und Ausland Marktzugänge erhalten.

Allerdings bedarf die Gesetzesvorlage erheblicher Verbesserungen, die wir im Anhang erläutern. Unsere zentrale Aussage ist: **Unsere KMU-Wirtschaft profitierte stark davon, würden Konformitätsbewertungsstellen unter der Aufsicht der Schweizerischen Akkreditierungsstelle zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zugelassen.** Dadurch würden die Verifizierungskapazitäten erhöht und der Wettbewerb gefördert. Zudem erhielten die Unternehmen die Möglichkeit, gemäss ihren Ressourcen und Bedürfnissen den passenden Verifizierungsansatz auszuwählen. Schliesslich könnten Konformitätsbewertungsstellen eine flexible Arbeitsteilung mit kleineren Revisionsunternehmen eingehen, die nicht über die Kompetenzen und Ressourcen für die Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten verfügen. Sie könnten gemeinsam Verifizierungsdienstleistungen anbieten und so den grossen Wirtschaftsprüfungsunternehmen Paroli bieten. Auch dies wäre zum Wohl der Schweizer KMU-Wirtschaft.

Wir bitten Sie, die Gesetzesvorlage in diesem Sinne anzupassen.

Freundliche Grüsse



Richard Schnyder
Vorsitz der Generaldirektion

031 560 67 70
r.schnyder@procert.ch

Beilage: Antwort der ProCert AG zur Vernehmlassung 2024/58: Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB) (deckungsgleich mit der Antwort der SQS)

Antwort der ProCert AG zur Vernehmlassung 2024/58 – Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB) (deckungsgleich mit der Antwort der SQS)

I. Zusammenfassung und Empfehlungen

Die ProCert AG ist eine seit 1996 durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle akkreditierte Zertifizierungsstelle für Produkte und Managementsysteme.

Wir finanzieren uns über entsprechende Dienstleistungen, zählen in der Schweiz über 4000 Kunden und sind somit eine der führenden Konformitätsbewertungsstellen in der Schweiz.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass Konformitätsbewertungsstellen (KBS) wie wir de facto zu Revisionsstellen unter der Aufsicht der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) werden müssten, um Nachhaltigkeitsaspekte im gesetzlich geregelten Bereich verifizieren zu dürfen. Aufgrund unserer Erfahrungen und Marktkenntnisse gelangen wir zum Schluss, dass diese **gesetzliche Regelung** nicht im volkswirtschaftlichen Interesse der Schweiz und deshalb anzupassen ist. Denn sie **wirkt einem Verifizierungsangebot entgegen, das der Nachfrage quantitativ und qualitativ entspricht**.

Die Argumente hierfür sind:

1. **Verknappung der Verifizierungskapazitäten:** Die gesetzlich verpflichtende Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten wird massive zusätzliche Verifizierungskapazitäten erfordern. Dieser Nachfragedruck wird dazu führen, dass
 - a. nicht genügend Verifizierungskapazitäten zur Verfügung stehen und/oder
 - b. die Preise für Verifizierungsdienstleistungen steigen, worunter gerade die kleineren unter den betroffenen Unternehmen leiden würden.

KBS müssten für die Zulassung unter der Aufsicht der RAB (zu) hohe Kosten auf sich nehmen, was der volkswirtschaftlich erwünschten Ausweitung des Verifizierungsangebots entgegenwirken würde. Relevant ist in diesem Kontext, dass auch in den Staaten der Europäischen Union die Nachfrage nach Verifizierungsdienstleistungen durch gesetzliche Anforderungen stark steigen wird.

2. **Ausschluss bewährter Lösungen und fehlende Wahlfreiheit:** Die Zulassung von KBS als De-facto-Revisionsgesellschaften unter der Aufsicht der RAB ist nicht zielführend, weil
 - a. KBS eine jahrzehntelange Praxis der Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten aufweisen und deshalb *die* kompetenten Verifizierungsstellen sind;
 - b. den betroffenen Unternehmen nur Verifizierungsdienstleistungen gemäss den Regeln und der Praxis der Wirtschaftsprüfung zur Verfügung stünden, nicht aber die bewährten und global anerkannten Verifizierungslösungen der Konformitätsbewertung.
3. **Konzentration statt Kooperation:** Indem KBS die Zulassung zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten erschwert wird, entfallen sie als Partner gerade für kleinere Revisionsgesellschaften. Diese haben tendenziell nicht die Ressourcen, um Kapazitäten zur Verifizierung von Finanz- und von Nachhaltigkeitsaspekten aufzubauen. Dadurch würden die Konzentration im Markt der Wirtschaftsprüfung weiter verstärkt und die Chance verpasst, dass kleinere Revisionsgesellschaften und KBS gemeinsam flexible Verifizierungsangebote zugunsten der Wirtschaft entwickeln können.

Das Gesetz sollte **im Geiste der wirtschaftsliberalen Tradition der Schweiz nur das Ziel vorgeben** – eine glaubwürdige Nachhaltigkeitsberichterstattung, die internationale Marktzugänge eröffnet bzw. offenhält – aber nicht die spezifischen Wege, die dazu führen.

Bei den Punkten 1 und 3 beziehen wir uns nicht zuletzt auf Einschätzungen in der Regulierungsfolgenabschätzung durch BSS Volkswirtschaftliche Beratung und das Öko-Institut vom 19.2.2024 (Seiten 28-29, 38, 42). Beim zweiten Punkt beziehen wir uns insbesondere auf das Standardwerk «Räderwerke der Normalität. Wie Normen und Standards Vertrauen schaffen» (erschieden 2023 bei NZZ Libro).

Vor diesem Hintergrund sind **unsere Empfehlungen**:

1. Zulassung von KBS zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten unter der Aufsicht der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS): Indem der Gesetzgeber KBS im Rahmen der Akkreditierung zulässt,

- wird das unzureichende Verifizierungsangebot ausgebaut und dem Aufwärtsdruck bei den Verifizierungspreisen entgegengewirkt;
- haben die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, gemäss ihren Bedürfnissen und Ressourcen aus verschiedenen Verifizierungsansätzen auszuwählen;
- haben gerade kleinere Revisionsgesellschaften die Chance, in Kooperation mit KBS integrierte Verifizierungsdienstleistungen für Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekte anzubieten, wodurch das Angebot ausgeweitet und der Konzentration im Markt der Wirtschaftsprüfung entgegengewirkt würde.

In Frankreich werden KBS durch das Comité français d'accréditation (COFRAC) gleichberechtigt zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zugelassen. Andere EU-Staaten prüfen dies ebenfalls.

2. Einheitliche Anforderungen für unterschiedliche Lösungen: Die Konformitätsbewertung gemäss den Vorgaben der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und des International Accreditation Forum (IAF) ist ein global anerkanntes und bewährtes System. Sie stellt eine Alternative zu den Ansätzen und der Praxis der Wirtschaftsprüfung dar und sollte den Unternehmen zur Verfügung stehen. Damit die Einheitlichkeit der Verifizierung und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung gewährleistet sind, sollte der Gesetzgeber die Prinzipien der Verifizierung und die Kompetenzanforderungen an die Verifizierungsstellen gemäss einem einheitlichen Standard festlegen. Hierfür kommt der International Standard on Sustainability Assurance 5000 (ISSA 5000) infrage, der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) entwickelt wird und zum Ziel hat, zugleich für KBS und Wirtschaftsprüfer anwendbar zu sein. Dies würde die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit im Wettbewerb der Ansätze sicherstellen.

3. Formelle Trennung der Verifizierung von Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekten: Die Anforderungen an eine zielführende Verifizierung von Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekten unterscheiden sich bezüglich des Fachwissens und der Erfahrung. Damit KBS und Revisionsgesellschaften eine Arbeitsteilung gemäss ihren Kompetenzen und den Bedürfnissen der Unternehmen vornehmen können, ist die Verifizierung von Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekten formell zu trennen. Zugleich muss die entsprechende Berichterstattung – im Sinne der doppelten Wesentlichkeit – auf die wechselseitige Kohärenz überprüft werden.

4. Gleichzeitige Vorlage von Gesetz und Verordnung: Gesetz und Verordnung sollten gleichzeitig vorgelegt werden, damit die Zulassung der Verifizierungsstellen sowie die Anforderungen an die Prüfverfahren klar geregelt und Unsicherheiten vermieden werden.

II. Erläuterungen

ProCert befürwortet gesetzliche Regeln für die nachhaltige Unternehmensführung und insbesondere die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die international abgestimmt sind und Anreize für ein Verifizierungsangebot setzen, das der Nachfrage quantitativ und qualitativ entspricht. Unter diesen Bedingungen kann die verifizierte Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte für Schweizer Unternehmen mehr sein als eine «Compliance-Angelegenheit» und zu einem echten Vorteil im internationalen Wettbewerb werden.

BSS Volkswirtschaftliche Beratung und das Öko-Institut haben im Auftrag des Bundesamtes für Justiz und des Staatssekretariats für Wirtschaft eine **Regulierungsfolgenabschätzung** zum Nachvollzug der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der Europäischen Union vorgenommen (publiziert am 19.2.2024 und u.a. [hier](#) verfügbar auf der SECO-Website). Die Autoren weisen unter dem Prüfpunkt 3 «Auswirkungen auf gesellschaftliche Gruppen» unter anderem darauf hin, dass bei einem Nachvollzug der CSRD

- **Prüfkosten von mehreren Zehntausend bis mehreren Hunderttausend Franken pro Unternehmen und Jahr** anfallen würden (Seiten 27-28);
- diese Kosten durch höhere Marktpreise umso stärker steigen würden, sofern der zu erwartende **«bedeutende Anstieg in der Nachfrage nach Prüfleistungen»** nicht auf ein entsprechend ausgebautes Angebot treffen würde (Seite 28).

Die Autoren schreiben: «Eine Möglichkeit zur Reduktion der hohen Prüfkosten wäre, den Kreis der Unternehmen und Personen, die für die Prüfung zugelassen sind, zu erweitern. Aktuell wären nur die Revisionsstellen zugelassen. Die CSRD lässt den Mitgliedsstaaten aber offen, auch weitere Stellen zuzulassen.» (Seite 28)

Tatsächlich sieht der vorliegende Gesetzesentwurf des Bundesrates vor, dass auch Konformitätsbewertungsstellen (KBS) zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zugelassen werden können. Allerdings würden sie durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassen und müssten sie Anforderungen erfüllen, die sie de facto zu Revisionsgesellschaften machen würden. **Damit wird eine Ausweitung des Angebots, das der Nachfrage quantitativ und qualitativ entspricht, in doppelter Hinsicht untergraben:**

1. Eine KBS wie die ProCert müsste massiv in personelle Ressourcen und Prozesse investieren, um die Anforderungen im Rahmen eines andersartigen Zulassungssystems zu erfüllen. Synergien mit den bestehenden Zulassungen durch die SAS – den Akkreditierungen – gäbe es praktisch keine. Das unternehmerische Risiko wäre deshalb derart gross, dass auf den Einstieg in die Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten wahrscheinlich verzichtet werden müsste.
2. KBS wie ProCert haben jahrzehntelange Erfahrung in der Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten und sind deshalb *die* kompetenten Verifizierungsstellen. Die Regeln und Praxis der akkreditierten Konformitätsbewertung sind bewährt und global anerkannt. Es wäre unsinnig, den von der Verifizierungspflicht betroffenen Unternehmen dieses Angebot vorzuenthalten.

Was ist das globale System der akkreditierten Konformitätsbewertung?

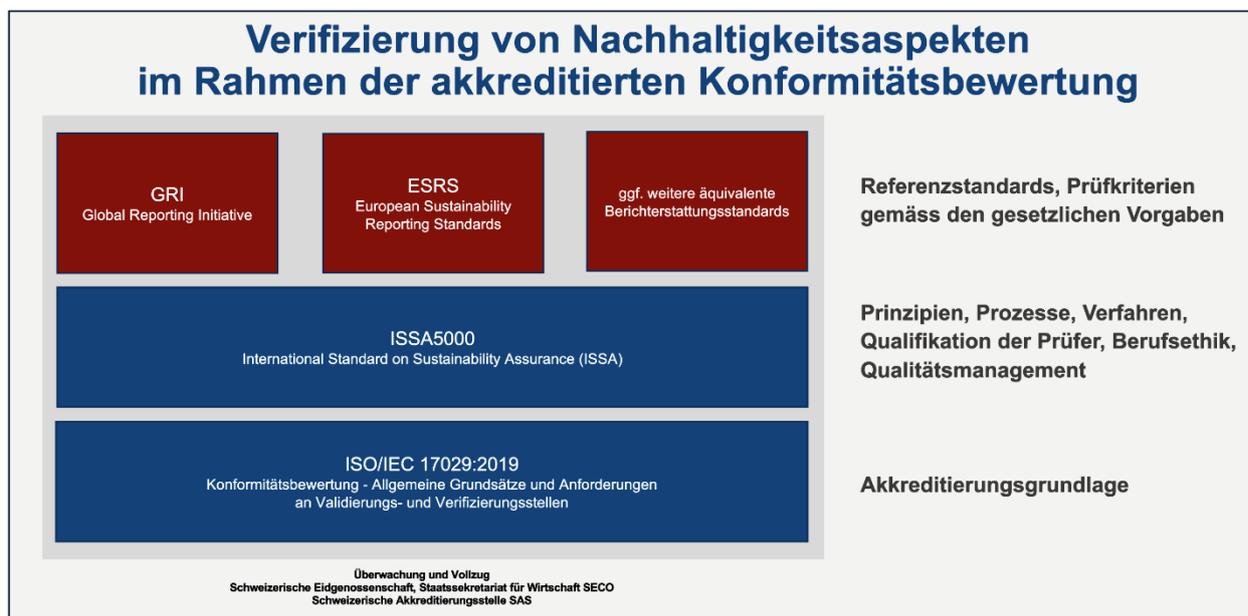
- Prüfung der Anwender: Die Internationale Organisation für Normung (ISO) stellt verschiedene Arten von Normen zur Verfügung. Zum einen gibt es solche für Managementsysteme, mit denen Unternehmen sich in zahlreichen unterschiedlichen Nachhaltigkeitsaspekten verbessern können. Zum anderen gibt es Normen für die Zulassung von Stellen, die Konformitätsbewertungen durchführen dürfen, zum Beispiel die ISO/IEC 17021-Reihe für die Zertifizierung von Managementsystemen oder die ISO/IEC 17029 für die Validierung und Verifizierung von Informationen.
- Prüfung der Prüfer: Die KBS, die diese Prüfungen vornehmen, werden ihrerseits durch die Akkreditierung geprüft. In der Schweiz ist damit die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) beauftragt. Sie und andere nationale Akkreditierungsstellen sind in Europa in der Europäischen Akkreditierung (EA) und weltweit im International Accreditation Forum (IAF) zusammengeschlossen. Daraus ergibt sich ein sehr robustes, global koordiniertes und anerkanntes System der akkreditierten Konformitätsbewertung, das in der Schweiz zum Vollzug gesetzlicher Vorgaben eingesetzt wird. Wichtig: Es gibt Konformitätsbewertungsstellen, die nicht akkreditiert und deren Zertifikate deshalb nicht als gleichwertig anerkannt sind.

Im Rahmen der akkreditierten Konformitätsbewertung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine Praxis entwickelt, in der entscheidende Ziele der nachhaltigen Unternehmensführung im Zentrum stehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die in praktisch allen ISO-Managementsystem-Normen verbindlichen Kontextanalyse und Stakeholder-Orientierung sowie die Messung, Verbesserung und Kommunikation der Wirkung unternehmerischen Handelns. Das ist besonders wichtig, weil die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** ja nicht als reine Compliance-Aufgabe verstanden werden soll: Sie **soll mit dem echten Streben nach effektiver und effizienter Nachhaltigkeit verbunden sein. Hierfür ist die Verifizierungspraxis**, sind die Erfahrung, Kompetenzen und das Mindset der verifizierenden Stellen und Personen **entscheidend**.

Aus den genannten Gründen ist erforderlich, dass die betroffenen Unternehmen in der Schweiz – gemäss ihren Ressourcen und Bedürfnissen – zwischen Verifizierungslösungen aus der Konformitätsbewertung, der Wirtschaftsprüfung und ggf. weiterer Bereiche auswählen können. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass KBS unter Aufsicht der SAS und gemäss den Anforderungen der Akkreditierung zugelassen werden. In Frankreich werden KBS durch die nationale Akkreditierungsstelle COFRAC bereits zur Verifizierung zugelassen. Andere EU-Staaten erwägen, dies ebenso zu tun.

Die Wahlfreiheit der Unternehmen und damit verbunden der Wettbewerb der Lösungsansätze stünde auch in der wirtschaftsliberalen Tradition der Schweiz. Um die **Einheitlichkeit der Verifizierung und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung** zu **gewährleisten**, sollte der Gesetzgeber die Prinzipien der Verifizierung und die Kompetenzanforderungen an die Verifizierungsstellen gemäss einem einheitlichen Standard festlegen. Wir gehen mit dem erläuternden Bericht zu dieser Gesetzesvorlage einig, dass hierfür insbesondere an den International Standard on Sustainability Assurance 5000 (ISSA 5000) zu denken ist. Er wird zurzeit vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) entwickelt und hat zum Ziel, zugleich für Wirtschaftsprüfer und KBS anwendbar zu sein. Dies würde die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit im Wettbewerb der Ansätze ermöglichen und dem Wirrwarr, wie er im Bereich der Nachhaltigkeitsregeln häufig beklagt wird, entgegenwirken.

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.



Die Zulassung von KBS im Rahmen der Akkreditierung ist für die Schweizer Wirtschaft auch perspektivisch wichtig: Die Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten wird aufgrund der gesellschaftlichen, politischen und letztlich auch regulatorischen Entwicklungen weiter an Bedeutung gewinnen – weit über die Berichterstattung von Unternehmen hinaus. Ein wichtiges und drängendes Beispiel hierfür sind Treibhausgasbilanzierungen. Das revidierte Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Green Claims Directive der EU machen deutlich, dass Aussagen zu Klimawirkungen künftig wesentlich höheren Glaubwürdigkeits- und damit Verifizierungsanforderungen genügen müssen.

Wenn KBS im Rahmen der vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen auf der Grundlage der ISO/IEC 17029 durch die SAS zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zugelassen werden, wird ihr strategischer Anreiz zu Investitionen gestärkt. Denn es eröffnen sich ihnen Perspektiven auf Synergien und Skaleneffekte. Dadurch steigen die Chancen, dass die Schweizer Wirtschaft über ein mengenmässig und qualitativ ausreichendes Angebot an Verifizierungsdienstleistungen verfügt.

III. Kommentierung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Artikel	Bemerkung	Änderungsvorschlag
OR Art. 728a Ziff. 5	Die wechselseitige Bezugnahme in der Berichterstattung zu Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekten muss auf ihre Kohärenz geprüft werden. Allerdings darf dies nicht das exklusive Recht der Revisionsstelle sein, soll bezüglich der Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten eine flexible Arbeitsteilung zwischen Revisionsstellen und Konformitätsbewertungsstellen (KBS) möglich sein.	Die Ziff. 5 ist zu streichen und das Anliegen unter OR Art. 964c ^{bis} aufzunehmen (s. unterstrichener Nebensatz): <i>² Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind, oder ob geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind. <u>Zu prüfen ist weiterhin, ob zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen.</u> Er orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen.</i>
OR Art. 964c bis	Die Zulassung von KBS ist nicht im RAG zu regeln.	Der Art. ist zu streichen und die Zulassung von KBS gemäss den Akkreditierungsvorschriften zu regeln. Als Grundlage für die Akkreditierung dient die ISO/IEC 17029.
RAG Art. 6b	Die Zulassung von KBS ist nicht im RAG zu regeln.	Der Art. ist zu streichen und die Zulassung von KBS gemäss den Akkreditierungsvorschriften zu regeln. Als Grundlage für die Akkreditierung dient die ISO/IEC 17029.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:

ehra@bj.admin.ch

Zürich, 15.10.2024

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Koalition für Konzernverantwortung, welcher auch Public Eye angehört, hat die Konzernverantwortungsinitiative lanciert, die 2020 von der Stimmbevölkerung angenommen wurde und einzig am Ständemehr scheiterte. Die Initiative verlangte eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards und eine zivilrechtliche Haftung für Schäden von kontrollierten Unternehmen. In der parlamentarischen Debatte zur Initiative setzte sich ein indirekter Gegenvorschlag durch, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelt Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag haben wir schon 2020 als ungenügend kritisiert. Dies, weil verschiedene Studien zeigen, dass reine Berichterstattungspflichten nicht dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern.

Zudem bezog die Entscheidung des Parlamentes, in erster Linie auf Berichterstattungspflichten zu setzen, die 2020 absehbare internationale Entwicklung nicht mit ein: Die EU hat bereits 2014 mit der Non-Financial-Reporting-Richtlinie (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch die eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen Verhaltensänderungen geführt haben».² Auch eine Studie der Freien Universität Berlin stellte bereits 2019 fest, dass Berichtspflichten allein kein geeignetes Instrument seien, um gegen die Missachtung von Menschenrechten oder anderen gesellschaftlichen Verantwortungen vorzugehen.³ Sie können zwar die Transparenz erhöhen, implizieren

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (abgerufen am 31.08.2024)

² Zitat von Didier Reynders, EU-Justizkommissar, aus: <https://responsiblebusinessconduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (abgerufen am 31.08.2024)

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. *Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison*. Journal of Business Ethics, Springer Verlag, 2020, 162 (2), pp.323-342.

Siehe auch: Konzernverantwortung: Neue EU-

aber keinerlei Handlungspflichten für die Unternehmen, in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards zu verbessern.

Die EU schloss daraus, dass es stattdessen die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, wie sie Frankreich bereits seit 2017 und Deutschland seit 2021 kennt.

Aus diesem Grund hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen.

Der Bundesrat bekräftigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung, dass er im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorgehen will. Trotzdem berücksichtigt der Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung nur eine Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, welche die EU bereits 2022 beschlossen, hatte (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD).

Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssten. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten⁴ eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen müssen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden.

Public Eye, als Teil der Koalition für Konzernverantwortung, unterstützt das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorzugehen. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen aber nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt relevanter ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

Zur Vernehmlassungsvorlage im Konkreten

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie CSRD angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain» sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, was Public Eye begrüsst. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden, NZZ, <https://konzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2024/06/191205-NZZ-%E2%80%93-Konzernverantwortung-Neue-EUVorschriften-koennen-dazu-fuehren-dass-Firmen-den-Umgang-mit-Menschenrechten-und-Umwelt-schoenreden.pdf>

⁴ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht

Nach geltendem Recht sind die Voraussetzungen des Charakters als Publikumsgesellschaft und der Erreichung der Schwellenwerte kumulativ zu erfüllen, neu gelten diese alternativ. Die Schwellenwerte für die Definition der pflichtigen Unternehmen (neben den Publikumsgesellschaften) sollen gemäss Art. 964a VE-OR zudem gesenkt werden. Public Eye begrüsst die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Publikumsgesellschaften (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) sowie auf alle Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen /50 Millionen Franken Umsatzerlös /25 Millionen Franken Bilanzsumme.

Damit werden gemäss Regulierungsfolgeabschätzung rund 2'700 Unternehmen⁵ neu verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu berichten, was die Transparenz verbessert.

Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöht.

Gleichzeitig will der Bundesrat auf die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten und schlägt vor, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für uns ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»⁶ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁷ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt

⁵ BSS Basel, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Basel 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (abgerufen am 31.08.2024), S. 18-19.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 7.

⁷ RFA, S. 30.

haben⁸. Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht.⁹ Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»¹⁰

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards ~~oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.~~*

Im Bereich der Berichterstattung über Klimabelange fordern wir den Bundesrat ebenfalls auf, den «ESRS E1 Klimawandel» als einheitlichen Standard vorzugeben. Angesichts der Dringlichkeit von Klimaschutz und Klimaanpassung und der Tatsache, dass Scope 3-Emissionen bei vielen Unternehmen erfahrungsgemäss den grössten Anteil aller Emissionen ausmachen, erachten wir es zudem als unverzichtbar, die Berichterstattung über Scope 3-Emissionen (ohne Wesentlichkeitsprüfung) für obligatorisch zu erklären oder eine einheitliche quantitative Wesentlichkeitsschwelle für diese Emissionen vorzusehen. Dadurch würden die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichterstattung über Klimabelange signifikant erhöht.

⁸ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality](#), August 2023

⁹ Erläuternder Bericht, S. 9: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/88435.pdf>

¹⁰ RFA, S. vii.

Erst der Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich

Gemäss der Vorlage soll es neu nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen, anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten, auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht.

Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Neu müssen die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Vorgabe entspricht der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden und hat sich gemäss Entwurf an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR). Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir begrüssen. Zur Sicherstellung einer wirksamen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, empfehlen wir, dass geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind.

Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR müsste entsprechend umformuliert werden: *Der Bundesrat regelt die Prüftiefe. Insbesondere legt er fest, dass geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind.*

Wirksame Durchsetzung

Public Eye begrüsst die Anzeigepflichten der Revisionsstellen und Konformitätsbewertungsstellen gegenüber dem Verwaltungsrat oder der Generalversammlung.

Darüber hinaus sieht die vorliegende Vernehmlassungsvorlage jedoch keine weiteren Massnahmen für eine wirksamere Durchsetzung der Berichterstattungspflichten vor. Gemäss der CSRD sollen die in den EU-Mitgliedstaaten vorgesehenen Sanktionen «wirksam, verhältnismässig und abschreckend» sein. Wir sind der Ansicht, dass die derzeit in Art. 325^{ter} StGB vorgesehenen Bussen diesen internationalen Vorgaben nicht gerecht werden. Für eine wirksame Durchsetzung der Berichterstattungspflichten fordern wir den Bundesrat deshalb auf, die in Art. 325^{ter} StGB vorgesehenen Bussen zu erhöhen bzw. umsatzabhängig zu gestalten.

Transparenz bezüglich der verpflichteten Unternehmen

Angesichts der Erweiterung des Anwendungsbereichs, unter anderem auf börsenkotierte KMU, fordern wir den Bundesrat auf, für die Unternehmen zweckmässige Rahmenbedingungen zu schaffen, insbesondere durch die Veröffentlichung einer Liste der betroffenen Unternehmen.

Die Veröffentlichung einer solchen Liste stellt einerseits ein Hilfsmittel für die verpflichteten Unternehmen bei der Umsetzung der neuen Vorgaben dar. Andererseits ermöglicht sie eine erhöhte Transparenz und damit eine wirksamere Durchsetzung der Berichterstattungspflichten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anina Dalbert



Destinataire : ehra@bj.admin.ch
Conseil fédéral
DFJP
Monsieur Beat Jans
Chef du Département et Conseiller fédéral
Palais fédéral
Berne

Lausanne, le 8 octobre 2024

Réponse à la procédure de consultation 2024/58

Transparence sur les questions de durabilité : Modification du code des obligations (CO), de la loi sur la surveillance de la révision (LSR) et du code pénal suisse (CP)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Notre présente réponse est faite au nom du **Réseau des Expert.es Engagé.es**. Ce réseau, actif en Suisse romande et **indépendant de toute entreprise, lobby ou parti politique**, est constitué de **professionnels de la finance d'entreprise** (comptabilité, contrôle de gestion, consolidation, trésorerie, fiscalité, fiduciaire, audit) afin de **repenser nos métiers pour faire de l'économie un levier majeur de transition** vers une société respectueuse de l'humain et de la biosphère. Cette réponse veut s'inscrire ainsi dans une perspective très opérationnelle d'une application de la CSRD pour les entreprises en considérant tant le court que le long terme.

1. Nous sommes convaincus qu'une reprise complète de la CSRD dans le cadre réglementaire suisse est nécessaire et bénéfique pour la compétitivité des entreprises suisses.

1.1. La **CSRD** n'est pas une énième version augmentée de conformité en matière de reporting extra-financier mais une **approche inédite et structurée pour accompagner les entreprises dans la transition de leurs modèles économiques vers une économie véritablement durable sur le long terme**. En effet, le contenu exigé dans le Rapport de durabilité, tel que prescrit dans les normes de durabilité ESRS, permet d'assurer une véritable transparence sur le parcours de transition effectivement déployé au sein des entreprises, essentielle pour **combattre le greenwashing** et offrir tant à ces dernières qu'aux investisseurs et aux différentes parties prenantes les **informations fiables et comparables pour guider leurs décisions stratégiques garantes d'une compétitivité de long terme**. Mais la **CSRD** est avant tout un **cadre de référence méthodologique solide scientifiquement et exhaustif pour guider et accompagner les entreprises** qui se trouvent

actuellement **démunies devant l'ampleur et la complexité de la transition** vers la durabilité.

1.2. En termes de calendrier de mise en application optimale, les intérêts diffèrent fortement selon les entreprises. Cependant, **le véritable calendrier en jeu n'est pas réglementaire mais concurrentiel**. En effet, un certain nombre d'acteurs sont contraints dès à présent d'appréhender ce cadre réglementaire pour se maintenir ou rejoindre des chaînes de valeur de donneurs d'ordre, eux-mêmes soumis réglementairement à la CSRD. C'est donc une **préoccupation d'accès au marché européen, soit au travers des chaînes de valeur, soit par voie concurrentielle directe** (face à des concurrents européens en conformité). Il est donc nécessaire de garantir que les entreprises suisses, quel que soit leur taille, puissent bénéficier de ce levier de compétitivité par l'adoption d'un calendrier d'application souple : celui-ci devrait **prendre en compte de manière réaliste les capacités opérationnelles de mise en œuvre** des différents acteurs **tout en garantissant une prime aux premiers entrants** (y compris de manière volontaire et anticipée).

2. Cependant, la reprise complète de la CSRD dans le cadre réglementaire suisse requiert des conditions-cadres bien ciblées et ambitieuses afin de maximiser et garantir l'effet de levier attendu pour renforcer la compétitivité des entreprises suisses.

2.1. L'enjeu de **la mise en œuvre de la CSRD ne peut se réduire à une simple mise en conformité**, avec une approche classique engageant uniquement des coûts de consulting externe transitoires et des coûts d'audit augmentés récurrents. En effet, la condition de réussite du levier de compétitivité associé à la CSRD repose sur la capacité des entreprises à transformer leurs modèles d'affaires, et leurs modèles organisationnels en découlant, en les installant dans la durée par la robustesse des processus redéfinis et l'internalisation des compétences autour de la durabilité à tous les niveaux des organisations en optimisant les ressources financières allouées. Il faut donc **envisager les coûts de mise en œuvre de la CSRD comme un investissement à long terme pour les entreprises et l'ensemble de la société**.

2.2. Cet **investissement à long terme** doit être **partagé entre les entreprises** chargées de la mise en œuvre opérationnelle **et d'autres acteurs publics et institutionnels chargés d'offrir des conditions-cadres favorables**, tout particulièrement en ce qui concerne l'innovation et la recherche, la formation, les données socio-environnementales et la révision :

- Lancement de **programmes d'innovation et de recherche dans la transformation des métiers et des organisations**, étudiés par secteurs et filières, permettant de redéfinir les besoins réels en compétences dans un contexte de pénurie de main d'œuvre croissante ;
- **Formation de l'ensemble de la chaîne éducative aux sujets sous-jacents de la transition** avec une adaptation non-cosmétique des parcours de formation (tout particulièrement l'enseignement professionnel et supérieur ainsi que la formation continue professionnelle) ;
- **Mutualisation et contrôle souverain des données socio-environnementales relevant du territoire national** nécessaires pour produire un reporting extra-financier de qualité et aisément auditable en garantissant leur **fiabilité et accès à moindre coût pour l'ensemble des entreprises et leurs parties prenantes** ;

- Organisation du **marché de la révision garantissant une réelle diversité et une véritable concurrence** dans l'offre et la tarification permettant ainsi de mieux répondre aux contraintes opérationnelles et financières spécifiques des différentes entreprises (tout particulièrement les PME, acteurs essentiels du tissu économique suisse). Cependant, l'élargissement et l'approfondissement du marché de la révision ne doit pas se faire au détriment de la qualité de la révision. En effet, **la garantie de fiabilité du Rapport de durabilité** tel que prescrit par la CSRD **repose sur deux piliers non négociables** : (i) un **alignement des règles de reporting** qualitatives et quantitatives **utilisées historiquement pour les données financières aux données extra-financières** (sens de la norme ESRS 1) et, (ii) un **alignement des règles d'audit utilisées pour le Rapport financier au Rapport de durabilité**, en recommandant un alignement de la réglementation suisse sur la réglementation de l'Union européenne en cours d'élaboration pour ne pas créer de distorsion dans la perception des opinions d'audit émises entre les différents pays. **Ceci suppose que la révision soit menée par des acteurs tout autant formés et certifiés à l'audit qu'aux sujets environnementaux et sociaux.**

En conclusion :

- Les entreprises suisses ont besoin d'un cadre partagé, ambitieux et reconnu internationalement pour organiser leur transition vers des modèles économiques réellement durables et la reprise complète de la CSRD dans le cadre réglementaire suisse nous paraît la meilleure option associée avec un calendrier de mise en œuvre adéquat.
- Une approche bien comprise de la CSRD comme un cadre de référence et une méthodologie à disposition de ces acteurs pour mettre en œuvre, piloter et financer dans une vision long terme leur transition vers la durabilité (et non comme une lourde obligation de conformité supplémentaire) est nécessaire pour maximiser l'effet levier sur la compétitivité de ces derniers, tout en en minimisant les coûts.
- Cela passe par le déploiement de conditions-cadres adéquates et ciblées vers une logique d'investissement à long terme pour les entreprises et pour l'ensemble de la société.
- C'est pour toutes ces raisons que nous recommandons de ne pas affaiblir la proposition de mise en œuvre complète sous prétexte d'alléger la charge administrative des entreprises car ce serait en réalité compromettre très fortement l'effet levier attendu sur la compétitivité des entreprises suisses tout en conservant de toute manière une forte charge administrative associée et dont le rejet serait alors justifié.

Au nom du Réseau des Expert.es Engagé.es

Stéphanie Huet D'Amour

Hélène Caillet

Charles Koller

Laurette Fischer

Personnes de contact en cas de question :

Hélène Caillet – +41 78 258 06 08 helene.caillet@metanoiaaccounting.ch

Charles Koller – +41 79 487 14 92 charles.koller@kolou.ch

Annexe : Charte des Expert.es Engagé.es

CHARTRE DES EXPERT·ES ENGAGÉ·ES

Nous sommes un réseau d'expert·es engagé·es en Suisse, pour que nos métiers de la finance d'entreprise soient un levier de transition vers une économie respectueuse de l'environnement et de l'humain



Nos buts

- Permettre de développer les compétences de ses membres dans les domaines de la durabilité (forte) et des outils existants pour les organisations
- Soutenir ses membres pour les aider à accompagner les organisations engagées à améliorer leur impact social et environnemental
- Accompagner un changement de culture dans les organisations en nous appuyant sur nos connaissances et nos compétences professionnelles

Qualité de membres

- Membres : toutes personnes travaillant dans le domaine de la finance d'entreprise dont les membres expert·es : expert·e comptable diplômé·e, expert·e fiduciaire diplômé·e et expert·e diplômé·e en finance et en controlling, ou les personnes titulaires d'une formation équivalente
- Membres ambassadeurs et ambassadrices : professionnels de la durabilité et domaines connexes à la finance d'entreprise qui s'engagent à faire rayonner le réseau et à porter leurs propres solutions

Nos valeurs

- Contribuer à faire de l'économie un levier majeur de transition vers une société respectueuse de l'humain et de la biosphère
- Garantir la cohérence entre ses paroles et ses actes, sans entrer dans le jugement en ce qui concerne la cohérence des autres membres
- Conserver son indépendance vis à vis de toute entreprise, lobby ou parti politique
- Etre force de proposition dans son activité professionnelle (entrepreneuriat/intrapreneuriat) et dans le réseau
- Favoriser l'épanouissement de l'humain dans le réseau et dans nos activités professionnelles
- Contribuer à une innovation économique et sociale
- Produire pour vivre et non vivre pour produire
- Accueillir tout expert ou professionnel qui partage les valeurs communes du réseau



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz

3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Bern, 27. September 2024
TE /

(Avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Änderung des Obligationenrechtes bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Der Bundesrat beabsichtigt, die Schwelle für die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht von bisher 500 auf neu 250 Vollzeitstellen zu senken. Als Grössenschwellen sollen neu gelten: Mindestens 250 Vollzeitstellen, 25 Mio. Fr. Bilanzsumme und 50 Mio. Fr. Umsatzerlös. Auch in den Berggebieten und ländlichen Räumen finden sich etliche Betriebe insbesondere im Industriebereich, welche diese Schwellenwerte erreichen. Diese Betriebe sind für die Berggebiete und ländlichen Räume extrem wichtig als Arbeitgeber. **Die SAB lehnt die vorgeschlagene Gesetzesrevision ab.** Dies aus folgenden Gründen:

- Die Gesetzesrevision führt zu einem enormen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung RFA wären neu rund 3'500 Unternehmen von der Berichterstattungspflicht betroffen. Die Kosten für die Umsetzung werden gemäss RFA auf 620 Mio. Fr. pro Jahr geschätzt (erläuternder Bericht S. 44). Derartige zusätzliche administrative Auflagen mit derart hohen

Folgekosten belasten die Wirtschaft, schwächen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz, gefährden Arbeitsplätze und sind deshalb abzulehnen.

- Mit der Prüfung der Berichterstattung sollen die Revisionsstellen beauftragt werden. Nur fehlt diesen das nötige Fachwissen zur inhaltlichen Beurteilung der Nachhaltigkeitsberichte in den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch). Die Kontrolle der Berichte wird so entweder zu einer rein formalistischen Prüfung oder es müssen zusätzliche Fachpersonen eingestellt werden.
- Die Bestimmungen zur Berichterstattungspflicht für Grossunternehmen sind erst am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Dass nun bereits zwei Jahre später eine erhebliche Senkung der Schwellenwerte vorgeschlagen wird, ist abzulehnen. Zudem lässt dieses Vorgehen erahnen, dass weitere Senkungen der Schwellenwerte folgen könnten. Dann wären nochmals zahlreiche zusätzliche Betriebe von der Berichterstattungspflicht betroffen. Die SAB lehnt ein derartiges Vorgehen ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - rejette la révision relative à la modification du Code des obligations concernant la transparence sur les aspects de durabilité. Le Conseil fédéral a l'intention d'abaisser le seuil figurant dans l'obligation d'établir un rapport sur le développement durable. De ce fait, les entreprises comptant 250 emplois à temps plein (au lieu de 500 emplois précédemment), 25 millions de francs inscrits au bilan et 50 millions de francs de chiffre d'affaires, y seront nouvellement soumises. Ainsi, de nombreuses sociétés implantées dans les régions de montagne et les espaces ruraux devront assumer d'énormes charges bureaucratiques, ainsi que d'importants frais. Une telle mesure est susceptible de menacer des emplois.



Schweizer Fleisch-
Fachverband

Union Professionnelle
Suisse de la Viande

Unione Professionale
Svizzera della Carne

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per Mail versandt: ehra@bj.admin.ch

Dübendorf, 17. Oktober 2024 / rha

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation der fleischverarbeitenden Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme, wenngleich er auch nicht direkt dazu eingeladen wurde.

Der SFF lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form in aller Deutlichkeit ab. Er beantragt vielmehr deren Sistierung und zwar so lange, bis auch auf europäischer Ebene das weitere Vorgehen klar und unmissverständlich festgelegt ist. Mit Blick auf diesen Zeitpunkt fordert der SFF den Bundesrat überdies auf, die Vorlage mit dem klaren Oberziel der Minimierung der administrativen Aufwendungen für die hiesige Volkswirtschaft vollständig zu überarbeiten.

Entgegen den im eidgenössischen Parlament und der Öffentlichkeit immer wieder zur Diskussion stehenden allgemeinen administrativen Entlastung der Schweizer Wirtschaft wird mit der vorgeschlagenen Änderung des Obligationenrechts (OR) im Konkreten leider einmal mehr genau das pure Gegenteil angestrebt! Dabei führen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte sowohl einzeln, insbesondere aber auch in der Summe zu einer weiteren Aufblähung der administrativen Aufwendungen für die hiesige Volkswirtschaft, die es in jedem Falle bereits im Keim zu ersticken gilt und die sich unser Land je länger, je weniger zu leisten vermag:

1. Absenkung des Schwellenwertes «Vollzeitstellen» von bisher 500 auf 250 führt zu einer starken Ausweitung der Anzahl der Unternehmen, die der Berichterstattung neu unterstellt würden!
2. Dieser Umstand wird dadurch noch zusätzlich verschärft, dass neu das Erreichen von zwei der bisher drei Schwellenwerte, d.h. von 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, einem Umsatzerlös von 50 Mio. Franken (bisher: 40 Mio.) und einer Bilanzsumme von 25 Mio. Franken (bisher 20 Mio.), in zwei aufeinander folgenden Jahren zur Berichterstattung über nicht-finanzielle Belange verpflichtet soll!
3. Gemäss Regulierungsfolgenkostenabschätzung (RFA) ist davon auszugehen, dass von der Berichterstattungspflicht neu nicht «nur» wie bislang 200 bis 340 Unternehmen, sondern neu bis 3'500 Unternehmen betroffen wären, was rund einer Verzehnfachung entsprechen würde!
4. Die Ausweitung des Umfangs sowie die Präzisierung der Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erhöhen die nicht-produktiven Aufwendungen der zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen.

teten Unternehmen in einem nicht-akzeptablen Ausmass noch zusätzlich! Gemäss RFA werden die Kosten für die direkt betroffenen Unternehmen selber auf jährlich 13 bis 61 Mio. Franken geschätzt – finanzielle Mittel, die der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Unternehmen direkt abgehen.

5. Die neu vorgeschlagene zwingende Überprüfung der jeweiligen Berichte durch eine Revisions- bzw. eine Konformitätsstelle erhöht den bereits heute hohen Anteil an nicht direkt produktiver Leistung der Schweizer Volkswirtschaft gemäss Regulierungsfolgenkostenabschätzung (RFA) mit jährlichen Kosten von gegen 620 Mio. (!) Franken noch zusätzlich!
6. Die mit Bussen bis zu 100'000 Franken vorgesehene Kriminalisierung von Unternehmen und ihrer Verantwortlichen entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit; sie ist daher in aller Form abzulehnen!
7. Mit Blick auf die alleinige Sicherstellung einer künftigen Äquivalenz zum europäischen Recht sind die Bestrebungen des Bundesrates zumindest unter dieser Warte für uns ansatzweise durchaus nachvollziehbar. Hierbei gilt es hingegen zwingend die Tatsache zu berücksichtigen, dass sich auch in den einzelnen Ländern sowie den betroffenen Wirtschaftssektoren Europas der Widerstand gegen die in den europäischen Amtsstuben nurmehr für die unterschiedlichsten Bereiche kreierten Ideen für völlig praxisferne Berichterstattungspflichten immer mehr rührt (siehe Beispiel aus Deutschland in der Beilage)! Unter diesem Blickwinkel erachten wir es als absolut nicht zielführend, wenn sich die Schweiz leider einmal mehr im vorauseilenden Gehorsam den gerade aktuell in der EU heiss diskutierten Vorgaben der Brüsseler Behörden schon jetzt einseitig unterstellen würde – dies, um damit ohne weitere Gegenleistung einfach so als potenzieller «Musterknabe» dazustehen.

Im Namen des gesamten fleischverarbeitenden Sektors unseres Landes sehen wir schon jetzt der Berücksichtigung der vorgenannten Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde mit grossem Interesse entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)



Ständerat Damian Müller
Präsident



Dr. Ruedi Hadorn
Leiter Politik

Bundesrat kritisiert Richtlinie zu CSRD

Länderkammer warnt vor erheblichen bürokratischen Belastungen für die Wirtschaft. Mittelbare Betroffenheit kleiner und mittlerer Unternehmen.

BERLIN

Die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung stockt nicht nur in Deutschland. Der Bundesrat warnt vor erheblichen bürokratischen Belastungen für die Wirtschaft.

Die Bundesregierung muss sich beeilen, die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) in deutsches Recht umzusetzen. Die EU-Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und 16 weitere EU-Mitgliedstaaten eröffnet, weil die Umsetzungsfrist nicht eingehalten wurde. Es droht ein Millionenbußgeld.

Das Projekt passt allerdings nicht in den von der Ampel-Koalition in Aussicht gestellten Bürokratieabbau. Im Gegenteil: Der Bundesrat warnt in seiner Stellungnahme zum Umsetzungsgesetz vor zusätzlichen Belastungen der deutschen Wirtschaft durch die CSRD. „Besonders kleine und mittlere Unternehmen bedürfen

eines über die aktuelle Rechtslage hinausgehenden Schutzes vor durchgereichten Informationsanforderungen durch dem Anwendungsbereich der CSRD unterliegende Unternehmen“, heißt es in dem Beschluss der Länderkammer und weiter: „Der Gesetzentwurf schätzt den für die Wirtschaft entstehenden Erfüllungsaufwand auf jährlich 1,4 Mrd. Euro, wobei mittelbare Belastungen für nicht berichtspflichtige Unternehmen durch sogenannte Kaskadeneffekte nicht berücksichtigt sind.“

Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) will die bereits 2022 verabschiedete Richtlinie offenbar in Brüssel noch einmal nachbessern lassen. „Wir müssen die Zeit bis zur vollständigen Um-

1,4 Mrd. Euro
Mehraufwand
bedeutet die CSRD.

setzung der CSRD nutzen, um neu zu verhandeln“, sagte der FDP-Politiker auf einer Konferenz des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), wie das Nachrichtenportal Euractiv berichtet. Anlässlich der Übergabe des Jahresberichts des „Nationalen Normenkontrollrat“ betonte Buschmann: „Die Europäische Union muss liefern.“ 60 Prozent der bürokratischen Belastungen seien in den Jahren 2023/2024 auf Brüsseler Vorgaben zurückzuführen.

Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Bündnis 90/Die Grünen) forderte auf dem Unternehmertag des Groß- und Außenhandelsverbands BGA ein grundsätzliches Umdenken bei Berichtspflichten: Man sei „bei guter Intention völlig falsch abgebogen“ und müsse die „Kettensäge anwerfen“, so Habeck. be/lz | afz 41/2024

Zahlreiche Beiträge zu unternehmerischem Klimaschutz finden Sie online unter:
afz.fleischwirtschaft.de/green/

Erneut weniger Antibiotika verabreicht

Der Großteil der Wirkstoffe sind laut BVL Penicilline und Tetracykline.

BERLIN

Die Menge an in der Tiermedizin eingesetzten Antibiotika ist auch 2023 leicht gesunken.

Wie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) am Montag dieser Woche in Berlin mitteilte, wurden insgesamt 529 Tonnen Antibiotika der verschiedenen Wirkstoffklassen an Tierärzte sowie andere Emp-

fänger wie Hochschulen und veterinärmedizinische Behörden abgegeben. Das entspricht einem Rückgang von elf Tonnen beziehungsweise 2,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr und stellt den niedrigsten Wert seit Beginn der Erfassung im Jahr 2011 dar. Im Vergleich zu diesem Basisjahr ist die abgegebene Menge an Antibiotikawirkstoffen um 69 Prozent gesunken.

Laut Bundesamt entfiel auch 2023 der Großteil der verabreichten Antibiotika auf die Wirkstoffgruppen der Penicilline und Tetracykline. Bei den von der Weltgesundheitsorganisation als besonders wichtig für die Humanmedizin

eingestuften Antibiotika, mit Ausnahme der Fluorchinolone, wurden deutlich geringere Mengen eingesetzt. Eine genaue Aufschlüsselung nach Tierarten ist laut BVL jedoch nicht möglich, da die Wirkstoffe für verschiedene Medikamente verschiedener Nutztiere zugelassen sind.

Laut der „Farm-to-Fork“-Strategie der EU-Kommission soll der Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung innerhalb von zwölf Jahren bis zum Jahr 2030 halbiert werden. In der Bundesrepublik konnte der Einsatz seit 2018 bereits um 27 Prozent reduziert werden, teilte das BVL mit. AgE | afz 41/2024

Thünen-Institut bekommt neue Präsidentin

BERLIN

Die Nachfolge von Prof. Folkhard Isermeyer am Thünen-Institut (TI) ist geklärt. Wie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in der vergangenen Woche mitteilte, ist Prof. Birgit Kleinschmit von Ressortchef Cem Özdemir (Grüne) zur neuen Präsidentin des Bundesforschungsinstituts für Ländliche Räume, Wald und Fischerei ernannt worden. Die Forstwissenschaftlerin wird das

Amt am 1. Februar 2025 von Isermeyer übernehmen, der nach 16 Jahren in den Ruhestand verabschiedet wird.



Forstwissenschaftlerin **Birgit Kleinschmit** wird am 1. Februar 2025 Präsidentin des Thünen-Instituts. Foto: TI

Kleinschmit ist seit 2011 ordentliche Professorin und Leiterin des Fachgebiets Geoinformation in der Umweltplanung an der Technischen Universität (TU) Berlin. „Mein Ziel ist es, das Thünen-Institut weiter in seiner Exzellenz, seiner nationalen wie internationalen Sichtbarkeit und Vernetzung zu stärken“, erklärte die designierte Präsidentin. Isermeyer steht seit 2009 an der Spitze des TI und tritt nach 16 Jahren in den Ruhestand. AgE | afz 41/2024

Maßgeschneidert
von belgischen
Fleischlieferanten

Wie gemalt!

Die belgischen Fleischlieferanten sind wahre Meister ihres Fachs. Fachkompetenz und Qualitätssicherung auf allen Stufen.



SIAL
INSPIRE FOOD BUSINESS

Halle 6, Stand C190
Paris, 19.-23. 10. 2024



BELGIAN
MEAT
OFFICE

Herr Bundesrat Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: ehra@bj.admin.ch

Basel, 16. Oktober 2024

Stellungnahme der SBVg zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 26. Juni 2024 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte). Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Anliegen lauten wie folgt:

- Generell möchten wir darauf hinweisen, dass die regulatorische Entwicklung im Bereich der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte noch sehr dynamisch ist. Gerade in Kombination mit den noch nicht gefestigten Standards stellt dies eine Herausforderung für Schweizer Unternehmen dar. Es ist deshalb auch darauf zu achten, dass nicht aufgrund von Annahmen über die zukünftige Entwicklung ausländischer Regulierungen vorauseilend Anforderungen und damit potenzielle Wettbewerbsnachteile geschaffen werden.
- Die mit dem Entwurf einhergehende und beabsichtigte Ausdehnung des Anwendungsbereichs erscheint für kleinere Unternehmen insgesamt und hierbei spezifisch auch für kleinere Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 unverhältnismässig. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum der Anwendungsbereich für Banken weiter gefasst werden soll als für andere Unternehmen.
- Es erscheint uns zentral, dass die Berichterstattung nach einer gleichwertigen Regulierung als genügend statuiert wird. Wie in der Medienmitteilung des Bundesrats und im erläuternden Bericht festgehalten, sollen Unternehmen, die bereits die EU-Regulierung oder eine vom Bundesrat als gleichwertig anerkannte Regulierung anwenden, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Entsprechend soll der Bundesrat weitere anerkannte Standards, die nicht aus der EU stammen, für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zulassen.
- Das bewährte Comply-or-Explain-Prinzip sollte nicht abgeschafft, sondern gezielt auf wichtige Bereiche angewendet werden können.
- Es ist zu vermeiden, dass mit dem Begriff der Lieferketten ein Zusammenhang mit der CSDDD suggeriert wird, die nicht Teil der vorliegenden Revision ist.
- Als Mitglied von economiesuisse unterstützen wir die inhaltliche Stellungnahme von economiesuisse in der Sache vollumfänglich.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die folgenden Ausführungen sind aus der Perspektive der Regulierungsqualität zu verstehen. Die Qualität der staatlichen Regulierung von nachhaltigkeitsbezogener Unternehmensberichterstattung kann als Summe aus Effektivität, Transparenz und Konsistenz definiert werden, um sicherzustellen, dass Unternehmen Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen (falls zutreffend) korrekt offenlegen, um Investoren zu schützen und nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Die vorliegende Stellungnahme ist insbesondere auch als Ergänzung zur Stellungnahme von economiesuisse zu sehen, die wir inhaltlich voll unterstützen.

Generell möchten wir auch darauf hinweisen, dass im Bereich der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte die regulatorische Entwicklung noch sehr dynamisch ist. Gerade in Kombination mit den noch nicht gefestigten Standards stellt dies eine Herausforderung für Schweizer Unternehmen dar. Es ist deshalb auch darauf zu achten, dass nicht aufgrund von Annahmen über die zukünftige Entwicklung fremder Regulierungen, und dabei nicht nur jene in der EU, vorauseilend Anforderungen geschaffen werden.

Ausserdem orientiert sich die Vorlage derzeit zu stark an den Entwicklungen in der EU (CSRD). Dies führt dazu, dass anderweitige für den Finanzplatz relevante internationale Entwicklungen zu wenig berücksichtigt oder gar ausgeblendet werden, was uns zu stark einschränkt und nicht gerechtfertigt ist. Aus diesem Grund ist an einigen Stellen eine Ausweitung des in der Vorlage vorgesehenen Fokus auf internationale Entwicklungen im Allgemeinen vorzunehmen.

Dies betrifft insbesondere die Nachhaltigkeitsstandards in der Berichterstattung inkl. Format der Berichterstattung und die Prüfpflicht (limited oder reasonable assurance). Auch wenn die Absichten für diese Bereiche in den relevanten Rechtsordnungen formuliert wurden, ist man von einer gefestigten Rechtslage noch weit entfernt.

Es erscheint uns auch zentral, dass die Anwendung gleichwertiger Regulierungen sichergestellt wird. Wie die Pressemitteilung des Bundesrats und der erläuternde Bericht präzisieren, sollten Unternehmen, die schon die EU-Regulierung oder eine vom Bundesrat als vergleichbar anerkannte Regulierung anwenden, die Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Wir erwarten demzufolge vom Bundesrat, dass er diese Gleichwertigkeit im Sinne einer zielgerichteten und prinzipienbasierten Analyse betrachtet.

Der Entwurf sieht ohne Notwendigkeit die Abschaffung des bewährten Comply-or-Explain-Prinzips der geltenden Regelung vor, was die Flexibilität erheblich einschränkt. Unternehmen verlieren dadurch die Möglichkeit, zu erklären, warum sie bestimmte Informationen nicht offenlegen können oder wollen, etwa weil diese geschäftssensitiv sind oder nicht vollständig verlässlich erscheinen. Das Comply-or-Explain-Prinzip sollte daher nicht abgeschafft, sondern gezielt auf wichtige Bereiche angewendet werden können.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich durch die erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs viele kleinere Marktteilnehmer mit begrenzten Ressourcen erstmals mit diesen Fragen auseinandersetzen müssten. Dies ist sowohl bei den Übergangsfristen als auch beim Umfang der Berichterstattung zu berücksichtigen. Der Regulierungsgrundsatz der Proportionalität wird in der praktischen Umsetzung stärker zu gewichten sein.

2. Detailkritik an den Änderungen des Obligationenrechts im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf

2.1 Art. 964a

Gemäss erläuterndem Bericht soll der Anwendungsbereich der OR-Regelungen zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte in Anlehnung an die Entwicklungen in der EU erweitert werden. Dies soll durch Herabsetzung des Schwellenwerts "Vollzeitstellen", durch den Umstand, dass es künftig genügt, wenn zwei der drei Schwellenwerte (Vollzeitstellen, Umsatzerlös und Bilanzsumme) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllt sind und durch den Umstand, dass die Voraussetzungen von Art. 964a künftig nicht mehr kumulativ, sondern alternativ erfüllt sein müssen, geschehen (Erläuternder Bericht, S. 2 f., S. 15).

Die Einführung der alternativen Erfüllung der Voraussetzungen hätte zur Folge, dass künftig sämtliche Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Art. 2 Bst. c Ziff. 1 und 2 RAG, d.h. Publikumsgesellschaften nach Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR und Beaufsichtigte im Sinne von Art. 3 FINMAG, von den Berichterstattungspflichten per se, d.h. ohne zusätzliches Erreichen von Schwellenwerten, erfasst würden.

Beaufsichtigte nach Art. 3 FINMAG sind Personen, welche nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen (Art. 3 Bst. a FINMAG) und die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG, die über eine Bewilligung oder Genehmigung verfügen oder über eine solche verfügen müssen (Art. 3 Bst. b FINMAG).

Im Bereich der Publikumsgesellschaften ist dies aus Sicht des EJPD vertretbar, da es sich nur um wenige börsenkotierte KMU handeln dürfte, die fortan zusätzlich erfasst würden (Erläuternder Bericht, S. 15). Bei den Beaufsichtigten nach Art. 3 FINMAG sieht das Bild allerdings etwas anders aus: Sämtliche mit einer Bankbewilligung ausgestatteten Banken in der Schweiz müssten künftig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Es gäbe lediglich noch die notabene sehr eng definierten Ausnahmebestimmung von Art. 964b, von welcher faktisch, wenn, dann nur eine Handvoll Institute profitiert. Das heisst es würden beispielsweise auch kleinste Institute mit rein regionaler Tätigkeit und solche ohne relevante Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte unter die Berichterstattungspflichten fallen. Alle künftig neu darunterfallenden Institute in der Schweiz müssten dann die Berichterstattung zum ersten Mal durchführen und im Vergleich zu heute auch noch zu verschärften Standards (vgl. Ausführungen zu Art. 964c VE-OR). Der damit verursachte Aufwand für die betroffenen Institute wäre enorm, während der Nutzen sich in engen Schranken hält.

Für alle übrigen Unternehmen in der Schweiz würden nach wie vor die Schwellenwerte in Ziffer 2 bzw. 3 der Bestimmung gelten, wobei die Vollzeitstellen herabgesetzt, die beiden anderen Schwellenwerte im Vorentwurf im Vergleich zum geltenden Recht jedoch erhöht wurden.

Zusammengefasst propagiert der Vorentwurf somit eine Abkehr vom heutigen System: Die vorgeschlagenen Anpassungen würden dazu führen, dass Publikumsgesellschaften sowie Banken und Verwalter von Kollektivvermögen im Unterschied zu allen anderen Unternehmen ungeachtet ihrer Grösse von den Berichterstattungspflichten betroffen wären. Dieser Systemwechsel wird in den Materialien weder genauer erläutert, noch erscheint er nachvollziehbar. Offenbar übernimmt man damit schlichtweg EU-Recht, was kritisch zu hinterfragen ist.

Eine Ausdehnung auf weitere, aus Sicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung relevante Unternehmen und damit einen stärkeren Fokus auch auf die Realwirtschaft ist in unseren Augen grundsätzlich sinnvoll und zu befürworten. Dieser Gleichschritt muss jedoch konsequent zu Ende gedacht werden. Die uneingeschränkte Übernahme von EU-Recht darf hierbei keinesfalls erfolgen. Dies vor allem deshalb, weil sich die Unternehmenslandschaft in der Schweiz mit der vergleichsweise enorm grossen Anzahl KMUs (diese machen 99% der Unternehmen aus) deutlich anders gestaltet als in den umliegenden Ländern und damit der EU. Die an die EU angelehnte Ausdehnung der Berichterstattungspflichten würde in der Schweiz zu keinem grossen Mehrwert führen und erscheint unverhältnismässig.

Gestützt auf diese Ausführungen möchten wir eine Anpassung von Art. 964a VE-OR vorschlagen (Option 1).

Art. 964a

Folgende Unternehmen müssen jährlich Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstatten:

- ~~1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG);~~
2. Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 25 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 50 Millionen Franken,
 - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. Unternehmen, die nach Artikel 963 zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind und die zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der Grössen nach Ziffer 2 in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten.

Die Streichung von Ziffer 1 führt dazu, dass künftig sämtliche Unternehmen in Bezug auf die Frage, ob sie unter die Berichterstattungspflichten fallen, gleichgestellt werden bzw. anhand derselben Kriterien (nämlich den Schwellenwerten gemäss Ziffer 2 und 3) gemessen werden.

• Swiss Banking

Sollten diese Anpassungen wider Erwarten keine Mehrheit finden, würden wir uns eventualiter für die nachfolgenden Änderungen aussprechen (Option 2).

Art. 964a

Folgende Unternehmen müssen jährlich Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstatten:

1. ~~Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG);~~
2. Unternehmen, die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und
3. Unternehmen, die ~~zwei~~ **eine** der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 25 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 50 Millionen Franken,
 - ~~c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;~~
4. Unternehmen, die nach Artikel 963 zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind und die zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der Grössen nach Ziffer 2 **und 3** in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten.

Unabdingbar ist, dass die Unternehmen in der Schweiz in puncto Unterstellung unter die Berichterstattungspflichtigen gleichgestellt werden. Dies ist lediglich durch Streichung von Ziffer 1 zu erreichen.

2.2 Art. 964b

In Art. 964b VE-OR werden Ausnahmen vom Anwendungsbereich von Art. 964a VE-OR für kontrollierte Unternehmen und Kleinunternehmen statuiert.

Nach gängiger Interpretation unterliegen Banken als Gesellschaften des öffentlichen Interesses i.S.v. Art. 964a Ziffer 1 VE-OR mit Verweis auf Art. 2 lit. c Ziff. 2 RAG sowie Art. 3 FINMAG der Berichterstattungspflicht generell, d.h. ohne, dass weitere Kriterien (wie Umsatzerlös etc.) erfüllt sein müssen.

Weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus dem Erläuternden Bericht kommt jedoch klar hervor, ob auch die "Gesellschaften des öffentlichen Interesses" und damit mitunter Banken, bei Vorliegen der Ausnahmekriterien unter die Ausnahmebestimmung fallen könnten. Aus diesem Grund bitten wir um eine Klärung in den Gesetzesmaterialien.

B. Ausnahmen

Art. 964b

¹ Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen,

1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:
 - a. das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder
 - b. das einen **gleichwertigen** international vergleichbaren Bericht **nach ausländischem Recht** erstellt;

Die vorgeschlagene Formulierung verlangt, dass die Schweizer Unternehmen einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen, um sich von der Berichterstattungspflicht zu exkulpieren. Die dadurch verlangte Ausrichtung an internationalen Standards ist im vorgeschlagenen Wortlaut allerdings zu eng gefasst, da sie de facto dazu führt, dass die Vorschriften der CSRD in der Schweiz eingeführt werden. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Anpassung vor (vgl. auch Ausführungen zu Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

2.3 Art. 964c

Basierend auf dem Erläuterungsbericht sind nach dem True-and-Fair-Prinzip der Finanzberichterstattung alle relevanten Umweltwirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette, d.h. von der Rohstoffgewinnung bis zur Entsorgung, darzustellen.

Damit wird eine generelle Berichterstattungspflicht in Bezug auf alle Nachhaltigkeitsaspekte und über die gesamte Wertschöpfungskette/Lieferkette statuiert, ohne dass derzeit im OR/VSoTr entsprechende konkrete Vorgaben, Sorgfaltspflichten und Ausnahmen in Bezug auf die Lieferkette vorgesehen sind (mit Ausnahme von Konfliktmineralien und Kinderarbeit).

Zudem kennt die Schweiz das Konzept der nachgelagerten Wertschöpfungskette/Lieferkette bisher nicht.

Weiter ist derzeit unklar, wie sich die Schweizer Regulierung in Zukunft an die CSDDD anpassen wird (mögliche Erweiterung der Schutzgüter oder Einführung der nachgelagerten Lieferkette, wobei die Entsorgung auch bei der CSDDD ausgenommen ist). Zudem ist nicht bekannt, wie die Ausnahmeregelungen für die Anwendung der Sorgfaltspflichten, wie sie heute in der VSoTr bestehen (z.B. Verweis auf anerkannte internationale Standards), in Zukunft ausgestaltet sein werden.

Eine mögliche Angleichung an die CSDDD wird gemäss Erläuterungsbericht Gegenstand einer separaten Vernehmlassung sein. Eine Berichterstattung über die Wertschöpfungskette/Lieferkette ist, wenn überhaupt, zu diesem zukünftigen Zeitpunkt zu regeln. Eine Berichterstattung über die gesamte vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette/Lieferkette (inkl. Entsorgung) geht daher (zumindest zum jetzigen Zeitpunkt) zu weit.

Über diese Vernehmlassung bzw. die Berichterstattung darf nicht durch die Hintertür eine Lieferkettengesetzgebung geschaffen werden. Zudem ist die Abgrenzung zwischen den einzelnen Absätzen unklar. In Abs. 3 Ziff. 7 muss über die potenziell negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte entlang der Wertschöpfungskette berichtet werden. Art. 964c Abs. 4 bezieht sich jedoch auf den gesamten Abs. 1 und 3 (und nicht nur in Bezug auf die wesentlichen tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen). Gestützt auf diese Ausführungen schlagen wir die im Gesetzestext in Abs. 3 Ziff. 7, 8 sowie Abs. 4 direkt ersichtlichen Änderungen vor.

Art. 964c Abs. 1 Ziffer 4

4. *Governance*-Aspekte einschliesslich organisatorischer ~~Vorkehren~~ Vorkehrungen zu Bekämpfung von Korruption.

Empfehlung zur Anpassung des Wortlauts auf "Vorkehrungen" anstelle von "Vorkehren".

Art. 964c Abs. 3 Ziffer 2

2. eine Beschreibung der ~~zeitgebundenen~~ Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat;

Hier den Begriff «zeitgebunden» streichen, da sich viele Unternehmen insbesondere qualitative Nachhaltigkeitsziele setzen. Bei spezifischen Themen, wie beispielsweise Transitionsplänen zu Netto-Null sind zeitgebundene Ziele angebracht, können aber spezifisch geregelt werden.

Art. 964c Abs. 3 Ziffer 6

~~6. eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Sorgfaltsprüfung;~~

Aufgrund der neu eingeführten Prüfpflicht durch eine Revisionsgesellschaft bzw. Konformitätsbewertungsstelle ist bereits eine externe Prüfung verpflichtend. Es wäre zu diskutieren, ob diese Norm nicht bereits durch die Prüfpflicht abgedeckt ist und somit gestrichen werden kann, um das Gesetz zu verschlanken.

Art. 964c Abs. 3 Ziffer 7

In Ziffer 7 wird die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen verlangt. Gemäss Erläuterndem Bericht sind damit die tatsächlich eingetretenen oder potenziellen Schäden gemeint bzw. alle gewissen und möglichen negativen Folgen der Tätigkeit des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte aber auch die Folgen der Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen (Erläuternder Bericht, S. 29 f.). Die Forderung, neben den tatsächlichen auch die potenziellen negativen Auswirkungen zu umschreiben, erscheint unverhältnismässig und ist darüber hinaus in der Praxis kaum umsetzbar.

Im erläuternden Bericht ist auf S. 30 folgendes zu lesen: «Die im geltenden Recht enthaltene Einschränkung hinsichtlich der "Geschäftsbeziehungen" bzw. Lieferkette, die mit der Formulierung "wenn dies relevant und verhältnismässig ist" umschrieben wurde (vgl. Art. 964b Abs. 2 Ziff 4. Bst. B OR) entfällt im VE-OR. » Die Tragweite dieses Satzes ist nicht klar: sie sollte auf keinen Fall als eine Einschränkung des Proportionalitätsprinzips verstanden werden. Sollte es doch der Fall sein, ist die aktuelle Formulierung des Art. 964b Abs. 2 Ziff. 4 Bst. B wieder einzuführen.

7. eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen ~~oder potenziellen negativen~~ Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ~~und mit seiner Wertschöpfungskette~~ verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;

Art. 964c Abs. 3 Ziffer 8

Streichung von «oder potenzieller negativer» und «des Erfolgs dieser Massnahmen». Bei vielen Nachhaltigkeits-Massnahmen ist es nicht möglich, den tatsächlichen Erfolg zu quantifizieren (z.B. Anwendung einer Sorgfaltsprüfung bei Geschäfts-Transaktionen).

eine Beschreibung der Massnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher ~~oder potenzieller negativer~~ Auswirkungen nach Ziffer 7, ~~und des Erfolgs dieser Massnahmen~~;

Art. 964c Abs. 4

Änderungsvorschlag:

Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens ~~und zu seiner Wertschöpfungskette~~, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen ~~und seiner Lieferkette~~.

Art. 964c Abs. 5

Der GRI-Standard, der sich als international anerkannter Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert hat, sollte zusätzlich zum EU-Standard als Standard anerkannt werden. Wir empfehlen, den Wortlaut "in seiner Gesamtheit" zu streichen. Hintergrund ist, dass im Rahmen der CSRD/ESRS eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchzuführen ist. Auf der Grundlage einer solchen Analyse ist es legitim einen oder mehrere ESRS als nicht materiell zu definieren. Da dies bei den meisten Unternehmen der Fall sein dürfte und somit nicht alle ESRS in die Berichterstattung einbezogen werden, wäre der Wortlaut "Gesamtheit" missverständlich.

Im Erläuternden Bericht wird geschrieben, dass der Global Reporting Initiative Standard GRI in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Board ISSB als "anderer gleichwertiger Standard" gemäss Abs. 5 verstanden werden könnte (Erläuternder Bericht, S. 7), dass die künftige Äquivalenz aufgrund der aktuellen Anpassung der Regelwerke jedoch noch nicht klar ist (Erläuternder Bericht, S. 32). Eine zwingende Umsetzung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) würde eine Abkehr von den heute geltenden Rahmenbedingungen bedeuten und wäre für die Betroffenen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb hier plötzlich eine "Verschärfung" angezeigt ist. Dies umso mehr, als eine Kooperation zwischen GRI und EFRAG als Herausgeber von ESRS existiert und der GRI-ESRS Interoperability Index zeigt, dass eine hohe Übereinstimmung besteht. Aus diesem Grund würden wir stark dafür plädieren, dass sich der Bundesrat bei der Bezeichnung der Standards am aktuell geltenden Rahmen ausrichtet und nicht ohne Not von den heute verwendeten Standards (GRI) abgewichen wird.

Die Angaben müssen die in ~~der europäischen Union~~ international vergleichbaren ~~verwendeten~~ Standards ~~oder einen anderen gleichwertigen Standard~~ für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss ~~in seiner Gesamtheit~~ für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.

Art. 964c Abs. 7

Aus der Veröffentlichung des Berichts geht unmittelbar hervor, welches Format gewählt wurde. Im Übrigen besteht die Berichtspflicht unabhängig davon, ob das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan konsultiert wird. Wir regen daher an, zu überdenken, ob dieser Absatz wirklich sinnvoll ist oder ob er nicht gestrichen werden kann, um das Gesetz auf das Wesentliche zu beschränken.

Art. 964c^{bis} Abs. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Prüftiefe in einer Verordnung zu regeln. Dabei hat er die Wahl zwischen einer negative / limited assurance oder einer positive / reasonable assurance. Der Bundesrat soll sich dabei an internationalen Entwicklungen, namentlich am Recht der EU, orientieren (Erläuternder Bericht, S. 35). Nach unserem Kenntnisstand sollen die EU-Prüfungsstandards für eine reasonable assurance bis 2028 erarbeitet werden. Dies bedeutet, dass selbst auf EU-Ebene noch nicht abschliessend klar ist, wie die Prüfungsstandards im Detail ausgestaltet sein werden. Gerade diese Entwicklungen sollen aber den

Referenzrahmen für die Schweiz bilden. Um hier nicht den internationalen / europäischen Entwicklungen vorzugreifen, unnötige Kosten sowie dadurch Wettbewerbsnachteile für die betroffenen Unternehmen zu generieren und einem Standard nachzueifern, von dem zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise wieder abgewichen werden muss, wäre es aus Verhältnismässigkeitsabwägungen angezeigt, dass die Schweiz zum jetzigen Zeitpunkt nicht über die negative / limited assurance hinausgeht. Alles andere führt zu einem unerwünschten "Swiss Finish" und ist wenig praktikabel.

Art. 964c^{bis} Abs. 4

Absatz 4 sollte gestrichen werden. Gemäss Erläuterungsbericht muss die Revisionsstelle in Bezug auf die gesamte Lieferkette unabhängig sein. Es ist daher nicht zulässig, ein Unternehmen in der Lieferkette eines berichterstattungspflichtigen Unternehmens zu beraten und dann den Bericht zu prüfen (Erläuternder Bericht, S. 38).

Diese Anforderung an die Unabhängigkeit der Revisionsunternehmen ist sehr weit gefasst und geht weit über die im Erläuterungsbericht erwähnte Unabhängigkeit gemäss Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR hinaus, da diese über die gesamte Lieferkette gegeben sein müsste. Zudem ist diese Anforderung kaum umsetzbar, da es in der Schweiz faktisch zu wenig anerkannte Revisionsstellen für Banken gibt, um eine derart weitreichende Unabhängigkeit einhalten zu können und somit die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass eine Revisionsstelle für ein Unternehmen als Revisor und für ein anderes Unternehmen in der Wertschöpfungskette/Lieferkette beratend tätig ist. Darüber hinaus gibt es keine Verpflichtung, die Beratungstätigkeiten in irgendeiner Form gegenüber Geschäftspartnern offenzulegen, sodass die Unternehmen die Unabhängigkeit schlichtweg nicht überprüfen könnten. Spezifisch für Pfandbriefinstitute kommt erschwerend hinzu, dass die Revisionsstelle auch unabhängig von allen Mitgliedbanken sein müsste. Dies ist nicht praktikabel. Aus diesem Grund beantragen wir die Streichung von Abs. 4 sowie des entsprechenden Passus im Erläuternden Bericht, S. 38, bzw. in den weiterführenden Gesetzesmaterialien.

Art. 964c^{ter} Abs. 1

Es ist zu prüfen, ob dieser Absatz analog zu Art. 964c^{bis} Absatz 2 angepasst werden sollte, d.h. dass der Bundesrat die Vorgabe zum elektronischen Format abhängig von den internationalen Entwicklungen vorgibt. Dies insbesondere deshalb, weil es hierzu in der EU aktuell noch Diskussionen gibt.

2.4 Übergangsbestimmungen

Sollte die die Berichterstattungspflicht auch auf Institute und Unternehmen ausgedehnt werden, die bisher keinen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen mussten bzw. für Institute, die bisher einen reinen GRI -Bericht veröffentlicht haben, wird die vorgesehene Übergangsfrist nicht ausreichen (gilt z.B. auch für Pfandbriefinstitute). Um einerseits die Umstellung für die bisher nicht verpflichteten Unternehmen und andererseits die Umstellung auf die geforderten Formate zeitlich in einen möglichst realistischen Rahmen zu stellen, sollten die Übergangsbestimmungen auf 4 Jahre nach Inkrafttreten ausgeweitet werden.

• Swiss Banking

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



August Benz
Stv. CEO, Leiter International & Transformation



Hans-Ruedi Mosberger
Leiter Sustainable Finance

17. Okt. 2024

No. _____

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

T direkt: +41 52 224 54 08
E-Mail: urs.fischer@snv.ch

Winterthur, 16. Oktober 2024

Antwort auf die Vernehmlassung 2024/58

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Die Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV) bedankt sich für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen, und möchte sich zur geplanten Änderung des Obligationenrechts im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung äussern.

Wir begrüessen ausdrücklich die Bestrebungen des Bundesrats, die Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte in der Unternehmensführung zu fördern und die Regelungen an internationale Standards anzupassen. Als nationale Normenorganisation, die sich für die Entwicklung und Förderung international harmonisierter Standards wie ISO und CEN einsetzt, erkennen wir in den vorgeschlagenen Anpassungen einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit Schweizer Unternehmen.

Harmonisierung mit EU-Vorschriften

Die geplante Harmonisierung der schweizerischen Regelungen mit den EU-Vorschriften ist die Basis, um Schweizer Unternehmen vor Wettbewerbsnachteilen zu schützen. Angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Schweiz und der EU ist es unerlässlich, dass Schweizer Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte an diesen Standards ausrichten, um ihre Position auf internationalen Märkten zu stärken.

Wahlfreiheit zwischen EU-Standards und internationale Standards

Wir befürworten die Möglichkeit für Unternehmen, zwischen den EU-Standards und international gleichwertigen Standards zu wählen. Diese Flexibilität ist besonders wichtig, um sicherzustellen, dass Unternehmen je nach Marktanforderungen und ihren spezifischen Bedürfnissen agieren können. Sie ermöglicht es kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), ihre Berichterstattungsstrategien an den Anforderungen ihrer jeweiligen Märkte auszurichten, während sie gleichzeitig eine glaubwürdige und vergleichbare Berichterstattung sicherstellen. Diese Anpassungsfähigkeit ist entscheidend, um den administrativen Aufwand für Unternehmen gering zu halten und ihnen so zu helfen, effizient und kostengünstig zu operieren.

Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV)
Association Suisse de Normalisation (SNV)
Swiss Association for Standardization (SNV)

Sulzerallee 70, Postfach
CH-8404 Winterthur/Switzerland, T+41 52 224 54 54
info@snv.ch, www.snv.ch, CHE-103.143.725 MWST



Member
International Organization for Standardization (ISO)
Comité Européen de Normalisation (CEN)

Verknüpfung der Artikel des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) mit ISO/EN-Normen

Es ist wichtig zu betonen, dass viele der geforderten Anforderungen bereits durch bestehende internationale Normen umfassend abgedeckt sind. Eine explizite Verweisung auf diese Normen würde die Implementierung und Einhaltung der Vorschriften erheblich erleichtern und Unternehmen klare Leitlinien bieten. Nachfolgend sind einige relevante Normen aufgeführt, die als Beispiele dienen und Unternehmen unterstützen können, die Anforderungen der Artikel des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) zu erfüllen. Diese Liste ist nicht vollständig, sondern stellt eine Auswahl an besonders geeigneten Normen dar.

- **Art. 964c Abs. 1 Ziff. 1 – Umweltfaktoren:** Die Berichterstattung über Umweltfaktoren, insbesondere Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels, wird durch folgende ISO- und EN ISO-Normen unterstützt:
 - **EN ISO 14001** (Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)
 - **EN ISO 14064-1** (Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene)
 - **EN ISO 14067** (Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung)
 - **EN ISO 14083** (Treibhausgase – Quantifizierung und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen von Transportvorgängen)
 - **ISO 14068-1** (Klimawandelmanagement – Übergang zu Netto-Null -Teil 1: Kohlenstoffneutralität)

Diese Normen bieten einen strukturierten Rahmen zur Messung und Verwaltung des CO₂-Fussabdrucks und unterstützen Unternehmen bei der Erreichung ihrer Umweltziele.

- **Art. 964c Abs. 1 Ziff. 2 – Sozialaspekte:** Die Berichterstattung über Sozialaspekte, einschliesslich Arbeitnehmerbelange, wird durch folgende Normen abgedeckt:
 - **EN ISO 45001** (Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)
 - **ISO 30415** (Personalmanagement – Diversity und Inclusion)

Diese Standards bieten Leitlinien zur Förderung sicherer Arbeitsbedingungen und zur Förderung von Vielfalt und Inklusion am Arbeitsplatz.

- **Art. 964c Abs. 1 Ziff. 3 – Menschenrechtsaspekte:** Die Berichterstattung über Menschenrechtsaspekte wird durch folgende Norm unterstützt:
 - **EN ISO 26000** (Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung)

Diese Norm bietet einen umfassenden Rahmen zur Förderung der Menschenrechte.

- **Art. 964c Abs. 1 Ziff. 4 – Governance-Aspekte:** Für die Berichterstattung über Governance-Aspekte, insbesondere zur Bekämpfung von Korruption, sind folgende Normen relevant:
 - **ISO 37001** (Anti-Korruptions-Managementsysteme)
 - **ISO 37301** (Compliance-Managementsysteme – Anforderungen mit Leitlinien zur Anwendung)

Diese Normen unterstützen die Implementierung von Massnahmen gegen Korruption und zur Förderung einer ethischen Unternehmensführung.

- **Art. 964c Abs. 3 Ziff. 1 – Geschäftsmodell und Strategie:** Die Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens sollte durch klar definierte Prozesse und eine kontinuierliche Verbesserung der Managementpraktiken unterstützt werden. Als Grundlage für die Optimierung dieser Prozesse dient die Norm:

- **EN ISO 9001** (Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen)

Diese Norm unterstützt Unternehmen ihre Effizienz zu steigern, konsistente Qualität sicherzustellen und nachhaltige Managementstrukturen aufzubauen.

- **Art. 964c Abs. 3 Ziff. 9 – Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten:** Die Berichterstattung über die wesentlichen Risiken, die mit den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit verbunden sind, sollte durch eine klare Risikostrategie unterstützt werden. Als Grundlage für die Bewertung und Steuerung dieser Risiken dient die Norm:

- **ISO 31000** (Risikomanagement - Leitlinien)

Diese Norm bietet Unternehmen einen strukturierten Rahmen zur Identifizierung, Bewertung und Bewältigung von Risiken und hilft ihnen, Unsicherheiten in Bezug auf ihre Nachhaltigkeitsziele und deren Auswirkungen effektiv zu managen.

- **Art. 964c bis – Externe Prüfung und Verifizierung:** Die Berichterstattung muss durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden. Die Zulassung der Konformitätsbewertungsstellen sollte gemäss den vorhandenen Akkreditierungsvorschriften geregelt werden. Als Grundlage für die Akkreditierung dient die:

- **ISO/IEC 17029** (Allgemeine Grundsätze und Anforderung an Validierungs- und Verifizierungsstellen).

Vorschläge zur Implementierung und Verweise auf Normen

Wir möchten dem Bund dringend empfehlen, in den neuen Regelungen auf anerkannte internationale Normen wie ISO und EN zu verweisen, um den Unternehmen die Einhaltung der Anforderungen zu erleichtern, ohne den Gesetzestext zu überladen. Es ist wichtig zu betonen, dass dies lediglich als Orientierungshilfe gedacht ist und der Fokus darauf liegt, den Unternehmen klare Leitlinien zu bieten, ohne diese Normen zwingend in die Gesetzgebung aufzunehmen. Eine Orientierung an bestehenden Beispielen, wie sie im GTR Bund 2013-09-02 (Nr. 120 ff.) beschrieben sind, wäre dabei hilfreich. Das GTR- Dokument bietet detaillierte Anweisungen zur Formulierung von Verweisen auf Normen und stellt

eine solide Grundlage für eine konsistente und transparente Einbindung internationaler Standards in die Gesetzgebung dar.

Beispiel aus dem GTR-Dokument: Das GTR-Dokument (2013-09-02) beschreibt in Kapitel 4, Abschnitt 1 (Nr.120 ff.) detailliert, wie Verweise auf Normen in rechtlichen Texten korrekt angegeben werden sollten. Zum Beispiel: «Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur.»

Hinweis: die aktuelle Adresse der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) lautet Sulzerallee 70, 8404 Winterthur.

Weitere Beispiele aus bestehenden Verordnungen und amtlichen Publikationen: Um die Vorgehensweise weiter zu veranschaulichen, möchten wir zusätzliche Beispiele aus anderen amtlichen Publikationen und rechtlichen Texten anführen, die bereits erfolgreich Fussnoten zur Verweisung auf Normen verwenden:

1. Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen (Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung, AkkBV), SR 946.512:

- Fussnoten 52 und 54: «Die aufgeführte(n) Norm(en) kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.»

2. Verordnung des EJPD über die Leistungs- und Qualitätsanforderungen für forensische DNA-Analyselabors (DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD), SR 363.11:

- Fussnote 2 (für reine ISO): «Gegen Bezahlung zu beziehen bei: International Organization for Standardization, ISO Central Secretariat, 1, ch. de la Voie-Creuse, CP 56, 1211 Genf 20, oder über: www.iso.org > Store > Standards catalogue.»
- Fussnote 6 (für SN EN ISO/IEC): «Diese Norm kann kostenlos an einem der vier Standorte der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) eingesehen werden. Sie kann gegen Bezahlung bezogen werden bei der SNV, Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.»

3. Bundesblatt 2024 1684:

- Ziffer 4.1: «Die bezeichneten Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, www.snv.ch bezogen werden.»

Schlussbemerkung

Abschliessend möchten wir die Bemühungen des Bundesrats zur internationalen Abstimmung der Regelungen zur nachhaltigen Unternehmensführung nachdrücklich unterstützen. Die Harmonisierung mit internationalen Normen stärkt nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit Schweizer Unternehmen, sondern schafft auch die Grundlage für eine glaubwürdige und vergleichbare Berichterstattung. Diese Anpassungen fördern die Transparenz und machen es Unternehmen möglich, sich auch auf internationalen Märkten nachhaltig und wettbewerbsfähig zu positionieren, was letztlich sowohl der Schweizer Volkswirtschaft als auch der Gesellschaft zugutekommt.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV)



Urs Fischer
CEO



Marcel Knecht
Leiter Kerngeschäft /
Mitglied der Geschäftsleitung

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Herr Bundesrat Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern
Auch per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Igor Borgeat
Arbeitgeberpolitik & Recht
Jurist

Direkt 058 360 76 69
igor.borgeat@entrepreneur.ch

Zürich, 16.10.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 26. Juni 2024 haben Sie die Vernehmlassung betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte eröffnet und auf www.admin.ch publiziert. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben im Bauhauptgewerbe. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns mit folgender Stellungnahme an der Vernehmlassung zu beteiligen:

Der SBV lehnt die Vorlage ab. Anpassungen an internationalen Standards machen nur dann Sinn, wenn sie ihr Ziel nicht verfehlen und den Schweizer Wirtschaftsstandorts nicht durch zu strenge Regeln schwächen. Die gegenwärtige Vorlage geht dabei zu weit. Insbesondere folgende Anpassungen sind aus Sicht des SBV unabdingbar:

- ▶ Die Vorlage darf nicht auf weitere Unternehmen ausgeweitet werden, die geltenden Schwellenwerte sind zu belassen.
- ▶ Die Einschränkungen zur Information der Wertschöpfungskette muss sich weiterhin am Grundsatz orientieren, «wenn dies relevant und verhältnismässig ist».
- ▶ Die Pflicht, die Unabhängigkeit des Revisors auch gegenüber allen Lieferanten entlang der Lieferkette sicherzustellen, ist realitätsfremd.
- ▶ Der SBV besteht auf den Erhalt des Comply-or-Explain-Prinzips. Die Vorlage verstösst in zahlreichen Aspekten gegen das geltende Aktienrecht und gegen die Klimaverordnung. Die Vorlage muss deren Bestimmungen übernehmen.
- ▶ Es muss zudem unbedingt auf die Ergebnisse der Analyse des Postulats 23.4062 durch den Bundesrat gewartet werden, bevor eine Botschaft überwiesen wird.

1. Grundsätzliches

Angesichts der globalen Ausrichtung der Schweizer Wirtschaft muss die Schweiz die veränderte Regulierungslandschaft im Nachhaltigkeitsbereich anerkennen. Es ist wichtig, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der umfassend kompatibel mit der EU ist, aber auch die nötige Flexibilität für Unternehmen bietet. Die aktuellen Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss dem Obligationenrecht und der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (nachfolgend: Klimaverordnung) in der Schweiz sowie deren sinnvolle Weiterentwicklung sind wichtig. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, sich eng am EU-Standard zu orientieren. **Es muss vermieden werden, dass Schweizer Unternehmen durch überhöhte und zu detaillierte Anforderungen im Sinne eines *Swiss Finish* benachteiligt oder unnötig belastet werden.** Das Ziel ist eine Regulierung, die Verbindlichkeit, Transparenz und Flexibilität gewährleistet, ohne unnötigen Detaillierungsgrad. Andere internationale Standards zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsaspekte wurden entwickelt und bieten eine angemessene Lösung im Einklang mit den Bedürfnissen der Wirtschaft. Eine pauschale Umsetzung der europäischen Bestimmungen lässt keinen Raum zur Flexibilität, die die Unternehmen unbedingt brauchen.

2. Zu den wichtigsten Punkten

2.1 Anwendungsbereich

2.1.1 Schwellenwerte

Der SBV lehnt die Anpassung der Schwellenwerte ab (Art. 964a Abs. 2 vOR).

Mindestens 10 mal so viele Unternehmen wie bisher wären von der Anpassung der Schwellenwerte betroffen. Die Erstellung von solchen Berichten ist sehr aufwändig, aber ihr Nutzen nicht bewiesen. KMU und nur leicht grössere Unternehmen sollten verschont bleiben. Sie verfügen nicht über die notwendigen Ressourcen, um solche Berichte zu verfassen.

Auch das Kriterium «Gesellschaften des öffentlichen Interesses» sollte neben den Grössenkriterien unbedingt wieder als kumulativ zu erfüllendes Kriterium für die Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt werden (vergleiche Art. 964a Abs. 1 Ziff. 1)

2.1.2 Erweiterung des Berichtsinhalts

Der SBV befürwortet eine gezielte und pragmatische Veröffentlichung von Informationen anstatt einer umfassenden Offenlegung (Art. 964c vOR).

Es wird geplant, dass der Begriff «Nachhaltigkeitsaspekte» anstelle der Ausdrücke «nichtfinanzielle Belange» verwendet wird. Es geht aber nicht um eine geringfügige terminologische Anpassung, sondern um eine echte Präzisierung und Erweiterung des Inhalts der Nachhaltigkeitsberichte (Vergleich zwischen Art. 964b OR und Art. 964c vOR). Die Vorlage sieht nämlich viele neuen und verschärften Pflichten und Inhalte in den Nachhaltigkeitsberichten vor (siehe Art. 964c vOR und die synoptische Tabelle zu diesem Artikel). Gemäss der Vorlage wird fast die ganze Bestimmung umformuliert und daher fordert der SBV, dass es auf diese Änderungen verzichtet wird und an dem aktuellen Wortlaut nach Art. 964b OR festgehalten wird. Zudem lehnen sich die Anforderungen an die doppelte Wesentlichkeit im aktuellen Vorschlag zu stark an die EU-Regelung an. Eine so genaue Berichterstattungspflicht ist mit der vom gewerblichen Alltag erforderte Flexibilität nicht vereinbar und geht über einen pragmatischen Ansatz hinaus.

2.1.3 Informationen zur Wertschöpfungskette

Unternehmen müssen nur über ihren Einflussbereich berichten (Art. 964c Abs. 3 Ziff. 7 vOR und Art. 964c Abs. 4 vOR).

Die Informationen zur Wertschöpfungskette sollten sich auf die wesentlichen Aspekte beschränken. Die bestehende Einschränkung bezüglich Geschäftsbeziehungen bzw. Lieferkette, die mit der Formulierung «wenn dies relevant und verhältnismässig ist» beschrieben wird (vgl. Art. 964b Abs. 2 Ziff. 4 Bst. b OR), muss unbedingt beibehalten werden, da jede andere Vorgehensweise unverhältnismässig wäre. Es sind dringend Anpassungen am Erläuterungsbericht erforderlich, um dies sicherzustellen.

Die Berichterstattung darf dabei höchstens Emissionen aus Scope 1 (selbst/direkt erzeugte Emissionen) und Scope 2 (indirekt erzeugte Emissionen) umfassen. Die Datenerhebung und -sammlung von allen Emissionen über die gesamte Wertschöpfungskette ist angesichts der komplexen, globalen Herstellungs- und Beschaffungsprozesse mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Die Kosten für ein korrektes Reporting würden explodieren und eine Vielzahl an Unternehmen müssten aus Rentabilitätsüberlegungen ihre Tätigkeiten einstellen.

Theoretisch müsste jedes im Bau verwendete Produkt in seine Einzelteile zerlegt und bis zu den jeweiligen Rohmaterialien zurückverfolgt werden können. Da in der Regel mehr als ein Lieferant berücksichtigt wird, steigt die Informationsanforderung exponentiell mit jedem weiteren Lieferanten, Sub-Lieferanten, Sub-Sub-Lieferanten, etc. an.

2.2 Externe Revision

Die neuen Vorschriften in Art. 728a vOR lehnt der SBV ab.

Die Pflicht gemäss Art. 964c^{bis} Abs. 4 vOR, dass ein Unternehmen die Unabhängigkeit des Revisors gegenüber aller Lieferanten entlang der gesamten Lieferkette sicherstellt, ist realitätsfremd.

Übermässige Anforderungen an Schweizer Unternehmen bezüglich der Revision müssen unbedingt vermieden werden, da dies einen erheblichen Kostenfaktor darstellt. Dies wird auch in der RFA bestätigt, welche festhält, dass die Anbieterinnen und Anbieter von Prüf-, Rechts- und Unternehmensberatungsleistungen zu den grössten Profiteurinnen und Profiteurinnen der CSRD-Einführung sowie eines potenziellen CSRD-Nachvollzugs zählen dürften. Es wurde auch geschätzt, dass sich die Kosten für die Revision der Nachhaltigkeitsberichte ungefähr auf ein Drittel der Kosten belaufen würden, die für die Prüfung der Finanzberichte anfallen (RFA, S. 38). Die Erfahrungen der Unternehmen mit den derzeit noch freiwilligen Prüfungen mit begrenzter Sicherheit zeigen diese hohen Kosten bereits sehr deutlich. Zudem gilt auch in der EU bis mindestens 2028 die Prüfung mit begrenzter Sicherheit für alle Unternehmen. Die Schweizer Regulierung sollte daher keinesfalls über internationale Entwicklungen hinausgehen und verhältnismässig bleiben.

Die neuen Vorschriften zur externen Revision, wie in Art. 728a vOR spezifiziert, verlangen, dass geprüft wird, ob «zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen.» Zudem ist die Effizienz einer solchen begrenzten Prüfung fragwürdig, da sie bedeutende Probleme verpassen könnte. Der SBV lehnt in jedem Fall eine tiefere Kontrolle ab, da sie eine unkontrollierbare Steigerung der Revisionskosten für die betroffenen Unternehmen verursachen würde.

Die Frage der Unabhängigkeit des beauftragten Revisionsunternehmens muss zudem in einem sinnvollen und umsetzbaren Rahmen geregelt werden. Die Forderung, diese Unabhängigkeit auch gegenüber Unternehmen sicherzustellen, die in der Lieferkette zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte beitragen (Art. 964c^{bis} Abs. 4 vOR), geht jedoch über eine praktikable Regulierung hinaus. Angesichts der begrenzten Anzahl an

Revisionsunternehmen würde dies für ein Unternehmen schnell zu unlösbaren Herausforderungen führen, da bei einem so weit gefassten Kreis keine unabhängigen Prüfunternehmen mehr zur Verfügung stünden. Aus diesem Grund sollte die entsprechende Bestimmung gestrichen werden, ohne dass dabei die entscheidende Unabhängigkeit zwischen dem geprüften Unternehmen und dem Prüfunternehmen gefährdet wird.

Letztlich stellt die interne Revision eine vernünftige Alternative zur Revision durch ein Revisionsunternehmen dar. Gemäss den Standards des IIA muss die interne Revision keine operativen Tätigkeiten übernehmen, was ihre Unabhängigkeit gewährleistet. Die interne Revision kann also eine beratende Rolle tragen, die sogar einflussreicher als die begrenzte Prüfung wird. Nachhaltigkeitsaspekte fliessen ausserdem schon in die periodische Risikoanalyse ein, und Überlegungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden in die Prüfungspläne aufgenommen. In ihrer beratenden Funktion kann die interne Revision ebenfalls wertvolle Ratschläge geben, wie interne Kontrollen etabliert werden können oder wo Regeln und Reglemente anzupassen sind.

2.3 Abschaffung des Comply-or-Explain-Prinzips

Der SBV besteht auf den Erhalt des Comply-or-Explain-Prinzips (Art. 964b Abs. 5 OR).

Die Vorlage plant nicht nur eine Erweiterung der Berichterstattungspflicht, sondern hebt auch die letzte bestehende Möglichkeit auf, um dieser Pflicht nicht unterzustehen. Die Berichterstattungspflicht wird also genauer, umfangreicher, absoluter und mehr Unternehmen betreffen. Das Comply-or-Explain-Prinzip ist aber sehr wichtig, da er ein notwendiges Korrektiv zur strengen Berichterstattungspflicht darstellt. In gewisser Konstellationen – wie der Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder von heiklen Informationen – rechtfertigt es sich, dass die Unternehmen keine vollständige Transparenz aufweisen müssen. Das Transparenzprinzip betrifft nämlich vor Allem den Staat und nicht die Privaten. Die Abschaffung des Comply-or-Explain-Prinzips birgt also die Gefahr, dass die betroffenen Unternehmen die notwendige Flexibilität verlieren werden, um Ihre geschäftlichen Tätigkeiten effektiv vorzunehmen.

Der Vorteil des Comply-or-Explain-Prinzips besteht nämlich darin, dass die Unternehmen die heikelsten Informationen nicht ohne Weiteres tarnen können. Sie müssen die Existenz von solchen Informationen nicht verneinen, sondern erkennen und erklären, warum sie nicht offengelegt werden können. Mögliche Gründe können die Geschäftssensitivität der Informationen oder deren nicht vollständige Verlässlichkeit darstellen.

Das Comply-or-Explain-Prinzip sollte daher nicht abgeschafft, sondern gezielt auf wichtige Bereiche angewendet werden. Es ist wichtig, an diesem Prinzip festzuhalten.

2.4 Keine konkrete Folgenabschätzung für den Bausektor (unmittelbar und mittelbar betroffene Unternehmen)

Gemäss den Prognosen wird die Anzahl von unmittelbar betroffenen Unternehmen auf 3'500 Unternehmen gegen aktuell 200 bis 340 Unternehmen und die Anzahl von mittelbar betroffenen Unternehmen bis auf 50'000 gegen aktuell 3'000 à 14'000 steigern.

Bei der Erarbeitung der RFA wurden Unternehmen aus mehreren Gebieten befragt, von denen Unternehmen aus dem Bergbau und dem verarbeitenden Gewerbe, aber nicht explizit Bauunternehmen. Es wurde also keine direkte und konkrete Folgenabschätzung für die Unternehmen aus diesem Sektor vorgenommen. Im Bericht wurde lediglich die Anzahl von mittelbar betroffenen Bauunternehmen geschätzt. Mittelbar wären 55 Unternehmen mit 250 bis 499 und 30 Unternehmen mit mindestens 500 Mitarbeitenden der Berichterstattungspflicht unterworfen. Diese Zahlen sind sehr hoch, aber es ist noch möglich, dass sie noch weiter steigen. Die Erweiterung der Berichterstattungspflicht würde also weitgehende Konsequenzen für den Bausektor haben.

Zudem ist es vorstellbar, dass die betroffenen Bauunternehmen eher umfangreiche Berichte erstellen müssten. Die Tätigkeit des Bausektors ist eng mit den Umweltfragen verknüpft wie die Ressourcennutzung, die Bodenverschmutzung, die menschliche Gesundheit, die Sicherheit und die verwendeten Energiequellen. Das geltende Recht umfasst auch eine Berichterstattungspflicht zu Sozialaspekten wie den sozialen Dialog und Massnahmen zum Schutz der verschiedenen Interessengruppen, namentlich die Mitarbeiter und die Gewerkschaften. Die Unternehmen müssen sich in den Berichten schon über *Governance*-Aspekte und die Bekämpfung der Korruption äussern. Dieser letzte Aspekt berührt besonders die Bauunternehmen wegen Ihrer Nähe zu den staatlichen Auftraggebern.

Die Vorlage legt den Schwerpunkt noch mehr auf die Nachhaltigkeitsaspekte und erweitert den Inhalt der Nachhaltigkeitsberichte. Die Vorlage ist somit für die Bauunternehmen alles andere als harmlos und geht viel zu weit gegenüber einer vernünftigen und wirksamen Lösung.

2.5 Fahrlässigkeit bei den Strafbarkeitsbestimmungen

Die Begehung einer Straftat aus Fahrlässigkeit hat kein Platz im Rahmen einer Berichterstattungspflicht (Art. 325^{ter} Abs. 2 StGB).

Die Unternehmen, die der Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, können zivilrechtliche oder sogar strafrechtliche Verantwortung tragen. Die Vorlage sieht leider nicht voraus, die fahrlässige Widerhandlung gegen der Berichtserstattungspflicht abzuschaffen. Dieser Umstand verschärft unnötigerweise die Schweizer Regeln und leitet zu einem kompetitiven Nachteil für die Schweizer Unternehmen, da die europäische Gesetzgebung den EU-Mitgliedstaaten Spielraum bei der Ausgestaltung strafrechtlicher Bestimmungen lässt. Hinzu ist noch zu bemerken, dass das Strafrecht als *ultima ratio* im Rechtsstaat nicht leichthin genutzt werden sollte, um rechtliche Verantwortlichkeiten durchzusetzen.

In Verbindung mit der strafrechtlichen Norm stellt besonders die Berichterstattung über die Wertschöpfungskette ein Risiko dar. Unternehmen können nämlich nicht ganze Wertschöpfungsketten unmittelbar kontrollieren und steuern. Ihre Verantwortlichkeit für Verfehlungen, die in diesem Rahmen stattfinden können, geht zu weit. Zudem bringt auch die Berichterstattung zu den potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte eine echte Rechtsunsicherheit.

2.6 Übergangsfrist

Der SBV fordert eine Übergangsfrist von fünf statt zwei Jahren (Übergangsbestimmung vOR).

Die geplante Übergangsfrist von 2 Jahren erscheint dem SBV als unrealistisch. Sie muss mindestens fünf Jahre betragen. Die vorausgesehene Erweiterung des Anwendungsbereiches wird zahlreiche mittelgrosse Unternehmen im Bausektor betreffen, die viel niedrigere Kapazitäten als die internationalen Konzerne haben, um sich an neuen Regelungen anzupassen, insbesondere wenn sie so erweitert, als es in der Vorlage vorgesehen ist.

Ausserdem wird es für viele mittelgrosse Unternehmen wahrscheinlich das erste Mal sein, wenn diese Unternehmen ein Bericht veröffentlichen müssen, der sich nicht vor Allem an dem Aktionariat wendet. Vor der ersten Berichterstattung müssten zudem manche Unternehmen bereits gewisse Massnahmen ergreifen, damit sie an keinen erheblichen Reputationsschäden leiden. Diese Arbeit setzt unter anderem voraus, Probleme zu identifizieren, ganze Lieferketten anzupassen, gewisse Prozesse umzuorganisieren, neue Facharbeiter anzustellen und die Digitalisierung weiterzuentwickeln. Eine Übergangsfrist von fünf Jahren erscheint also als angemessen. Es muss zudem unbedingt auf das Resultat der Prüfung des Postulats 23.4062 für eine Unterstützung der Schweizer KMU bei der Anwendung von ESG-Richtlinien durch den Bundesrat gewartet werden, damit die Unternehmen wissen, wie sie die Umsetzung dieser Massnahmen planen können.

2.7 Kosten

Die mit den Berichten und deren Revision verbundenen Kosten werden vollumfänglich den Unternehmen auferlegt. Dazu wird sich die administrative Last auch erhöhen. Die RFA erwähnt eine Studie, die festhält, dass die Erstellung des Berichts derart aufwändig ist, dass sie Rentabilität verringern kann (RFA, S. 32).

Ausserdem hat der Bundesrat sein Bericht zum Postulat 23.4062 noch nicht abgegeben und es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass die Unternehmen in der Zukunft irgendeine Unterstützung von den Behörden erhalten werden.

Die Vorlage wird also erhebliche Mehrkosten für die Unternehmen verursachen, was ihre Wettbewerbsfähigkeit und Handlungsspielraum deutlich einschränken wird.

2.8 Systemwidrigen Eingriffe in das allgemeine Aktienrecht

Der Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative wurde zu einem späten Zeitpunkt in die Diskussion eingebracht, wodurch eine ordentliche Vernehmlassung nicht mehr möglich war. Dies hat dazu geführt, dass der Gegenvorschlag in der Praxis zu den folgenden speziellen Herausforderungen führte, die es nun im Rahmen der vorliegenden Revision anzupassen gilt.

2.8.1 Obligatorische Genehmigung durch die Generalversammlung

Die Erstellung des Geschäftsberichtes gehört den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats (Art. 716a OR). Eine Teilung dieser Aufgabe mit der Generalversammlung ist systemwidrig und sie muss abgeschafft werden (Art. 964c Abs. 1 OR und Art. 964c^{ter} Abs. 2 vOR).

Während sich die Vorlage in vielen Bereichen ausserordentlich stark an der CSRD orientiert, weicht sie ausgerechnet in Bezug auf die Abstimmung der Aktionäre über den Nachhaltigkeitsbericht davon ab. Die CSRD sieht keine Abstimmung in der Generalversammlung vor, während das geltende Recht in der Schweiz eine solche verlangt. Eine deutliche Mehrheit der betroffenen Unternehmen hat sich dafür entschieden, diese Abstimmung als konsultative Abstimmung durchzuführen.

Dadurch bleibt – gemäss den aktienrechtlichen Grundprinzipien – die Verantwortung für den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts allein beim Verwaltungsrat. Laut Obligationenrecht gehört die oberste Ausrichtung des Unternehmens und damit die Festlegung der Strategie zu den unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats, einschliesslich der Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und andere nichtfinanzielle Belange. Die Pflicht zur Generalversammlungsabstimmung ist ein Fremdkörper in der Kompetenzaufteilung zwischen Generalversammlung und Verwaltungsrat und soll abgeschafft werden. Der Generalversammlung sollten daher keine Bewilligungsbefugnisse zugewiesen werden, schon gar nicht verbindlich, da dies in die nicht delegierbaren Zuständigkeiten des Verwaltungsrats eingreifen würde. Will der Gesetzgeber an dieser Schweizer Singularität festhalten, kann die Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht daher nur konsultativ sein. Weder das geltende Recht noch die Vorlage deutlich hinweisen, welche Konsequenzen eine Ablehnung des Berichts aus Sicht des Aktienrechtes hätte.

2.8.2 Entscheidkompetenz der Generalversammlung in Bezug auf die Wahl des Standards

Die Wahl des auf die Nachhaltigkeitsberichte anwendbaren Standards gehört nicht der Kompetenzen der Generalversammlung und es muss darauf verzichtet werden (Art. 964c Abs. 7 vOR).

Auch bei der Wahl des Standards sollte die Generalversammlung nicht darüber entscheiden, welchen Standard ein Unternehmen anwenden soll. Die Übertragung einer solchen operativen Entscheidung auf die Generalversammlung ist verfehlt. Sie steht weder im Einklang mit der gesellschaftsrechtlichen Kompetenzzuweisung noch wäre sie zweckmässig. Es liegt in der Verantwortung und im Ermessen von

Geschäftsleitung und Verwaltungsrat, die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit dem Gesetz zu erstellen.

2.9 Klare Abstimmung mit der Klimaverordnung

Die Vorlage muss keine starren Ziele festsetzen und mit dem geltenden Recht übereinstimmen (Art. 964c Abs. 1 Ziff. 1 vOR und Art. 964b Abs. 5 OR).

Die Klimaverordnung, die auf den 1. Januar 2024 in Kraft trat, verpflichtet berichterstattungspflichtige Unternehmen, umfassend über ihre klimabezogenen Risiken und Auswirkungen zu berichten. Dabei ist auch die doppelte Materialität berücksichtigt, die sowohl finanzielle Risiken als auch die Auswirkungen auf das Klima einbezieht. In Bezug auf diesen Punkt sieht die Klimaverordnung vor, dass Unternehmen quantitative CO₂-Ziele, einen mit den Schweizer Klimazielen vergleichbaren Übergangsplan sowie die Emissionen der Scopes 1-3 offenlegen müssen. Der neue Gesetzesvorschlag geht jedoch darüber hinaus, indem er diese Elemente direkt in den Gesetzestext integriert. Dies schränkt die Flexibilität übermässig ein, sich an internationale Entwicklungen anzupassen, neben der CSRD etwa auch den ISSB-Standards, die bereits als Alternative zum TCFD-Ansatz zugelassen sind. Um Doppelspurigkeit zwischen dem Obligationenrecht und der Klimaverordnung zu vermeiden, muss der Gesetzesvorschlag überarbeitet werden, um sich abzeichnende Entwicklungen flexibel zu berücksichtigen.

Das Comply-or-Explain-Prinzip wurde schliesslich in Art. 2 Abs. 2 Bst. b Klimaverordnung festgehalten. Die Vorlage widerspricht diesen Ansatz und seine Abschaffung würde nur zu mehr Rechtsunsicherheit führen. Um eine einheitliche Gesetzgebung zu behalten, muss auf die Abschaffung dieses Prinzips in der Vorlage verzichtet werden.

2.10 Erwartungen zur Erreichung der Netto Null Ziele

Zu strikte Vorgaben zur Erreichung der Schweizer Netto-Null-Ziele bergen Rechtsrisiken für Unternehmen und sind ineffizient. Rechtsrisiken entstehen, wenn Unternehmen gesetzlich verpflichtet werden, Ziele zu erreichen, die sich später als unrealistisch erweisen – sei es für das Unternehmen, die Schweizer Wirtschaft oder weltweit (Art. 964c Abs. 1 Ziff. 1 vOR).

Finanzielle Risiken sind auch damit verbunden, da die Unternehmen gewisse Geschäfte und Lieferketten verlassen müssten, was ein Mehraufwand und zusätzlichen Kosten verursachen würde. Diese werden auf die Konsumenten aufgelegt, die nachher die gleichen Leistungen an billigeren ausländischen Lieferanten bestellen werden. Die einheimische Wirtschaft wäre also geschwächt.

Dazu ist der SBV der langzeitigen Meinung, dass Förderungsmassnahmen in der Praxis effizienter als obligatorischen Vorgaben sind. Die Privaten können diejenigen Massnahmen ergreifen, die am meisten mit ihren Kapazitäten und Kompetenzen vereinbar sind und also das effizienteste Handeln erreichen. Die Schweizer Bauunternehmen sind Ihrer Verantwortlichkeit zum Thema Nachhaltigkeit bewusst und tragen schon zu den öffentlichen klimatischen Zielen bei.

2.11 Form des Berichts

Gemäss der Vorlage müssen die Berichte über Nachhaltigkeitsaspekte in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden (Art. 964c^{ter} Abs. 1 vOR), was eine zusätzliche Last für die wenig digitalisierten Unternehmen darstellt. Auch die besser digitalisierten Unternehmen dürften zusätzliches Personal einsetzen oder ausbilden, damit die Berichte die erwarteten Normen entsprechen würden.

3. Fazit

Der SBV ist ablehnend bezüglich der Vorlage zur Weiterentwicklung der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte. Sie übernimmt pauschal die Regelung der EU und sieht sogar weitergehende Pflichten auf Schweizer Ebene vor. Im Gegensatz dazu fordert der betriebswirtschaftliche Alltag eine gewisse Flexibilität und Nähe zur Praxis. Es ist auch besonders wichtig, den administrativen und regulatorischen Druck möglichst tief zu halten. Heutzutage sind auch andere internationale Standards für die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit vorhanden und die Vorlage folgt einen dogmatischen Ansatz, wenn sie diese Standards nicht anerkennt.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anträge, Bemerkungen und Begründungen berücksichtigen. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband

Michael Kehrl
Leiter Rechtsdienst

Marcel Sennhauser
Leiter Politik und Kommunikation



Bundesamt für Justiz
eidgenössisches Handelsregisteramt
3003 Bern
ehra@bj.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2024 sgv-KI/ym

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Änderung des Obligationenrechts in Bezug auf Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte zu äussern. Der indirekte Gegenvorschlag zur sog. Konzernverantwortungsinitiative im OR enthält Bestimmungen zur «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» und über «Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit». Mit dem vorliegenden Vorwurf sollen die Normen betreffend die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» im OR an das verschärfte EU-Recht angepasst werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab und nimmt zu einzelnen Positionen wie folgt Stellung:

Generell kommt die Verschärfung der Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Wirtschaft seit Inkrafttreten des indirekten Vorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative (per 2022) erst gerade an die neuen Regeln angepasst hat. Bei neuen, erweiterten Regeln ist das Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung zu beachten. **Im vorliegenden Vorschlag stehen hohe Regulierungskosten für Unternehmen einem nicht näher quantifizierbaren bzw. unklaren Nutzen gegenüber.** Zudem ist nicht ersichtlich, wieso die Schweiz die EU-Regeln einseitig übernehmen sollte, zumal es andere Standards gibt.

Schwellenwerte: Die geltenden Bestimmungen verlangen entsprechende Berichterstattungen ab 500 Vollzeitstellen. Mit der generellen Senkung auf 250 Vollzeitstellen und der neuen Regelung, dass bei Überschreitung zweier von drei relevanten Grössen (CHF 25 Mio. Bilanzsumme, CHF 50 Mio. Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) in zwei aufeinander folgenden Jahren die Berichterstattungspflicht aufgelöst wird, sind neu KMU grundsätzlich betroffen. Lediglich Mikrounternehmen bis 10 Mitarbeitende sind explizite ausgenommen. Im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird denn auch erwähnt, dass auch börsenkotierte KMU mit weniger als 250 Mitarbeitenden betroffen sein werden. Diese Erweiterung lehnt der sgv ab. **Die aktuellen Schwellenwerte sind beizubehalten.**

Berücksichtigung der Lernenden: Neu sollen explizite Lernende analog Art. 13a GLG (SR 151.1) nicht mehr zu den Vollzeiteinheiten zählen. Die Ausbildung von Lernenden muss viel stärker unterstützt werden.

Nachhaltigkeitsaspekte: Die Liste mit den Erfordernissen in Art 964c Abs. 3 E-OR ist viel zu umfangreich. Über nicht weniger als 10 Punkte muss ein Unternehmen Rechenschaft ablegen, darunter eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens, eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft, eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Nachhaltigkeit, Angaben über allfällige Anreizsysteme, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind und den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans angeboten werden etc. **Der Katalog ist viel zu umfangreich und muss gestrafft bzw. verwesentlich werden.**

Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten unter der Aufsicht der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS): Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass Konformitätsbewertungsstellen (KBS) wie z.B. die SQS de facto zu Revisionsstellen unter Aufsicht der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) werden müssten, um Nachhaltigkeitsaspekte im gesetzlich geregelten Bereich verifizieren zu dürfen. Mit der Einführung der Vorschriften wird die Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zusätzliche Arbeitskapazitäten erfordern, die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf unnötigerweise eingeschränkt werden. Das Verifizierungsgeschäft könnte sich mutmasslich auf die grossen Wirtschaftsprüfungsunternehmen fokussieren. Kleinere Prüfungsunternehmen werden ausgeschlossen. **Übermässige Anforderungen an Schweizer Revisionsunternehmen und damit eine künstliche Verknappung der Verifizierungskapazitäten lehnt der sgv ab. Konformitätsbewertungsstellen wie die SQS sollen ebenfalls partizipieren können.** Im Sinne der Wahlfreiheit fordert der sgv stattdessen eine Gesetzgebung, die es auch kleineren und mittleren Revisionsunternehmen sowie anderweitigen Konformitätsbewertungsstellen ermöglicht, sich in diesen Geschäftsfeldern zu engagieren, wenn sie das wollen. **Dabei sollen explizite auch Kooperationen zwischen KBS und kleineren Revisionsfirmen möglich gemacht werden.**

Nein zur Kriminalisierung von Unternehmen und ihrer Verantwortlichen: Gemäss StGB Art. 325ter Bst. a und b wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich in den Berichten gemäss den Artikeln 964a und 964c sowie gemäss Artikel 964l OR falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt bzw. der gesetzlichen Pflicht zur Dokumentation und Aufbewahrung des Berichts gemäss den Artikeln 964cter und 964l OR nicht nachkommt. Dieses Strafmass ist unverhältnismässig und ist auf maximal 20'000.- zu reduzieren.

Übergangsbestimmungen: Die auf zwei Jahre veranschlagte Übergangsfrist ist zu kurz. Sie soll mindestens drei Jahre betragen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
3003 Bern

per Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 17.10.2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit der vorgeschlagenen Revision des Obligationenrechts sollen die Vorgaben an Unternehmen betreffend «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» (Art. 964a-964c OR) überarbeitet bzw. ergänzt werden. Der Anwendungsbereich dieser Regelung soll erweitert werden (unter anderem durch eine Senkung des Schwellenwerts «Vollzeitstellen» von 500 auf 250) und die Möglichkeit, unter der simplen Angabe von Gründen auf die Berichterstattung gänzlich verzichten zu können, soll gestrichen werden. Ebenfalls wird der Umfang der erforderlichen Angaben in den Nachhaltigkeitsberichten ausgeweitet und präzisiert. Letztere müssten neu durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden.

Der SGB ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden, dies jedoch mit einer gewichtigen Ausnahme: Gemäss Vorentwurf sollen die Unternehmen in der Schweiz neu die Wahl haben, sich bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder am EU-Standard oder an einem anderen, vom Bundesrat zu bezeichnenden «gleichwertigen» Standard zu orientieren. Eines der Hauptziele dieser Vorlage ist es, die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an jene der EU anzugleichen. Es ist deshalb unverständlich, dass nicht ausschliesslich auf den dort verwendeten ESRS-Standard abgezielt werden soll. Der einzige, überhaupt bekannte – und vom Bundesrat im erläuternden Bericht auch erwähnte – alternative Rahmen sind die «IFRS Sustainability Disclosure Standards» des International Accounting Standards Boards, einem privatwirtschaftlichen Gremium von Rechnungslegungsexperten. **Die IFRS-Standards sind jedoch keineswegs als mit dem EU-Standard «gleichwertig» anzusehen. Dies, weil sie nur Klimaaspekte berücksichtigen und Fragen der sozialen Nachhaltigkeit, der Arbeitsbedingungen und der «Good Governance» komplett ausklammern.** Das können die Gewerkschaften nicht akzeptieren und fordern daher eine entsprechende Anpassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung:

→ **Art. 964c Abs. 5 E-OR:** *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben*

*dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden.
Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

Darüber hinaus, müssen aber zu dieser Vorlage vor allem auch einige grundsätzliche Anmerkungen gemacht werden: Der SGB war Teil der Koalition für Konzernverantwortung, deren Initiative im Jahr 2020 von der Stimmbevölkerung angenommen wurde und nur am Ständemehr scheiterte. In Kraft trat damit ein indirekter Gegenvorschlag, welcher weitestgehend auf Berichterstattungspflichten setzte. Seit jeher bekräftigt der Bundesrat jedoch, dass er in jedem Fall die internationalen und vor allem die europäischen Entwicklungen berücksichtigen will und abgestimmt vorgehen möchte. Nun gilt in der EU zu den Berichterstattungspflichten seit 2022 die «Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)» und zur umfassenden Konzernverantwortung wurde im Mai 2024 die «Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)» definitiv verabschiedet.

Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute also, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssten. Will die Schweiz möglichst zeitgleich mit den EU-Staaten eine verbindliche und kohärente Regulierung in diesem Bereich vorlegen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden. Die Inhalte der vorliegenden Gesetzesänderungen stellen dabei nur ein kleines Element.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

17. Oktober 2024

per Email an: ehra@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts bezüglich der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts bezüglich der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Stahl- und Haustechnikhandelsverband SSHV vertritt die Interessen der importierenden und lagerhaltenden Grosshändler für Bewehrungsstahl, Handelsstahl, Haustechnik und Gebäudehüllenprodukte. Die Branche stellt die Versorgung der Schweizer Bau- und Industrie mit teilweise vorproduzierten Materialien von inländischen und ausländischen Produzenten sicher.

Der SSHV unterstützt die Bestrebungen die Nachhaltigkeitsberichtserstattung an die internationalen Regelungen anzupassen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung lehnen wir jedoch ab. Die geplanten Änderungen sind nicht nur unverhältnismässig, sondern stellen auch eine massive administrative und finanzielle Belastung für den metallischen Materialkreislauf dar. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft bilden, werden durch diese überzogenen Vorgaben in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stark eingeschränkt.

Die Revision orientiert sich am europäischen Rahmen. Dies ist für eine global abgestimmte Revision zu wenig. Insbesondere berücksichtigt dieses Vorgehen nicht, dass die Erfahrungen in der EU noch nicht vorliegen und die Detailbestimmungen noch nicht vorliegen. Bereits heute zeigt sich, dass der europäische Vorschlag Nachbesserungsbedarf hat. Da aktuell auch zu wenig Erfahrungen mit der bestehenden Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung vorliegen und die Unternehmen mit der Umsetzung der neuen Klima- und Umweltschutzgesetzgebung befasst sind, kommt die Ausweitung der Berichtspflicht zur Unzeit.

Die geplante Senkung der Schwellenwerte und Ausweitung der Berichtserstattungspflicht ist unverhältnismässig. Viele KMU, vor allem solche mit hohem Materialeinsatz fallen neue unter die Pflicht. Die Aufgabe der bisherigen Regelung, dass nur Unternehmen bei öffentlichem

Interesse unter die Pflicht fallen, ist dringend beizubehalten. Die zusätzliche Transparenz schafft bei kleinen Händlern nur wenig Erkenntnisgewinn.

Insbesondere der lagerhaltende Metallhandel erfüllt die Kriterien sehr schnell, da aufgrund des Materialumsatzes sehr viel Umsatz gemacht wird. Die Grösse des Umsatzes ist daher bei KMU kaum geeignet, um als Grösßenmerkmal zu dienen. Besonders kleine und mittelständische Betriebe verfügen nicht über die notwendigen Ressourcen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Sie verfügen weder über eine eigene Abteilung für Nachhaltigkeit noch über das fachliche Know-how, um umfassende Berichte über ökologische, soziale und ökonomische Aspekte seiner Geschäftstätigkeit zu erstellen. Die Einführung dieser neuen Vorschriften würde das Unternehmen zwingen, teure externe Berater oder spezialisierte Fachkräfte einzustellen, was eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung darstellt. Dies wird zu Stellenabbau, geringeren Investitionen und einer Schwächung der Wettbewerbsposition führen. In einem Markt, der bereits stark umkämpft ist, gefährdet dies die Existenz vieler Unternehmen.

Bereits heute zeigt sich in Europa, dass die fehlende Best-Practice und die offenen Anforderungen an eine solche Berichterstattung, ganz unterschiedlich ausgelegt werden können. Dies führt zu unterschiedlichen Anforderungskatalogen an vorgelagerte Wertschöpfungsstufen. Dieser Wildwuchs erhöht den Beratungsbedarf und die mit der Auskunftspflicht zusammenhängenden Kosten massiv. Für den Handel führt das als Zulieferer und Materiallieferant dazu, dass sich die unterschiedlichen Anforderungen der Kunden und derer Auftraggeber kumulieren können. So wird die Last durch die Berichterstattungspflicht auch für eigentlich nicht vom Gesetz betroffene Unternehmen erdrückend

Das bewährte "Comply-or-Explain"-Prinzip, das es Unternehmen erlaubt, zu erklären, warum bestimmte Informationen nicht offengelegt werden können oder sollen, würde durch die neuen Vorschriften geschwächt. Die Offenlegung von Lieferketten oder anderen geschäftskritischen Daten könnte die Wettbewerbsfähigkeit massiv gefährden.

Eine unverhältnismässige und unpraktikable Regulierung

Die neue Regelung würde für viele Unternehmen im Stahl- und Haustechnikhandel eine unverhältnismässige Belastung darstellen. Die zusätzlichen administrativen Pflichten führen zu hohen Kosten, schwächen die Wettbewerbsfähigkeit und schaffen neue bürokratische Hürden, die insbesondere für KMU kaum zu bewältigen sind. Für Details verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Dachverbands metal.suisse.

Der SSHV fordert daher den Bundesrat auf, den vorliegenden Gesetzesentwurf grundlegend zu überarbeiten oder gänzlich auf die Einführung dieser neuen Berichtspflichten zu verzichten. Eine praxisnahe, ausgewogene Lösung muss gefunden werden, die den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Schweiz Rechnung trägt, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu gefährden. Nachhaltigkeit ist wichtig, aber sie darf nicht zu Lasten der Wirtschaft und der Arbeitsplätze in der Schweiz gehen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Stahl- und Haustechnikhandelsverband SSHV



Thomas Freuler
Präsident



Andreas Steffes
Sekretär

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Zürich, 14. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2023/89 Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im OR an die Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) vom 14. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 laden Sie uns ein, zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nimmt diese hiermit gerne wahr.

Zusammenfassung unserer Anliegen:

1. Der SVV unterstützt im Prinzip eine aussagekräftige Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz mit der dazugehörigen Klimaverordnung.
2. Für die Versicherungsbranche ist es wichtig, dass dafür eine internationale Ausrichtung verfolgt wird. Dabei ist zwingend darauf zu achten, dass die Schweiz sich an internationalen Begrifflichkeiten und Definitionen anlehnt und es keinen «Swiss Finish» gibt.
3. Anerkannte und etablierte internationale Standards sollten gleichberechtigte Alternativen zu einer Ausrichtung der Nachhaltigkeitsoffenlegung an der EU sein.
4. Die gesetzeskonforme Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss den aktuell geltenden Bestimmungen stellt bereits heute Versicherer wie viele andere Unternehmen vor Herausforderungen, weil sie erst bei wenigen Nachhaltigkeitsthemen auf etablierte Berichtsprozesse und -formate zugreifen können.
5. Mit einer Anpassung bzw. Verschärfung der materiellen Anforderungen an die Berichterstattung ist nicht gleichzeitig der Anwendungsbereich (Kreis der berichterstattenden Unternehmen) auszuweiten.
6. Die Regulierung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte verhältnismässig und prinzipienbasiert bleiben. Das gilt auch für die Anforderungen zur externen Prüfung, welche in der aktuellen Vernehmlassungsvorlage teilweise über die in der EU geltenden Vorschriften hinausgehen.
7. Mit einem prinzipienbasierten Ansatz kann eine aussagekräftige Transparenz erzielt und sichergestellt werden, dass den berichterstattungspflichtigen Unternehmen angemessene und nicht zu detailierte Vorgaben auferlegt werden.
8. Als Mitglied von economiesuisse unterstützt der SVV die inhaltliche Stellungnahme des Dachverbands in der Sache vollumfänglich. Das Gleiche gilt für die Stellungnahmen der Finanzbranchenverbände Asset Management Association Switzerland (AMAS) und der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).
9. Der Erläuternde Bericht (EB) wird nicht kommentiert. Der SVV ist gerne bereit, für den Nachvollzug der vorgeschlagenen Änderungen im EB mit dem Bundesamt für Justiz zusammenzuarbeiten.

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der aktuellen Vorlage beabsichtigt der Bundesrat die Nachhaltigkeitsberichterstattung weiter zu verschärfen und den laufenden internationalen Entwicklungen anzupassen. Die Vorlage orientiert sich stark an den EU-Vorgaben. Der Erläuternde Bericht zum Entwurf stellt in Bezug auf alternative Standards hohe Anforderungen an deren Gleichwertigkeit zu den zwölf European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Grundsätzlich begrüsst der SVV eine zielführende und aussagekräftige Nachhaltigkeitsberichterstattung, denn entsprechende Daten von hoher Qualität stellen einen wesentlichen Eckpfeiler für die nachhaltige Transformation dar. Die vorgegebene Verzahnung von Schweizer und europäischem Reporting führt allerdings dazu, dass die Schweiz nicht mehr die erforderliche Flexibilität hat, um auf weitere, internationale Entwicklungen zu reagieren. Andererseits entfaltet die enge Ausrichtung an der EU eine hohe Komplexität in Bezug auf die Berichterstattung. Es besteht die Gefahr, dass die Nachhaltigkeitsberichte dadurch unnötig aufgebläht und doppelte Berichtspflichten eingeführt werden. Da die europäischen und die internationalen Standards unterschiedlich gewachsen sind, schränkt eine «de facto-Anlehnung» an die EU aus Sicht der Versicherungsbranche den erforderlichen Handlungsspielraum bei der Berichterstattung unangemessen ein. Das gilt insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass es noch keine ausreichenden Erfahrungswerte mit der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen (CSRD) gibt und die offenen Arbeitspakete auf europäischer Ebene eine neue Zeitplanung erhalten haben (Verschiebung der sektorspezifischen ESRS). Der Verlust von Flexibilität durch eine verfrühte und zu enge Festlegung auf ein Regelwerk könnte sich zudem negativ auf die Standortattraktivität der Schweiz auswirken. Die Anpassungen des gesetzlichen Rahmens zur Berichterstattung dürfen nicht zu einem zusätzlichen «Swiss Finish» führen. Entsprechend sind nur Begriffe und Definitionen zu verwenden, für die ein internationaler Konsens besteht. Schliesslich sollten sensible, aus Sicht der Unternehmen zu wenig verlässliche oder mit rechtlichen Risiken behaftete Informationen nach wie vor mit einer begründeten Erklärung von der Berichterstattung (Beibehaltung «comply or explain»-Ansatz) ausgenommen werden können.

2 Detaillierte Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in der Reihenfolge der Artikel der Vorlage erläutert. Der Erläuternde Bericht wird im Rahmen unserer Stellungnahme nicht kommentiert. Dieser muss für einen Nachvollzug der vorgeschlagenen Änderungen an der Gesetzesvorlage ebenfalls noch in beträchtlichem Umfang angepasst werden. Der SVV ist gerne bereit, hierzu mit dem Bundesamt für Justiz zusammenzuarbeiten, respektive entsprechende Anpassungsvorschläge noch nachzureichen.

2.1 Externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte – OR Art. 728a

Der Nutzen des vorgeschriebenen Abgleichs des Nachhaltigkeitsberichts mit dem Finanzbericht (Unstimmigkeitsprüfung) schränkt in der Praxis die Unternehmen in Bezug auf die Wahlfreiheit für den Prüfer ein. Angesichts der nur punktuellen Synergien zwischen dem Jahres-/Konzernbericht und dem Nachhaltigkeitsbericht ist der Nutzen dieser Vorgabe nicht klar ersichtlich. Zusätzlich können, je nachdem wie umfassend eine solche

Prüfung ausfallen würde, dafür grössere Aufwendungen entstehen¹. Weiter ist anzumerken, dass diese Bestimmung nicht auf internationale Entwicklungen abgestützt ist und damit in der Praxis ein Swiss Finish beinhalten würde.

Unklar ist auch der Zusammenhang zu der in Artikel 964^{bis} Absatz 2 enthaltenen Bestimmung, dass der Bundesrat die Prüftiefe für den Inhalt des Nachhaltigkeitsbericht festlegt. Aus Sicht des SVV sollten daher zur Entlastung der Unternehmen zum einen die Prüfpflichten auf die Nachhaltigkeitsinformationen begrenzt werden (Streichung der Unstimmigkeitsprüfung, bzw. Streichung von Artikel 728a Absatz 1 Ziffer 5). Zum anderen sollte – analog zur bestehenden Praxis und in Anlehnung an die internationalen Entwicklungen u.a. in der EU – eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) ausreichen. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Artikel 964^{bis} in 2.9, Seite 8.

2.2 Erweiterung des Anwendungsbereichs – OR Art. 964a

Die Versicherungswirtschaft ist der Ansicht, dass eine Herabsetzung des Schwellenwertes von 500 auf 250 FTE nicht gerechtfertigt ist. Zusätzlich spricht sich der SVV gegen die in der Vorlage vorgesehene freie Kombination der für eine Berichtspflicht massgeblichen drei Grössen aus (Anzahl Mitarbeitende/FTE, Umsatzerlös und Bilanzsumme – aktuell gilt jeweils das Erreichen der Anzahl Mitarbeitende in Kombination mit einer der beiden Finanzgrösse). Damit würden viele Unternehmen der Versicherungsbranche zur Berichterstattung verpflichtet, die sogar weniger als 250 FTE beschäftigen. Die Bilanzsumme und Prämienvolumina sind im Versicherungswesen im Vergleich zu anderen Branchen eher hoch, was dazu führt, dass die Schwellenwerte in dieser Kombination häufiger überschritten würden. Die vorgeschlagene Anpassung der Schwellenwerte würde dem Versicherungsstandort Schweiz schaden. Das gilt sowohl in Bezug auf die dadurch erschwerten Rahmenbedingungen für kleinere bis mittelgrosse KMU, die Schweizer Versicherer zu ihrem Kundenkreis zählen als auch in Bezug auf die Niederlassung von neuen, kleineren Versicherern aus Nicht-EU-Staaten, die sich mit den vorgesehenen Anpassungen einer deutlich umfangreicheren Berichterstattung unterstellen müssten. Daher sollte die aktuell im Gesetz bestehende Regelung² beibehalten werden.

¹ Die Rechtsfolgenabschätzung führt dazu aus, dass durch die Pflicht, die Nachhaltigkeitsberichte von einem unabhängigen Prüfunternehmen prüfen zu lassen, weitere Kosten für die berichtspflichtigen Unternehmen entstehen werden (die insgesamt entstehenden wiederkehrenden Regulierungskosten werden auf rund 907 Millionen Franken pro Jahr geschätzt).

² Im aktuellen Gesetzestext heisst es dazu:

- A. Grundsatz Unternehmen erstatten jährlich einen Bericht über nichtfinanzielle Belange, wenn sie: ...
2. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und
 3. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.

Allenfalls wäre in diesem Zusammenhang zu überlegen, den Begriff Umsatzerlöse, welcher im Erläuternden Bericht als Nettoerlös definiert wird, hier und im nachfolgenden Art. 964b durch «Nettoerlös» zu ersetzen.

2.3 Befreiung von der Berichtspflicht – OR Art. 964b

Die in Artikel 964b definierten Ausnahmen vom Anwendungsbereich sollten aus Sicht der Versicherungsbranche dahingehend angepasst werden, dass die Formulierung eine Anwendung der CSRD oder eines anderen vom Bundesrat anerkannten Standard unterstützt. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung:

- ¹ Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen:
1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:
 - a. das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder
 - b. das einen ~~gleichwertigen vergleichbaren~~ Bericht nach ~~ausländischem Recht einem vom Bundesrat anerkannten Standard~~ erstellt;

Damit sollte klargestellt werden, dass nicht nur Unternehmen von der Berichterstattung befreit werden, die nach CSRD Bericht erstatten (keine Benachteiligung von ausländischen Konzernen und Gruppen mit Sitz ausserhalb der EU, welche einen anderen international anerkannten Berichterstattungsstandard anwenden).

Der SVV schlägt weiter vor, den letzten Satz in Artikel 964b Absatz 2, welcher eine Veröffentlichung des Berichts vorsieht,³ ersatzlos zu streichen, da der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht der Gruppe die wesentlichen Informationen der einbezogenen Unternehmen enthält. Der Nutzen einer zusätzlichen Veröffentlichung durch die Einzelgesellschaften ist nicht ersichtlich.

2.4 Bericht zu Umwelt und Klimabelangen – OR Art. 964c

Artikel 964 c Absatz 1 enthält weitreichende und teilweise sehr strikte Erwartungen zum Umfang der Berichterstattung zu den Umweltaspekten sowie zur Erreichung der Schweizer Netto-Null-Ziele. Es sollte den Unternehmen überlassen bleiben, welche Umwelt- und CO2-Ziele sie setzen wollen. Gesetzliche Vorgaben zu den zu erreichenden Zielen sollten zum einen nicht Gegenstand einer Vorlage zur Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten sein. Zum anderen sind Einfluss und Handlungsspielraum einzelner Unternehmen in Bezug auf die Erreichung eines im politischen Willensbildungsprozess definierten Absenkungspfads für die Schweiz und für die globale Wirtschaft durch Parameter des individuellen Geschäftsmodells begrenzt. Wir weisen darauf hin, dass die Vergangenheit gezeigt hat, dass sich Erwartungen zu realistischen Absenkungspfaden verändern und Unternehmen in diesem Zusammenhang auch rechtliche Risiken zu vergegenwärtigen haben. Daher sollten die Angaben in Absatz 1 Ziffer 1 wie folgt formuliert werden:

1. Umweltfaktoren, insbesondere den ~~Stand Beitrag in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau der Schweizer Klimaziele. Die Vorgaben für die Berichterstattung zu Klimaaspekten führt der Bundesrat in einer separaten «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» aus.~~

Siehe dazu weiter auch die Ausführungen zu begründeten Einschränkungen der Transparenz in Abschnitt 2.6, Seite 6.

³ Sie müssen diesen Bericht veröffentlichen.

2.5 Konzept der Wesentlichkeit – OR Art. 964c

Wichtig ist, dass alle Bestimmungen in Artikel 964c dem Prinzip der Wesentlichkeit unterstellt werden und Unternehmen nur die Informationen offenlegen müssen, welche wesentlich und sachgerecht sind. Das sollte bereits eingehend in Absatz 1 erwähnt werden, zum Beispiel:

- ¹ «Der Bericht ~~über Nachhaltigkeitsaspekte~~ muss ~~Rechenschaft geben~~ über die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte *Rechenschaft geben, sofern diese für das Unternehmen wesentlich sind*»).

Dabei ist es aus Sicht des SVV wichtig, dass das in Artikel 964c Absatz 2 definierte Materialitätskonzept nicht zu eng dem EU-Recht folgt. Vielmehr sollte auch die nötige Flexibilität gewährt werden, sich in Anlehnung an International Sustainability Standards Board (ISSB) auf die finanziell wesentlichen Auswirkungen und Risiken konzentrieren zu können. In der Praxis dürfte der Unterschied in den Anforderungen der EU-Regulierung und dem ISSB-Standard gering sein, weil auch ISSB eine doppelte Materialität verfolgt⁴ – die Unterschiede im Ansatz sind aber in Bezug auf die Transparenz zu den wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten entscheidend. Daher ist die Beibehaltung der aktuell bestehenden, gewissen Flexibilität für eine Bestimmung der wesentlichen Angaben durch die berichterstattenden Schweizer Unternehmen und eine internationale Kompatibilität aus Sicht des SVV sinnvoll. Ausserdem wird vorgeschlagen in Absatz 2 jeweils den Zusatz «wesentlichen» Auswirkungen zu ergänzen und damit den Anwendungsbereich zu präzisieren:

- ² Zu nennen sind diejenigen Angaben, die für das Verständnis der *wesentlichen* Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der *wesentlichen* Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

Das gilt insbesondere auch für die Lieferkette, da die im bisher geltenden Recht in Artikel 964^{ter} in Absatz 2, Ziffer 4 lit b enthaltene Einschränkung hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen bzw. Lieferkette mit der Formulierung «wenn dies relevant oder verhältnismässig ist» entfällt. Diese sollte aus Sicht des SVV nicht aufgehoben werden. Die Streichung würde bedeuten, dass Informationen betreffend die Wertschöpfungskette uneingeschränkt, d.h. unabhängig von Relevanz und Verhältnismässigkeit, geprüft und beschrieben werden müssen, was nicht zweckmässig ist. Der Sinn und Zweck der Nachhaltigkeitsberichterstattung wäre unseres Erachtens in Frage zu stellen, wenn Unternehmen mit unverhältnismässigem Aufwand irrelevante oder vernachlässigbare Informationen zur Wertschöpfungskette beschaffen und offenlegen müssen und dies keinen Mehrwert für ihre Stakeholders generiert. Siehe dazu auch die Ausführungen zur Definition der Lieferkette in Abschnitt 2.8 auf Seite 8.

Zusätzliche sollten folgende Umformulierungen für eine Beschränkung auf das Prinzip der Wesentlichkeit in Absatz 3 vorgenommen werden:

⁴ Auch ISSB verfolgt eine doppelte Wesentlichkeit und umfasst die Aspekte «outside in» und «inside out».

- Ziffer 6: eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Sorgfaltsprüfung, *sofern einschlägig*;
- Ziffer 7: eine Beschreibung der wesentlichen ~~tatsächlichen oder potenziellen~~ negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;
- Ziffer 8: eine Beschreibung der *wichtigsten* Massnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung ~~tatsächlicher oder potenzieller~~ negativer Auswirkungen nach Ziffer 7, *und des Erfolgs* sowie die Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen;
- Ziffer 10: die relevanten *angewandten* Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.

Und schliesslich würden wir noch anregen, den folgenden Zusatz in Absatz 6 vorzunehmen:

- Kontrolliert im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen, so muss der Bericht alle *wesentlichen* Angaben zu diesen Unternehmen umfassen.

2.6 Begründete Einschränkungen zur Transparenz – OR Art. 964c

Die im geltenden Recht Artikel 964^{ter} in Absatz 5 vorgesehene Option, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Berichterstattung verzichten zu können («Comply or explain»), entfällt mit der neuen Vorlage. Damit haben Unternehmen keine Möglichkeit mehr zu erklären, warum sie bestimmte Informationen nicht offenlegen wollen bzw. können. Der SVV erachtet die wegfallende Möglichkeit zur Begründung einer Weglassung (zum Beispiel für geschäftssensitive Informationen, für Informationen, die das Unternehmen nicht als absolut verlässlich einstuft, für Informationen zu kartellrechtlichen Belangen) als nicht zielführend.

Wir schlagen daher vor, in Anlehnung an ISSB und CSRD sogenannte «Safe Harbour-Regelungen» einzuführen. Damit könnten mit dem Reporting verbundene, potenzielle und tatsächliche Rechtsrisiken (Veröffentlichungen gemäss 964 OR können zur Sanktionierung unter anderen Bestimmungen führen) eingedämmt werden, ohne die Aussagekraft der Nachhaltigkeitsberichterstattung substantiell einzuschränken.

Empfohlen wird die Aufnahme folgender Vorbehalte in Artikel 964c Absatz 4:

- ⁴ Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen *wesentliche* Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette. *Ein Unternehmen hat alle vernünftigen und vertretbaren Informationen zu verwenden, die dem Unternehmen am Abschlussstichtag ohne unangemessene Kosten oder Aufwand zur Verfügung stehen. Zudem soll ein Unternehmen Informationen in dem Rahmen offenlegen, der den Fähigkeiten, Möglichkeiten und Ressourcen entspricht, die dem Unternehmen für die Offenlegung diese Informationen zur Verfügung stehen. Nicht offenlegen muss das Unternehmen Verschlussachen oder sensible Informationen, selbst wenn diese Informationen als wesentlich eingestuft werden. Ein Unternehmen muss keine Informationen offenlegen,*

deren Offenlegung dem Unternehmen gemäss Gesetz oder regulatorischer Bestimmungen untersagt ist – auch wenn deren Offenlegung in Artikel 964c OR oder einem anderen anerkannten Standard gefordert wird.

2.7 Wahl des Berichterstattungsstandards – OR Art. 964c

Gemäss Absatz 5 sollen die Unternehmen in der Schweiz neu die Wahl haben, sich bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder am EU-Standard (European Sustainability Reporting Standard = ESRS der European Financial Advisory Group) oder an einem anderen, vom Bundesrat festgelegten, «gleichwertigen» Standard zu orientieren. Die aktuelle Formulierung ist sehr eng definiert und schreibt de facto vor, dass Schweizer Unternehmen zusätzlich zu OR auch CSRD erfüllen müssen. Das geht aus Sicht des SVV nicht nur für Unternehmen mit überwiegend national fokussierter Geschäftstätigkeit zu weit. Schweizer Firmen sollten die OR-Bestimmungen als «Stand-alone» anwenden können. Zudem sollte es so sein, dass ein Schweizer Unternehmen, welches eine Berichterstattung nach CSRD oder einem anderen «anerkannten» Standard vorlegt, die neuen Bestimmungen zur Transparenz gemäss OR erfüllt. Dabei ist zu beachten, dass die meisten Jurisdiktionen ausserhalb der EU (China, Kanada, Brasilien, Singapore, Australien, UK, Malaysia, Neu Zealand, Korea, Japan) für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aktuell den vom International Sustainability Standards Board entwickelten globalen Standard («ISSB») implementieren. Global tätige Versicherungsunternehmen sollten die Flexibilität haben, auch den ISSB-Standard anzuwenden. Die Anforderungen im Erläuternden Bericht an die «Gleichwertigkeit» für die Anerkennung alternativer Standards sind jedoch aktuell so eng definiert, dass dies in der Praxis nicht wirklich möglich wäre. Für die Gleichwertigkeit ist unseres Erachtens im Ergebnis eine sinnvolle und aussagekräftige Transparenz der Nachhaltigkeitsberichterstattung wichtiger als der Detaillierungsgrad des zugrunde liegenden Regelwerks. Damit besteht auch mehr Flexibilität, um zukünftige Entwicklungen von Standards nachzuvollziehen. Auch die vorgeschlagene Verknüpfung des ISSB mit der Global Reporting Initiative (GRI) erachten wir weder als zweckmässig noch nötig. ISSB stützt sich weitgehend auf GRI ab. Der Standard sollte, wie international üblich, auch auf einer «Stand-alone»-Basis anerkannt werden. Die Verknüpfung mit GRI würde in der Praxis klar ein «Swiss Finish» für die Nachhaltigkeitsberichterstattung darstellen. Zudem bildet der ISSB-Standard bereits Aspekte in der doppelten Materialitätsperspektive (Impacts und Risiken) ab, sofern diese für das Unternehmen finanziell wesentlich sind. Daher ist die diesbezügliche Verknüpfung von ISSB und GRI nicht erforderlich. Zudem empfehlen wir, Referenzen auf ausländische Rechtsbestimmungen in der Vorlage zu vermeiden, respektive deutlich zu machen, dass es sich im Erläuternden Bericht um Beispiele handelt, nicht um effektive Vorgaben. Schliesslich ist ein pauschaler Verweis auf die EU-Standards auch unter dem Gesichtspunkt kritisch zu bewerten, dass deren zukünftige Entwicklung nicht absehbar ist und es durchaus sein kann, dass – wie bei der EU-Taxonomie zu grünen Wirtschaftsaktivitäten – die Anforderungen den Bedürfnissen der Schweizer Unternehmen und Wirtschaft möglicherweise nicht gerecht werden. Die Übernahme der ESRS könnte implizit zu einer «schleichende Einführung der Taxonomie» führen, welche den Aufwand für berichterstattende Unternehmen massiv erhöhen würde. Das sollte in jedem Fall ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund bevorzugt der SVV, insgesamt eine offene Formulierung auf Gesetzesstufe aufzunehmen, und die Anforderungen an vergleichbare respektive gleichwertige Standards so zu definieren, dass auch internationale Alternativen,

insbesondere der ISSB, anerkannt werden. Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die in Absatz 7 erwähnte Option einer Festlegung des Berichterstattungsstandards durch die Generalversammlung möglicherweise nicht im Einklang mit dem geltenden Recht stehen könnte. Die Zuständigkeit für die Wahl des Standards verorten unsere Mitglieder bei der Geschäftsleitung oder dem Verwaltungsrat. Dieser Zusatz sollte deshalb gestrichen werden.

2.8 Definition der Lieferkette – OR Art. 964c und Art. 964c^{bis}

Für den Finanzbereich (Banken, Versicherungen, Fondsleitungen und Vermögensverwalter) ist klarzustellen, dass der Begriff Lieferkette nicht als ein Synonym zur Wertschöpfungskette zu verstehen ist. Einerseits haben die beiden Begriffe eine unterschiedliche Bedeutung. Andererseits herrscht in der EU aktuell noch kein Konsens über die genauen Anforderungen, die mit den beiden Begriffen gekoppelt sind bzw. sein sollen und wie diese dann auch effektiv umgesetzt werden. Mehr Klarheit wird sich voraussichtlich mit der Implementierung von CSRD und der europäischen Lieferkettenrichtlinie «CSDDD» in die jeweiligen nationalen Gesetzgebungen der EU-Staaten ergeben. In der Schweiz ist die Definition dahingehend zu präzisieren, dass sich die Lieferkette für Finanzdienstleister nur auf den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen bezieht (Upstream-Aktivitäten). Diese Definition ist auch auf Artikel 964c Absatz 1 und 3 und insbesondere die Ziffern 7 und 8 von Artikel 964c sowie Artikel 964c^{bis} Absatz 4 anzuwenden.

2.9 Prüftiefe – OR Art. 964c^{bis}

Mit den zusätzlichen Angaben zur Wahl der Prüftiefe im Erläuternden Bericht geht die Schweiz sehr weit. Ob die Prüftiefe bei einer begrenzten (unvollständig/falsch) oder einer hinreichenden (richtig/vollständig) Sicherheit liegt, hat substantielle Auswirkungen auf Umfang, Intensität und Haftungsrisiken für den Prüfer (deutlich höher bei hinreichender Sicherheit) und den periodisch wiederkehrenden Aufwand bei den berichterstattenden Unternehmen. Die EU verfolgt hier den Ansatz einer «progressiven» Erhöhung der verlangten Prüfsicherheit und sieht eine hinreichende Prüfung (reasonable assurance) erst für den 1. Oktober 2028 vor. Zudem wird vorab von der EU-Kommission ein Assessment durchgeführt werden, um sicher zu gehen, dass eine hinreichende Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung grundsätzlich sinnvoll und machbar ist. Die Schweizer Gesetzgebung sollte aus Sicht des SVV erst nach Prüfung der Verhältnismässigkeit und in Kenntnis erster Erfahrungswerte auf eine hinreichende Prüftiefe wechseln. Daher empfehlen wir, im Sinne der Zusicherung gemäss Absatz 2, sich an den internationalen Entwicklungen zu orientieren, auch in der Schweiz anfänglich auf eine «limited assurance»-Prüfung abzustellen und diesbezüglich Rechtssicherheit zu schaffen.

2.10 Konsultative Abstimmung der GV – OR Art. 964c^{ter}

Gemäss Artikel 716a Absatz 1 Ziffer 1 gehört die Oberleitung der Gesellschaft und damit die Festlegung der Strategie zu den unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. Dazu gehört auch die Strategie in Bezug auf nichtfinanzielle Belange. Der Verwaltungsrat ist demnach inhaltlich für den Bericht über nichtfinanzielle Belange, sprich für den Nachhaltigkeitsbericht, allein zuständig. Die GV hat demnach keine bindende Genehmigungskompetenz, weil sonst in die delegierbaren Kompetenzen des Verwaltungsrats eingegriffen würde. Die GV

stimmt daher konsultativ und nicht bindend über den Nachhaltigkeitsbericht ab. Daher würden wir vorschlagen, Genehmigung durch «konsultative Abstimmung» zu ersetzen.

2.11 Übergangsfristen – OR Art. 964c^{ter}

Die in Artikel 964c^{ter} definierte, zweijährige Übergangsfrist erachtet der SVV als absolutes Minimum. Angesichts der Tatsache, dass bereits heute eine gesetzeskonforme Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss der geltenden Bestimmungen im OR viele Versicherer und Unternehmen vor grosse Herausforderungen stellt – auch weil teilweise noch Daten und Methoden fehlen, um die Inhalte abbilden zu können – sollte eine ausreichend bemessene Übergangsfrist die entstehenden Regulierungsaufwände für die berichtspflichtigen Unternehmen abfedern.

2.12 Maschinenlesbares Format – OR Art. 964c^{ter}

Eine Berichterstattung in maschinenlesbarem Format sollte aus Sicht des SVV zunächst ausgeklammert und erst eingeführt werden, wenn sich ein internationaler Standard etabliert hat. Dies stellt einen sinnvollen Schritt zur Entlastung der Unternehmen dar.

Abschliessend erlauben wir uns den Hinweis, dass wir unsere Stellungnahme mit der des Dachverbandes economiesuisse sowie mit denen der Asset Management Association Switzerland (AMAS) und der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) abgestimmt haben. Für weitere detaillierte Ausführungen zu den Anpassungen an der Vorlage verweist der SVV daher auch auf die von ihm vollumfänglich unterstützten Stellungnahmen von economiesuisse, AMAS und SBVg.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Sandra Kurmann
Leiterin Ressort Rahmenbedingungen, Mitglied der
Geschäftsleitung



Kristine Schulze
Fachverantwortliche Nachhaltigkeit

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail an: Bundesamt für Justiz (BJ)
ehra@bj.admin.ch

Zürich, 17. Oktober 2024

Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und interessierte Kreise besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte ([Vernehmlassung 2024/58](#)) zu äussern. scienceindustries begrüsst die Möglichkeit, ihre Sichtweise hierzu darzulegen, da die vorgeschlagenen Anpassungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für unsere Mitgliedsunternehmen weitreichende Implikationen beinhalten.

Als Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences setzt sich scienceindustries im Interesse ihrer rund 250 Mitgliedunternehmen dafür ein, dass die Schweiz weiterhin zu den innovationsfreundlichsten Wirtschaftsstandorten weltweit gehört. Die chemisch-pharmazeutische Industrie erweist sich seit Jahren mit rund 50 Prozent an den Schweizer Gesamtexporten als Rückgrat der Schweizer Wirtschaft.

POSITION

scienceindustries fordert erhebliche Nachbesserungen an der Vorlage zu den Gesetzesanpassungen betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte

scienceindustries unterstützt grundlegend die Ziele der Gesetzesrevision, insbesondere die Erhöhung der Transparenz bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sicherstellung der internationalen Kompatibilität. Allerdings sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf, um eine effiziente und zielgerichtete Regulierung zu gewährleisten, die den Anforderungen globaler Unternehmen wie denen unserer Industrien gerecht wird. Die Vorlage ist zu stark an der Richtlinie 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) der Europäischen Union (EU) angelehnt. Die Schweiz soll vielmehr einen flexiblen Ansatz in der Nachhaltigkeitsregulierung entwickeln, um international wettbewerbsfähig zu bleiben, zumal rund die Hälfte aller Exporte unserer Industrien in Länder ausserhalb der EU gehen. Zwar ist die Kompatibilität mit der EU wichtig, doch sollte der Fokus globaler ausgerichtet sein. Zudem sind regulatorische Belastungen für Schweizer Unternehmen weitestmöglich zu drosseln: Vereinfachungen sind notwendig, um Kosten und Aufwand zu senken.

Die hiesige Standortattraktivität und internationale Wettbewerbsfähigkeit gründen unter anderem auf pragmatische Regulierungen, innerhalb derer die unternehmerische Tätigkeit einen Beitrag zu den Herausforderungen unserer Zeit leistet. Mit ihrer Forschung, ihren innovativen Produkten und Dienstleistungen erbringen die Mitglieder von scienceindustries tagtäglich einen wesentlichen Beitrag für einen nachhaltigen Fortschritt. Die Verpflichtung unserer Industrien zur Nachhaltigkeit orientiert sich an der Agenda 2030. Unsere Industrien verstehen sich als Teil der Lösung und tragen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) bei. Entsprechende Wichtigkeit hat auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung für unsere Industrien.

scienceindustries schliesst sich den Stellungnahmen von SwissHoldings und economiesuisse vollumfänglich an. In Ergänzung zur Positionierung der Schweizer Gesamtwirtschaft haben folgende Punkte besondere Bedeutung für unsere Industrien:

- **Flexibilität und internationale Ausrichtung**
Wir begrüssen den Ansatz des Bundesrats, die Schweizer Regelungen an internationale Standards anzupassen. Dabei ist es jedoch unerlässlich, dass die Schweiz eine flexible, prinzipienbasierte Regulierung entwickelt, die sowohl mit der EU (insbesondere der CSRD) als auch mit globalen Standards wie dem Standard des International Sustainability Standards Board (ISSB) kompatibel ist – zumindest in Kombination mit den Standards der Global Reporting Initiative (GRI), damit beide Wesentlichkeitsperspektive abgedeckt sind. Dies ist für unsere Industrien von entscheidender Bedeutung, da diese weltweit agieren und sich nicht nur an den EU-Vorgaben orientieren können.
- **Anwendungsbereich und Schwellenwerte**
Der Entwurf sieht eine Senkung der Schwellenwerte vor, was die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen erheblich erhöhen würde. Eine Ausweitung auf Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen ist jedoch unverhältnismässig und führt zu erheblichen Zusatzkosten. Die heute bestehenden Schwellenwerte sollen beibehalten werden.
- **Berichtsinhalte und doppelte Wesentlichkeit**
Wir erkennen die Bedeutung der doppelten Wesentlichkeit an, insbesondere für international tätige Unternehmen. Allerdings ist es entscheidend, dass den Unternehmen bei der Anwendung dieses Prinzips genügend Flexibilität eingeräumt wird, um nur über diejenigen Aspekte zu berichten, die für ihr spezifisches Geschäftsmodell relevant sind.
- **"Comply or Explain"**
Das bewährte "Comply or Explain"-Prinzip soll unbedingt beibehalten werden, um den Unternehmen die Flexibilität zu geben, auf die Offenlegung bestimmter Informationen zu verzichten, wenn diese für sie nicht relevant oder zu geschäftssensitiv sind. Dies ist insbesondere in der stark regulierten Chemie- und Pharmabranche wichtig.
- **Wahlmöglichkeiten beim Reporting**
Die Wahlmöglichkeit zwischen einem separaten Bericht oder der Integration in den Lagebericht ist sinnvoll. Diese Flexibilität soll beibehalten werden, da sie den Unternehmen erlaubt, die Nachhaltigkeitsthemen zum passenden Zeitpunkt und auf die spezifischen Bedürfnisse abgestimmt zu integrieren.
- **Menschenrechte und Sozialaspekte**
Wir ersuchen, Menschenrechtsaspekte nicht separat, sondern zusammen mit den Sozialaspekten aufzulisten. Eine solche Anpassung trägt dazu bei, dass Doppelspurigkeiten und Missverständnisse vermieden werden können. Andernfalls besteht die Gefahr von Doppelspurigkeiten unter anderem bei der Berichterstattung über Kinderarbeit. Da Sozial- und Menschenrechtsaspekte bereits in den Nachhaltigkeitsberichten behandelt werden, soll die separate Berichterstattungspflicht nach Art. 964j-I OR aufgehoben werden.
- **Externe Prüfung**
Die Pflicht zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte stellt eine erhebliche Belastung dar. Die Einführung einer generellen Prüfpflicht für die Nachhaltigkeitsberichte ist angesichts der erwarteten hohen Kostenfolgen unverhältnismässig und somit abzulehnen. Wenn eine solche dennoch vorangetrieben wird, soll die Prüfpflicht nur schrittweise und unter klaren Vorgaben zur Prüftiefe eingeführt werden. Es ist wichtig, dass die Prüfpflicht nicht über die Anforderungen der EU hinausgeht und flexibel bleibt.

- **Rolle der Generalversammlung**

Wir lehnen die bindende Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht in der Generalversammlung ab. Diese Regelung ist weder in der EU noch in anderen internationalen Standards vorgesehen und stellt eine unnötige Belastung für die Unternehmen dar. Eine konsultative Abstimmung ist aus Sicht der Corporate Governance sowie mit Blick auf eine internationale Harmonisierung ausreichend.

- **Strafbarkeitsbestimmungen**

Die derzeitige Strafbarkeitsklausel in Bezug auf fahrlässige Verstösse gegen die Berichterstattungspflicht ist zu restriktiv und muss gestrichen werden. Das Strafrecht soll nur als *ultima ratio* angewendet werden, um rechtliche Verantwortlichkeiten durchzusetzen. Diese Regelung erhöht den administrativen Aufwand und die Unsicherheit, ohne einen signifikanten Mehrwert an Transparenz zu schaffen.

- **Übergangsfristen**

Unsere Mitgliedsunternehmen benötigen ausreichende Übergangsfristen, um die neuen Vorschriften umzusetzen. Die im Entwurf vorgeschlagenen zwei Jahre sind als Minimum zu sehen, und dürfen nicht unterschritten werden.

scienceindustries unterstützt die Bestrebungen des Bundesrats zur Erhöhung der Transparenz in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Wir fordern jedoch, dass die spezifischen Bedürfnisse der Schweizer Chemie, Pharma und Life Sciences berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der internationalen Ausrichtung, der Flexibilität bei der Anwendung und der Vermeidung unnötiger administrativer Belastungen. Eine flexible, prinzipienbasierte Regulierung, die eine Kompatibilität sowohl mit den Anforderungen der EU als auch mit anderen internationalen Standards ermöglicht, ist entscheidend, um die Wettbewerbsfähigkeit unserer global tätigen Unternehmen zu sichern.

Für eine detailliertere Analyse verweisen wir insbesondere auf die Stellungnahmen unserer Partnerverbände SwissHoldings und economiesuisse.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Michael Matthes
Stv. Direktor, Bereichsleiter Umwelt



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

ehra@bj.admin.ch

Luzern, 16.10.2024

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage bedanken wir uns.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund unterstützt die Anliegen zur verstärkten Konzernverantwortung seit Jahren. Die Konzernverantwortungsinitiative KoVI wurde von über 130 Hilfswerken, Frauen-, Menschenrechts- und Umweltorganisationen, kirchlichen, genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Vereinigungen sowie Aktionärsverbänden unterstützt, darunter auch der SKF. Die Initiative scheiterte aber 2020 am Ständemehr; der zahnlose Gegenvorschlag wurde angenommen.

Der Bundesrat bekräftigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung, dass er im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorgehen will. Trotzdem berücksichtigt der Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung nur eine Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, welche die EU bereits 2022 beschlossen hatte (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD). Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssten. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten¹ eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen müssen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden.

Gemeinsam mit der Koalition für Konzernverantwortung unterstützt der SKF das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung

¹ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.



international abgestimmt vorzugehen. Die Inhalte des vorliegenden Vorschlags stellen aber nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen relevanter.

Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

Zur Vorlage im Konkreten

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie CSRD angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain» sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, was der SKF begrüsst. Auf folgende Anpassungen gehen wir gerne noch detaillierter ein:

Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht

Die Schwellenwerte für die Definition der pflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR gesenkt werden. Der SKF begrüsst die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen /50 Millionen Franken Umsatzerlös /25 Millionen Franken Bilanzsumme. Damit werden gemäss Regulierungsfolgeabschätzung rund 2'700 Unternehmen² neu verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu berichten, was die Transparenz verbessert.

Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöhen wird.

Gleichzeitig will der Bundesrat auf die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten und schlägt vor, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für uns ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure

² BSS, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: [Nachvollzug der EU-Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung \(CSRD\)](#), Basel 19.02.2024, (abgerufen am 31.08.2024), S. 18-19.



Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»³ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁴ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben⁵. Nur wenn Auswirkungen auf die Schöpfung, auf Menschen und Umwelt, eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht.⁶ Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung

³ Erläuternder Bericht, S. 7.

⁴ RFA, S. 30.

⁵ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality](#), August 2023

⁶ Erläuternder Bericht, S. 9: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/88435.pdf>



wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»⁷

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

Erst der Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich

Gemäss der Vorlage soll es neu nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten, auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht.

Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Neu müssen die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Vorgabe entspricht der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden und hat sich gemäss Entwurf an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR). Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir begrüssen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Simone Curau-Aeppli
Präsidentin

Karin Ottiger
Co-Geschäftsleiterin

⁷ RFA, S. vii.



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Schweizerische Vereinigung
für Qualitäts- und Management-
Systeme (SQS)

Bernstrasse 103
3052 Zollikofen
Schweiz

T +41 58 710 35 35
F +41 58 710 35 45

www.sqs.ch

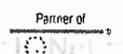
Zollikofen, 24. September 2024
Seite 1 von 8

Antwort auf die Vernehmlassung 2024/58

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans, *lieber Beat*

Die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) ist ein **Verein im Dienst der Schweizer Wirtschaft** und wird von Bundesstellen, Wirtschaftsverbänden und anderen Organisationen getragen. Zu unseren statuarischen Aufgaben gehört, den Wirtschaftsstandort durch die Begutachtung und Zertifizierung von Managementsystemen, Produkten, Prozessen und Dienstleistungen zu fördern – insbesondere auch im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung. Wir finanzieren uns über entsprechende Dienstleistungen, zählen in der Schweiz über 6000 Kunden – davon 94 Prozent kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – und sind somit die führende Konformitätsbewertungsstelle in der Schweiz.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Vernehmlassung für uns, unsere Mitglieder und Kunden von grossem Interesse. Bereits im Vorfeld ihrer Publikation haben wir zur Gesetzesvorlage mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, dem Staatssekretariat für Wirtschaft und dem Bundesamt für Justiz intensive Gespräche geführt. **Das Anliegen des Bundesrates unterstützen wir voll und ganz:** Die Regeln für die nachhaltige Unternehmensführung und insbesondere die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen international abgestimmt sein. Denn die Vorlage beabsichtigt das, wozu wir Tag für Tag einen Beitrag leisten: Schweizer Unternehmen sollen ihre Qualität und Glaubwürdigkeit nachweisen können und so im In- und Ausland Marktzugänge erhalten.



Allerdings bedarf die Gesetzesvorlage erheblicher Verbesserungen, die wir im Anhang erläutern. Unsere zentrale Aussage ist: **Unsere KMU-Wirtschaft profitierte stark davon, würden Konformitätsbewertungsstellen unter der Aufsicht der Schweizerischen Akkreditierungsstelle zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zugelassen.** Dadurch würden die Verifizierungskapazitäten erhöht und der Wettbewerb gefördert. Zudem erhielten die Unternehmen die Möglichkeit, gemäss ihren Ressourcen und Bedürfnissen den passenden Verifizierungsansatz auszuwählen. Schliesslich könnten Konformitätsbewertungsstellen eine flexible Arbeitsteilung mit kleineren Revisionsunternehmen eingehen, die nicht über die Kompetenzen und Ressourcen für die Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten verfügen. Sie könnten gemeinsam Verifizierungsdienstleistungen anbieten und so den grossen Wirtschaftsprüfungsunternehmen Paroli bieten. Auch dies wäre zum Wohl der Schweizer KMU-Wirtschaft.

Wir bitten Sie, die Gesetzesvorlage in diesem Sinne anzupassen.

Mit freundlichen Grüssen,



Andrea Grisard
Präsidentin



Felix Müller
CEO

Beiliegend: Antwort der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) zur Vernehmlassung 2024/58: Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

Antwort der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) zur Vernehmlassung 2024/58 – Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

I. Zusammenfassung und Empfehlungen

Die SQS ist ein Verein im Dienst der Schweizer Wirtschaft und wird von Bundesstellen, Wirtschaftsverbänden und anderen Organisationen getragen. **Seit 1983 zertifizieren wir Unternehmen und andere Organisationen mit Bezug auf spezifische Nachhaltigkeitsaspekte.** Wir finanzieren uns über entsprechende Dienstleistungen, zählen in der Schweiz über 6000 Kunden – davon 94 Prozent kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – und sind somit die führende Konformitätsbewertungsstelle in der Schweiz.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass Konformitätsbewertungsstellen (KBS) wie wir de facto zu Revisionsstellen unter der Aufsicht der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) werden müssten, um Nachhaltigkeitsaspekte im gesetzlich geregelten Bereich verifizieren zu dürfen. Aufgrund unserer Erfahrungen und Marktkenntnisse gelangen wir zum Schluss, dass diese **gesetzliche Regelung** nicht im volkswirtschaftlichen Interesse der Schweiz und deshalb anzupassen ist. Denn sie **wirkt einem Verifizierungsangebot entgegen, das der Nachfrage quantitativ und qualitativ entspricht.**

Die Argumente hierfür sind:

1. **Verknappung der Verifizierungskapazitäten:** Die gesetzlich verpflichtende Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten wird massive zusätzliche Verifizierungskapazitäten erfordern. Dieser Nachfragedruck wird dazu führen, dass
 - a. nicht genügend Verifizierungskapazitäten zur Verfügung stehen und/oder
 - b. die Preise für Verifizierungsdienstleistungen steigen, worunter gerade die kleineren unter den betroffenen Unternehmen leiden würden.

KBS müssten für die Zulassung unter der Aufsicht der RAB (zu) hohe Kosten auf sich nehmen, was der volkswirtschaftlich erwünschten Ausweitung des Verifizierungsangebots entgegenwirken würde. Relevant ist in diesem Kontext, dass auch in den Staaten der Europäischen Union die Nachfrage nach Verifizierungsdienstleistungen durch gesetzliche Anforderungen stark steigen wird.

2. **Ausschluss bewährter Lösungen und fehlende Wahlfreiheit:** Die Zulassung von KBS als De-facto-Revisionsgesellschaften unter der Aufsicht der RAB ist nicht zielführend, weil
 - a. KBS eine jahrzehntelange Praxis der Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten aufweisen und deshalb *die* kompetenten Verifizierungsstellen sind;
 - b. den betroffenen Unternehmen nur Verifizierungsdienstleistungen gemäss den Regeln und der Praxis der Wirtschaftsprüfung zur Verfügung stünden, nicht aber die bewährten und global anerkannten Verifizierungslösungen der Konformitätsbewertung.
3. **Konzentration statt Kooperation:** Indem KBS die Zulassung zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten erschwert wird, entfallen sie als Partner gerade für kleinere Revisionsgesellschaften. Diese haben tendenziell nicht die Ressourcen, um Kapazitäten zur Verifizierung von Finanz- und von Nachhaltigkeitsaspekten aufzubauen. Dadurch würden die Konzentration im Markt der Wirtschaftsprüfung weiter verstärkt und die Chance verpasst, dass kleinere Revisionsgesellschaften und KBS gemeinsam flexible Verifizierungsangebote zugunsten der Wirtschaft entwickeln können.

Das Gesetz sollte **im Geiste der wirtschaftsliberalen Tradition der Schweiz nur das Ziel vorgeben** – eine glaubwürdige Nachhaltigkeitsberichterstattung, die internationale Marktzugänge eröffnet bzw. offenhält – aber nicht die spezifischen Wege, die dazu führen.

Bei den Punkten 1 und 3 beziehen wir uns nicht zuletzt auf Einschätzungen in der Regulierungsfolgenabschätzung durch BSS Volkswirtschaftliche Beratung und das Öko-Institut vom 19.2.2024 (Seiten 28-29, 38, 42). Beim zweiten Punkt beziehen wir uns insbesondere auf das Standardwerk «Räderwerke der Normalität. Wie Normen und Standards Vertrauen schaffen» (erschienen 2023 bei NZZ Libro).

Vor diesem Hintergrund sind **unsere Empfehlungen:**

1. Zulassung von KBS zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten unter der Aufsicht der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS): Indem der Gesetzgeber KBS im Rahmen der Akkreditierung zulässt,

- wird das unzureichende Verifizierungsangebot ausgebaut und dem Aufwärtsdruck bei den Verifizierungspreisen entgegengewirkt;
- haben die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, gemäss ihren Bedürfnissen und Ressourcen aus verschiedenen Verifizierungsansätzen auszuwählen;
- haben gerade kleinere Revisionsgesellschaften die Chance, in Kooperation mit KBS integrierte Verifizierungsdienstleistungen für Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekte anzubieten, wodurch das Angebot ausgeweitet und der Konzentration im Markt der Wirtschaftsprüfung entgegengewirkt würde.

In Frankreich werden KBS durch das Comité français d'accréditation (COFRAC) gleichberechtigt zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zugelassen. Andere EU-Staaten prüfen dies ebenfalls.

2. Einheitliche Anforderungen für unterschiedliche Lösungen: Die Konformitätsbewertung gemäss den Vorgaben der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und des International Accreditation Forum (IAF) ist ein global anerkanntes und bewährtes System. Sie stellt eine Alternative zu den Ansätzen und der Praxis der Wirtschaftsprüfung dar und sollte den Unternehmen zur Verfügung stehen. Damit die Einheitlichkeit der Verifizierung und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung gewährleistet sind, sollte der Gesetzgeber die Prinzipien der Verifizierung und die Kompetenzanforderungen an die Verifizierungsstellen gemäss einem einheitlichen Standard festlegen. Hierfür kommt der International Standard on Sustainability Assurance 5000 (ISSA 5000) infrage, der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) entwickelt wird und zum Ziel hat, zugleich für KBS und Wirtschaftsprüfer anwendbar zu sein. Dies würde die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit im Wettbewerb der Ansätze sicherstellen.

3. Formelle Trennung der Verifizierung von Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekten: Die Anforderungen an eine zielführende Verifizierung von Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekten unterscheiden sich bezüglich des Fachwissens und der Erfahrung. Damit KBS und Revisionsgesellschaften eine Arbeitsteilung gemäss ihren Kompetenzen und den Bedürfnissen der Unternehmen vornehmen können, ist die Verifizierung von Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekten formell zu trennen. Zugleich muss die entsprechende Berichterstattung – im Sinne der doppelten Wesentlichkeit – auf die wechselseitige Kohärenz überprüft werden.

4. Gleichzeitige Vorlage von Gesetz und Verordnung: Gesetz und Verordnung sollten gleichzeitig vorgelegt werden, damit die Zulassung der Verifizierungsstellen sowie die Anforderungen an die Prüfverfahren klar geregelt und Unsicherheiten vermieden werden.

II. Erläuterungen

Die SQS befürwortet gesetzliche Regeln für die nachhaltige Unternehmensführung und insbesondere die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die international abgestimmt sind und Anreize für ein Verifizierungsangebot setzen, das der Nachfrage quantitativ und qualitativ entspricht. Unter diesen Bedingungen kann die verifizierte Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte für Schweizer Unternehmen mehr sein als eine «Compliance-Angelegenheit» und zu einem echten Vorteil im internationalen Wettbewerb werden.

BSS Volkswirtschaftliche Beratung und das Öko-Institut haben im Auftrag des Bundesamtes für Justiz und des Staatssekretariats für Wirtschaft eine **Regulierungsfolgenabschätzung** zum Nachvollzug der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der Europäischen Union vorgenommen (publiziert am 19.2.2024 und u.a. [hier](#) verfügbar auf der SECO-Website). Die Autoren weisen unter dem Prüfpunkt 3 «Auswirkungen auf gesellschaftliche Gruppen» unter anderem darauf hin, dass bei einem Nachvollzug der CSRD

- **Prüfkosten von mehreren Zehntausend bis mehreren Hunderttausend Franken pro Unternehmen und Jahr** anfallen würden (Seiten 27-28);
- diese Kosten durch höhere Marktpreise umso stärker steigen würden, sofern der zu erwartende **«bedeutende Anstieg in der Nachfrage nach Prüfleistungen»** nicht auf ein entsprechend ausgebauten Angebot treffen würde (Seite 28).

Die Autoren schreiben: «Eine Möglichkeit zur Reduktion der hohen Prüfkosten wäre, den Kreis der Unternehmen und Personen, die für die Prüfung zugelassen sind, zu erweitern. Aktuell wären nur die Revisionsstellen zugelassen. Die CSRD lässt den Mitgliedsstaaten aber offen, auch weitere Stellen zuzulassen.» (Seite 28)

Tatsächlich sieht der vorliegende Gesetzesentwurf des Bundesrates vor, dass auch Konformitätsbewertungsstellen (KBS) zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zugelassen werden können. Allerdings würden sie durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassen und müssten sie Anforderungen erfüllen, die sie de facto zu Revisionsgesellschaften machen würden. **Damit wird eine Ausweitung des Angebots, das der Nachfrage quantitativ und qualitativ entspricht, in doppelter Hinsicht untergraben:**

1. Eine KBS wie die SQS müsste massiv in personelle Ressourcen und Prozesse investieren, um die Anforderungen im Rahmen eines andersartigen Zulassungssystems zu erfüllen. Synergien mit den bestehenden Zulassungen durch die SAS – den Akkreditierungen – gäbe es praktisch keine. Das unternehmerische Risiko wäre deshalb derart gross, dass auf den Einstieg in die Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten wahrscheinlich verzichtet werden müsste. Da die SQS in der Schweiz die führende KBS ist, ist anzunehmen, dass auch für andere – kleinere – KBS dieses unternehmerische Risiko zu gross bzw. der Business-Case schlicht nicht gegeben wäre.
2. KBS wie die SQS haben jahrzehntelange Erfahrung in der Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten und sind deshalb *die* kompetenten Verifizierungsstellen. Die Regeln und Praxis der akkreditierten Konformitätsbewertung sind bewährt und global anerkannt. Es wäre unsinnig, den von der Verifizierungspflicht betroffenen Unternehmen dieses Angebot vorzuenthalten.

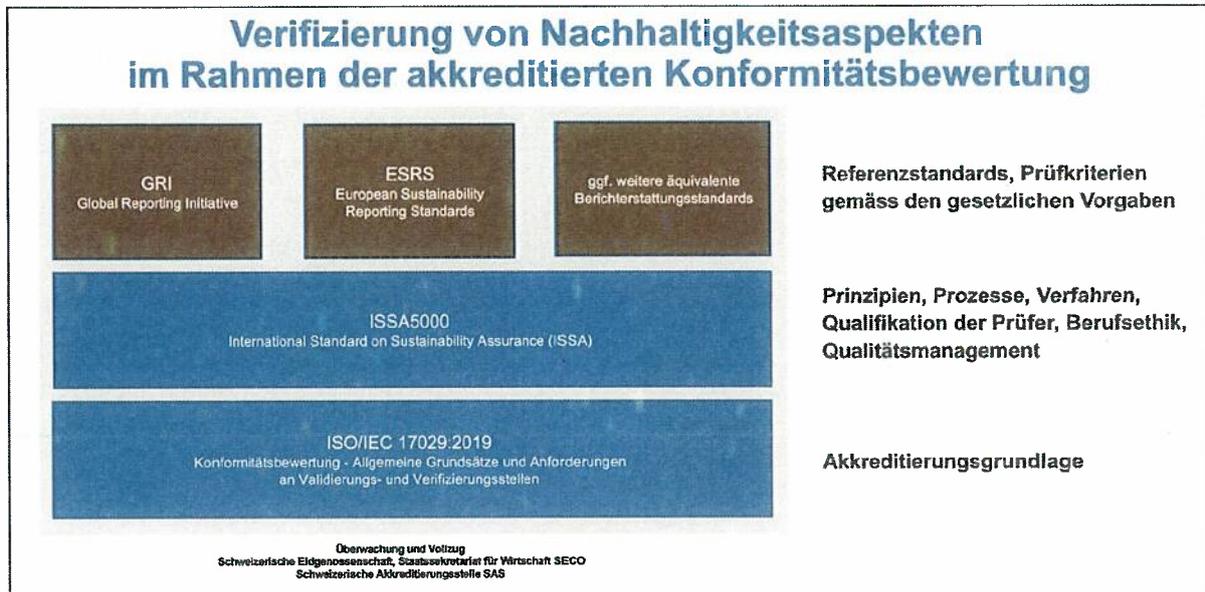
Was ist das globale System der akkreditierten Konformitätsbewertung?

- Prüfung der Anwender: Die Internationale Organisation für Normung (ISO) stellt verschiedene Arten von Normen zur Verfügung. Zum einen gibt es solche für Managementsysteme, mit denen Unternehmen sich in zahlreichen unterschiedlichen Nachhaltigkeitsaspekten verbessern können. Zum anderen gibt es Normen für die Zulassung von Stellen, die Konformitätsbewertungen durchführen dürfen, zum Beispiel die ISO/IEC 17021-Reihe für die Zertifizierung von Managementsystemen oder die ISO/IEC 17029 für die Validierung und Verifizierung von Informationen.
- Prüfung der Prüfer: Die KBS, die diese Prüfungen vornehmen, werden ihrerseits durch die Akkreditierung geprüft. In der Schweiz ist damit die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) beauftragt. Sie und andere nationale Akkreditierungsstellen sind in Europa in der Europäischen Akkreditierung (EA) und weltweit im International Accreditation Forum (IAF) zusammengeschlossen. Daraus ergibt sich ein sehr robustes, global koordiniertes und anerkanntes System der akkreditierten Konformitätsbewertung, das in der Schweiz zum Vollzug gesetzlicher Vorgaben eingesetzt wird. Wichtig: Es gibt Konformitätsbewertungsstellen, die nicht akkreditiert und deren Zertifikate deshalb nicht als gleichwertig anerkannt sind.

Im Rahmen der akkreditierten Konformitätsbewertung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine Praxis entwickelt, in der entscheidende Ziele der nachhaltigen Unternehmensführung im Zentrum stehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die in praktisch allen ISO-Managementsystem-Normen verbindlichen Kontextanalyse und Stakeholder-Orientierung sowie die Messung, Verbesserung und Kommunikation der Wirkung unternehmerischen Handelns. Das ist besonders wichtig, weil die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** ja nicht als reine Compliance-Aufgabe verstanden werden soll: Sie **soll mit dem echten Streben nach effektiver und effizienter Nachhaltigkeit verbunden sein. Hierfür ist die Verifizierungspraxis**, sind die Erfahrung, Kompetenzen und das Mindset der verifizierenden Stellen und Personen **entscheidend**.

Aus den genannten Gründen ist erforderlich, dass die betroffenen Unternehmen in der Schweiz – gemäss ihren Ressourcen und Bedürfnissen – zwischen Verifizierungslösungen aus der Konformitätsbewertung, der Wirtschaftsprüfung und ggf. weiteren Bereiche auswählen können. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass KBS unter Aufsicht der SAS und gemäss den Anforderungen der Akkreditierung zugelassen werden. In Frankreich werden KBS durch die nationale Akkreditierungsstelle COFRAC bereits zur Verifizierung zugelassen. Andere EU-Staaten erwägen, dies ebenso zu tun.

Die Wahlfreiheit der Unternehmen und damit verbunden der Wettbewerb der Lösungsansätze stünde auch in der wirtschaftsliberalen Tradition der Schweiz. Um die **Einheitlichkeit der Verifizierung und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung** zu **gewährleisten**, sollte der Gesetzgeber die Prinzipien der Verifizierung und die Kompetenzanforderungen an die Verifizierungsstellen gemäss einem einheitlichen Standard festlegen. Wir gehen mit dem erläuternden Bericht zu dieser Gesetzesvorlage einig, dass hierfür insbesondere an den International Standard on Sustainability Assurance 5000 (ISSA 5000) zu denken ist. Er wird zurzeit vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) entwickelt und hat zum Ziel, zugleich für Wirtschaftsprüfer und KBS anwendbar zu sein. Dies würde die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit im Wettbewerb der Ansätze ermöglichen und dem Wirrwarr, wie er im Bereich der Nachhaltigkeitsregeln häufig beklagt wird, entgegenwirken.



Die Zulassung von KBS im Rahmen der Akkreditierung ist für die Schweizer Wirtschaft auch perspektivisch wichtig: Die Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten wird aufgrund der gesellschaftlichen, politischen und letztlich auch regulatorischen Entwicklungen weiter an Bedeutung gewinnen – weit über die Berichterstattung von Unternehmen hinaus. Ein wichtiges und drängendes Beispiel hierfür sind Treibhausgasbilanzierungen. Das revidierte Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Green Claims Directive der EU machen deutlich, dass Aussagen zu Klimawirkungen künftig wesentlich höheren Glaubwürdigkeits- und damit Verifizierungsanforderungen genügen müssen.

Wenn KBS im Rahmen der vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen auf der Grundlage der ISO/IEC 17029 durch die SAS zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zugelassen werden, wird ihr strategischer Anreiz zu Investitionen gestärkt. Denn es eröffnen sich ihnen Perspektiven auf Synergien und Skaleneffekte. Dadurch steigen die Chancen, dass die Schweizer Wirtschaft über ein mengenmässig und qualitativ ausreichendes Angebot an Verifizierungsdienstleistungen verfügt.

III. Kommentierung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Artikel	Bemerkung	Änderungsvorschlag
OR Art. 728a Ziff. 5	Die wechselseitige Bezugnahme in der Berichterstattung zu Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekten muss auf ihre Kohärenz geprüft werden. Allerdings darf dies nicht das exklusive Recht der Revisionsstelle sein, soll bezüglich der Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten eine flexible Arbeitsteilung zwischen Revisionsstellen und Konformitätsbewertungsstellen (KBS) möglich sein.	Die Ziff. 5 ist zu streichen und das Anliegen unter OR Art. 964c ^{bis} aufzunehmen (s. unterstrichener Nebensatz): <i><u>² Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind, oder ob geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind. Zu prüfen ist weiterhin, ob zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen.</u></i>
OR Art. 964c^{bis}	Die Zulassung von KBS ist nicht im RAG zu regeln.	Der Art. ist zu streichen und die Zulassung von KBS gemäss den Akkreditierungsvorschriften zu regeln. Als Grundlage für die Akkreditierung dient die ISO/IEC 17029.
RAG Art. 6b	Die Zulassung von KBS ist nicht im RAG zu regeln.	Der Art. ist zu streichen und die Zulassung von KBS gemäss den Akkreditierungsvorschriften zu regeln. Als Grundlage für die Akkreditierung dient die ISO/IEC 17029.

Herr
Bundesrat Beat Jans
Vorsteher
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

St. Gallen, 17. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrter Herr Tagmann,
sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 26. Juni 2024 hat der Bundesrat die Vernehmlassung über die Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) eröffnet. Im Namen des Fachausschusses der FER-Fachkommission nehmen wir gerne an der Vernehmlassung teil. Als Standardsetzer, der dieses Jahr sein 40-jähriges Jubiläum feiert, möchten wir die Gelegenheit nutzen, einen Beitrag auch an die Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung zu leisten.

1. Die FER-Organisation und ihre Rechnungslegungsstandards (Swiss GAAP FER)

Die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) ist Trägerin der FER-Fachkommission, die seit ihrer Gründung 1984 unabhängig für die Schweiz Rechnungslegungsstandards erarbeitet. Diese haben zum Ziel, mit der Finanzberichterstattung (Jahresrechnung) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage («true and fair view») zu vermitteln. Erhebungen wie die von uns letztes Jahr zum vierten Mal durchgeführte Langzeitstudie zur Rechnungslegung in der Schweiz (<https://www.fer.ch/studie2023>, in der Folge «FER-Studie») zeigen, dass die Swiss GAAP FER gerade von mittelgrossen Unternehmen freiwillig und in grossem Umfang angewendet werden¹. Diese Verbreitung ist das Resultat der langjährigen Bemühungen der FER, auch kleineren und mittleren Unternehmen (KMU)² ein taugliches Gerüst für eine transparente Finanzberichterstattung zur Verfügung zu stellen. Sie entspricht unserem Leitbild, qualitativ hochstehende Schweizer Rechnungslegungsstandards zu erarbeiten. Nicht zuletzt deswegen sind die Swiss GAAP FER seit 2013 auch «anerkannte Standards zur Rechnungslegung» gemäss Art. 957 OR³. Gleichzeitig geht mit dieser grossen Verbreitung auch eine Verpflichtung gegenüber der Schweizer Wirtschaft sowie gegenüber den KMU im Besonderen einher. Dessen sind wir

¹ Von den rund 500 Unternehmen, welche an der Erhebung teilgenommen haben (von 5'500 angeschriebenen), wenden 31% (im Segment 50 bis 249 Mitarbeitende) bzw. sogar 55% (im Segment von 250 bis 500) Swiss GAAP FER an.

² In diesem Schreiben sind KMU definiert als nicht-kotierte Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitenden.

³ Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) vom 21. November 2012.

uns bewusst. Aus diesem Grund befassen wir uns schon seit längerer Zeit auch mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

2. Diskussionspapier «Nachhaltigkeit in der FER» (mit integriertem Leitfaden für KMU)

Nachdem die FER-Fachkommission im Juni 2023 entschied, ein Diskussionspapier zur Nachhaltigkeit ausarbeiten zu lassen, stimmte sie an ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2023 der Veröffentlichung des Diskussionspapiers zu (<https://www.fer.ch/dp-nh>). Die Öffentlichkeit war eingeladen, bis Mitte April 2024 dazu Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Rückmeldungen fielen grösstenteils positiv aus. Grosse Zustimmung erfuhr insbesondere der im Diskussionspapier enthaltene Praxis-Leitfaden für KMU («FER-Leitfaden»). Mit diesem verfolgt die FER das Ziel, den KMU eine klare und praxisnahe Hilfestellung für die Einführung eines Nachhaltigkeitsmanagements bereit zu stellen. Dies vor dem Hintergrund, dass KMU sich mit spezifischen Herausforderungen konfrontiert sehen, die mit denjenigen von Grossunternehmen nicht vergleichbar sind. Bei KMU steht die Verankerung der Nachhaltigkeit in ihrer Kultur und in ihrem Geschäftsmodell (Nachhaltigkeitsmanagement) im Zentrum. Zudem darf die Berichterstattung kein Selbstzweck sein. Vielmehr soll sie ein Abbild der Aktivitäten sein und Rechenschaft darüber ablegen.

Der Fokus muss bei KMU daher auf dem Nachhaltigkeitsmanagement liegen. Dazu müssen KMU befähigt werden, z.B. mit dem im FER-Leitfaden enthaltenen 7-Schritte-Ansatz. Erst wenn eine systematische und strukturierte Auseinandersetzung mit dem Nachhaltigkeitsmanagement erfolgt ist, kann darüber Bericht erstattet werden (und nicht umgekehrt). Ob es daher überhaupt sinnvoll ist, von KMU zwingend Nachhaltigkeitsberichte zu verlangen, ist nicht Gegenstand des Diskussionspapiers.

3. Nachhaltigkeit bei Schweizer KMU (Status quo)

Es ist eine Tatsache, dass sich auch KMU seit mehreren Jahren bereits verstärkt mit Nachhaltigkeitsthemen auseinandersetzen. Vor allem bei kleineren Unternehmen dürfte dies aber auf informelle Art und Weise erfolgt sein. Eine aktuelle Studie⁴ kommt zum Schluss, dass bei einer Mehrheit der befragten KMU Nachhaltigkeitsthemen einen grossen Stellenwert einnehmen und sich die Unternehmensleitung spürbar für die Förderung der Nachhaltigkeit einsetzt. Sowohl diese Studie als auch unsere bereits erwähnte Langzeitstudie zur Rechnungslegung in der Schweiz haben aber auch ergeben, dass erst rund ein Fünftel der befragten KMU einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt (FER-Studie, S. 62). Die Erstellung dieser Berichte erfolgt zudem nach unterschiedlichen Regelwerken, wobei auch im KMU-Bereich die Standards der «Global Reporting Initiative» (GRI) häufig angewendet werden.

Aus der fehlenden Berichterstattung zu schliessen, dass sich KMU (zu) wenig mit Nachhaltigkeit beschäftigen, würde den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Viele KMU sind Teil einer Lieferkette von grossen Unternehmen, welche ihrerseits wiederum bereits heute einer

⁴ Nachhaltigkeit: Wo steht der Schweizer Mittelstand?, Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW)/Mazars, 2023, https://www.zhaw.ch/storage/sml/institute-zentren/ifi/Unterlagen/mazars_studie_csr_reporting_ger.pdf

gesetzlichen Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Dadurch sind KMU – wie auch im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vermerkt – bereits heute indirekt von den entsprechenden Regulierungen betroffen. Stand heute verlangen die betreffenden Grossunternehmen von den KMU aber häufig nur Informationen zu ausgewählten Nachhaltigkeitsaspekten. Eine solche Aufbereitung von ausgewählten Informationen ist klar von der Erstellung eines separaten Nachhaltigkeitsberichts (nach einem bestimmten Standard) zu unterscheiden.

4. Geplante Gesetzesbestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Vor dem Hintergrund des Gesagten geht unserer Ansicht nach die von Art. 964a E-OR vorgesehene Ausdehnung des Geltungsbereichs über die Gesellschaften des öffentlichen Interesses hinaus zu weit. Die Einführung zusätzlicher Schwellenwerte (25/50/250) erhöht zudem die Komplexität. Die gleichzeitig beabsichtigte Anwendung der in der Europäischen Union verwendeten Berichterstattungsstandards (oder anderer gleichwertiger Standards) und eine zwingende Prüfpflicht stellt für neu betroffene Unternehmen eine weder zielführende noch vertretbare Überregulierung dar. Für Gesellschaften, die nicht zu denjenigen des öffentlichen Interesses zählen, sind die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) viel zu umfangreich und zu komplex. Und dies wird aufgrund des hohen Detaillierungsgrades der ESRS auch für alle anderen Regelwerke gelten, die als «gleichwertig» anzusehen sind.

Auch für Gesellschaften des öffentlichen Interesses stellt sich im Übrigen die Frage, ob – wiederum wie bei der finanziellen Rechnungslegung – in der Schweiz nicht auch noch andere Regelwerke als ausschliesslich die europäischen Vorgaben zugelassen werden müssten. Wenn für diese Gesellschaften in Zukunft ein Bericht über nichtfinanzielle Belange im Sinne der geltenden Bestimmungen von Art. 964 ff. OR nicht mehr genügen sollte, müssten unseres Erachtens – analog der oben genannten Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) – auch für den Nachhaltigkeitsbericht mehrere anerkannte Standards definiert werden, die sich in ihrer Komplexität durchaus auch unterscheiden dürfen.⁵ Die betroffenen Unternehmen können so selber entscheiden, welcher Standard unter Berücksichtigung ihres konkreten Umfelds am geeignetsten ist.⁶ Die Festlegung eines einzelnen Standards im Gesetz ist systemfremd und daher abzulehnen.

5. Skizzierung einer KMU-freundlichen Lösung

Bestünde aus Sicht des Parlaments Handlungsbedarf auch bei Unternehmen, die nicht zu denjenigen des öffentlichen Interesses zählen, könnte auf die Erfahrungen zurückgegriffen werden, welche die Schweiz mit den Themen Risikobeurteilung und Internes Kontrollsystem (IKS) gemacht hat. Basierend auf den Ansätzen, welche sich in diesen beiden Bereichen bewährt haben, könnten die Grundzüge einer zweckmässigen Lösung wie folgt aussehen:

⁵ In der VASR werden mehrere Normen als anerkannte Standards zur Rechnungslegung definiert, deren Anwendung unterschiedlich aufwändig ausfällt. Trotzdem liefern alle eine «true and fair view» der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

⁶ Für Publikumsgesellschaften mit wesentlichen Aktivitäten in der EU können die ESRS die effizienteste Option darstellen, für andere Unternehmen können z.B. die international stärker verbreiteten GRI besser passen.

- Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen (d. h. Unternehmen, die von Gesetzes wegen einer ordentlichen Revision unterliegen) sollten angehalten werden, sich mit der Nachhaltigkeit zu befassen, aber über die Freiheit verfügen, dies nach verschiedenen Vorgaben oder Standards zu tun (ähnlich wie bei der Durchführung einer Risikobeurteilung oder der Existenz eines IKS).
- Um Rechenschaft über die nachhaltigkeitsbezogenen Aktivitäten zu geben, müssten diese Gesellschaften im Anhang offenlegen, dass sie über ein Nachhaltigkeitsmanagement verfügen.
- Wenn Gesellschaften sich für die Anwendung des FER-Leitfadens entschieden haben, könnte eine solche Offenlegung sinngemäss lauten: *«Unser Nachhaltigkeitsmanagement richtet sich nach den Bestimmungen des FER-Leitfadens zur Nachhaltigkeit. Wir haben nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen in die jährlich durchgeführte Risikobeurteilung miteinbezogen. Dabei haben wir sowohl Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft als auch Auswirkungen von umweltbezogenen und gesellschaftlichen Entwicklungen auf unser Unternehmen berücksichtigt. Für wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Themen haben wir Ziele und Massnahmen festgelegt. Zur Messung unserer Leistungen und des Fortschritts in diesen Themen verwenden wir nachhaltigkeitsbezogene Kennzahlen.»*
- Da diese Offenlegung Teil des Anhangs ist, müsste die vorgeschlagene Angabe zum Vorhandensein eines Nachhaltigkeitsmanagements auch durch die Revisionsstelle geprüft werden (wie dies früher der Fall für die Durchführung einer Risikobeurteilung war).

Mit einem solchen Vorgehen würde das Nachhaltigkeitsthema für KMU auf pragmatische Weise im Gesetz verankert. Zudem würde mit der Anknüpfung an bereits bestehende Grössekkriterien und Regelungsansätze (Transparenz durch Offenlegung im durch die Revisionsstelle geprüften Anhang) eine thematisch gewünschte Verbindung der nichtfinanziellen mit der finanziellen Berichterstattung erfolgen.

6. Unser möglicher Beitrag im Bereich Nachhaltigkeit bei KMU

Wie eingangs erwähnt, verfügt die FER-Fachkommission über langjährige Erfahrung im Bereich finanziellen Rechnungslegung mit Fokus auf kleine und mittelgrosse Unternehmen. Wir sind als unabhängige Stiftung gerne bereit, unser Wissen auch im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung einzubringen. Die Geschichte der Swiss GAAP FER hat gezeigt, dass es sich für die Schweiz lohnen kann, eigene Wege zu beschreiten und pragmatische Lösungen gerade für KMU zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Reto Eberle
Präsident des Stiftungsrats



Prof. Dr. Peter Leibfried
Präsident der FER-Fachkommission



PUSCH
Praktischer Umweltschutz
Hottingerstrasse 4
Postfach
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11
Direkt +41 44 267 44 05
Sonja.pluess@pusch.ch
www.pusch.ch

Zürich, 14. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen Stellung zu nehmen und äussern uns dazu wie folgt.

Allgemeine Würdigung

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der europäischen Gesetzgebung (EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, CSRD) weiterzuentwickeln mit dem Ziel, dass künftig eine grössere Anzahl Unternehmen Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte herstellen müssen. **Besonders positiv erachten wir die folgenden Neuerungen:** i) die in der Vorlage vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelung durch eine Senkung der relevanten Schwellenwerte, ii) die Einführung umfassenderer Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, iii) den Wegfall der Möglichkeit von «comply or explain» sowie iv) die Einführung einer externen Prüfpflicht. Dass künftig für deutlich mehr Schweizer Unternehmen als heute¹ umfangreiche, vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stehen sollen, ist für zahlreiche Stakeholder von zentraler Bedeutung – insbesondere auch für Finanzmarktteilnehmer und Regulatoren, die für ihre (Investitions-)Entscheidung auf umfassende und verlässliche Nachhaltigkeitsdaten aus der Realwirtschaft angewiesen sind.

Was den Stellenwert der Nachhaltigkeitsberichterstattung angeht, sind wir der Überzeugung, dass entsprechende verbindliche Regeln eine **wichtige Transparenzmassnahme** darstellen,

¹ Die im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) von BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG zum Nachvollzug der CSRD vom Februar 2024 geht von rund 3'500 Schweizer Unternehmen aus, die bei einem Nachvollzug der CSRD Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen müssten.
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html



aber für sich allein genommen nicht ausreichen, um die Wirtschaft und die Finanzindustrie zu einem nachhaltigeren unternehmerischen Handeln zu bewegen. Dafür braucht es zusätzliche Massnahmen, nämlich u.a. verbindliche Zielvorgaben, umfassende Sorgfaltspflichten und eine wirksame Durchsetzung. Wir bedauern vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat im Gleichschritt mit der Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten darauf verzichtet, eine Regelung vorzuschlagen, die der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) und der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) entspricht. Eine internationale Abstimmung des Schweizer Rechts, die sich darauf beschränkt, nur eine teilweise Angleichung an das europäische Recht vorzunehmen, ist aus unserer Sicht suboptimal.

Wir weisen weiter darauf hin, dass Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen nur dann von Nutzen für Investor:innen und die Allgemeinheit sind, wenn sie hohe Qualitätsanforderungen erfüllen und betreffend Aufbau, Inhalt und Zugänglichkeit den neuesten internationalen Entwicklungen entsprechen. Dies bedingt, dass die Berichte **standardisiert, glaubwürdig, vollständig, überprüfbar, verständlich und maschinenlesbar** sein müssen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Berichte nicht nur den aktuellen Stand der Nachhaltigkeit eines Unternehmens reflektieren, sondern auch zukunftsgerichtete Aussagen zur nachhaltigen Unternehmensführung enthalten.

Konkrete Änderungsanträge

Trotz substanzieller Fortschritte gegenüber den geltenden Vorgaben im Obligationenrecht (OR) **halten wir die Vorlage in einigen Punkten für verbesserungswürdig.** Aus unserer Sicht fragwürdig ist etwa der Vorschlag, dass der Bundesrat auf dem Verordnungsweg mit den europäischen Standards gleichwertige Standards bezeichnen soll. Angesichts der globalen Führungsrolle der EU im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der engen Verflechtung der Schweizer Wirtschaft mit der EU scheint es uns naheliegend und zielführend, dass sich der Bundesrat eindeutig hinter die europäischen Nachhaltigkeitsstandards (ESRS) stellt. Weiter sind die Vorgaben an die externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere die geforderte Prüftiefe und die damit verbundenen fachlichen Anforderungen an die mit der Prüfung Beauftragten, aktuell zu wenig klar formuliert. Aus Umweltsicht überzeugen schliesslich einige der in der Vorlage eingeführten Konzepte und Begriffe nicht vollends.

Im Einzelnen lauten unsere konkreten Änderungsanträge wie folgt:

- *Art. 964c Absatz 1 Ziffer 1: Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau.*

Absatz 1 Ziffer 1 erfasst die Umweltfaktoren, über die zwingend berichtet werden muss. Die Bestimmung erwähnt explizit den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels, während die übrigen relevanten Umweltfaktoren im Erläuternden Bericht genannt werden. Das Netto-Null-Ziel ist wichtig – genauso wichtig ist aber die Erreichung der Biodiversitätsziele. Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU gibt hierfür den Standard ESRS E4 vor, der auf Biodiversität und Ökosysteme fokussiert. Das Ziel: Das Verständnis in Unternehmen zu ihrer Rolle und ihren Einfluss auf Biodiversität zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ihre Businessmodelle und Aktivitäten mit dem Schutz der Biodiversität und der Wiederherstellung von Ökosystemen in Einklang zu bringen. Es ist deshalb für uns nicht verständlich, dass im Schweizer Modell unter den Umweltfaktoren ausschliesslich das Netto-Null-Ziel explizit genannt wird. Zwingend und gleichwertig wie die



Klimaziele ist auch die Erreichung der Biodiversitätsziele aufzunehmen. Zudem sollte das Klimaschutzziel in Anlehnung an das Pariser Klimaübereinkommen resp. das Klimaschutzgesetz (Art. 1b) umfassend dargestellt werden und neben der Mitigation auch die Anpassung an den Klimawandel gleichwertig erfassen.

Änderungsantrag Obligationenrecht

«Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und in Bezug auf die Anpassung an und Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels sowie die Auswirkungen und Abhängigkeiten in Bezug auf terrestrische und aquatische Ökosysteme, Arten und die Diversität zwischen und innerhalb von Ökosystemen und Arten;

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

Im Erläuternden Bericht sind – analog zu den Sozial- und Menschenrechtsaspekten – die für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen wie etwa das Pariser Klimaübereinkommen oder die Biodiversitätskonvention ausdrücklich zu nennen. Weiter ist zu präzisieren, dass zu den offenzulegenden Angaben zwingend auch die Beschreibung von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen, auf Seite 21 des Erläuternden Berichts aufgeführten Umweltfaktoren gehören. Dies um sicherzustellen, dass die Umweltfaktoren aus einer gesamtheitlichen Perspektive analysiert und mögliche Abhängigkeiten und Wechselwirkungen, etwa zwischen Klimaschutz und Biodiversitätsschutz, frühzeitig identifiziert werden.

« (...) mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas. Im Rahmen der offenzulegenden Angaben sind auch mögliche Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltfaktoren zu berücksichtigen.»

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 1: (...) eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens.*

Wir befürworten die im Erläuternden Bericht genannten Angaben, die bei der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie zwingend gemacht werden müssen. Insbesondere die Offenlegung der «Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind», ist für das Nachhaltigkeitsverständnis eines Unternehmens und für dessen Beurteilung essenziell. Dies bestätigt auch eine jüngst publizierte Studie zur Nachhaltigkeit in Schweizer Unternehmen «Swiss Sustainability Gap 2024»², die aufzeigt, dass besonders im operativen Bereich ein deutliches Potential für einen stärkeren Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten besteht. Allerdings vermissen wir den Hinweis auf Transitionspläne als ein zentrales Managementinstrument, um die Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft strategisch zu verfolgen und die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens zu belegen. Auch die CSRD bzw. die ESRS sehen die Entwicklung von Transitionsplänen vor, nämlich dann, wenn ein Unternehmen durch eine Materialitätsanalyse feststellt, dass Klima materiell für die eigene Geschäftstätigkeit ist.

² https://www.mobiliar.ch/studie/swiss-sustainability-gap?utm_source=print&utm_medium=shortcut&utm_campaign=%5Ba-pol%5D%5Bp-kmun%5D%5Bc-nachhaltigkeitsstudie

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

Im Erläuternden Bericht ist die Erwartung zu platzieren, dass berichterstattungspflichtige Unternehmen bei der Beschreibung ihres Geschäftsmodells und ihrer Strategie auf das Instrument der Transitionspläne zurückgreifen sollen, um ihre Zukunftsfähigkeit im Sinne der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu belegen.

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 2: (...) eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat.*

Die Beschreibung von zeitgebundenen Nachhaltigkeitszielen ist ein wichtiger Bestandteil jeder seriösen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Allerdings muss der zur Anwendung kommende Referenzrahmen wissenschaftsbasiert sein, um zu verhindern, dass ein Unternehmen beliebige Referenzrahmen zur Festlegung seiner Ziele beizieht und diese dadurch verwässert. Die im Erläuternden Bericht definierte Anforderung, dass der angewendete Referenzrahmen «breit verwendet» sein muss, ist zu wenig spezifisch und genügt deshalb nicht. Im Weiteren müssen die gesetzten Ziele zwingend auch kurz- und mittelfristige Zwischenziele umfassen, welche auf die langfristigen Ziele (z.B. das Netto-Null-Ziel bis 2050) abgestimmt sind. Ebenso gilt es, gleichwertig auch die globalen Biodiversitätsziele zu erwähnen, die ebenfalls von der Schweiz ratifiziert wurden.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

«Die Nachhaltigkeitsziele sollen zwecks Vergleichbarkeit anhand eines breit verwendeten, wissenschaftsbasierten Referenzrahmens festgelegt werden. (...) Relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere die kurz- und mittelfristigen Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen (bis 2050) sowie für den Schutz und die Nutzung der Biodiversität sowie die Wiederherstellung von Ökosystemen, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris, (...) und dem globalen Biodiversitätsrahmenwerk von Kunming-Montreal.»

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 7: (...) eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte (...).*

Die Bestimmung und Beschreibung der wichtigsten, tatsächlich eingetretenen oder potenziellen negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte ist zentral, damit Unternehmen von menschen- und umweltgefährdenden Aktivitäten Abstand nehmen bzw. in Verbindung mit Ziffer 8 wirksame Massnahmen ergreifen, um deren Folgen zu mindern. Damit diese Massnahmen möglichst präzise und zielgenau ausfallen, scheint es uns jedoch wichtig, dass die Beschreibung der negativen Auswirkungen nicht allein auf Unternehmensebene erfolgt, sondern darüber hinaus auf die einzelnen Geschäftsbereiche heruntergebrochen wird.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

«Nach dieser Bestimmung sind die wichtigsten negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Unternehmens- und Geschäftsbereichsebene zu beschreiben.»

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 10: (...) die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.*

Wir begrüssen die in Ziffer 10 vorgesehene Pflicht zur Offenlegung der relevanten Indikatoren, da diese für das Verständnis und die Erfolgsmessung der Angaben gemäss Ziffern 1-9 zentral sind. Ebenso wichtig wie die Indikatoren selbst sind aber auch die Annahmen und Szenarien, von denen ein Unternehmen bei der Abschätzung der Chancen, Risiken und Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten auf den Menschen und die Umwelt ausgeht. Darüber Transparenz

herzustellen, liegt auch im Interesse des Unternehmens, da bspw. ein Verfehlen der gesetzten Nachhaltigkeitsziele unter Umständen auch mit falschen Annahmen, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Ziele getroffen wurden, zusammenhängen kann.

Änderungsantrag Obligationenrecht

«die relevanten Indikatoren und getroffenen Annahmen in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.»

- *Art. 964c Absatz 5: Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichtserstattung erfüllen. (...) Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

Wie einleitend bemerkt, erachten wir den Vorschlag, dass neben den europäischen Standards auch andere gleichwertige Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden können und vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg bezeichnet werden, als weder zielführend noch praktikabel. Zum einen lässt sich zurzeit noch nicht abschliessend sagen, welches Ergebnis die laufenden Arbeiten zur Harmonisierung bzw. Interoperabilität der verschiedenen nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsstandards und -rahmenwerke (z.B. IFRS, GRI, ESRS, TCFD, TNFD, etc.) zeitigen werden. Bleiben trotz Angleichungsbestrebungen bedeutende Unterschiede bestehen und werden verschiedene Standards zugelassen, führt dies gemäss zitierter Regulierungsfolgenabschätzung³ zu einer schlechteren Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte und Mehrkosten für mittelbar betroffene Unternehmen, die Informationen nach mehr als einem Standard aufbereiten und weitergeben müssten. Zum anderen gelten die europäischen Nachhaltigkeitsstandards allgemein als international führend, was das Ambitionsniveau, den Umfang sowie die Ausführlichkeit angeht. Hinzu kommt, dass die CSRD aufgrund ihrer extraterritorialen Wirkung auch zahlreiche Unternehmen ausserhalb der EU direkt betreffen wird. Eine im Juni 2023 publizierte Analyse von Refinitiv/LSEG geht von 10'000 solchen Unternehmen aus, darunter rund 200 in der Schweiz⁴. Indirekt von der CSRD betroffen dürften laut Schätzungen des Bundesrates sogar 3'000 bis 14'000 Schweizer Unternehmen sein⁵. Wir erachten es aufgrund all dieser Gründe als folgerichtig und zweckmässig, dass sich die neuen Berichtserstattungsregeln an den europäischen Standards ausrichten. Eine Abweichung von diesem Prinzip ist allenfalls denkbar, wenn der Nachweis erbracht ist, dass andere globale oder regionale Standards effektiv gleichwertig mit jenen der EU sind. Wie jedoch die Regulierungsfolgenabschätzung selbst festhält, gibt es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards.⁶

Änderungsantrag Obligationenrecht

«Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichtserstattung erfüllen. (...) Der Bundesrat bezeichnet die Standards.»

Offene Frage

³ Vgl. RFA, Tabelle 1.

⁴ <https://www.lseg.com/en/insights/risk-intelligence/how-many-non-eu-companies-are-required-to-report-under-eu-sustainability-rules/>

⁵ Erläuternder Bericht, Seite 8.

⁶ RFA, Seite 30f.



Mit der als Folge dieser Vorlage entstehenden Zunahme an Nachhaltigkeitsberichterstattungen von Unternehmen stellt sich auch die Frage, wie mit dieser «Informationsflut» umgegangen werden soll. Die Vorlage macht lediglich die Vorgabe, dass die Berichte über Nachhaltigkeitsaspekte in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden und mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben müssen (Art. 964ter). Im Erläuternden Bericht fehlt jedoch jeglicher Hinweis darauf, wie die Berichte bzw. die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsinformationen künftig einfacher zugänglich und auswertbar gemacht werden könnten. Die Schaffung eines zentralen Zugangspunkts zu Unternehmensdaten nach dem Vorbild des European Single Access Point (ESAP), der mit der EU-Verordnung vom Dezember 2023⁷ eingerichtet und voraussichtlich ab 2027 den Betrieb aufnehmen soll, wäre zumindest prüfenswert. Alternativ wäre zu klären, ob und unter welchen Umständen eine Anbindung der Schweiz an den ESAP möglich wäre.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Kommentare.
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Sonja Plüss".

Sonja Plüss
Projektleiterin nachhaltige Beschaffung
Pusch – Praktischer Umweltschutz

⁷ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302859

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Zu Händen von: Herren Adrian Tagmann
und Valerio Di Sauro

Genf, den 10. September 2024

Sehr geehrte Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit sich zur Vernehmlassung vom 26. Juni 2024 betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte zu äussern. Die Gesetzesvorlage soll u.a. Änderungen des Schweizer Obligationenrecht (OR) zu Berichterstattungspflichten für Unternehmen zur Folge haben und die Angleichung der Schweizer Gesetzgebung an die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (sog. Corporate Sustainability Reporting Directive; CSRD) anstreben. Bitte finden Sie nachfolgend unsere Stellungnahme:

SUISSENÉGOCE, der Schweizerische Verband des Rohstoffhandels, vertritt die Interessen der in der Schweiz ansässigen Rohstoffhandelsunternehmen, welche im Handel von Agrarprodukten, Metallen & Mineralien und Energie tätig sind. Wir haben uns zunehmend für die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Richtlinien (ESG) und die Unterstützung nachhaltiger Praktiken in der Branche eingesetzt und uns dabei an Trends orientiert, die u. a. von der EU vorangetrieben wurden.

Dementsprechend **befürworten wir die Angleichung des OR (Obligationsrecht) an Normen und Umfang der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung**. Zudem befürworten wir diese Rechts-Harmonisierung, die gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Schweiz gewährleistet (level playing field).

Wie die Vernehmlassung ausführt, wird Nachhaltigkeitsberichterstattung die Transparenz gegenüber der Zivilgesellschaft und anderen Stakeholdern erhöhen, den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung verbessern und nachhaltigere Unternehmenspraktiken fördern. Die Unternehmen betrachten die Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits als strategisches Instrument, da sie den Banken nachhaltigkeitsbezogene Daten übermitteln müssen.

Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz, Kosten für Prüfung (Audit) und Berichterstattung, Unterstützungsmassnahmen für Schweizer Unternehmen

SUISSENÉGOCE spielt eine wichtige Rolle zum Erhalt der Schweiz als zentrale Drehscheibe des internationalen Rohstoffhandels und leistet damit einen Beitrag zum Wohlstand unseres Landes und zur Wettbewerbsfähigkeit seiner Unternehmen.

Wie bereits erwähnt unterstützen wir die Umsetzung der Gesetzesvorlage resp. die Angleichung an die CSRD-Richtlinie. **Es ist aber zu beachten, dass diese Implementierung von CSRD in der Schweiz erhebliche Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen haben wird.** Z.B. wird ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt, da global mit der Schweiz konkurrierende Handelsplätze eine solche Nachhaltigkeits- und Transparenz-Regulierung voraussichtlich nicht übernehmen werden.

Die vom Bundesrat bestellte Regulierungsfolgenabschätzung beziffert für betroffene Schweizer Unternehmen die **zu erwartenden zusätzlichen und erheblichen Kosten** auf insgesamt 620 Millionen CHF. Verschiedene Akteure schätzen den einzelnen Aufwand pro Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Unternehmens zwischen CHF 40'000 und 350'000 und die Prüfung zwischen CHF 70'000 und 500'000. Wie der Bundesrat in seinen Antworten auf parlamentarische Vorstösse (u. a. 24.3161 Ip. Burkart und 23.4062 Po. Dittli) einräumt, werden die KMU stark betroffen sein.

Darüber hinaus werden die Prüfungs- und Berichterstattungskosten für multinationale Unternehmen auf rund 2 Millionen CHF geschätzt, wobei die Kosten für die Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter zur Erfüllung der CSRD-Anforderungen nicht berücksichtigt sind.

Die meisten SUISSENÉGOCE-Mitglieder werden aufgrund des hohen Umsatzes resp. Handelsvolumens, welches für den Rohstoffhandel charakteristisch ist, in den Anwendungsbereich der CSRD fallen (150 Millionen Euro Umsatz in der EU/ Tochtergesellschaft in der EU, 250 Mitarbeiter und 50 Millionen EUR Umsatz in der EU).

Unter Berücksichtigung dieser Umstände **fordert unser Verband unterstützende Massnahmen, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen erhalten und den Status der Schweiz als Rohstoffhandelszentrum sichern:**

- 1) die Umsetzung von wirtschaftlichen und steuerlichen Anreizen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -Prüfung (z.B. Steuerabzüge)
- 2) die Bereitstellung von Leitlinien und Video-Schulungen für betroffene Unternehmen (i.c. technische Unterstützungen, Software, digitale Werkzeuge, Schweizer Online-Berichtsplattform)
- 3) die Sicherstellung der gegenseitigen Anerkennung zwischen EU- und Schweizer Standards
- 4) die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle in der Schweizer Bundesverwaltung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Gegenseitige Anerkennung der Schweizer/EU-Standards: Wir fordern eine rasche Entscheidung, die die Vorhersehbarkeit und Standardisierung der Berichterstattung verstärken wird. Dies insbesondere da die CSRD selber die gegenseitige Anerkennung von Standards mit Drittstaaten vorsieht.

Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung: Wir bitten um Klarstellung hinsichtlich des Prüfungsumfangs bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Wird der Prüfbericht nur die Abweichungen zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung bewerten? Derzeit ist im Projekt nicht festgelegt, ob es sich bei der Prüfung um eine begrenzte oder eine vollständige Prüfung handelt. Um die Prüfungskosten zu begrenzen, sollte es sich unserer Meinung nach um eine begrenzte Prüfung (negative Zusicherung) und nicht um eine vollständige Prüfung handeln.

Präzise, zuverlässige und glaubwürdige Prüfungen sind ein wichtiger Bestandteil der Regulierungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und werden für Investoren und Konsumenten erhöhte Sicherheiten gewährleisten.

Zeitplan für die Veröffentlichung und Genehmigung des Berichts: Das aktuelle Projekt sieht vor, dass der Bericht unmittelbar nach der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung veröffentlicht wird (2 bis 3 Wochen). Aus finanziellen Gründen (z.B. Dividendenausschüttung) kann die Generalversammlung jedoch erst einige Wochen nach Jahresende stattfinden. Wir schlagen daher vor, klarzustellen, dass der Bericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres genehmigt und veröffentlicht werden sollte, und zwar nicht notwendigerweise zum gleichen Zeitpunkt wie der Jahresabschluss.

Für die wohlwollende Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen in Bezug auf diese Vernehmlassung danken wir herzlich.

Bei weiteren Fragen oder Abklärungen steht Ihnen Herr Gaël Coronel (gael.coronel@suisse-negoce.ch, +41227152999) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Florence Schurch
Generalsekretärin

Département fédéral de Justice et Police DFJP

A l'attention de Messieurs Adrian Tagmann
et Valerio Di Sauro

Genève, 10 septembre 2024

Messieurs,

Nous vous remercions pour la consultation relative à la modification du Code des Obligations (transparence sur les questions de durabilité). L'avant-projet vise à modifier le Code des Obligations afin d'aligner les obligations en matière de rapports de durabilité pour les entreprises suisses aux exigences de la directive de l'UE dite CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive). Nous vous prions de trouver notre prise de position ci-dessous :

SUISSENÉGOCE, l'association suisse du négoce des matières premières, représente les intérêts des entreprises basées en Suisse actives dans le négoce des produits agricoles, des métaux/minerais et l'énergie. Nous nous engageons pour le respect des directives ESG (Environnemental, Social and Governance) et soutenons les pratiques durables dans l'industrie, en nous orientant sur des tendances impulsées entre autres par l'UE.

Par conséquent, **nous soutenons l'harmonisation des dispositions du Code des Obligations avec les exigences liées aux rapports de durabilité figurant dans CSRD.** Cette harmonisation établit également un « level-playing field » en Suisse.

Comme indiqué dans les documents transmis par vos soins, les rapports de durabilité renforceront la transparence vis-à-vis de la société civile et d'autres parties prenantes, amélioreront l'accès à la finance durable et contribueront à la promotion de comportements plus durables des entreprises. Ces dernières considèrent déjà les rapports de durabilité comme un instrument stratégique dans la mesure où elles doivent fournir des informations relatives à la durabilité aux banques.

Compétitivité de la Suisse, coûts des rapports/de l'audit et soutien aux entreprises suisses

SUISSENÉGOCE joue un rôle crucial dans le maintien de la Suisse en tant que hub du négoce des matières premières et contribue ce faisant à la prospérité de notre pays et à la compétitivité de ses entreprises. Bien que nous soutenions l'implémentation de CSRD dans le droit suisse, **ses exigences auront un impact considérable sur les entreprises suisses.** Leur compétitivité sera entravée dans la mesure où les hubs de négoce en concurrence avec la Suisse ne reprendront pas CSRD dans leur législation.

Comme indiqué dans l'étude d'impact demandée par le Conseil fédéral, **les entreprises suisses seront confrontées à des coûts considérables** estimés à un total de 620 millions de CHF. Plusieurs prestataires de services estiment que les rapports de durabilité coûteront entre 40'000 et 350'000 CHF et les audits entre 70'000 et 500'000 CHF par entreprise. Comme reconnu par le Conseil fédéral dans ses réponses à des interventions parlementaires (voir notamment [24.3161 Ip. Burkart](#) et [23.4062 Po. Dittli](#)), les PME seront fortement impactées.

De plus, les coûts totaux liés à aux rapports de durabilité et à leur vérification peuvent se monter à 2 millions CHF pour les multinationales, sans inclure les dépenses liées à l'engagement de personnel supplémentaire afin de respecter les exigences de CSRD.

La majorité des membres de SUISSENÉGOCE seront dans le champ d'application de CSRD (150 millions EUR de chiffres d'affaires dans l'UE/filiale dans l'UE, 250 employés et 50 millions de chiffres d'affaires dans l'UE) en raison des hauts chiffres d'affaires et/ou du volume de transactions élevé caractérisant le négoce de matières premières.

Considérant les éléments qui précèdent, **nous demandons des mesures de soutien afin de maintenir la compétitivité des entreprises suisses et de préserver le statut du hub suisse de négoce des matières premières :**

- 1) Mise en œuvre d'incitations économiques/fiscales pour les rapports de durabilité et leurs audits (déductions fiscales...)
- 2) Etablissement de lignes directrices et de formations pour les entreprises (support technique, logiciel, outils digitaux, plateforme suisse pour les rapports de durabilité...)
- 3) Assurer une reconnaissance mutuelle entre les standards suisses et ceux de l'UE
- 4) Mettre sur pied un point de contact dans l'administration fédérale pour les rapports de durabilité

Reconnaissance mutuelle entre standards suisses/de l'UE : Nous demandons une décision rapide qui renforcera la prévisibilité et contribuera à la standardisation des rapports. Ceci d'autant plus que CSRD prévoit la reconnaissance mutuelle des standards avec les Etats- tiers.

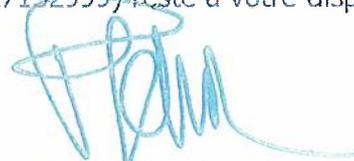
Vérification des rapports de durabilité : Nous souhaiterions des clarifications concernant l'étendue de la vérification du rapport de durabilité. Le rapport d'audit se limitera-t-il à examiner les différences avec le rapport financier ? Des audits crédibles sont un aspect central des rapports de durabilité et contribueront à la crédibilité de l'exercice pour les investisseurs et consommateurs. Dans son état actuel, l'avant-projet ne définit pas l'étendue de l'audit entre une vérification limitée et complète. Afin de limiter les coûts d'audit déjà considérables, nous recommandons un examen limité (assurance négative) et pas un audit complet.

Publication et approbation des rapports : l'avant-projet prévoit que le rapport soit publié immédiatement après l'approbation des états financiers par l'Assemblée générale (2-3 semaines). Néanmoins, l'Assemblée générale pourrait être convoquée seulement quelques semaines après la fin de l'année pour des considérations financières (distribution des dividendes notamment). Par conséquent, nous proposons de clarifier que le rapport de durabilité pourra être approuvé et publié dans les 6 mois suivant la fin de l'année financière, c'est-à-dire pas directement après l'approbation des états financiers.

Nous vous remercions encore de la consultation et de la prise en considération des éléments susmentionnés.

M. Gaël Coronel (gael.coronel@suissenegoce.ch, +41227152999) reste à votre disposition en cas de questions.

Cordiales salutations,



Florence Schurch
Secrétaire générale

Per E-Mail
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz EJPD

ehra@bj.admin.ch

Anpassung der «Transparenz über nichtfinanzielle Belange»: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Als KMU-Verein mit 3'600 Mitgliedern, darunter 443 Preisträger unserer renommierten Prix SVC-Unternehmerpreis-Veranstaltungen, sind wir eng verbunden mit dem Schweizer Mittelstand. Dabei erfahren wir oft, dass sich aus dem immer engmaschigeren Regulierungsnetz für unsere Unternehmen grosse Herausforderungen und bürokratische Zusatzaufwendungen ohne echten Mehrwert ergeben.

Mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit des KMU-Standorts Schweiz unterbreiten wir Ihnen hiermit folgende **Vernehmlassungsantwort**:

A. Anträge

Die Vorlage belastet Schweizer Unternehmen, insbesondere KMU, in übermässiger Weise mit administrativen Anforderungen, ohne einen erkennbaren Nutzen zu bieten. Sie erreicht die angestrebte internationale Kompatibilität nur im Verhältnis zur EU und schränkt die Flexibilität des Wirtschaftsstandorts Schweiz unnötig ein, da sie den unternehmerischen Handlungsspielraum bei der Festlegung strategischer Nachhaltigkeitsziele und deren Berichterstattung einschränkt.

Wir lehnen den Entwurf deshalb ab und empfehlen, die Anpassungen der Artikel 964a ff. OR um mindestens vier Jahre zu verschieben. In dieser Zeit könnte untersucht werden, (i) wie sich die Schweizer Regulierung aus dem Jahr 2022 auswirkt, (ii) wie sich die EU-Regulierung im Rahmen des „Green Deal“ sowie das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU entwickeln und (iii) welche internationalen Berichtstandards sich durchsetzen.

Sollte der Bundesrat darauf verzichten, wäre eine erhebliche Vereinfachung nach dem bewährten Schweizer Prinzip der massvollen Grundsatzregulierung notwendig (siehe hierzu Lit. C).

B. Begründung

Handeln statt Berichten/Ressourcenallokation: Die grundlegenden Verwirklichungen des Nachhaltigkeitsgedankens geschehen durch die Innovationskraft der Schweizer Unternehmen und nicht durch bürokratische Berichte. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen würden insbesondere KMU dazu zwingen, einen grossen Teil ihrer Ressourcen für Berichte aufzuwenden, anstatt nachhaltige Massnahmen in die Praxis umzusetzen.

Unverhältnismässiger Aufwand ohne wesentlichen Nutzen: Viele Unternehmen, die bisher keine Berichte veröffentlichen mussten, wären nun zur Berichterstattung verpflichtet. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob ein Unternehmen, das bereits an öffentliche Berichterstattung gewöhnt ist, einen weiteren Bericht erstellen muss, oder ob ein Unternehmen, das bisher nicht einmal einen Geschäftsbericht veröffentlicht hat, plötzlich zur öffentlichen Berichterstattung verpflichtet wird. Diese Unternehmen verlieren ihre Freiheit, zu entscheiden, ob sie in einem Wirtschaftsraum mit strengen Berichterstattungspflichten tätig sein möchten. Schweizer KMU, die hauptsächlich in den USA oder Asien agieren und nicht unter die EU-Berichtspflichten fallen, müssten nun nach zwei Standards berichten. Eine Kosten-Nutzen-Abwägung wäre für sie nicht mehr möglich, da sie auch im Heimatland belastet würden. Die Vorlage schafft Bürokratie und zwar gleiche, jedoch schwerwiegendere Bedingungen für alle Schweizer Unternehmen, ohne dass ein erkennbarer Vorteil für die Bevölkerung oder die Wirtschaft entsteht. Wieso also diesen Vorentwurf jetzt umsetzen?

Nicht berücksichtigter Multiplikatoreffekt: Die Berichterstattungspflichten würden dazu führen, dass Unternehmen Informationen von ihren Lieferanten sammeln und aufbereiten müssen, um die eigenen Berichte zu erstellen. Dadurch würden auch Unternehmen belastet, die selbst nicht berichterstattungspflichtig sind. In der Realität würden deutlich mehr Unternehmen betroffen sein als im erläuternden Bericht dargestellt, und auch die Kosten wären erheblich höher. Die Belastbarkeit der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) wird infrage gestellt, da zum Zeitpunkt der Bewertung wenig über Nachhaltigkeitsberichte bekannt war.

Reduktion der gesetzgeberischen Flexibilität: Mit der Übernahme der EU-Regulierung verliert die Schweiz ihre bewährte Flexibilität und Autonomie bei der Anpassung an globale Anforderungen. Die dynamische Entwicklung der EU-Regulierung und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit würden durch die vorgeschlagene Anpassung des OR verstärkt. Es wäre für Jahre unmöglich, Erfahrungen zu sammeln und eine umsetzbare Praxis zu entwickeln.

Fehlende Berücksichtigung des veränderten Umfelds: Die Entwicklung hin zu strengeren Nachhaltigkeitsberichterstattungsvorgaben hat auf europäischer und globaler Ebene an Schwung verloren. In den USA wird die SEC-Vorlage gerichtlich überprüft, und in China wird wahrscheinlich der ISSB-Standard eingeführt. Die ausschliessliche

Ausrichtung auf die EU-Standards legt nahe, dass nur die EU für Schweizer Unternehmen von Bedeutung ist. Ein Abwarten wäre jedoch international besser abgestimmt und würde der Schweizer Wirtschaft und dem Nachhaltigkeitsgedanken zugutekommen.

C. Anpassung des Gesetzesentwurfs

Wir erkennen folgenden konkreten Anpassungsbedarf im aktuellen Gesetzesentwurf:

Keine Reduktion der Schwellen (Art. 964a): Die Berichterstattungspflichten sollten nicht auf private Unternehmen ausgeweitet werden. Vielmehr ist an der bestehenden Schwelle «Unternehmen des öffentlichen Interesses («börsenkotiert / FINMA reguliert») und (kumulativ) Schwellenwerte» festzuhalten. Falls private Unternehmen neu berichtspflichtig werden sollen, sollte ein Opting-out in den Statuten oder durch Aktionärsbeschluss möglich sein, (als bessere Mittellösung wäre ein Opting-in für die neu berichterstattungspflichtigen vorzuziehen) oder im Minimum der bisherige Schwellenwert von 500 FTE beibehalten werden.

Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 964c): Alle Bestimmungen des Art. 964c OR sollten dem Verhältnismässigkeitsprinzip unterliegen, sodass die Unternehmen nur die tatsächlich relevanten Informationen offenlegen müssen.

Keine inhaltlichen Zielfestlegungen (Art. 964c Abs. 1): Mit Bezug auf die Umweltfaktoren werden Angaben betreffend dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel 2050 sowie betreffend die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau verlangt. Damit würden sachfremd für Publikationspflichten inhaltliche Zielfestlegungen postuliert. Vor dem Hintergrund, dass bereits die TCFD-Klimaverordnung ausreichend quantitative Ziele festhält, sind diese Vorgaben folglich ersatzlos zu streichen und nicht mittels einer Anpassung des OR durch die Hintertür einzuführen.

Kein Erfordernis der doppelten Materialität (Art. 964c Abs. 2): Die gesetzliche Verankerung der doppelten Materialität lehnen wir ab, da dies eine Frage des gewählten Berichtsstandards sein soll. Verschiedene prominente Standards wenden dieses Prinzip jedoch gerade nicht an, wie z.B. IFRS S1/S2. Nur innerhalb der EU wird dieser Standard mit der GRI (Global Reporting Initiative) verknüpft, weltweit dagegen nicht. Würde die Schweiz – wie vorgeschlagen – eine Verknüpfung von IFRS S1/S2 mit dem GRI-Standard erzwingen, wäre dies einmal mehr ein ebenso unnötiger wie nachteiliger Swiss Finish.

Beibehaltung Comply or explain-Ansatz (Art. 964c): Nach aktuellem Recht können pflichtige Unternehmen begründet erklären, dass bzw. warum sie bestimmte Punkte betreffend Nachhaltigkeit nicht offenlegen. Dieses im Schweizer Markt bewährte Prinzip, das auch im Swiss Code of Best Practices for Corporate Governance

Niederschlag findet, soll offenbar – kaum eingeführt – schon wieder aufgegeben werden. Der Spielraum für einen vernünftigen und massvollen Umgang mit den Berichtselementen würde ohne Not aufgehoben. Den Unternehmen würde die Möglichkeit genommen, begründet zu entscheiden, in welchen Bereichen eine Offenlegung sinnvoll ist und wo nicht. Das Comply or explain-Prinzip ist beizubehalten beziehungsweise wieder einzuführen.

Keine zwangsweise Übernahme von EU-Recht /alternative Standards (Art. 964c Abs. 5): Im Bereich der Rechnungslegung hat sich die Zulässigkeit von allgemein «anerkannten Standards» bewährt und sollte auch für die nichtfinanzielle Berichterstattung gelten. Die aktuelle Formulierung bedeutet faktisch einen Zwang zur Übernahme des EU-Rechts (konkret der CSRD) und damit einen Bruch mit dem Prinzip der eigenständigen (smarten) Regulierung. Dadurch wird verhindert, dass sich Schweizer Unternehmen an anderen als den EU-Standards – den derzeit umfangreichsten und bürokratischsten aller Standards – orientieren können, die einen geringeren Aufwand mit sich bringen, wie z.B. am IFRS/ISSB-Standard, den weltweit am meisten verbreiteten Standard (eingeführt wurde er bisher von Kanada, Brasilien, Singapur, Australien, Grossbritannien, Malaysia, Neuseeland, Korea und Japan; China dürfte sich ihm ebenso anschliessen) oder der sich entwickelnde FER-Standard, der zukünftig eine wichtige Alternative für binnenmarktorientierte KMU darstellen soll. In Bezug auf die Standortattraktivität der Schweiz ist die Anerkennung internationaler Standards von grosser Bedeutung.

Adäquate Zuständigkeiten berücksichtigen (Art. 964c Abs. 7 und Art. 964c^{ter} Absatz 2): Die Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, welche bereits zur Berichterstattung verpflichtet sind, haben sich überwiegend für eine Konsultativabstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht ausgesprochen, womit die Verantwortung – zurecht und in Einklang mit der good corporate governance und im Übrigen auch der EU – beim Verwaltungsrat liegt. Die Konsultativabstimmung ist beizubehalten; für kleinere Unternehmen könnte möglicherweise ein Opting-in-Wahlrecht in ihren Statuten vorgesehen werden. Das Gleiche gilt für die Wahl des Berichtsstandards – die Entscheidung darüber muss grundsätzlich beim höchsten Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, verbleiben, mit der Option, in den Statuten gegebenenfalls eine andere Regelung zu treffen.

Prüfpflicht: Schrittweise Einführung und Opting-out (Art. 964c^{bis}): Die bloss schrittweise Einführung der Prüfpflicht zur neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zu begrüssen. Die zusätzlichen Kosten, welche die Einführung einer vollen Prüfpflicht mit sich bringt, sind auch für Grossunternehmen erheblich und sollten sich daher auf die von ihnen gewählten und anerkannten Standards beschränken. Folglich sollte eine eingeschränkte Revision als Standard gelten, mit der Möglichkeit eines Opting-up für internationale Konzerne, die aufgrund ihrer Standards eine vollständige Prüfung ihres Berichts benötigen, sowie eines Opting-out für KMU, wie es bereits in der

Finanzberichterstattung erfolgreich praktiziert wird. Wichtig ist, dass die Anforderungen an die externe Revision verhältnismässig bleiben – das Gebiet steckt in einem frühen Entwicklungsstadium und wird sich noch stark weiterentwickeln.

«Berichterstattung» anstatt «Bericht» (Art. 964c^{ter}): Der Vorentwurf bzw. dessen Erläuterung lässt offen, ob die Berichterstattung im Lagebericht oder in einem separaten Bericht erfolgen könnte. Es deutet jedoch vieles darauf hin, dass von einem separaten Bericht ausgegangen wird, da einerseits terminologisch von «Bericht» und nicht «Berichterstattung» gesprochen wird. Andererseits muss der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte – wie auch der Lagebericht – separat der GV vorgelegt werden. Es ist allerdings nicht praktikabel den gleichen Bericht zweimal der GV vorlegen zu müssen. Daher sollte eindeutig festgelegt werden, dass der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte der GV nur dann separat vorgelegt werden muss, wenn die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht bereits in den Lagebericht integriert wurde, wie es auch die EU vorsieht. Eine Anpassung der Terminologie könnte diese Unklarheit leicht beheben.

Keine Pflicht zur Veröffentlichung (Art. 964c^{ter}): Bisher hat sich die Schweiz erfolgreich gegen eine Veröffentlichung resp. Registerpflicht für Geschäftsberichte/Finanzberichte von nicht börsenkotierten Unternehmen ausgesprochen. Eine Einführung dieser Pflicht für nichtkotierte Unternehmen erscheint daher weder nachvollziehbar noch sachgerecht und sollte gestrichen werden. Bereits heute können nichtkotierte KMU ihren Geschäftsbericht sowohl Aktionären als auch Dritten zur Verfügung stellen, wenn dies für sie von Vorteil ist. Das Gleiche dürfte auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten, weshalb auch hier die Option eines Opting-ins als zwingend notwendig erscheint.

Kohärente Terminologie im Revisionsaufsichtsgesetz: Terminologisch sollte nicht von «Nachhaltigkeitsprüfung», sondern von der «Prüfung im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung» gesprochen werden.

Keine Strafen für zukunftsgerichtete Aussagen und Fahrlässigkeit (Art. 325^{ter} StGB): Falls überhaupt, sollte eine strafrechtliche Verfolgung nur bei falschen Angaben zur Vergangenheit erfolgen. Die geforderten Aussagen über die künftige Entwicklung oder „potenziell negative Auswirkungen“ entziehen sich einer objektiven Überprüfbarkeit und dürfen daher nicht strafrechtlich relevant sein. Dies wäre weder mit dem Grundgedanken dieser Strafnorm noch mit dem Grundgedanken des Strafrechts vereinbar. Solche Fälle fallen vielmehr unter das Lauterkeitsrecht (UWG). Ausserdem muss auf die derzeit vorgesehene Strafbarkeit fahrlässiger Aussagen unbedingt verzichtet werden. So müssen beispielsweise „wesentliche Risiken“ und deren Handhabung oder Umstände ausserhalb des Unternehmens („Lieferkette“) beschrieben werden. Häufig lassen sich Risiken, die sich später realisieren, erst rückblickend als wesentlich identifizieren. Zudem ist die Datenqualität oft nicht gewährleistet, und die Abhängigkeit von externen Datenquellen, deren Prozesse sich noch etablieren

müssen, führt insbesondere für KMU zu einem erheblichen Mehraufwand. Zu strenge Strafbestimmungen würden „Greenhushing“ fördern, was unbedingt vermieden werden sollte. Daher muss die Strafbestimmung dringend entschärft werden.

Neu: Safe Harbor-Regel: Um sowohl den Aufwand als auch die Haftung für KMU zu reduzieren und die schädliche Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu verhindern, jedoch ohne die Qualität und Aussagekraft der Berichterstattung einzuschränken, braucht es Safe Harbor-Regeln, wie sie auch andere internationale Standards kennen: IFRS S1 («Commercially sensitive information», Paragraphen B34 und B37) und CSRD ESRS 1 («Klassifizierte und vertrauliche Informationen», Abschnitt 7.7):

Vorschlag für einen neuen Art. 964c^{bis}

Verhältnismässigkeit

¹Von der Offenlegung von Angaben und Informationen kann abgesehen werden, wenn durch die Offenlegung Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden, selbst wenn diese Angaben und Informationen als wesentlich eingestuft werden.

²Ebenfalls kann von der Offenlegung von Angaben und Informationen abgesehen werden, wenn deren Erhebung und Aufbereitung per Abschlussstichtag für das Unternehmen nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand oder zu unverhältnismässigen Kosten möglich ist.

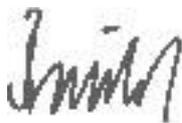
³In beiden Fällen ist eine Begründung im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte anzuführen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundlichen Grüsse
Swiss Venture Club



Hans Baumgartner
Präsident



Beat Brechbühl
Mitgründer/Vorstandsmitglied



Michael Fahrni
Geschäftsführer

Eidg. Justiz und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Postfach
3003 Bern

Kontakt **Rolf Meier**
E-Mail **r.meier@svgw.ch**
Telefon **+41 44 288 33 67**
Abteilung **Wasser**

Zürich, 1. Oktober 2024

Stellungnahme des Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) zur Änderung des OR – Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Juni 2024 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts hinsichtlich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte eröffnet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der SVGW vertritt als Fachverband die Interessen von über 700 Wasserversorgern in der Schweiz, die ihrerseits zirka 75% der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen. Im Namen der Trinkwasserversorger setzt sich der SVGW mit dem Ziel einer nachhaltigen und sicheren Versorgung mit Trinkwasser für den Schutz der Trinkwasserressourcen in der Schweiz ein.

Darlegung des Sachverhaltes

Die Schweizer Wasserversorgung ist sehr kleinräumig aufgestellt und lokal verankert. Zirka 2400 private und öffentliche Wasserversorgungen stellen die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sicher. Wasserversorgung wurde als öffentliche Aufgabe in der Verantwortung der Kantone den Gemeinden übertragen, welche mit lokalen Ressourcen die Versorgungssicherheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht gewährleisten. Dazu werden lokale Oberflächengewässer-, Grundwasser- und Quellwasservorkommen auf dem Gemeindegebiet genutzt, um den öffentlichen Versorgungsauftrag zu erfüllen – eine eigentliche Lieferkette des Produkts «Wasser» ist somit nicht vorhanden.

Die öffentliche Wasserversorgung ist kommunal oder höchstens regional vernetzt, was automatisch zu lokalen Monopolen im Bereich der Trinkwasserversorgung führt. Der Konsument hat keine freie Wahl, woher er das Trinkwasser beziehen will. Die Gebühren der Wasserversorgung unterliegen daher der Preisüberwachung, respektive dem Preisüberwachungsgesetz (PüG). Zwar können die Gebührenerträge in Abhängigkeit der laufenden Investitionen die Aufwände kurzzeitig übersteigen. Mittelfristig (über 10 Jahre betrachtet) sollen aber die Gebührenerträge und die Aufwände ausgeglichen sein – es gilt das Kostendeckungsprinzip oder ein eigentliches Gewinnverbot.

Die Schweizer Wasserversorger erfüllen den öffentlichen Auftrag der Wasserversorgung unter Berücksichtigung von verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen aus dem Umweltbereich (GSchG) und der Lebensmittelgesetzgebung (LMG). Durch den Kanton erteilte Konzessionen berücksichtigen u. a. die nachhaltige Nutzung einer Trinkwasserressourcen. Die Einhaltung und Kontrolle der Auflagen aus diesen Konzessionen obliegt den kantonalen Umweltämtern. Hinsichtlich Lebensmittelsicherheit unterstehen die Schweizer Wasserversorger den kantonalen Gesundheitsämtern und Kantonslaboratorien. Somit besteht schon heute eine recht hohe Kontrolldichte – vollzogen durch verschiedene Stellen der kantonalen Ämter.

Weiter befinden sich die Schweizer Wasserversorger mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand – etwa von Gemeinden und Städten. Die finanzielle Kontrolle obliegt den Eigentümern, den kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen und allenfalls den durch die öffentlichen Institutionen beauftragten Dritten, beispielsweise einer externen Rechnungsprüfung. Wasserversorger sind aber nie Publikumsgesellschaften, deren Aktien oder Obligationen an einer Börse handelbar wären und deren Ziel in der Erwirtschaftung eines Gewinns liegt. Eine Information für Finanzinvestoren aufgrund von Transparenzvorschriften ist in diesem Falle nicht notwendig.

Forderung des SVGW

Zwar verfolgt die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung des Obligationenrechts sehr sinnvolle Ziele in den Bereichen des Umweltschutzes, der finanziellen Transparenz und der sozialen Sicherheit. Dennoch fordert der SVGW, dass Unternehmen, die einen öffentlichen Versorgungsauftrag – insbesondere die Schweizer Wasserversorgung – erfüllen, generell von der Pflicht zur Berichterstattung und Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte ausgenommen werden sollen. Schon heute bestehen die rechtlichen Grundlagen, um die schutzwürdigen Interessen in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte, Korruption und der finanziellen Transparenz durchzusetzen. Insbesondere bei Unternehmen mit öffentlichem Versorgungsauftrag besteht zudem auch eine wirksame Kontrolle durch Bund, kantonale Stellen und kommunale Institutionen.

Freundliche Grüsse

SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme



Rolf Meier
Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser



Christos Bräunle
Leiter Kommunikation & Verlag

-Anhang zu Stellungnahme SVGW – Vorschlag zur Ergänzung des OR



Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SVGW – Fachverband für Wasser, Gas und Wärme

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVGW

Adresse, Ort : Grütlstrasse 44, 8027 Zürich

Kontaktperson : Rolf Meier

Telefon : +41 44 288 3367

E-Mail : r.meier@svgw.ch

Datum : 01. Oktober 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: ehra@bj.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Juni 2024 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts hinsichtlich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der SVGW vertritt als Fachverband die Interessen von über 700 Wasserversorgern in der Schweiz, die ihrerseits zirka 75% der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen. Im Namen der Trinkwasserversorger setzt sich der SVGW mit dem Ziel einer nachhaltigen und sicheren Versorgung mit Trinkwasser für den Schutz der Trinkwasserressourcen in der Schweiz ein.

Darlegung des Sachverhaltes

Die Schweizer Wasserversorgung ist sehr kleinräumig aufgestellt und lokal verankert. Zirka 2400 private und öffentliche Wasserversorgungen stellen die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sicher. Wasserversorgung wurde als öffentliche Aufgabe in der Verantwortung der Kantone den Gemeinden übertragen, welche mit lokalen Ressourcen die Versorgungssicherheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht gewährleisten. Dazu werden lokale Oberflächengewässer-, Grundwasser- und Quellwasservorkommen auf dem Gemeindegebiet genutzt, um den öffentlichen Versorgungsauftrag zu erfüllen – eine eigentliche Lieferkette des Produkts «Wasser» ist somit nicht vorhanden.

Die öffentliche Wasserversorgung ist kommunal oder höchstens regional vernetzt, was automatisch zu lokalen Monopolen im Bereich der Trinkwasserversorgung führt. Der Konsument hat keine freie Wahl, woher er das Trinkwasser beziehen will. Die Gebühren der Wasserversorgung unterliegen daher der Preisüberwachung, respektive dem Preisüberwachungsgesetz (PüG). Zwar können die Gebührenerträge in Abhängigkeit der laufenden Investitionen die Aufwände kurzzeitig übersteigen. Mittelfristig (über 10 Jahre betrachtet) sollen aber die Gebührenerträge und die Aufwände ausgeglichen sein – es gilt das Kostendeckungsprinzip oder ein eigentliches Gewinnverbot.

Die Schweizer Wasserversorger erfüllen den öffentlichen Auftrag der Wasserversorgung unter Berücksichtigung von verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen aus dem Umweltbereich (GSchG) und der Lebensmittelgesetzgebung (LMG). Durch den Kanton erteilte Konzessionen berücksichtigen u. a. die nachhaltige Nutzung einer Trinkwasserressourcen. Die Einhaltung und Kontrolle der Auflagen aus diesen Konzessionen obliegt den kantonalen Umweltämtern. Hinsichtlich Lebensmittelsicherheit unterstehen die Schweizer Wasserversorger den kantonalen Gesundheitsämtern und Kantonslaboratorien. Somit besteht schon heute eine recht hohe Kontrolldichte – vollzogen durch verschiedene Stellen der kantonalen Ämter.

Weiter befinden sich die Schweizer Wasserversorger mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand – etwa von Gemeinden und Städten. Die finanzielle Kontrolle obliegt den Eigentümern, den kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen und allenfalls den durch die öffentlichen Institutionen beauftragten Dritten, beispielsweise einer externen Rechnungsprüfung.

<p>Wasserversorger sind aber nie Publikumsgesellschaften, deren Aktien oder Obligationen an einer Börse handelbar wären und deren Ziel in der Erwirtschaftung eines Gewinns liegt. Eine Information für Finanzinvestoren aufgrund von Transparenzvorschriften ist in diesem Falle nicht notwendig.</p>
<p>Forderung des SVGW</p>
<p>Zwar verfolgt die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung des Obligationenrechts sehr sinnvolle Ziele in den Bereichen des Umweltschutzes, der finanziellen Transparenz und der sozialen Sicherheit. Dennoch fordert der SVGW, dass Unternehmen, die einen öffentlichen Versorgungsauftrag – insbesondere die Schweizer Wasserversorgung – erfüllen, generell von der Pflicht zur Berichterstattung und Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte ausgenommen werden sollen. Schon heute bestehen die rechtlichen Grundlagen, um die schutzwürdigen Interessen in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte, Korruption und der finanziellen Transparenz durchzusetzen. Insbesondere bei Unternehmen mit öffentlichem Versorgungsauftrag besteht zudem auch eine wirksame Kontrolle durch Bund, kantonale Stellen und kommunale Institutionen.</p>
<p>Freundliche Grüsse</p>
<p>SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme</p>

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per email:
ehra@bj.admin.ch

Datum Bern, 15.10.2024

Kontakt Barbara Mettler
barbara.mettler@swiss-medtech.ch
+41 31 330 97 82

Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) – Stellungnahme Swiss Medtech

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Stellung nehmen zu dürfen.

Swiss Medtech ist der Verband der Schweizer Medizintechnik und vertritt die Interessen von rund 800 Mitgliedsunternehmen. Zahlreiche Mitglieder sind nicht unmittelbar, sondern indirekt von den erweiterten Transparenzvorschriften betroffen. Die zahlreichen und unterschiedlichen Anfragen bezüglich Nachhaltigkeitsdaten stellt für viele KMU schon heute eine grosse Herausforderung dar.

Swiss Medtech begrüsst die Angleichung der Regeln zur nicht-finanziellen Berichterstattung an internationale Standards, regt jedoch an, den bürokratischen Aufwand hierfür so gering wie möglich zu halten – der **Fokus der Nachhaltigkeitsbemühungen von Unternehmen sollte auf Massnahmen und nicht auf der Berichterstattung** liegen. Swiss Medtech regt deshalb folgende Anpassung an:

Art. 964c, Absatz 1

*Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben **über die für das Unternehmen wesentlichen** folgenden Nachhaltigkeitsaspekte*

Art. 964c, Absatz 2

*Zu nennen sind diejenigen Angaben, die für das Verständnis der **wesentlichen** Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der **wesentlichen** Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.*

Art. 964c, Absatz 4

*Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen **wesentliche** Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette*

Darüber hinaus müssen Unterstützungsangebote sowie vereinfachte Verfahren für KMU geschaffen werden. Wie die Branchenstudie von Swiss Medtech vom September 2024 gezeigt hat, beschäftigen sich nur 26% der Medizintechnikbranche noch nicht mit Nachhaltigkeit – davon sind 83% Mikro- und Kleinunternehmen, die nicht über die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen verfügen. Die geplante Erweiterung der Transparenzanforderungen wird zu noch umfassenderen Anfragen von Kunden führen und die KMU zusätzlich herausfordern.

Schweizer Unternehmen exportieren weltweit, deshalb sollte auch die Berichterstattung entsprechend internationaler Standards möglich sein. Darüber hinaus sollten Unternehmen, die bereits nach einem etablierten Standard Bericht erstatten, dies auch künftig tun können. Swiss Medtech regt deshalb folgende Anpassung an:

Art. 964c, Absatz 5

Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen ~~anderen gleichwertigen~~ vergleichbaren, etablierten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. (...) Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse
Swiss Medtech



Daniel Delfosse
Vizedirektor



Barbara Mettler
Expertin für Nachhaltigkeit

Bern, 17. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur «Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)».

Die SWISS RETAIL FEDERATION vertritt den schweizerischen Detailhandel ohne die Grossverteiler. Sie repräsentiert 1600 Detailhandelsunternehmen mit 6500 Standorten in der Schweiz. Ihre Mitglieder generieren einen Umsatz von 25 Mia. Franken und beschäftigen rund 60'000 Personen.

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2022 gilt der indirekte Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, der unter anderem neue Berichterstattungspflichten zu nichtfinanziellen Belangen beinhaltet. Da die EU 10 Jahre nach der Einführung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ihre Gesetzgebung in diesem Bereich weiter verschärft hat, plant der Bundesrat, das Schweizer Recht bereits wieder anzupassen, um die Kompatibilität zur EU zu wahren.

Dabei gilt es zu beachten, dass zurzeit kein politischer Druck seitens der EU besteht, die CSRD in das Schweizer Recht nachzuvollziehen. Selbst in der EU haben viele Länder – Stand 1. Oktober 2024 17 EU-Mitgliedsländer – trotz der am 6. Juli 2024 abgelaufenen zweijährigen Umsetzungsfrist, die CSRD noch nicht in ihr nationales Recht umgesetzt. Mehrere Länder haben mit den Gesetzgebungsarbeiten noch gar nicht begonnen.

Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst grundsätzlich ein harmonisiertes Vorgehen und eine Orientierung an die CSRD bei der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Da die Prozesse und Strukturen für die heutige anzuwendende Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange sowie deren Inhalte erst vor wenigen Jahren (und nicht wie in der EU vor gut 10 Jahren) mit erheblichem Mehraufwand erarbeitet werden mussten und erstmals für das Geschäftsjahr 2023 überhaupt zur Anwendung kamen, ist eine Nachvollzug der CSRD zum jetzigen Zeitpunkt klar verfrüht. Die damit verbundenen internen und externen Mehrkosten würden die Unternehmen nach nur zwei Jahren bestehender Regulierung übermässig belasten.

Die SWISS RETAIL FEDERATION spricht sich daher gegen eine Übernahme der CSRD zum jetzigen Zeitpunkt aus. Wir plädieren folglich dafür, einen teilweisen Nachvollzug von Regelungen der CSRD erst dann zu vollziehen, wenn sich diese in der EU bewährt haben. Dabei soll der Nachvollzug angelehnt an das Szenario des teilweisen Nachvollzugs gemäss der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) wie folgt erfolgen: insbesondere ohne Absenkung der Schwellenwerte, ohne verpflichtende externe Prüfungen und ohne staatlich verordneten Standard (d.h. den Unternehmen wird freigestellt, die von der EU vorgegebenen Standards oder andere gleichwertige Standards zu nutzen). Nur so lässt sich der finanzielle und administrative Aufwand für die Unternehmen begrenzen und gleichzeitig deren unternehmerische Flexibilität bewahren.

Schwellenwerte beibehalten – Anzahl Mitarbeiter als zwingendes Kriterium

Der Geltungsbereich bei einem teilweisen Nachvollzug soll sich auf grosse Unternehmen ab 500 Mitarbeitern beschränken. **Dabei soll das Mitarbeiterkriterium jedoch zwingend zu erfüllen sein, sprich 500 Vollzeitstellen und 40 Mio. Umsatz oder 500 Vollzeitstellen und 20 Mio. Bilanzsumme.** Durch diese Einschränkung des Geltungsbereichs wären weiterhin primär Grossunternehmen betroffen, während der Schutz der KMU-Wirtschaft und die Kohärenz der seitens der Politik geforderten regulatorischen Entlastung der KMUs gewährt werden.

Unternehmerische Flexibilität durch Anerkennung anderer Standards ermöglichen

Wichtig ist zudem, dass weder heute noch inskünftig ein bestimmter staatlich verordneter Nachhaltigkeitsstandard zur Anwendung kommen muss, denn **eine einseitige Fixierung bspw. auf die EU-Richtlinien wäre unnötig einschränkend.** Damit wird sichergestellt, dass internationale Unternehmen mit ausländischen Muttergesellschaften, wie im heutigen Gesetz in Art. 964a Abs. 2 Ziff. 2

OR festgehalten, auch zukünftig von der Schweizer Reporting-Pflicht befreit sein, wenn sie einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen – unabhängig davon, ob die CSRD, eine daraus abgeleitete Regelung eines EU-Mitgliedstaates oder ein anderer vergleichbarer Standard (z.B. der ISSB) angewendet wird.

Vermeidung von administrativem und finanziellem Mehraufwand durch Verzicht auf externe Prüfpflicht

Bei einer Anpassung der Schwellenwerte gemäss Vernehmlassungsvorlage würde sich die Zahl der betroffenen Unternehmen gemäss der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) von heute 200 auf etwa 3.500 erhöhen. Die damit verbundene Revisionspflicht verursacht erhebliche finanzielle sowie administrative Mehrbelastungen. Die RFA geht dabei von geschätzten Zusatzkosten von 620 Mio. CHF pro Jahr aus – mehr als die Hälfte der Zusatzkosten (!) ist auf die externe Prüfung zurückzuführen. Diese übermässigen Kosten stellen eine unverhältnismässige Belastung für die Volkswirtschaft dar und dienen in erster Linie der Alimentierung der Revisions- und Beratungsbranche. Noch stossender wäre eine starke Fokussierung auf ausschliesslich grosse Revisionsunternehmen, weshalb der Kreis unbedingt um weitere Revisionsunternehmen erweitert werden müsste, um ein breiteres Angebot und mehr Wettbewerb auf dem Markt für Revisionsdienstleistungen zu erreichen.

Helpdesk zur Unterstützung der Unternehmen

Die Einführung der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) in der Schweiz stellte die (Detailhandels-)Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen: Sie sahen sich einem undurchsichtigen Regelwerk gegenüber, ohne klare Anweisungen zur praktischen Umsetzung und mit grosser Rechtsunsicherheit. Erst durch die von uns mit externer Expertise entwickelten Entscheidungsbäume und Leitfäden konnte eine Umsetzung ermöglicht und eine Multiplizierung der Kosten teilweise abgefedert werden. Um eine Wiederholung solcher Unsicherheiten zu verhindern, sollte der Bundesrat im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs der CSRD einen Helpdesk einrichten, der den Zugang zu Checklisten, Vorlagen und weiteren praktischen Hilfestellungen für das Reporting sicherstellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen



Dagmar Jenni
Direktorin
SWISS RETAIL FEDERATION

Per E-Mail

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

ehra@bj.admin.ch

Zürich, 17. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) danken wir Ihnen für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dieser Vorlage einzureichen.

Swiss Sustainable Finance (SSF) ist der repräsentative und führende Verband für nachhaltige Finanzen. Der 2014 gegründete Verband verfolgt das Ziel, die Schweiz zu einem führenden Zentrum für nachhaltige Finanzen zu machen, was Wachstumschancen für die Schweizer Wirtschaft bietet und gleichzeitig der Gesellschaft als Ganzes zugutekommt. SSF vereint über 250 Mitglieder und Netzwerkpartner bestehend aus der Finanzindustrie (Banken, Asset Manager und institutionelle Anleger wie Versicherungen und Pensionskassen), Forschungs- und Bildungseinrichtungen, dem öffentlichen Sektor (z.B. SECO) und anderen Organisationen. Der Verband hat Vertretungen in Zürich, Genf und Lugano. SSF ist Mitglied von Eurosif (European Sustainable Investment Forum mit Sitz in Brüssel), dem führenden paneuropäischen Verband zur Förderung der nachhaltigen Finanzwirtschaft auf europäischer Ebene, der Mitglieder aus der EU, dem EWR und dem Vereinigten Königreich (UK) umfasst.

Gemeinsam mit unseren Mitgliedern und Partnern erarbeiten wir insbesondere zahlreiche Richtlinien, Publikationen und Instrumente zu verschiedenen Fragen der Implementierung von Nachhaltigkeit in den Finanzprozessen. Diese dienen der Schweizer Finanzindustrie als Hilfsmittel, um Nachhaltigkeit glaubwürdig in ihre Produkte und Prozesse zu integrieren. Unsere jährliche Marktstudie zu Nachhaltigen Anlagen in der Schweiz bietet einen Überblick über nachhaltigkeitsbezogene Investitionsvolumen, Einblicke zu den angewandten nachhaltigen Anlageansätzen und regulatorische Updates. Im Rahmen der SSF Academy entwickeln wir E-Learning Module. Darüber hinaus bringen wir unser Fachwissen zu Nachhaltigkeit sowohl in den Regulierungsprozess der Schweiz, als auch im Rahmen unserer internationalen Vernetzung in die weitere Entwicklung der EU-Regulierung ein.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie zusammenfassend auf unsere zentralen Anliegen zur Vorlage aufmerksam machen. Als Ergänzung finden Sie im Anhang konkrete Anpassungsvorschläge und Kommentare zur Vorlage (s. Anhang).

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf folgende zentrale Aspekte:

1. Ziel der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Relevanz für die Finanzindustrie
2. Angleichung der OR-Bestimmungen an die EU-CSR
3. Gleichwertige Standards (Art. 964c Abs. 5 VE-OR)
 - a. Allgemeine Ausführungen
 - b. Gleichwertigkeit in Bezug auf das Schweizer Recht
 - c. Wesentlichkeitsprinzip als Kriterium für die Anerkennung gleichwertiger Standards
 - d. Änderungsvorschlag zu Art. 964c Abs. 5 VE-OR sowie Anpassung des Erläuterungsberichts
4. Verknüpfung der Vorlage mit dem gesetzlich verankerten Netto-Null-Ziel der Schweiz
5. Anwendungsbereich (Art. 964a und 964b VE-OR)
 - a. Beaufsichtigte nach Art. 3 FINMAG
 - b. Fonds im Sinne des Kollektivanlagengesetzes
 - c. Veröffentlichung des Berichts von befreiten Unternehmen
6. Inhalt des Berichts, doppelte Wesentlichkeit und Umfang des Berichts (Art. 964c Abs. 1-3 VE-OR)
 - a. Inhalt des Berichts
 - b. Doppelte Wesentlichkeit
 - c. Anpassungen des Erläuterungsberichts (EB) zu Art. 964c Abs. 1 Ziff. 1-4 VE-OR und Anpassungsvorschlag zu Art. 964c Abs. 5 VE-OR
 - d. Umfang des Berichts und Anpassungsvorschläge Art. 964c Abs. 3 und 5 VE-OR
7. Prüfpflicht des Nachhaltigkeitsberichts (Art. 964c^{bis} VE-OR)
8. Einheitliches elektronisches Berichtsformat (Art. 964c^{ter} Abs. 1 VE-OR)

Unter Vorbehalt unserer Ausführungen begrüßen wir die Vorlage.

1. Ziel der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Relevanz für die Finanzindustrie

Durch die regelmässige Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten informieren Unternehmen kontinuierlich über die sozialen und ökologischen Risiken, denen sie ausgesetzt sind, und darüber, wie ihre Aktivitäten Menschen und die Umwelt beeinflussen (doppelte Materialität). Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll sicherstellen, dass Investoren und andere Interessengruppen Zugang zu den notwendigen Informationen erhalten, um die Auswirkungen von Unternehmen auf Menschen und Umwelt zu bewerten, finanzielle Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und anderen Nachhaltigkeitsfragen fundiert zu beurteilen und in ihre Bewertung von Unternehmen zu integrieren. Für den Übergang in eine nachhaltige Wirtschaft spielt die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen somit eine zentrale Rolle.

Vor diesem Hintergrund ist die Vorlage für die Finanzindustrie aus zwei Perspektiven relevant:

Erstens müssen Unternehmen der Finanzwirtschaft die Berichterstattungspflichten erfüllen, sofern sie in den Anwendungsbereich gemäss Art. 964a VE-OR fallen. Somit müssen sie regelmässig über die sozialen und ökologischen Risiken informieren, denen sie ausgesetzt sind und darüber, wie ihre Aktivitäten die Umwelt und Menschen beeinflussen.

Zweitens soll der Finanzsektor zur Transition der Gesamtwirtschaft in eine nachhaltige Wirtschaft und insbesondere in eine emissionsarme Wirtschaft aktiv beitragen, indem Finanzflüsse auf das 1.5 Grad-Ziel ausgerichtet werden (s. Pariser Klimaabkommen sowie Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022, KIG). Generell besteht die Hauptaufgabe der Finanzwirtschaft darin, der Realwirtschaft Kapital zuzuweisen, unter Berücksichtigung von Nachfrage, Preisniveau, bestehender Risiken und rechtlichen Rahmenbedingungen. Damit der Finanzsektor diese Aufgabe erfüllen kann, braucht es ein funktionierendes Zusammenspiel und einen guten Informationsaustausch zwischen der Finanzwirtschaft und anderen Sektoren. Dabei nimmt die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zunehmend eine Schlüsselrolle ein. Nachhaltigkeitsberichte liefern der Finanzindustrie die notwendigen Informationen bzw. Daten, damit sie diese Nachhaltigkeitschancen und -risiken in ihre Investitions- und Finanzierungsentscheide einbeziehen kann. Auf diese Weise kann Kapital vermehrt zu nachhaltigen Tätigkeiten gelenkt und von weniger nachhaltigen Tätigkeiten weggeführt werden. Damit wird der Übergang in eine nachhaltige Wirtschaft beschleunigt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen für das Zusammenspiel zwischen der Realwirtschaft und der Finanzindustrie zentral ist, begrüssen wir die Vorlage.

2. Angleichung der OR-Bestimmungen an die EU-CSR

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat bei der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt bleiben will und das OR im Hinblick auf die rasche Weiterentwicklung internationaler Standards anpassen will. Eine Anpassung des Schweizer Rechts ist im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft wichtig. Da die Europäische Corporate Sustainability Reporting Directive (EU-CSR) insbesondere extraterritoriale Wirkung entfaltet und von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss, werden Schweizer Unternehmen bei grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten die jeweiligen nationalen Bestimmungen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten erfüllen müssen.

Eine Angleichung des Schweizer Rechts auf Gesetzesstufe begrüssen wir insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich, den Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der Prüfpflicht der Nachhaltigkeitsberichte durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle (Art. 964a, 964c und 964c^{bis} VE-OR). Eine solche Angleichung ist im Sinne der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Zur Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit kann aber das EU-Recht nicht der einzige Standard sein, den die Vorlage bzw. eine allfällige Ausführungsverordnung zulässt. Hierzu verweisen wir

auf unsere Ausführung in Ziff. 3 unserer Stellungnahme (gleichwertige Standards). Darüber hinaus muss die Vorlage zwingend auch dazu beitragen, die Erreichung der Schweizer Klimaziele sicherzustellen und insbesondere dazu führen, dass die Finanzwirtschaft über alle wichtigen Nachhaltigkeitsinformationen über Schweizer Unternehmen verfügt. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen in Ziff. 4 unserer Stellungnahme.

3. Gleichwertige Standards (Art. 964c Abs. 5 VE-OR)

a. Allgemeine Ausführungen

Gemäss Art. 964c Abs. 5 VE-OR sollen die Angaben des Nachhaltigkeitsberichts (Art. 964c Abs. 1 und 3 VE-OR) die in der EU verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben übernommen und im Bericht genannt werden. Der Bundesrat wird ermächtigt, andere gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Gemäss EB handelt es sich beim europäischen Standard um die EU-ESRS.¹ Zur Bestimmung der Gleichwertigkeit präzisiert der EB, dass alternativ zum europäischen Standard (EU-ESRS) andere gleichwertige Standards nur dann angewendet werden dürfen (ISSB, GRI), *«sofern diese dem europäischen Standard gleichwertig sind»*.² Der EB führt weiter aus, dass *«derzeit noch nicht klar ist, ob die vorgenannten Regelwerke als gleichwertig qualifiziert werden können, das sie aktuell angepasst werden»*. Gemäss EB ist Gleichwertigkeit gegeben, *«wenn keine bzw. nur minimale Abweichungen zu den EU-ESRS in Bezug auf Anwendungsbereich, Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen, Genehmigung, Berichtsformat, doppelte Wesentlichkeit, Vergleichbarkeit usw. bestehen»*.³

Auch das Gesetz geht klar in diese Richtung (Art. 964c Abs. 5 VE-OR): der Begriff *«oder einen anderen gleichwertigen Standard»* scheint sich auf *«die in der EU verwendeten Standards»* zu beziehen.

Bei der EU-ESRS handelt es sich um diejenigen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die im delegierten Rechtsakt der EU-Kommission zur CSRD als massgebend erklärt wurden.⁴ Zu beachten ist, dass sich die EU-ESRS weiter in der Entwicklung befinden:

- i. Am 31. Juli 2023 hat die EU-Kommission in einem Delegierten Rechtsakt die ersten zwölf Standards verabschiedet, die am 22. Dezember 2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurden. Diese umfassen zwei übergreifende Standards (ESRS 1: Allgemeine Anforderungen, ESRS 2 Allgemeine Angaben) und zehn spezifische Standards für die Bereiche Umwelt (ESRS E1-E5), Soziales (ESRS S1-S4) und Governance (ESRS G1):

¹ EB, S. 31, letzter Abschnitt.

² EB, S. 32, 2. Abschnitt.

³ EB, S. 32, 2. Abschnitt.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Diese Standardentwürfe sind sektorunabhängig, das bedeutet, sie sind von allen berichtspflichtigen Unternehmen zu beachten. Sie beinhalten zusammen 84 Offenlegungsanforderungen mit insgesamt 1'144 quantitativen und qualitativen Einzelinformationen, welche in einem ersten Schritt von den Unternehmen zu ermitteln sind. In der Praxis bedeutet dies, dass die Unternehmen von allen Sektoren, zahlreiche Kennzahlen zu Themenaspekte aufbereiten bzw. erstellen müssen.

- ii. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter kleiner und mittelgrosser Unternehmen (ESRS LSME) sowie für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittelgrosser nicht-börsennotierter Unternehmen (ESRS VSME) befinden sich noch in Bearbeitung. Die EFRAG⁵ hat dazu am 22. Januar 2024 Standardentwürfe zur Konsultation veröffentlicht.
- iii. Die Erarbeitung und Verabschiedung branchenspezifischer Standards wurde auf Juni 2026 verschoben, um den Unternehmen ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben. Bis Juni 2026 muss die EU-Kommission die zusätzlichen sektorspezifischen ESRS und die ESRS für *Nicht-EU-Unternehmen* durch delegierte Rechtsakte annehmen.

Tatsache ist, dass diese Reportinganforderungen erstens zu sehr weitreichenden Reportingpflichten führen und sich zweitens noch in der Entwicklung befinden (s. hierzu unsere Ausführungen in Ziff. 6: Inhalt des Berichts, doppelte Wesentlichkeit, Umfang des Berichts).

b. Gleichwertigkeit in Bezug auf das Schweizer Recht

Wir begrüssen die Kompetenz des Bundesrates, gleichwertige Standards zu bestimmen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR). Ebenso begrüssen wir die Wahlmöglichkeit für Schweizer Unternehmen, sich an gleichwertigen Standards zu orientieren.

Die Standards müssen jedoch dem *Schweizer Recht* gleichwertig sein und nicht dem Recht der EU. Hinzu kommt, dass es generell in der alleinigen Hoheit der EU und nicht in derjenigen des Schweizer Bundesrates liegt zu bestimmen, welche Nachhaltigkeitsstandards der EU-ESRS gleichwertig sind (Souveränitätsprinzip) Der EB ist diesbezüglich anzupassen.

c. Wesentlichkeitsprinzip als Kriterium für die Anerkennung gleichwertiger Standards

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass sich der Begriff der «Gleichwertigkeit» insbesondere auf den Anwendungsbereich, Genehmigung, Berichtsformat, doppelte Wesentlichkeit und Vergleichbarkeit der Informationen beziehen, wobei sich Umfang und Detaillierungsgrad der Information stärker an der *Wesentlichkeit* für verschiedene Sektoren muss. Die Anforderungen von ISSB/IFRS und GRI wenden bezüglich des Berichtsinhalts das Wesentlichkeitsprinzip an (s. hierzu unsere Ausführungen in und Ziff. 6).

Gerade auch im Hinblick auf die internationale Tätigkeit vieler Schweizer Unternehmen ist es daher wichtig, dass auch ISSB/IFRS und GRI als gleichwertige Berichterstattungsstandards anerkannt werden, da sie auf internationaler Ebene zu den führenden Standards gelten.. Die ESRS sind Teil einer breiteren

⁵ European Financial Reporting Advisory Group.

Bewegung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurden von mehreren wichtigen Rahmenwerken inspiriert, darunter die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) und die Global Reporting Initiative (GRI). Zudem wurden sie parallel zu den Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelt. Die GRI-Standards sind die weltweit ersten global anerkannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie werden häufig als Hauptreferenz in den nationalen Nachhaltigkeitsberichterstattungssystemen vieler Länder zitiert. Viele Unternehmen verwenden die GRI-Standards zusammen mit anderen Berichtsstandards, zum Beispiel den Standards des Sustainability Accounting Standards Board (SASB). ISSB baut insbesondere auf den SASB-Standards, TCFD sowie dem Rahmenwerk des Climate Disclosure Standards Board (CDSB) auf. Zurzeit sind diverse Arbeiten im Gang, die die Interoperabilität insbesondere der GRI und den ISSB mit den EU-ESRS aufzeigen sollen.

Darüber hinaus werden für den Schweizer Markt die Erarbeitung von Rechnungslegungsstandards mit Bezug zur Nachhaltigkeit diskutiert, inklusive eines Leitfadens zur Umsetzung (SWISS GAAP FER, Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung). Diese Entwicklungen werden insbesondere für viele kleine Schweizer Unternehmen relevant sein.

d. Änderungsvorschlag zu Art. 964c Abs. 5 VE-OR sowie Anpassung des Erläuterungsberichts

Gestützt auf unsere Ausführungen in Ziff. 3 Bst. a-c ist Art. 964c Abs. 5 VE-OR wie folgt anzupassen:

Art. 964c Abs. 5 VE-OR

⁵ Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen zu den in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben. Er kann gleichwertige Standards bezeichnen. Ein gleichwertiger Standard muss Absatz 2 erfüllen (doppelte Wesentlichkeit). Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. ~~Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.~~

Darauf gestützt sind die Ausführungen des EB zu Art. 964c Abs. 5 VE-OR unseren Kernanliegen entsprechend anzupassen (s. Ziff. 3 unserer Stellungnahme: Gleichwertige Standards).

Für die Begründung der Einführung des Satzes «*Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen zu den in Absätzen 1 und 3 genannten Angaben*» verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziff. 6 unserer Stellungnahme (Inhalt des Berichts, doppelte Wesentlichkeit und Umfang des Berichts).

4. Verknüpfung der Vorlage mit dem gesetzlich verankerten Netto-Null-Ziel der Schweiz

Wir sind der Meinung, dass der EB (inklusive Medienmitteilung zur Eröffnung der Vernehmlassung) die Änderungen des OR zu einseitig mit der Notwendigkeit der Angleichung an das EU-Recht begründet. Er muss zusätzlich detailliert auf die Entwicklungen in der Schweiz zum gesetzlich verankerten Netto-Null-Ziel eingehen. Dies aus folgenden Gründen:

- a. Primäres Ziel ist die Erreichung der Schweizer Ziele: Wie in Ziff. 1 unserer Stellungnahme (Ziel der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Relevanz für die Finanzindustrie) dargelegt, spielt eine angemessene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen für das Zusammenspiel zwischen der Realwirtschaft und der Finanzindustrie auch in der Schweiz eine zentrale Rolle, wenn diese ihr Netto-Null-Ziel bis 2050 erreichen will. Zusätzliche Berichterstattungspflichten sollen primär dazu dienen, den Informationsfluss zwischen der Finanzindustrie und anderen Sektoren zu verbessern und nicht, EU-Recht zu erfüllen.
- b. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung dient als Basis für gesetzlich vorgesehenen Fahrpläne für Unternehmen gemäss KIG: Im Einklang mit Pariser Klimaabkommen enthält das neue KIG vom 20. September 2022 (in Kraft ab 1. Januar 2025) Ziele zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse. Mit dem KIG hat die Schweiz ihr Netto-Null-Ziel bis 2050 gesetzlich verankert. Für das Jahr 2040 sowie für die beiden Dekaden 2031–2040 und 2041–2050 wurden Zwischenziele gesetzt und für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie gibt das Gesetz Richtwerte vor. Netto-Null-Fahrpläne von Unternehmen und Branchen sollen die Dekarbonisierung in der Industrie beschleunigen. Der Entwurf zur Klimaschutz-Verordnung (KIV; Vernehmlassung des Bundesrates vom 24. Januar bis 1. Mai 2024⁶) präzisiert die Mindestanforderungen an die Fahrpläne für Unternehmen.

Der Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 25. April 2022 (S. 16 f.) zum KIG verweist explizit auf die Verordnung über die Berichtserstattung über Klimabelange vom 23. November 2022.⁷ Gemäss der Kommission müssen «grosse Unternehmen der Real- und Finanzwirtschaft im Rahmen ihrer Berichterstattungspflichten auch einen Transitionsplan ausweisen...». Laut Bericht ist ein «Transitionsplan Bestandteil eines Klimaberichts da er den geplanten Weg zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beschreibt» und «viele Gemeinsamkeiten mit den Netto-Null-Fahrplänen, wie sie das KIG vorsieht, aufweist». Der Bericht merkt an, dass diese Gemeinsamkeiten bei der Ausarbeitung der Methodik zu den Netto-Null-Fahrplänen berücksichtigt werden soll.

⁶ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99780.html>

⁷ SR 221.434.

c. Fahrpläne (Transitionspläne) der Finanzwirtschaft:

Gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. a i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Berichtserstattung über Klimabelange muss die Umsetzung der TCFD-Empfehlungen einen Transitionsplan umfassen, der mit den Schweizer Klimazielen vergleichbar ist. Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange ist für Unternehmen *aller* Sektoren, die in den Anwendungsbereich der geltenden OR-Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, anwendbar. Der Medienmitteilung des Bundesrates vom 26. Januar 2024⁸ zur Eröffnung der Vernehmlassung zur KIV ist jedoch zu entnehmen, dass der Bundesrat das EFD beauftragt hat, bis Ende 2024 in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Mindestanforderungen an Transitionspläne (bzw. Fahrpläne) für *Finanzinstitute* festzulegen, welche die *Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG* sicherstellen.

Die Vorlage (VE-OR) bzw. die Vernehmlassungsunterlagen äussern sich weder zum KIG noch auf die Auswirkungen des KIG und der KIV auf die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (Vollzugverordnung zu den OR-Nachhaltigkeitsberichtsbestimmungen). Die Erläuterungsbericht äussert sich auch nicht zu den Auswirkungen der VE-OR auf die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange.

Gestützt auf die dargelegten Zusammenhänge und Entwicklungen und damit das Parlament die vorliegende Vorlage in Kenntnis dieser Abhängigkeiten debattieren kann, halten wir es für wichtig, die Änderung des OR zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zusätzlich mit dem Ziel der Nachhaltigkeitsberichterstattung (s. Ziff. 1 unserer Stellungnahme) sowie mit dem gesetzlich verankerten Netto-Null-Ziel der Schweiz zu begründen. Der Hinweis auf S. 20 EB zu Art. 964c Abs. 1 Ziff. 2 ist unzureichend, da er ein unvollständiges Bild vermittelt. Der EB muss *im Kapitel zur Ausgangslage* mit diesen Punkten detailliert ergänzt werden.

5. Anwendungsbereich (Art. 964a und 964b VE-OR)

a. Beaufsichtigte nach Art. 3 FINMAG

Unter Vorbehalt der Ausnahmen (Art. 964b VE-OR) werden gemäss 964a Abs. 1 VE-OR:

- a. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Art. 2 Bst. c Ziff. 1 und 2 Revisionsaufsichtsgesetz, d.h. Publikumsgesellschaften (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR) und Beaufsichtigte nach Art. 3 FINMAG erfasst, oder
- b. Unternehmen die zwei von den drei relevanten Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten (CHF 25 Mio. Bilanzsumme, CHF 50 Mio. Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt), oder
- c. die zur Erstellung einer Konzernrechnung (Art. 963 f. OR) verpflichtet sind und die vorerwähnten Schwellenwerte überschreiten.

⁸ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99780.html#:~:text=Der%20Bundesrat%20hat%20am%2024,Mai%202024.>

Von der EU-CSRD erfasst sind insbesondere Unternehmen,

- a. die an einem EU-regulierten Markt notiert sind (Ausnahmen bestehen für Kleinunternehmen),
- b. nicht börsennotierte EU-Unternehmen (einschliesslich EU-Tochterunternehmen von Unternehmen mit Hauptsitz ausserhalb der EU), die die Schwellenwerte überschreiten sowie
- c. nicht börsennotierte EU-Mutterunternehmen, die auf konsolidierter Basis mindestens zwei der drei Schwellenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen überschreiten.

Gemäss EU-CSRD fallen Finanzinstitute nur dann in deren Anwendungsbereich, wenn sie notierte Unternehmen (analog Publikumsgesellschaften gemäss OR) sind oder wenn sie zwei der drei Schwellenwerte erreichen. Ausgenommen vom Anwendungsbereich der EU-CSRD sind alternative Investmentfonds («AIFs») gemäss der EU Richtlinie über die Verwaltung alternativer Investmentfonds («AIFMD») und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW» oder «UCITS») gemäss der europäischen OGAW/UCITS-Richtlinie. Gemäss VE-OR sind Finanzinstitute von der Nachhaltigkeitsberichterstattung aber auch dann erfasst, wenn sie *keine* Publikumsgesellschaften sind (Bst. a) und wenn sie das Erfordernis der Schwellenwerte nicht erfüllen. Folglich ergibt sich in der Schweiz ein breiterer Anwendungsbereich für Finanzinstitute als in der EU. Aus unserer Sicht ist dieser breitere Anwendungsbereich inhaltlich nicht zu begründen. Art. 964a Abs. 1 VE-OR ist daher wie folgt anzupassen:

Art. 964a VE-OR

Folgende Unternehmen müssen jährlich einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstatten:

1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c ~~Ziffern 1 und 2~~ Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG);

b. Fonds in Sinne des Kollektivanlagengesetzes

Wie oben ausgeführt fallen weder EU AIFs noch EU UCITS Fonds in den Anwendungsbereich der EU-CSRD.

Wir sprechen uns dafür aus, dass der Anwendungsbereich analog zur EU-CSRD eingeschränkt wird und Fonds generell vom Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss VE-OR auszunehmen, unabhängig davon, ob die kotiert sind oder die Schwellenwerte erreicht werden:

- Bei einem nicht kotierten Fonds handelt es sich in der Regel um ein vertragliches Konstrukt. Er besteht aus einer Ansammlung von Vermögenwerten und kann keine Angestellten haben. Sämtliche operativen Tätigkeiten zur Verwaltung des Fonds müssen dem Fondsvertrag entsprechend an eine Fondsleitung übertragen werden. Da der Fonds keinerlei Tätigkeiten ausüben kann, kann er nicht selbst operativ tätig sein und ist daher vom Anwendungsbereich der Vorlage auszunehmen.
- Auch bei einem kotierten Fonds handelt es sich um eine reine Ansammlung von Vermögenwerten. Die Angaben der Auswirkungen der Tätigkeiten des Fonds auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Fonds (Art. 964c Abs. 2 VE-OR) erfolgen über die Wertschöpfungskette bzw. über die Berichterstattungspflichten des Asset Managers gemäss VE-OR, da in der Praxis die Vermögensverwaltung des Fonds an diesen delegiert wird. Es

widerspricht dem Prinzip der Verhältnismässigkeit und ist inhaltlich nicht zu begründen, Fonds der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht im Sinne des OR zu unterstellen.

Aus den genannten Gründen ist Art. 964b VE-OR (Ausnahmen) mit einem neuen Absatz 3 dahingehend zu ergänzen, dass Fonds im Sinne des Kollektivanlagengesetzes von der Pflicht nach Art. 964a VE-OR befreit sind.

Art. 964b VE-OR (Ausnahmen), neu Abs. 3

³ *Kollektive Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG).*

c. Veröffentlichung des Berichts von befreiten Unternehmen

Gemäss Art. 964b Abs. 2 VE-OR müssen Unternehmen, die keinen eigenen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte verfassen, im Anhang der Jahresrechnung angeben, bei welchen anderen Unternehmen sie in den Bericht einbezogen sind. Sie müssen diesen Bericht veröffentlichen.

Eine Veröffentlichung des Gruppenberichts von befreiten Unternehmen geht administrativ zu weit und ist sachlich nicht angemessen. Ein Verweis auf den Gruppenbericht im Anhang zur Jahresrechnung des befreiten Unternehmens ist ausreichend. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Berichts ist zu streichen.

6. Inhalt des Berichts, doppelte Wesentlichkeit und Umfang des Berichts (Art. 964c Abs. 1-3 VE-OR)

a. Inhalt des Berichts

Art. 964c Abs. 1 VE-OR gibt einen Überblick über Umfang bzw. über die Themenbereiche, über die berichtet werden muss: Umwelt, Sozialaspekte/Arbeitnehmerbelange, Menschenrechtsaspekte, Governance-Aspekte/Korruption. Diese Themenbereiche sind zu begrüssen.

b. Doppelte Wesentlichkeit

Ebenfalls begrüssen wir explizit die neue Formulierung, wonach die Berichterstattung (Inhalt des Berichts; Art. 964c Abs. 1) nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit erfolgen soll (Art. 964c Abs. 2 VE-OR; synonyme Begriff: doppelte Materialität).

Das *Prinzip der doppelten Wesentlichkeit* bezieht sich allerdings nicht nur auf die Inside-out- und Outside-in-Perspektive. Es bezieht sich auch darauf, dass die offenzulegenden Informationen in jedem Fall *wesentlich* sein müssen (d.h. wesentliche Inside-out Aspekte sowie wesentliche Outside-in Aspekte sind zu berichten). Die Wesentlichkeitsanalyse ist ein fester Bestandteil des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit und grenzt ein, worüber ein Unternehmen berichten muss. Das Prinzip der Wesentlichkeit stellt sicher, dass Unternehmen ihre Risiken und Auswirkungen systematisch erfassen und bewerten können, dabei aber nicht unnötig Ressourcen aufwenden für die Beschaffung von Informationen, die für ihr Geschäftsmodell nicht relevant sind. Die Wesentlichkeit ist auch Bestandteil des generellen Risikomanagements, damit ein Unternehmen operative, rechtliche und prozessuale Risiken identifizieren und durch

vorbeugende Massnahmen vermindern kann. Die Risikoidentifikation und Risikobewertung obliegen den Unternehmen. Die Wesentlichkeit spielt auch im Rahmen der Prüfung eine entscheidende Rolle.

Liest man die *Erläuterungen im EB* zu den Themenbereichen des Nachhaltigkeitsberichts (Art. 964c Abs. 1 Ziff. 1-4 VE-OR) fällt auf, dass die Ausführungen dem «Wesentlichkeitsprinzip» keine Rechnung tragen und die Informationspflichten für jeden Themenbereich (Umwelt, Sozialaspekte/Arbeitnehmerbelange, Menschenrechtsaspekte, Governance-Aspekte/Korruption) sehr generell formuliert werden. Dies betrifft beispielsweise auch die Anforderungen zu den Umweltfaktoren wonach die *gesamte* Wertschöpfungskette erfasst werden muss (S. 21 EB). Welche konkreten Nachhaltigkeitsaspekte für ein Unternehmen relevant sind, muss der Analyse und dem Entschieden des Unternehmens unterliegen (S. 23, letzter Abschnitt, S. 24 EB). Ferner fehlt im Schweizer Recht eine Definition der Liefer- und Werteschöpfungskette.

c. Anpassungen des EB zu Art. 964c Abs. 1 Ziff. 1-4 VE-OR und Anpassungsvorschlag zu Art. 964c Abs. 5 VE-OR

Aus den dargelegten Gründen müssen insbesondere die Ausführungen des EB zu Art. 964c Abs. 1 Ziff. 1-4 VE-OR angepasst werden und so formuliert werden, dass sie dem Prinzip der (doppelten) Wesentlichkeit Rechnung explizit tragen (insbesondere S. 20-24 EB).

Zur Standardisierung und Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte ist zudem eine Präzisierung auf Verordnungsstufe angemessen und notwendig. Wir verweisen hierzu auf unseren Änderungsvorschlag von Art. 964c Abs. 5 VE-OR, wonach der Bundesrat ergänzende Bestimmungen den Absätzen 1 und 3 dieses Artikels erlässt (s. Ziff. 3 Bst. d unserer Stellungnahme (Gleichwertige Standards) sowie Anhang zur Stellungnahme). Der Änderungsvorschlag lautet wie folgt:

Art. 964c Abs. 5 VE-OR

⁵ *Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen zu den in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben. Er kann gleichwertige Standards bezeichnen. Ein gleichwertiger Standard muss Absatz 2 erfüllen (doppelte Wesentlichkeit). Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

d. Umfang des Berichts und Anpassungsvorschläge zu Art. 964c Abs. 3 und 5 VE-OR

Mit der Auflistung von Art. 964c Abs. 3 Ziff. 1-10 VE-OR wird ein hoher Detaillierungsgrad auf Gesetzesstufe erreicht, der dem Angemessenheitsprinzip nicht entspricht. Die Angaben gehen grundsätzlich in die richtige Richtung, müssen aber auf Gesetzesstufe zusammengefasst werden, damit internationalen Entwicklungen (einschliesslich der Entwicklungen in der EU) Rechnung getragen kann. Ziff. 2-5 gehen weiter als die Anforderungen der CSRD.

Wir schlagen vor, auf Gesetzesstufe die Formulierung des geltenden Art. 964b Abs. 2 OR beizubehalten und auf das Prinzip der Wesentlichkeit zu integrieren.

Zur Standardisierung und Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte ist eine Präzisierung auf Verordnungsstufe angemessen und notwendig. Wir verweisen hierzu auf unseren Änderungsvorschlag von Art. 964c Abs. 5 VE-OR, wonach der Bundesrat ergänzende Bestimmungen den Absätzen 1 und 3 dieses Artikels erlässt (s. Ziff. 3 Bst. d unserer Stellungnahme (Gleichwertige Standards) sowie Anhang zur Stellungnahme) Der Änderungsvorschlag lautet wie folgt:

Art. 964c Abs. 5 VE-OR

~~5 Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen zu den in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben. Er kann gleichwertige Standards bezeichnen. Ein gleichwertiger Standard muss Absatz 2 erfüllen (doppelte Wesentlichkeit). Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.~~

7. Prüfpflicht des Nachhaltigkeitsberichts (Art. 964c^{bis} VE-OR)

Wie in Ziff. 2 dargelegt, begrüßen wir explizit, dass die Nachhaltigkeitsberichte neu durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle inhaltlich geprüft werden müssen (Art. 964c^{bis} VE-OR), weil dies die Verlässlichkeit, Glaubwürdigkeit und Vergleichbarkeit von Berichten fördert.

Ebenfalls begrüßen wir die Kompetenz des Bundesrates, in einer Verordnung zu regeln, mit welcher Prüftiefe (hinreichende Sicherheit: reasonable assurance oder begrenzte Sicherheit: negative/limited assurance) die Prüfung durchgeführt werden muss (Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR, S. 35 EB). Gemäss EB soll er sich dabei an den internationalen Entwicklungen, namentlich am EU-Recht orientieren, um international abgestimmt zu bleiben. Wir begrüßen explizit, dass gemäss EU-CSR-D die Prüfung zunächst mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) durchzuführen ist und begrüßen auch für die Schweiz ein analoges Vorgehen.

8. Einheitliches elektronisches Berichtsformat (Art. 964c^{ter} Abs. 1 VE-OR)

Gemäss Art. 964c^{ter} Abs. 1 VE-OR muss der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte in einem einheitlichen Format erstellt werden; das Format muss einem international verwendeten Standard besprechen. soll, analog zur EU-CSR-D, ein einheitliches elektronischen Berichtsformat für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt werden. Der EB (S. 38) verweist insbesondere auf den EU-Standard.

Die Unternehmen in der EU müssen ihre Lageberichte im XHTML-Format (European Single Electronic Format, ESEF) veröffentlichen und die Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zusätzlich auszeichnen. Dies ist notwendig, weil die EU den «European Single Access Point (ESAP)» geschaffen hat.

Im Rahmen des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion («CMU Action Plan») zielt diese Massnahme darauf ab, einen einzigen Zugangspunkt zu schaffen, über den öffentliche finanz- und nachhaltigkeitsbezogene Informationen über EU-Unternehmen und EU-Anlageprodukte abgerufen und verglichen werden können.

Da die Schweiz keine Digitalisierung von öffentlichen finanz- und nachhaltigkeitsbezogenen Informationen von Schweizer Unternehmen und Anlageprodukte anstrebt, die an einem einzigen Zugangspunkt zugänglich sind, halten wir die Einführung eines elektronischen Berichtsformats für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss dem EU-Standard aus Kostengründen und insbesondere im Hinblick auf kleinere Unternehmen für unverhältnismässig. Wir begrüssen hingegen, dass sich das elektronische Berichtsformat sich an einem internationalen Standard orientieren soll bzw. diesem entsprechen soll (z.B. XBRL-Format). Wichtig ist eine Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte im Sinne des Schweizer Rechts (VE-OR). Auf Gesetzesstufe sollte vorgesehen werden, dass der Bundesrat den Standard bezeichnet:

Art. 964^{ter}

¹ Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden; das Format muss einem international verwendeten Standard entsprechen. *Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

Für unsere detaillierten Änderungsvorschläge zu den Gesetzesbestimmungen (VE-OR) und zum EB verweisen wir auf unseren Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Sustainable Finance



Sabine Döbeli
CEO



Katja Brunner
Director Legal & Regulatory

Beilage: Anhang zu unserer Stellungnahme

SWISS TEXTILES
Textilverband Schweiz
Fédération textile suisse
Swiss textile federation
Beethovenstrasse 20
Postfach, 8022 Zürich
T +41 44 289 79 79
info@swisstextiles.ch
www.swisstextiles.ch

**SWISS
TEXTILES**
**INNOVATIVE
TEXTILES**
**UNIQUE
TEXTILES**
**SUSTAINABLE
TEXTILES**
**CREATIVE
TEXTILES**

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Zürich, 15. Oktober 2024

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DES OBLIGATIONENRECHTS (TRANSPARENZ ÜBER NACHHALTIGKEITSASPEKTE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat die Anpassung der geltenden Schweizer Bestimmungen an die neue Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 über die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in die Vernehmlassung gegeben. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Swiss Textiles vertritt rund 250 Unternehmen der Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche. Die Textilbranche steht stark im Fokus der neuen EU Regulierungen im Bereich Nachhaltigkeit (EU Textile Strategy). Diese haben unabhängig von allfälligen Schweizer Gesetzgebungen unmittelbaren Einfluss auf unsere Unternehmen. Nachhaltigkeit ist für uns ein strategisches Ziel, in welchem wir als treibende Kraft eine führende Rolle einnehmen wollen. Es ist uns deshalb wichtig, dass die besondere Situation der Branche bei neuen Nachhaltigkeitsregulierungen berücksichtigt wird.

1.1. SCHWELLENWERTE IN DER PRAXIS

Wir beobachten momentan, dass die neuen CSRD Vorschriften bereits jetzt innerhalb der Lieferketten direkt weitergegeben werden und so – unabhängig von etwaigen Schwellenwerten – mehrheitlich auch kleine Unternehmen betroffen sind. Beispielsweise werden Mitglieder von uns verpflichtet, ihre Daten für die Kunden in Softwaretools einzugeben, für die sie aber Lizenzen selbst kaufen müssen. Leider werden zahlreiche unterschiedliche Tools ohne Schnittstellen genutzt, so dass der Aufwand für KMU Zulieferer momentan enorm steigt. Wenn aufgrund tiefer Schwellenwerte mehr Unternehmen in den Geltungsbereich fallen, wird die Diversität der Methoden entsprechend höher. Wir plädieren deshalb dafür, die Schwellenwerte für Schweizer Unternehmen unverändert zu lassen. Es wird die Nachhaltigkeitsbestrebungen der Unternehmen nicht schmälern.

Art. 964a

Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 25 Millionen Franken,
- b. Umsatzerlös von 50 Millionen Franken,
- c. ~~250~~ 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

1.2. OFFENHEIT GEGENÜBER STANDARDS

Kongruenz mit den Vorgaben in der EU Verordnung für die Berichterstattungspflicht ist aufgrund der Wichtigkeit des EU Marktes sinnvoll. Aber es ist zu berücksichtigen, dass die EU zwar für unsere Unternehmen der wichtigste Markt ist, jedoch auch eine Offenheit für die Standards anderer Märkte (insbesondere USA) bestehen muss. Insbesondere sollen beispielsweise international bekannte Reportingstandards (wie beispielsweise GRI) oder Branchenstandards (GOTS und andere) und nicht nur die Europäischen Rahmenwerke berücksichtigt werden können. Die Standards sollen deshalb auf Verordnungs- und nicht auf Gesetzebene bezeichnet werden:

Art. 964c Abs. 5: Die Angaben müssen ~~die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard~~ für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. ~~Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden.~~ Der Bundesrat bezeichnet die Standards.

1.3. UNTERSTÜTZUNG FÜR SCHWEIZ KMU FEHLT

Im Gegensatz zu den EU Unternehmen können Schweizer KMU nicht von der EU zur Verfügung gestellten Unterstützungsmöglichkeiten (Vorlagen etc.) profitieren. Wir würden es begrüßen, wenn der Bundesrat ein von den Wirtschaftspartnern betriebenen **Helpdesk** unterstützen könnte. Dieser könnte die KMU durch geeignete Checklisten oder anderen Dienstleistungen dabei unterstützen die gestiegenen Anforderungen in ihrer Lieferkette umzusetzen. Wir unterstützen den folgenden Formulierungsvorschlag von Swisscleantech:

Art. 964c^{quater} (neu): Der Bundesrat kann sich an den Kosten von Plattformen, die Informationen und Hilfestellungen zur Umsetzung des Reporting nach Art. 964a beteiligen.

1.4. BRANCHENSTANDARDS BERÜCKSICHTIGEN

Die Textilbranche stützt sich bereits seit Jahren auf verlässliche und auditierte private Nachhaltigkeitsstandards. Diese passen sich aktuell an die Berichterstattungspflichten der EU an. Unternehmen, welche bereits nach solchen Standards zertifiziert sind sollten ihre Berichte deshalb auch von privaten Standardorganisationen prüfen lassen können:

Art. 964c bis 1 Unternehmen lassen die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte prüfen durch:
1. Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6a RAG4 erfüllen, oder
2. Konformitätsbewertungsstellen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6b RAG erfüllen
3. (neu) International anerkannte Prüforganisationen für Berichterstattungsstandards.

1.5. PRÜFUNG SCHRITTWEISE EINFÜHREN

In den ersten Jahren nach Inkrafttreten soll der Fokus auf der Umsetzung liegen und auf eine kostenintensive externe Prüfung verzichtet werden können. Wir unterstützen hier den Formulierungsvorschlag von Swisscleantech für eine stufenweise Einführung der Validierungspflicht:

Art. 964c bis Abs 5 (neu): Erfüllt ein Unternehmen neu die Bedingungen für ein Reporting nach Art 964b kann es die ersten 5 Jahre nach Erfüllung der Bedingungen eine reduzierte Prüfung vornehmen lassen. Die ersten 3 Jahre kann auf eine Prüfung verzichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist muss eine Prüfung der wesentlichen Umweltauswirkungen nach Art. 964c Abs 3-7 erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Peter Flückiger
Vorsitzender der GL


Nina Bachmann
Mitglied der GL, Nachhaltigkeit

SwissAccounting | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@swissaccounting.org | www.swissaccounting.org

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
3003 Bern

Mailadresse: ehra@bj.admin.ch

15. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Juni 2024 zur Vernehmlassung zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der Frist bis zum 17. Oktober 2024.

SwissAccounting (vormals veb.ch) vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die geplanten Änderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die im Einklang mit der EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) stehen, beinhalten zahlreiche Erweiterungen und Präzisierungen der bestehenden Regeln. Diese Massnahmen sollen auch in der Schweiz umgesetzt werden. In unserer Stellungnahme möchten wir auf die für uns wesentlichen Punkte eingehen, um unsere Position zu den geplanten Änderungen zu verdeutlichen.

2. Erweiterung des Anwendungsbereichs der nichtfinanziellen Berichterstattung

Die in Art. 964a VE-OR vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen, die zwei der folgenden drei Schwellenwerte überschreiten: 250 Vollzeitäquivalente, CHF 25 Millionen Bilanzsumme oder CHF 50 Millionen Umsatz, halten wir für eine übermässige Belastung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Schweiz ist, im Vergleich zur EU, ein kleinerer Markt mit einer stärkeren KMU-Struktur. Solche Schwellenwerte zu implementieren, erscheint uns unverhältnismässig. Die Ausweitung der Berichtspflichten auf rund 3'500 Unternehmen, von bisher etwa 300, bedeutet für viele dieser Firmen eine erhebliche administrative und finanzielle Belastung, die im Missverhältnis zu den angestrebten Nachhaltigkeitszielen steht. KMU tragen in der Schweiz entscheidend zur Wirtschaftsleistung bei, und ihre Leistungsfähigkeit darf durch zusätzliche Bürokratie nicht eingeschränkt werden.

3. Erweiterung des Berichtsumfangs

Die in Art. 964c Abs. 1 VE-OR vorgesehenen Klarstellungen und Erweiterungen der Berichtspflichten, insbesondere hinsichtlich der Umweltziele wie das Erreichen von Netto-Null-Emissionen bis 2050, begrünnen wir. Diese Ergänzungen bieten klare Leitlinien und Anreize für Unternehmen, konkrete Massnahmen zur Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsbilanz zu ergreifen. Zudem wird durch die Erweiterung auf Governance-Aspekte einschliesslich organisatorischer Vorkehren zur Bekämpfung von Korruption eine umfassendere Abdeckung der relevanten Themenfelder gewährleistet. Dies stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unternehmensführung und fördert Transparenz und Verantwortlichkeit.

4. Wegfall der „Comply or Explain“-Option

Die Streichung der Möglichkeit, bestimmte nichtfinanzielle Berichtspflichten durch eine Erklärung zu umgehen, betrachten wir mit gemischten Gefühlen. Während es verständlich ist, dass durch den Wegfall dieser Option die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Berichte gestärkt wird, plädieren wir dafür, diese Option zumindest für Unternehmen unterhalb der bisherigen Schwelle von 500 Vollzeitstellen beizubehalten. Gerade kleinere Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der neuen Regelungen fallen, könnten von dieser Flexibilität profitieren, um eine zu starke Überlastung zu vermeiden.

5. Externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte

Die in Art. 964c^{bis} VE-OR vorgesehene Einführung einer externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte durch eine Revisionsgesellschaft oder eine Konformitätsbewertungsstelle begrüßen wir, da dies zur Qualitätssicherung der Berichte beiträgt und sicherstellt, dass Unternehmen bestimmte Mindeststandards einhalten. Um jedoch den administrativen Aufwand für kleinere Unternehmen zu reduzieren, sollten auch hier Erleichterungen für Unternehmen geschaffen werden, welche die aktuell geltenden Grössenkriterien gemäss Art. 964a ff. OR nicht erreichen. Dies würde einen pragmatischen Ansatz darstellen, der Qualitätssicherung und Verhältnismässigkeit miteinander verbindet.

6. Berichterstattung nach internationalen Standards

Die in Art. 964c Abs. 5 VE-OR vorgesehene Berichterstattung gemäss internationalen Standards wie den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) oder anderen gleichwertigen Standards begrüßen wir, da dies die Vergleichbarkeit der Berichte auf globaler Ebene verbessert. Dies fördert nicht nur die Transparenz, sondern auch das Vertrauen von Investoren und anderen Stakeholdern in die Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen. Durch die Möglichkeit, alternative gleichwertige Standards zu verwenden, wird zudem Flexibilität gewährleistet, was gerade für international tätige Unternehmen von Vorteil ist.

7. Bindendes Aktionärsvotum über den Nachhaltigkeitsbericht

Wir begrüßen die Klarstellung im erläuternden Bericht, dass es sich beim Aktionärsvotum über den Nachhaltigkeitsbericht um ein bindendes handelt. Das bindende Aktionärsvotum trägt dazu bei, dass die Interessen der Aktionäre stärker in die nachhaltige Unternehmensführung integriert werden. Dass etwa die Hälfte der SMI-Unternehmen im Jahr 2024 ein konsultatives Votum durchgeführt haben, zeigt, dass hier noch Fortschritte erzielt werden können, wobei ein verbindliches Votum den Druck auf Unternehmen erhöhen könnte, tatsächlich nachhaltig zu handeln.

8. Maschinenlesbare Berichte gemäss Art. 964c^{ter} VE-OR

Eine standardisierte und maschinenlesbare Berichterstattung ist ein wichtiger Schritt hin zu einer effizienteren und transparenteren Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen. Hinsichtlich der Anforderungen an maschinenlesbare Berichte verweisen wir auf die Stellungnahme von XBRL, an deren Ausarbeitung wir als Vorstandsmitglied beteiligt waren. Demnach sollte die in Art. 964c^{ter} Abs. 1 zweiter Halbsatz VE-OR unglücklich gewählte Formulierung «in einem einheitlichen elektronischen Format» mit dem Hinweis auf das «European Single Electronic Format (ESEF)» präzisiert werden. Die Formulierung «das Format muss einem international verwendeten Standard entsprechen» ist potentiell verwirrend und überflüssig, wenn die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verwendet werden. Bei der Wahl eines anderen gleichwertigen Standards gemäss Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste an dieser Stelle ergänzt werden, dass die dem gewählten Standard entsprechende XBRL Taxonomie angewendet werden soll.

Fazit

Zusammenfassend unterstützen wir viele der vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Erweiterung des Berichtsumfangs und die Qualitätssicherung durch externe Prüfungen. Allerdings müssen die spezifischen Bedingungen der Schweizer Wirtschaft, insbesondere die Rolle der KMU, stärker berücksichtigt werden, um eine übermässige Belastung zu vermeiden. Mit einer differenzierten Anwendung der Vorschriften und die Beibehaltung der „Comply or Explain“-Option für kleinere Unternehmen können die Ziele der Nachhaltigkeit erreicht werden, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen zu beeinträchtigen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Präsident SwissAccounting
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau
Vizepräsidentin SwissAccounting
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail: ehra@bj.admin.ch

Zürich, 17. Oktober 2014

Vernehmlassung zur Gesetzesvorlage über «Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Beat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur obigen Gesetzesvorlage.

Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Wirtschaft ein. Das Thema «Reporting von Nachhaltigkeitsaspekten» ist ein wichtiger Eckpfeiler für die klimataugliche Wirtschaft. Diese Vorlage dient als Grundlage für das Reporting von Firmen im Bereich der Nachhaltigkeit. Ein verbindliches Reporting sehen wir als einen wichtigen Schritt in Richtung einer klimatauglichen Wirtschaft, weshalb wir die Vorlage grundsätzlich begrüßen.

Wir stimmen der im Bericht durgeführten Analyse zu und begrüßen die gewählten Grenzen der Verbindlichkeit bezüglich Mitarbeiterzahl und Finanzzahlen. Auch den Verzicht auf eine Drittstaatenregelung können wir aus Effizienzgründen nachvollziehen.

Verzicht auf gleichzeitige Einführung einer Sustainability Due Dilligence

Die stufenweise Umsetzung der europäischen Regulierungen auf Basis der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) stellen für die Unternehmen eine erhebliche Herausforderung dar. Trotzdem sind wir überzeugt, dass die Prozesse auf dem Weg zu dieser Berichterstattung Transparenz über die eigenen Businessmodelle und deren Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit bringen werden und darum positiv zu bewerten sind. Ein gut ausgestaltetes Reporting bringt Unternehmen einen Mehrwert, weil sie Klarheit über ihre langfristige Herausforderungen im Bereich Nachhaltigkeit erhalten.

Trotzdem ist es richtig, dass der Bundesrat in dieser Vorlage darauf verzichtet, die CSDDD bereits in der Schweizer Gesetzgebung abzubilden. CSRD ist die Grundlage

für CSDDD; die konkrete Ausgestaltung von CSDDD ist jedoch auch in der EU auf Länderebene noch recht unklar. Hat sich einmal eine europäische Praxis zu CSDDD etabliert, ist die Umsetzung auf der Basis von CSRD oder einem vergleichbaren Standard einfacher und schneller.

Wahlfreiheit bei Reporting-Standards (Art. 964c Abs. 5)

Grundsätzlich ist swisscleantech gegenüber der verpflichtenden Einführung des erweiterten Reporting positiv eingestellt. Wir empfehlen aber, die Chance zu nutzen und in der Schweiz, wie vorgesehen, nicht nur die Europäischen Richtlinien (ESRS) als Grundlage zu akzeptieren, sondern auch verlässliche, aber weniger bürokratische Reporting-Frameworks wie beispielsweise die Global Reporting Initiative (GRI) zuzulassen. Das bringt für die Schweizer Unternehmen eine Wahlfreiheit, falls sie z.B. nicht in den europäischen Raum exportieren. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage erhält der Bundesrat den Auftrag, die zugelassenen Standards zu bezeichnen. Das ist in Anbetracht der Dynamik richtig und soll nicht bereits auf Gesetzesebene verankert werden. Um die Verbindlichkeit und vor allem Planungssicherheit zu erhöhen, bitten wir den Bundesrat, die Standards auf Verordnungsebene namentlich aufzulisten. Generell ist es für Unternehmen wichtig, dass die notwendigen Ressourcen für das Reporting minimiert werden und so für die Umsetzung von Nachhaltigkeitsbemühungen frei bleiben. Einfache Frameworks mit einer reduzierten Anzahl Datenpunkte sind besonders für gelistete KMU entscheidend.

Niederschwellige Anforderungen an Prüfung (Art. 964c^{bis} Abs. 5)

Angesichts der Komplexität ist es wichtig, dass ein Unternehmen sich auf die wichtigsten Treiber der Nachhaltigkeitsauswirkungen konzentrieren kann. Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse ist daher der entscheidende Prozess, um die Anforderungen der Berichterstattung wirkungsorientiert umzusetzen. Erste Schritte auf diesem Weg sollten pragmatisch und mit einfach erhältlichen Durchschnittszahlen durchgeführt werden dürfen.

Es ist wichtig, dass nach der doppelten Wesentlichkeitsanalyse verlässlich darauf verzichtet werden kann, über unwesentliche Bereiche zu berichten. Es ist offensichtlich, dass hier ein Ansatz nach Prioritäten angebracht ist. Wir sind überzeugt davon, dass die Identifikation der wichtigsten Treiber in den meisten Fällen recht einfach ist und die Kapazitäten auf die Adressierung der Handlungsoptionen innerhalb dieser Prioritäten im Vordergrund stehen muss. Wir bitten Sie, diesen pragmatischen Ansatz auf Verordnungsebene entsprechend zu berücksichtigen.

Ausserdem empfehlen wir, dass in der Anfangsphase die Anforderungen an die Prüfung tief gehalten werden soll. Sind die Systeme einmal eingeführt, können die Erwartungen an die Prüfung schrittweise erhöht werden. swisscleantech schlägt darum in Art. 964c^{ter} eine Ergänzung über die Verankerung eines Vorgehens in drei Phasen vor (siehe dazu ein Formulierungsvorschlag in der Tabelle):

1. **Verzicht auf Validierung:** In den ersten drei Jahren soll auf eine externe Validierung verzichtet werden, damit die Unternehmen sich auf die Erstellung der Grundlagen konzentrieren können.

2. **Validierung nach doppelter Wesentlichkeit:** Nach einer Einführungsphase von drei Jahren könnte eine Validierung der Analyse der doppelten Wesentlichkeit vorgeschrieben sein.
3. **Vollständige Validierung:** Nach einer Einführungszeit von fünf Jahren kann schliesslich eine vollständige Validierung gefordert werden.

Unterstützung für KMU (Art. 964c^{quater} (neu))

Des Weiteren bitten wir Sie insbesondere die Bedürfnisse der vielen KMU in der Schweiz zu berücksichtigen. Hier bestehen ein grosser Bedarf an Beratung und Unterstützung bezüglich des Reporting, welches auch Schweizer Firmen unter dem vorgeschlagenen Schwellenwert als Teil der Lieferkette von grossen Unternehmen innerhalb der EU erfüllen müssen. Angesichts der Herausforderungen, welche sich den KMU diesbezüglich stellen, ist eine Unterstützung ein wichtiges Element der Schweizer Standortförderung. Ein subsidiärer und durch die Wirtschaftspartner mit Unterstützung des Bundes betriebener Helpdesk könnte die KMU durch die Bereitstellung von geeigneten Checklisten oder anderen Dienstleistungen dabei unterstützen, die ersten Schritte in Richtung Reporting frühzeitig einzuleiten und sich dadurch für die kommenden Herausforderungen fit zu machen.

Untenstehend finden Sie unsere Vorschläge für Ergänzungen tabellarisch aufgeführt. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michael Mandl
Co-Geschäftsführer



Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer

Artikel	Korrekturvorschlag (neuer Formulierung in Rot)	Begründung
Art. 964c bis Abs 5 (neu)	Erfüllt ein Unternehmen neu die Bedingungen für ein Reporting nach Art 964b kann es die ersten 5 Jahre nach Erfüllung der Bedingungen eine reduzierte Prüfung vornehmen lassen. Die ersten 3 Jahre kann auf eine Prüfung verzichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist muss eine Prüfung der wesentlichen Umweltauswirkungen nach Art. 964c Abs 3-7 erfolgen.	Ziel dieser Bestimmungen ist es, den Unternehmen den Start in ein Reporting zu erleichtern. <u>Anmerkung:</u> Bei der Einführung des Gesetzes wird die Tatsache, dass sie die Bedingung neu erfüllen, für alle Unternehmen gelten, weshalb die Erleichterungen für die Prüfung für alle Unternehmen gelten sollen. Ist dies nicht der Fall, müssten entsprechend Übergangsbestimmungen definiert werden.
Art. 964c ^{quater} (neu)	Der Bundesrat kann sich an den Kosten von Plattformen beteiligen, die Informationen und Hilfestellungen zur Umsetzung des Reporting nach Art. 964a anbieten.	Siehe oben



Bundesamt für Justiz

Eidgenössisches Handelsregisteramt
3003 Bern
ehra@bj.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2024 – Christian Sohm

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

SWISSCOFEL ist der Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels sowie der Hersteller küchenfertiger Schnittsalate. Die in unserem Verband organisierten Unternehmen sind verantwortlich für rund 85% der Schweizer Marktversorgung mit diesen Produkten. Unsere Mitglieder repräsentieren zudem sämtliche Stufen des Handels, namentlich den Grosshandel, den Importhandel, den Verteilhandel und den Detailhandel. Aufgrund des hohen Anteils an menschlicher Arbeitskraft in der Aufbereitung unserer Produkte sowie des vergleichsweise hohen Preises pro kg sind viele unserer Mitglieder von der vorliegenden Änderung betroffen.

Aus diesem Grund erlauben wir uns zum vorliegenden Vorschlag wie folgt Stellung zu beziehen:

Der indirekte Gegenvorschlag zur sog. Konzernverantwortungsinitiative im OR enthält Bestimmungen zur «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» und über «Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit». Mit dem vorliegenden Vorentwurf sollen die Normen betreffend die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» im OR an das verschärfte EU-Recht angepasst werden.

SWISSCOFEL lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab und nimmt zu einzelnen Positionen wie folgt Stellung:

Generell

kommt die Verschärfung der Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Wirtschaft seit Inkrafttreten des indirekten Vorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative (per 2022) erst gerade an die neuen Regeln angepasst hat.

Bei neuen, erweiterten Regeln ist das Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung zu beachten. **Im vorliegenden Vorschlag stehen hohe Regulierungskosten für Unternehmen einem nicht näher quantifizierbaren bzw. unklaren Nutzen gegenüber.** Zudem ist nicht ersichtlich, wieso die Schweiz die EU-Regeln einseitig übernehmen sollte, zumal es andere Standards gibt.

Schwellenwerte

Die geltenden Bestimmungen verlangen entsprechende Berichterstattungen ab 500 Vollzeitstellen.

Mit der **generellen Senkung auf 250 Vollzeitstellen** und der neuen Regelung, dass bei Überschreitung zweier von drei relevanten Grössen (CHF 25 Mio. Bilanzsumme, CHF 50 Mio. Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) in zwei aufeinander folgenden Jahren die Berichterstattungspflicht ausgelöst wird, sind neu KMU grundsätzlich betroffen. Lediglich Mikrounternehmen bis 10 Mitarbeitende sind explizite ausgenommen.

Im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird denn auch erwähnt, dass auch börsennotierte KMU mit weniger als 250 Mitarbeitenden betroffen sein werden. Diese Erweiterung lehnt SWISSCOFEL ab. **Die aktuellen Schwellenwerte sind beizubehalten.**

Die Unternehmen unserer Branche haben einen hohen Anteil an Mitarbeitern in der Verarbeitung der Produkte und sind sehr schlank geführt.

Die geforderte Berichtspflicht ist für die Unternehmen ohne erhebliche Kostensteigerungen kaum zu bewerkstelligen, diese Kosten können auf dem Produktemarkt unmöglich geltend gemacht werden.

Im Rahmen diverser Programme bei importierten Produkten werden die importierenden Unternehmen unserer Branche bereits regelmässig kontrolliert und erstatten Bericht (Fairtrade, BSCI, GlobalGAP/GRASP, etc.)

Nachhaltigkeitsaspekte:

Die Liste mit den Erfordernissen in Art 964c Abs. 3 E-OR ist viel zu umfangreich. Über nicht weniger als 10 Punkte muss ein Unternehmen Rechenschaft ablegen, darunter eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens, eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft, eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Nachhaltigkeit, Angaben über allfällige Anreizsysteme, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind und den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans angeboten werden etc.

Der Katalog ist viel zu umfangreich und muss gestrafft bzw. verwesentlicht werden.

Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) zur Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten unter der Aufsicht der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS):

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass Konformitätsbewertungsstellen (KBS) wie z.B. die SQS de facto zu Revisionsstellen unter Aufsicht der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) werden müssten, um Nachhaltigkeitsaspekte im gesetzlich geregelten Bereich verifizieren zu dürfen. Mit der Einführung der Vorschriften wird die Verifizierung von Nachhaltigkeitsaspekten zusätzliche Arbeitskapazitäten erfordern, die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf unnötigerweise eingeschränkt werden. Das Verifizierungsgeschäft könnte sich mutmasslich auf die grossen Wirtschaftsprüfungsunternehmen fokussieren. Kleinere Prüfungsunternehmen werden ausgeschlossen. **Übermässige Anforderungen an Schweizer Revisionsunternehmen und damit eine künstliche Verknappung der Verifizierungskapazitäten lehnen wir ab.**

Konformitätsbewertungsstellen wie die SQS sollen ebenfalls partizipieren können. Im Sinne der Wahlfreiheit fordern wir stattdessen eine Gesetzgebung, die es auch kleineren und mittleren Revisionsunternehmen sowie anderweitigen Konformitätsbewertungsstellen ermöglicht, sich in diesen Geschäftsfeldern zu engagieren, wenn sie das wollen. **Dabei sollen explizite auch Kooperationen zwischen KBS und kleineren Revisionsfirmen möglich gemacht werden.**

Nein zur Kriminalisierung von Unternehmen und ihrer Verantwortlichen: Gemäss StGB Art. 325ter Bst. a und b wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich in den Berichten gemäss den Artikeln 964a und 964c sowie gemäss Artikel 964I OR falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt bzw. der gesetzlichen Pflicht zur Dokumentation und Aufbewahrung des Berichts gemäss den Artikeln 964cter und 964I OR nicht nachkommt. Dieses Strafmass ist unverhältnismässig und ist auf maximal 20'000.- zu reduzieren.

Übergangsbestimmungen: Die auf zwei Jahre veranschlagte Übergangsfrist ist zu kurz. Sie soll mindestens drei Jahre betragen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
SWISSCOFEL



Martin Farner
Präsident



Christian Sohm
Direktor



Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende Juni 2024 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Konsultation teilzunehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr.

In Anbetracht der internationalen Entwicklungen und des Bestrebens der Schweiz, sich in der nachhaltigen Unternehmensführung international anzugleichen, veröffentlichte der Bundesrat den Vorentwurf zur Anpassung der Transparenzvorschriften über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a – Art. 964c OR und eröffnete die Vernehmlassung. Die neuen Bestimmungen würden zu strengeren Regeln für die Nachhaltigkeitsberichterstattung führen und sollen die bestehenden Bestimmungen des Obligationenrechts an die verschärften EU-Normen (insbesondere an die im November 2022 auf EU-Ebene verabschiedete Corporate Sustainability Reporting Directive [CSRD]) anpassen. Die Schweizer Vorschriften zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht sowie Transparenz (Art. 964a–964c OR) basieren derzeit auf der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) und der EU-Verordnung über Konfliktminerale – wobei die hiesige Regelung in Bezug auf die Kinderarbeit über internationale Standards hinausgeht.

Zusammenfassung Position und Anliegen des Verbandes

Die Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung haben sowohl in der EU als auch weltweit an Dynamik gewonnen. Angesichts der globalen Ausrichtung ihrer Unternehmen ist die Schweiz gut beraten, diese veränderte Regulierungslandschaft zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang begrüsst SwissHoldings grundsätzlich die Überprüfung der bestehenden Regeln für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Bundesrat.

Allerdings orientiert sich der Vorentwurf aus Sicht des Verbandes zu starr an der EU-Richtlinie CSRD. Für unsere Mitglieder ist es entscheidend, dass die Schweiz einen eigenständigen Regulierungsansatz in diesem zentralen Bereich der Nachhaltigkeit entwickelt, um im



weltweiten Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben. Während die Kompatibilität mit dem EU-Ansatz von Bedeutung ist, bedarf es einer breiteren, globalen Ausrichtung – insbesondere da über 50 Prozent der Exporte unserer Mitgliedunternehmen in Länder ausserhalb der EU gehen.

Es ist zwar wichtig, dass von Seiten Schweizer Gesetzgeber keine von der CSRD abweichenden Anforderungen an die Berichtsinhalte gestellt werden, um Doppelspurigkeiten in den Berichtsprozessen der Unternehmen zu vermeiden. Gleichzeitig sollten Vereinfachungen vorgenommen werden, um die Implementierungskosten und die jährlichen Berichtspflichten der neuen Regelung so weit wie möglich zu reduzieren. Die Schweiz sollte den regulatorischen Aufwand in einem angemessenen Rahmen halten. Der Verband lehnt eine Ausweitung der neuen Vorschriften auf kleine und mittlere Unternehmen ab und empfiehlt, generell auf eine Revisionspflicht für die Nachhaltigkeitsberichte zu verzichten. Zudem sollte das bewährte „*Comply or Explain*“-Prinzip beibehalten werden, damit Unternehmen nur relevante Informationen offenlegen müssen.

Wir bezweifeln grundsätzlich, dass die nahezu direkte Übernahme von EU-Regeln für die Schweiz die richtige Strategie ist. Im Rahmen des Green Deals hat die EU bereits über 168 Gesetzesinitiativen zur Förderung nachhaltigen Wirtschaftens initiiert, von denen 76 bereits in Kraft sind (vgl. dazu auch folgende Übersicht: [European green deal.pdf \(circulaw.nl\)](#)). Zu den bedeutendsten neuen Regelungen zählen neben der CSRD das Lieferkettengesetz, die Taxonomie-Verordnung, die Sustainable Finance Disclosure Regulation und das CO₂-Grenzgleichsystem. Der Regulierungsansatz, welcher Kernpriorität der ersten EU-Kommission „von der Leyen“ war, wird auch innerhalb der EU scharf kritisiert, dies von Wirtschaftsverbänden bedeutender Industriestaaten, insbesondere aber auch von Mario Draghi, der kürzlich einen Bericht zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU vorgelegt hat. Draghi erwähnte dabei insbesondere den korrosiven Effekt der immer umfangreicheren und detaillierteren Regulierungen auf die Fähigkeit der EU zu innovieren und global wettbewerbsfähig zu sein. Mit einer umfangreichen Übernahme der EU-Regeln importiert die Schweiz diese negativen Effekte und schwächt ihre Volkswirtschaft und Unternehmen im internationalen Wettbewerb, während in der EU langsam ein Umdenken stattfindet. Insbesondere ist hinzuzufügen, dass die EU die negativen Effekte ihrer Regeln mit staatlichen Subventionen und Wettbewerbsschranken abfedert, was für die offene Volkswirtschaft wie der Schweiz keine Option ist.

Im Folgenden erläutern wir detailliert unsere Einschätzung zum vom Bundesrat identifizierten Anpassungsbedarf der bestehenden Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz.

1. Anpassungsbedarf infolge der neuen Pflichten für die Nachhaltigkeitsberichterstattung der EU («CSRD»)

1.1. – Anwendungsbereich (Schwellenwerte)

Vorschlag Bundesrat: Der Vorentwurf enthält eine Anpassung des Anwendungsbereichs der Pflicht für die Unternehmen, jährlich einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte zu verfassen, namentlich eine Senkung des Schwellenwerts «Vollzeitstellen» von bisher 500 auf 250. Im Gegensatz zum geltenden Recht, in welchem die 500 Vollzeitstellen immer gegeben sein müssen, genügt es neu, wenn zwei der drei Schwellenwerte (Vollzeitstellen, Umsatzerlöse und Bilanzsumme) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllt sind. Wie im geltenden Recht sind nach wie vor Unternehmen des öffentlichen Interesses erfasst. Bei diesen Bestimmungen müssen die Kriterien von Artikel 964a Absatz 1 Ziffern 1-3 OR kumulativ erfüllt sein, im neuen Recht nicht mehr, d.h. die Kriterien gelten alternativ.

Position SwissHoldings: SwissHoldings vertritt die grossen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz. Die Mehrheit unserer Mitglieder ist von der im Vorentwurf vorgeschlagenen Erweiterung des Anwendungsbereichs für die neuen Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht direkt betroffen. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass dieser neu geplante Geltungsbereich aus Sicht des Verbands zu weit geht. Laut der Regulierungsfolgenabschätzung würde diese Anpassung dazu führen, dass künftig etwa 3.500 hiesige Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssten, verglichen mit derzeit rund 200 Firmen. Dies würde erhebliche Regulierungskosten verursachen, da Unternehmen neue Systeme zur Datenerfassung einführen, zusätzliches Personal einstellen und häufig externe Berater engagieren müssten. Die Einführung einer Revisionspflicht für die Berichte würde die Kosten weiter ansteigen lassen. Bereits für grosse Unternehmen stellen diese neuen Berichtspflichten eine Herausforderung dar, während sie für kleine und mittlere Unternehmen in vielen Fällen kaum bewältigbar wären.

Aus Sicht von SwissHoldings sind die aktuell im OR vorgesehenen Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung beizubehalten. Sollte trotz der von uns ausgeführten Bedenken an einer Ausweitung des unmittelbaren Anwendungsbereiches festgehalten werden, sollten KMU in der Schweiz nicht zwingend einem ähnlich detaillierten, strikten und mit bürokratischem Aufwand verbundenen schweizerischen Regelwerk nach EU-Vorbild unterliegen. Aus Sicht des Verbandes ist zu prüfen, inwiefern die Arbeiten von Swiss GAAP FER im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung gegebenenfalls als alternative Berichtsnormen für die KMU in Betracht gezogen werden könnten.

1.2.– Zweck und Inhalt des Berichts

Grundsätzliche Einschätzung: Zahlreiche Schweizer Unternehmen, darunter auch viele Mitglieder von SwissHoldings, unterliegen aufgrund ihrer in EU-Mitgliedstaaten angesiedelten Tochtergesellschaften direkt der CSRD. Um doppelte Berichtsprozesse zu vermeiden, ist es entscheidend, dass das Schweizer Recht keine von der CSRD abweichenden Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung stellt. Es sollte folglich klargestellt werden, dass bei Anwendung der in der EU verwendeten Standards die Schweizer Berichterstattungspflichten als erfüllt gelten (selbst wenn die europäischen Standards (zukünftig) die Mindestinhaltsanforderungen gemäss Art. 964c Abs. 1-4 VE-OR unterschreiten sollten).

Gleichzeitig sollten Vereinfachungen bezüglich der Anforderungen an den Berichtsinhalt vorgenommen werden, um die Implementierungskosten und die jährlichen Berichtspflichten der neuen Regelung so weit wie möglich zu reduzieren. In diesem Zusammenhang erachten wir es als problematisch, dass im Vorentwurf das bewährte "Comply or Explain"-Prinzip nicht mehr vorgesehen ist. Dieses Prinzip sollte in der Schweizer Regulierung beibehalten werden, da es den Unternehmen eine flexible, zielgerichtete und branchenspezifische Umsetzung der Berichtsanforderungen ermöglicht. Insbesondere letzterer Aspekt ist entscheidend für eine aussagekräftige Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen, da die Relevanz von ESG-Faktoren für einzelne Unternehmen je nach Branche stark variiert. Darüber hinaus sollten "Carve-out"- und "Safe-Harbor"-Bestimmungen eingeführt werden, um rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Berichterstattung zu reduzieren.

Grundsätzlich ist entscheidend, dass die Schweizer Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kohärent und eigenständig anwendbar bleiben. Die Schweiz sollte ihre Berichterstattung nicht ausschliesslich an den Anforderungen der EU ausrichten, da die EU mit der CSRD und den *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) international eine Sonderstellung einnimmt. Viele Jurisdiktionen ausserhalb der EU, wie beispielsweise die USA, Japan, Grossbritannien und

Singapur implementieren derzeit den global anerkannten *International Sustainability Standards Board* (ISSB) für Nachhaltigkeitsberichterstattung. Für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz ist eine international abgestimmte Regulierung entscheidend. Schweizer Unternehmen sollten daher die Flexibilität haben, auch andere international anerkannte Berichtsstandards wie den ISSB anzuwenden.

Detailbeurteilung der neuen Vorschläge:

<p>Vorschlag Bundesrat zur Ausweitung der Themenbereiche, über die berichtet werden muss (Absatz 1): Diese Bestimmung gibt einen Überblick über den Umfang bzw. die Themenbereiche, über die berichtet werden muss (vgl. Ziff. 1-4). Sie zeigt auf, was unter den «Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte» zu verstehen ist. Im Vergleich zur geltenden Bestimmung von Artikel 964b Absatz 1 OR hat die Ausdrucksweise teilweise geändert, d.h. es werden neu die Begriffe «Umweltfaktoren», «Sozialaspekte (inkl. Arbeitnehmerbelange) und Menschenrechtsaspekte» sowie «Governance-Aspekte» verwendet, anstatt «Umweltbelange», «Sozialbelange» etc.</p>	<p><u>Der im Vorentwurf vorgesehene Umfang bzw. die Themenbereiche, über die berichtet werden muss, sind aus Sicht des Verbandes zu strikt und abschliessend definiert. Dies zeigt sich beispielsweise beim Faktor «Umwelt». Im Erläuterungsbericht werden detaillierte quantitative Zielvorgaben im Bereich Klimaschutz und CO2-Reduktion als Basis für die Berichterstattung der Firmen vorgesehen.</u> Diese Formulierung soll dergestalt angepasst werden, dass klar wird, dass Firmen alleine nicht die Klimaziele des Bundes erreichen können. Sie können aber aufzeigen, in welchem Verhältnis sie zu diesen Zielen des Bundesrates stehen und wie sie zu deren Erreichung beitragen können. Auch die Berichtsanforderungen im Bereich Menschenrechte bedürfen einer Überarbeitung. So wird im Erläuterungsbericht zum Vorentwurf vorgeschlagen, dass die Berichterstattung der Firmen sich konkret an den von der Schweiz ratifizierten und von den zuständigen Behörden genehmigten internationalen Menschenrechtsbestimmungen orientieren soll. Völkerrechtlich sind Staaten für den Schutz der Menschenrechte verantwortlich, nicht jedoch private Unternehmen. Unternehmen sind zwar verpflichtet, Menschenrechte in ihrer Geschäftstätigkeit zu respektieren, sie sind jedoch nicht direkt an völkerrechtliche Verpflichtungen gebunden. Diese Differenzierung sollte in den Bestimmungen klar zum Ausdruck kommen. Ein weiterer Punkt betrifft die separate Auflistung der „Menschenrechtsaspekte“ im Gesetz. Diese Unterscheidung könnte aus einer Interpretation der Definition von „Sustainability matters“ stammen, die Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance umfasst. Da Menschenrechtsaspekte jedoch direkt mit den Sozialaspekten verbunden sind, macht eine getrennte Aufführung wenig Sinn. Diese sollten vielmehr gemeinsam genannt werden: „Sozial- (einschliesslich Arbeitnehmerbelange) und Menschenrechtsaspekte“. Im erläuternden Bericht wird dies korrekt dargestellt.</p>
<p>Vorschlag Bundesrat zur Einführung des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit (Absatz 2): Hiesige Firmen sollen neu verpflichtet werden, nach dem Grundsatz der</p>	<p>Ein zentrales Element der CSRD ist das Prinzip der „doppelten Wesentlichkeit“. Da dieses Konzept international zunehmend an Bedeutung gewinnt, erkennt SwissHoldings dessen Relevanz auch für die Schweizer Gesetzgebung an. <u>Derzeit haben Schweizer Unternehmen einen</u></p>

<p>"doppelten Wesentlichkeit" zu berichten. Die Unternehmen müssen damit sowohl darüber berichten wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf ihr Geschäftsergebnis, ihre Lage und ihren Geschäftsverlauf auswirken („Outside-in-Perspektive“), als auch darüber, welche Auswirkungen diese Aspekte auf Mensch und Umwelt haben („Inside-out-Perspektive“).</p>	<p><u>gewissen Spielraum bei der Bestimmung der für sie relevanten Informationen im Rahmen der Umsetzung dieses Prinzips. SwissHoldings sieht keinen Anlass, diese Flexibilität einzuschränken, und spricht sich dafür aus, die bestehende Vorgehensweise beizubehalten.</u></p>
<p>Vorschlag Bundesrat für eine neue Gliederungsstruktur (Absatz 3): Absatz 3 konkretisiert welche Angaben für die Berichterstattung zu machen sind. Diese Angaben orientieren sich zu weiten Teilen an der CSRD.</p>	<p>Absatz 3 verlangt von den Unternehmen, ihre Berichtspflichten konzernweit zu erfüllen und dabei detaillierte Informationen zur Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu Produkten, Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen und Lieferketten offenzulegen. Diese Anforderungen an den Berichtsinhalt sind sehr weitreichend. <u>Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, Mechanismen zu etablieren, die gewährleisten, dass Unternehmen nur relevante und wesentliche Informationen offenlegen. In diesem Zusammenhang betrachten wir es als problematisch, dass im Vorentwurf das bewährte „Comply or Explain“-Prinzip nicht mehr enthalten ist. Dieses Prinzip sollte in der hiesigen Regulierung beibehalten werden, da es den Unternehmen eine flexible, zielgerichtete und branchenspezifische Umsetzung der Berichtspflichten ermöglicht.</u> Dies ist besonders wichtig für eine aussagekräftige Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen, da die Relevanz von ESG-Faktoren je nach Branche erheblich variiert. Darüber hinaus ist es essenziell, dass „Carve-out“- und „Safe-Harbor“-Bestimmungen in die Berichtspflichten integriert werden, um rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Berichterstattung zu minimieren. Wir möchten zudem auf einen weiteren Punkt hinweisen: Die Formulierung „die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9“ erscheint sehr allgemein und sollte sich unseres Erachtens auf die in Absatz 1 genannten Nachhaltigkeitsaspekte und nicht auf die Elemente des Berichts in Absatz 3 beziehen. Zwar klärt der erläuternde Bericht diesen Punkt teilweise mit einem Verweis auf Absatz 1, doch scheint er dennoch anzudeuten, dass weiterhin relevante Indikatoren zu den vier Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf Ziffern 1-9 berichtet werden müssen. Abschliessend ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, warum in der Gliederungsstruktur lediglich Risiken und nicht auch Chancen thematisiert werden.</p>

<p>Vorschlag Bundesrat zur Reichweite der Berichterstattungspflicht (Absatz 4): Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.</p>	<p><u>Der Vorentwurf sieht vor, dass die unternehmerischen Sorgfaltspflichten sich auf die gesamte Wertschöpfungskette des Unternehmens beziehen sollen, einschliesslich aller Zulieferer und Geschäftspartner, die direkt oder indirekt die Produktion und Lieferung des Endprodukts beeinflussen.</u> International zeichnet sich jedoch eine differenziertere Auffassung über den notwendigen Umfang der Sorgfaltsprozesse ab. Das neue EU-Lieferkettengesetz verwendet beispielsweise den Begriff „Aktivitätskette“, der im Gegensatz zum Konzept der «Wertschöpfungskette» die Nutzungsphase von Produkten und Dienstleistungen weitgehend ausklammert. <u>Es sollte daher in Betracht gezogen werden, von Anfang an diesen neuen Ansatz für die Berichtspflichten zu übernehmen.</u> Zudem sollte in den Bestimmungen zu Absatz 4 klargestellt werden, dass die Unternehmen nur diejenigen Informationen bereitstellen sollen, die wesentlich sind, damit die Unternehmen auch weiterhin einen risikobasierten Ansatz in ihrer Lieferkettenpolitik verfolgen können. Die aktuelle Regelung, die dies als „wenn dies relevant und verhältnismässig ist“ formuliert (vgl. Art. 964b Abs. 2 Ziff. 4 Bst. b OR), sollte beibehalten werden.</p>
<p>Vorschlag Bundesrat bezüglich der für das Reporting zugelassenen Reporting-Leitfäden (Absatz 5): Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.</p>	<p>Diese Bestimmung verlangt die Einhaltung der in der EU verwendeten Standards oder eines anderen gleichwertigen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung – wobei sie den Bundesrat beauftragt, andere «gleichwertige Standards» in einer Verordnung zu bezeichnen. <u>Der Verband begrüsst, dass die Unternehmen die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch basierend auf einem anderen Reporting-Standard als den ESRS umsetzen können.</u> Allerdings wird die im Vorentwurf sowie im Erläuterungsbericht zu Art. 5 eingeführte Anforderung der „Gleichwertigkeit“, wonach ein alternativer Standard nur dann anerkannt wird, wenn er in Bezug auf Anwendungsbereich, Umfang, Detaillierungsgrad der Informationen, Berichtsformat, doppelte Wesentlichkeit und Vergleichbarkeit lediglich minimale Abweichungen zu den ESRS aufweist, als zu restriktiv erachtet. Eine derart strikte Zulassungsbedingung würde de facto alternative Standards von vornherein ausschliessen. Die Bestimmungen sollten überarbeitet werden, damit den Schweizer Unternehmen effektiv die nötige Flexibilität gewährt werden kann, auch andere alternative international anerkannte Berichtsstandards wie die IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) anzuwenden – dies zumindest in Kombination mit den Standards der Global Reporting Initiative (GRI), damit beide Wesentlichkeitsperspektiven abgedeckt sind.</p>

<p>Vorschlag Bundesrat (Abschnitt 6): Kontrolliert im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen so muss der Bericht alle diese Unternehmen umfassen.</p>	<p>Die Möglichkeit zur Anwendung des Konzernprivilegs wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch wird eine Klarstellung benötigt, dass der Konsolidierungskreis in Bezug auf die Rechnungslegung nach einem anerkannten Standard nicht über den Konsolidierungskreis gemäss Art. 963 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 963b OR hinausgehen soll (d.h. dass nicht bedingungslos alle kontrollierten Unternehmen in den Konsolidierungskreis fallen).</p>
<p>Vorschlag Bundesrat (Abschnitt 7): Dieser Abschnitt sieht vor, dass das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan für die Wahl des Standards zuständig sein soll, sofern die Statuten keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder die Generalversammlung den Standard nicht festlegt.</p>	<p>SwissHoldings lehnt ab, dass künftig die Statuten oder die Generalversammlung den Standard festlegen können. Es widerspricht der gesellschaftsrechtlichen Kompetenzordnung, wenn die Generalversammlung über die Grundlage entscheidet, auf welcher der Bericht des Unternehmens zu Nachhaltigkeitsaspekten erstellt wird. Diese Entscheidung obliegt dem Verwaltungsrat, der dafür verantwortlich ist, die Nachhaltigkeitsberichterstattung gesetzeskonform zu gestalten. Eine Übertragung dieser strategischen Entscheidung auf die Generalversammlung wäre auch angesichts der fehlenden Treue- und Sorgfaltspflicht der Aktionäre nicht zweckmässig.</p>
<p>Vorschlag Bundesrat (Abschnitt 8): Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.</p>	<p>Der Verband begrüsst, dass der Bericht zusätzlich zu den Landessprachen weiterhin auch in Englisch verfasst werden kann.</p>

1.3. – Prüfung

Vorschlag Bundesrat: Wie auch unter EU-Recht sollen die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht neu geprüft werden. Zuständig für die Prüfung sind bestimmte Revisionsunternehmen oder bestimmte Konformitätsbewertungsstellen gemäss den neuen Massgaben im Revisionsaufsichtsgesetz. Offen gelassen wird gemäss Vorentwurf, wer den Prüfer auswählt. Die anzuwendende Prüftiefe («*positive/reasonable assurance*» oder «*limited assurance*») soll der Bundesrat in einer Verordnung festlegen, wobei er sich an den internationalen Entwicklungen zu orientieren hat.

Position SwissHoldings: Der Verband erachtet die Einführung einer generellen Prüfpflicht für die Nachhaltigkeitsberichte angesichts der erwarteten hohen Kostenfolgen als unverhältnismässig und lehnt diese ab. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) des Bundes würden die Prüfkosten etwa 20 bis 30 Prozent der durchschnittlichen Kosten für die Prüfung der Finanzberichterstattung betragen. Generell wird die Revisionspflicht als Hauptkostentreiber der Vorlage eingeschätzt. Zudem besteht eine weitere negative Wechselwirkung: Derzeit lassen nur wenige Schweizer Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, ihre Berichte durch Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte prüfen. Zusammen mit der im Vorentwurf vorgesehenen erheblichen Erweiterung des Anwendungsbereichs der neuen Regelungen würde eine solche Prüfpflicht folglich zu einem deutlichen Anstieg der Nachfrage nach Prüfleistungen führen. Ohne eine entsprechende Ausweitung des Angebots an Prüfungen könnten sich höhere Marktpreise ergeben – sowohl für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte als auch für die Finanzberichte im Allgemeinen. Diese erheblichen Kosten sind weder aus Sicht der einzelnen Unternehmen noch gesamtwirtschaftlich vertretbar, weshalb eine allgemeine Prüfpflicht abzulehnen ist.

Sollte dennoch an der Prüfpflicht festgehalten werden, sollte diese schrittweise eingeführt werden und nicht auf Unternehmen angewendet werden, die (a) nicht der CSRD unterliegen, (b) deren Aktionäre sich gemäss Mehrheitsbeschluss für einen Verzicht der Prüfung ausgesprochen haben (*opting out*), oder (c) bei nicht kotierten Unternehmen nur dann gefordert werden, wenn die Aktionäre dies beschliessen (*opting in*). Die entsprechenden Bestimmungen im Vorentwurf sind daher zu ergänzen. Auch wenn die Prüftiefe gemäss Vorentwurf erst auf Stufe Verordnung festgelegt werden soll, ist es dem Verband ein Anliegen, bereits heute festzuhalten, dass eine Prüfpflicht lediglich auf Ebene begrenzter Sicherheit („*limited assurance*“) festgeschrieben werden soll und der Anwendungsbereich klar einzuschränken ist, beispielsweise auf den Prozess der Datensammlung.

Der Verband befürwortet grundsätzlich, dass neben den Wirtschaftsprüfern auch andere, im Entwurf genannten Stellen wie die Konformitätsstellen zur Prüfung zugelassen werden. Leider wird bei der Definition der diesbezüglich im Vorentwurf vorgesehenen Anforderungen die nötige Konsistenz vermisst. Die neuen Vorschriften zur externen Revision, wie in Art. 728a OR spezifiziert, verlangen, dass geprüft wird, ob "zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen." Dies macht es in der Praxis nahezu unmöglich, eine andere Revisionsgesellschaft für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte zu wählen als für die Finanzberichterstattung. Zudem ist unklar, wie umfassend ein solcher Vergleich sein soll, der zudem einen sehr hohen zeitlichen Aufwand verursachen würde, bei unklarem Nutzen. Diese Regelung scheint auch nicht mit der Vorgabe übereinzustimmen, dass der Bundesrat die Prüftiefe in einer Verordnung festlegt.

1.4. – Format, Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung

Vorschlag Bundesrat: Der Bericht soll in einem einheitlichen elektronischen Format, das einem international verwendeten Standard entspricht, veröffentlicht werden und mind. zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. Der Vorentwurf des Bundesrates sieht weiterhin vor (Absatz 2), dass der Bericht der Genehmigung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs bedarf. Auf Stufe Erläuterungsbericht wird darüber hinaus konkretisiert, dass bezüglich der Genehmigung der Berichte der Beschluss der Generalversammlung bindend sein soll (dass folglich keine Konsultativabstimmung zugelassen ist).

Detailbeurteilung der neuen Vorschläge:

<p>Der Vorschlag vom Bundesrat sieht neu vor (Absatz 1), dass der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden muss; das Format muss einem international verwendeten Standard entsprechen.</p>	<p>SwissHoldings begrüsst die im Vorentwurf vorgesehene Regelung, dass die elektronische Berichterstattung von Nachhaltigkeitsinformationen auf der Grundlage eines international anerkannten Standards erfolgen soll. Jüngste Entwicklungen auf internationaler Ebene unterstreichen die Bedeutung eines solchen Ansatzes. Im April dieses Jahres veröffentlichte das ISSB die ISSB-Taxonomie für Nachhaltigkeitsangaben, die auf den «IFRS S1»- und «IFRS S2»-Standards basiert und Unternehmen ermöglicht, Informationen einheitlich zu kennzeichnen, ohne neue Anforderungen einzuführen. Diese Taxonomie ist mit der IFRS-</p>
---	---

	<p>Rechnungslegungstaxonomie sowie anderen digitalen Taxonomien kompatibel. Auch auf EU-Ebene wurde in den letzten Monaten in die Entwicklung solcher Instrumente investiert: Die EFRAG hat im August dieses Jahres ihre XBRL-Taxonomie der Europäischen Kommission und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt. Darüber hinaus bleibt wesentlich, dass die Schweizer Regulierung ausreichend Flexibilität wahrt, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können. Der Bereich der digitalen Berichterstattung ist äusserst dynamisch, und das von der EU bevorzugte XBRL-basierte Berichtsformat könnte bald durch modernere Technologien wie Künstliche Intelligenz (KI) ersetzt werden. Eine flexible Herangehensweise ist daher essenziell. Generell bleibt unklar, warum hier im Gegensatz zur „Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange“ lediglich ein „elektronisches“ Format gefordert wird, ohne explizit die Personen- und Maschinenlesbarkeit zu erwähnen. Auch der erläuternde Bericht bietet hierzu keine Klarheit, wobei dies möglicherweise durch den Verweis auf die Standards der EU-Mitgliedstaaten implizit geregelt sein könnte.</p>
<p><i>Der Vorschlag des Bundesrates sieht weiterhin vor (Absatz 2), dass der Bericht der Genehmigung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs bedarf.</i></p>	<p>Obgleich der Vorentwurf in vielen Bereichen eine starke Anlehnung an die CSRD aufweist, weicht er insbesondere hinsichtlich der Regelung davon ab, wonach der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte sowohl der Genehmigung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan als auch der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs unterliegen soll. Weder die Vorgängerrichtlinie NFRD noch die CSRD sehen eine derartige Genehmigungspflicht durch die Generalversammlung vor. Ein Verzicht wäre deshalb schon aufgrund der internationalen Verhältnisse geboten, mit Sicherheit aber aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Kompetenzzuweisung. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist eben nicht mit dem finanziellen Geschäftsbericht zu vergleichen, der u.a. die Grundlage der Gewinnverwendung ist. Sollte entgegen unseren Bedenken dennoch am schweizerischen Unikat der Genehmigungspflicht durch die Generalversammlung festgehalten werden, so sollte diese zumindest,</p>

	<p>analog zum Vergütungsbericht, in Form einer konsultativen Abstimmung erfolgen können. Dies würde gewährleisten, dass – im Einklang mit den aktienrechtlichen Grundsätzen – die Verantwortung für den Nachhaltigkeitsbericht weiterhin beim Verwaltungsrat verbleibt. Gemäss Obligationenrecht obliegt die oberste Leitung des Unternehmens sowie die Festlegung der strategischen Ausrichtung, einschliesslich der Strategie zu nichtfinanziellen Belangen, dem Verwaltungsrat und zählt zu dessen unübertragbaren Aufgaben. Die im Nachhaltigkeitsbericht zum Ausdruck gelangende Strategie und Umsetzung entziehen sich der Kompetenz der Generalversammlung, die im Uebrigen im Gegensatz zu VR und Geschäftsleitung auch keinerlei Treue- und Sorgfaltspflichten hat. Folglich kann eine Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht, wenn überhaupt, nur konsultativ und somit unverbindlich erfolgen.</p>
<p><i>Der Vorschlag des Bundesrates sieht neu vor, dass das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sicherstellt, dass der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte und der Prüfbericht:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. umgehend nach der Genehmigung der Jahresrechnung elektronisch veröffentlicht werden;</i> <i>2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.</i> 	<p>Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte mindestens zehn Jahre öffentlich zugänglich sein muss, während die gesetzlich vorgeschriebene Dauer für die Veröffentlichung des eigentlichen Geschäftsberichts lediglich fünf Jahre beträgt.</p>

2. Erforderliche weitere Klärungen

- 2.1. Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange:** Am 23. November 2022 hat der Bundesrat die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verabschiedet und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Die Verordnung sieht die verbindliche Umsetzung der international anerkannten Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen vor. Diese Firmen sind auf Basis dieser Verordnung unter anderem angehalten, CO₂-Ziele, Transitionspläne im Einklang mit den Schweizer Klimazielen sowie Emissionen zu den verschiedenen Scopes 1-3 offenzulegen. Da der neue Gesetzesvorschlag diese Elemente ins Obligationenrecht (OR) überführen soll, muss klargestellt werden, ob die Verordnung damit aufgehoben oder angepasst wird, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
- 2.2. Sorgfaltspflichten und Transparenz im Bereich der Kinderarbeit:** Laut dem Vorentwurf sind die betroffenen Unternehmen künftig verpflichtet, Informationen zu sozialen und menschenrechtlichen Aspekten – auf Grundlage des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit – in ihrem Nachhaltigkeitsbericht offenzulegen. Um Doppelspurigkeiten in der Berichterstattung der Unternehmen zu verhindern, sollte die separate Berichterstattungspflicht nach Art. 964j-I OR aufgehoben werden – dies zumindest dann, wenn das Thema von Seiten Unternehmen als wesentlich eingeschätzt wird.
- 2.3. Bezug zur Taxonomie-Verordnung:** Der Vorentwurf äussert sich derzeit nicht zur Beziehung zwischen der EU-Richtlinie CSRD und der Taxonomie-Verordnung (*Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU)*). Um Rechtsicherheit für die hiesigen Firmen zu schaffen, sollte zumindest auf Stufe der Erläuterungen klargestellt werden, dass bei Anwendung der in der EU verwendeten Standards zur Erfüllung der Schweizer Berichterstattungspflichten gemäss Art. 964a-964c keine Pflicht entsteht, die entsprechenden Berichtspflichten der EU-Taxonomie-Verordnung zu implementieren.
- 2.4. Strafbarkeitsklausel (Art. 325ter StGB):** Die (schon heute vorgesehene) Unterstrafstellung der fahrlässigen Verletzung der Berichterstattungspflichten sollte ersatzlos gestrichen werden. Diese Bestimmung wurde im Zuge der politischen Dynamik um die Entwicklung des Gegenvorschlages zur Unternehmensverantwortungs-Initiative rasch eingeführt und ohne umfassende Vernehmlassung verabschiedet. Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Strafrecht im Rechtsstaat als «*ultima ratio*» nicht leichtfertig zur Durchsetzung rechtlicher Verantwortlichkeiten eingesetzt werden sollte. Gegen die Beibehaltung dieser Strafbestimmung spricht des Weiteren, dass das EU-Recht keine vergleichbare Bestimmung im Falle einer fahrlässigen Verletzung von Berichtspflichten kennt. Sollte die Schweiz dennoch an dieser Strafbestimmung festhalten, ist aus Sicht des Verbandes entscheidend, dass auch bei fahrlässiger Begehung eine allfällig falsche Aussage subjektiv schuldhaft und objektiv in qualitativer und/oder quantitativer Sicht derartig falsch sein muss, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der aktuellen Situation des Unternehmens in Bezug auf das berichtete Element ausübt (Grundsatz der Materialität).

2.5. Übergangsbestimmung: Unsere Mitgliedunternehmen benötigen für die Umsetzung der neuen Bestimmungen genügend Zeit, um die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen und die notwendigen Strukturen und Prozesse zu etablieren. Die im Vorentwurf des Bundesrates vorgeschlagene Übergangsfrist von zwei Jahren sehen wir als das absolute Minimum an, um diese neuen Vorgaben erfolgreich und nachhaltig zu implementieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Denise Laufer".

Denise Laufer
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

ehra@bj.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 17. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Anpassung der Transparenzregeln über Nachhaltigkeitsaspekte

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu Vernehmlassung zur Anpassung der Transparenzregeln über Nachhaltigkeitsaspekte im Obligationenrecht (OR) Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von über CHF 70 Milliarden rund 26% der gesamten Güterexporte. Rund 57% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU exportiert.

Gerne nehmen wir hier zu den wichtigsten Punkten Stellung. Für die detaillierten Änderungsanträge siehe bitte die beiliegende Synopse.

Allgemeine Würdigung

Grundsätzlich begrüsst Swissmem eine nachhaltige Wirtschaft und unsere Firmen sind diesbezüglich oft führend: So haben sie den CO₂-Ausstoss seit 1990 am Standort Schweiz um 56% reduziert, und bezüglich Arbeitsbedingungen müssen wir uns von niemandem etwas vormachen lassen.

Auch die Sicherstellung der Kompatibilität mit internationalem Recht in relevanten Zielmärkten ist grundsätzlich erstrebenswert. Abgelehnt wird aber eine Übernahme des aus der EU kommenden regulatorischen Tsunamis, der gerade kleine und mittlere Firmen vor fast unlösbare Herausforderungen stellt und primär eine Goldgrube für Beratungsfirmen ist. Genau dagegen protestieren europaweit die Mittelstandsfirmen und die Überregulierung ist einer der zentralen Gründe für das Produktivitätsmalaise Europas und die Gefährdung deren industriellen Basis.

In diesem Sinn ist erstens regulatorischer Freiraum für unsere Firmen zu schaffen, wo dies für rein im Inland tätige Firmen sinnvoll ist. Zweitens darf keine Übernahme von EU-Recht

erfolgen in Bereichen, wo ansonsten eine Doppelprüfung beim Export in andere Regionen (z.B. USA oder China) droht. Drittens ist auf jeden Fall ein regulatorisches Überschreiten im Sinne eines Swiss Finish zu vermeiden. Viertens soll gerade vor dem Hintergrund der Diskussion um die Bilateralen III und die dynamische Rechtsübernahme dort, wo eine Übernahme nicht zwingend notwendig ist, keine Übernahme erfolgen. Die Gegner der Bilateralen III nutzen solche Gelegenheiten für die Falschbehauptung, Gesetze müssten wegen der dynamischen Rechtsübernahme übernommen werden. Hier ist der Freiraum der Schweiz möglichst zu behalten.

Wir erlauben uns zudem zwei generelle Bemerkungen: Die von der EU vorgeschlagene Fokussierung gewisser Regulierungen auf Grossunternehmen ist wirkungslos, denn diese verlangen die Einhaltung der für sie geltenden Bestimmungen von ihren kleineren Zulieferfirmen und diese sind damit ebenso betroffen. Zweitens zeigt sich leider, dass die Reportingpflichten nicht zwingend zu einer Verbesserung bei den angestrebten hehren Zielen führen und damit einzig die Position europäischer und schweizerischer Unternehmen im internationalen Wettbewerb untergraben und der Wohlstand geschwächt werden. Damit sind weniger Finanzmittel für Massnahmen z.B. im Bereich des Klimawandels vorhanden.

Schonung der Unternehmen

Die Schweizer Unternehmen sind wie oben ausgeführt bereits stark unter Druck bezüglich Nachhaltigkeitsanforderungen. Die bestehenden Anforderungen zeigen klar, dass sie auch für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden eine grosse Herausforderung darstellen. Bereits die Ausweitung auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ergibt zahlreiche zusätzlich betroffene Firmen. Deshalb ist auf eine Ausweitung der Pflichten auf mittlere Unternehmen ab 250 zu verzichten.

Auch sind betroffene Firmen pragmatisch zu unterstützen, weil auch ohne Ausweitung des Geltungsbereiches immer mehr Unternehmen durch ihre Wertschöpfungsketten von den Vorgaben betroffen sind.

Berichterstattung auf Gruppenebene wichtig

Die Möglichkeit und Ausnahme für die Berichterstattung auf Gruppen- bzw. Konzernebene ist sehr wichtig und zu begrüssen. Damit können die Anforderungen einheitlich und ohne Doppelbelastung innerhalb Unternehmensgruppen umgesetzt werden. Sie ist unbedingt ohne weitere Auflagen beizubehalten.

Offenheit gegenüber weiteren Standards

Da die Unternehmen der Schweizer Tech-Industrie nicht nur in die europäischen Wertschöpfungsketten eingebunden sind, sondern auch in globale, ist die Offenheit gegenüber anderen Standards als derjenigen der EU zu stärken (Art. 964b Absatz 1 Ziffer 1 Bst. b, Art. 964c Absätze 5 und 6, ...).

Stärkere Fokussierung auf das Wesentliche

Die Anforderungen an die Unternehmen der Tech-Industrie sind bereits hoch. Es ist deshalb essentiell, dass Unternehmen sich auf die als wesentlich identifizierten Nachhaltigkeitsaspekte konzentrieren können (Art. 964c Absatz 1 Einleitungssatz, Absatz 2, Absatz 3 Ziffern 6, 8 und 10, Absatz 4).

Weniger Einschränkung der externen Prüfung

Die Vorgabe zur externen Prüfung des Berichts soll nicht zwingend durch die gleiche

Prüfungsgesellschaft durchgeführt werden müssen (Art. 728a). Zudem soll die Prüfung auch durch andere Akteure als Revisionsgesellschaften erfolgen, namentlich Konformitätsbewertungsstellen. Damit wird sichergestellt, dass genügend Kapazitäten für die Prüfung vorhanden sind und die Preise nicht durch die Wirtschaftsprüfungsunternehmen diktiert werden können.

Die Prüfung soll sich ausserdem auch langfristig auf «limited assurance» beschränken.

Kein Swiss Finish

Von jeglichen Schweizer Ausgestaltungen der neuen Transparenzregeln ist abzusehen. Sie stellen eine hohe Bürde ohne Nutzen dar. Die Kompatibilität der Vorgaben mit internationalen Anforderungen ohne Mehraufwand ist zwingend sicherzustellen.

Kein Bezug auf TCFD

Da in der EU-Berichterstattung inzwischen nicht mehr auf TCFD bezogen wird, sondern auf ESRS, ist von diesem Bezug abzusehen (Art. 964c Absatz 1 Ziffer 1).

Sicherstellung der Verhältnismässigkeit

Unternehmen sollen die Anforderungen mit vernünftigem Aufwand erfüllen können. Zudem sollen sie nicht zur Offenlegung von sensiblen Informationen gezwungen werden (Vorschlag neuer Art. 964c zu Carve outs / Save Harbor Rules).

Der «Comply or Explain»-Ansatz soll beibehalten werden, um die Verhältnismässigkeit und die Flexibilität der Wirtschaft sicherzustellen (Art. 964c bisherige Ziffer 5).

Informationen, die aus Gründen von anderen rechtlichen Vorgaben nicht offengelegt werden dürfen, sollen hier nicht verlangt werden (Vorschlag neuer Art. 964c).

Der Entscheid für einen bestimmten Standard zur Berichterstattung soll in der Kompetenz des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans liegen, jedoch nicht bei der Generalversammlung (Art. 964c Absatz 7).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen. Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Beilage: Synopse mit detaillierten Änderungsvorschlägen

Synopse Vernehmlassung Anpassungen OR an CSRD

Geltendes Recht (OR)	Entwurf Vernehmlassung <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Antrag Swissmem <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Begründung / Kommentar
<p>Art. 728a</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen; 2. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht; 3. ein internes Kontrollsystem existiert; 4. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, der Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. 	<p>Art. 728a</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. <u>zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen.</u> 	<p>Art. 728a</p> <p>1 Die Revisionsstelle prüft, ob:</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. <u>zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen den Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte gemäss der in Art. 964c^{bis} festgelegten Prüftiefe.</u> 	<p>Neu wird die externe Überprüfung verlangt (siehe auch Art. 964c^{bis}). Ziffer 5 macht es in der Praxis nahezu unmöglich, eine andere Revisionsgesellschaft für die Nachhaltigkeitsprüfung zu wählen als für das Finanzreporting. Zudem ist unklar, wie umfassend ein solcher Vergleich sein soll, was einen sehr hohen zeitlichen Aufwand verursachen könnte, bei unklarem Nutzen. Diese Regelung scheint auch nicht mit der Vorgabe vereinbar, dass der Bundesrat die Prüftiefe in einer Verordnung festlegt.</p>
<p>Sechster Abschnitt: Transparenz über nichtfinanzielle Belange</p> <p>A. Grundsatz</p> <p>Art. 964a</p> <p>¹ Unternehmen erstatten jährlich einen Bericht über nichtfinanzielle Belange, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 sind; 2. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und 3. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken. 	<p>Art. 964a</p> <p><u>Folgende</u> Unternehmen <u>müssen</u> jährlich Bericht über <u>Nachhaltigkeitsaspekte</u> erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c <u>Ziffern 1 und 2</u> Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG) 2. <u>Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:</u> <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von <u>25</u> Millionen Franken, b. Umsatzerlös von <u>50</u> Millionen Franken, c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 3. <u>Unternehmen, die nach Artikel 963 zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind und die zusammen mit</u> 	<p>Vorschlag Swissmem (von economiesuisse nicht konkretisiert):</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. <u>Unternehmen, die zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und</u> 3. <u>zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei</u> 	<p>Beibehaltung der bisherigen Schwellenwerte, keine Übernahme der Schwellenwerte der CSRD. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt bzw. erhalten werden.</p> <p>Besonders kleinere bzw. mittlere Unternehmen würden durch die neue Regelung unverhältnismässig belastet, da sie nicht nur erstmals Berichte erstellen müssten, sondern dies auch nach verschärften Standards. Dies würde zu einem doppelten Anpassungsdruck führen, der die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Standorts gefährden und erhebliche volkswirtschaftliche Folgen haben könnte.</p>

Geltendes Recht (OR)	Entwurf Vernehmlassung <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag lösehen</i>	Antrag Swissmem <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag lösehen</i>	Begründung / Kommentar
	<p><u>den kontrollierten Unternehmen zwei der Grössen nach Ziffer 2</u> in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten.</p>	<p><u>aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> c. Bilanzsumme von <u>25</u> Millionen Franken, d. Umsatzerlös von <u>50</u> Millionen Franken. 	<p>Zudem ist abzuwarten, wie die Mitgliedstaaten diesen Punkt in nationalem Recht umsetzen.</p> <p>Die inflationsbedingte Anpassung der Grenzwerte für die Bilanzsumme und den Umsatzerlös wird begrüsst.</p>
<p>² Von dieser Pflicht befreit sind Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für welches Absatz 1 anwendbar ist; oder 2. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss. 	<p>Art. 964b</p> <p>¹ Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden: <ul style="list-style-type: none"> a. <u>das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder</u> b. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellt; 2. <u>die allein oder zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen mindestens zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten:</u> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Bilanzsumme von 450 000 Franken,</u> b. <u>Umsatzerlös von 900 000 Franken,</u> c. <u>10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.</u> <p>² <u>Unternehmen, die keinen eigenen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte verfassen, müssen im Anhang zur Jahresrechnung angeben, bei welchem anderen Unternehmen sie in den Bericht einbezogen sind. Sie müssen diesen Bericht veröffentlichen.</u></p>	<p>Art. 964b</p> <p>¹ Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden: <ul style="list-style-type: none"> a. <u>das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder</u> b. das einen <u>gleichwertigen vergleichbaren</u> Bericht nach <u>ausländischem Recht einem anerkannten Standard</u> erstellt; 	<p>Die Möglichkeit und Ausnahme für die Berichterstattung auf Gruppen- bzw. Konzernebene ist sehr zu begrüßen.</p> <p>Die Offenheit gegenüber anderen Standards soll mit «vergleichbar» gestärkt und sichergestellt werden.</p>
<p>B. Zweck und Inhalt des Berichts</p> <p>Art. 964b</p> <p>¹ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die</p>	<p>Art. 964c</p> <p>¹ Der Bericht über <u>Nachhaltigkeitsaspekte</u> muss Rechenschaft geben über <u>die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte</u></p>	<p>Art. 964c</p> <p>¹ Der Bericht über <u>Nachhaltigkeitsaspekte</u> muss Rechenschaft geben über <u>die für das</u></p>	<p>Die Relevanz bzw. Wesentlichkeit der Forderungen soll gegeben sein.</p>

Geltendes Recht (OR)	Entwurf Vernehmlassung <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Antrag Swissmem <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Begründung / Kommentar
<p>Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau;</u> 2. <u>Sozialaspekte einschliesslich Arbeitnehmerbelange;</u> 3. <u>Menschenrechtsaspekte;</u> 4. <u>Governance-Aspekte einschliesslich organisatorischer Vorkehren zur Bekämpfung von Korruption.</u> 	<p><u>Unternehmen wesentlichen folgenden Nachhaltigkeitsaspekte</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Umweltfaktoren, insbesondere den Stand Beitrag in Bezug auf die Erreichung der Schweizer Klimaziele des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau; Die Berichterstattung im Klimabereich führt der Bundesrat in einer Verordnung aus;</u> 	<p>Ziffer 1: Zu enge Formulierung bez. Klimaziele und zu enger Bezug auf TCFD-Standard, was andere Standards verunmöglicht. TCFD ist inzwischen in der EU bereits überholt.</p>
	<p>² <u>Zu nennen sind diejenigen Angaben, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.</u></p>	<p>² <u>Zu nennen sind diejenigen Angaben, die für das Verständnis der wesentlichen Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.</u></p>	<p>Doppelte Materialität wird neu gemäss EU verlangt, nicht mehr nur mit dem Fokus auf die finanziell wesentlichen Aspekte. Die Ausrichtung an anderen wesentlichen Aspekten soll jedoch sichergestellt werden. Zudem soll auch eine doppelte Materialität gemäss anderen Standards wie ISSB möglich bleiben.</p>
<p>² Der Bericht umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells; 2. eine Beschreibung der in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung; 3. eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen; 4. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Absatz 1 sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken: 	<p>³ Der Bericht umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells <u>und der Strategie des Unternehmens;</u> 2. <u>eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat;</u> 3. <u>eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft;</u> 4. <u>eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Nachhaltigkeit;</u> 5. <u>Angaben über allfällige Anreizsysteme, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind und den Mitgliedern des obersten</u> 		<p>Die Relevanz der Forderungen muss gegeben sein.</p>

Geltendes Recht (OR)	Entwurf Vernehmlassung <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Antrag Swissmem <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Begründung / Kommentar
<p>a. die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben, und</p> <p>b. wenn dies relevant und verhältnismässig ist, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben;</p> <p>5. die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1.</p>	<p><u>Leitungs- oder Verwaltungsgans angeboten werden;</u></p> <p>6. eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Sorgfaltsprüfung;</p> <p>7. <u>eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;</u></p> <p>8. eine Beschreibung der Massnahmen des Unternehmens <u>zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Ziffer 7, und des Erfolgs</u> dieser Massnahmen;</p> <p>9. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;</p> <p>10. die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss <u>Ziffern 1-9.</u></p>	<p>6. eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Sorgfaltsprüfung, <u>sofern einschlägig.</u></p> <p>8. eine Beschreibung der <u>wichtigsten</u> Massnahmen des Unternehmens <u>zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Ziffer 7, und des Erfolgs sowie die Bewertung der Wirksamkeit</u> dieser Massnahmen;</p> <p>10. die <u>relevanten angewandten</u> Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss <u>Ziffern 1-9, wo relevant.</u></p>	
		<p><u>Neu:</u> <u>Ein Unternehmen hat alle vernünftigen und vertretbaren Informationen zu verwenden, die dem Unternehmen am Abschlussstichtag ohne unangemessene Kosten oder Aufwand zur Verfügung stehen. Zudem soll ein Unternehmen Informationen in dem Rahmen offenlegen, der den Fähigkeiten, Möglichkeiten und Ressourcen entspricht, die dem Unternehmen für die Offenlegung diese Informationen zur Verfügung stehen. Nicht offenlegen muss das Unternehmen Verschlussachen oder</u></p>	<p>Die Aufnahme von wichtigen «Carve outs» bzw. «Save Harbor Rules» soll sicherstellen, dass Unternehmen den Verpflichtungen mit vernünftigem Aufwand nachkommen können.</p>

Geltendes Recht (OR)	Entwurf Vernehmlassung <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Antrag Swissmem <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Begründung / Kommentar
		<u><i>sensible Informationen, selbst wenn diese Informationen als wesentlich eingestuft werden.</i></u>	
	⁴ <u><i>Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.</i></u>	⁴ <u><i>Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen wesentliche Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.</i></u>	Einbezug der ganzen Wertschöpfungskette, soll reduziert werden auf wesentliche Aspekte.
³ Stützt sich der Bericht auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke, wie insbesondere die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), so ist das angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen. Bei der Anwendung solcher Regelwerke ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben dieses Artikels erfüllt sind. Nötigenfalls ist ein ergänzender Bericht zu verfassen.	⁵ <u><i>Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.</i></u>	⁵ <u><i>Die Für Unternehmen, deren Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen anerkannten gleichwertigen vergleichbaren Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen, gelten die Vorschriften in Art. 964c als erfüllt. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards.</i></u>	Bezug auf ESRS, Offenheit gegenüber anderen Standards soll aber mit «vergleichbar» gestärkt und sichergestellt werden. Dies ist auch im erläuternden Bericht anzupassen.
⁴ Kontrolliert ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen ein oder mehrere andere in- oder ausländische Unternehmen, so umfasst der Bericht alle diese Unternehmen.	⁶ Kontrolliert <u><i>im Sinne von Artikel 963 Absatz 2</i></u> ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen, so muss der Bericht alle diese Unternehmen umfassen.	⁶ Kontrolliert <u><i>im Sinne von Artikel 963 Absatz 2</i></u> ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen, so muss der Bericht alle <u><i>wesentlichen Angaben zu</i></u> diesen Unternehmen umfassen.	Beschränkung auf wesentliche Aspekte.
⁵ Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, so hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.		⁵ <u><i>Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, so hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.</i></u>	Prinzip «Comply or Explain» soll beibehalten werden, da es wichtig ist für die Flexibilität der Wirtschaft.

Geltendes Recht (OR)	Entwurf Vernehmlassung <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Antrag Swissmem <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Begründung / Kommentar
		Neu: <i>Ein Unternehmen muss keine Informationen offenlegen, deren Offenlegung dem Unternehmen gemäss Gesetz oder regulatorischer Bestimmungen untersagt ist – auch wenn deren Offenlegung in Art. 964c OR oder einem anderen anerkannten Standard gefordert wird.</i>	Klärung des Verhältnisses zu anderen Gesetzen
	⁷ <i>Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des Standards zuständig, sofern die Statuten keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder die Generalversammlung den Standard nicht festlegt.</i>	⁷ <i>Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des Standards zuständig, sofern die Statuten keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder die Generalversammlung den Standard nicht festlegt.</i>	Keine Entscheidkompetenz der GV in Bezug auf die Wahl des Standards
⁶ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.	⁸ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.		
	Art. 964c^{bis} ¹ <i>Unternehmen lassen die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte prüfen durch:</i> 1. <i>Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6a RAG erfüllen, oder</i> 2. <i>Konformitätsbewertungsstellen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6b RAG erfüllen.</i> ² <i>Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind, oder ob geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind. Er orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen.</i> ³ <i>Für die mit der Prüfung beauftragten Revisionsunternehmen und Konformitätsbewertungsstellen gelten mindestens folgende Anforderungen an die Revisionsstelle sinngemäss:</i>	² <i>Sofern der Bundesrat nichts anderes festlegt, gilt für den Nachhaltigkeitsbericht die eingeschränkte Revision, sprich die betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit betreffend ausgewählter Nachhaltigkeitsinformationen. Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind, oder ob</i>	Neu wird die externe Überprüfung verlangt. «limited assurance» ist vorerst ausreichend. Entsprechend lange sollten die vorgesehenen Übergangsfristen sein.

Geltendes Recht (OR)	Entwurf Vernehmlassung <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Antrag Swissmem <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Begründung / Kommentar
	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Unabhängigkeit (Art. 728 und Art. 11 RAG);</u> 2. <u>Berichterstattung (Art. 728b);</u> 3. <u>Anzeigepflichten (Art. 728c Abs. 1 und 2);</u> 4. <u>Wahl (Art. 730 Abs. 2-4);</u> 5. <u>Amtsdauer (Art. 730a);</u> 6. <u>Auskunft und Geheimhaltung (Art. 730b);</u> 7. <u>Dokumentation und Aufbewahrung (Art. 730c).</u> <p>⁴ <u>Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit gelten sinngemäss auch gegenüber Unternehmen, die im Rahmen der Lieferketten zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsaspekte beitragen.</u></p>	<p><u>geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind. Er orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen. Es sind angemessene Übergangsfristen zu gewähren.</u></p>	
<p>C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung Art. 964c ¹ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.</p> <p>² Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird; 2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. <p>³ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.</p>	<p>Art. 964c^{ter} ¹ <u>Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden; das Format muss einem international verwendeten Standard entsprechen.</u></p> <p>² Der Bericht <u>über nichtfinanzielle Belange</u> bedarf der Genehmigung <u>und Unterzeichnung</u> durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.</p> <p>³ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht <u>über Nachhaltigkeitsaspekte und der Prüfbericht</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. umgehend nach der Genehmigung <u>der Jahresrechnung</u> elektronisch veröffentlicht werden; 2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. <p>⁴ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.</p>	<p>² Der Bericht bedarf der Genehmigung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der <u>Genehmigung konsultativen Abstimmung</u> des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.</p>	<p>Diese Kompetenz liegt im Verwaltungsrat und soll nicht an die Generalversammlung abgegeben werden.</p>
	<p><u>!! Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</u></p>		

Geltendes Recht (OR)	Entwurf Vernehmlassung <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Antrag Swissmem <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Begründung / Kommentar
	<u>III</u> <u>Übergangsbestimmung zur Änderung vom (Datum)</u> <u>Für die Geschäftsjahre, die bei Inkrafttreten laufen,</u> <u>und für die Geschäftsjahre, die in den ersten zwei</u> <u>Jahren nach Inkrafttreten beginnen, gilt das</u> <u>bisherige Recht.</u>		2 Jahre Übergangsfrist sind das Minimum.
	<u>IV</u> ¹ <u>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen</u> <u>Referendum.</u> ² <u>Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</u>		
Revisionsaufsichtsgesetz Art. 2 Begriffe In diesem Gesetz gelten als: a. Revisionsdienstleistungen: 1. Prüfungen und Bestätigungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften durch eine zugelassene Revisorin, einen zugelassenen Revisor, eine zugelassene Revisionsexpertin, einen zugelassenen Revisionsexperten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen vorgenommen werden müssen, 2. Prüfungen, die nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 20075 (FINMAG) oder nach Artikel 118i des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 20066 (KAG) durch eine zugelassene Prüfgesellschaft vorgenommen werden; 	Anhang (Ziff. 2) Änderung anderer Erlasse 1. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 Art. 2 Begriffe In diesem Gesetz gelten als: a. Revisionsdienstleistungen: ... <u>3. Prüfungen, die nach Artikel 964cbis OR durch ein</u> <u>Revisionsunternehmen oder eine</u> <u>Konformitätsbewertungsstelle vorgenommen</u> <u>werden;</u>		

Geltendes Recht (OR)	Entwurf Vernehmlassung <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Antrag Swissmem <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Begründung / Kommentar
<p>b. Revisionsunternehmen: im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen;</p> <p>c. Gesellschaften des öffentlichen Interesses:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Publikumsgesellschaften im Sinne von Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1 des Obligationenrechts (OR)8, 2. Beaufsichtigte im Sinn von Artikel 3 FINMAG, die eine nach Artikel 9a des vorliegenden Gesetzes zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 FINMAG beauftragen müssen, 3. kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 118a KAG, für die eine nach Artikel 9a des vorliegenden Gesetzes zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 118i KAG beauftragt werden muss. 	<p><i>b^{bis}. Konformitätsbewertungsstellen: im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen, die Konformitätsbewertungen erbringen;</i></p>		
	<p>Einfügen vor dem 3. Abschnittstitel <i>2a. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die Zulassung zur Erbringung von Nachhaltigkeitsprüfungen</i></p>		
	<p><i>Art. 6a Revisionsunternehmen</i></p> <p><i>¹ Ein Revisionsunternehmen wird für die Nachhaltigkeitsprüfung von Gesellschaften des öffentlichen Interesses (Art. 964a Ziff. 1 OR) zugelassen, wenn es:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. nach Artikel 9 Absatz 1 als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zugelassen ist; und</i> <i>b. für diese Prüfungen ausreichend organisiert ist.</i> <p><i>² Ein Revisionsunternehmen wird für die Nachhaltigkeitsprüfung der übrigen Unternehmen (Art. 964a Ziff. 2 und 3 OR), zugelassen, wenn es:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. nach Artikel 6 als Revisionsexperte zugelassen ist; und</i> <i>b. für diese Prüfungen ausreichend organisiert ist.</i> <p><i>³ Eine Person wird für die Leitung von Nachhaltigkeitsprüfungen (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. als Revisionsexpertin oder -experte nach Artikel 4 zugelassen ist; und</i> 		

Geltendes Recht (OR)	Entwurf Vernehmlassung <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Antrag Swissmem <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Begründung / Kommentar
	<u>b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Nachhaltigkeitsprüfung aufweist.</u>		
	<p><u>Art. 6b Konformitätsbewertungsstellen</u></p> <p>¹ <u>Eine Konformitätsbewertungsstelle wird für die Nachhaltigkeitsprüfung von Gesellschaften des öffentlichen Interesses (Art. 964a Ziff. 1 OR) zugelassen und steht unter staatlicher Aufsicht, wenn:</u></p> <p><u>a. sichergestellt ist, dass alle Personen, die Nachhaltigkeitsprüfungen leiten, über die entsprechende Zulassung verfügen;</u></p> <p><u>b. die Führungsstruktur gewährleistet, dass die einzelnen Mandate genügend überwacht werden;</u></p> <p><u>c. sie für die Prüfungen ausreichend organisiert ist;</u></p> <p><u>d. sie gewährleistet, dass sie die rechtlichen Pflichten einhält; und</u></p> <p><u>e. sie für die Haftungsrisiken ausreichend versichert ist.</u></p> <p>² <u>Eine Konformitätsbewertungsstelle wird für die Nachhaltigkeitsprüfung der übrigen Unternehmen (Art. 964a Ziff. 2 und 3 OR) zugelassen, wenn:</u></p> <p><u>a. sichergestellt ist, dass alle Personen, die Nachhaltigkeitsprüfungen leiten, über die entsprechende Zulassung verfügen;</u></p> <p><u>b. die Führungsstruktur gewährleistet, dass die einzelnen Mandate genügend überwacht werden;</u></p> <p><u>c. sie für die Prüfungen ausreichend organisiert ist.</u></p> <p>³ <u>Eine Person wird für die Leitung von Nachhaltigkeitsprüfungen (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie:</u></p> <p><u>a. eine Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 oder ein naturwissenschaftliches Universitäts- oder Fachhochschulstudium absolviert hat;</u></p> <p><u>b. über einen unbescholtenen Leumund verfügt; und</u></p> <p><u>c. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Nachhaltigkeitsprüfung aufweist.</u></p>		

Geltendes Recht (OR)	Entwurf Vernehmlassung <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Antrag Swissmem <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Begründung / Kommentar
	<p><u>4 Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss für Konformitätsbewertungsstellen, für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und des Geschäftsführungsorgans und für alle Personen, die an der Erbringung von Nachhaltigkeitsprüfungen beteiligt sind.</u></p>		
	<p>Art. 16a Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung</p> <p>¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen sich bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffern 1 <u>und 3</u> an Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung halten.</p>		
	<p><u>Übergangsbestimmung zur Änderung vom (Datum)</u></p> <p><u>Für die Geschäftsjahre, die bei Inkrafttreten laufen, und für die Geschäftsjahre, die in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten beginnen, gilt das bisherige Recht.</u></p>		
<p>Strafgesetzbuch</p> <p>Art. 325^{ter} ¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964a, 964b und 964l OR falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;</p> <p>b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Artikeln 964c und 964l OR nicht nachkommt.</p> <p>² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.</p>	<p>2. Strafgesetzbuch</p> <p>Art. 325ter Abs. 1 Bst. a und b ¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964a <u>und 964c</u> sowie gemäss Artikel 964l OR falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;</p> <p>b. der gesetzlichen Pflicht zur <u>Führung und Aufbewahrung und Dokumentation</u> des Berichts gemäss den Artikeln 964c^{ter} und 964l OR nicht nachkommt.</p> <p>...</p>		<p>Nicht gemäss Art. 964b, dafür neu bemäss Art. 964c, da vorgehend unnummeriert.</p>

Geltendes Recht (OR)	Entwurf Vernehmlassung <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Antrag Swissmem <i>Text: Vorschlag neu</i> <i>Text: Vorschlag löschen</i>	Begründung / Kommentar
	<p><u>Übergangsbestimmung zur Änderung vom (Datum)</u></p> <p><u>Für die Geschäftsjahre, die bei Inkrafttreten laufen, und für die Geschäftsjahre, die in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten beginnen, gilt das bisherige Recht.</u></p>		



DFJP
Monsieur Beat Jans
Chef du Département et
Conseiller fédéral
Palais fédéral
Berne

Courriel ehra@bj.admin.ch

Olten, le 07 octobre 2024

**Modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité).
Consultation.**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous prononcer sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous transmettons notre réponse.

1. Considérations générales

Syna – le syndicat accorde une grande importance aux questions de la durabilité et se prononce régulièrement dans ses interventions publiques ou réponses à des consultations en faveur de davantage de durabilité dans différents domaines, en particulier la politique extérieure (notamment les accords de libre-échange et le devoir de diligence raisonnable), économique (internalisation des coûts externes, mode de production plus propres, développement de l'économie circulaire)) et sociale (notamment la loi sur l'égalité).

Dans ce contexte général, Syna – le syndicat salue donc le fait que le Conseil fédéral décide de tenir compte des évolutions au sein de l'Union européenne (UE) en matière de gestion durable des entreprises et propose un avant-projet consistant à adapter et compléter les dispositions du code des obligations relatives à la « transparence sur les questions non financières » pour les faire correspondre à la directive (UE) 2022/2464 du 14 décembre 2022 sur la publication d'informations en matière de durabilité par les entreprises.

1.1. Nécessité aussi d'adaptation en fonction de la nouvelle directive de l'UE sur le devoir de vigilance

Mais le Conseil fédéral devrait faire un pas supplémentaire en tenant aussi déjà compte de la nouvelle directive de l'UE sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité et s'atteler sans tarder à un projet de reprise autonome de cette directive.

En effet, dans le cadre de la campagne de votation sur l'initiative populaire sur les entreprises responsables (rejetée en 2020 en raison de la double majorité), le Conseil fédéral rejetait l'initiative au motif qu'aucune législation identique ou similaire n'existait alors dans l'UE. La situation est

totallement différente aujourd'hui car le Parlement européen a adopté une directive sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité en avril 2024. Cette directive va, sur certains points, plus loin que ce que prévoyait l'initiative populaire sur les entreprises responsables. Par ailleurs, dans le condensé de son rapport explicatif sur cet avant-projet (p. 2), le Conseil fédéral dit continuer de s'engager pour une approche coordonnée à l'échelon international. Au vu de ces considérants :

→ **Syna – le syndicat demande au Conseil fédéral d'être cohérent et de soumettre, outre l'avant-projet dont il est question ici, un second avant-projet pour une mise en œuvre autonome en Suisse de la nouvelle directive de l'UE sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité.**

2. Considérations sur certaines dispositions de l'avant-projet

Syna – le syndicat soutient sur le fond l'avant-projet, en particulier la disposition qui étend le champ d'application des règles du CO, en faisant passer le seuil du nombre d'emplois à plein temps des entreprises concernées de 500 à 250. Syna – le syndicat peut aussi accepter que les conditions de cet article (art 964a) ne soient pas cumulatives mais alternatives. Il fait effectivement sens que des PME cotées en bourse puissent être assujetties même si elles comptent moins de 250 emplois à plein temps.

Syna – le syndicat peut comprendre que le projet prévoit que les entreprises suisses puissent choisir de se conformer aux normes d'information de l'UE ou à des normes équivalentes.

→ **Syna – le syndicat recommande toutefois que l'on reprenne les normes de l'UE (European Sustainability Reporting Standards (ESRS) pour garantir la qualité et la transparence du reporting des entreprises suisses.**

Syna – le syndicat estime juste et indispensable que les rapports sur les questions de durabilité soient soumis à la vérification d'une entreprise de révision ou d'un organisme d'évaluation de la conformité.

→ **Syna – le syndicat demande toutefois que l'organe de révision ou l'organisme d'évaluation de la conformité puisse aussi exercer un contrôle matériel de l'exactitude et du caractère exhaustif des informations publiées dans le rapport de durabilité.** Selon Syna – le syndicat, il ne suffit pas de limiter la vérification à l'existence d'anomalies significatives, soit des divergences entre les informations fournies dans le rapport de durabilité et les comptes annuels.

Concernant les questions environnementales, Syna – le syndicat insiste sur le fait qu'il ne faut pas oublier de rendre compte des effets de la modification de l'environnement et du dérèglement climatique sur la santé et la sécurité au travail et indiquer les mesures de prévention et d'adaptation nécessaires qui sont prises ou devraient être prises.

Syna – le syndicat se réjouit que l'art. 964c prévoit que le rapport de durabilité inclue aussi les questions sociales, y compris les questions de personnel. On a trop souvent eu tendance jusqu'ici à négliger les aspects sociaux du développement durable en se focalisant sur les aspects environnementaux ainsi que les questions liées aux droits de l'homme.

2.1. Cohérence avec le dossier de l'égalité salariale

Le rapport explicatif (p. 21) mentionne explicitement que le rapport de durabilité devra notamment traiter de l'égalité entre les sexes et notamment celle de l'égalité salariale. Ce sujet fait partie des questions sociales devant être renseignées dans le rapport annuel que chaque entreprise concernée devra fournir. Selon un avis reçu de l'Office fédéral du registre du commerce, une entreprise ne peut aborder cette question de l'égalité des sexes qu'en réalisant une analyse de l'égalité salariale. C'est ce que prévoit la loi sur l'égalité entre femmes et hommes LEg jusqu'en 2032 (Section 4a) pour les entreprises dès 100 employé·e·s.

→ **Syna – le syndicat demande au Conseil fédéral d'adopter la même volonté de coordination au niveau international en matière d'égalité salariale qu'en matière de durabilité des entreprises, comme il l'affirme en page 2 de son rapport explicatif ¹.**

→ **Toujours par souci de cohérence et d'approche coordonnée à l'échelon international, Syna – le syndicat demande au Conseil fédéral de supprimer la clause de caducité dans la LEg qui libère les entreprises de leur obligation d'analyser les inégalités salariales dès 2032.**

Au niveau européen, les dispositions en matière d'égalité salariale sont plus avancées et plus strictes qu'en Suisse. La Directive 2023/970 va entrer en vigueur en juin 2027 pour les plus grandes entreprises (dès 150 employé·e·s) et en juin 2031 pour celles qui comptent entre 100 et 149 employé·e·s. Ainsi elle exige, entre autres dispositions, la transparence absolue des salaires, un droit à l'information facilement accessible pour le personnel, une évaluation conjointe des rémunérations avec les représentants des travailleurs·euses ou des mesures étatiques pour protéger les travailleurs·euses et leurs représentant·e·s d'un licenciement de rétorsion. L'obligation de prendre des mesures par les entreprises et l'obligation faite aux Etats de prévoir des sanctions dissuasives à l'encontre des entreprises font aussi partie de cette directive européenne qui entrera en vigueur dans moins de deux ans et concerne toutes les entreprises privées ou publiques. Tous ces éléments manquent dans la loi sur l'égalité LEg.

→ **Syna – le syndicat recommande au Conseil fédéral de réviser la Loi sur l'égalité LEg conformément aux dispositions de la Directive 2023/70, mais aussi en cohérence avec le présent objet de la transparence sur les questions de durabilité.** Dans ce dernier dossier, des sanctions et des amendes sont prévues en cas de non-respect de l'obligation de publier le rapport et en cas de fausses déclarations. Ces éléments aussi manquent à la loi sur l'égalité, qui doit être complétée.

→ Dans cette perspective de cohérence entre les deux dossiers et d'égalité de traitement entre les entreprises, **Syna – le syndicat demande au Conseil fédéral d'adapter la Loi sur l'égalité LEg pour que l'obligation annuelle des entreprises de fournir un rapport de durabilité soit la même en matière d'égalité salariale** (le rythme actuel est de seulement 4 ans dans la LEg). Ainsi, les conditions seront les mêmes pour les grandes entreprises concernées par l'obligation d'un rapport annuel sur la durabilité et pour les autres entreprises concernées par l'obligation dans la LEg.

2.2 Une mise en œuvre complète est requise

Syna – le syndicat regrette que le Conseil fédéral se soit prononcé pour une mise en œuvre partielle au lieu d'une mise en œuvre complète. Ce faisant, il ne suit pas les recommandations du

¹ « Le présent avant-projet vise à adapter les dispositions du CO relatives à la « transparence sur les questions non financières » au nouveau droit de l'UE devenu plus strict. En matière de gestion durable des entreprises, le Conseil fédéral continue de s'engager pour une approche coordonnée à l'échelon international. » (p. 2 du rapport explicatif du Conseil fédéral).

bureau BSS qu'il a mandaté pour réaliser l'analyse d'impact de la réglementation AIR. Celle-ci, au chapitre consacré à la pertinence des modalités d'exécution, « considère la combinaison de contrôles étatiques et de vérifications indépendantes comme efficace et appropriée. Elle souligne qu'une exécution efficace ne serait plus garantie si l'on renonçait à l'obligation de vérification en cas de mise en œuvre partielle. » (page 13).

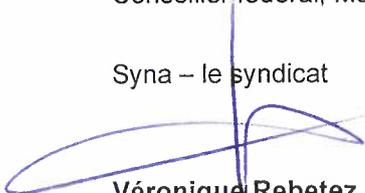
Certes, la question des coûts de vérification à la charge des entreprises doit aussi être mise dans la balance, mais on ne peut ignorer le fait qu'actuellement, la discrimination salariale coûte chaque année plus de huit milliards aux femmes, par ignorance et/ou par négligence de la question par les employeurs. C'est un scandale qui doit cesser et justifie à lui seul les frais à la charge des entreprises pour procéder aux vérifications nécessaires.

En outre, une mise en œuvre partielle ne se justifie pas pour les autres raisons suivantes :

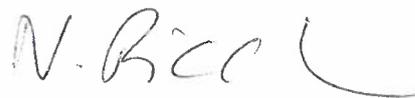
- Seules les plus grandes entreprises sont concernées (environ 3500, avec plus de 250 employé·e·s), et les PME, aux moyens plus limités, ne sont pas concernées ;
- La discrimination salariale dont souffrent les femmes se monte à presque la moitié de toutes les inégalités salariales mesurées. Cette proportion s'aggrave au fil des analyses réalisées par l'OFS.
- Comme dit plus haut, aucun dispositif contraignant ne figure dans la Loi sur l'égalité entre femmes et hommes (pas de mesures à prendre en cas de découverte d'une discrimination salariale systématique, pas de contrôles, pas de sanctions). La seule obligation figure à l'article 13a, al. 3 (l'employeur doit reconduire l'analyse salariale si l'égalité salariale n'est pas respectée).

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Syna – le syndicat

A blue ink signature of Véronique Rebetez, consisting of a large, sweeping loop followed by a vertical line and a smaller loop.

Véronique Rebetez
Responsable de la politique sociale
et des services spécialisés
Membre de la direction

A blue ink signature of Nora Picchi, written in a cursive style.

Nora Picchi
Responsable Politique syndicale,
droit et exécution
Membre de la direction

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Per Mail an: ehra@bj.admin.ch

Basel, 08.10.2024

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken.

Grundsätzliche Bemerkungen

terre des hommes schweiz hat die Konzernverantwortungsinitiative unterstützt, die 2020 von der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger angenommen wurde und einzig am Ständemehr scheiterte. Die Initiative verlangte eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards und eine zivilrechtliche Haftung für Schäden von kontrollierten Unternehmen. In der parlamentarischen Debatte zur Initiative setzte sich ein indirekter Gegenvorschlag durch, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelten Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag haben wir schon 2020 als ungenügend kritisiert. Dies, weil verschiedene Studien zeigen, dass reine Berichterstattungspflichten nicht dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern.

Zudem bezog die Entscheidung des Parlamentes, in erster Linie auf Berichterstattungspflichten zu setzen, die 2020 absehbare internationale Entwicklung nicht mit ein: Die EU hat bereits 2014 mit der Non-Financial-Reporting-Richtlinie (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch die eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen Verhaltensänderungen geführt haben».² Auch eine Studie der Freien Universität Berlin stellte bereits 2019 fest,

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (abgerufen am 31.08.2024)

² Zitat von Didier Reynders, EU-Justizkommissar, aus: <https://responsiblebusinessconduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (abgerufen am 31.08.2024)

dass Berichtspflichten allein kein geeignetes Instrument seien, um gegen die Missachtung von Menschenrechten oder anderen gesellschaftlichen Verantwortungen vorzugehen.³ Sie können zwar die Transparenz erhöhen, implizieren aber keinerlei Handlungspflichten für die Unternehmen, in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards zu verbessern.

Die EU schloss daraus, dass es stattdessen die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, wie sie Frankreich bereits seit 2017 und Deutschland seit 2021 kennt.

Aus diesem Grund hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen.

Der Bundesrat bekräftigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung, dass er im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorgehen will. Trotzdem berücksichtigt der Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung nur eine Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, welche die EU bereits 2022 beschlossen hatte (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD).

Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssten. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten⁴ eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden.

terre des hommes schweiz unterstützt das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorzugehen. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen aber nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt relevanter ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

Zur Vernehmlassungsvorlage im Konkreten

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie CSRD angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain» sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, was terre des hommes schweiz begrüsst. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison. Journal of Business Ethics, Springer Verlag, 2020, 162 (2), pp.323-342.

Siehe auch: Konzernverantwortung: Neue EU-

Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden, NZZ, <https://konzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2024/06/191205-NZZ-%E2%80%93-Konzernverantwortung-Neue-EUVorschriften-koennen-dazu-fuehren-dass-Firmen-den-Umgang-mit-Menschenrechten-und-Umwelt-schoenreden.pdf>

⁴ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht

Die Schwellenwerte für die Definition der pflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR gesenkt werden. terre des hommes schweiz begrüsst die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen /50 Millionen Franken Umsatzerlös /25 Millionen Franken Bilanzsumme.

Damit werden gemäss Regulierungsfolgeabschätzung rund 2'700 Unternehmen⁵ neu verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu berichten, was die Transparenz verbessert.

Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöht.

Gleichzeitig will der Bundesrat auf die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten und schlägt vor, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für uns ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»⁶ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁷ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben.⁸ Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter

⁵ BSS Basel, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Basel 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (abgerufen am 31.08.2024), S. 18-19.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 7.

⁷ RFA, S. 30.

⁸ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality](#), August 2023

internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht.⁹ Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»¹⁰

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

Erst der Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich

Gemäss der Vorlage soll es neu nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen, anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten, auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht.

Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Neu müssen die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Vorgabe entspricht der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden und hat sich gemäss Entwurf an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR). Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir begrüssen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Sylvia Valentin Entwicklungspolitische Kampagnen
061 338 91 45, sylvia.valentin@terredeshommes.ch

⁹ Erläuternder Bericht, S. 9: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/88435.pdf>

¹⁰ RFA, S. vii.

Per E-Mail
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
ehra@bj.admin.ch

Bern, 30. September 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) – Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Transparency International Schweiz nutzt gerne die Gelegenheit, sich an der Vernehmlassung zum titelerwähnten Vorentwurf zu beteiligen. Wir nehmen wie folgt fristgerecht Stellung und beschränken uns auf Aspekte zur Korruptionsprävention und -bekämpfung:

Grundsätzliches

Die Anpassungen an die Entwicklungen in der Europäischen Union im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung (EU-Richtlinie 2022/2464: Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) sind wichtig, werden doch zahlreiche Schweizer Unternehmen von den neuen EU-Vorgaben tangiert sein. Die Anpassungen fördern darüber hinaus die Transparenz der betreffenden Unternehmen und enthalten weitere wichtige Weiterentwicklungen im Hinblick auf eine wirksame Korruptionsprävention und -bekämpfung. Jüngste Studien zeigen, dass solche Fortschritte weiterhin dringend notwendig sind. So belegt eine repräsentative Umfrage unter auslandaktiven Schweizer Unternehmen, dass rund ein Drittel dieser Unternehmen im Ausland Korruptionzahlungen leisten.¹ Dies dürfte auf einen zu grossen Risikoappetit, eine ungenügende Sensibilisierung für Korruptionsrisiken, weit verbreitete Lücken in den notwendigen Gegenmassnahmen und Mängel bei der Umsetzung solcher Massnahmen verweisen.

Würdigung der Vorlage im Einzelnen

Wir begrüssen die Vorlage im Grundsatz. Der Vorentwurf stimmt in Bezug auf die Korruptionsprävention und -bekämpfung zu weiten Teilen mit dem fortschrittlicheren EU-Recht überein. Aus unserer Sicht besonders begrüssenswert sind die folgenden Elemente:

- Durch die **Ausweitung des Geltungsbereichs** der Berichterstattungspflicht auf weitere Unternehmen (wenn sie zwei von den drei nachfolgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren

¹ Fachhochschule Graubünden und Transparency International Schweiz, [Auslandskorruption bei Schweizer Unternehmen – neue Erkenntnisse zu Risiken und Gegenstrategien](#), 2024.

überschreiten: CHF 25 Mio. Bilanzsumme, CHF 50 Mio. Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) kann erreicht werden, dass sich mehr Unternehmen mit ihren teils erheblichen Korruptionsrisiken auseinandersetzen, mögliche Präventionslücken identifizieren und die notwendigen Gegenmassnahmen ergreifen. Wie die bereits erwähnte Unternehmensumfrage nachweist, hat die Unternehmensgrösse keinen signifikanten Einfluss darauf, ob und in welcher Höhe ein Unternehmen Korruptionzahlungen leistet: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind gleichermassen wie Grossunternehmen mit Forderungen nach informellen Zahlungen konfrontiert und geben diesen Forderungen auch gleichermassen nach.

- Je inhaltlich gehaltvoller die Berichte sind, desto grösser werden die Chancen, dass sie tatsächlich etwas bewirken. Die **Erweiterung und Präzisierung des Inhalts der Informationen** bringen deshalb weitere wichtige Fortschritte.
- Die **Berichterstattung anhand standardisierter Kriterien**, namentlich der «European Sustainability Reporting Standards» ESRS, verbessert den inhaltlichen Umfang der Informationen, die Qualität der Informationen und erleichtert deren Vergleich und Überprüfung. Die EU-Kommission hält in diesem Zusammenhang fest, dass sich frühere Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte und Fragen der guten Regierungsführung, die keinen standardisierten Kriterien folgten, als nicht ausreichend erwiesen hätten. Es seien Informationen ausgelassen worden, die Investoren und andere Interessengruppen für wichtig gehalten hätten. Ausserdem seien die gemeldeten Informationen nur schwer vergleichbar ausgefallen und die Nutzerinnen und Nutzer der Informationen oft unsicher gewesen, ob sie ihnen vertrauen könnten.²
- Die **Streichung der Möglichkeit, auf eine detaillierte Berichterstattung zu verzichten** («Comply or explain»-Prinzip, Art. 964b Abs. 5 OR), präzisiert einen unklaren Punkt im geltenden Recht und festigt die Pflicht aller betroffenen Unternehmen, einen detaillierten Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Unter dem geltenden Recht ist unklar, unter welchen Bedingungen Unternehmen auf eine Berichterstattung verzichten können. Durch die Neuregelung ist gewährleistet, dass Unternehmen nicht unter Angabe fadenscheiniger Gründe der gesetzlichen Berichterstattungspflicht aus dem Weg gehen.
- Eine weitere Verbesserung ist die **Klarstellung der Anforderung der doppelten Wesentlichkeit**. Die Neuformulierung verdeutlicht, dass bei der Bestimmung der Informationen, über die zu berichten ist, die Wesentlichkeit der Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt in der *Inside-out*-Perspektive und die Wesentlichkeit der Auswirkungen auf das Unternehmen in der *Outside-in*-Perspektive je eigenständig betrachtet werden müssen. Es besteht mithin die Pflicht, sowohl Informationen offenzulegen, die nach *beiden* Aspekten wesentlich sind, als auch Informationen, die nur nach *einem* Aspekt wesentlich sind. Korruption hat unbestrittenermassen weitreichende negative Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Es ist deshalb folgerichtig, dass Unternehmen verpflichtet werden, der Korruptionsprävention und -bekämpfung mit diesem weiten Blickwinkel Beachtung zu schenken.
- Die **Einführung einer externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte** (und die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Prüfung) verbessert die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen. Studien der EU-Kommission zeigen, dass frühere Nachhaltigkeitsberichte ohne externe Prüfung von relevanten Stakeholdern (Investoren usw.) als unglaubwürdig und wenig hilfreich wahrgenommen wurden.³

² European Commission, [Questions and Answers on the Adoption of European Sustainability Reporting Standards](#), 31 July 2023.

³ Ebd.; vgl. auch Erwägungsgrund 13 der CRSD.

Die Vorlage geht in wesentlichen Punkten jedoch noch nicht weit genug, um einen genügenden Beitrag zur Korruptionsprävention und -bekämpfung zu gewährleisten. Sie sollte aus unserer Sicht in den folgenden Hauptpunkten noch verbessert werden:

- Der **Korruptionsbegriff** wird im Vorentwurf nicht definiert, aber im erläuternden Bericht (Fussnote 74, S. 24) zu eng ausgelegt, nämlich nur als Handlungen, welche unter das Schweizer Korruptionsstrafrecht fallen können (Vorteilsgewährung sowie Bestechung von Amtsträgern und Privaten). Korruption wird gemeinhin aber deutlich weiter gefasst, nämlich als jeglicher Missbrauch einer anvertrauten Machtstellung zu privatem Nutzen.⁴ Dies ist auch die Definition, die in den ESRS gilt (Annex II, Tab. 2, Stichwort «corruption»). Konkretisierend ist in den ESRS festgehalten, dass Korruption auch Praktiken wie Schmiergeldzahlungen, Betrug, Erpressung, geheime Absprachen und Geldwäscherei umfasst. Auch diese Handlungen haben unbestrittenermassen grosse negative Auswirkungen. Für eine wirksame Korruptionsprävention und -bekämpfung sollte die Schweizer Regelung deshalb dahingehend präzisiert werden, dass nicht nur über Aktivitäten zur Bekämpfung von Vorteilsgewährung und Bestechung berichtet werden muss, sondern über jegliche Formen von Korruption.
- Analog zur EU-Regelung (Art. 19a Abs. 2 CSRD) sollten die Unternehmen auch in der Schweiz den Prozess **zur Ermittlung der in die Berichterstattung aufgenommenen Informationen** offenlegen müssen. Diese Information ist für die Qualität, Nachvollziehbarkeit und Glaubwürdigkeit der Berichte wichtig.
- Die im Strafgesetzbuch vorgesehene **Busse** von 100'000 CHF für vorsätzliche Verletzungen der Berichterstattungspflicht bleibt im Vergleich zum geltenden Recht unverändert. Die EU hingegen (Art. 51 Richtlinie 2013/34/EU) verpflichtet die Mitgliedstaaten, wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen festzulegen. Um eine entsprechende abschreckende Wirkung zu entfalten, sollte das Strafmass auch in der Schweiz deutlich höher angelegt werden.
- Analog der EU-Regelung sollte erwogen werden, **in der Schweiz tätige Unternehmen aus Drittländern in die Berichterstattungspflicht einzubeziehen**. Der Verzicht auf eine Drittstaatenregelung im Schweizer Recht wird damit begründet, dass nur sehr wenige Unternehmen mit Sitz ausserhalb der Schweiz oder der EU überhaupt von einer solchen Regelung betroffen wären (erläuternder Bericht, S. 15). Dieses quantitative Argument greift jedoch zu kurz. Es dürfte davon ausgegangen werden müssen, dass gerade diese Unternehmen hohe Korruptions- und (weitere) Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Darüber hinaus dürfte der Verzicht auf eine Drittstaatenregelung Unternehmen anziehen, die sich nicht an Nachhaltigkeitsstandards halten (so auch der erläuternde Bericht auf S. 9).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. iur. Markus Schefer
Präsident

Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt
Geschäftsführer

⁴ Definition von Transparency International, die inzwischen international weitgehend etabliert ist.

DFJP
Monsieur Beat Jans
Chef du Département et
Conseiller fédéral
Palais fédéral
Berne

Courriel : ehra@bj.admin.ch

Berne, le 26 septembre 2024

Modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité). Consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous prononcer sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous transmettons notre réponse.

1. Considérations générales

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, accorde une grande importance aux questions de la durabilité et se prononce régulièrement dans ses interventions publiques ou réponses à des consultations en faveur de davantage de durabilité dans différents domaines, en particulier la politique extérieure (notamment les accords de libre-échange et le devoir de diligence raisonnable), économique (internalisation des coûts externes, mode de production plus propres, développement de l'économie circulaire) et sociale (notamment la loi sur l'égalité).

Dans ce contexte général, Travail.Suisse salue donc le fait que le Conseil fédéral décide de tenir compte des évolutions au sein de l'Union européenne (UE) en matière de gestion durable des entreprises et propose un avant-projet consistant à adapter et compléter les dispositions du code des obligations relatives à la « transparence sur les questions non financières » pour les faire correspondre à la directive (UE) 2022/2464 du 14 décembre 2022 sur la publication d'informations en matière de durabilité par les entreprises.

1.1. Nécessité aussi d'adaptation en fonction de la nouvelle directive de l'UE sur le devoir de vigilance

Mais le Conseil fédéral devrait faire un pas supplémentaire en tenant aussi déjà compte de la nouvelle directive de l'UE sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité et s'atteler sans tarder à un projet de reprise autonome de cette directive.

En effet, dans le cadre de la campagne de votation sur l'initiative populaire sur les entreprises responsables (rejetée en 2020 en raison de la double majorité), le Conseil fédéral rejetait l'initiative au motif qu'aucune législation identique ou similaire n'existait alors dans l'UE. La situation est totalement différente aujourd'hui car le Parlement européen a adopté une directive sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité en avril 2024. Cette directive va, sur certains points, plus loin que ce que prévoyait l'initiative populaire sur les entreprises responsables. Par ailleurs, dans le condensé de son rapport explicatif sur cet avant-projet (p. 2), le Conseil fédéral dit continuer de s'engager pour une approche coordonnée à l'échelon international. Au vu de ces considérants :

→ **Travail.Suisse demande au Conseil fédéral d'être cohérent et de soumettre, outre l'avant-projet dont il est question ici, un second avant-projet pour une mise en œuvre autonome en Suisse de la nouvelle directive de l'UE sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité.**

2. Considérations sur certaines dispositions de l'avant-projet

Travail.Suisse soutient sur le fond l'avant-projet, en particulier la disposition qui étend le champ d'application des règles du CO, en faisant passer le seuil du nombre d'emplois à plein temps des entreprises concernées de 500 à 250. Travail.Suisse peut aussi accepter que les conditions de cet article (art 964a) ne soient pas cumulatives mais alternatives. Il fait effectivement sens que des PME cotées en bourse puissent être assujetties même si elles comptent moins de 250 emplois à plein temps.

Travail.Suisse peut comprendre que le projet prévoit que les entreprises suisses puissent choisir de se conformer aux normes d'information de l'UE ou à des normes équivalentes.

→ **Travail.Suisse recommande toutefois que l'on reprenne les normes de l'UE (European Sustainability Reporting Standards (ESRS) pour garantir la qualité et la transparence du reporting des entreprises suisses.**

Travail.Suisse estime juste et indispensable que les rapports sur les questions de durabilité soient soumis à la vérification d'une entreprise de révision ou d'un organisme d'évaluation de la conformité.

→ **Travail.Suisse demande toutefois que l'organe de révision ou l'organisme d'évaluation de la conformité puisse aussi exercer un contrôle matériel de l'exactitude et du caractère exhaustif des informations publiées dans le rapport de durabilité.** Selon Travail.Suisse, il ne suffit pas de limiter la vérification à l'existence d'anomalies significatives, soit des divergences entre les informations fournies dans le rapport de durabilité et les comptes annuels.

Concernant les questions environnementales, Travail.Suisse insiste sur le fait qu'il ne faut pas oublier de rendre compte des effets de la modification de l'environnement et du dérèglement climatique sur la santé et la sécurité au travail et indiquer les mesures de prévention et d'adaptation nécessaires qui sont prises ou devraient être prises.

Travail.Suisse se réjouit que l'art. 964c prévoit que le rapport de durabilité inclue aussi les questions sociales, y compris les questions de personnel. On a trop souvent eu tendance jusqu'ici à négliger les aspects sociaux du développement durable en se focalisant sur les aspects environnementaux ainsi que les questions liées aux droits de l'homme.

2.1. Cohérence avec le dossier de l'égalité salariale

Le rapport explicatif (p. 21) mentionne explicitement que le rapport de durabilité devra notamment traiter de l'égalité entre les sexes et notamment celle de l'égalité salariale. Ce sujet fait partie des questions sociales devant être renseignées dans le rapport annuel que chaque entreprise concernée devra fournir. Selon un avis reçu de l'Office fédéral du registre du commerce, une entreprise ne peut aborder cette question de l'égalité des sexes qu'en réalisant une analyse de l'égalité salariale. C'est ce que prévoit la loi sur l'égalité entre femmes et hommes LEg jusqu'en 2032 (Section 4a) pour les entreprises dès 100 employé-e-s.

- **Travail.Suisse demande au Conseil fédéral d'adopter la même volonté de coordination au niveau international en matière d'égalité salariale qu'en matière de durabilité des entreprises, comme il l'affirme en page 2 de son rapport explicatif ¹.**
- **Toujours par souci de cohérence et d'approche coordonnée à l'échelon international, Travail.Suisse demande au Conseil fédéral de supprimer la clause de caducité dans la LEg qui libère les entreprises de leur obligation d'analyser les inégalités salariales dès 2032.**

Au niveau européen, les dispositions en matière d'égalité salariale sont plus avancées et plus strictes qu'en Suisse. La Directive 2023/970 va entrer en vigueur en juin 2027 pour les plus grandes entreprises (dès 150 employé·e·s) et en juin 2031 pour celles qui comptent entre 100 et 149 employé·e·s. Ainsi elle exige, entre autres dispositions, la transparence absolue des salaires, un droit à l'information facilement accessible pour le personnel, une évaluation conjointe des rémunérations avec les représentants des travailleurs·euses ou des mesures étatiques pour protéger les travailleurs·euses et leurs représentant·e·s d'un licenciement de rétorsion. L'obligation de prendre des mesures par les entreprises et l'obligation faite aux Etats de prévoir des sanctions dissuasives à l'encontre des entreprises font aussi partie de cette directive européenne qui entrera en vigueur dans moins de deux ans et concerne toutes les entreprises privées ou publiques. Tous ces éléments manquent dans la loi sur l'égalité LEg.

- **Travail.Suisse recommande au Conseil fédéral de réviser la Loi sur l'égalité LEg conformément aux dispositions de la Directive 2023/70, mais aussi en cohérence avec le présent objet de la transparence sur les questions de durabilité.** Dans ce dernier dossier, des sanctions et des amendes sont prévues en cas de non-respect de l'obligation de publier le rapport et en cas de fausses déclarations. Ces éléments aussi manquent à la loi sur l'égalité, qui doit être complétée.
- Dans cette perspective de cohérence entre les deux dossiers et d'égalité de traitement entre les entreprises, **Travail.Suisse demande au Conseil fédéral d'adapter la Loi sur l'égalité LEg pour que l'obligation annuelle des entreprises de fournir un rapport de durabilité soit la même en matière d'égalité salariale** (le rythme actuel est de seulement 4 ans dans la LEg). Ainsi, les conditions seront les mêmes pour les grandes entreprises concernées par l'obligation d'un rapport annuel sur la durabilité et pour les autres entreprises concernées par l'obligation dans la LEg.

2.2 Une mise en œuvre complète est requise

Travail.Suisse regrette que le Conseil fédéral se soit prononcé pour une mise en œuvre partielle au lieu d'une mise en œuvre complète. Ce faisant, il ne suit pas les recommandations du bureau BSS qu'il a mandaté pour réaliser l'analyse d'impact de la réglementation AIR. Celle-ci, au chapitre consacré à la pertinence des modalités d'exécution, *« considère la combinaison de contrôles étatiques et de vérifications indépendantes comme efficace et appropriée. Elle souligne qu'une exécution efficace ne serait plus garantie si l'on renonçait à l'obligation de vérification en cas de mise en œuvre partielle. »* (page 13).

Certes, la question des coûts de vérification à la charge des entreprises doit aussi être mise dans la balance, mais on ne peut ignorer le fait qu'actuellement, la discrimination salariale coûte chaque année plus de huit milliards aux femmes, par ignorance et/ou par négligence de la question par les employeurs. C'est un scandale qui doit cesser et justifie à lui seul les frais à la charge des entreprises pour procéder aux vérifications nécessaires.

¹ « Le présent avant-projet vise à adapter les dispositions du CO relatives à la « transparence sur les questions non financières » au nouveau droit de l'UE devenu plus strict. En matière de gestion durable des entreprises, le Conseil fédéral continue de s'engager pour une approche coordonnée à l'échelon international. » (p. 2 du rapport explicatif du Conseil fédéral).

En outre, une mise en œuvre partielle ne se justifie pas pour les autres raisons suivantes :

- Seules les plus grandes entreprises sont concernées (environ 3500, avec plus de 250 employé·e·s), et les PME, aux moyens plus limités, ne sont pas concernées ;
- La discrimination salariale dont souffrent les femmes se monte à presque la moitié de toutes les inégalités salariales mesurées. Cette proportion s'aggrave au fil des analyses réalisées par l'OFS.

Comme dit plus haut, aucun dispositif contraignant ne figure dans la Loi sur l'égalité entre femmes et hommes (pas de mesures à prendre en cas de découverte d'une discrimination salariale systématique, pas de contrôles, pas de sanctions). La seule obligation figure à l'article 13a, al. 3 : elle demande que l'employeur reconduise l'analyse salariale si l'égalité salariale n'est pas respectée.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Au nom de Travail.Suisse



Adrian Wüthrich
Président



Denis Torche
Responsable Politique extérieure



Valérie Borioli Sandoz
Responsable Politique de l'égalité

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per E-Mail:
ehra@bj.admin.ch

Zurich, 9. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung Nachhaltigkeitsberichterstattung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Das UN Global Compact Network Switzerland & Liechtenstein ist als international verankerte UN Organisation und als lokale Wirtschaftsvereinigung grundsätzlich zurückhaltend in Stellungnahmen zu konkreten Gesetzesprojekten; es ist nicht unsere Aufgabe und unser Ziel, für bestimmte Anliegen zu lobbyieren.

Auch aus Gründen der fehlenden juristischen internen Fachkompetenz und der personellen Ressourcen nehmen wir hier nur grundsätzlich aus Sicht des UN Global Compact Stellung, weil die Gesetzesvorlage den Kern unseres Auftrages tangiert: die verantwortliche und nachhaltige Unternehmensführung (RBC) und die UN Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit den SDGs.

Wir begrüssen grundsätzlich die Weiterentwicklung und Verschärfung der Rechenschaftspflicht der Unternehmen in Anlehnung an internationale, insbesondere europäische Standards. Da die freiwilligen Standards nicht die erwünschten Resultate geliefert haben, ist die Regulierung einer international abgestimmten Nachhaltigkeitsberichterstattung wichtig, um die Wirtschaftsakteure in die Pflicht zu nehmen und ein «level playing field» in der ökologischen und sozialen Verantwortung der Unternehmen zu schaffen.

Wichtig scheint uns, dass nicht nur die europäischen, sondern auch die internationalen Entwicklungen und Standards berücksichtigt und die entsprechende Kompatibilität sichergestellt werden.

Ferner ist der Aufwand für KMUs, insbesondere für die kleinen Unternehmen, in vernünftigem Umfang zu halten. Die Berichterstattung steht am Ende der unternehmerischen Verantwortung und Nachhaltigkeit. Bei Überregulierung und ausufernder Bürokratie besteht die Gefahr, dass (Klein-)Firmen die Compliance und das Reporting über die soziale und ökologische Innovation in Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsprozessen stellen, was dem Ziel der Regulierung widerspricht. Diese Tendenzen sind bei den KMUs leider weit verbreitet.

Da viele KMUs sich in den Wertschöpfungsketten der durch die Regulierung tangierten Firmen befinden, sind sie indirekt betroffen und in der Pflicht.

Daher wird es wichtig sein, entsprechende Unterstützung zu bieten, z.B. auch mit Angeboten für standardisierte Berichterstattung wie sie der Kanton Tessin entwickelt hat, mit Unterstützung in Wesentlichkeitsanalysen, Datenerhebung nach Branche etc.. Dabei sind die Verbände gefordert, allenfalls mit staatlich subsidiärer Unterstützung.

Ein (nachvollziehbarer) Schönheitsfehler ist die fehlende Harmonisierung der Vorlage mit der CSRD und der CSDDD. Noch ist die Umsetzung der CSDDD und deren Folgen für die Schweizerunternehmen unklar. Dies schafft eher Unsicherheit.



Zur Vorlage:

Schwellenwerte:

Es scheint uns nicht zwingend, die Schwellenwerte (erneut) anzupassen. Schafft das nicht Mehraufwand und Verunsicherung?

Comply or explain:

Die Übernahme der CSRD schafft einerseits mehr Transparenz. Andererseits ist das Kriterium der Wesentlichkeit für ein effizientes und umsetzbares Nachhaltigkeitsmanagement entlang von Wertschöpfungsketten wichtig. Sind die Konsequenzen von (KMU-) Zulieferern in Wertschöpfungsketten genügend berücksichtigt? Der Aufwand soll dort betrieben werden, wo Firmen einen relevanten bzw. grossen positiven oder negativen Impact haben, das setzt Prioritäten bzw. einen prinzipienbasierten Ansatz voraus.

In naher Zukunft werden zudem etliche Firmen noch nicht fähig sein, genaue Daten z.B. zu Kinderarbeit und Arbeitsbedingungen zu liefern. In der Praxis stellen wir fest, dass (kleinere) Zulieferer den supplier code of conduct eines Kunden oft unterschreiben, ohne über die relevanten Informationen und Daten zu verfügen. Das ist und bleibt problematisch. Im Sinne einer schrittweisen Verbesserung hält der UNGC in seinen Vorgaben am Prinzip Comply or Explain fest.

Standards:

Wie oben erwähnt scheint und eine internationale Abstimmung, d.h. EU und weitere international anerkannte bzw. relevante Standards als wichtig. Wir gehen auch davon aus, dass in den kommenden Jahren noch eine starke Weiterentwicklung zu erwarten ist. Vergleichbarkeit und Machbarkeit sind dabei entscheidend. Die Stossrichtung im Gesetz scheint sinnvoll, wir können aber fachlich zu wenig beurteilen, welche Konsequenzen das mittelfristig insbesondere für die Schweizer-KMU haben wird. Es muss für Firmen praktikabel und umsetzbar sein bei vernünftigem Ressourceneinsatz. (Art 964c, Abs. 5).

5 Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.

Ist hier oder anderswo die Praxistauglichkeit und Anpassung an den Schweizer-Kontext nötig?
Z.B.: «Er beachtet dabei die Praxistauglichkeit insbesondere für indirekt betroffene KMUs»

KMUs werden Daten liefern müssen. Dazu brauchen sie ein gutes Nachhaltigkeitsmanagement und entsprechende Prozesse und Tools zur Datenerhebung. Dies ist aus unserer heutigen Beobachtung eine der grössten Herausforderungen; viele KMUs sind darauf noch nicht vorbereitet.

Zu Art. 964c, Abs. 7; Art. 964c^{ter}

Ist es sinnvoll, dass die Generalversammlung den Standard festlegt? Wird da nicht die bisherige gesetzliche Regelung der Verantwortung des VR untergraben?

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Antonio Hautle
Executive Director



Sent via electronic mail

October 9, 2024

Adrian Tagmann, Valerio Di Sauro

Federal Office of Justice

+41 58 463 77 57

adrian.tagmann@bj.admin.ch

valerio.disauro@bj.admin.ch

Subject: UPP comments on the draft of the Code of Obligations proposed by The Federal Council of Switzerland to provide further transparency on sustainability reporting

Dear members of The Federal Council,

We appreciate the opportunity to comment on the preliminary draft of the amendments to the Code of Obligations. We welcome the efforts of the Federal Council to further align existing corporate sustainability disclosure standards with Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) and International Financial Reporting Standards (IFRS) Foundation's International Sustainability Standards Board (ISSB) IFRS S1 General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information (IFRS S1) and IFRS S2 Climate-related Disclosures (IFRS S2).

UPP is a jointly sponsored pension plan created by and for Ontario's university sector with over 40,000 members, and \$11.7 billion in assets under management. As a long-term investor, UPP seeks to invest responsibly and promote the health of the financial, social, and environmental systems on which capital markets rely in order to deliver strong, sustainable value to members today and tomorrow. UPP is growing a resilient fund to secure pension benefits for members today and for generations to come and is open to all employers and employees within Ontario's university community.

As an institutional investor we believe that sustainable returns in a long-term horizon can be achieved exclusively with comprehensive integration of sustainability and climate change risks in the investment process. UPP invests across several asset classes globally and we encourage standardized high-quality reporting of sustainability-related information.

Adhering to ISSB Standards ensures the disclosure of sustainability related information worldwide, thus, reporting entities can be held accountable for transparent disclosure. For UPP and other institutional investors globally, this means a reduction of risk and uncertainty, which in turn affects investment decision-making. UPP advocates for the adoption and enforcement of such standards in alignment with ISSB Standards and we are sharing our views, alongside other investors, on jurisdictional sustainability consultations around the world.

Limiting modifications to ISSB Standards reduces fragmentation and promotes comparability for investors but also streamlines and reduces the reporting burden for companies that may need to comply with multiple reporting requirements.

UPP is supportive of these key disclosure criteria that are included in the ISSB global baseline standard:

- Unified approach to the definition of materiality across jurisdictions.

- Reporting timeline aligned with financial statements and clear inclusion of a connection between the reported information and financial statements.
- Reporting included in general-purpose financial reporting.
- Provision of the information across governance, strategy, risk management, metrics and targets reporting dimensions.
- Reporting should include disclosures about opportunities as well as risks including all sustainability-related risks and opportunities with potential to affect the entity's cash flows, access to finance or cost of capital over the short, medium or long term.
- Industry-specific disclosures.
- Exploration of alignment with Sustainability Accounting Standards Board (SASB) standards.
- Disclosure of scopes 1, 2 and 3 in alignment with GHG Protocol and publication of financed emissions.
- Disclosure of climate-related scenario analysis, targets and transition plan.

Summary

UPP strongly supports the amendments to the Code of Obligations on sustainability reporting obligations for companies. It is critically important that jurisdictions around the world adopt a consistent and comparable global baseline of climate-related and sustainability-related financial disclosures to meet the needs of capital and financial markets. Consultation on the amendments to Swiss sustainability reporting regulation is a significant milestone in the establishment of reporting requirements that set the foundation and build capacity for internationally aligned reporting in line with ISSB standards.

Do not hesitate to contact me at brian.minns@universitypensionplan.ca or +1 416-417-2587 if you require any additional information.

Thank you,

Brian Minns

Senior Managing Director, Responsible Investing

Elektronisch an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung bezüglich der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB) (Vernehmlassung 2024/58)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zu obiger Vernehmlassung Stellung. Wir schliessen uns dabei vollständig der Stellungnahme der Umweltallianz an.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stéphanie Penher

Geschäftsführerin
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Stellungnahme

Allgemeine Würdigung

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der europäischen Gesetzgebung (EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, CSRD) weiterzuentwickeln mit dem Ziel, dass künftig eine grössere Anzahl Unternehmen Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte herstellen müssen. **Besonders positiv erachten wir die folgenden Neuerungen:** i) die in der Vorlage vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelung durch eine Senkung der relevanten Schwellenwerte, ii) die Einführung umfassenderer Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, iii) den Wegfall der Möglichkeit von «comply or explain» sowie iv) die Einführung einer externen Prüfpflicht. Dass künftig für deutlich mehr Schweizer Unternehmen als heute¹ umfangreiche, vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stehen sollen, ist für zahlreiche Stakeholder von zentraler Bedeutung – insbesondere auch für Finanzmarktteilnehmer und Regulatoren, die für ihre (Investitions-)Entscheidungen auf umfassende und verlässliche Nachhaltigkeitsdaten aus der Realwirtschaft angewiesen sind.

Was den Stellenwert der Nachhaltigkeitsberichterstattung angeht, sind wir der Überzeugung, dass entsprechende verbindliche Regeln eine **wichtige Transparenzmassnahme** darstellen, **aber für sich allein genommen nicht ausreichen, um die Wirtschaft und die Finanzindustrie zu einem nachhaltigeren unternehmerischen Handeln zu bewegen**. Dafür braucht es zusätzliche Massnahmen, nämlich u.a. verbindliche Zielvorgaben, umfassende Sorgfaltspflichten und eine wirksame Durchsetzung. Wir bedauern vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat im Gleichschritt mit der Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten darauf verzichtet, eine Regelung vorzuschlagen, die der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) und der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) entspricht. Eine internationale Abstimmung des Schweizer Rechts, die sich darauf beschränkt, nur eine teilweise Angleichung an das europäische Recht vorzunehmen, ist aus unserer Sicht suboptimal.

Wir weisen weiter darauf hin, dass Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen nur dann von Nutzen für Investor:innen und die Allgemeinheit sind, wenn sie hohe Qualitätsanforderungen erfüllen und betreffend Aufbau, Inhalt und Zugänglichkeit den neuesten internationalen Entwicklungen entsprechen. Dies bedingt, dass die Berichte **standardisiert, glaubwürdig, vollständig, überprüfbar, verständlich und maschinenlesbar** sein müssen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Berichte nicht nur den aktuellen Stand der Nachhaltigkeit eines Unternehmens reflektieren, sondern auch zukunftsgerichtete Aussagen zur nachhaltigen Unternehmensführung enthalten.

Konkrete Änderungsanträge

Trotz substanzieller Fortschritte gegenüber den geltenden Vorgaben im Obligationenrecht (OR) **halten wir die Vorlage in einigen Punkten für verbesserungswürdig**. Aus unserer Sicht fragwürdig ist etwa der Vorschlag, dass der Bundesrat auf dem Verordnungsweg mit den europäischen Standards gleichwertige Standards bezeichnen soll. Angesichts der globalen Führungsrolle der EU im Bereich der

¹ Die im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) von BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG zum Nachvollzug der CSRD vom Februar 2024 geht von rund 3'500 Schweizer Unternehmen aus, die bei einem Nachvollzug der CSRD Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen müssten.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html

Nachhaltigkeitsberichterstattung und der engen Verflechtung der Schweizer Wirtschaft mit der EU scheint es uns naheliegend und zielführend, dass sich der Bundesrat eindeutig hinter die europäischen Nachhaltigkeitsstandards (ESRS) stellt. Weiter sind die Vorgaben an die externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere die geforderte Prüftiefe und die damit verbundenen fachlichen Anforderungen an die mit der Prüfung Beauftragten, aktuell zu wenig klar formuliert. Aus Umweltsicht überzeugen schliesslich einige der in der Vorlage eingeführten Konzepte und Begriffe nicht vollends.

Im Einzelnen lauten unsere konkreten Änderungsanträge wie folgt:

- *Art. 964c Absatz 1 Ziffer 1: Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau.*

Absatz 1 Ziffer 1 erfasst die Umweltfaktoren, über die zwingend berichtet werden muss. Die Bestimmung erwähnt explizit den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels, während die übrigen relevanten Umweltfaktoren im Erläuternden Bericht genannt werden. In Anbetracht der übergeordneten Bedeutung des Klimaschutzziels können wir diese Akzentsetzung teilweise nachvollziehen. Allerdings sollte das Klimaschutzziel in Anlehnung an das Pariser Klimaübereinkommen resp. das Klimaschutzgesetz (Art. 1b) umfassend dargestellt werden und neben der Mitigation auch die Anpassung an den Klimawandel gleichwertig erfassen.

Änderungsantrag Obligationenrecht

«Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau **sowie in Bezug auf die Anpassung an und Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels.**»

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

Im Erläuternden Bericht sind – analog zu den Sozial- und Menschenrechtsaspekten – die für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen wie etwa das Pariser Klimaübereinkommen oder die Biodiversitätskonvention ausdrücklich zu nennen. Weiter ist zu präzisieren, dass zu den offenzulegenden Angaben zwingend auch die Beschreibung von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen, auf Seite 21 des Erläuternden Berichts aufgeführten Umweltfaktoren gehören. Dies, um sicherzustellen, dass die Umweltfaktoren aus einer gesamtheitlichen Perspektive analysiert und mögliche Abhängigkeiten und Wechselwirkungen, etwa zwischen Klimaschutz und Biodiversitätsschutz, frühzeitig identifiziert werden.

« (...) mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas. **Im Rahmen der offenzulegenden Angaben sind auch mögliche Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltfaktoren zu berücksichtigen.**»

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 1: (...) eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens.*

Wir befürworten die im Erläuternden Bericht genannten Angaben, die bei der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie zwingend gemacht werden müssen. Insbesondere die Offenlegung der «Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit

dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind», ist für das Nachhaltigkeitsverständnis eines Unternehmens und für dessen Beurteilung essenziell. Dies bestätigt auch eine jüngst publizierte Studie zur Nachhaltigkeit in Schweizer Unternehmen «Swiss Sustainability Gap 2024»², die aufzeigt, dass besonders im operativen Bereich ein deutliches Potential für einen stärkeren Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten besteht. Allerdings vermissen wir den Hinweis auf Transitionspläne als ein zentrales Managementinstrument, um die Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft strategisch zu verfolgen und die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens zu belegen. Auch die CSRD bzw. die ESRS sehen die Entwicklung von Transitionsplänen vor, nämlich dann, wenn ein Unternehmen durch eine Materialitätsanalyse feststellt, dass Klima materiell für die eigene Geschäftstätigkeit ist.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

Im Erläuternden Bericht ist die Erwartung zu platzieren, dass berichterstattungspflichtige Unternehmen bei der Beschreibung ihres Geschäftsmodells und ihrer Strategie auf das Instrument der Transitionspläne zurückgreifen sollen, um ihre Zukunftsfähigkeit im Sinne der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu belegen.

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 2: (...) eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat.*

Die Beschreibung von zeitgebundenen Nachhaltigkeitszielen ist ein wichtiger Bestandteil jeder seriösen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Allerdings muss der zur Anwendung kommende Referenzrahmen wissenschaftsbasiert sein, um zu verhindern, dass ein Unternehmen beliebige Referenzrahmen zur Festlegung seiner Ziele bezieht und diese dadurch verwässert. Die im Erläuternden Bericht definierte Anforderung, dass der angewendete Referenzrahmen «breit verwendet» sein muss, ist zu wenig spezifisch und genügt deshalb nicht. Im Weiteren müssen die gesetzten Ziele zwingend auch kurz- und mittelfristige Zwischenziele umfassen, welche auf die langfristigen Ziele (z.B. das Netto-Null-Ziel bis 2050) abgestimmt sind. Ebenso gilt es neben den Klimazielen auch die globalen Biodiversitätsziele zu erwähnen, da diese in einem engen Zusammenhang mit den globalen Klimazielen stehen und von der Schweiz ebenfalls ratifiziert wurden.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

«Die Nachhaltigkeitsziele sollen zwecks Vergleichbarkeit anhand eines breit verwendeten, **wissenschaftsbasierten** Referenzrahmens festgelegt werden. (...) Relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere die **kurz- und mittelfristigen** Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen (bis 2050) **sowie für den Schutz, die Nutzung und die Wiederherstellung von Biodiversität**, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris, (...) **und dem globalen Biodiversitätsrahmenwerk von Kunming-Montreal.**»

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 7: (...) eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte (...).*

² https://www.mobiliar.ch/studie/swiss-sustainability-gap?utm_source=print&utm_medium=shortcut&utm_campaign=%5Bapol%5D%5Bp-kmun%5D%5Bc-nachhaltigkeitsstudie

Die Bestimmung und Beschreibung der wichtigsten, tatsächlich eingetretenen oder potenziellen negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte ist zentral, damit Unternehmen von menschen- und umweltgefährdenden Aktivitäten Abstand nehmen bzw. in Verbindung mit Ziffer 8 wirksame Massnahmen ergreifen, um deren Folgen zu mindern. Damit diese Massnahmen möglichst präzise und zielgenau ausfallen, scheint es uns jedoch wichtig, dass die Beschreibung der negativen Auswirkungen nicht allein auf Unternehmensebene erfolgt, sondern darüber hinaus auf die einzelnen Geschäftsbereiche heruntergebrochen wird.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

«Nach dieser Bestimmung sind die wichtigsten negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit **auf Unternehmens- und Geschäftsbereichsebene** zu beschreiben.»

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 10: (...) die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.*

Wir begrüssen die in Ziffer 10 vorgesehene Pflicht zur Offenlegung der relevanten Indikatoren, da diese für das Verständnis und die Erfolgsmessung der Angaben gemäss Ziffern 1-9 zentral sind. Ebenso wichtig wie die Indikatoren selbst sind aber auch die Annahmen und Szenarien, von denen ein Unternehmen bei der Abschätzung der Chancen, Risiken und Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten auf den Menschen und die Umwelt ausgeht. Darüber Transparenz herzustellen, liegt auch im Interesse des Unternehmens, da bspw. ein Verfehlen der gesetzten Nachhaltigkeitsziele unter Umständen auch mit falschen Annahmen, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Ziele getroffen wurden, zusammenhängen kann.

Änderungsantrag Obligationenrecht

«die relevanten Indikatoren **und getroffenen Annahmen** in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.»

- *Art. 964c Absatz 5: Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. (...) Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

Wie einleitend bemerkt, erachten wir den Vorschlag, dass neben den europäischen Standards auch andere gleichwertige Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden können und vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg bezeichnet werden, als weder zielführend noch praktikabel. Zum einen lässt sich zurzeit noch nicht abschliessend sagen, welches Ergebnis die laufenden Arbeiten zur Harmonisierung bzw. Interoperabilität der verschiedenen nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsstandards und -rahmenwerke (z.B. IFRS, GRI, ESRS, TCFD, TNFD, etc.) zeitigen werden. Bleiben trotz Angleichungsbestrebungen bedeutende Unterschiede bestehen und werden verschiedene Standards zugelassen, führt dies gemäss zitierter Regulierungsfolgenabschätzung³ zu einer schlechteren Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte und Mehrkosten für mittelbar betroffene Unternehmen, die Informationen nach mehr als einem Standard aufbereiten und weitergeben müssten. Zum anderen gelten die europäischen Nachhaltigkeitsstandards allgemein als international führend, was das Ambitionsniveau, den Umfang sowie die Ausführlichkeit angeht. Hinzu kommt, dass die CSRD aufgrund ihrer extraterritorialen Wirkung auch zahlreiche Unternehmen

³ Vgl. RFA, Tabelle 1.

ausserhalb der EU direkt betroffen wird. Eine im Juni 2023 publizierte Analyse von Refinitiv/LSEG geht von 10'000 solchen Unternehmen aus, darunter rund 200 in der Schweiz⁴. Indirekt von der CSRD betroffen dürften laut Schätzungen des Bundesrates sogar 3'000 bis 14'000 Schweizer Unternehmen sein⁵. Wir erachten es aufgrund all dieser Gründe als folgerichtig und zweckmässig, dass sich die neuen Berichterstattungsregeln an den europäischen Standards ausrichten. Eine Abweichung von diesem Prinzip ist allenfalls denkbar, wenn der Nachweis erbracht ist, dass andere globale oder regionale Standards effektiv gleichwertig mit jenen der EU sind. Wie jedoch die Regulierungsfolgenabschätzung selbst festhält, gibt es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards.⁶

Änderungsantrag Obligationenrecht

«Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards ~~oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. (...) Der Bundesrat bezeichnet die Standards.»~~

Offene Frage

Mit der als Folge dieser Vorlage entstehenden Zunahme an Nachhaltigkeitsberichterstattungen von Unternehmen stellt sich auch die Frage, wie mit dieser «Informationsflut» umgegangen werden soll. Die Vorlage macht lediglich die Vorgabe, dass die Berichte über Nachhaltigkeitsaspekte in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden und mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben müssen (Art. 964ter). Im Erläuternden Bericht fehlt jedoch jeglicher Hinweis darauf, wie die Berichte bzw. die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsinformationen künftig einfacher zugänglich und auswertbar gemacht werden könnten. Die Schaffung eines zentralen Zugangspunkts zu Unternehmensdaten nach dem Vorbild des European Single Access Point (ESAP), der mit der EU-Verordnung vom Dezember 2023⁷ eingerichtet und voraussichtlich ab 2027 den Betrieb aufnehmen soll, wäre zumindest prüfenswert. Alternativ wäre zu klären, ob und unter welchen Umständen eine Anbindung der Schweiz an den ESAP möglich wäre.

⁴ <https://www.lseg.com/en/insights/risk-intelligence/how-many-non-eu-companies-are-required-to-report-under-eu-sustainability-rules/>

⁵ Erläuternder Bericht, Seite 8.

⁶ RFA, Seite 30f.

⁷ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302859

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
EJPD
3003 Bern

Per-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Datum 16. Oktober 2024
Kontaktperson Michel Comte
Direktwahl 061 206 66 07
E-Mail m.comte@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2024 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts «Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte» eröffnet. Die Kantonalbanken danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kontext dieser Stellungnahme

Die Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen und wir unterstützen die darin enthaltenen Forderungen. Zudem unterstützen wir die Stellungnahme von *economiesuisse*. Die vorliegende Stellungnahme der Kantonalbanken ist als Ergänzung zu den beiden vorgenannten Stellungnahmen zu verstehen, weshalb hier einzelne, uns zentral erscheinende Aspekte hervorgehoben werden; sie betont noch einmal die Kernanliegen der Kantonalbanken und dient deren Präzisierung.

Grundsätzliche Überlegungen zu Kosten und Nutzen verpflichtender Offenlegung

Die Kantonalbanken begrüssen grundsätzlich, dass der Bundesrat die Transparenz zu Nachhaltigkeitsbelangen erhöhen und damit Investitionen in nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten stärken will. Finanzmarktakteure profitieren im Allgemeinen von der Verfügbarkeit entsprechender Daten aus der gesamten Wirtschaft. Dennoch bleibt zu beachten, **dass wissenschaftliche Untersuchungen hinsichtlich der Wirkungen von Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsbelangen kein eindeutiges Bild zeichnen**. Manche Studien legen nahe, dass intendierte Effekte erreicht werden,¹ während andere Autorinnen und Autoren zum Ergebnis kommen, dass bereits die *Non-financial reporting*

¹ Z.B. Fiechter et al. (2022): <https://doi.org/10.1111/1475-679X.12424>.

directive (NFRD) der Europäischen Union (EU) ineffektiv war.² Auch der Bericht zur Regulierungsfolgenabschätzung («Nachvollzug der CSRD») vermag nicht aufzuzeigen, in welchem Verhältnis Kosten und Nutzen bei einem vollständigen oder einem teilweisen Nachvollzug zueinanderstehen (pp. 55 - 57). Die Kantonalbanken plädieren daher für eine Offenlegungsregulierung mit Augenmass.

Schliesslich lehnen wir besondere Offenlegungspflichten für Finanzinstitute ab, da ihnen dadurch eine Verantwortung unterstellt wird, die nicht in ihrem Aufgabenbereich liegen kann und der sie letztlich nicht nachkommen können. Um auf dem Weg hin zu einer stärker nachhaltig operierenden Gesellschaft tatsächlich voranzukommen, müssten sich aus unserer Sicht Politik und Gesellschaft auf wirksame Massnahmen einigen, die alle verpflichten.

Proportionalitätsprinzip

Die Kantonalbanken lehnen die vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereichs ab. Den finanziellen und personellen Aufwand zur Erfüllung der Auflagen erachten sie für KMU im Allgemeinen und für kleinere Banken im Besonderen (FINMA-Aufsichtskategorie 4 bis 5) als unverhältnismässig. Dies unter anderem aus folgenden Gründen:

- **Überproportionale Kosten:** Die sehr hohen Kosten, mit denen für Berichterstattung und externe Prüfung zu rechnen sind, treffen kleinere Institute im Vergleich zu grossen Unternehmen überproportional, da der Skaleneffekt geringer ist.
- **Ineffiziente Bindung von Ressourcen:** Wir stellen eine Verschiebung der Nachhaltigkeitsaufgaben weg von lokalen, zweckmässigen und fördernden Nachhaltigkeitsmassnahmen hin zu regulatorischen Aufgaben mit begrenztem Nutzen fest. Für KMU jeder Branche soll aber gelten, dass sie nicht umfassende Ressourcen für die Berichterstattung einsetzen müssen, sondern dass sie personelle und finanzielle Mittel direkt für eine nachhaltigere Betriebsweise einsetzen sollen.

Flexibilität der Berichterstattungsstandards

Durch die starke Fokussierung der vorgeschlagenen Regulierung auf die EU droht ein Verlust der Offenheit, um an weiteren internationalen Entwicklungen anknüpfen zu können. Es ist, gerade mit Blick auf eine KMU-verträgliche Regulierung, wichtig, dass eine Mehrzahl an Standards für die Berichterstattung angewandt werden können, u.a. der verbreitet genutzte und anerkannte Standard der *Global Reporting Initiative* (GRI). Dieser Überlegung wird im vorliegenden Vorschlag nicht genügend Rechnung getragen.

Anträge seitens Kantonalbanken

Auf Basis der oben genannten Überlegungen sind unsere Kernforderungen für Änderungen des Gesetzesprojekts die folgenden:

1. Anpassung des Geltungsbereichs (analog zur Forderung der SBVg):
 - a. Streichung von Art 964 a), Ziffer 1, um keinen fast vollständigen Automatismus für Finanzinstitute zu generieren

² Z.B. De Villiers et al. (2024): <https://doi.org/10.1016/j.bar.2024.101437>.

- b. Festlegung der Vollzeitäquivalente bei 500 als Schwellenwert, um kleinere Unternehmen zu entlasten. Dafür Beibehaltung der geltenden Werte für Bilanzsumme und Umsatzerlös

Art. 964a

Folgende Unternehmen müssen jährlich Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstatten:

- ~~1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG)¹;~~
1. Unternehmen, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und
2. Unternehmen, die zwei eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von ~~25~~ 20 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von ~~50~~ 40 Millionen Franken,
 - c. ~~250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt~~;
3. Unternehmen, die nach Artikel 963 zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind und die zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der Grössen nach Ziffer 2 in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten.

In Rot: bestehende Bestimmungen; in Blau: neue Bestimmungen

2. Das Prinzip «Comply or Explain» soll beibehalten werden.
Für KMU (einschliesslich Finanzinstitute) ist es zentral, dass bereits das Gesetz eine proportionale und risikobasierte Regulierung garantiert. Weist das Geschäft eines Unternehmens keine besonderen Risiken auf, soll es zu einer detaillierten Offenlegung nicht gezwungen werden, da diese keinen besonderen öffentlichen Nutzen stiftet. Weist ein Geschäftsmodell hingegen spezifische Risiken auf, sollen auch kleinere Unternehmen zu den entsprechenden Zusammenhängen berichten. Hier ergibt der Einsatz von Prüfgesellschaften Sinn.
Diese Flexibilität bedeutet nicht, dass Unternehmen automatisch weniger berichten. Sie tun es in einer für sie angemessenen Weise, unter Umständen sogar stärker als verlangt, wie wissenschaftliche Arbeiten nahelegen.³ Gleichzeitig sind Governance-Faktoren wie Diversität im Management oder eine gut verankerte ESG-Strategie wichtig, damit erleichterte Bedingungen nicht zu einer schlechteren Qualität der Berichterstattung führen.⁴ Entsprechende Anforderungen erachten wir daher als zielführend.
3. Die Flexibilität hinsichtlich der Anwendung verschiedener Offenlegungs-Standards soll im Gesetz festgelegt sein.

Wie bereits dargelegt, unterstützen die Kantonalbanken über diese, für uns besonders wichtigen Anliegen hinaus, die Forderungen der SBVg und economiesuisse.

³ Z.B. Huq et al. (2024): <https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4811972>.

⁴ Vgl. Shin (2024): <https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4587249>.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Michele Vono
Leiter Public Affairs



VSLF
VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN
LACK- UND FARBENINDUSTRIE
USVP
UNION SUISSE DE L'INDUSTRIE
DES VERNIS ET PEINTURES

Rudolfstrasse 13
8400 Winterthur
Telefon +41 (0)52 202 84 71
Fax +41 (0)52 202 84 72
info@vslf.ch
www.vslf.ch

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Winterthur, 30. September 2024

Stellungnahme Vernehmlassung 2024/58 Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Obschon der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) nicht eingeladen wurde, eine Stellungnahme zu der Vernehmlassung 2024/58 Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB) einzureichen, erlauben wir uns, Ihnen eine solche aus der Beschichtungsindustrie zukommen zu lassen.

Dem VSLF sind gut 90% der in der Beschichtungsbranche tätigen Firmen der Schweiz angeschlossen. Nebst multinationalen Konzernen gehören insbesondere auch viele kleine und mittlere Produzenten und Zulieferanten der Beschichtungsindustrie dem Verband an. Die vom VSLF vertretenen rund 80 Mitglieder erzielen jährlich einen Umsatz von gegen drei Milliarden Schweizer Franken und beschäftigen rund 4'500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zudem ist der VSLF der weltweit erste vollständig klimaneutrale Verband seiner Branche.

Der VSLF ist stolz, als Verband eine Industrie zu vertreten, welche sich seit längerem mit der Thematik Nachhaltigkeit befasst und auseinandersetzt. Im Jahre 2012 wurde auf Initiative des Verbandes die Schweizer Stiftung Farbe gegründet, deren Umwelt-Etikette Farben und Lacke nach Kriterien des Umwelt- und Gesundheitsschutzes einstuft. Die Stiftung KMU Klima, welche auf Impuls des Verbandes und einiger seiner Mitglieder ins Leben gerufen wurde, unterstützt seit 2015 kleine und mittlere Unternehmen bei der Reduktion und

Kompensation ihrer Treibhausgas-Emissionen. In Uruguay betreibt sie die Aufforstung von stiftungseigenen brachliegenden Flächen und weiteren Ländereien mit einem Fokus auf einheimische Baumarten und Biodiversität. In engem Austausch mit lokalen Akteuren werden die fachgerechte Bepflanzung und Pflege sichergestellt. Der VSLF betont, dass er nicht grundsätzlich gegen die angedachten Ordnungsänderungen ist. Auf Grund des bereits grossen Engagements des VSLF und dessen Mitglieder und der grossen Tragweite des Verordnungsentwurfes in administrativer, personeller sowie finanzieller Hinsicht lehnen wir diesen in der derzeitigen Fassung ab. Hingegen begrüsst es der VSLF, dass Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden, das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellt, von der Pflicht nach Art. 964a befreit sind.

Als Vertreter vieler kleinen und mittleren Unternehmen ist es für den VSLF äusserst besorgniserregend, dass mit dem geplanten Verordnungserlass markant mehr Unternehmen, insbesondere KMU, von der Berichterstattungspflicht betroffen sein werden. Dies hat mitunter drei Gründe. Erstens sollen gemäss Art. 964a Ziff. 2 lit. c Verordnungsentwurf statt 500 neu 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt massgebend sein. Zweitens sind die Schwellenwerte Nettoumsatzerlös sowie Bilanzsumme, obschon diese um jeweils 25% erhöht werden sollen, aus Sicht der Wirtschaft deutlich zu tief angesetzt. Dies ist insbesondere mit Blick auf den dritten Grund von Belangen. Während die Voraussetzungen von Art. 964a Ziff. 2 lit. a – c Verordnungsentwurf derzeit kumulativ erfüllt werden müssen – d.h. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt plus entweder Bilanzsumme oder Nettoumsatzerlös – sollen die Voraussetzungen künftig alternativ gelten. Dies bedeutet entsprechend, dass Unternehmen bereits von der Berichterstattungspflicht erfasst sein werden, wenn sie beispielsweise die Schwellenwerte Bilanzsumme sowie Nettoumsatzerlös erfüllen, auch wenn die Voraussetzung von 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt deutlich unterschreiten. Als Folge sind, wie im Erläuternden Bericht festgehalten, mit den neuen Regelungen rund 3'500 Unternehmen zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten verpflichtet. Dies bedeutet eine starke Zunahme an berichterstattungspflichtigen Unternehmen. Damit gehen immense Regulierungskosten einher. Nebst zusätzlichem Personal werden Unternehmen ebenfalls auf externe Beratung angewiesen sein, was zu weiteren Kosten führt. Die Pflicht, die Nachhaltigkeitsbericht nach Art. 964c^{bis} Verordnungsentwurf von einem unabhängigen Prüfunternehmen prüfen zu lassen, verursacht nochmals zusätzliche Kosten.

Der Erläuternde Bericht nennt mit Bezug auf die RFA¹ geschätzte Kosten von rund 620 Millionen Franken pro Jahr, wobei mehr als die Hälfte davon auf die externe Prüfung entfällt. Dass es sich dabei «um eine grobe Schätzung (...) auf Basis einer dünnen Faktelage»² handelt, ist mit Blick auf die ökonomische Planungssicherheit vieler KMU bedenklich. Hinsichtlich dessen, dass sich laut der RFA nicht abschliessend beurteilen lässt, ob die Kosten oder die Nutzen des vollständigen Nachvollzugs der CSRD³ überwiegen, und sich die Nutzen nur schwer quantifizieren lassen,⁴ erscheint ein solcher Nachvollzug nicht als zielführend.

¹ BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG (2024): [Regulierungsfolgenabschätzung: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung \(CSRD\)](#), 19. Februar 2024 (nachfolgend RFA).

² Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (2024): [Änderung des Obligationenrechts \(Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte\): Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens](#), 26. Juni 2024 (nachfolgend Erläuternder Bericht), S. 44.

³ RFA, Ziff. 7.1.2.

⁴ *Ibid.*

Art. 964c Verordnungsentwurf befasst sich mit dem Zweck und Inhalt des Berichts. Abs. 3 nennt eine Liste von Aspekten, welche der Bericht zu beinhalten halt. Auf Grund dessen, dass von «insbesondere» die Rede ist, handelt es sich dabei um eine nicht abschliessende Aufzählung. Dem VSLF ist es ein Anliegen, dass es künftig nicht zu einer in der Verordnung nicht festgehaltenen Ausweitung von Inhalten kommen darf, welche in den Bericht aufgenommen werden müssen und somit die Unternehmen noch stärker belasten würden.

Der VSLF hebt weiter hervor, dass die neuen Regelungen für die Unternehmen nicht zu einem übermässigen Aufwand führen dürfen, weder in administrativer noch in finanzieller Hinsicht. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen auch in Zukunft nicht der Berichterstattungspflicht unterworfen werden. Zudem gilt es zu verhindern, dass Kleinstunternehmen von Mitbewerbern, Lieferanten und Einkäufern nicht auf privatrechtlichem Wege verpflichtet werden dürfen, diesen gegenüber einen Nachhaltigkeitsbericht vorlegen zu müssen. Der Bund hat zu gewährleisten, dass den Unternehmen durch die Veröffentlichung der im Verordnungsentwurf genannten Angaben keine Wettbewerbsnachteile gegenüber (direkten) Konkurrenten erwachsen. Aus den Regelungen resultierende Benachteiligungen oder Mehraufwände sind durch den Bund abzufedern beziehungsweise zu beseitigen. Dementsprechend ist das neue Regelwerk schlank umzusetzen und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband der Schweizerischen
Lack- und Farbenindustrie**



Matthias Baumberger
Direktor

VSRB, Mattenstrasse 8, 3073 Gümligen

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Herrn Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Gümligen, 16. Oktober 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Vernehmlassung vom 26. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir unterstützen die Stellungnahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und der economiesuisse. Im Folgenden legen wir dar, was aus Sicht der Regionalbanken besonders wichtige Anliegen sind.

Der Verband Schweizer Regionalbanken (VSRB) ist eine Vereinigung von 58 überwiegend kleineren, regional tätigen Banken und Sparkassen. Diese Banken sind hauptsächlich im Hypothekengeschäft sowie im Firmenkundengeschäft tätig; die Vermögensverwaltung oder der Handel sind demgegenüber von untergeordneter Bedeutung. Sie sind durchwegs lokal oder regional tätig. Neben mittelgrossen Instituten zählt unser Verband auch zahlreiche kleine und sehr kleine Banken. Mehr als die Hälfte der Mitglieder (28 von 58) weist eine Bilanzsumme von weniger als einer Milliarde Franken auf. Nur zwei Regionalbanken weisen eine Bilanzsumme von mehr als 10 Mrd. Franken auf. 49 von 58 Regionalbanken beschäftigen weniger als 100 Mitarbeitende; 8 sogar weniger als 10 Mitarbeitende. 48 von 58 Regionalbanken weisen einen Gewinn von weniger als 10 Mio. Franken aus (alle Zahlen per Ende 2023).

Der Verband anerkennt die wachsende Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit und hat sich u.a. für die beiden Selbstregulierungen im Bereich «Sustainable Finance» eingesetzt. Die allgemeine Stossrichtung der Vorlage entspricht auch einem zunehmenden politischen Willen, der Nachhaltigkeit branchenunabhängig Nachdruck zu verhelfen.

Wir sind jedoch besorgt, dass mit dem pauschalen Einbezug der Finanzbranche kleine inlandorientierte Banken erfasst werden, die aus Nachhaltigkeitssicht kein problematisches Geschäft betreiben und für welche die Berichterstattungspflichten eine unverhältnismässige Bürde darstellen. Während die Aufgreifkriterien im geltenden Art. 964a OR (Gesellschaft öffentlichen Interesses, Vollzeitstellen und Bilanzsumme/Umsatzerlöse) bisher kumulativ galten, sieht die Revisionsvorlage eine alternative Geltung vor. Erfasst werden somit (i) wirtschaftlich bedeutende Unternehmen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten; sowie (ii) Gesellschaften des öffentlichen Interesses. Der Begriff der Gesellschaft des öffentlichen Interesses wird in Art. 2 Bst. c Ziff. 1 und 2 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) festgelegt. Als solche gelten (i) die Publikumsgesellschaften und (ii)

Beaufsichtigte nach Art. 3 FINMAG, wenn sie eine nach Art. 9a RAG zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Art. 24 FINMAG beauftragen müssen (Art. 2 Bst. c Ziff. 2 RAG). Eine solche Pflicht besteht zunächst einmal für Banken (Art. 18 Abs. 1 BankG); darüber hinaus jedoch auch für Verwalter von Kollektivvermögen, der Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate (Art. 63 Abs. 1 Bst. a FINIG) sowie für Versicherungen (Art. 28 Abs. 1 VAG), Pfandbriefzentralen (Art. 38a Abs. 1 PfG) sowie Finanzmarktinfrastrukturen (Art. 84 FinfraG).

Der Systemwechsel von einer kumulativen zu einer alternativen Anknüpfung führt dazu, dass Banken (und andere Finanzinstitute) der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unabhängig von ihrer Grösse und Bedeutung und ihrem Geschäftsmodell immer unterstehen. Zwar nimmt Art. 964b E-OR Kleinstunternehmen mit höchstens zehn Vollzeitstellen von der Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts aus. Die dort genannten Schwellenwerte (Bilanzsumme < CHF 450'000; Umsatzerlöse < 900 000; FTE < 10) sind aber auf Unternehmen der Realwirtschaft kalibriert, die jede Bank bei weitem übertrifft.

Im Ergebnis erscheint es unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten problematisch, Kleinbanken, deren Geschäftsmodell aus Nachhaltigkeitssicht unproblematisch ist, zu einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verpflichten. Einerseits sind die relativen Kosten für Klein- und Kleinstbanken überproportional hoch; andererseits ist der Nutzen einer solchen Verpflichtung bei Banken mit einem Geschäftsmodell, das aus Nachhaltigkeitssicht unproblematisch ist, überproportional gering.

In den Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage wird diese massive Erweiterung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Finanzinstitute in keiner Weise thematisiert; im Gegenteil wird an zahlreichen Stellen mit der (relativ erheblichen) wirtschaftlichen Bedeutung der erfassten Unternehmen argumentiert. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Erweiterung auf sämtliche, noch so kleine Banken so nicht beabsichtigt war. Sie würde im Übrigen auch weit über das EU-Recht hinausgehen, das ja als Rezeptionsvorlage dient. Nach diesem sind nur CRR-Kreditinstitute sowie Versicherungsunternehmen erfasst, wobei Spezialbanken und Kreditgenossenschaften (die in vielem den Schweizer Regionalbanken entsprechen) ausgenommen bleiben.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, für kleine inlandorientierte Banken eine Ausnahmestimmung vorzusehen. Diese wäre beschränkt auf Banken, dessen Geschäftsmodell aus Nachhaltigkeitssicht effektiv unproblematisch ist. Das kann mit einer Kombination von quantitativen und qualitativen Kriterien erreicht werden. Die qualitativen Kriterien sind im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Die Ausnahmestimmung wäre sinnvollerweise in Art. 964a E-OR einzuordnen. Sie könnte den folgenden Wortlaut haben:

¹ Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen:

1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:
 - a. das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder
 - b. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellt;
2. die allein oder zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen mindestens zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 450 000 Franken,
 - b. Umsatzerlös von 900 000 Franken,
 - c. 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. Banken und Wertpapierhäuser der Kategorien 4 und 5
 - a) deren Geschäftstätigkeit auf das Inland beschränkt ist und
 - b) aus deren Geschäftstätigkeit sich keine wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Artikel 964b Absatz 1 ergeben und die insbesondere keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen nach Artikel 964d Absatz 1 unterhalten.

² ...

³ Unternehmen nach Absatz 1 Ziffer 3, die keinen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte verfassen, haben im Anhang zur Jahresrechnung nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Buchstabe b erfüllt sind.

Diese Ergänzung sollte es erlauben, den Geltungsbereich der Transparenzpflichten auf jene Institute zu beschränken, die aus Nachhaltigkeitssicht effektiv relevant sind. Zu betonen ist dabei, dass Kleinbanken, die als Publikumsgesellschaften i.S.v. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten (deren Beteiligungstitel an einer Börse kotiert sind oder die Anlehensobligationen ausstehen haben) weiterhin erfasst werden. Das gilt ohnehin für mittlere Banken, die sich als wirtschaftlich bedeutsames Unternehmen qualifizieren.

Wir sind überzeugt, dass mit der von uns vorgeschlagenen Ergänzung den Anliegen der Vorlage zum Durchbruch verholfen werden kann, ohne dass unbeabsichtigte Nebeneffekte eintreten. Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unseres Anliegen und stehen bei Fragen oder Bemerkungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Regionalbanken



Markus Gygax
Präsident



Dr. Jürg de Spindler
Geschäftsführer

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Winterthur, 30. September 2024

Stellungnahme Vernehmlassung 2024/58 Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Obschon der Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie (VSS) nicht eingeladen wurde, eine Stellungnahme zu der Vernehmlassung 2024/58 Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB) einzureichen, erlauben wir uns, Ihnen eine solche zukommen zu lassen.

Der VSS ist der nationale Wirtschaftsfachverband der Schmierstoffindustrie. Die von ihm vertretenen rund 40 Mitglieder erzielen einen Umsatz von rund einer Milliarde Schweizer Franken jährlich und beschäftigen ca. 1'200 Mitarbeitende.

Viele Verbandsmitglieder sind bereits Teilnehmer der Stiftung KMU Klima. Dabei bilanzieren, reduzieren und kompensieren sie ihren CO₂-Fussabdruck mit Blick auf das Erreichen des Netto-Null-Ziels. Die Stiftung KMU Klima unterstützt seit 2015 kleine und mittlere Unternehmen bei der Reduktion und Kompensation ihrer Treibhausgas-Emissionen. In Uruguay betreibt sie die Aufforstung von stiftungseigenen brachliegenden Flächen und weiteren Ländereien mit einem Fokus auf einheimische Baumarten und Biodiversität. In engem Austausch mit lokalen Akteuren werden die fachgerechte Bepflanzung und Pflege sichergestellt. Der VSS betont, dass er nicht grundsätzlich gegen die angedachten Verordnungsänderungen ist. Auf Grund des bereits grossen Engagements des VSS und dessen Mitglieder und der grossen Tragweite des Verordnungsentwurfes in administrativer, personeller sowie finanzieller Hinsicht lehnen wir diesen in der derzeitigen Fassung ab. Hingegen begrüsst es der VSS, dass Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden, das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellt, von der Pflicht nach Art. 964a befreit sind.

Als Vertreter vieler kleinen und mittleren Unternehmen ist es für den VSS äusserst besorgniserregend, dass mit dem geplanten Verordnungserlass markant mehr Unternehmen, insbesondere KMU, von der Berichterstattungspflicht betroffen sein werden. Dies hat mitunter drei Gründe. Erstens sollen gemäss Art. 964a Ziff. 2 lit. c Verordnungsentwurf statt 500 neu 250 Vollzeitstellen

im Jahresdurchschnitt massgebend sein. Zweitens sind die Schwellenwerte Nettoumsatzerlös sowie Bilanzsumme, obschon diese um jeweils 25% erhöht werden sollen, aus Sicht der Wirtschaft deutlich zu tief angesetzt. Dies ist insbesondere mit Blick auf den dritten Grund von Belangen. Während die Voraussetzungen von Art. 964a Ziff. 2 lit. a – c Verordnungsentwurf derzeit kumulativ erfüllt werden müssen – d.h. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt plus entweder Bilanzsumme oder Nettoumsatzerlös – sollen die Voraussetzungen künftig alternativ gelten. Dies bedeutet entsprechend, dass Unternehmen bereits von der Berichterstattungspflicht erfasst sein werden, wenn sie beispielsweise die Schwellenwerte Bilanzsumme sowie Nettoumsatzerlös erfüllen, auch wenn die Voraussetzung von 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt deutlich unterschreiten. Als Folge sind, wie im Erläuternden Bericht festgehalten, mit den neuen Regelungen rund 3'500 Unternehmen zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten verpflichtet. Dies bedeutet eine starke Zunahme an berichterstattungspflichtigen Unternehmen. Damit gehen immense Regulierungskosten einher. Nebst zusätzlichem Personal werden Unternehmen ebenfalls auf externe Beratung angewiesen sein, was zu weiteren Kosten führt. Die Pflicht, die Nachhaltigkeitsbericht nach Art. 964c^{bis} Verordnungsentwurf von einem unabhängigen Prüfunternehmen prüfen zu lassen, verursacht nochmals zusätzliche Kosten.

Der Erläuternde Bericht nennt mit Bezug auf die RFA¹ geschätzte Kosten von rund 620 Millionen Franken pro Jahr, wobei mehr als die Hälfte davon auf die externe Prüfung entfällt. Dass es sich dabei «um eine grobe Schätzung (...) auf Basis einer dünnen Faktenlage»² handelt, ist mit Blick auf die ökonomische Planungssicherheit vieler KMU bedenklich. Hinsichtlich dessen, dass sich laut der RFA nicht abschliessend beurteilen lässt, ob die Kosten oder die Nutzen des vollständigen Nachvollzugs der CSRD³ überwiegen, und sich die Nutzen nur schwer quantifizieren lassen,⁴ erscheint ein solcher Nachvollzug nicht als zielführend.

Art. 964c Verordnungsentwurf befasst sich mit dem Zweck und Inhalt des Berichts. Abs. 3 nennt eine Liste von Aspekten, welche der Bericht zu beinhalten hat. Auf Grund dessen, dass von «insbesondere» die Rede ist, handelt es sich dabei um eine nicht abschliessende Aufzählung. Dem VSS ist es ein Anliegen, dass es künftig nicht zu einer in der Verordnung nicht festgehaltenen Ausweitung von Inhalten kommen darf, welche in den Bericht aufgenommen werden müssen und somit die Unternehmen noch stärker belasten würden.

Der VSS hebt weiter hervor, dass die neuen Regelungen für die Unternehmen nicht zu einem übermässigen Aufwand führen dürfen, weder in administrativer noch in finanzieller Hinsicht. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen auch in Zukunft nicht der Berichterstattungspflicht unterworfen werden. Zudem gilt es zu verhindern, dass Kleinstunternehmen von Mitbewerbern, Lieferanten und Einkäufern nicht auf privatrechtlichem Wege verpflichtet werden dürfen, diesen gegenüber einen Nachhaltigkeitsbericht vorlegen zu müssen. Der Bund hat zu gewährleisten, dass den Unternehmen durch die Veröffentlichung der im Verordnungsentwurf genannten Angaben keine Wettbewerbsnachteile gegenüber (direkten) Konkurrenten erwachsen. Aus den Regelungen resultierende Benachteiligungen oder Mehraufwände sind

¹ BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG (2024): [Regulierungsfolgenabschätzung: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung \(CSRD\)](#), 19. Februar 2024 (nachfolgend RFA).

² Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (2024): [Änderung des Obligationenrechts \(Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte\): Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens](#), 26. Juni 2024 (nachfolgend Erläuternder Bericht), S. 44.

³ RFA, Ziff. 7.1.2.

⁴ *Ibid.*

durch den Bund abzufedern beziehungsweise zu beseitigen. Dementsprechend ist das neue Regelwerk schlank umzusetzen und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
**Verband der Schweizerischen
Schmierstoffindustrie**



Matthias Baumberger
Direktor



WWF Schweiz

wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Per Email an:
ehra@bj.admin.ch

7. Oktober 2024

Vernehmlassungsantwort des WWF Schweiz zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen Stellung zu nehmen.

Sie finden nachstehend unsere Anträge und Kommentare und danken Ihnen für die Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes

Stephan Kellenberger
Senior Advisor Sustainable Finance



Allgemeine Würdigung

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der europäischen Gesetzgebung (EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, CSRD) weiterzuentwickeln mit dem Ziel, dass künftig eine grössere Anzahl Unternehmen Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte herstellen müssen. **Besonders positiv erachten wir die folgenden Neuerungen:**

- i) die in der Vorlage vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelung durch eine Senkung der relevanten Schwellenwerte;
- ii) die Einführung umfassenderer Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung;
- iii) den Wegfall der Möglichkeit von «comply or explain»;
- iv) die Einführung einer externen Prüfpflicht.

Dass künftig für deutlich mehr Schweizer Unternehmen als heute¹ umfangreiche, vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stehen sollen, ist für zahlreiche Stakeholder von zentraler Bedeutung – insbesondere auch für Finanzmarktteilnehmer und Regulatoren, die für ihre (Investitions-) Entscheide auf umfassende und verlässliche Nachhaltigkeitsdaten aus der Realwirtschaft angewiesen sind.

Was den Stellenwert der Nachhaltigkeitsberichterstattung angeht, sind wir der Überzeugung, dass entsprechende verbindliche Regeln eine **wichtige Transparenzmassnahme** darstellen, **aber für sich allein genommen nicht ausreichen, um die Wirtschaft und die Finanzindustrie zu einem nachhaltigeren unternehmerischen Handeln zu bewegen**. Dafür braucht es zusätzliche Massnahmen, nämlich u.a. verbindliche Zielvorgaben, umfassende Sorgfaltspflichten und eine wirksame Durchsetzung. Wir bedauern vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat im Gleichschritt mit der Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten darauf verzichtet, eine Regelung vorzuschlagen, die der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) und der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) entspricht. Eine internationale Abstimmung des Schweizer Rechts, die sich darauf beschränkt, nur eine teilweise Angleichung an das europäische Recht vorzunehmen, ist aus unserer Sicht suboptimal.

Wir weisen weiter darauf hin, dass Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen nur dann von Nutzen für Investor:innen und die Allgemeinheit sind, wenn sie hohe Qualitätsanforderungen erfüllen und betreffend Aufbau, Inhalt und Zugänglichkeit den neuesten internationalen Entwicklungen entsprechen. Dies bedingt, dass die Berichte **standardisiert, glaubwürdig, vollständig, überprüfbar, verständlich und maschinenlesbar** sein müssen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Berichte nicht nur den aktuellen Stand der Nachhaltigkeit eines Unternehmens reflektieren, sondern auch zukunftsgerichtete Aussagen zur nachhaltigen Unternehmensführung enthalten.

¹ Die im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) von BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG zum Nachvollzug der CSRD vom Februar 2024 geht von rund 3'500 Schweizer Unternehmen aus, die bei einem Nachvollzug der CSRD Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen müssten.
[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen/Dienstleistungen/Publikationen und Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen/Dienstleistungen/Publikationen%20und%20Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html)



Konkrete Änderungsanträge

Trotz substanzieller Fortschritte gegenüber den geltenden Vorgaben im Obligationenrecht (OR) **halten wir die Vorlage in einigen Punkten für verbesserungswürdig**. Aus unserer Sicht fragwürdig ist etwa der Vorschlag, dass der Bundesrat auf dem Verordnungsweg mit den europäischen Standards gleichwertige Standards bezeichnen soll. Angesichts der globalen Führungsrolle der EU im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der engen Verflechtung der Schweizer Wirtschaft mit der EU scheint es uns naheliegend und zielführend, dass sich der Bundesrat eindeutig hinter die europäischen Nachhaltigkeitsstandards (ESRS) stellt. Weiter sind die Vorgaben an die externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere die geforderte Prüftiefe und die damit verbundenen fachlichen Anforderungen an die mit der Prüfung Beauftragten, aktuell zu wenig klar formuliert. Aus Umweltsicht überzeugen schliesslich einige der in der Vorlage eingeführten Konzepte und Begriffe nicht vollends.

Im Einzelnen lauten unsere konkreten Änderungsanträge wie folgt:

- *Art. 964c Absatz 1 Ziffer 1: Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau.*

Absatz 1 Ziffer 1 erfasst die Umweltfaktoren, über die zwingend berichtet werden muss. Die Bestimmung erwähnt explizit den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels, während die übrigen relevanten Umweltfaktoren im Erläuternden Bericht genannt werden. Das Netto-Null-Ziel ist wichtig – genauso wichtig ist aber die Erreichung der globalen Biodiversitätsziele. Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU gibt hierfür den Standard ESRS E4 vor, der auf Biodiversität und Ökosysteme fokussiert. Das Ziel: Das Verständnis in Unternehmen zu ihrer Rolle und ihren Einfluss auf Biodiversität zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ihre Businessmodelle und Aktivitäten mit dem Schutz der Biodiversität und der Wiederherstellung von Ökosystemen in Einklang zu bringen. Es ist deshalb für uns nicht verständlich, dass im Schweizer Modell unter den Umweltfaktoren ausschliesslich das Netto-Null-Ziel explizit genannt wird. Zwingend und gleichwertig wie die Klimaziele ist auch die Erreichung der internationalen Biodiversitätsziele aufzunehmen. Zudem sollte das Klimaschutzziel in Anlehnung an das Pariser Klimaübereinkommen resp. das Klimaschutzgesetz (Art. 1b) umfassend dargestellt werden und neben der Mitigation auch die Anpassung an den Klimawandel gleichwertig erfassen.

Änderungsantrag Obligationenrecht

«Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und in Bezug auf die Anpassung an und Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels sowie die Auswirkungen und Abhängigkeiten in Bezug auf terrestrische und aquatische Ökosysteme, Arten und die Diversität zwischen und innerhalb von Ökosystemen und Arten.»



- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 1: (...) eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens.*

Wir befürworten die im Erläuternden Bericht genannten Angaben, die bei der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie zwingend gemacht werden müssen. Insbesondere die Offenlegung der «Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind», ist für das Nachhaltigkeitsverständnis eines Unternehmens und für dessen Beurteilung essenziell. Dies bestätigt auch eine jüngst publizierte Studie zur Nachhaltigkeit in Schweizer Unternehmen «Swiss Sustainability Gap 2024»², die aufzeigt, dass besonders im operativen Bereich ein deutliches Potential für einen stärkeren Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten besteht. Allerdings vermischen wir den Hinweis auf Transitionspläne als ein zentrales Managementinstrument, um die Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft strategisch zu verfolgen und die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens zu belegen. Auch die CSRD bzw. die ESRS sehen die Entwicklung von Transitionsplänen vor, nämlich dann, wenn ein Unternehmen durch eine Materialitätsanalyse feststellt, dass Klima materiell für die eigene Geschäftstätigkeit ist.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

Im Erläuternden Bericht ist die Erwartung zu platzieren, dass berichterstattungspflichtige Unternehmen bei der Beschreibung ihres Geschäftsmodells und ihrer Strategie auf das Instrument der Transitionspläne zurückgreifen sollen, um ihre Zukunftsfähigkeit im Sinne der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu belegen.

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 2: (...) eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat.*

Die Beschreibung von zeitgebundenen Nachhaltigkeitszielen ist ein wichtiger Bestandteil jeder seriösen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Allerdings muss der zur Anwendung kommende Referenzrahmen wissenschaftsbasiert sein, um zu verhindern, dass ein Unternehmen beliebige Referenzrahmen zur Festlegung seiner Ziele bezieht und diese dadurch verwässert. Die im Erläuternden Bericht definierte Anforderung, dass der angewendete Referenzrahmen «breit verwendet» sein muss, ist zu wenig spezifisch und genügt deshalb nicht. Im Weiteren müssen die gesetzten Ziele zwingend auch kurz- und mittelfristige Zwischenziele umfassen, welche auf die langfristigen Ziele (z.B. das Netto-Null-Ziel bis 2050) abgestimmt sind. Ebenso gilt es neben den Klimazielen auch die globalen Biodiversitätsziele zu erwähnen, da diese in einem engen Zusammenhang mit den globalen Klimazielen stehen und von der Schweiz ebenfalls ratifiziert wurden.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

«Die Nachhaltigkeitsziele sollen zwecks Vergleichbarkeit anhand eines breit verwendeten, **wissenschaftsbasierten** Referenzrahmens festgelegt werden. (...) Relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere die **kurz- und mittelfristigen** Ziele für die Verringerung der

² https://www.mobiliar.ch/studie/swiss-sustainability-gap?utm_source=print&utm_medium=shortcut&utm_campaign=%5Ba-pol%5D%5Bp-kmun%5D%5Bc-nachhaltigkeitsstudie



Treibhausgasemissionen (bis 2050) sowie für den Schutz, die Nutzung und die Wiederherstellung von Biodiversität, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris, (...) und dem globalen Biodiversitätsrahmenwerk von Kunming-Montreal.»

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 7: (...) eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte (...).*

Die Bestimmung und Beschreibung der wichtigsten, tatsächlich eingetretenen oder potenziellen negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte ist zentral, damit Unternehmen von menschen- und umweltgefährdenden Aktivitäten Abstand nehmen bzw. in Verbindung mit Ziffer 8 wirksame Massnahmen ergreifen, um deren Folgen zu mindern. Damit diese Massnahmen möglichst präzise und zielgenau ausfallen, scheint es uns jedoch wichtig, dass die Beschreibung der negativen Auswirkungen nicht allein auf Unternehmensebene erfolgt, sondern darüber hinaus auf die einzelnen Geschäftsbereiche heruntergebrochen wird.

Änderungsantrag Erläuternder Bericht

«Nach dieser Bestimmung sind die wichtigsten negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Unternehmens- und Geschäftsbereichsebene zu beschreiben.»

- *Art. 964c Absatz 3 Ziffer 10: (...) die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.*

Wir begrüssen die in Ziffer 10 vorgesehene Pflicht zur Offenlegung der relevanten Indikatoren, da diese für das Verständnis und die Erfolgsmessung der Angaben gemäss Ziffern 1-9 zentral sind. Ebenso wichtig wie die Indikatoren selbst sind aber auch die Annahmen und Szenarien, von denen ein Unternehmen bei der Abschätzung der Chancen, Risiken und Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten auf den Menschen und die Umwelt ausgeht. Darüber Transparenz herzustellen, liegt auch im Interesse des Unternehmens, da bspw. ein Verfehlen der gesetzten Nachhaltigkeitsziele unter Umständen auch mit falschen Annahmen, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Ziele getroffen wurden, zusammenhängen kann.

Änderungsantrag Obligationenrecht

«die relevanten Indikatoren und getroffenen Annahmen in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.»

- *Art. 964c Absatz 5: Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. (...) Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

Wie einleitend bemerkt, erachten wir den Vorschlag, dass neben den europäischen Standards auch andere gleichwertige Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden können und vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg bezeichnet werden, als weder zielführend noch praktikabel. Zum einen lässt sich zurzeit noch nicht abschliessend sagen, welches Ergebnis die laufenden Arbeiten zur Harmonisierung bzw. Interoperabilität der verschiedenen nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsstandards und -rahmenwerke (z.B. IFRS, GRI, ESRS, TCFD, TNFD, etc.) zeitigen werden. Bleiben trotz Angleichungsbestrebungen bedeutende Unterschiede bestehen



und werden verschiedene Standards zugelassen, führt dies gemäss zitierter Regulierungsfolgenabschätzung³ zu einer schlechteren Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte und Mehrkosten für mittelbar betroffene Unternehmen, die Informationen nach mehr als einem Standard aufbereiten und weitergeben müssten. Zum anderen gelten die europäischen Nachhaltigkeitsstandards allgemein als international führend, was das Ambitionsniveau, den Umfang sowie die Ausführlichkeit angeht. Hinzu kommt, dass die CSRD aufgrund ihrer extraterritorialen Wirkung auch zahlreiche Unternehmen ausserhalb der EU direkt betreffen wird. Eine im Juni 2023 publizierte Analyse von Refinitiv/LSEG geht von 10'000 solchen Unternehmen aus, darunter rund 200 in der Schweiz⁴. Indirekt von der CSRD betroffen dürften laut Schätzungen des Bundesrates sogar 3'000 bis 14'000 Schweizer Unternehmen sein⁵. Wir erachten es aufgrund all dieser Gründe als folgerichtig und zweckmässig, dass sich die neuen Berichterstattungsregeln an den europäischen Standards ausrichten. Eine Abweichung von diesem Prinzip ist allenfalls denkbar, wenn der Nachweis erbracht ist, dass andere globale oder regionale Standards effektiv gleichwertig mit jenen der EU sind. Wie jedoch die Regulierungsfolgenabschätzung selbst festhält, gibt es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards.⁶

Änderungsantrag Obligationenrecht

«Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards ~~oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. (...) Der Bundesrat bezeichnet die Standards.~~»

Offene Frage

Mit der als Folge dieser Vorlage entstehenden Zunahme an Nachhaltigkeitsberichterstattungen von Unternehmen stellt sich auch die Frage, wie mit dieser «Informationsflut» umgegangen werden soll. Die Vorlage macht lediglich die Vorgabe, dass die Berichte über Nachhaltigkeitsaspekte in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden und mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben müssen (Art. 964ter). Im Erläuternden Bericht fehlt jedoch jeglicher Hinweis darauf, wie die Berichte bzw. die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsinformationen künftig einfacher zugänglich und auswertbar gemacht werden könnten. **Die Schaffung eines zentralen Zugangspunkts zu Unternehmensdaten nach dem Vorbild des European Single Access Point (ESAP), der mit der EU-Verordnung vom Dezember 2023⁷ eingerichtet und voraussichtlich ab 2027 den Betrieb aufnehmen soll, wäre zumindest prüfenswert. Alternativ wäre zu klären, ob und unter welchen Umständen eine Anbindung der Schweiz an den ESAP möglich wäre.**

³ Vgl. RFA, Tabelle 1.

⁴ <https://www.lseg.com/en/insights/risk-intelligence/how-many-non-eu-companies-are-required-to-report-under-eu-sustainability-rules/>

⁵ Erläuternder Bericht, Seite 8.

⁶ RFA, Seite 30f.

⁷ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302859



Bundesamt für Justiz

via email: ehra@bj.admin.ch

Zürich, den 9. Oktober 2024

Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des OR, RAG, StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir im Rahmen des [Vernehmlassungsverfahrens](#) zu den vorgeschlagenen Änderungen fristgerecht Stellung. Bitte beachten Sie, dass wir dies als Verein XBRL Schweiz tun, der im Jahre 2008 gegründeten Schweizer Jurisdiktion von XBRL International. XBRL International ist ein globales Non-Profit Konsortium, das den frei verfügbaren, weltweit etablierten Datenstandard eXtensible Business Reporting Standard (XBRL) kontrolliert und weiterentwickelt.

In diesem Format müssen bereits seit 2009 alle in den USA börsenkotierten Firmen ihre Geschäftsberichte abliefern. Das Gleiche gilt in der EU seit 2022. XBRL wird auch in der entstehenden Domäne der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Schlüsselrolle spielen - dazu unten mehr. Wir verfügen daher über einen grossen Erfahrungsschatz hinsichtlich der gesamten Berichterstattungs-Wertschöpfungskette vom Standardsetzer bis zum Endbenutzer der Berichte. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die technischen Aspekte der Vernehmlassungsvorlage.

Grundsatz

Im Grundsatz unterstützen wir die Stossrichtung der Vorlage, insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der Rechtsgrundlage, indem vormals auf Verordnungsstufe geregelte Sachverhalte nun auf Gesetzesstufe gehoben werden.

Zu Art. 728a VE-OR

Um die Qualität der maschinenlesbaren Berichte gemäss Art. 964c^{ter} VE-OR sicherzustellen und insbesondere mit der Qualität der Berichte unter EU Recht vergleichbar zu machen, muss die Revisionsstelle resp. die prüfende Organisation den Nachhaltigkeitsbericht und die Jahres- bzw. Konzernrechnung nicht nur auf Unstimmigkeiten prüfen, sondern auch darauf, ob die *elektronischen Markierungen (tagging) des maschinenlesbaren Berichtes konform mit dem gewählten Standard und der dazugehörigen XBRL Taxonomie sind*. Dies entspricht dem Standard der EU Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und insbesondere der EU Transparenzrichtlinie (2013/50/EU) und delegierten Verordnung 2018/815/EU, durch die das einheitliche elektronische Berichtsformat (ESEF) eingeführt worden ist. In Deutschland beispielsweise wird dies durch den IDW Prüfungsstandard 410 konkretisiert.

Diese Ergänzung von Ziff. 5 betrifft den Prüfungsumfang und nicht die Prüfungstiefe, die gemäss Art. 964c^{bis} VE in der Verordnung zu regeln ist. Wir sind daher der Auffassung, dass dies auf Gesetzesstufe geregelt werden muss.

Zu Art. 964c^{ter} VE-OR

Wir sind der Auffassung, dass die in Absatz 1 gewählte Formulierung (“in einem einheitlichen elektronischen Format”) als *unbestimmter Rechtsbegriff unglücklich, da unnötig mehrdeutig gewählt ist und präzisiert werden muss*. Der Erläuterungsbericht gibt auf S. 38 in Fussnote 124 den entscheidenden Hinweis zur rechtlichen Qualifikation des umgangssprachlichen Begriffs “einheitliches elektronisches Berichtsformat.” Es ist gerade *nicht* irgendein auslegungsbedürftiges “einheitliches elektronisches Format” gemeint, sondern *das European Single Electronic Format (ESEF) gemäss delegierter Verordnung*

2018/815/EU. Genau darauf bezieht sich nämlich der in der Fussnote angeführte Art. 29d der Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU).

Der zweite Halbsatz von Abs. 1 (“das Format muss einem international verwendeten Standard entsprechen”) ist *potentiell verwirrend und überflüssig, wenn ESRS als Berichtsstandard gewählt wird, da ESEF per Definition einem international verwendeten Standard entspricht*. Sollte allerdings ein anderer gleichwertiger Standard gemäss Art. 964c Abs. 5 VE-OR gewählt werden, dann müsste an dieser Stelle ergänzt werden, dass die dem gewählten Standard entsprechende XBRL Taxonomie angewendet werden soll.

In Abs. 3 (Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts und des Prüfberichts) sollte der Bundesrat die Kompetenz erhalten, im Falle einer Einigung mit der EU über den *Zugang von Schweizer Unternehmen zum Zentralen Europäischen Zugangsportale (ESAP)* gemäss Verordnung (EU) 2023/2859 diese zu verpflichten oder mindestens zu befähigen, ihre Berichte an diese Stelle abzuliefern. ESAP soll ab 2027 alle ESEF Berichte aus der EU enthalten und frei zugänglich machen. Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass wir bereit wären, in Zusammenarbeit mit XBRL International eine kostengünstige Zwischenlösung bzw. Alternative für ein solches Portal zur Verfügung zu stellen.

Als Verein XBRL Schweiz betrachten wir es als unsere Kernaufgabe, als Plattform zu dienen für die Entwicklung nationaler XBRL Taxonomien oder möglicher nationaler Erweiterungen (extensions) von internationalen Taxonomien wie z.B. jener des International Sustainability Standards Board. Als Beispiel haben wir eine auf den KMU Kontenrahmen basierte XBRL Taxonomie für das Schweizerische Obligationenrecht entwickelt, die wir seither stetig weiter pflegen.



Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen der rechts Unterzeichnende gerne zur Verfügung.

Freundlich grüsst
XBRL SCHWEIZ

sig. Prof. Marco Passardi
Ko-Präsident

sig. Christian Dreyer CFA
Vorstandsmitglied

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

per E-Mail:
ehra@bj.admin.ch

Zürich, 11. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) zu äussern. Als regionaler Wirtschaftsverband setzt sich die Zürcher Handelskammer dafür ein, dass die Voraussetzungen zum Erreichen des Netto-Null Ziels durch Unternehmen gegeben sind. Gerne nehmen wir daher zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für liberale und marktwirtschaftlich geprägte Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

Die Position der ZHK

Die Zürcher Handelskammer unterstützt das Ziel, die internationale Kompatibilität bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf verfehlt dieses Ziel jedoch klar. Die Vorlage des Bundesrates orientiert sich zu starr an der EU-Richtlinie (CSRD). Dabei werden wichtige Entwicklungen ausserhalb der EU ignoriert und der Handlungsspielraum der Unternehmen unnötig eingengt. Gleichzeitig wird die spezifische Lage der KMU in der Schweiz nicht berücksichtigt. Der Entwurf muss daher erheblich angepasst werden. Die Schweizer Wirtschaft braucht im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine internationale Kompatibilität, ohne die EU-Vorgaben blind zu übernehmen.

Im Folgenden erläutern wir die Position der Zürcher Handelskammer ausführlich:

Angesichts der globalen Ausrichtung der Schweizer Wirtschaft muss die Schweizer Rechtsetzung auf Veränderungen in der Regulierungslandschaft im Nachhaltigkeitsbereich reagieren. Es braucht einen gesetzlichen Rahmen, der umfassend kompatibel mit der EU ist, aber auch die nötige Flexibilität für global tätige Unternehmen bietet. Unternehmen sollen ohne unnötige Doppelbelastungen berichten können.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesrevision orientiert sich faktisch ausschliesslich an der EU-Regelung. Im Rahmen des Green Deals hat die EU ihre Nachhaltigkeitsregulierung ausgedehnt und mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eine komplexe, weitreichende Regulierung beschlossen. Die CSRD führt zu einem erheblichen administrativen Aufwand und hohen Implementierungskosten. Parallel dazu haben sich jedoch international, besonders in Asien und Amerika, weitere Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert, geprägt vom International Sustainability Standards Board (ISSB). Diese Standards werden ausserhalb der EU als angemessen und zielgerichtet angesehen. Der Vernehmlassungsentwurf trägt dieser internationalen Entwicklung keine Rechnung.

Alternative Standards zulassen

Es ist unbestritten, dass viele Schweizer Unternehmen enge wirtschaftliche Verflechtungen mit der EU haben. Daraus abzuleiten, dass sich Schweizer Gesetze im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung einseitig an der EU orientieren sollten, wäre jedoch falsch. Die meisten Jurisdiktionen ausserhalb der EU (z.B. Kanada, Brasilien, Singapur, Australien, Grossbritannien, Malaysia, Neuseeland, Korea und Japan) implementieren aktuell den vom International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelten globalen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und nicht den CSRD.

Aus Sicht der Standortattraktivität der Schweiz ist eine international abgestimmte Regulierung zentral. Alternative Standards, die eine vergleichbare Transparenz gewährleisten, sind zuzulassen. Im vorliegenden Entwurf wurden die Anforderungen an alternative bzw. «gleichwertige» Standards jedoch zu eng gefasst: Der Bundesrat kann in Theorie zwar anerkannte Standards in einer Verordnung festlegen, doch der Erläuterungsbericht definiert die Anforderungen an die Gleichwertigkeit so restriktiv, dass alternative Standards faktisch ausgeschlossen werden. Hier gilt es nachzubessern. Es ist nicht zielführend, wie im Erläuterungsbericht vorgeschlagen, dass ein alternativer Standard im Detailgrad «gleichwertig» sein muss – vielmehr sollte er ein «vergleichbares» Niveau an Transparenz schaffen (ergebnisorientiert). Bei einer zu detaillierten Offenlegung besteht die Gefahr, dass wichtige Informationen in unwichtigen Details untergehen. Auch die Vergleichbarkeit – ein zentrales Ziel der Berichterstattung – könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Anwendungsbereich und Schwellenwerte

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Schweiz unterscheiden sich von jenen der EU. Eine unreflektierte Übernahme der Schwellenwerte der CSRD ist daher nicht sinnvoll. Stattdessen sollen die aktuell im OR bestehenden Schwellenwerte beibehalten werden. Gerade in einzelnen Branchen könnten die neuen Schwellenwerte dazu führen, dass sogar Kleinunternehmen nach den aufwändigen neuen Regeln Berichte erstellen müssten. Diese unverhältnismässige Belastung der Schweizer KMU gilt es zu verhindern.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die geplante Gesetzesrevision erhebliche Anpassungen benötigt, um sowohl die internationale Kompatibilität als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft sicherzustellen. Die Vorlage orientiert sich zu stark an den EU-Vorgaben, ohne die spezifischen Anforderungen und Besonderheiten der Schweizer Wirtschaft ausreichend zu berücksichtigen. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen könnte dies zu einer unverhältnismässigen Belastung führen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit gefährdet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer



Raphaël Tschanz

Direktor



ADVESTRA

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Zürich, 17.10.2024

Vernehmlassung Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jens
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassungsvorlage vom 26. Juni 2024 zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Nachfolgenden finden Sie unsere Einschätzung zur Vernehmlassung. Bei Rückfragen stehen die Unterzeichnenden Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Annette Weber

Prof. Dr. Rashid Bahar

Einleitung

Wir erlauben uns, vorab einige generelle Punkte anzubringen, die übergeordneter Natur sind und nicht spezifisch auf einzelne Artikel gemünzt sind:

Wir anerkennen grundsätzlich das Bedürfnis, die jetzige Schweizer Regelung an dasjenige des EU Rechts näher anzugleichen. Jedoch möchten wir dazu Folgendes anbringen: Uns fehlen eine längerfristige Sichtweise bzw. eine Strategie, wie das Verhältnis zum und die Nachführung des EU-Rechts grds. angegangen werden soll, in Anbetracht der zahlreichen Änderungen, die das EU-Recht noch plant. Zurzeit hinkt die Schweiz permanent hinter der Regelung der EU hinterher. Bei einer Analyse sollten auch Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Unternehmen im internationalen Kontext (nicht nur im Vergleich zur EU) sowie die Anerkennung der Schweizer Regelung durch die EU berücksichtigt werden. Letzterer Punkt ist u.E. von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da die reine Überführung von geltendem EU-Recht in Schweizer Recht keine Garantie ist, dass dieses auch von der EU anerkannt wird (z.B. im Hinblick auf die Prüfung). Das Beispiel der Börsenäquivalenz hat gezeigt, dass die EU keine Hemmungen hat, übergeordnete politische Gründe anzuführen, weshalb eine Schweizer Regelung nicht anerkannt wird, auch wenn diese formaljuristisch gleichwertig ist. Entsprechend ist eine vorgängige Abklärung, wie die EU mit der Schweizer Regelung umgehen wird, von entscheidender Bedeutung bzw. eine Voraussetzung.

Auffallend im erläuternden Bericht ist die Beschränkung des Rechtsvergleichs auf die EU. Andere Jurisdiktionen werden nicht einmal erwähnt. Insofern ist der betreffende Titel im erläuternden Bericht auch irreführend, da sich dieser Abschnitt ausschliesslich auf die EU bezieht. Ein Rechtsvergleich mit den Vereinigten Staaten würde zeigen, dass es Jurisdiktionen gibt, welche auf dieses Thema eine andere Sichtweise haben und auch andere Ansätze möglich sein können. In Anbetracht der nicht unbeachtlichen Anzahl amerikanischen Investoren in der Schweiz und die Ausrichtung einiger Schweizer Unternehmen auf die Vereinigten Staaten finden wir es erstaunlich, dass der amerikanische Ansatz nicht einmal erwähnt wird, und schon gar nicht deren Vor- und Nachteile untersucht wurde.

Wir sind der Ansicht, dass die vorgeschlagene Regelung zu streng ist und fordern, dass signifikant weniger Gesellschaften unter die neue Regelung fallen sollten. Wir haben in den letzten Jahren verschiedene Mandanten bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung begleitet oder haben von ihnen von den damit verbundenen Schwierigkeiten erfahren. Dem fehlenden Know-how sowie den benötigten zusätzlichen Ressourcen werden unserer Meinung nach im erläuternden Bericht und damit auch in der Gesetzgebung zu wenig Rechnung getragen. Insbesondere kleinere Unternehmen verfügen nicht über das notwendige Know-how, das oftmals nur durch externe Spezialisten kostspielig erlangt werden kann. Die Ressourcen, die intern dafür eingesetzt werden müssen, um die notwendigen Prozesse aufzusetzen, damit die relevanten Daten zur Verfügung stehen, stellen Unternehmen vor grossen Herausforderungen, die nicht unterschätzt werden dürfen. Der erläuternde Bericht setzt sich nur ungenügend damit auseinander, wie diese zum Verhältnis zum öffentlichen Interesse zu stellen sind. Wir anerkennen, dass einige Schweizer Unternehmen neu unter dem revidierten EU-Recht Bericht erstatten müssen. Daraus sollte u.E. aber nicht gefolgert werden, dass die Schweiz die Schweizer Unternehmen verpflichten sollte, Bericht zu erstatten.

Mehrere unserer Mandanten beklagen sich schon unter dem heutigen Regime, dass die Berichterstattung den grössten Teil ihrer ESG-Aktivitäten ausmachen, obwohl sie sich eigentlich gerne mehr für Nachhaltigkeit einsetzen würden, als sich primär der Berichterstattung zu widmen. Vor diesem

Hintergrund würden wir eine möglichst schlanke Regelung begrüssen, auch wenn wir anmerken möchten, dass die Ausrichtung an internationale Standards begrüssenswert ist, da diese einen Vergleich erst möglich machen.

Kommentierung der einzelnen Artikeln

Art.	Änderungsvorschlag	Kommentar
OR		
964a	<p>Folgende Unternehmen müssen jährlich Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG); 2. Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 25 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 50 Millionen Franken, c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 3. Unternehmen, die nach Artikel 963 zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind und die zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der Grössen nach Ziffer 2 in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten. 	<p>Wir sind der Ansicht, dass der Anwendungsbereich unter dem neuen Recht zu weit gefasst ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits unter dem heutigen Recht verschiedene Unternehmen Mühe bekunden, sich das notwendige Know-how anzueignen und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Für KMUs würde das einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten.</p> <p>Wir beantragen, den Anwendungsbereich und die Schwellenwerte des heutigen Rechts beizubehalten. Eventualiter, für den Fall, dass die Berichterstattung ausgedehnt werden sollte, beantragen wir, dass die Schwellenwerte für Finanzinstitute beibehalten werden, aber für übrige Unternehmen auf das Kriterium des öffentlichen Interesses allein abgestellt werden sollte. U.E. besteht ein ungleich höheres Interesse an der Offenlegung von Informationen bei kotierten Gesellschaften (welche den grössten Teil dieser Gruppe der Gesellschaften des öffentlichen Interesses ausmachen dürften) als bei nichtkotierte. Die neue Regelung würde dazu führen, dass eine privat gehaltene Gesellschaft zwar Parameter über ihren CO₂-Ausstoss offenlegen müsste, nicht aber ihren Jahresabschluss. Schliesslich ist es u.E. auch fraglich, wie viele Personen der</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Kommentar
		<p>Allgemeinheit Berichte von privat gehaltenen Gesellschaften auch tatsächlich zur Kenntnis nehmen.</p> <p>Subeventualiter, für den Fall, dass am Vorschlag dennoch festgehalten werden sollte, beantragen wir, dass die Schwellenwerte nach Art. 727 OR angepasst werden und sich nicht nur aus dem EU-Recht ableiten liessen. Damit wird eine Konsistenz innerhalb des OR geschaffen und eine Fragmentierung durch die verschiedenen Schwellenwerte vermieden werden, die einen unnötigen Aufwand verursachen. In diesem Fall sollten aber noch weitere Kriterien dazu kommen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine Gesellschaft unter den Anwendungsbereich fällt.</p>
<p>964b</p>	<p>1 Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen:</p> <p>1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder b. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellt; <p>2. die allein oder zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen mindestens zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 450 000 Franken, b. Umsatzerlös von 900 000 Franken, c. 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. 	<p>Für den Fall, dass unserem Antrag in Art. 964a nicht gefolgt wird, begrüssen wir die Ausnahmen für kontrollierte und Kleinunternehmen.</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, dass dasjenige Unternehmen, das von der Berichterstattung befreit ist, den Bericht veröffentlichen muss wie in Abs. 2 vorgesehen. Überdies finden wir die Formulierung in Abs. 2 unglücklich: Es sollte klar hervorgehen, dass die Jahresrechnung des Unternehmens, das von der Berichterstattung befreit worden ist, nicht offengelegt werden muss.</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Kommentar
	<p>2 Unternehmen, die keinen eigenen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte verfassen, müssen im Anhang zur Jahresrechnung angeben, bei welchem anderen Unternehmen sie in den Bericht einbezogen sind. Sie müssen diesen Bericht veröffentlichen.</p>	
<p>964c</p>	<p>1 Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben über die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau; 2. Sozialaspekte einschliesslich Arbeitnehmerbelange; 3. Menschenrechtsaspekte; 4. Governance-Aspekte einschliesslich organisatorischer Vorkehren zur Bekämpfung von Korruption. <p>2 Zu nennen sind diejenigen Angaben, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.</p> <p>3 Der Bericht umfasst insbesondere:</p>	<p>Die Referenz auf die Standards der EU und gleichwertige Standards, die vom Bundesrat bezeichnet werden können, erachten wir grundsätzlich als sinnvoll, da damit eine internationale Harmonisierung angestrebt wird und der Bundesrat grds. am besten in der Lage ist, schnell auf geänderte Standards zu reagieren. Es sollte aber auch die Möglichkeit gegeben werden, Standards zu verwenden, welche von der EU nicht anerkannt sind und u.U. auch von der EU nicht als gleichwertig anerkannt werden können. Denn Standards ausserhalb der EU verlangen nicht immer eine doppelte Wesentlichkeit und sind deshalb nicht gleichwertig. Schweizer Unternehmen sollten aber auch nicht-EU Standards wählen dürfen, denn eine einseitige Fokussierung auf EU-Standards erachten wir als nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die Möglichkeit der Abfassung des Berichts auf Englisch ist in Anbetracht der internationalen Investorenbasis wünschenswert.</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Kommentar
	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens; 2. eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat; 3. eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft; 4. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Nachhaltigkeit; 5. Angaben über allfällige Anreizsysteme, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind und den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsgans angeboten werden; 6. eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Sorgfaltsprüfung; 7. eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen; 8. eine Beschreibung der Massnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung 	

Art.	Änderungsvorschlag	Kommentar
	<p>tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Ziffer 7, und des Erfolgs dieser Massnahmen;</p> <p>9. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;</p> <p>10. die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.</p> <p>4 Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.</p> <p>5 Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Unter anderem gelten die in der europäischen Union verwendeten Standards als anerkannt. Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.</p> <p>6 Kontrolliert im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen</p>	

Art.	Änderungsvorschlag	Kommentar
	<p>Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen, so muss der Bericht alle diese Unternehmen umfassen.</p> <p>7 Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des Standards zuständig, sofern die Statuten keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder die Generalversammlung den Standard nicht festlegt.</p> <p>8 Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.</p>	
<p>964c^{bis}</p>	<p>1 Unternehmen lassen die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte prüfen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6a RAG4 erfüllen, oder 2. Konformitätsbewertungsstellen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6b RAG erfüllen. <p>2 Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind, oder ob geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind. Er orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen.</p>	<p>Unter der Annahme, dass die bisherigen Schwellenwerte beibehalten werden, ist eine Prüfungspflicht für alle Unternehmen, die der Berichterstattungspflicht unterstehen, gerechtfertigt. Werden die Schwellenwerte jedoch gesenkt, sollte es u.E. für KMUs die Möglichkeit geben, keine Prüfung durchzuführen, da eine Prüfung mit signifikanten Kosten und einem Mehraufwand einhergeht. Wir erwarten ohnehin, dass sich eine Prüfung aufgrund der Nachfrage von Investoren weitestgehend etablieren wird. Des Weiteren disziplinieren bereits die Strafbestimmung sowie die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats, dass Unternehmen wahrheitsgetreu berichten.</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Kommentar
	<p>3 Für die mit der Prüfung beauftragten Revisionsunternehmen und Konformitätsbewertungsstellen gelten mindestens folgende Anforderungen an die Revisionsstelle sinngemäss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unabhängigkeit (Art. 728 und Art. 11 RAG); 2. Berichterstattung (Art.728b); 3. Anzeigepflichten (Art. 728c Abs. 1 und 2); 4. Wahl (Art. 730 Abs. 2-4); 5. Amtsdauer (Art. 730a); 6. Auskunft und Geheimhaltung (Art. 730b); 7. Dokumentation und Aufbewahrung (Art. 730c). <p>4 Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit gelten sinngemäss auch gegenüber Unternehmen, die im Rahmen der Lieferketten zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsaspekte beitragen.</p>	
963c ^{ter}	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden; das Format muss einem international verwendeten Standard entsprechen. 2 Der Bericht bedarf der Genehmigung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan unterbreitet den Bericht zur Genehmigung 	<p>Trotz dem Lehrstreit über die Rechtsnatur der Abstimmung der Generalversammlung sind die Folgen der Ablehnung nicht im Gesetz geregelt. U.E. muss das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan den Bericht veröffentlichen, auch wenn die Generalversammlung den Bericht nicht zustimmt. Die Generalversammlung kann den Bericht aus verschiedenen Gründen ablehnen, z.B. weil der Bericht inhaltlich falsch oder unvollständig ist, weil die Qualität der Berichterstattung nicht angemessen ist oder weil er die Leistung der Gesellschaft als</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Kommentar
	<p>des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs. Lehnt das für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständige Organ den Bericht ab, muss der Bericht für das nächste Geschäftsjahr auf die Ablehnung hinweisen. sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.</p> <p>3 Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte und der Prüfbericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. umgehend nach der Genehmigung der Jahresrechnung elektronisch veröffentlicht werden; 2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. <p>4 Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.</p>	<p>nicht befriedigend betrachtet (und dabei können die Aktionäre sowohl der Auffassung sein, dass die Gesellschaft zu wenig im Nachhaltigkeitsbereich leistet, als auch, dass die Gesellschaft sich zu sehr auf diesen Bereich fokussiert). Ein nachträglicher Vermerk im Bericht scheint uns problematisch, weil der Bericht schon im Vorfeld der Generalversammlung veröffentlicht und verbreitet wird. Wir schlagen dementsprechend vor, dass ein entsprechender Vermerk erst im Bericht des Folgejahres aufgenommen werden muss. Da die der Ablehnung zugrunde liegende Motivationen mannigfaltig sein können, scheint es uns nicht praktikabel zu verlangen, dass die in Reaktion zur Ablehnung getroffenen Massnahmen auch veröffentlicht werden müssen. Wir gehen allerdings davon aus, dass der Verwaltungsrat entsprechende Massnahmen freiwillig erläutern wird, wenn die Umstände es verlangen.</p>
StGB		
325^{ter}	<p>Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964a und 964c sowie gemäss Artikel 964l OR falsche Angaben macht oder die Berichterstattung als Ganzes unterlässt; 	<p>Die Strafbestimmung sollte dahingehend präzisiert werden, dass die Berichterstattung nur dann strafbar ist, wenn sie als Ganzes unterlassen wurde. Da Art. 964c Abs. 3 einen nicht abschliessenden Katalog von Themen enthält und damit nicht klar ist, wann ein Bericht vollständig ist, ist es für ein Unternehmen nicht zumutbar, einer Strafbarkeit für allfällig unterlassene Informationen zu unterliegen. Mit einem nichtabschliessenden Katalog unterscheidet sich die nicht-finanzielle Berichterstattung von der finanziellen Berichterstattung,</p>

Art.	Änderungsvorschlag	Kommentar
	b. der gesetzlichen Pflicht zur Führung und Aufbewahrung des Berichts gemäss den Artikeln 964ter und 964l OR nicht nachkommt.	bei der festgelegt ist, welche Informationen aufgeführt werden müssen.

Vernehmlassung zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Organisation	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift	17. Oktober 2024 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Yves Flückiger

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte Expert:innen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden Expert:innen aus der SCNAT eingeladen. Federführend war das Forum Biodiversität Schweiz. Die Beiträge der Expert:innen wurden in die Stellungnahme eingearbeitet. Die überarbeitete Version wurde durch den Delegierten des SCNAT-Vorstandes zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Experten haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Lukas Berger, Leiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Dr. Sascha Ismail, wissenschaftlicher Mitarbeiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT und Ostschweizer Fachhochschule, OST

Redaktion: Lukas Berger, Leiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Akademien der Wissenschaften a+ bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte.

Wir begrüßen es, dass mit dem Vorentwurf die Bestimmungen der «Transparenz über nicht-finanzielle Belange» im aktuellen OR an das EU-Recht angepasst werden sollen. Die Schweiz bleibt mit diesem Schritt in Bezug auf die nachhaltige Unternehmensführung international abgestimmt.

Es ist zweckmässig, dass analog zur EU auch in der Schweiz bereits Unternehmen mit 250 Mitarbeitenden über die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption sowie zu den ergriffenen Massnahmen Bericht erstatten müssen.

Ebenfalls sinnvoll ist die Ersetzung des bisherigen Ausdrucks «nichtfinanzielle Belange» durch «Nachhaltigkeitsaspekte» und die Definition im erläuternden Bericht, dass damit diejenigen

Aspekte gemeint sind, die in Artikel 964c Absätze 1-3 VE-OR genauer umschrieben werden. So hatte auch die EU ihre Terminologie treffenderweise von «nichtfinanzielle Informationen» zu «Nachhaltigkeitsinformationen» geändert.

Wo untenstehend nicht anders vermerkt, unterstützen wir ausdrücklich den in die Vernehmlassung gegebenen Vorentwurf.

Einzig bei **Art. 964c Abs. 1 VE-OR** sind wir der Auffassung, dass eine **Umformulierung notwendig** ist. Der Bundesrat hat in seiner «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030» die Schwerpunkte der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in der Schweiz festgelegt. Im Zwischenbericht vom 24. Januar 2024 kommt er zum Schluss, dass

- a) Das Thema Biodiversität weit weniger stark im politischen Fokus steht als Energie und Klima und die vom Bundesrat festgelegte Leitlinie einer gleichwertigen und ausgewogenen Berücksichtigung der drei Zieldimensionen (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, gesellschaftliche Solidarität und ökologische Verantwortung) noch nicht in allen Politikbereichen Einzug erhalten hat (S. 20).
- b) Die Bemühungen zur Erhaltung, nachhaltigen Nutzung und Förderung der Biodiversität weitergeführt und intensiviert werden müssen (S. 20).
- c) Der Bund Modelle zum Einbezug von Biodiversitätsaspekten in Finanzentscheiden explizit unterstützt (wie *Exploring Natural Capital Opportunities, Risks and Exposure [ENCORE]*) (S.30).

Ausserdem gilt der Biodiversitätsverlust als eines der fünf wichtigsten langfristigen Risiken für die (Welt-) Wirtschaft (vgl. [WEF Global Risks Report 2024](#)).

Diese Ausgangslage und die unpräzise Implementierung der einschlägigen Bestimmung aus dem EU-Recht (vgl. Änderung der Richtlinie 2013/34/EU: Art. 29b Abs. 2 Bst. a) erfordert eine Anpassung von Art. 964c Abs. 1 VE-OR.

Für die Berücksichtigung unseres untenstehenden Änderungsantrags (rot hervorgehoben) danken wir Ihnen bestens.

2. Zum Obligationenrecht

Artikel	Änderungsantrag (in rot)	Begründung / Kommentar
<p>Art. 964c Abs. 1 OR</p>	<p>¹Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben über die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte</p> <p>1. Umweltfaktoren: insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050, zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau;</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Klimaschutz b. Anpassung an den Klimawandel c. Wasser- und Meeresressourcen d. Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft e. Verschmutzung f. Biodiversität und Ökosysteme. 	<p>Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zentral, die in der EU-Richtlinie 2022/2464 (Änderung der Richtlinie 2013/34/EU: Art. 29b Abs. 2 Bst. a) genannten Umweltfaktoren auch in der Schweiz abschliessend aufzulisten. Die blosser Erwähnung dieser Umweltfaktoren im erläuternden Bericht genügt bekanntlich nicht (nur Auslegungshilfe, nicht rechtsverbindlich). Ausserdem fehlt im Bericht die Erwähnung des Umweltfaktors «Anpassung an den Klimawandel». Diese Anpassungen an den Klimawandel sind für den Schutz der Bevölkerung und der Infrastrukturen unverzichtbar und sollten daher nicht unerwähnt bleiben.</p> <p>Da der Verlust funktionierender Ökosysteme als eines der fünf wichtigsten langfristigen wirtschaftlichen Risiken eingeschätzt wird (vgl. WEF Global Risks Report 2024), ist die explizite Nennung der</p>

Artikel	Änderungsantrag (in rot)	Begründung / Kommentar
<p>Art. 964c Abs. 1 OR</p>	<p>2. Sozialaspekte einschliesslich Arbeitnehmerbelange; 3. Menschenrechtsaspekte; 4. Governance-Aspekte einschliesslich organisatorischer Vorkehren zur Bekämpfung von Korruption.</p> <p>[Alternativ]:</p> <p>¹Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben über die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte</p> <p>1. Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels und die Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme bis spätestens 2050, zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau;</p> <p>2. Sozialaspekte einschliesslich Arbeitnehmerbelange; 3. Menschenrechtsaspekte; 4. Governance-Aspekte einschliesslich organisatorischer Vorkehren zur Bekämpfung von Korruption.</p>	<p>Umweltfaktoren auch inhaltlich im Sinn der betroffenen Unternehmen.</p> <p>Falls auf die explizite Nennung der Umweltfaktoren verzichtet werden soll, ist zumindest «Biodiversität und Ökosysteme» als wirtschaftliches Hauptrisiko explizit zu nennen. Der Zusatz betr. Zweck des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels «zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1.5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau» bringt keinen inhaltlichen Mehrwert und ist ausserdem nicht stufengerecht. An dessen Stelle soll auf das Hauptrisiko «Biodiversität und Ökosysteme» hingewiesen werden.</p>

Postfach 1548 | CH-8002 Zürich

BÄR
& KARRER

Per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Zürich, 17. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 26. Juni 2024, zur Vernehmlassungsvorlage über die Änderungen der Bestimmungen zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte ("**Vorlage**"), welche Änderungen des Obligationenrechts ("**OR**"), des Strafgesetzbuches ("**StGB**") und des Revisionsaufsichtsgesetzes ("**RAG**") beinhaltet, Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einräumung dieser Gelegenheit und reichen Ihnen hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme ein.

Als im Gebiet des Wirtschaftsrechts tätige Anwaltskanzlei beraten wir verschiedenste grosse börsenkotierte und von der FINMA beaufsichtigte Unternehmen, die bereits jetzt der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange unterliegen, wie auch grosse nicht kotierte und mittelgrosse Unternehmen, sowie Investoren von solchen Unternehmen. Wir beschäftigen uns seit ihrer Einführung regelmässig und eingehend mit den Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und sich aus ihrer Anwendung ergebenden Fragestellungen. Die folgende Stellungnahme erfolgt insbesondere aus der Perspektive der im Gesellschaftsrecht, insbesondere der Nachhaltigkeitsberichterstattung tätigen (beratenden) Praktikerinnen und Praktiker, ohne dass wir spezifisch die Interessen einzelner Klientengruppen vertreten. Wir äussern uns unabhängig von bestehenden Mandatsbindungen.

Unsere Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage haben insbesondere die Anliegen der Klarheit, Umsetzbarkeit und Anwenderfreundlichkeit der Gesetzgebung sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Auge.

Bär & Karrer AG
Rechtsanwälte

baerkarrer.ch

Zürich
Brandschenkestrasse 90
CH-8002 Zürich
Phone: +41 58 261 50 00
zuerich@baerkarrer.ch

Genf
12, quai de la Poste
CH-1211 Genève 3
Phone: +41 58 261 57 00
geneve@baerkarrer.ch

Lugano
Via Vegezzi 6
CH-6901 Lugano
Phone: +41 58 261 58 00
lugano@baerkarrer.ch

Zug
Baarerstrasse 8
CH-6302 Zug
Phone: +41 58 261 59 00
zug@baerkarrer.ch

Basel
Lange Gasse 47
CH-4052 Basel
Phone: +41 58 261 59 50
basel@baerkarrer.ch

St. Moritz
Via Maistra 2
CH-7500 St. Moritz
Phone: +41 58 261 50 90
st.moritz@baerkarrer.ch

I Stellungnahme

1 Grundsatz des teilweisen Nachvollzugs

- 1 Wir teilen die Einschätzung, dass eine Anpassung der schweizerischen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an die EU grundsätzlich erforderlich ist, weil viele aktuell von bereits von Art. 964a-c OR erfasste Unternehmen auch von der CSRD betroffen sind, und eine Vereinheitlichung – trotz einer gewissen Ausweitung der einzelnen Berichterstattungserfordernisse – längerfristig administrativen Aufwand verringern wird, welcher durch unterschiedliche Berichterstattungsregime verursacht wird.
- 2 Auch sind wir der Ansicht, dass ein teilweiser Nachvollzug der CSRD die zu bevorzugende Lösung ist, da nicht alle Regelungen der CSRD für die Schweiz angemessen sind und daher nicht in jedem Fall unbesehen übernommen werden können (siehe dazu auch sogleich Rz. 3 ff.).

2 Unverhältnismässige Ausweitung des Anwendungsbereichs

- 3 Ein (teilweiser) Nachvollzug der CSRD ist sinnvoll, um (i) doppelte bzw. Mehrfach-Berichterstattungen zu vermeiden und (ii) die Nachhaltigkeitsberichte auf internationaler Ebene zu vereinheitlichen, wodurch sich auch die Vergleichbarkeit im europäischen Raum erhöht.
- 4 Diese Vorteile gelten aber nicht für die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs. Zur Ausweitung des Anwendungsbereichs stellt sich die Frage, ob in der Schweiz eine solche Ausweitung und damit einhergehende Auferlegung von Pflichten und Kosten (Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit) durch ein entsprechendes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit (in der Schweiz) gerechtfertigt ist. Dies ist nicht ersichtlich, und wird auch im erläuternden Bericht des EJPD zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorlage vom 26. Juni 2024 (der "**Bericht 2024**") nicht dargelegt. Vielmehr führt der Anwendungsbereich der CSRD unseres Erachtens zu einer Überregulierung, die nicht ohne Not für die Schweiz übernommen werden sollte.
- 5 Zwar wird im Bericht 2024 erwähnt, der Nutzen der Berichterstattung käme der Allgemeinheit zu (Ziff. 1.2.2, S. 8), jedoch ist dieser nur dann von Bedeutung, wenn ein entsprechendes Informationsbedürfnis überhaupt vorliegt. Dass dieses bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses gegeben ist, liegt auf der Hand. Nicht zwingend der Fall ist dies aber bei anderen Unternehmen. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, weshalb Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen und veröffentlichen haben sollten, die keine Finanzberichte öffentlich zugänglich machen müssen. Ohne gleichzeitig veröffentlichte Jahresrechnungen und Finanzkennzahlen wären solche Nachhaltigkeitsberichte auch nicht besonders aussagekräftig, da entsprechende Referenzzahlen fehlen, um die Nachhaltigkeitsinformationen ins Verhältnis zu setzen.

- 6 Unzutreffend ist auch die Annahme, die durch eine solche Ausweitung der Berichterstattungspflicht verursachten Regulierungskosten könnten "zumindest teilweise als verursachergerecht" bewertet werden, da es "um die negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit" gehe, die das Handeln der Unternehmen hat (Bericht 2024, Ziff. 1.2.2, S. 8). Im Gegenteil – die Berichterstattungspflicht ist unabhängig von etwelchen negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, weil Gesellschaften anhand von Grössenkriterien und nicht anhand ihrer Nachhaltigkeit, zur Berichterstattung verpflichtet sind. Selbst ein (hypothetisches) Unternehmen, welches zu 100% im Einklang mit allen möglichen Nachhaltigkeitszielen steht, und negative Netto-Treibhausgasemissionen zu verzeichnen hat (die sich entsprechend positiv auf die Zielerreichung der Schweiz bis 2050 auswirken) müsste einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen und die damit verbundenen Kosten tragen.
- 7 Eine Angleichung des Anwendungsbereichs an die CSRD hätte also keine ersichtlichen Vorteile und relevante Nachteile für eine Vielzahl schweizerischer Unternehmen und sollte deshalb nicht erfolgen. Es wäre insbesondere auch keine Erleichterung für schweizerische Unternehmen, wenn die Anwendungsbereiche der CSRD und des Art. 964a OR gleich formuliert wären, weil ohnehin jedes Unternehmen für jede Jurisdiktion (i.d.R. unter Beizug lokaler Rechtsberater) den Anwendungsbereich analysieren muss.
- 8 Aus diesen Gründen sollte der Anwendungsbereich für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. dem heutigen Art. 964a OR beibehalten bzw. nicht erweitert werden. Falls eine Erweiterung dennoch eingeführt wird, sollte diese aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung die Schwellenwerte für die ordentliche Revision nach Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR übernehmen und Unternehmen, welche diese Schwellenwerte nicht überschreiten, entsprechend von der Berichterstattung ausnehmen. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Vorlage zwar die Erweiterung des Anwendungsbereichs gemäss der CSRD nachvollzieht, nicht aber die Beschränkungen des Rahmens der Berichterstattung für u.a. kleine und mittlere Unternehmen, wie dies in Art. 19a Abs. 6 der Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013, wie durch die CSRD ergänzt, vorgesehen ist. Dies würde bei einer Erweiterung des Anwendungsbereichs für kleine und mittlere Schweizer Unternehmen zu einem wesentlich grösseren Berichterstattungsaufwand führen als ihn kleine und mittlere EU-Unternehmen zu tragen hätten; und dies ohne nachvollziehbaren Grund. Sollte der Anwendungsbereich wie in der Vorlage vorgeschlagen erweitert werden, müssen die Beschränkungen des Rahmens der Berichterstattung im Schweizer Recht ergänzt werden.

3 Inhalt der Berichterstattung sollte vollständig nachvollzogen werden

- 9 Demgegenüber zu begrüssen ist unseres Erachtens ein Nachvollzug der inhaltlichen Berichterstattungspflichten an die EU. Die schweizerischen Pflichten sollten den EU-Regelungen so weit wie möglich angeglichen werden, um Klarheit zu schaffen und die internationale Vergleichbarkeit der Berichterstattung zu erhöhen. Ein "Swiss Finish" im Sinne erhöhter Anforderungen ist abzulehnen. Es sollten entsprechend auch keine nach der CSRD erforderlichen Inhaltserfordernisse im Schweizer Recht

anders formuliert oder weggelassen werden, es sei denn eine Erleichterung gegenüber der CSRD ist gewollt. Im Einzelnen:

- 10 Unverständlich ist beispielsweise die Formulierung in Art. 964b Abs. 2 Ziff. 7 der Vorlage, wonach eine Beschreibung der "wesentlichen" tatsächlichen oder potentiellen negativen Auswirkungen im Bericht enthalten sein soll, währenddem der Text der CSRD sich auf die "wichtigsten" Auswirkungen beschränkt, und auch der erläuternde Bericht erklärt, es seien die "wichtigsten" negativen Auswirkungen zu beschreiben (Bericht 2024, Ziff. 4, S. 29). "Wesentliche" und die "wichtigsten" Auswirkungen sind aber nicht zwingend deckungsgleich, weil die "wichtigsten" aufgrund des verwendeten Superlativs eine Beschränkung enthält und gewisse, als wesentlich qualifizierte, Auswirkungen, dann aus der Berichterstattung wegfallen könnten, wenn sie nicht zu den "wichtigsten" zählen. Falls tatsächlich eine Abweichung vom Erfordernis nach CSRD gewollt ist (was wir, um unterschiedliche Bewertungen in der Schweiz gegenüber der EU zu vermeiden, ablehnen), sollte dies auch so im erläuternden Bericht dargestellt und idealerweise begründet werden.
- 11 Begrüssenswert ist die Klarstellung, dass das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit gilt und dass bereits die Wesentlichkeit einer Auswirkung aus einer Perspektive ausreicht, um von der Offenlegungspflicht erfasst zu sein. Allerdings führt der in der Vorlage enthaltene Text diese Klarstellung nicht herbei, sondern ist nach wie vor nur unter Zuhilfenahme des erläuternden Berichts verständlich.
- 12 Weiter erschliesst sich uns nicht, weshalb die Beschreibung der "Umweltfaktoren" in Art. 964b Abs. 1 im Hinblick auf Klimabelange so ausführlich ist, während keiner der anderen Nachhaltigkeitsfaktoren Details enthält. In den neu gemäss der Vorlage anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden die unter Berücksichtigung des jeweiligen Gegenstands offenzulegenden Informationen präzisiert, und Klimaschutz bzw. Auswirkungen auf den Klimawandel ist nur einer von mehreren wichtigen Aspekten.
- 13 Auch sollte die Ausnahme, welche in Art. 19a Abs. 3 und 29a Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013, wie durch die CSRD ergänzt, vorgesehen ist für Fälle, in denen eine Offenlegung künftiger Entwicklungen oder Belange, über welche Verhandlungen geführt werden, der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde, ins Schweizer Recht übernommen werden. Es gibt keinen Grund, weshalb die Berichterstattung in der Schweiz strenger sein sollte bzw. solche Geheimhaltungsmöglichkeiten nicht bestehen sollten.
- 14 Wir schlagen deshalb folgende Anpassungen des Gesetzestextes vor:

Art. 964c

¹ Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben über die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte:

1. Umweltfaktoren, ~~insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau;~~

2. Sozialaspekte einschliesslich Arbeitnehmerbelange;
3. Menschenrechtsaspekte;
4. Governance-Aspekte einschliesslich organisatorischer Vorkehren zur Bekämpfung von Korruption.

² Es gilt das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, wonach ~~Zu nennen sind diejenigen Angaben, die für das Verständnis der~~ sowohl die wesentlichen Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte ~~sowie das Verständnis der~~ als auch die wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens ~~erforderlich~~ offenzulegen sind. Es genügt, wenn eine Information unter einem der vorstehend genannten Gesichtspunkte wesentlich ist, um von der Offenlegungspflicht erfasst zu sein.

³ Der Bericht umfasst insbesondere:

1. eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens, einschliesslich Angaben
 - a. zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;
 - b. zu den Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;
 - c. zu der Art und Weise, einschliesslich Durchführungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung bis spätestens 2050 auf 1,5°C gegenüber vorindustriellem Niveau vereinbar sind, und gegebenenfalls Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas;
 - d. zu der Art und Weise, wie das Unternehmen den Belangen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie Rechnung trägt;
 - e. zu der Art und Weise, wie die Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird;
2. eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen bzw. die Gruppe gesetzt hat, gegebenenfalls einschliesslich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die das Unternehmen bzw. die Gruppe im Hinblick auf die Erreichung der Ziele gemacht hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele des Unternehmens bzw. der Gruppe auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen;
3. eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ~~was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft~~ im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten;
4. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich ~~der~~ Nachhaltigkeit;
5. Angaben über allfällige Anreizsysteme, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind und den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsgans angeboten werden;
6. eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Sorgfaltsprüfung;
7. eine Beschreibung der ~~wesentlichen~~ wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens bzw. der Gruppe und mit seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich ihrer Produkte und Dienstleistungen, ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette, verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;

8. eine Beschreibung der Massnahmen des Unternehmens **bzw. der Gruppe** zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Ziffer 7, und des Erfolgs dieser Massnahmen;
9. eine Beschreibung der **wesentlichen wichtigsten** Risiken, denen das Unternehmen **bzw. die Gruppe** im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, **einschliesslich der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich**, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen **bzw. die Gruppe**;
10. die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.

⁴ Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens **bzw. der Gruppe** und **gegebenenfalls** zur **seiner** Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu **seinen** Produkten und Dienstleistungen, **seinen** Geschäftsbeziehungen und **seiner** Lieferkette.

⁵ Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, können in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn nach der ordnungsgemäss begründeten Einschätzung der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans eine solche Offenlegung von Informationen der Geschäftslage des Unternehmens **bzw. der Gruppe** ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens **bzw. der Gruppe** sowie der Auswirkungen seiner **bzw. ihrer** Tätigkeit nicht verhindert.

⁵⁶ Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards **für die Nachhaltigkeitsberichterstattung** oder einen anderen gleichwertigen Standard **für die Nachhaltigkeitsberichterstattung** erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die **als gleichwertig zu erachtenden** Standards.

⁶⁷ Kontrolliert im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen, so muss der Bericht alle diese Unternehmen umfassen.

⁷⁸ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des Standards **nach Absatz 6** zuständig, sofern die Statuten keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder die Generalversammlung den Standard nicht festlegt.

⁸⁹ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

4 Externe Prüfung

- 15 Das neue Erfordernis der externen Prüfung ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüssen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses, und es haben bereits unter dem geltenden Regime viele betroffene Unternehmen freiwillig eine externe (limitierte) Prüfung eingeholt. Auch eine Regelung der Prüftiefe auf Verordnungsstufe scheint uns angebracht, um flexibler auf internationale Entwicklungen reagieren zu können.
- 16 Falls der Anwendungsbereich wie in der Vorlage angedacht ausgeweitet würde, sollten jedoch alle Unternehmen, die nicht Gesellschaften des öffentlichen Interesses i.S.v. Art. 2 lit. c RAG sind, von der Prüfpflicht ausgenommen werden, da diese (v.a. für kleinere und mittelgrosse Unternehmen) zu unverhältnismässigen Kosten führen würde.

5 Formerfordernisse

- 17 Wir nehmen zur Kenntnis, dass gemäss der Vorlage keine separate Unterschrift des Berichts über Nachhaltigkeitsaspekte durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan mehr erforderlich ist. Dies ist zu begrüssen, insbesondere wenn der Bericht in einem integrierten Jahresbericht oder Lagebericht veröffentlicht wird.
- 18 Die Verpflichtung, den Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erst nach der Genehmigung der Jahresrechnung elektronisch zu veröffentlichen, ist jedoch für kotierte Gesellschaften nicht praxistauglich, da für diese eine Veröffentlichung des Berichts mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung erfolgen muss, damit die Generalversammlung gültig darüber abstimmen kann (Art. 699a Abs. 1 OR).

6 **Comply or Explain-Prinzip notwendig, falls der Anwendungsbereich nicht eingeschränkt wird**

- 19 Im Sinne eines Eventualvorschlags sollte unseres Erachtens der *Comply-or-Explain*-Ansatz beibehalten werden, falls der Anwendungsbereich nicht wie unter Rz. 3 ff. dargestellt eingeschränkt wird, weil eine uneingeschränkte Berichterstattungspflicht für nicht kotierte kleine und mittlere Unternehmen zu unverhältnismässigem Aufwand führen würde und je nach Branche oder Industrie einzelne Belange auch tatsächlich nicht genügend Relevanz haben.

7 **Strafbestimmung muss auf schwere Verletzungen eingeschränkt werden**

- 20 In Anbetracht der wesentlichen Ausweitung der Berichterstattungspflichten ist es unseres Erachtens notwendig, die Strafbarkeit nach Art. 325^{ter} StGB einzuschränken und auf schwere Verletzungen zu beschränken, so sollen etwa blosse Rechnungsfehler nicht zu einer Strafbarkeit wegen falschen Angaben führen.

II **Kontakte**

Für Rückfragen können Sie sich an folgende Kontakte unserer Kanzlei wenden:

- Dr. Vera Naegeli, T: +41 58 261 55 89, vera.naegeli@baerkarrer.ch,
- Marie-Cristine Kaptan, T: +41 58 261 55 77, marie-cristine.kaptan@baerkarrer.ch.

* * *

Die Verfasserinnen der vorliegenden Vernehmlassung stehen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses gerne zur Verfügung, um die gesetzgebenden Behörden zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Vera Naegeli



Marie-Cristine Kaptan

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Samuel Aebi
samuel.aebi@bkw.ch

Elektronisch an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 13. August 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung über die Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) äussern zu dürfen.

Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft sieht sich die BKW als engagierter Teil der Lösung. Mit ihren Projekten und Konzepten zeigt sie auf, wie sich Energie- und Verkehrsinfrastrukturen auf ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Weise gestalten und erneuern lassen. Darüber berichtet die BKW in einem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht, übereinstimmend mit internationalen Standards sowie der relevanten Gesetzgebung in der Schweiz und im Ausland. Insbesondere wird die BKW ab Berichtsjahr 2025 die Vorgaben der EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive*, CSRD) und damit verbunden die *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) inklusive Anwendung der EU-Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852) erfüllen. Durch ihre Tätigkeiten in der EU ist die BKW zur Einhaltung der CSRD verpflichtet. Darüber hinaus strebt die BKW an, den internationalen Erwartungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gerecht zu werden und dadurch eine zukunftsweisende Rolle in der Gesellschaft einzunehmen.

Die BKW begrüsst, dass der Bundesrat bei der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt bleiben will, und befürwortet die Angleichung an das Recht der EU. Aus Sicht der BKW ist es wichtig, dass eine Berichterstattung nach EU-Recht auch die Vorgaben des Schweizer Rechts erfüllt. Mit Blick auf die unterbreitete Vorlage bitten wir Sie deshalb, folgende Aspekte zu berücksichtigen.

Art. 964b Ausnahmen

1 Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen:

(neu) 3. die einen Bericht nach den in der europäischen Union verwendeten Standards oder einem anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellen.

Begründung

International tätige Unternehmen wie die BKW sind in vielen Fällen bereits verpflichtet, einen Bericht nach internationalen Standards zu erstellen, insbesondere jenen der EU. Es sollte sichergestellt werden, dass eine international konforme Berichterstattung ebenfalls in der Schweiz anerkannt wird. In der aktuellen Vorlage ist dies nicht ausreichend klargestellt: Zum Beispiel könnte ein Unternehmen durch Art. 964c Abs. 1 Entwurf-OR dazu verpflichtet werden, über Aspekte zu berichten, die keine «doppelte Wesentlichkeit» nach ESRS aufweisen und deshalb in der Berichterstattung nach ESRS nicht einbezogen werden müssten.

Art. 964c*Kommentar zu Abs. 5***Kommentar**

Aus Sicht der BKW ist dieser Absatz uneindeutig darin, ob die gleichwertigen Standards vollständig erfüllt werden müssen oder lediglich in Bezug auf die Angaben, die von Art. 964c Abs. 1 und 3 Entwurf-OR gefordert werden. Dies führt im Besonderen dazu, dass nicht klar ist, ob die EU-Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852) angewandt werden muss¹. Die BKW empfiehlt daher, dass der Bundesrat den Anwendungsumfang der erwähnten Standards eindeutig definiert.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

DocuSigned by:



4A0E3C47CE4F417...
Dr. Michael Beer

Head of Markets & Regulation

Signiert von:



80CF6CFAD0C340B...
Flurin Mössinger

Head of Sustainability

¹ In ESRS 1, Absatz 113 wird die Einhaltung der EU-Taxonomie verlangt: «Das Unternehmen nimmt die Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates und gemäß den delegierten Verordnungen der Kommission, in denen der Inhalt und andere Modalitäten dieser Angaben festgelegt werden, in seine Nachhaltigkeitserklärung auf. [...]»

October 16, 2024

Chancellor Viktor Rossi
Federal Chancellery
Federal Palace West Wing
3003 Bern, Switzerland

Re: Comment on Proposed Amendments to the Code of Obligations – Sustainability Reporting Requirements

Dear Chancellor Rossi,

Boston Trust Walden Company is an independent, employee-owned investment management firm with approximately \$16.8 billion in assets under management.¹ Our firm has been integrating environmental, social, and governance (ESG) factors into investment decisions since 1975 – one of the longest track records of any institutional investment manager.

At Boston Trust Walden, we seek to invest in enterprises with strong financial underpinnings, sustainable business models, prudent management practices, and a governance structure that supports these objectives. Consideration of ESG factors is part of our fiduciary duty to ensure client assets are invested in a set of securities well situated to produce attractive risk-adjusted returns over a long-term investment horizon.

Since 2017, Boston Trust Walden has served as a member of the Sustainable Accounting Standards Board (SASB) Investor Advisory Group, now the ISSB Investor Advisory Group, to support the development of a globally recognized framework for consistent, comparable, and reliable disclosure of financially material, decision-useful sustainability-related information. We support jurisdictional efforts to adopt disclosure requirements aligned with the IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS S1 & S2) and welcome the opportunity to comment on the proposed amendments to the Swiss Code of Obligations.

With respect to the ongoing consultation by the Federal Council, Boston Trust Walden would like to highlight the following key points for consideration.

- **We applaud the proposal to amend the Swiss Code of Obligations to align corporate sustainability disclosure requirements in Switzerland with the latest international standards.** Access to consistent, comparable, and reliable information is central to our ability to effectively incorporate ESG factors into investment decisions. While the growth in the absolute number of companies producing some form of sustainability reporting has been noteworthy, the quality of disclosure remains inconsistent and generally lacks decision-useful context that investors need to accurately price securities. The Federal Council's proposal rightly recognizes the significant evolution in global sustainability disclosure frameworks and provides ample flexibility for companies to meet the needs of investors while limiting the reporting burden for those operating in multiple jurisdictions with disparate reporting requirements.
- **We support the explicit reference to the IFRS Sustainability Disclosure Standards as a suitable equivalent (in combination with GRI) to the European Sustainability Reporting Standards**

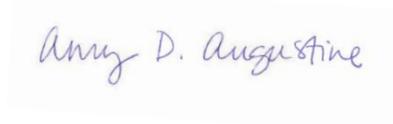
¹ AUM as of September 30, 2024, includes AUM of wholly-owned subsidiary Boston Trust Walden Inc.

(ESRS). Informed by a thoughtful comment period with substantial market participation, the IFRS Sustainability Disclosure Standards uniquely support the information needs of investors by taking an industry-based approach, focusing on potentially material sustainability risks and opportunities, leveraging existing voluntary disclosure frameworks embraced by the global market, and prioritizing connectivity of sustainability disclosures to an entity's financial statements. Further, the ISSB has worked closely with EFRAG to achieve a high degree of alignment with ESRS Standards and has published interoperability guidance between the ESRS and IFRS Sustainability Disclosure Standards, underscoring the relevance of IFRS S1 and S2 as suitable equivalent to ESRS when combined with GRI.

As an asset manager integrating sustainability-related information into investment decision-making since 1975, we are greatly encouraged by the prospects of the IFRS Sustainability Disclosure Standards to improve the consistency, comparability, reliability, and decision-usefulness of sustainability-related risks and opportunities disclosure globally. These aims will only be fulfilled if individual jurisdictions adopt the requirements of the IFRS Standards in full, prioritizing any use of temporary reliefs over the omission of certain disclosure requirements.

We appreciate the Federal Council's consideration of our feedback and are available to discuss further, if helpful. We can be reached at aaugustine@bostontrustwalden.com and jfernandez@bostontrustwalden.com.

Sincerely,

A handwritten signature in blue ink that reads "Amy D. Augustine".

Amy D. Augustine
Director of ESG Investing

A handwritten signature in blue ink that reads "Jared Fernandez".

Jared Fernandez
Senior ESG Analyst & Manager, Proxy Voting

Par courrier électronique : ehra@bj.admin.ch

Monsieur le Conseiller fédéral Beat Jeans
Département fédéral de justice et police (DFJP)
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Genève, le 10 octobre 2024

Procédure de consultation 2024/58

Transparence sur les questions de durabilité: Modification du code des obligations (CO), de la loi sur la surveillance de la révision (LSR) et du code pénal suisse (CP)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Référence est faite au sujet mentionné en exergue. Le sujet est d'une importance certaine pour notre secteur et nous nous permettons dès lors de nous exprimer sur le projet de consultation relatif à la transparence sur les questions de durabilité, et particulièrement concernant l'adoption des normes de présentation d'informations en matière de durabilité de l'International Sustainability Standards Board (ISSB).

Capital Group (CG) est une société de gestion d'actifs fondée en 1931, dont le siège social est situé aux États-Unis et qui possède des filiales réglementées dans les principaux centres financiers mondiaux, dont la Suisse. CG figure parmi les plus anciennes et les plus importantes organisations de gestion d'actifs au monde, avec plus de 2 700 milliards de dollars US¹ d'avoirs investis sur le long terme en actions et en titres à revenu fixe gérés à l'échelle mondiale pour des institutions et des particuliers.

CG est représenté en Suisse depuis 1962 et emploie environ 150 personnes localement. L'une de ses filiales, Capital International Sàrl, est autorisée par la FINMA en tant que gestionnaire de placements collectifs et représentant de placements collectifs étrangers. Plus de 16 milliards de francs suisses² d'actifs pour des portefeuilles de clients institutionnels et des fonds de placements y sont actuellement gérés.

Nous avons pour mission d'améliorer la vie de nos clients à travers des investissements fructueux. Nous gérons l'épargne de dizaines de millions d'investisseurs individuels, en répondant aussi bien à leurs besoins en matière de retraite qu'à d'autres besoins financiers. Par l'intermédiaire de nos filiales de gestion d'actifs, nous gérons activement des avoirs par le biais de divers véhicules de placements collectifs et des portefeuilles de clients institutionnels dans le monde entier. Notre organisation associe l'expertise de la gestion d'actifs à la recherche fondamentale et à l'orientation à long terme ; cette dernière est obtenue grâce à un accès étendu auprès des organes de direction des sociétés cotées en bourse et à un engagement systématique auprès des émetteurs de titres d'entreprises et gouvernementales du monde entier.

¹ Au 31 mars 2024

² Au 30 juin 2024

CG estime que les questions ESG peuvent englober des risques et des opportunités d'investissement majeurs. Par conséquent, nous accordons une grande importance à ce que les données soient claires, cohérentes et comparables, ce qui nous aide à remplir nos obligations fiduciaires envers nos clients. En outre, nous faisons face à une demande accrue des autorités de surveillance et des clients en matière de présentation d'informations sur les questions ESG au niveau des portefeuilles. La qualité de ces rapports dépend fortement de la cohérence des normes mondiales de présentation d'informations auxquelles se soumettent les entreprises.

De ce fait, nous relevons avec satisfaction la prise en compte par le Conseil fédéral des normes de durabilité de l'ISSB comme cadre de présentation d'informations obligatoire. Nous estimons que cette démarche peut permettre aux acteurs du marché suisse de se positionner en tant que pionniers en matière de communication avec les investisseurs internationaux sur des sujets clés et, par conséquent, d'améliorer leur accès aux marchés de capitaux mondiaux.

En tant que membres de l'Investor Advisory Group de l'ISSB, nous nous réjouissons que les normes de l'ISSB puissent servir de référence au niveau mondial. À ce titre, nous souhaitons insister sur les points détaillés ci-dessous dans le cadre des consultations législatives et réglementaires relatives aux normes de présentation d'informations en matière de durabilité de l'ISSB, afin de permettre aux acteurs législatifs et réglementaires d'évaluer leur pertinence dans le contexte local.

Nous vous encourageons dès lors à adopter dans leur intégralité toutes les normes de l'ISSB publiées (actuellement les normes S1 et S2). Vous trouverez ci-dessous quatre raisons pour lesquelles nous considérons qu'une telle démarche serait utile tant pour les entreprises que pour les investisseurs.

1. **Une base mondiale de référence réduit la charge de reporting des entreprises.** Les entreprises dans lesquelles nous investissons nous signalent souvent que la diversité des normes, des cadres et des attentes en matière d'ESG peut être source de confusion et exige des ressources considérables à des fins de mise en conformité. La plupart des investisseurs internationaux ont désormais adopté l'ISSB comme norme préférentielle (comme en témoignent les membres de [l'Investor Advisory Group de l'ISSB](#)). Si les normes de l'ISSB sont adoptées dans leur intégralité sur les marchés, les entreprises opérant dans différentes zones géographiques seront en mesure de rationaliser la publication d'informations sur les points les plus importants pour les investisseurs.
2. **Les sociétés de gestion d'actifs telles que CG ont besoin d'informations substantielles sur la durabilité afin de prendre des décisions d'investissement qui servent au mieux les intérêts de leurs clients.** En tant qu'investisseurs se basant sur une recherche financière fondamentale réalisée à l'interne, ainsi qu'en tant qu'investisseurs opérant à l'échelle mondiale, notre processus de recherche de type dit « bottom-up » exige une compréhension approfondie des risques et des opportunités auxquels sont confrontés les entreprises de notre portefeuille. La présentation d'informations en matière de durabilité permet de mieux comprendre les entreprises et la manière dont elles se positionnent pour produire des résultats durables à long terme, et ce sur un large éventail de sujets, qu'il s'agisse de la gestion de leur main-d'œuvre à la manière dont elles s'adaptent et participent à la transition énergétique, en passant par leur capacité de résilience face à l'évolution constante du paysage des données provoquée par l'intelligence artificielle. Nous sommes d'avis que les entreprises elles-mêmes sont les mieux placées pour fournir des informations sur ces points, et que les sociétés de gestion

d'actifs ne doivent pas évaluer ces derniers uniquement sur la base d'estimations déduites ou de données alternatives provenant de parties tierces.

3. **Les normes de l'ISSB ont été conçues pour répondre aux besoins des investisseurs internationaux.** Nous saluons la conception des normes de l'ISSB et le processus par lequel elles ont été créées. En particulier, nous valorisons le fait qu'elles soient :
- i. *Spécifiques selon les différents secteurs*, ce qui vient confirmer notre point de vue, à savoir que les risques et les opportunités auxquels les entreprises sont confrontées varient considérablement d'un secteur à l'autre ;
 - ii. *Développées avec le marché*, sur la base de plus d'une décennie de contributions des acteurs des marchés financiers à la Taskforce on Climate-related Financial Disclosure (TCFD) et au Sustainability Accounting Standards Board (SASB). Cette approche a renforcé la confiance envers les normes finales de l'ISSB, qui sont ainsi adéquatement conçues pour répondre aux besoins des investisseurs ; et
 - iii. *Flexibles*. En tant qu'investisseur international, nous gérons des capitaux pour le compte de clients dans des régions géographiques se basant sur des critères de matérialité différents. Nous sommes conscients qu'une base mondiale de référence nous permet de répondre aux besoins de nos clients en fournissant un référentiel pertinent dans toutes les régions, qui peut ensuite être renforcé selon les besoins.
4. **Une base mondiale de référence permet aux investisseurs de bénéficier d'une comparabilité.** CG investit dans des milliers de sociétés sur des dizaines de marchés. Une communication cohérente nous permet, en tant qu'investisseurs, de mieux comprendre comment les entreprises gèrent les risques, adaptent leurs modèles commerciaux et tirent parti des opportunités par rapport à leurs pairs du monde entier.

Dans la mesure où les marchés à travers le monde procèdent à des consultations sur les normes de l'ISSB et les adoptent, nous encourageons les juridictions à **adhérer à un référentiel mondial cohérent** et à **agir en temps opportun**. Ainsi, les clients d'investisseurs mondiaux tels que CG bénéficieraient d'informations plus riches, comparables et cohérentes, et les entreprises du monde entier pourraient en tirer profit pour communiquer sur leur manière de gérer les risques matériels, ainsi que les opportunités.

En l'absence d'une telle cohérence, le risque de fragmentation réglementaire exacerberait la charge de reporting pour les entreprises ainsi que les défis en matière de comparabilité qui existent actuellement sur le marché. Nous constatons avec inquiétude que les marchés envisagent de n'adopter que certains éléments des normes de l'ISSB (par exemple, uniquement la norme S2 sur le climat). Étant donné que, selon nous, les investisseurs ont besoin d'informations sur *tous* les risques et opportunités matériels auxquels les entreprises sont confrontées en matière de durabilité, nous estimons qu'une telle prise en compte fragmentée est insuffisante.

Nous préconisons donc l'adoption complète des normes de l'ISSB en tant qu'exigence de base sur votre marché.



**CAPITAL
GROUP®**

Capital Group
333, South Hope Street
Los Angeles, Californie 90071-1406

capitalgroup.com

Nous vous remercions pour l'attention que vous porterez à la présente. Nous nous tenons à votre entière disposition afin d'échanger sur ces points plus en détail. N'hésitez pas à contacter Agathi Pafili, notre responsable des affaires gouvernementales et réglementaires pour la région EMEA à l'adresse agathi.pafili@capgroup.com.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre considération distinguée.

Jessica Ground, Global Head of ESG

Ali Weiner, Head of ESG Engagement

Agathi Pafili, Head of Government and Regulatory Affairs EMEA

per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte); Stellungnahme Coop

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Coop-Gruppe (nachfolgend «Coop») bedankt sich für die Gelegenheit, zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Stellung nehmen zu können. Als verantwortungsvoll agierendes Unternehmen setzen wir uns seit langem für Sozialstandards und Umweltschutz in unseren Wertschöpfungsketten ein und berichten seit 20 Jahren über unsere Bemühungen in Sachen Nachhaltigkeit mit einem separaten Nachhaltigkeitsbericht. Es ist Coop denn auch ein Anliegen, dass Konsumentinnen und Konsumenten sich darauf verlassen können, dass Produkte in unseren Läden hohen Ansprüchen bezüglich Umwelt- und Sozialverträglichkeit genügen.

Berichterstattungspflichten

Mit unserem Grosshandelsgeschäft sind wir auch in der EU tätig und fallen unter die Drittstaatenregelung der «Corporate Sustainability Reporting Directive» (CSRD). Es ist daher in unserem Sinne, dass sich die Schweizer Gesetzgebung an der EU-Regulierung ausrichtet und möglichst nicht von dieser abweicht. **Wir stimmen daher der vorgeschlagenen Änderung im Grundsatz zu.**

Elementar ist unseres Erachtens, dass kein sogenannter *Swiss Finish* im Gesetz verankert wird, bzw. dass bei der Anwendung der EU-Standards auch die Schweizer Berichterstattungspflichten als erfüllt angesehen werden. Dies auch für den Fall, dass die EU ihre Berichterstattungspflichten in Zukunft abschwächt. Zudem begrüßen wir explizit, dass der EU-Standard oder *gleichwertige* Standards verlangt werden. Dies insbesondere, damit in der EU tätige Unternehmen gegenüber Konkurrenten, welche nur im Inland tätig sind, nicht benachteiligt sind.

Sorgfaltspflichten

Das internationale regulatorische Umfeld in Sachen Sorgfaltspflichten und Transparenz entwickelt sich rasch. Neben der CSRD hat das europäische Parlament im April dieses Jahres die «Corporate Sustainability Due Diligence Directive» (CSDDD) verabschiedet. Unseres Erachtens wäre es zielführender, mittels einer kombinierten, kohärenten Vorlage auch die Pflicht in Sachen Sorgfaltsprüfung ins Schweizer Gesetz aufzunehmen. Ein Spezialgesetz wäre dabei hinsichtlich des Verständnisses und der Planung den Unternehmen dienlicher als etliche OR-Teilrevisionen inkl. Verordnungsanpassungen, welche eher zu Rechtsunsicherheit führen.

Konkrete Anträge zum Entwurf

- Risikobasierte Sorgfaltsprüfung: Die EU-Richtlinien fordern explizit einen risikobasierten Ansatz im Bereich der Sorgfaltsprüfung. Dieser risikobasierte Ansatz wird auf Seite 29 im erläuternden Bericht erwähnt. Wir regen jedoch an, dies auch direkt im Gesetzestext klarzustellen (Art. 964c, Abs. 3 Ziffern 6 & 7).

Antrag

Der risikobasierte Ansatz ist in Artikel 964c Abs. 3 zu benennen:

6. eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten, *risikobasierten* Sorgfaltsprüfung.

7. eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen. *Dabei ist ein risikobasierter Ansatz zu verfolgen;*

- Busse bei Fahrlässigkeit: Die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte umfasst nicht nur Daten aus dem eigenen Unternehmen, sondern auch und insbesondere Daten und Informationen zu vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen. Die verpflichteten Unternehmen müssen sich für die eigene Berichterstattung auf die Angaben ihrer Geschäftspartner oder Dritten verlassen. Zudem ist die Datenmenge sehr gross. In diesem Umfeld ist das Risiko einer fahrlässigen Begehung der falschen oder unvollständigen Berichterstattung sehr gross und insbesondere für die Organe der verpflichteten Unternehmen eine grosse Belastung und Risiko. In anderen, ähnlichen Rechtsbereichen, wie z.B. im Datenschutz, wurde aus diesen Gründen auf die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehung verzichtet (vgl. DSG 60 ff.). Es ist deshalb auch im Bereich der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte von der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit abzusehen.

Antrag

Art. 325^{ter} Abs. 2 StGB (bestehend)

~~² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.~~

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Coop



Marc Muntwyler
Leiter Nachhaltigkeit/Wirtschaftspolitik



Damian Misteli
Teamleiter Wirtschaftspolitik

Von: Elisabeth Stucki <elisabeth.stucki7@bluewin.ch>
Gesendet: Sonntag, 6. Oktober 2024 20:33
An: _BJ-EHRA
Betreff: Vernehmlassungsantwort
Anlagen: Vernehmlassungsantwort_Reporting_Vorlage_Koalition fuer
Konzernverantwortung.docx

Kategorien: Valerio

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Mitglied der Koalition für Konzernverantwortung, schliesse ich mich seiner Vernehmlassungsantwort an..

Mit freundlichen Grüssen

Elisabeth Stucki
Sennweg 17, 3012 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 16.09.2024

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Koalition für Konzernverantwortung hat die Konzernverantwortungsinitiative lanciert, die 2020 von der Stimmbevölkerung angenommen wurde und einzig am Ständemehr scheiterte. Die Initiative verlangte eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards und eine zivilrechtliche Haftung für Schäden von kontrollierten Unternehmen. In der parlamentarischen Debatte zur Initiative setzte sich ein indirekter Gegenvorschlag durch, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelt Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag haben wir schon 2020 als ungenügend kritisiert. Dies, weil verschiedene Studien zeigen, dass reine Berichterstattungspflichten nicht dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern.

Zudem bezog die Entscheidung des Parlamentes, in erster Linie auf Berichterstattungspflichten zu setzen, die 2020 absehbare internationale Entwicklung nicht mit ein: Die EU hat bereits 2014 mit der Non-Financial-Reporting-Richtlinie (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch die eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen Verhaltensänderungen geführt haben».² Auch eine Studie der Freien Universität Berlin stellte bereits 2019 fest, dass Berichtspflichten allein kein geeignetes

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (abgerufen am 31.08.2024)

² Zitat von Didier Reynders, EU-Justizkommissar, aus: <https://responsiblebusinessconduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (abgerufen am 31.08.2024)

Instrument seien, um gegen die Missachtung von Menschenrechten oder anderen gesellschaftlichen Verantwortungen vorzugehen.³ Sie können zwar die Transparenz erhöhen, implizieren aber keinerlei Handlungspflichten für die Unternehmen, in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards zu verbessern.

Die EU schloss daraus, dass es stattdessen die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, wie sie Frankreich bereits seit 2017 und Deutschland seit 2021 kennt.

Aus diesem Grund hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen.

Der Bundesrat bekräftigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung, dass er im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorgehen will. Trotzdem berücksichtigt der Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung nur eine Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, welche die EU bereits 2022 beschlossen hatte (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD).

Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssten. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten⁴ eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen müssen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden.

Die Koalition für Konzernverantwortung unterstützt das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorzugehen. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen aber nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt relevanter ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

Zur Vernehmlassungsvorlage im Konkreten

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie CSRD angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain»

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison. Journal of Business Ethics, Springer Verlag, 2020, 162 (2), pp.323-342.

Siehe auch: Konzernverantwortung: Neue EU-Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden, NZZ, <https://konzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2024/06/191205-NZZ-%E2%80%93-Konzernverantwortung-Neue-EUVorschriften-koennen-dazu-fuehren-dass-Firmen-den-Umgang-mit-Menschenrechten-und-Umwelt-schoenreden.pdf>

⁴ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.

sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, was die Koalition für Konzernverantwortung begrüsst. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht

Die Schwellenwerte für die Definition der pflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR gesenkt werden. Die Koalition für Konzernverantwortung begrüsst die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen /50 Millionen Franken Umsatzerlös /25 Millionen Franken Bilanzsumme.

Damit werden gemäss Regulierungsfolgeabschätzung rund 2'700 Unternehmen⁵ neu verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu berichten, was die Transparenz verbessert.

Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöht.

Gleichzeitig will der Bundesrat auf die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten und schlägt vor, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für uns ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»⁶ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁷ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben⁸.

⁵ BSS Basel, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Basel 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (abgerufen am 31.08.2024), S. 18-19.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 7.

⁷ RFA, S. 30.

⁸ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality](#), August 2023

Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht.⁹ Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»¹⁰

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.*

Erst der Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich

Gemäss der Vorlage soll es neu nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten, auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht.

Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Neu müssen die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Vorgabe entspricht der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden und hat sich gemäss Entwurf

⁹ Erläuternder Bericht, S. 9: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/88435.pdf>

¹⁰ RFA, S. vii.

an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR). Damit wird die
Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir begrüßen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen
bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Stucki

Sennweg 17, 3012 Bern

Energie Wasser Bern
Unternehmensentwicklung
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 321 31 11, ewb.ch



Post CH AG

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement

ehra@bj.admin.ch

Kontakt Walter Schaad
Telefon +41 31 321 34 18
E-Mail walter.schaad@ewb.ch

16. September 2024

Vernehmlassung Obligationenrecht / Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte

Stellungnahme Energie Wasser Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage des Obligationenrechts Stellung nehmen zu dürfen.

Energie Wasser Bern stellt die Versorgung der Stadt Bern und teilweise der umliegenden Gemeinden mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser sicher, verwertet Abfall zu thermischer und elektrischer Energie und bietet verschiedene energienahe Dienstleistungen an. Das Unternehmen setzt sich für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung mit möglichst geringem ökologischem Fussabdruck ein. Energie Wasser Bern engagiert sich für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern und berichtet seit mehr als zehn Jahren regelmässig über die Nachhaltigkeitsaspekte des Unternehmens.

1. Genereller Kommentar zur OR-Vernehmlassungsvorlage

Energie Wasser Bern unterstützt die Bestrebungen zur Förderung der Nachhaltigkeit und zur Schaffung von Transparenz bei Nachhaltigkeitsaspekten. Dass dies im Einklang mit internationalen Standards geschieht, stärkt die Chancengleichheit bei Marktteilnehmern in der Europäischen Union und der Schweiz.

Demgegenüber sind die neuen Bestimmungen zur Transparenz über Nachhaltigkeitsbelange in der Schweiz mit sehr hohen Gesamtkosten verbunden, wobei über die Hälfte der Kosten für die externe Prüfung der Berichte anfällt. Auf der anderen Seite kann der Nutzen für die Nachhaltigkeit kaum beziffert werden. Er ergibt sich aus der Erwartung, dass die Transparenzpflicht bei den Unternehmen indirekt ein nachhaltigeres Verhalten auslöst.

Mit einem ganzheitlichen Blick auf die Nachhaltigkeitswirkung beantragt Energie Wasser Bern, bei der angestrebten OR-Änderung zwingend zu prüfen, wie die volkswirtschaftlichen Kosten gedämpft werden können. Sogar der Erläuterungsbericht spricht davon, dass beispielsweise «die Höhe der Prüfkosten kritisch zu betrachten» sei. Gerne verweisen wir diesbezüglich auf unsere Ausführungen zu Artikel 964c^{bis}.

2. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Referenz: Artikel 964c^{bis}

Im Hinblick auf die Reduktion der Folgekosten der OR-Änderung (siehe genereller Kommentar) können zwei Massnahmen in Betracht gezogen werden: der Verzicht auf die unabhängige Prüfung und die Reduktion des Prüfumfangs.

Der Verzicht auf die unabhängige Prüfung würde zwar eine Differenz zum EU-Recht schaffen, es würde aber das Gesetzesvorhaben substantziell verschlanken und die Akzeptanz bei den Unternehmen positiv beeinflussen. Die Schweiz hat gut entwickelte zivilgesellschaftliche Organisationen, es wäre deshalb denkbar, die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen dem Urteil dieser Organisationen zu überlassen und ein Meldesystem für qualifizierte Beschwerden einzurichten.

Sollte ein Verzicht auf die externe Prüfung nicht zur Diskussion stehen, wäre eine substanzielle Reduktion des Prüfumfangs anzustreben. Der Prüfumfang könnte reduziert werden, indem die Nachhaltigkeitsberichte nur auf Widersprüche zum Geschäftsbericht oder auf offensichtliche Fehler geprüft werden. Bei Weglassen der zusätzlichen Prüfung der Vollständigkeit sowie der Plausibilität und Interpretation von Wesentlichkeitsanalyse und Beschreibung der Auswirkungen würde der aufwändige und subjektive Teil der Prüfung eingespart werden.

Eine dritte Variante wäre die Etablierung einer Stichprobenprüfung oder die Prüfung in mehrjährigen Intervallen. Erweiterte und reduzierte Prüfungen könnten sich in einem bestimmten Rhythmus abwechseln, so wie es heute bei der Zertifizierung von Managementsystemen praktiziert wird (z.B. Managementsysteme nach ISO 9001, ISO 14001).

Energie Wasser Bern beantragt, auf die externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verzichten. Sofern dieser Verzicht nicht erfolgt, sollte eine Reduktion des Prüfungsumfanges in zeitlicher oder materieller Hinsicht vorgenommen werden. Dies im Hinblick auf das Ziel, die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Gesetzesvorlage substantziell zu reduzieren. Bei den Prüfkosten besteht der grösste Hebel.

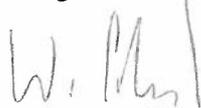
3. Prüfungsstellen

Referenz: Artikel 964c^{bis} OR und Artikel 6b RAG

Energie Wasser Bern begrüsst explizit, dass nicht nur Revisionsunternehmen, sondern auch Konformitätsbewertungsstellen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte zugelassen werden sollen. Angesichts der hohen Kosten, die durch die unabhängige Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte generiert werden (siehe oben), kann die Zulassung eines zweiten Feldes von Akteuren neben den Revisionsunternehmen eine positive Auswirkung auf den entsprechenden Wettbewerb und damit die Kosten haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Energie Wasser Bern



Dr. Walter Schaad
Experte Nachhaltigkeit



Sara Kurtovic
Leiterin Public Affairs

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:

ehra@bj.admin.ch

Bern, 31.08.2024

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassungsvorlage möchten wir uns herzlich bedanken.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Koalition für Konzernverantwortung hat die Konzernverantwortungsinitiative lanciert, die 2020 von der Stimmbevölkerung angenommen wurde und einzig am Ständemehr scheiterte. Die Initiative verlangte eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards und eine zivilrechtliche Haftung für Schäden von kontrollierten Unternehmen. In der parlamentarischen Debatte zur Initiative setzte sich ein indirekter Gegenvorschlag durch, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelt Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag haben wir schon 2020 als ungenügend kritisiert. Dies, weil verschiedene Studien zeigen, dass reine Berichterstattungspflichten nicht dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern.

Zudem bezog die Entscheidung des Parlamentes, in erster Linie auf Berichterstattungspflichten zu setzen, die 2020 absehbare internationale Entwicklung nicht mit ein: Die EU hat bereits 2014 mit der Non-Financial-Reporting-Richtlinie (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch die eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen Verhaltensänderungen geführt haben».² Auch eine Studie der Freien Universität Berlin stellte bereits 2019 fest, dass Berichtspflichten allein kein geeignetes

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (abgerufen am 31.08.2024)

² Zitat von Didier Reynders, EU-Justizkommissar, aus: <https://responsiblebusinessconduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (abgerufen am 31.08.2024)

Instrument seien, um gegen die Missachtung von Menschenrechten oder anderen gesellschaftlichen Verantwortungen vorzugehen.³ Sie können zwar die Transparenz erhöhen, implizieren aber keinerlei Handlungspflichten für die Unternehmen, in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards zu verbessern.

Die EU schloss daraus, dass es stattdessen die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, wie sie Frankreich bereits seit 2017 und Deutschland seit 2021 kennt.

Aus diesem Grund hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen.

Der Bundesrat bekräftigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung, dass er im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorgehen will. Trotzdem berücksichtigt der Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung nur eine Weiterentwicklung der Berichterstattungspflichten, welche die EU bereits 2022 beschlossen hatte (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD).

Noch mehr als 2020 bedeutet «international abgestimmt» heute, dass neben Berichterstattungspflichten (CSRD) auch umfassende Sorgfaltspflichten sowie die nötige Durchsetzung (CSDDD) in den Blick genommen werden müssten. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten⁴ eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen müssen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden.

Die Firma ESU-services unterstützt das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt vorzugehen. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen aber nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt relevanter ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

Zur Vernehmlassungsvorlage im Konkreten

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie CSRD angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain»

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison. Journal of Business Ethics, Springer Verlag, 2020, 162 (2), pp.323-342.

Siehe auch: Konzernverantwortung: Neue EU-Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden, NZZ, <https://konzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2024/06/191205-NZZ-%E2%80%93-Konzernverantwortung-Neue-EUVorschriften-koennen-dazu-fuehren-dass-Firmen-den-Umgang-mit-Menschenrechten-und-Umwelt-schoenreden.pdf>

⁴ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.

sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, was die Firma ESU-services begrüsst. Auf folgende Anpassungen möchten wir detaillierter eingehen:

Anpassung der Schwellenwerte nimmt mehr Unternehmen in die Pflicht

Die Schwellenwerte für die Definition der pflichtigen Unternehmen sollen gemäss Art. 964a VE-OR gesenkt werden. Die Firma ESU-services begrüsst die Ausweitung auf Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 250 Vollzeitstellen /50 Millionen Franken Umsatzerlös /25 Millionen Franken Bilanzsumme.

Damit werden gemäss Regulierungsfolgenabschätzung rund 2'700 Unternehmen⁵ neu verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu berichten, was die Transparenz verbessert.

Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöht.

Gleichzeitig will der Bundesrat auf die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten und schlägt vor, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für uns ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»⁶ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁷ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben⁸. Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

⁵ BSS Basel, im Auftrag von SECO und BJ, RFA: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Basel 19.02.2024, <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/verantwortungsvolle-unternehmen/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf.download.pdf/regulierungsfolgenabschaetzung-d.pdf> (abgerufen am 31.08.2024), S. v.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 7.

⁷ RFA, S. 30.

⁸ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality](#), August 2023

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht.⁹ Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»¹⁰

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden: *Die Angaben müssen die in der Europäischen Union verwendeten Standards ~~oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.~~*

Erst der Verzicht auf «Comply or Explain» macht Berichterstattungsvorgaben tatsächlich verbindlich

Gemäss der Vorlage soll es neu nicht mehr möglich sein, dass ein Unternehmen anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten, auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht.

Überprüfung der Berichte erhöht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit

Neu müssen die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen. Diese Vorgabe entspricht der CSRD. Die Prüftiefe wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden und hat sich gemäss Entwurf an der internationalen Entwicklung zu orientieren (Art. 964c^{bis} Abs. 2 VE-OR). Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht, was wir begrüssen.

⁹ Erläuternder Bericht, S. 9: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/88435.pdf>

¹⁰ RFA, S. vii.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns sehr herzlich bedanken und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Niels Jungbluth', written in a cursive style.

Niels Jungbluth, Geschäftsführer und Inhaber

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement

Bundesamt für Justiz EJPD
ehra@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte (Art. 964a ff.) | Vorentwurf des Bundesrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte teilzunehmen.

Die fenaco Genossenschaft («fenaco») ist ein Genossenschaftsverband im Sinne von Art. 921 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die Anteile an der fenaco Genossenschaft werden von ihren 145 Mitgliedern (Stand per Ende 2023) gehalten. Bei den Mitgliedern handelt es sich mehrheitlich um LANDI Genossenschaften (127) und Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der fenaco (18). Die Anteile und Aktien dieser Genossenschaften und Aktiengesellschaften werden von Schweizer Landwirten gehalten. Zusammen mit den LANDI Genossenschaften bildet die fenaco die fenaco-LANDI Gruppe. Als solche stellt sie einen körperschaftlichen Konzern dar.

Im Rahmen der in rubrizierter Angelegenheit erwähnten Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesrates («VE-OR») unterbreitet die fenaco Ihnen folgende

Stellungnahme zur Vernehmlassung:

Die Vorlage wird in dieser Form abgelehnt. Eine Umsetzung des Vorentwurfs ist insbesondere aus den nachfolgenden Gründen nicht sinnvoll bzw. ist zurückzustellen.

1. Unnötige Einschränkung des Handlungsspielraums von Schweizer Unternehmen

Der Vorentwurf orientiert sich zu eng an der EU-Richtlinie und bietet den Unternehmen zu wenig Flexibilität bei der Umsetzung der Regelungen.

Bei einer Übernahme der neuen Schwellenwerte wie sie der Vorentwurf vorsieht, vergrössert sich der Anwendungsbereich erheblich. KMU würden unverhältnismässig belastet. Die derzeitigen Schwellenwerte sind daher beizubehalten.

Zudem sollte das bewährte Comply-or-Explain-Prinzip beibehalten werden. Unternehmen sollten weiterhin die Möglichkeit haben zu erklären, weshalb sie gewisse Informationen nicht offenlegen können oder wollen.

2. Befreiung Berichterstattungspflicht für nahestehende Personen

Von den Berichterstattungspflichten ausgenommen sind lediglich kleine Unternehmen sowie Unternehmen, die von einem berichterstattungspflichtigen Unternehmen kontrolliert werden oder einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen (Art. 964b Ziff. 1 VE-OR).

Gemäss anerkannter Berichterstattungsstandards werden Nachhaltigkeitsaspekte heute über die eigene Geschäftstätigkeit hinaus berücksichtigt und insbesondere entlang vor- und nachgelagerter Wertschöpfungsketten bewertet.

Bei starker wirtschaftlicher Verflechtung und strategischer Partnerschaft, wie sie zwischen der fenaco und ihren LANDI Genossenschaften besteht, kämen die neuen Berichtspflichten einer doppelten Berichterstattung gleich. Das war gerade nicht die Absicht des Vorentwurfes.

Die Ausnahmen von einer Berichterstattungspflicht über Nachhaltigkeitsaspekte nach Artikel 965a VE OR sollten deshalb auf diejenigen Unternehmen erweitert werden, die als nahestehende Personen gemeinsame wirtschaftliche Ziele verfolgen und über gemeinsame Wertschöpfungsketten verfügen. Art. 964b Abs. 1 VE-OR ist durch eine entsprechende Ziffer 3 zu ergänzen.

3. Verfrühte Umsetzung

Im Nachgang zur gescheiterten Unternehmensverantwortungsinitiative vom November 2020 hat sich die Schweiz bei der Regulierung der nachhaltigen Unternehmensführung für einen pragmatischen Weg entschieden. Ein zielgerichtetes international abgestimmtes Regelwerk soll sinnvollerweise Transparenz schaffen und Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen vermeiden.

Es ist nachvollziehbar, dass sich der Bundesrat bei der Ausarbeitung der Regeln für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung international abstimmen will. Es gilt jedoch zu bedenken, dass die bestehenden Schweizer Regelungen erst seit dem Geschäftsjahr 2023 zur Anwendung kommen. Es liegen noch kaum Erfahrungen mit deren Handhabung vor. Zudem sind Schweizer Unternehmen

derzeit mit einer Vielzahl von EU-Regulierungen konfrontiert. Die direkten oder indirekten Auswirkungen dieser Regelwerke müssen zuerst abgewartet werden, damit nützliche Erfahrungen gesammelt und eine Praxis entwickelt werden kann. Eine Umsetzung des Vorentwurfs würde dies verhindern.

Wir plädieren daher für eine Verschiebung der Anpassung von Art. 964a ff. OR um mindestens vier Jahre. Diese Zeit könnte genutzt werden, um die eingeführten Prüfschritte in Bezug auf die Regulierung 2022 zu evaluieren und zu beobachten, wie sich in sich die «Green Deal»-Regelung der EU und das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU entwickeln wird und welche internationalen Berichterstattungsstandards sich durchsetzen werden.

4. Schlussbemerkungen

Es ist wichtig, mit den internationalen Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit Schritt zu halten. Die fenaco unterstützt den Vorentwurf als einen Schritt in diese Richtung. Sie darf aber nicht dahingehend genutzt werden, den Handlungsspielraum von Schweizer Unternehmen einzuschränken und bewährte Konzepte zu gefährden, unnötige Bürokratie zu schaffen und mit massiven Kosten und Ressourcenaufwand insbesondere kleinere Unternehmen zur Berichterstattung über Nachhaltigkeit zu verpflichten, anstatt die Nachhaltigkeit in ihrem Handeln voranzubringen.

Schliesslich ist entscheidend, dass Schweizer Unternehmen zunächst Erfahrungen sammeln können, sowohl mit der neuen Schweizer Gesetzgebung der nachhaltigen Unternehmensführung als auch mit den diversen EU-Regulierungen.

Im Übrigen sei auf die Stellungnahme der LANDI Geschäftsführer-Vereinigung Schweiz, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
fenaco Genossenschaft



Stefan Epp
Geschäftsleitung, Leiter Departement
Infrastrukturen/Nachhaltigkeit und Region
Zentralschweiz



Katrin Emmenegger
Leiterin Recht und Compliance

DIRECTION GENERALE

DG/gpo

Par courrier électronique

Département fédéral de justice et
police DFJP
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral ouest
3003 Berne
ehra@bj.admin.ch

Genève, le 1^{er} octobre 2024

Consultation relative à la modification du code des obligations (CO), de la loi sur la surveillance de la révision (LSR) et du code pénal suisse (CP)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à l'affaire visée en marge, et vous remercions de l'invitation à prendre position.

Nous avons pris bonne note de votre volonté d'aligner autant que possible les exigences suisses relatives au contenu du rapport de durabilité de certaines entreprises, à celles en vigueur dans l'Union européenne (UE). Genève Aéroport, en tant qu'établissement public autonome de droit cantonal, est naturellement concerné. Nous sommes convaincus qu'une harmonisation aussi complète que possible des pratiques européennes et suisses est nécessaire.

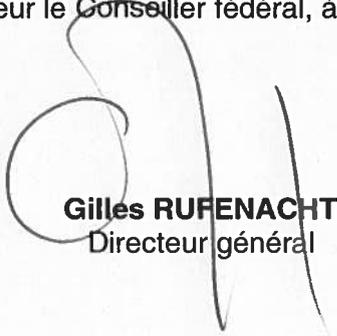
Dans ce contexte, nous soutenons la solution retenue, à savoir la mise en œuvre partielle de la directive (UE) n° 2022/2464 sur la publication d'informations en matière de durabilité par les entreprises. Cette approche nous semble cohérente puisqu'elle permet de mieux tenir compte des particularités de la Suisse en la matière.

Cela étant, il est indispensable que la future ordonnance, qui déclinera notamment les exigences applicables aux entreprises suisses, définisse plus spécifiquement les normes d'information qui seront considérées comme équivalentes (art. 964c al. 5 AP-CO).

Par ailleurs, il conviendra également de veiller à ce que les nouvelles dispositions réglementaires n'impliquent pas un coût financier supplémentaire pour les entreprises, notamment du fait du recours à un auditeur externe, au regard de la finalité du rapport de durabilité.

Enfin, il est indispensable que la réalisation de ce rapport non-financier n'entraîne pas une surcharge administrative disproportionnée pour les entités qui devront le publier.

En vous remerciant par avance de tenir compte de ce qui précède, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.



Gilles RUFENACHT
Directeur général



Gaël POGET
Délégué aux affaires extérieures

Copie (électronique) : - Interne : clu, cwi, nrs
- Mme Emanuela Dose Sarfatis, Secrétaire générale adjointe, Canton de Genève
- M. David Karrer, Directeur affaires extérieures, FZAG
- Secrétariat général AEROSUISSE

Per E-Mail an ehra@bj.admin.ch
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Fachbereich I für Rechtsetzung
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Homburger AG
Prime Tower
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

homburger.ch
T +41 43 222 10 00

17. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) und zum Erläuternden Bericht zum Vorentwurf Stellung nehmen zu können.

Als auf Wirtschaftsrecht spezialisierte Anwaltskanzlei unterstützen wir grundsätzlich die Anpassung der schweizerischen Vorschriften an die EU-Regelungen im Bereich der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte. Wir möchten jedoch einige Punkte des Vorentwurfs kritisch hinterfragen und Verbesserungsvorschläge machen, welche die Praktikabilität, Effizienz, Zielerreichung und Standortqualität der neuen Regelung berücksichtigen. Da wir nur einige Grundkonzepte in Frage stellen wollen, verzichten wir auf eine Kommentierung der einzelnen Artikel. Wir bitten Sie, folgende Punkte zu überdenken:

- **Zeitpunkt der Publikation des Berichts über Nachhaltigkeitsaspekte:** Im Gegensatz zur CSRD, die den Unternehmen eine Frist von zwölf Monaten für die Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts einräumt, sieht der Vorentwurf (wie auch das geltende Recht) nur eine Frist von sechs Monaten vor. Dies obwohl die Anforderungen an die Berichterstattung dieselben sind wie in der EU. U.E. ist diese Frist zu kurz. Noch problematischer ist jedoch die faktische Verkürzung der Frist auf zwei bis drei Monate durch das Erfordernis der Genehmigung durch die Generalversammlung. Bereits nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung ist es schwierig, den Bericht über nichtfinanzielle Angelegenheiten für die Generalversammlung zu erstellen.

Durch die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene starke Ausweitung der Berichtspflichten dürften die Schwierigkeiten noch zunehmen. Wir bitten Sie, nochmals zu prüfen, wie den Unternehmen mehr Zeit für die Berichterstattung eingeräumt werden kann.

- **Verhältnismässigkeit der Strafnorm:** Die Strafnorm von Art. 325^{ter} StGB ist unseres Erachtens unverhältnismässig und belastet den Verwaltungsrat übermässig. Sie verlangt, dass der Verwaltungsrat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte überprüft, was angesichts der Komplexität und des Interpretationsspielraums der Berichterstattungsstandards kaum möglich ist. Zudem stellt nicht jede Abweichung oder Lücke im Bericht eine strafrechtlich relevante Täuschung dar. Wir schlagen daher vor, die Sanktionierung von Verstössen gegen die Berichtspflichten ebenfalls in Anlehnung an die CSRD auszugestalten. Diese sieht in erster Linie eine Sanktionierung über die externen Prüfer der Nachhaltigkeitsberichte vor. Da nach dem Vernehmlassungsentwurf nun auch in der Schweiz zwingend eine Prüfung durchzuführen ist, sollte auch in der Schweiz die Sanktionierung an diese Prüfung anknüpfen. Alternativ sollten zumindest angemessene Erheblichkeitsschwellen eingeführt werden.
- **Keine Ausnahme für Geschäftsgeheimnisse:** Der Vernehmlassungsentwurf sieht keine Ausnahme von der Offenlegungspflicht vor, wenn die Offenlegung von Informationen die Geschäftslage von Unternehmen ernsthaft schaden könnte, wie dies in Art. 19a Abs. 3 und 29a Abs. 3 CSRD vorgesehen ist. Dies kann zu Wettbewerbsnachteilen oder unverhältnismässigen Risiken für die betroffenen Unternehmen führen. Der Vernehmlassungsentwurf sollte daher eine entsprechende Ausnahmeregelung vorsehen, die an klare und objektive Kriterien geknüpft ist und die eine angemessene Rechenschaftspflicht und Transparenz gewährleistet.
- **Einführung einer Übergangsfrist im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen:** Der Vernehmlassungsentwurf enthält keine spezifische Übergangsbestimmung für Unternehmen, die im Laufe eines Geschäftsjahres erworben werden und zuvor nicht den Berichterstattungspflichten unterlagen. Dies kann zu erheblichen Herausforderungen bei der Beschaffung und Aufbereitung der erforderlichen Daten führen. Um den betroffenen Unternehmen eine angemessene Umstellungszeit einzuräumen, schlagen wir vor, dass solche Unternehmen erst für das auf den Erwerb folgende Geschäftsjahr in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubeziehen sind. Auch Art. 964a Ziff. 2 des Vernehmlassungsentwurfs sieht eine Übergangsfrist vor, da die Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden müssen.
- **Schwellenwerte:** Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen tiefen Schwellenwerte für die Berichterstattungspflicht führen für viele Unternehmen zu unverhältnismässigen Berichterstattungspflichten. Wir plädieren dafür, die Schwellenwerte nicht zu senken oder zumindest die Berichterstattungspflichten für kleinere Unternehmen zu erleichtern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge im weiteren Verlauf der Revisionsarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Karin Mattle, consisting of a stylized 'K.M.' followed by a long, wavy horizontal line.

Karin Mattle
Partnerin

Handwritten signature of Dr. iur. David Oser, written in a cursive script.

Dr. iur. David Oser
Partner

Genève, 15 Octobre, 2024

Procédure de consultation sur la modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité)

Madame, Monsieur,

En tant que société de conseil créée pour inspirer et soutenir la transition vers une économie plus durable, nous soutenons la modification du code des obligations. Nous sommes convaincus qu'elle est nécessaire pour accompagner la transition vers une économie durable en Suisse, et pour assurer la compétitivité du marché suisse. Nous soutenons l'approche de la double matérialité et l'exigence d'audits.

Nos commentaires incluent plusieurs observations et suggestions concernant les aspects suivants :

- 1. Impact sur les entreprises hors critères d'inclusion.**
- 2. Clarification des normes de reporting applicables.**
- 3. Inclusion des opportunités dans le périmètre du rapport.**

En outre, nous souhaitons formuler quelques recommandations générales concernant la phase de transition.

Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de vous soumettre nos commentaires. Nous restons à votre disposition pour toute question ou demande de précision.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

Justyna Tarwid

Justyna Tarwid
Fondatrice et Directrice

Contribution d'Intently Sàrl à la consultation sur la modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité)

1. Impact sur les entreprises hors critères d'inclusion

Comme mentionné dans B. Exceptions Art. 964b, les entreprises hors critères d'inclusion sont exemptées de l'obligation de préparer des rapports de durabilité. Cependant, bon nombre d'entre elles seront indirectement affectées par cette modification de la loi, par exemple, ils pourraient être demandés de fournir des données requises par les grandes entreprises pour calculer leurs émissions de scope 3.

Suggestion: Conformément à l'approche de l'Union européenne, proposer des options permettant aux entreprises hors critères d'inclusion de se préparer à ces implications, par exemple en introduisant un cadre volontaire d'informations à fournir.

2. Clarification des normes de reporting applicables

Conformément à l'art. 964c 5, les informations publiées répondent aux normes d'information de l'Union européenne en matière de durabilité ou à d'autres normes équivalentes. (...) Le Conseil fédéral désigne les normes équivalentes.

Suggestion : Le paysage des normes continuant à évoluer, notamment avec l'émergence de normes spécifiques à certains secteurs, nous recommandons de compléter la phrase « Le Conseil fédéral désigne les normes équivalentes » par « à un moment donné », afin de prendre en compte cette dynamique.

3. Inclusion des opportunités dans le champ d'application du rapport

Comme indiqué à l'art. 964c 3 points 7 - 9, le rapport doit couvrir les impacts négatifs et les risques. Toutefois, cette section ne mentionne pas les opportunités, bien qu'elles soient explicitement citées dans les principales normes telles que EU CSRD et ISSB.

Suggestion : Nous recommandons d'inclure les opportunités dans le texte législatif afin de souligner l'importance des entreprises suisses qui développent des technologies innovantes, permettant à leurs partenaires et clients de réduire leurs impacts sociaux et environnementaux.

Suggestions générales concernant la phase de transition

D'après les estimations du rapport explicatif, cette réforme affectera 3500 entreprises. La collecte de certains indicateurs (comme les émissions de CO2) sera nouvelle pour bon nombre d'entre elles, ce qui entraînera des ajustements au niveau des rôles, processus et systèmes, ainsi que des coûts additionnels. Nous recommandons:

- Le lancement d'un projet pilote sur les nouvelles exigences dès que possible, afin de permettre aux entreprises de préparer des rapports provisoires et de formuler leurs besoins en termes de soutien pour la mise en œuvre.
- La communication, dans les meilleurs délais, de documents d'orientation technique et des outils nécessaires pour faciliter la mise en conformité des entreprises déclarantes.
- Que ces orientations et outils incluent également une aide au calcul des indicateurs démontrant l'impact positif des produits et services, afin de stimuler l'innovation.

Jan Meyer
Gehrenstrasse 3
8810 Horgen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Horgen, 17. Oktober 2024

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Als interessierter Bürger bedanke ich mich für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte vom 26. Juni 2024 Stellung nehmen zu dürfen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen in Sachen Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte sehen eine deutliche Erweiterung von derzeit rund 200 Unternehmen auf geschätzte 3'500 Unternehmen vor, welche in Sachen Nachhaltigkeit Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit ablegen sollen. Die Anforderungen gegenüber den heutigen Berichterstattungspflichten werden in der Vorlage dahingehend präzisiert, als dass die betroffenen Unternehmen explizit unter anderem zu Umweltfaktoren, Sozialaspekten, inklusive Arbeitnehmerbelangen sowie Menschenrechten Angaben offenlegen sollen, die mindestens 10 Jahre öffentlich zugänglich bleiben. Weiter werden die mit der zusätzlichen Regulierung einhergehenden jährlichen Kosten auf 620 Millionen Franken geschätzt.

Unabhängig von der gesellschaftlich zu beantwortenden Frage, wie viel Transparenz Unternehmen gegenüber Anspruchsgruppen wie Mitarbeitenden, Kunden und der Öffentlichkeit im Allgemeinen zu schaffen haben, stellt sich für mich mit Blick auf den für die betroffenen Unternehmen zusätzlich verursachten Aufwand die Frage, was **Bund, Kantone und Gemeinden selbst beitragen werden, um die Transparenz im Sinne nachhaltigen Wirtschaftens zu erhöhen.**

Konkret ist fraglich, ob die insbesondere für natürliche Personen (Mitarbeitende, Konsumierende, Einzelunternehmer) **unverhältnismässig hohen Hürden für die Einsichtnahme in die Register der Betreibungs- und Konkursämter** gemäss Art. 8a des geltenden Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs **noch zeitgemäss ist.**

Diese Unverhältnismässigkeit begründet sich meines Erachtens wie folgt:

- Die Einholung einer Auskunft bedingt heute einen glaubhaften Interessensnachweis, was einerseits die Offenlegung von persönlichen Daten (Identitätsnachweis) gegenüber den rund 700 Ämtern erfordert, andererseits eine Offerte, einen Kaufvertragsentwurf oder Ähnliches bedingt, um überhaupt eine Auskunft zu erhalten. Demgegenüber steht der bundesrätliche Vernehmlassungsentwurf, der den freien, öffentlichen Zugang zu schätzungsweise 3'500 Nachhaltigkeitsberichten vorsieht.

Diese Berichte werden höchstwahrscheinlich bequem über das Internet vom heimischen Wohnzimmer aus gelesen werden können.

- An Unternehmen, welche insbesondere einer breiten Öffentlichkeit ihre Güter und Dienstleistungen anbieten, besteht aus Sicht der Konsumierenden durchaus ein Interesse zu erfahren, ob diese ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Lieferanten, Mitarbeitenden sowie der Gesellschaft (kommunalen und kantonalen Steuerbehörden, der ESTV, den Sozialversicherungen sowie staatlichen Darlehensgebern) nachkommen. Die Vernehmlassungsvorlage lässt teilweise offen, in welchem Ausmass Unternehmen über Zahlungspraktiken Bericht zu erstatten haben. Zudem ist sie aufgrund der vorgesehenen Schwellenwerte nicht in der Lage, diejenigen Unternehmen vollständig zu erfassen, welche mit fragwürdigen und teilweise strafrechtlich zu ahndenden Zahlungspraktiken wirtschaften.
- Die vorgesehenen Informations- und Rechenschaftspflichten führen zu zusätzlichen Kosten von ca. 0.1% des Schweizerischen Bruttoinlandprodukt (Stand 2023) und verlangen Unternehmen – auch solchen, die nicht zur Veröffentlichung von Finanzinformationen verpflichtet sind – weitreichende Berichterstattungspflichten ab. Bund und Kantone obliegen dagegen gemäss der Vernehmlassungsvorlage einzig zusätzliche Aufgaben im Rahmen des Strafgesetzes sowie der Revisionsaufsicht, was zu einem weiteren Ungleichgewicht in der Aufgabenteilung zwischen Staat und Privaten in Bezug auf Transparenzbemühungen führt.

Entsprechend bitte ich den Bundesrat zu prüfen, inwiefern die **geltenden Bestimmungen zu Schuldbetreibung und Konkurs** – konkret Art. 8a des geltenden Bundesgesetzes – modernisiert werden können, um **zusätzliche Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte zu schaffen**. Insbesondere rege ich an, die Anforderungen für die Einholung von Auskünften zu Unternehmen, welche ihre Güter und Dienstleistungen einer breiten Öffentlichkeit verfügbar machen, deutlich zu vereinfachen. Dies, indem zum einen die Pflicht zum Nachweis eines Interesses abgeschafft oder zumindest deutlich reduziert wird, und zum anderen Auskünfte zentral über bestehende Portale (wie bspw. easygov.swiss) abgerufen werden können.

Gerne stehe ich für weitere Ausführungen und Fragen Ihrerseits zur Verfügung. Sollten Sie erwägen, diese Stellungnahme veröffentlichen, so bitte ich Sie höflich darum, meine Adresse zu schwärzen.

Ich danke Ihnen für die Prüfung meines Anliegens und sehe Ihrer Antwort mit Spannung entgegen. Ich bin überzeugt, dass es auch im Interesse des Bundesrates und Parlaments sein muss, einen staatlichen Beitrag zu erhöhter Transparenz und nachhaltigem Wirtschaften zu leisten.

Freundliche Grüsse



Jan Meyer



Kellerhals
Carrard

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz EJPD

ehra@bj.admin.ch

2. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Änderung des OR betr. Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte (Art. 964a ff. VE-OR)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen unserer Beratungstätigkeit und unseres dezidierten Nachhaltigkeits-Desks befassen wir uns seit Jahren intensiv mit der ESG-Regulierung und der nicht finanziellen Berichterstattung in der Schweiz und in der EU. Vor diesem Hintergrund unterbreiten wir Ihnen folgende

Stellungnahme zur Vernehmlassung

A. Anträge

- 1 Hauptsächlich: Die Vorlage belastet die Schweizer Unternehmen und insbesondere die KMU über Gebühr administrativ, ohne erkennbaren Nutzen zu stiften, erreicht die angestrebte Kompatibilität mit dem Ausland nur in Bezug auf die EU und reduziert die Flexibilität des Wirtschaftsstandorts Schweiz unnötig, indem der unternehmerische Gestaltungsspielraum bei der Festlegung von strategischen Nachhaltigkeitszielen und deren Berichterstattung verkleinert wird. Der Entwurf wird in dieser Form abgelehnt. Wir regen an, die Anpassung der Art. 964a ff. OR um mindestens vier Jahre aufzuschieben. In dieser Zeit könnte eruiert werden, (i) wie sich die Schweizer Regulierung 2022 auswirkt, (ii) wie sich die «Green Deal»-EU-Regulierung einerseits und das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU andererseits sich entwickelt und (iii) welche der internationalen Berichtstandards sich durchsetzen.
- 2 Eventuell: Sollte der Bundesrat auf einen Marschhalt verzichten wollen, wäre eine wesentliche Entschlackung nach dem bewährten Schweizer Prinzip der massvollen Grundsatzausregulierung notwendig (vgl. dazu Lit. C).

B. Begründung

- 3 Handeln statt Berichten/Ressourcenallokation: Die wichtige Verwirklichung des Nachhaltigkeitsgedankens geschieht durch Innovationskraft der Schweizer Unternehmen und nicht durch Bürokratie und Berichte. Aufgrund der vorgeschlagenen Gesetzesänderung müssten insbesondere die KMU einen grossen Teil ihrer Ressourcen für das Berichten über die Nachhaltigkeit aufwenden, anstatt die Nachhaltigkeit in ihrem Handeln voranbringen zu können.
- 4 Unverhältnismässiger Aufwand ohne wesentlichen Nutzen: Es würden neu zahlreiche Unternehmen zur Berichterstattung verpflichtet, die bislang keine Berichte publizieren mussten. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob ein Unternehmen, das die Berichterstattung zuhause der Öffentlichkeit gewohnt ist, einen weiteren Bericht veröffentlichen muss, oder ob Unternehmen, die bisher gar keinen Bericht veröffentlichen mussten (insbesondere auch keinen Geschäftsbericht), neu zur öffentlichen Berichterstattung verpflichtet werden. Diese Unternehmen werden ihrer Gestaltungsfreiheit beraubt, ob sie in einem Wirtschaftsraum mit bestehenden strengen Berichterstattungspflichten tätig sein wollen (und es sich leisten können) oder nicht. Es gibt u.a. Schweizer KMU, die vorwiegend in den USA oder Asien tätig sind und nicht unter die EU-Berichterstattungspflichten fallen würden; diese müssten in der Folge nach zwei Standards rapportieren. Eine Kosten-/Nutzen-Abwägung wäre ihnen nun nicht mehr möglich, weil diese Unternehmen auch in ihrem Heimatland belastet würden. Die Vorlage verwirklicht ein bürokratisches «race to the bottom» und schafft gleich kurze Spiesse für alle Schweizer Unternehmen. Ein wesentlicher Nutzen für die Schweizer Bevölkerung bzw. Wirtschaft ist derweil nicht zu erkennen. Wieso also diesen Vorentwurf jetzt umsetzen?
- 5 Nicht berücksichtigter Multiplikatoreffekt: Die Verpflichtung zur Berichterstattung führt dazu, dass berichtspflichtige Unternehmen in ihrer Lieferkette gewisse Informationen sammeln und aufbereiten (lassen) müssen, um ihren Bericht erstellen zu können. Diese Aufwände werden somit auf Unternehmen überwältigt, die selber nicht berichtspflichtig sind. Faktisch würden durch die Vorlage somit weit mehr Unternehmen belastet als im erläuternden Bericht dargestellt und auch die Kosten wären weitaus höher. Die Belastbarkeit der RFA wird dabei in Frage gestellt: Fragestellungen und Antworten erfolgten zu einer Zeit grosser Unkenntnis über die Frage, was ein Nachhaltigkeitsbericht ist.
- 6 Reduktion der gesetzgeberischen Flexibilität: Die Schweiz schränkt sich durch die faktische Übernahme der EU-Regulierung direkt ins Landesrecht über Gebühr ein und verliert an der ihr eigenen und erfolgreichen Flexibilität und Autonomie in der Anpassung an globale Anforderungen. Die ohnehin schon grosse Dynamik im Bereich der EU-Regulierung und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit würde durch die vorgeschlagene Anpassung des OR massiv verschärft. Es würde für Jahre unmöglich, für die Zukunft nutzbare Erfahrungen zu sammeln und eine Praxis zu entwickeln.
- 7 Fehlende Berücksichtigung des veränderten Umfelds: Nicht nur auf europäischer Ebene, sondern insbesondere auch auf Ebene der Umsetzung in den Mitgliedstaaten hat die Bewegung hin zu strengeren Bestimmungen betreffend Nachhaltigkeitsberichterstattung an Tempo und Schlagkraft verloren. In den USA ist die SEC-Vorlage derzeit Gegenstand eines

Rechtsstreits und in China wird, wenn überhaupt, mit grosser Wahrscheinlichkeit der ISSB-Standard implementiert werden. Das Abstellen auf die EU-Standards insinuiert, dass für Schweizer Unternehmen nur die EU relevant ist. Somit wäre auch mit Blick auf die internationale Abstimmung alles andere als ein Zuwarten unseres Erachtens die falsche Entscheidung und würde nicht nur der Schweizer Wirtschaft schaden, sondern auch dem Nachhaltigkeitsgedanken einen Bärendienst erweisen.

C. Anpassung des Gesetzesentwurfs

- 8 Wir erkennen folgenden konkreten Anpassungsbedarf im aktuellen Gesetzesentwurf:
- 9 Keine Reduktion der Schwellen/Opting-out oder Opting-in (Art. 964a): Die Berichterstattungspflichten sind nicht auf private Unternehmen auszudehnen; vielmehr ist an der bestehenden Schwelle «Unternehmen des öffentlichen Interesses («börsenkotiert/FINMA reguliert») und (kumulativ) Schwellenwerte» festzuhalten. Wenn neu auch private Unternehmen pflichtig werden sollten, wäre für diese ein Opting-out z.B. in den Statuten oder gestützt auf einen Aktionärsbeschluss vorzusehen (als bessere Mittellösung wäre ein Opting-in für die neu berichterstattungspflichtigen vorzuziehen) oder im Minimum der bisherige Schwellenwert von 500 FTE beizubehalten.
- 10 Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 964c): Alle Bestimmungen in Art. 964c OR müssen dem Verhältnismässigkeitsprinzip unterliegen, sodass Unternehmen nur jene Informationen offenlegen müssen, die tatsächlich relevant sind.
- 11 Keine inhaltlichen Zielfestlegungen (Art. 964c Abs. 1): Mit Bezug auf die Umweltfaktoren werden Angaben betr. Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel 2050 sowie betr. Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau verlangt. Damit würden artfremd für Publikationspflichten inhaltliche Zielfestlegungen postuliert. Diese sind zu streichen und nicht durch die obligationenrechtliche Hintertür einzuführen, umso mehr als die TCFD-Klimaverordnung ausreichend quantitative Ziele enthält.
- 12 Kein Erfordernis der doppelten Materialität (Art. 964c Abs. 2): Eine gesetzliche Festschreibung der doppelten Materialität lehnen wir ab, da dies eine Frage des gewählten Berichtsstandards sein soll. Verschiedene prominente Standards wenden dieses Prinzip jedoch gerade nicht an wie z.B. IFRS S1/S2. Nur innerhalb der EU wird dieser Standard mit der GRI (Global Reporting Initiative) verknüpft, weltweit dagegen nicht. Würde die Schweiz – wie vorgeschlagen – eine Verknüpfung von IFRS S1/S2 mit dem GRI-Standard erzwingen, wäre dies einmal mehr ein ebenso unnötiger wie nachteiliger Swiss Finish.
- 13 Beibehaltung Comply or explain-Ansatz (Art. 964c): Gemäss geltendem Recht können pflichtige Unternehmen begründet erklären, dass bzw. wieso sie bestimmte Punkte betreffend Nachhaltigkeit nicht offenlegen. Dieses im Schweizer Markt bewährte Prinzip, das auch im Swiss Code of Best Practices for Corporate Governance Niederschlag findet, soll offenbar – kaum eingeführt – schon wieder aufgegeben werden. Der Raum für einen massvollen Umgang mit den Berichtselementen würde ohne Not gestrichen. Den Unternehmen würde die Möglichkeit genommen, begründet zu bestimmen, wo eine Offenlegung Sinn ergibt und wo nicht. Das Comply or explain-Prinzip ist aufrechtzuerhalten resp. wieder aufzunehmen.

- 14 Keine zwangsweise Übernahme von EU-Recht/alternative Standards (Art. 964c Abs. 5): Im Bereich der Rechnungslegung hat es sich bewährt, allgemein «anerkannte Standards» für zulässig zu erklären. Das muss auch für die nichtfinanzielle Berichterstattung gelten. Die aktuelle Formulierung bedeutet faktisch einen Zwang zur Übernahme des EU-Rechts (konkret der CSRD) und damit eine Abkehr des Prinzips der eigenständigen (smarten) Regulierung. Sie würde verhindern, dass sich Schweizer Unternehmen an anderen als den EU-Standards – den derzeit ausführlichsten und bürokratischsten aller Standards – orientieren können, die einen geringeren Aufwand mit sich bringen, wie z.B. am IFRS/ISSB-Standard, dem global am meisten verbreiteten Standard (eingeführt wurde er bisher von Kanada, Brasilien, Singapur, Australien, Grossbritannien, Malaysia, Neuseeland, Korea und Japan; China dürfte sich ihm ebenso anschliessen) oder der im Entstehen begriffene FER-Standard, der für binnenmarktorientiert KMU künftig eine wichtige Alternative darstellen soll. Aus Sicht der Standortattraktivität der Schweiz ist die Anerkennung internationaler Standards zentral.
- 15 Adäquate Zuständigkeiten berücksichtigen (Art. 964c Abs. 7 und Art. 964c^{ter} Absatz 2): Die Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, welche bereits berichterstattungspflichtig sind, haben sich grossmehrheitlich für eine Konsultativabstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht entschieden, womit die Verantwortung – zurecht und in Einklang mit der good corporate governance und im Übrigen auch der EU – beim Verwaltungsrat liegt. Die Konsultativabstimmung ist aufrechtzuerhalten; allenfalls könnte – für kleinere Unternehmen – ein Opting-in-Wahlrecht in ihren Statuten vorgesehen werden. Dasselbe gilt für die Festlegung des Standards – diese muss grundsätzlich beim obersten Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, angesetzt bleiben; allenfalls mit einer Möglichkeit, etwas anderes in den Statuten vorzusehen.
- 16 Prüfpflicht: Schrittweise Einführung und Opting-out (Art. 964c^{bis}): Die lediglich schrittweise Einführung der Prüfpflicht bezüglich der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zu begrüssen. Die Mehrkosten durch Einführung einer vollen Prüfpflicht sind auch für Grossunternehmen enorm und sollten nicht über die von ihnen gewählten (anerkannten) Standards hinausgehen. Der Standard sollte deshalb die eingeschränkte Revision sein, mit einer Opting-up-Möglichkeit für internationale Konzerne, die aufgrund ihres gewählten Standards ihren Bericht voll prüfen lassen müssen und eines Opting-out für KMU, was in der Revision der Rechnungslegung bekannt ist und sich bewährt hat. Schliesslich ist zentral, dass die Anforderungen an die externe Revision verhältnismässig sein müssen – das Gebiet steckt in den Anfangsschuhen und wird sich noch stark entwickeln.
- 17 «Berichterstattung» anstatt «Bericht» (Art. 964c^{ter}): Der Vorentwurf bzw. dessen Erläuterung lässt offen, ob die Berichterstattung im Lagebericht oder in einem separaten Bericht erfolgen könnte. Es scheint jedoch, dass von einem separaten Bericht ausgegangen wird, weil einerseits terminologisch von «Bericht» und nicht «Berichterstattung» gesprochen wird. Andererseits muss der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte – gleich dem Lagebericht – separat der GV vorgelegt werden. Es ist nicht praktikabel den gleichen Bericht zweimal der GV vorzulegen. Es muss daher klargestellt werden, dass der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte der GV vorzulegen ist, soweit die Nachhaltigkeitsberichterstattung

nicht in den Lagebericht integriert ist, wie dies die EU im Übrigen vorsieht. Durch die begriffliche Anpassung könnte dies leicht geklärt werden.

- 18 Keine Pflicht zur Veröffentlichung (Art. 964c^{ter}): Bis heute hat sich die Schweiz erfolgreich gegen eine Veröffentlichung resp. Registerpflicht für Geschäftsberichte/Finanzberichte von nicht börsenkotierten Unternehmen gewehrt. Dass nunmehr eine Veröffentlichungspflicht auch für nichtkotierte Unternehmen eingeführt werden soll, ist nicht nachvollziehbar, nicht sachgerecht und daher zu streichen. Es ist den nichtkotierte KMU auch heute möglich, einen Geschäftsbericht nicht nur den Aktionären, sondern auch Dritten zur Verfügung zu stellen. Sie tun dies, wenn es sich für sie lohnt (signalling). Gleiches dürfte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten. Entsprechend erscheint auch hier die Möglichkeit eines Opting-ins zwingend.
- 19 Kohärente Terminologie im Revisionsaufsichtsgesetz: Es sollte nicht von der «Nachhaltigkeitsprüfung» gesprochen werden, sondern von der «Prüfung im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung».
- 20 Keine Strafen für zukunftsgerichtete Aussagen und Fahrlässigkeit (Art. 325^{ter} StGB): Wenn überhaupt, sollte nur eine falsche Berichterstattung über Vergangenes strafrechtlich geahndet werden; die geforderten Aussagen zur zukünftigen Entwicklung bzw. «potenziell negativer Auswirkungen» entziehen sich einer Überprüfbarkeit und dürfen nicht strafrechtlich relevant sein. Dies wäre nicht nur mit Blick auf den Grundgedanken dieser Strafnorm, sondern auch mit Blick auf den Grundgedanken des Strafrechts, nicht haltbar. Derartiges findet seine Grenze im Lauterkeitsrecht (UWG). Sodann ist auf die aktuell vorgesehene Strafbarkeit fahrlässiger Aussagen dringend zu verzichten. Beispielsweise müssen «wesentliche Risiken» und die Handhabung dieser Risiken oder Umstände ausserhalb des Unternehmens («Lieferkette») beschrieben werden. Oftmals werden Risiken, die sich materialisiert haben, erst in der Rückschau als wesentlich erkennbar. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Datenqualität per se und die Abhängigkeit von Dritten, welche Daten liefern, derzeit nicht sichergestellt werden kann, auch weil sich die Prozesse erst noch etablieren müssen (auch die Einführung solcher Prozesse führt für KMU zu wesentlichem Mehraufwand). Zu strenge Strafbestimmungen fördern sog. greenhushing, was keinesfalls gewollt sein kann. Die Strafbestimmung muss dringend entschärft werden.
- 21 Neu: Safe Harbor-Regel: Um Aufwand und Haftung für KMU zu reduzieren und die schädliche Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu verhindern, ohne aber die Qualität und Aussagekraft der Berichterstattung zu mindern, braucht es Safe Harbor-Regeln wie sie auch internationale Standards kennen: IFRS S1 («Commercially sensitive information», Paragraphen B34 und B37) und CSRD ESRS 1 («Klassifizierte und vertrauliche Informationen», Abschnitt 7.7). Eine entsprechende Formulierung könnte daher wie folgt lauten:

Vorschlag für einen neuen Art. 964c^{bis}

Verhältnismässigkeit

¹*Von der Offenlegung von Angaben und Informationen kann abgesehen werden, wenn durch die Offenlegung Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden, selbst wenn diese Angaben und Informationen als wesentlich eingestuft werden.*

²*Ebenfalls kann von der Offenlegung von Angaben und Informationen abgesehen werden, wenn deren Erhebung und Aufbereitung per Abschlussstichtag für das Unternehmen nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand oder zu unverhältnismässigen Kosten möglich ist.*

³*In beiden Fällen ist eine Begründung im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte anzuführen.*

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Beat Brechbühl
Managing Partner

lic. iur. Ines Pöschel

Dr. Roman Aus der Au



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus Nord
Bundesrain 20
3003 Bern

Weinfelden, 10.10.2024

Vernehmlassung: Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte

Sehr geehrter Herr Bundesrat Beat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Obligationenrechts bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte Stellung nehmen zu dürfen. Grundsätzlich begrüssen wir Ihren Vorschlag, möchten aber dennoch ein paar Punkte ausführen.

Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte ist für uns als Lidl Schweiz ein wichtiges Anliegen. Wir haben insgesamt schon vier Nachhaltigkeitsberichte veröffentlicht, drei davon nach GRI-Standard. Den ersten Nachhaltigkeitsbericht verfassten wir für das Geschäftsjahr 2016. In den folgenden Jahren fassten wir jeweils zwei Geschäftsjahre in einem Nachhaltigkeitsbericht zusammen. Die Berichte wurden jeweils von einem externen Auditunternehmen geprüft. Die externen Kosten belaufen sich auf über CHF 100'000 pro Bericht. Hinzu kommen interne Kosten, denn der Zeitaufwand für einen Bericht beläuft sich auf mindestens zwei Monate Arbeitszeit (bei einem 100%-Pensum). Der hohe Aufwand war auch einer der Gründe, wieso wir uns entschieden haben, nicht jedes Jahr einen Nachhaltigkeitsbericht zu verfassen. Seit diesem Jahr kommt jährlich noch der Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Kinderarbeit hinzu. Dieser Bericht kann an sich innerhalb von circa drei Wochen geschrieben werden (bei einem 100%-Pensum), jedoch erfordert die vorgelagerte Umsetzung der Sorgfaltsprüfungspflichten inklusive der Risikoanalyse jedes Jahr zwei zusätzliche Monate (bei einem 100%-Pensum).

Der Aufwand für einen Nachhaltigkeitsbericht ist somit hoch, besonders in Kombination mit dem Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Kinderarbeit. Beide Berichte werden bei uns hauptsächlich von der Nachhaltigkeits-Abteilung koordiniert. Die dafür aufgewendete Zeit könnte auch in Nachhaltigkeits-Projekte investiert werden, weshalb uns ein pragmatischer und möglichst unbürokratischer Zugang zur Berichterstattung wichtig ist. Wir sind der Meinung, dass sich eine Berichterstattung hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten auszahlt, insbesondere wenn sie nach bestimmten Kriterien verfasst wird und so eine hohe Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen



ermöglicht. Somit kann der Bericht zum Beispiel von Investierenden genutzt werden, um Investitionsentscheide zu treffen. So kann ein gesunder Wettbewerb im Bereich Nachhaltigkeit entstehen. Mit der im Obligationenrecht geforderten Prüfung durch Revisionsunternehmen würde ausserdem die Verlässlichkeit der Berichte steigen und Greenwashing könnte minimiert werden, was wir als positiv einschätzen.

Aufgrund dieser Ausgangslage kann Lidl Schweiz die vorgeschlagenen strengeren Regeln für die nachhaltige Berichterstattung unterstützen. Lidl Schweiz begrüsst insbesondere, dass die Entwicklungen auf europäischer Ebene berücksichtigt werden.

Denn als Teil der Lidl Gruppe, die in Deutschland ihren Hauptsitz hat, ist Lidl Schweiz indirekt auch von den aktuellen Gesetzesänderungen in der EU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen. Mit dem Inkrafttreten des Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) per 1. Januar 2024 sind Unternehmen in der EU, und somit auch die Lidl Gruppe, zu einer umfassenden Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte verpflichtet. Als Teil der Lidl Gruppe erhebt auch Lidl Schweiz die Kennzahlen und relevanten Informationen für die Berichterstattung der Lidl Gruppe. Diese werden ab 2025 in die Nachhaltigkeitsberichte der Lidl Gruppe miteinfließen. Die vorgesehene Ausnahme im Obligationenrecht in Art. 964b, Ziff. 1 würde es ermöglichen, dass Lidl Schweiz somit keinen eigenen Nachhaltigkeitsbericht verfassen muss und stattdessen auf den Bericht von der Lidl Gruppe verweisen kann. Dies würde eine Doppelspurigkeit in Konzernverhältnissen verhindern. Mit zunehmender internationaler Vernetzung ist diese Entwicklung zukunftsfähig.

Jedoch möchten wir bezüglich des Geltungsbereichs in Art. 964a, Ziff. 2 unsere Bedenken äussern. Wie bereits beschrieben, ist der Aufwand für einen Nachhaltigkeitsbericht mit hohem Zeitaufwand sowie internen und externen Kosten verbunden. Für Unternehmen, welche die angegebenen Grenzwerte nur knapp überschreiten, ist ein derartiger Bericht ein erheblicher Aufwand, der viel Ressourcen in Anspruch nimmt, die nicht jedes KMU hat. Entsprechend ist eine derartige Belastung nicht für jedes KMU tragbar, jedoch sind die KMUs das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft. Aus diesem Grund möchten wir dringend empfehlen, die Schwelle für die zwingende Berichterstattungspflicht so hoch wie möglich anzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unseres Schreibens.

Beste Grüsse

Nicholas Pennanen
CEO Lidl Schweiz

Philipp von Ins
Head of Legal

Julia Baumann
Head of Corporate Social Responsibility

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Direktion

LUKS Gruppe
Spitalstrasse | 6000 Luzern 16
luks.ch

Luzern, 18. September 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2024/58

Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen zur nachhaltigen Unternehmensführung Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns aus Sicht einer Spitalgruppe resp. des grössten Zentrumsspitals der Schweiz und als grösste Arbeitgeberin der Zentralschweiz, welche aufgrund einer ausstehenden Anleiheobligation für das Geschäftsjahr 2023 ihren ersten Nachhaltigkeitsbericht publiziert hat als Gesellschaft des öffentlichen Interesses gemäss Art. 964a Abs. 1 OR.

Die Luzerner Kantonsspital Gruppe (LUKS Gruppe) begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, die Regeln für die nachhaltige Unternehmensführung weiter zu standardisieren. Wir sind auch der Meinung, dass eine transparente Berichterstattung wesentlich zur nachhaltigen Entwicklung und zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen beitragen kann. Im Kontext der Vernehmlassung möchten wir jedoch auf die folgenden wichtigen Punkte hinweisen:

1. Neuer Geltungsbereich würde die meisten Spitäler umfassen allein wegen der Grösse

Mit der geplanten Ausdehnung des Geltungsbereichs generell auf grössere Unternehmen würden die meisten Spitäler in der Schweiz neu der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen – ausgenommen Klein- und Kleinstspitäler. Die Schweizer Spitäler sind jedoch grundsätzlich nur im Inland tätig und von den EU-Regelungen überhaupt nicht betroffen. Schweizweit haben die Spitäler mit grossen Herausforderungen zu kämpfen und stehen bereits unter enormem finanziellem Druck. Sie sind bereits stark reguliert und der administrative Aufwand ist hoch. Eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung würde die Spitäler noch mehr unter Druck setzen, zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand und spürbaren Mehrkosten bei den Spitälern führen. Demgegenüber ist der effektive Mehrnutzen fraglich.

Spitäler resp. Gesundheitseinrichtungen – ausgenommen Gesellschaften des öffentlichen Interesses gemäss Art. 964a Abs. 1 OR – sollten daher vom Geltungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung weiterhin ausgenommen bleiben.

2. Einführung einer Prüfpflicht ist unverhältnismässig

Den zusätzlichen Nutzen einer Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte durch Revisionsunternehmen und Konformitätsbewertungsstellen erachten wir als gering. Angesichts der damit verbundenen hohen Kosten und des hohen Zusatzaufwands halten wir eine Prüfpflicht zudem für übertrieben und unverhältnismässig. Die Revision des Jahresabschlusses ist schon heute ein jährlicher Wettlauf mit der Zeit. Bei ausstehenden Anleihen ist der geprüfte Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag resp. bis Ende April zu publizieren. Bei einer zusätzlichen Prüfpflicht für den Nachhaltigkeitsbericht und namentlich bei einer detaillierten Prüfung der Inhalte ist fraglich, ob der Jahresabschluss rechtzeitig publiziert werden könnte.

Wir beantragen daher, auf die Einführung einer Prüfpflicht zu verzichten.

3. Flexibilität bei den Standards

Wir weisen darauf hin, dass es für Schweizer Unternehmen von grosser Bedeutung ist, bei der Wahl der Berichtsstandards weiterhin über eine gewisse Flexibilität verfügen zu können. **Deshalb beantragen wir, dass der Global Reporting Initiative (GRI) Standard als gleichwertig zum EU-Standard anerkannt wird.** Begründung:

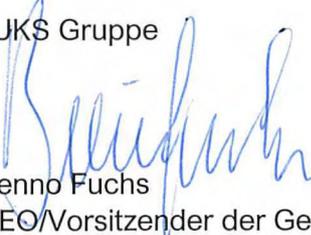
1. **Bereits bestehende Berichterstattung:** Die LUKS Gruppe berichtet bereits in Übereinstimmung mit dem GRI-Standard. Dieser international breit anerkannte Standard hat sich in der Praxis bewährt und ermöglicht eine umfassende und transparente Berichterstattung über die relevanten Nachhaltigkeitsaspekte.
2. **Vermeidung von Mehraufwand:** Die Einführung eines neuen, verpflichtenden EU-Standards (CSRD) würde für Unternehmen, die bereits nach GRI berichten, einen erheblichen zusätzlichen Aufwand und damit verbunden deutliche Mehrkosten bedeuten. Dies betrifft sowohl die Anpassung interner Prozesse, die Schulung von Mitarbeitenden und den externen Beratungsaufwand.
3. **Gleichwertigkeit der Standards:** Der GRI-Standard wird weltweit von Unternehmen verwendet und ist als Berichtsrahmen global anerkannt. Die Anerkennung des GRI-Standards als gleichwertig zum EU-Standard würde eine Harmonisierung der Berichterstattung ermöglichen und gleichzeitig die internationale Vergleichbarkeit verbessern.
4. **Förderung der Nachhaltigkeit:** Durch die Anerkennung des GRI-Standards würde der Bundesrat Unternehmen, die den Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits entsprechend aufgebaut haben, erlauben, ihre Ressourcen nun vermehrt zur Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen einzusetzen, ohne zusätzlichen administrativen Aufwand zu erzeugen.

Zusammenfassend beantragen und empfehlen wir, dass im Gesetz Spitäler resp. Gesundheitseinrichtungen grundsätzlich vom Geltungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen bleiben, auf die Einführung einer Prüfpflicht verzichtet wird und der Bundesrat den GRI-Standard als gleichwertig zum EU-Standard bezeichnet. Dies um weiteren zusätzlichen Aufwand im Spital- resp. Gesundheitswesen in Grenzen zu halten und die bereits etablierten Berichtsprozesse zu nutzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

LUKS Gruppe



Benno Fuchs
CEO/Vorsitzender der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 14. Oktober 2024

Betreff **Vernehmlassungsantwort Änderung des Obligationenrechts
(Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)**

Sehr geehrte Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Änderung des Obligationenrechts zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte einräumen. In der **Beilage** erhalten Sie unsere Anträge samt Begründung.

Wir möchten nachfolgend auf einzelne Aspekte von grundlegender Bedeutung hinweisen:

1. Berücksichtigung der relevanten Rechtsakte der EU (CSRD, CSDDD, ESRS, EU-Taxonomie)

Die Migros begrüsst grundsätzlich, dass der Bundesrat die Schweizer Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung den Vorgaben der EU im Bereich Berichterstattungspflichten angleichen will. Die EU hat inzwischen mit der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) Sorgfaltspflichten für Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz eingeführt. Damit die Schweizer Gesetzgebung international abgestimmt ist, wäre es von Vorteil, bei der Gesetzgebung zur Berichterstattung die übrigen relevanten Rechtsakten der EU generell zu berücksichtigen (vgl. in der Beilage zum Beispiel unseren Antrag zur Angleichung der Begriffe: "Aktivitätskette" gemäss CSDDD statt "Wertschöpfungskette").

2. Wahrung der Geschäftsgeheimnisse

Die Vorlage sieht eine umfassende Transparenzpflicht der betroffenen Unternehmen zu diversen Nachhaltigkeitsthemen vor. Diese umfasst nicht nur das eigene Unternehmen, sondern insbesondere auch Aktivitäten entlang der gesamten Wertschöpfungskette (vgl. dazu Ziff. 1 oben). Solche Informationen können Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen beinhalten.

Migros-Genossenschafts-Bund

Wir gehen davon aus, dass generell die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens den Transparenzvorschriften zu Nachhaltigkeitsaspekten vorgehen. Im Sinne der Rechtssicherheit bitten wir den Bundesrat eine entsprechende Aussage dazu in der Botschaft zu treffen.

3. Anerkannte Standards und Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften der EU

Die Vorlage bezieht sich an mehreren Stellen auf anerkannte internationale Standards oder ausländische Vorschriften, ohne genau zu spezifizieren, welche Standards/Vorschriften gemeint sind. Auch ist nicht klar, ob eine Kombination der Standards (auch innerhalb einer Unternehmensgruppe) zulässig wäre. Die Wahl des Standards ist für Unternehmen, die international tätig sind, von grösster Bedeutung. Deshalb erwarten wir, dass der Bundesrat die Vorlage in dieser Hinsicht präzisiert und bereits im Gesetz festlegt, dass zumindest die europäischen Standards und Vorschriften als gleichwertig anerkannt sind.

Die weiteren bereits bestehenden Standards (IFRS, GRI) sind zumindest in der Botschaft hinsichtlich derer Gleichwertigkeit zu beurteilen.

4. Revision / Negative Assurance als effizienteste Lösung

Die Vorlage überlässt es dem Bundesrat die Prüftiefe festzulegen. Aus Migros Sicht ist die negative Assurance durch die Revisionsstelle, und zwar auf Gesetzesebene vorzusehen. Eine allfällige positive Assurance würde zu jährlich wiederkehrend, unverhältnismässig hohen Prüfungsaufwand und den damit verbundenen Kosten führen und die betroffenen Unternehmen stark belasten. Im Übrigen würde die positive Assurance dem bisherigen Rechnungslegungsrecht insoweit widersprechen, als nach Schweizer Recht der Lagebericht nicht revisionspflichtig ist; dies im Unterschied zur EU. Auch entspricht die negative Assurance der in Art. 728 Abs. 1 Ziff. 5 vorgesehenen Prüftiefe. Der nicht näher definierte Umfang der Prüfung lädt zudem grundsätzlich zu Lasten der Unternehmen zu einer extensiven Auslegung seitens der Revisionsstelle ein. Dies ist generell aus Effizienzgründen nicht erstrebenswert.

5. Zeitplan und Übergangsfristen

In der Vorlage äussert sich der Bundesrat nicht zum möglichen Datum des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen. Wir möchten darauf hinweisen, dass Schweizer Unternehmen, die in der EU tätig sind und bestimmte Schwellenwerte überschreiten, ab dem Geschäftsjahr 2028 einer Berichterstattungspflicht auf konsolidierter Basis unterliegen. Es bietet sich deshalb an, die Anwendung der Vorschriften der Vorlage frühestens ab dem Geschäftsjahr 2028 vorzusehen.

Fazit

Die Migros begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrates, die Schweizer Gesetzgebung bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung der EU angleichen zu wollen. Dies ohne eine Verschärfung durch Swiss Finish. Der Vorentwurf lässt allerdings zu viele Fragen offen und bietet zu viel Interpretationsspielraum. Die Migros erwartet deshalb eine Präzisierung des Gesetzeswortlautes und ausführlichere Erläuterungen in der Botschaft.

Migros-Genossenschafts-Bund

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verlauf der Beratungen.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Jürg Maurer
Stv. Leiter Wirtschaftspolitik



Andrea Moser
Leiterin Abteilung Legal & Compliance

Stellungnahme der Migros vom 14.10.2024 zur Vernehmlassungsvorlage vom 26. Juni 2024 betreffend Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Kontakt bei Rückfragen: szra.dizdarevic@mgb.ch / adrienne.blass@mgb.ch (Group Legal Migros)

1 Obligationenrecht		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
OR 964a Ziff. 2 lit. c	Gemäss Erläuterungen auf S. 18 sollen die auftragsrechtlichen Verhältnisse in den 250 FTEs miterfasst werden. Das ist nicht nachvollziehbar. Es kann sich nur um auftragsrechtliche Verhältnisse handeln, die arbeitsrechtlichen Verhältnissen gleichkommen. Das ist in der Botschaft zu präzisieren.	Antrag: <i>In der Botschaft ist zu präzisieren, dass lediglich auftragsrechtliche Verhältnisse, die arbeitsrechtlichen Verhältnissen gleichkommen, bei der Berechnung der 250 Vollzeitstellen miteinbezogen werden.</i>
OR 964b Abs. 1 Ziff. 1 lit. b	Es ist im Sinne der Rechtssicherheit zu präzisieren, welche Berichte nach ausländischem Recht als gleichwertig gelten sollen.	Neuer Wortlaut: <i>b. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellt. Der Bundesrat bezeichnet gleichwertige ausländische Vorschriften.</i>
OR 964b Abs. 2 OR	Die Veröffentlichung des Berichts durch jedes Unternehmen, das in einem anderen Bericht erfasst ist, führt zu unnötigen Aufwendungen. Unternehmen, die nach aussen nicht auftreten und z.B. keine Webseite betreiben, können diese Vorgabe nicht umsetzen bzw. müssen nur für den Nachhaltigkeitsbericht eine Webseite einrichten. Das ist nicht sachgerecht. Zumal diese Unternehmen den konsolidierten finanziellen Geschäftsbericht auch nicht publizieren müssen. Der Transparenz ist u.E. genüge getan, wenn der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht die im Bericht erfassten Unternehmen nennt.	Neuer Wortlaut: <i>²Unternehmen, die keinen eigenen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte verfassen, müssen im Anhang zur Jahresrechnung angeben, bei welchem anderen Unternehmen sie in den Bericht einbezogen sind. Sie müssen diesen Bericht veröffentlichen.</i>
Art. 964c Abs 2 Ziffer 7 sowie Abs. 4	Gemäss Wortlaut bezieht sich die Sorgfaltspflicht auf "Wertschöpfungskette" und nicht wie in der CSSDR auf "Aktivitätskette". Unserer Einschätzung nach geht RevOR damit weiter. Dieser «swiss finish» ist aus unserer Sicht nicht nötig und behindert die angestrebte Vereinheitlichung der beiden Rechtsordnungen EU/CH. Zudem bedeutet der Vorschlag ein sehr grosser Schritt von Einzelthemen (Kinderarbeit, Mineralien) wie bislang hin zu einem langen Katalog, der sich auf die ganze «Wertschöpfungskette» bezieht. Für ein Unternehmen wie die Migros Gruppe ist dies ein äusserst komplexes und schwieriges	Neuer Wortlaut: Art. 964c Abs 2 Ziffer 7 sowie Abs. 4 eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner <i>Aktivitätskette</i> Wertschöpfungskette verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen"; sowie in Absatz 4

	Unterfangen. Zudem wäre ein einheitlicher Anwendungsbereich für Unternehmen, die gleichzeitig unter EU- und Schweizer Recht stehen, wünschenswert.	"Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner <i>Aktivitätskette Wertschöpfungskette....</i> "
OR 964c Abs. 5	Da in den Erläuterungen mehrmals auf die OECD-Leitsätze verwiesen wird, bietet es sich an, diese und andere gleichwertige Standards ins Gesetz in einen Anhang aufzunehmen. Dies wäre auch deshalb sinnvoll, weil sich die gemäss CSDDD anzuwendenden Sorgfaltspflichten ebenfalls an die OECD-Leitsätze anlehnen. Zudem erhöht dies die Rechtssicherheit und ermöglicht den insbesondere international tätigen Unternehmen, sich rechtzeitig aufzustellen. Es sind zumindest <i>sämtliche</i> anwendbaren Standards durch den Bundesrat zu bezeichnen.	Neuer Wortlaut: Art. 964c Abs 5: Der Bundesrat bezeichnet die Standards. Als anerkannte Standards gemäss dieser Ziffer gelten die Regelwerke gemäss Anhang XX
OR 964c ^{bis} Abs 2	Die Ermächtigung des Bundesrates in Art. 964c ^{bis} Abs. 2 über die Prüfungstiefe auf Verordnungsstufe zu entscheiden, ist zu streichen. Auf Gesetzesebene ist die negative Assurance durch die Revisionsstelle vorzusehen. Eine allfällige positive Assurance würde zu jährlich wiederkehrend, unverhältnismässig hohen Prüfungsaufwand und den damit verbundenen Kosten führen und die betroffenen Unternehmen stark belasten. Im Übrigen würde die positive Assurance dem bisherigen Rechnungslegungsrecht insoweit widersprechen, als nach Schweizer Recht der Lagebericht nicht revisionspflichtig ist; dies im Unterschied zur EU. Auch entspricht die negative Assurance der in Art. 728 Abs. 1 Ziff. 5 vorgesehen Prüfungstiefe.	Neuer Wortlaut: OR 964c ^{bis} Abs 2 <i>Geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind.</i>
OR 964c ^{bis} Abs. 3 Ziff. 2	Falls keine positive Assurance notwendig ist (siehe Antrag zu OR 964c ^{bis} Abs. 2 oben), sollte entsprechend auch keine umfassende Berichterstattung an den Verwaltungsrat (Long Form Report) notwendig sein bzw. eine ähnliche Berichterstattung wie bei einer eingeschränkten Revision. Der Verweis auf OR 728b ist deshalb auf Abs. 2 und 3 einzuschränken.	Neuer Wortlaut: OR 964c ^{bis} Abs. 3 2. Berichterstattung (Art. 728b Abs. 2 und 3)
OR 964c ^{ter} Abs. 1	Das im Gesetzeswortlaut genannte "einheitlichen elektronischen Format" sowie die "internationale verwendeten Standards" sind aus Rechtssicherheitsgründen zu spezifizieren	Neuer Wortlaut: OR 964c ^{ter} Abs. 1 <i>"Der Bundesrat bezeichnet die verwendbaren elektronischen Formate sowie die anwendbaren internationalen Standards."</i>
OR 964c ^{ter} Abs. 2	Die Genehmigung des Berichts über Nachhaltigkeitsaspekte ausschliesslich durch die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane sollte aus Effizienz- und Machbarkeitsgründen zumindest bei	Neuer Wortlaut: OR 964c ^{ter} Abs. 2 ² <i>Der Bericht bedarf der Genehmigung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der</i>

	Genossenschaften mit einer sehr grossen Anzahl von Genossenschaftlern genügen.	Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.
OR 964I (bestehend)	Unternehmen, die die nach Vorentwurf OR 964a ff. zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte verpflichtet sind und gleichzeitig von den Sorgfaltspflichten nach OR 964j ff. betroffen sind, sollten keinen separaten Bericht nach OR 964I erstellen müssen. Die beiden Themen Kinderarbeit und Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sollten im generellen Nachhaltigkeitsbericht integriert werden können.	Neuer Wortlaut (neuer Absatz 6): ⁶ Unternehmen, die einen Bericht nach Artikel 964a erlassen, können die Berichterstattung zur Kinderarbeit und Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten in diesen Bericht integrieren.

2 Strafgesetzbuch

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
StGB 325 ^{ter} Abs. 2 StGB (bestehend)	Die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte umfasst nicht nur Daten aus eigenem Unternehmen, sondern auch und insbesondere Daten und Informationen zu vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen. Die verpflichteten Unternehmen müssen sich für die eigene Berichterstattung auf die Angaben ihrer Geschäftspartner oder Dritten verlassen. Zudem ist die Datenmenge sehr gross. In diesem Umfeld ist das Risiko einer fahrlässigen Begehung der falschen oder unvollständigen Berichterstattung sehr gross und insbesondere für die Organe der verpflichteten Unternehmen eine grosse Belastung und Risiko. In anderen, ähnlichen Rechtsbereichen, wie z.B. im Datenschutz, wurde aus diesem Gründen auf die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehung verzichtet (vgl. DGS 60 ff.). Es ist deshalb auch im Bereich der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte von der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit abzusehen.	Art. 325ter Abs. 2 StGB (bestehend) ² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

**Federal Office of Justice
Swiss Federal Council**

Submitted via email: ehra@bj.admin.ch

**Swiss Federal Council's Public Consultation on Amendment to the Code of Obligations
(transparency regarding sustainability aspects)**

MSCI¹ welcomes the opportunity to comment on the Swiss Federal Council's proposed Amendment to the Code of Obligations - transparency regarding sustainability aspects ("Consultation"). As a leading provider of sustainability and climate data and analytics to the global financial industry, MSCI has collected climate and sustainability-related disclosures from thousands of companies globally for over two decades and developed tools to assist financial institutions in analyzing climate and sustainability risks within their investment and lending portfolios.

MSCI supports the proposed amendments to the Code of Obligations (transparency regarding sustainability aspects) that would widen the scope of corporates requiring to disclose sustainability aspects and result in consistent and comparable disclosures of sustainability data.

We have the following general comments set out for your kind consideration.

- 1. Phased-In Approach for Sustainability Reporting.** The current proposals in the Consultation, with lower thresholds for entities falling in scope based on the number of employees, total assets, and revenues, for sustainability reporting, aligns with the EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) by enhancing transparency and accountability. We suggest providing additional support and clear guidelines to assist entities, especially the Small and Medium-sized Enterprises (SMEs) to comply with the amendments. Standardized, internationally aligned disclosure standards will offer detailed and comparable information for users, investors, and policymakers to assess sustainability risks. A phased implementation timeline, with specified dates, will help entities adapt progressively and allow them, especially the SMEs, to plan and implement changes effectively. This ensures a smooth transition to the new requirements by allowing them to allocate resources and update their reporting processes in a timely manner.
- 2. Global Sustainability Reporting Standards.** The current proposal in the Consultation allows companies to choose between different globally recognized standards for sustainability reporting. Adopting a single internationally accepted standard will facilitate comparability of sustainability reporting, as it would provide consistency, flexibility and adaptability. Such a

¹ MSCI ESG Ratings, research and data are produced by MSCI ESG Research LLC, a subsidiary of MSCI Inc.

standard would ease the burden on entities transitioning to new reporting frameworks, as many entities already use various globally recognized frameworks for their sustainability disclosures.

- 3. Enhancing Credibility with Assurance Standards.** The data reported according to established standards and verified through new assurance protocols, all within a framework of ethical conduct, will foster ongoing development by making the data more transparent and subject to scrutiny and analysis. While sustainability and climate reporting standards continue to evolve, the International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) has developed and approved the International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000², which applies to sustainability information across various topics and frameworks. Therefore, we suggest that the Federal Council should engage with the IAASB and other standard-setting bodies to adopt ISSA 5000, which would enhance the credibility and reliability of sustainability reports in Switzerland.

Please do not hesitate to contact us to discuss our submission.

Yours sincerely,

/s

Meggin Thwing Eastman
Managing Director, ESG Research
MSCI ESG Research LLC

² [Understanding International Standard on Sustainability Assurance 5000](#) (IAASB, September 2024)

17 October 2024

Mr. Valerio Di Sauro

Mr. Adrian Tagmann

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Bundesamt für Justiz (BJ)

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (EHRA)

Bundesrain 20

CH-3003 Bern

Dear Mr. Di Sauro and Mr. Tagmann:

PepsiCo supports Switzerland's ambitions to improve the sustainable development of its economy, society, and the environment. Further, we recognize the positive impacts for Switzerland, the region, and the world that can be achieved through reporting on sustainability efforts. PepsiCo appreciates the opportunity to provide feedback on the important amendments proposed by the Swiss Federal Council.

We ask that the Swiss Federal Council considers the need for appropriate timelines to prepare for new reporting requirements. Many EU member states missed the deadline to transpose the European Union's (EU's) Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), and the legislation remains to be transposed into many jurisdictions. Representatives from several Member States indicated the need for more time to prepare for CSRD, including Sweden and Germany. Given that the purpose of the proposed amendments is to align with the EU's CSRD, it seems wise to allow the full transposition process to finish before instituting matching legislation in Switzerland. To more closely mirror CSRD, the new amendments should require that companies currently obligated to report under the current Swiss sustainability regulations report in the first year, followed by the other companies who will be newly in scope reporting in subsequent years.

Thank you for your hard work on this important issue. We appreciate your consideration of our recommendations and will seek to provide further commentary directly.

Sincerely,

Paul Skehan

Please direct inquiries to:

Jeff Lundy

Senior Director, Global Public Policy

PepsiCo, Inc.

Jeff.Lundy@pepsico.com

Nansenstrasse 16
8050 Zürich
Telefon +41 44 315 44 55
Fax +41 44 315 44 66
www.pfandbriefbank.ch

Herr Bundesrat Beat Jans
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

8050 Zürich, 14. Oktober 2024, RH
Kontaktperson Robert Horat
Telefon-Nr. 044 315 44 56
E-Mail robert.horat@pfandbriefbank.ch

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 26. Juni 2024 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Die Ausgangslage für die zwei Schweizer Pfandbriefinstitute ist sehr ähnlich: Beide erfüllen einen klar abgegrenzten, gesetzlichen Auftrag mit einem sehr kleinen Personalbestand. Gemäss Schweizer Pfandbriefgesetz haben sie "den Zweck, dem Grundeigentümer langfristige Grundpfanddarlehen zu möglichst gleichbleibendem und billigem Zinsfusse zu vermitteln." Im Rahmen dieses klaren Mandats tragen die Pfandbriefinstitute über die Beschaffung entsprechender Refinanzierungsmittel für das inländische Hypothekargeschäft der Banken wesentlich zu einer sicheren, langfristig stabilen und kostengünstigen Finanzierung des Gebäudeparks bei. Dieser stellt die Grundlage für Wohnen und Arbeiten der Bevölkerung und damit eine notwendige Basis für sozialen Frieden und Wohlfahrt dar.

Gleichzeitig unterstützen die Pfandbriefinstitute über ihren Beitrag zur Sicherstellung des funktionierenden Hypothekargeschäfts auch die Finanzierbarkeit der laufenden Transition des Schweizer Gebäudeparks hin zu mehr Energieeffizienz und besserer Treibhausgasbilanz. Die Finanzierbarkeit ist eine Grundvoraussetzung zur Erreichung des Netto-Null-Ziels 2050 des Schweizer Stimmvolks. Auch wenn die Pfandbriefinstitute aufgrund des zweistufigen Schweizer Pfandbriefmodells keine Hypothekarkredite direkt gewähren, liegt der indirekte soziale und ökologische Nachhaltigkeitsbeitrag auf der Hand.

Wir unterstützen Bemühungen zur Stärkung eines sinnvolleren Umgangs mit Ressourcen und einer nachhaltigeren Wirtschaft unbedingt. Das Thema Nachhaltigkeit ist aber sehr komplex und vielschichtig. Es bestehen viele Abhängigkeiten. Wie nachhaltig ein konkretes Projekt ist, lässt sich oft nur im Einzelfall beurteilen. Entsprechend anspruchsvoll ist eine gute Regulierung in diesem Bereich.

Das zweite Schweizer Pfandbriefinstitut, die Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG, hat in ihrer Stellungnahme vom 26. September 2024 eine fundierte Auslegeordnung gemacht und die wichtigsten Anliegen aus der Sicht der Schweizer Pfandbriefinstitute herausgeschält. Wir unterstützen diese Analyse, die Änderungsvorschläge und insbesondere auch die Anregungen in den zusätzlichen Bemerkungen, in welchen die praktischen Probleme des vorliegenden Entwurfs adressiert werden. Wir bitten Sie, diese Überlegungen bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PFANDBRIEFBANK
SCHWEIZERISCHER HYPOTHEKARINSTITUTE AG



Dr. R. Horat
Geschäftsführender Direktor



P. Eichenberger
Stv. Direktor

Beilage

- Stellungnahme der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG vom 26. September 2024

Herr Bundesrat Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: ehra@bj.admin.ch
Zürich, 26.09.2024

Briefadresse:
Pfandbriefzentrale
der schweizerischen Kantonalbanken AG
Postfach
CH-8010 Zürich

www.pfandbriefzentrale.ch

Kontakt	Sven Bucher
Referenz	IM2/sb
Direktwahl	+41 44 292 35 35
E-Mail	sven.bucher@zkb.ch

Kontakt	Daniela Rey
Referenz	ZAR/dr
Direktwahl	+41 44 292 47 85
E-Mail	daniela.rey@zkb.ch

Stellungnahme der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG (PBZ) zu der Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 26. Juni 2024 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte). Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen nicht nur aber auch aus der Sicht eines Pfandbriefinstituts.

Wir begrüssen grundsätzlich eine proportionale Ausweitung des Anwendungsbereichs, da dadurch die Menge der verfügbaren Daten zur Nachhaltigkeit erhöht und die Vergleichbarkeit weiter verbessert werden.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass im Bereich der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte die regulatorischen Entwicklungen noch sehr dynamisch sind und bisher weltweit noch keine Einigkeit bezüglich Standards vorliegt. Dennoch haben sich gewisse Standards wie beispielsweise jener der Global Reporting Initiative (GRI) etabliert und bewährt, welche auch entsprechend weiterentwickelt und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Datenqualität als Herausforderung

Ein weiterer zu beachtender Aspekt ist auch die Qualität bereits verfügbarer Daten wie beispielsweise die im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) vorliegenden. Das GWR weist für sämtliche Liegenschaften in der Schweiz die Gebäudekategorie, das Erstellungsjahr oder die Bauperiode, die Gebäudedimensionen und das Heizsystem aus. Allerdings ist die Qualität der Daten sowohl hinsichtlich der Vollständigkeit als auch der Aktualität kantonal sehr unterschiedlich.

Diese Rahmenbedingungen stellen eine Herausforderung für Schweizer Unternehmen im Allgemeinen und Unternehmen mit Immobilienbezug im Speziellen dar. Davon betroffen sind vor allem die beiden Pfandbriefinstitute und Banken, welche insbesondere im Hypothekengeschäft tätig sind.

In der Folge sind aufgrund der fehlenden Datenqualität sowohl die Aussagekraft als auch die Vergleichbarkeit (zwischen den Kantonen und auch über die Schweizergrenze hinaus) nur bedingt gegeben.

Anerkennung etablierter Standards und Sicherstellung einer verhältnismässigen Umsetzung

Auch wenn in den relevanten ausländischen Rechtsordnungen Absichten für den Bereich Transparenz über Nachhaltigkeit zumindest teilweise formuliert wurden, ist man von einer gefestigten Rechtslage noch weit entfernt. In Kombination mit den noch nicht gefestigten Standards stellt dies eine Unwägbarkeit für Schweizer Unternehmen dar.

Es ist deshalb unseres Erachtens darauf zu achten, dass man auf etablierte und bewährte Standards setzt. Eine entsprechende etablierte und bewährte Berichterstattung sollte demnach als genügend/angemessen statuiert werden. Hingegen sollten nicht aufgrund von Annahmen über die zukünftige Entwicklung fremder Regulierungen vorausschauend Anforderungen geschaffen werden.

Letzteres gilt auch bezüglich der Prüfpflicht (limited versus reasonable assurance).

Bei einer Abkehr von etablierten und bewährten Standards zu Gunsten noch nicht vollständig etablierter und/oder zukünftiger Entwicklungen fremder Regulierungen, würden zudem die bisherigen Bemühungen der verschiedenen Institute, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Berücksichtigung etablierter Standards zu erstellen, nicht wertgeschätzt. Dies insbesondere, da die bestehende Nachhaltigkeitsberichterstattung zumindest teilweise obsolet wäre und die erforderliche Überarbeitung, verglichen zum Mehrwert, zu einem unverhältnismässigen Zusatzaufwand führen würde.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich durch die erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs viele kleinere Marktteilnehmer mit begrenzten Ressourcen erstmals mit diesen Fragestellungen auseinandersetzen müssen.

Entsprechend sollte insbesondere für kleinere Unternehmen ein pragmatisches und prinzipienorientiertes Vorgehen im Vordergrund stehen, wie dies beispielsweise im Bereich Rechnungslegung mit Swiss GAAP FER der Fall ist und bereits seit vielen Jahren erfolgreich umgesetzt wird. Dies sollte sich sowohl auf den Umfang als auch auf das Format der Berichterstattung auswirken.

In jedem Fall wird der Regulierungsgrundsatz der Proportionalität in der praktischen Umsetzung stärker zu gewichten sein.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zu einzelnen Artikeln im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf:



Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
	a. Gegenstand und Umfang der Prüfung Art. 728a ¹ Die Revisionsstelle prüft, ob: <ol style="list-style-type: none"> 5. zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen. 	
A. Grundsatz Art. 964a ¹ Unternehmen erstatten jährlich einen Bericht über nicht-finanzielle Belange, wenn sie: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 sind; 2. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und 3. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken. 	A. Grundsatz Art. 964a Folgende Unternehmen müssen jährlich Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstatten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG)1; 2. Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 25 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 50 Millionen Franken, c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 3. Unternehmen, die nach Artikel 963 zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind und die zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der Grössen nach Ziffer 2 in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten. <i>Absatz 2: Aufgehoben bzw. neu in VE-Art. 964b</i>	Nach gängiger Interpretation unterliegen die beiden Pfandbriefinstitute und die Banken als Gesellschaften des öffentlichen Interesses i.S.v. Art. 964a Ziffer 1 VE-OR mit Verweis auf Art. 2 lit. c Ziff. 2 RAG sowie Art. 3 FINMAG der Berichterstattungspflicht generell, d.h. ohne, dass weitere Kriterien (wie Grössenkriterien etc.) erfüllt sein müssen. In unserem Fall (PBZ), würden wir somit bereits mit den aktuellen ca. 3.8 Vollzeitstellen berichterstattungspflichtig, dies, obschon wir sogar den Schwellenwert der Kleinunternehmen von 10 Vollzeitstellen unterschreiten. Es stellt sich hierbei die Frage der Verhältnismässigkeit. Insbesondere auch weil wir als Pfandbriefinstitut eine reine Refinanzierungsfunktion für unsere Mitgliedbanken wahrnehmen und von Gesetzes wegen keiner anderweitigen Geschäftstätigkeit nachgehen dürfen. Zudem sind wir der Meinung, dass die Tätigkeit der Pfandbriefinstitute bereits indirekt über die Berichterstattung ihrer Mitgliedbanken abgedeckt sein wird.



Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
<p>² Von dieser Pflicht befreit sind Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für welches Absatz 1 anwendbar ist; oder 2. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss. 		
	<p>B. Ausnahmen Art. 964b</p> <p>¹ Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden: <ol style="list-style-type: none"> a. das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder b. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellt; 2. die allein oder zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen mindestens zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 450 000 Franken, b. Umsatzerlös von 900 000 Franken, c. 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. <p>² Unternehmen, die keinen eigenen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte verfassen, müssen im Anhang zur Jahresrechnung angeben, bei welchem anderen Unternehmen sie in den Bericht einbezogen sind. Sie müssen diesen Bericht veröffentlichen.</p>	<p>Die engmaschigen Ausnahmeregelungen bringen eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs auf viele, auch kleinere, Marktteilnehmer mit sich. Es stellt sich die Frage, ob hier die Verhältnismässigkeit gegeben ist - auch im Hinblick auf den zu erzielenden Mehrwert.</p> <p>Sollte daran festgehalten werden, so sollte dies zumindest bei den zugelassenen Nachhaltigkeitsstandards, bei den Übergangsfristen, als auch bei den Vorgaben zu Umfang und Format der Berichterstattung berücksichtigt werden.</p>



Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
<p>B. Zweck und Inhalt des Berichts Art. 964b</p> <p>¹ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO2-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens so-wie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.</p> <p>² Der Bericht umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells; 2. eine Beschreibung der in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung; 3. eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen; 4. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Absatz 1 sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken: <ol style="list-style-type: none"> a. die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben, und b. wenn dies relevant und verhältnismässig ist, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben; 	<p>C. Zweck und Inhalt des Berichts Art. 964c</p> <p>¹ Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben über die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau; 2. Sozialaspekte einschliesslich Arbeitnehmerbelange; 3. Menschenrechtsaspekte; 4. Governance-Aspekte einschliesslich organisatorischer Vorkehrungen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption. <p>² Zu nennen sind diejenigen Angaben, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.</p> <p>³ Der Bericht umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens; 2. eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat; 3. eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft; 4. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Nachhaltigkeit; 	<p>Basierend auf dem Erläuterungsbericht sind nach dem True-and-Fair-Prinzip der Finanzberichterstattung alle relevanten Umweltwirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette, d.h. von der Rohstoffgewinnung bis zur Entsorgung, darzustellen.</p> <p>Damit wird eine generelle Berichterstattungspflicht in Bezug auf alle Nachhaltigkeitsaspekte und über die gesamte Wertschöpfungskette/Lieferkette statuiert, ohne dass derzeit im OR/VSoTr entsprechende konkrete Vorgaben, Sorgfaltspflichten und Ausnahmen in Bezug auf die Lieferkette vorgesehen sind (mit Ausnahme von Konfliktmineralien und Kinderarbeit).</p> <p>Zudem kennt die Schweiz bisher keine Berichterstattungspflicht zur nachgelagerten Wertschöpfungskette/Lieferkette. Eine Berichterstattung über die gesamte vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette/Lieferkette (inkl. Entsorgung) geht daher (zumindest zum jetzigen Zeitpunkt) zu weit. Über diese Vernehmlassung bzw. die Berichterstattung darf u.E. nicht durch die Hintertür eine Lieferkettengesetzgebung geschaffen werden.</p> <p>Unseres Erachtens ist die geforderte Ausweitung auf potenziell negative Auswirkungen unverhältnismässig und im Hinblick auf eine allfällige Prüfpflicht nicht objektiv nachvollziehbar.</p> <p>Zudem ist die Abgrenzung zwischen den einzelnen Absätzen unklar.</p> <p>In Abs. 3 Ziff. 7 muss über die potenziell negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte entlang der Wertschöpfungskette berichtet werden. Art. 964c Abs. 4 bezieht sich jedoch auf den gesamten Abs. 1 und 3 (und nicht nur auf die wesentlichen tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen).</p>



Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
<p>1. die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1.</p> <p>³ Stützt sich der Bericht auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke, wie insbesondere die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), so ist das angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen. Bei der Anwendung solcher Regelwerke ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben dieses Artikels erfüllt sind. Nötigenfalls ist ein ergänzender Bericht zu verfassen.</p> <p>⁴ Kontrolliert ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen ein oder mehrere andere in- oder ausländische Unternehmen, so umfasst der Bericht alle diese Unternehmen.</p> <p>⁵ Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, so hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.</p> <p>⁶ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.</p>	<p>5. Angaben über allfällige Anreizsysteme, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind und den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans angeboten werden;</p> <p>6. eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Sorgfaltsprüfung;</p> <p>7. eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;</p> <p>8. eine Beschreibung der Massnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Ziffer 7, und des Erfolgs dieser Massnahmen;</p> <p>9. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;</p> <p>10. die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.</p>	<p>Gestützt auf diese Ausführungen schlagen wir die im Gesetzestext in Abs. 3 Ziff. 7, 8 sowie Abs. 4 direkt ersichtlichen Änderungen vor.</p>



Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
	<p>⁴ Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, und seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, sofern dies relevant und verhältnismässig ist.</p> <p>⁵ Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.</p> <p>⁶ Kontrolliert im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen, so muss der Bericht alle diese Unternehmen umfassen.</p> <p>⁷ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des Standards zuständig, sofern die Statuten keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder die Generalversammlung den Standard nicht festlegt.</p> <p>⁸ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.</p>	<p><i>Zu Abs. 5:</i> Der GRI-Standard, der sich als international anerkannter Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert hat, sollte neben dem EU-Standard als angemessener Standard anerkannt werden.</p> <p>Insbesondere für kleinere Unternehmen sollten allenfalls weitere prinzipienorientierte Standards zugelassen und/oder Erleichterungen zugestanden werden.</p>
	<p>D. Prüfung Art. 964^{bis} (neu)</p> <p>¹ Unternehmen lassen die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte prüfen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6a RAG erfüllen, oder 2. Konformitätsbewertungsstellen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6b RAG erfüllen. 	



Centrale de lettres de gage
Banques Cantonales Suisses



Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken

Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
	<p>² Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind, oder ob geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind. Er orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen.</p>	<p><u>Zu Abs. 2:</u> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Prüftiefe in einer Verordnung zu regeln. Dabei hat er die Wahl zwischen einer negativen / limited assurance oder einer positiven / reasonable assurance. Der Bundesrat soll sich dabei an internationalen Entwicklungen, namentlich am Recht der EU, orientieren (Erläuternder Bericht, S. 35). Nach unserem Kenntnisstand sollen die EU-Prüfungsstandards für eine reasonable assurance bis 2028 erarbeitet werden. Dies bedeutet, dass selbst auf EU-Ebene noch nicht abschliessend klar ist, wie die Prüfungsstandards im Detail ausgestaltet sein werden. Es sollte weder den internationalen / europäischen Entwicklungen vorgegriffen, noch unnötige Kosten und Aufwände und in der Folge Wettbewerbsnachteile für die betroffenen Unternehmen generiert werden. Daher wäre es auch aus Verhältnismässigkeitserwägungen angezeigt, dass die Schweiz zum jetzigen Zeitpunkt nicht über die negative / limited assurance hinausgeht. Alles andere führt zu einem unerwünschten "Swiss Finish", der unseres Erachtens nicht gerechtfertigt wäre.</p>



Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
	<p>³ Für die mit der Prüfung beauftragten Revisionsunternehmen Revisionsstellen und Konformitätsbewertungsstellen gelten sinngemäss mindestens folgende Anforderungen an die Revisionsstelle sinngemäss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unabhängigkeit (Art. 728 und Art. 11 RAG); 2. Berichterstattung (Art.728b); 3. Anzeigepflichten (Art. 728c Abs. 1 und 2); 4. Wahl (Art. 730 Abs. 2-4); 5. Amtsdauer (Art. 730a); 6. Auskunft und Geheimhaltung (Art. 730b); 7. Dokumentation und Aufbewahrung (Art. 730c). <p>⁴Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit gelten sinngemäss auch gegenüber Unternehmen, die im Rahmen der Lieferketten zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsaspekte beitragen.</p>	<p>Das Obligationenrecht spricht einheitlich von Revisionsstelle. In Art. 727b OR werden zusätzlich Revisionsunternehmen als Revisionsstellen für Publikumsgesellschaften nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG, SR221.302) eingeführt.</p> <p><u>Zu Abs. 4:</u> Gemäss Erläuterungsbericht muss die Revisionsstelle in Bezug auf die gesamte Lieferkette unabhängig sein. Es ist daher nicht zulässig, ein Unternehmen in der Lieferkette eines berichterstattungspflichtigen Unternehmens zu beraten und dann den Bericht zu prüfen (Erläuternder Bericht, S. 38).</p> <p>Diese Anforderung an die Unabhängigkeit der Revisionsstellen oder Konformitätsbewertungsstellen ist sehr weit gefasst und geht weit über die im Erläuterungsbericht erwähnte Unabhängigkeit gemäss Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR hinaus, da sie über die gesamte Lieferkette gegeben sein müsste. Zudem ist diese Anforderung kaum umsetzbar, da es in der Schweiz faktisch zu wenig anerkannte Revisionsstellen für Banken oder Konformitätsbewertungsstellen gibt, um eine derart weitreichende Unabhängigkeit einhalten zu können und somit die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass eine Revisionsstelle für ein Unternehmen als Revisor und für ein anderes Unternehmen in der Wertschöpfungskette/Lieferkette beratend tätig ist. Darüber hinaus gibt es keine Verpflichtung, die Beratungstätigkeiten in irgendeiner Form gegenüber Geschäftspartnern offenzulegen, so dass die Unternehmen die Unabhängigkeit nicht überprüfen könnten.</p> <p>Spezifisch für Pfandbriefinstitute kommt erschwerend hinzu, dass die Revisionsstelle oder Konformitätsbewertungsstelle auch unabhängig von allen Mitgliedbanken sein müsste (bei der Pfandbriefzentrale deren 24 Kantonalbanken bei der Pfandbriefbank ein Vielfaches davon).</p>



Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
		<p>Dies ist nicht praktikabel. Aus diesem Grund beantragen wir die Streichung von Abs. 4 sowie des entsprechenden Passus im Erläuternden Bericht, S. 38, bzw. in den weiterführenden Gesetzesmaterialien.</p> <p>Revisionsstellen und Konformitätsbewertungsstellen welche Nachhaltigkeitsprüfungen für Gesellschaften öffentlichen Interesses erbringen (neben den Publikumsgesellschaften gehören hierzu auch alle Banken) sollten ebenfalls unter die Aufsichtskompetenz der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) gestellt werden, wie dies bereits für den Financial und Regulatory Audit der Fall ist.</p>
<p>C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung Art. 964c</p> <p>¹ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.</p> <p>² Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird; 2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. <p>³ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.</p>	<p>E. Format, Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung Art. 964c^{ter} (neu)</p> <p>¹ Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden; das Format muss einem international verwendeten Standard entsprechen.</p> <p>² Der Bericht bedarf der Genehmigung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.</p> <p>³ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte und der Prüfbericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. umgehend nach der Genehmigung der Jahresrechnung elektronisch veröffentlicht werden; 2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. <p>⁴ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.</p>	<p>Abs. 1: Die Vorlage verweist auf ein "einheitliches elektronisches Format", das "einem international verwendeten Standard entsprechen" soll. Damit ist nach den in der EU geltenden Vorgaben das XHTML- bzw. XBRL-Format gemeint (Art. 29d Richtlinie 2013/34/EU mit Verweis auf die Delegierte Verordnung 2019/815/EU, u.a. Art. 3). Die wenigsten der neu betroffenen Unternehmen (inkl. Kantonalbanken/Pfandbriefinstitute) erstellen derzeit einen Geschäftsbericht im XHTML-Format oder nach XBRL. Bei einer derart starken Ausweitung der Berichterstattungspflichten ist die zusätzliche und gleichzeitige Umstellung auf XHTML/XBRL unverhältnismässig und mit hohen Kosten verbunden. Daher sollte zumindest eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden, vgl. die Anmerkungen zur Übergangsbestimmung</p>



Centrale de lettres de gage
Banques Cantonales Suisses



Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken

Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
Übergangsbestimmung zur Änderung vom	Für die Geschäftsjahre, die bei Inkrafttreten laufen, und für die Geschäftsjahre, die in den ersten zwei vier Jahren nach Inkrafttreten beginnen, gilt das bisherige Recht.	Da die Berichterstattungspflicht auch auf Institute und Unternehmen ausgedehnt wird, die bisher keinen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen mussten bzw. für Institute, die bisher einen reinen GRI-Bericht veröffentlicht haben, wird die vorgesehene Übergangsfrist nicht ausreichen. Entsprechend sollten die Übergangsbestimmungen auf 4 Jahre nach Inkrafttreten ausgeweitet werden.



Centrale de lettres de gage
Banques Cantonales Suisses



Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei den weiteren Arbeiten. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sven Bucher
Direktor/CEO

Daniela Rey
Stv. Direktorin/CFO



Centrale de lettres de gage
Banques Cantonales Suisses



Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken

Herr Bundesrat Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: ehra@bj.admin.ch
Zürich, 26.09.2024

Briefadresse:
Pfandbriefzentrale
der schweizerischen Kantonalbanken AG
Postfach
CH-8010 Zürich

www.pfandbriefzentrale.ch

Kontakt Sven Bucher
Referenz IM2/sb
Direktwahl +41 44 292 35 35
E-Mail sven.bucher@zkb.ch

Kontakt Daniela Rey
Referenz ZAR/dr
Direktwahl +41 44 292 47 85
E-Mail daniela.rey@zkb.ch

Stellungnahme der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG (PBZ) zu der Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 26. Juni 2024 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte). Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen nicht nur aber auch aus der Sicht eines Pfandbriefinstituts.

Wir begrüssen grundsätzlich eine proportionale Ausweitung des Anwendungsbereichs, da dadurch die Menge der verfügbaren Daten zur Nachhaltigkeit erhöht und die Vergleichbarkeit weiter verbessert werden.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass im Bereich der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte die regulatorischen Entwicklungen noch sehr dynamisch sind und bisher weltweit noch keine Einigkeit bezüglich Standards vorliegt. Dennoch haben sich gewisse Standards wie beispielsweise jener der Global Reporting Initiative (GRI) etabliert und bewährt, welche auch entsprechend weiterentwickelt und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Datenqualität als Herausforderung

Ein weiterer zu beachtender Aspekt ist auch die Qualität bereits verfügbarer Daten wie beispielsweise die im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) vorliegenden. Das GWR weist für sämtliche Liegenschaften in der Schweiz die Gebäudekategorie, das Erstellungsjahr oder die Bauperiode, die Gebäudedimensionen und das Heizsystem aus. Allerdings ist die Qualität der Daten sowohl hinsichtlich der Vollständigkeit als auch der Aktualität kantonal sehr unterschiedlich.



Diese Rahmenbedingungen stellen eine Herausforderung für Schweizer Unternehmen im Allgemeinen und Unternehmen mit Immobilienbezug im Speziellen dar. Davon betroffen sind vor allem die beiden Pfandbriefinstitute und Banken, welche insbesondere im Hypothekengeschäft tätig sind.

In der Folge sind aufgrund der fehlenden Datenqualität sowohl die Aussagekraft als auch die Vergleichbarkeit (zwischen den Kantonen und auch über die Schweizergrenze hinaus) nur bedingt gegeben.

Anerkennung etablierter Standards und Sicherstellung einer verhältnismässigen Umsetzung

Auch wenn in den relevanten ausländischen Rechtsordnungen Absichten für den Bereich Transparenz über Nachhaltigkeit zumindest teilweise formuliert wurden, ist man von einer gefestigten Rechtslage noch weit entfernt. In Kombination mit den noch nicht gefestigten Standards stellt dies eine Unwägbarkeit für Schweizer Unternehmen dar.

Es ist deshalb unseres Erachtens darauf zu achten, dass man auf etablierte und bewährte Standards setzt. Eine entsprechende etablierte und bewährte Berichterstattung sollte demnach als genügend/angemessen statuiert werden. Hingegen sollten nicht aufgrund von Annahmen über die zukünftige Entwicklung fremder Regulierungen vorausschauend Anforderungen geschaffen werden.

Letzteres gilt auch bezüglich der Prüfpflicht (limited versus reasonable assurance).

Bei einer Abkehr von etablierten und bewährten Standards zu Gunsten noch nicht vollständig etablierter und/oder zukünftiger Entwicklungen fremder Regulierungen, würden zudem die bisherigen Bemühungen der verschiedenen Institute, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Berücksichtigung etablierter Standards zu erstellen, nicht wertgeschätzt. Dies insbesondere, da die bestehende Nachhaltigkeitsberichterstattung zumindest teilweise obsolet wäre und die erforderliche Überarbeitung, verglichen zum Mehrwert, zu einem unverhältnismässigen Zusatzaufwand führen würde.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich durch die erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs viele kleinere Marktteilnehmer mit begrenzten Ressourcen erstmals mit diesen Fragestellungen auseinandersetzen müssen.

Entsprechend sollte insbesondere für kleinere Unternehmen ein pragmatisches und prinzipienorientiertes Vorgehen im Vordergrund stehen, wie dies beispielsweise im Bereich Rechnungslegung mit Swiss GAAP FER der Fall ist und bereits seit vielen Jahren erfolgreich umgesetzt wird. Dies sollte sich sowohl auf den Umfang als auch auf das Format der Berichterstattung auswirken.

In jedem Fall wird der Regulierungsgrundsatz der Proportionalität in der praktischen Umsetzung stärker zu gewichten sein.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zu einzelnen Artikeln im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf:



Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
	a. Gegenstand und Umfang der Prüfung Art. 728a ¹ Die Revisionsstelle prüft, ob: <ol style="list-style-type: none"> 5. zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen. 	
A. Grundsatz Art. 964a ¹ Unternehmen erstatten jährlich einen Bericht über nicht-finanzielle Belange, wenn sie: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 sind; 2. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und 3. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken. 	A. Grundsatz Art. 964a Folgende Unternehmen müssen jährlich Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstatten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG)¹; 2. Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 25 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 50 Millionen Franken, c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 3. Unternehmen, die nach Artikel 963 zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind und die zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der Grössen nach Ziffer 2 in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten. <i>Absatz 2: Aufgehoben bzw. neu in VE-Art. 964b</i>	Nach gängiger Interpretation unterliegen die beiden Pfandbriefinstitute und die Banken als Gesellschaften des öffentlichen Interesses i.S.v. Art. 964a Ziffer 1 VE-OR mit Verweis auf Art. 2 lit. c Ziff. 2 RAG sowie Art. 3 FINMAG der Berichterstattungspflicht generell, d.h. ohne, dass weitere Kriterien (wie Grössenkriterien etc.) erfüllt sein müssen. In unserem Fall (PBZ), würden wir somit bereits mit den aktuellen ca. 3.8 Vollzeitstellen berichterstattungspflichtig, dies, obschon wir sogar den Schwellenwert der Kleinstunternehmen von 10 Vollzeitstellen unterschreiten. Es stellt sich hierbei die Frage der Verhältnismässigkeit. Insbesondere auch weil wir als Pfandbriefinstitut eine reine Refinanzierungsfunktion für unsere Mitgliedbanken wahrnehmen und von Gesetzes wegen keiner anderweitigen Geschäftstätigkeit nachgehen dürfen. Zudem sind wir der Meinung, dass die Tätigkeit der Pfandbriefinstitute bereits indirekt über die Berichterstattung ihrer Mitgliedbanken abgedeckt sein wird.



Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
² Von dieser Pflicht befreit sind Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. für welches Absatz 1 anwendbar ist; oder 2. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss. 		
	<p>B. Ausnahmen Art. 964b</p> <p>¹ Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden: <ol style="list-style-type: none"> a. das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder b. das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellt; 2. die allein oder zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen mindestens zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 450 000 Franken, b. Umsatzerlös von 900 000 Franken, c. 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. <p>² Unternehmen, die keinen eigenen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte verfassen, müssen im Anhang zur Jahresrechnung angeben, bei welchem anderen Unternehmen sie in den Bericht einbezogen sind. Sie müssen diesen Bericht veröffentlichen.</p>	<p>Die engmaschigen Ausnahmeregelungen bringen eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs auf viele, auch kleinere, Marktteilnehmer mit sich. Es stellt sich die Frage, ob hier die Verhältnismässigkeit gegeben ist – auch im Hinblick auf den zu erzielenden Mehrwert.</p> <p>Sollte daran festgehalten werden, so sollte dies zumindest bei den zugelassenen Nachhaltigkeitsstandards, bei den Übergangsfristen, als auch bei den Vorgaben zu Umfang und Format der Berichterstattung berücksichtigt werden.</p>

Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
<p>B. Zweck und Inhalt des Berichts Art. 964b</p> <p>¹ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens so-wie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.</p> <p>² Der Bericht umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells; 2. eine Beschreibung der in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung; 3. eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen; 4. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Absatz 1 sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken: <ol style="list-style-type: none"> a. die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben, und b. wenn dies relevant und verhältnismässig ist, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben; 	<p>C. Zweck und Inhalt des Berichts Art. 964c</p> <p>¹ Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben über die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau; 2. Sozialaspekte einschliesslich Arbeitnehmerbelange; 3. Menschenrechtsaspekte; 4. Governance-Aspekte einschliesslich organisatorischer Vorgehren-Vorgehrungen zur Bekämpfung von Korruption. <p>² Zu nennen sind diejenigen Angaben, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.</p> <p>³ Der Bericht umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens; 2. eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat; 3. eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft; 4. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Nachhaltigkeit; 	<p>Basierend auf dem Erläuterungsbericht sind nach dem True-and-Fair-Prinzip der Finanzberichterstattung alle relevanten Umweltwirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette, d.h. von der Rohstoffgewinnung bis zur Entsorgung, darzustellen.</p> <p>Damit wird eine generelle Berichterstattungspflicht in Bezug auf alle Nachhaltigkeitsaspekte und über die gesamte Wertschöpfungskette/Lieferkette statuiert, ohne dass derzeit im OR/VSotr entsprechende konkrete Vorgaben, Sorgfaltspflichten und Ausnahmen in Bezug auf die Lieferkette vorgesehen sind (mit Ausnahme von Konfliktmineralien und Kinderarbeit).</p> <p>Zudem kennt die Schweiz bisher keine Berichterstattungspflicht zur nachgelagerten Wertschöpfungskette/Lieferkette. Eine Berichterstattung über die gesamte vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette/Lieferkette (inkl. Entsorgung) geht daher (zumindest zum jetzigen Zeitpunkt) zu weit. Über diese Vernehmlassung bzw. die Berichterstattung darf u.E. nicht durch die Hintertür eine Lieferkettengesetzgebung geschaffen werden.</p> <p>Unseres Erachtens ist die geforderte Ausweitung auf potenziell negative Auswirkungen unverhältnismässig und im Hinblick auf eine allfällige Prüfpflicht nicht objektiv nachvollziehbar.</p> <p>Zudem ist die Abgrenzung zwischen den einzelnen Absätzen unklar.</p> <p>In Abs. 3 Ziff. 7 muss über die potenziell negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte entlang der Wertschöpfungskette berichtet werden. Art. 964c Abs. 4 bezieht sich jedoch auf den gesamten Abs. 1 und 3 (und nicht nur auf die wesentlichen tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen).</p>



Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
<p>1. die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1.</p> <p>³ Stützt sich der Bericht auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke, wie insbesondere die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), so ist das angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen. Bei der Anwendung solcher Regelwerke ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben dieses Artikels erfüllt sind. Nötigenfalls ist ein ergänzender Bericht zu verfassen.</p> <p>⁴ Kontrolliert ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen ein oder mehrere andere in- oder ausländische Unternehmen, so umfasst der Bericht alle diese Unternehmen.</p> <p>⁵ Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, so hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.</p> <p>⁶ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.</p>	<p>5. Angaben über allfällige Anreizsysteme, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind und den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans angeboten werden;</p> <p>6. eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Sorgfaltsprüfung;</p> <p>7. eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;</p> <p>8. eine Beschreibung der Massnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Ziffer 7, und des Erfolgs dieser Massnahmen;</p> <p>9. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;</p> <p>10. die relevanten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9.</p>	<p>Gestützt auf diese Ausführungen schlagen wir die im Gesetzestext in Abs. 3 Ziff. 7, 8 sowie Abs. 4 direkt ersichtlichen Änderungen vor.</p>



Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
	<p>⁴ Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, und seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, sofern dies relevant und verhältnismässig ist.</p> <p>⁵ Die Angaben müssen die in der europäischen Union verwendeten Standards oder einen anderen gleichwertigen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.</p> <p>⁶ Kontrolliert im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen, so muss der Bericht alle diese Unternehmen umfassen.</p> <p>⁷ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des Standards zuständig, sofern die Statuten keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder die Generalversammlung den Standard nicht festlegt.</p> <p>⁸ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.</p>	<p><u>Zu Abs. 5:</u> Der GRI-Standard, der sich als international anerkannter Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert hat, sollte neben dem EU-Standard als angemessener Standard anerkannt werden.</p> <p>Insbesondere für kleinere Unternehmen sollten allenfalls weitere prinzipienorientierte Standards zugelassen und/oder Erleichterungen zugestanden werden.</p>
	<p>D. Prüfung Art. 964^{bis} (neu)</p> <p>¹ Unternehmen lassen die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte prüfen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6a RAG erfüllen, oder 2. Konformitätsbewertungsstellen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6b RAG erfüllen. 	



Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
	<p>² Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind, oder ob geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind. Er orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen.</p>	<p><u>Zu Abs. 2:</u> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Prüftiefe in einer Verordnung zu regeln. Dabei hat er die Wahl zwischen einer negativen / limited assurance oder einer positiven / reasonable assurance. Der Bundesrat soll sich dabei an internationalen Entwicklungen, namentlich am Recht der EU, orientieren (Erläuternder Bericht, S. 35). Nach unserem Kenntnisstand sollen die EU-Prüfungsstandards für eine reasonable assurance bis 2028 erarbeitet werden. Dies bedeutet, dass selbst auf EU-Ebene noch nicht abschliessend klar ist, wie die Prüfungsstandards im Detail ausgestaltet sein werden. Es sollte weder den internationalen / europäischen Entwicklungen vorgegriffen, noch unnötige Kosten und Aufwände und in der Folge Wettbewerbsnachteile für die betroffenen Unternehmen generiert werden. Daher wäre es auch aus Verhältnismässigkeitserwägungen angezeigt, dass die Schweiz zum jetzigen Zeitpunkt nicht über die negative / limited assurance hinausgeht. Alles andere führt zu einem unerwünschten "Swiss Finish", der unseres Erachtens nicht gerechtfertigt wäre.</p>



Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
	<p>³ Für die mit der Prüfung beauftragten Revisionsunternehmen Revisionsstellen und Konformitätsbewertungsstellen gelten sinngemäss mindestens folgende Anforderungen an die Revisionsstelle sinngemäss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unabhängigkeit (Art. 728 und Art. 11 RAG); 2. Berichterstattung (Art.728b); 3. Anzeigepflichten (Art. 728c Abs. 1 und 2); 4. Wahl (Art. 730 Abs. 2-4); 5. Amtsdauer (Art. 730a); 6. Auskunft und Geheimhaltung (Art. 730b); 7. Dokumentation und Aufbewahrung (Art. 730c). <p>⁴Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit gelten sinngemäss auch gegenüber Unternehmen, die im Rahmen der Lieferketten zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsaspekte beitragen.</p>	<p>Das Obligationenrecht spricht einheitlich von Revisionsstelle. In Art. 727b OR werden zusätzlich Revisionsunternehmen als Revisionsstellen für Publikumsgesellschaften nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG, SR221.302) eingeführt.</p> <p><u>Zu Abs. 4:</u> Gemäss Erläuterungsbericht muss die Revisionsstelle in Bezug auf die gesamte Lieferkette unabhängig sein. Es ist daher nicht zulässig, ein Unternehmen in der Lieferkette eines berichterstattungspflichtigen Unternehmens zu beraten und dann den Bericht zu prüfen (Erläuternder Bericht, S. 38).</p> <p>Diese Anforderung an die Unabhängigkeit der Revisionsstellen oder Konformitätsbewertungsstellen ist sehr weit gefasst und geht weit über die im Erläuterungsbericht erwähnte Unabhängigkeit gemäss Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR hinaus, da sie über die gesamte Lieferkette gegeben sein müsste. Zudem ist diese Anforderung kaum umsetzbar, da es in der Schweiz faktisch zu wenig anerkannte Revisionsstellen für Banken oder Konformitätsbewertungsstellen gibt, um eine derart weitreichende Unabhängigkeit einhalten zu können und somit die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass eine Revisionsstelle für ein Unternehmen als Revisor und für ein anderes Unternehmen in der Wertschöpfungskette/Lieferkette beratend tätig ist. Darüber hinaus gibt es keine Verpflichtung, die Beratungstätigkeiten in irgendeiner Form gegenüber Geschäftspartnern offenzulegen, so dass die Unternehmen die Unabhängigkeit nicht überprüfen könnten.</p> <p>Spezifisch für Pfandbriefinstitute kommt erschwerend hinzu, dass die Revisionsstelle oder Konformitätsbewertungsstelle auch unabhängig von allen Mitgliedbanken sein müsste (bei der Pfandbriefzentrale deren 24 Kantonalbanken bei der Pfandbriefbank ein Vielfaches davon).</p>



Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
		<p>Dies ist nicht praktikabel. Aus diesem Grund beantragen wir die Streichung von Abs. 4 sowie des entsprechenden Passus im Erläuternden Bericht, S. 38, bzw. in den weiterführenden Gesetzesmaterialien.</p> <p>Revisionsstellen und Konformitätsbewertungsstellen welche Nachhaltigkeitsprüfungen für Gesellschaften öffentlichen Interesses erbringen (neben den Publikumsgesellschaften gehören hierzu auch alle Banken) sollten ebenfalls unter die Aufsichtskompetenz der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) gestellt werden, wie dies bereits für den Financial und Regulatory Audit der Fall ist.</p>
<p>C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung Art. 964c</p> <p>¹ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.</p> <p>² Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird; 2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. <p>³ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.</p>	<p>E. Format, Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung Art. 964^{ter} (neu)</p> <p>¹ Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss in einem einheitlichen elektronischen Format erstellt werden; das Format muss einem international verwendeten Standard entsprechen.</p> <p>² Der Bericht bedarf der Genehmigung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.</p> <p>³ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte und der Prüfbericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. umgehend nach der Genehmigung der Jahresrechnung elektronisch veröffentlicht werden; 2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. <p>⁴ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.</p>	<p>Abs. 1: Die Vorlage verweist auf ein "einheitliches elektronisches Format", das "einem international verwendeten Standard entsprechen" soll. Damit ist nach den in der EU geltenden Vorgaben das XHTML- bzw. XBRL-Format gemeint (Art. 29d Richtlinie 2013/34/EU mit Verweis auf die Delegierte Verordnung 2019/815/EU, u.a. Art. 3). Die wenigsten der neu betroffenen Unternehmen (inkl. Kantonalbanken/Pfandbriefinstitute) erstellen derzeit einen Geschäftsbericht im XHTML-Format oder nach XBRL. Bei einer derart starken Ausweitung der Berichterstattungspflichten ist die zusätzliche und gleichzeitige Umstellung auf XHTML/XBRL unverhältnismässig und mit hohen Kosten verbunden. Daher sollte zumindest eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden, vgl. die Anmerkungen zur Übergangsbestimmung</p>



Centrale de lettres de gage
Banques Cantonales Suisses



Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken

Geltendes Recht (OR)	Vorentwurf <i>Inklusive Änderungsvorschläge Pfandbriefzentrale (PBZ)</i> Rot Streichungen Blau neue Formulierungsvorschläge	<i>Zusätzliche Bemerkungen PBZ</i>
Übergangsbestimmung zur Änderung vom	Für die Geschäftsjahre, die bei Inkrafttreten laufen, und für die Geschäftsjahre, die in den ersten zwei vier Jahren nach Inkrafttreten beginnen, gilt das bisherige Recht.	Da die Berichterstattungspflicht auch auf Institute und Unternehmen ausgedehnt wird, die bisher keinen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichten mussten bzw. für Institute, die bisher einen reinen GRI-Bericht veröffentlicht haben, wird die vorgesehene Übergangsfrist nicht ausreichen. Entsprechend sollten die Übergangsbestimmungen auf 4 Jahre nach Inkrafttreten ausgeweitet werden.



Centrale de lettres de gage
Banques Cantonales Suisses



Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei den weiteren Arbeiten. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sven Bucher
Direktor/CEO

Daniela Rey
Stv. Direktorin/CFO



A l'att. de Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Par courriel : ehra@bj.admin.ch

Lausanne, le 9 octobre 2024

Consultation publique / Transparence sur les questions de durabilité : Modification du Code des obligations (CO), de la Loi sur la surveillance de la révision (LSR) et du Code pénal suisse (CP)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Dans le cadre de la procédure de consultation sur la modification du Code des obligations (CO), de la Loi sur la surveillance de la révision (LSR) et du Code pénal suisse (CP) ouverte par le Département fédéral de justice et police le 26 juin 2024, nous souhaitons vous faire part des positions de Philip Morris Switzerland Sàrl, qui reflètent celles de toutes les autres filiales suisses de Philip Morris International (PMI). Nous vous remercions de nous donner l'occasion d'exprimer notre avis.

Philip Morris Switzerland Sàrl, leader sur le marché suisse des cigarettes et des produits alternatifs à la nicotine, est une filiale de PMI, leader international du tabac, dont la mission est d'accélérer la fin de la cigarette en proposant aux adultes qui continueraient autrement à fumer de meilleures alternatives, scientifiquement prouvées, et d'évoluer à plus long terme vers une entreprise diversifiée de style de vie, de bien-être des consommateurs et de soins de santé. PMI est fortement présente en Suisse avec un centre d'opérations mondial, un centre international de recherche et développement de classe mondiale à Neuchâtel et une usine de fabrication qui exporte environ 70 % de sa production. Avec plus de 1'500 collaborateurs recrutés en Suisse et à l'étranger, dont plus de 980 scientifiques, ingénieurs et techniciens, le campus de Neuchâtel est un lieu qui associe la qualité suisse et l'innovation PMI. Toutes les filiales de PMI emploient plus de 3000 personnes sur leurs sites en Suisse. De son côté, Philip Morris Switzerland Sàrl, basée à Lausanne, est responsable des activités de vente et de marketing en Suisse. Philip Morris Switzerland Sàrl est le leader du marché dans son domaine et possède un portefeuille de marques qui comprend IQOS, le produit de



chauffage du tabac le plus vendu en Suisse. Philip Morris International est à l'avant-garde d'un changement mondial visant à remplacer les cigarettes par de meilleures alternatives sans fumée. L'objectif de PMI est de rendre les cigarettes obsolètes, en offrant aux adultes qui continueraient autrement à fumer de meilleures alternatives scientifiquement prouvées.

Par conséquent, pour nous, le développement durable n'est pas seulement une partie de notre stratégie d'entreprise; il est au cœur de notre transformation commerciale et il est donc essentiel de rendre compte de manière transparente de nos progrès. De ce fait, PMI publie un rapport annuel intégré sur la durabilité depuis 2016.

Considérations générales sur la transparence en matière de développement durable

PMI salue les modifications proposées aux articles 964a-964c du Code des obligations suisse (CO) visant à aligner les dispositions actuelles en matière de reporting extra-financier sur la Directive européenne 2022/2464 du 14 décembre 2022 au sujet du reporting en lien avec le développement durable des entreprises (connue sous le nom de Directive européenne Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD).

PMI reste fidèle à son engagement en faveur du développement durable en tant que force motrice de son approche commerciale. Depuis le début de son engagement pour le développement durable, la stratégie de PMI est allée au-delà de la minimisation des externalités négatives et de l'atténuation des risques. Profondément liée à la stratégie de transformation de PMI, la durabilité a toujours été destinée à incarner une profonde opportunité d'innovation, de croissance et de création de valeur à long terme. L'engagement PMI reflète la réponse aux préoccupations de nos actionnaires et autres parties prenantes.

En raison de ces considérations, PMI considère que les obligations de reporting, qui sont contenues dans les articles 964a - 964c CO et qui impliquent que les entreprises fournissent des données non financières comparables et fiables, permettront aux parties prenantes externes de comprendre non seulement les performances des entreprises, mais aussi la manière dont elles réagissent à un environnement en évolution rapide et comment elles adaptent leur planification à long terme, favorisant ainsi un paysage commercial plus durable et plus transparent. D'un point de vue stratégique, les données RSE aident à informer les organisations sur la manière, le moment et l'endroit où allouer des ressources pour que leurs efforts de durabilité soient pertinents, significatifs et pleinement alignés sur leurs priorités commerciales et les attentes légitimes de la société. Cette approche devrait permettre aux grandes entreprises de mesurer et de rendre compte de leurs progrès de manière efficace tout en répondant aux préoccupations de leurs nombreuses et diverses parties prenantes, y compris leurs actionnaires.

Pour PMI, alors que nous allons de l'avant, nous restons engagés en faveur de pratiques de reporting transparentes, cohérentes et fiables. Les préoccupations environnementales et sociales urgentes, notamment celles liées aux droits de l'homme, au changement climatique, aux impacts sur la santé des produits, à la prévention de l'accès des jeunes à ceux-ci et à la circularité, ont également guidé depuis longtemps le parcours de PMI. Répondre à ces questions et en rendre compte n'est pas seulement une éthique d'entreprise, mais un



impératif commercial qui est directement lié à l'atténuation des risques et à la création de valeur à long terme pour nos parties prenantes et la société. Cette voie correspond aux intérêts des investisseurs qui sont de plus en plus orientés vers les entreprises qui font preuve de responsabilité environnementale et sociale. En outre, elle contribue directement à notre avantage concurrentiel et à notre positionnement sur le marché.

Dans ce contexte, nous aimerions également proposer une réflexion sur l'impact potentiel de cette réglementation sur les PME suisses. La position de PMI exprimée ci-dessus reflète les points de vue d'une grande multinationale présente dans plus de 180 pays à travers le monde. Notre entreprise peut consacrer les ressources nécessaires pour répondre à la transparence et aux exigences complexes de reporting des nouvelles dispositions du Code des obligations suisse. Nous soutenons l'objectif de garantir la compatibilité internationale des rapports de développement durable en révisant le cadre juridique suisse, mais cette approche ne doit pas surcharger indûment les PME en Suisse et leur créer des tâches administratives inutiles. Par conséquent, certains des ajustements proposés et les efforts que les PME doivent fournir pour s'y conformer peuvent paraître disproportionnés. Certaines de ces PME basées en Suisse sont nos partenaires commerciaux, technologiques ou scientifiques et, par conséquent, leur adhésion non seulement à la lettre mais également à l'esprit de ces règlements est également importante pour notre succès.

Proposition spécifique d'amendement

PMI souhaite soumettre à votre attention une proposition spécifique d'amendement.

La proposition vise à aligner davantage la législation non financière suisse aux dispositions de la Directive CSRD de l'Union européenne, en particulier pour les entreprises suisses qui, comme toutes les filiales suisses de PMI, font partie d'un groupe multinational, avec des filiales dans l'Union européenne soumises à la Directive CSRD et qui, de 2026 au 6 janvier 2030, pourront être exemptées de reporting. En effet, si leur société mère n'est pas située dans l'UE, elles sont couvertes par un rapport de durabilité consolidé à l'échelle de l'UE, le rapport étant publié par l'une des autres filiales de l'UE concernées, conformément aux exigences de la Directive CSRD.

En fait, selon la Directive CSRD, « [j]usqu'au 6 janvier 2030, les États membres autorisent une filiale de l'Union soumise à l'article 19 bis ou 29 bis et dont l'entreprise mère n'est pas régie par le droit d'un État membre à établir des rapports consolidés de durabilité, conformément aux exigences de l'article 29 bis, qui incluent toutes les filiales de l'Union de cette entreprise mère soumises à l'article 19 bis ou 29 bis » (article 48i modifié de la directive comptable de l'UE 201/34/UE).

À la lumière des considérations ci-dessus, le paragraphe suivant pourrait être ajoutée à l'article 964b CO concernant l'exemption de l'obligation de déclaration:

« 3. jusqu'au 6 janvier 2030, également les entreprises incluses dans un rapport consolidé de durabilité, équivalent à celui exigé par la loi sur la transparence, émis par une entreprise de l'UE, conformément à l'article 48i) de la directive comptable européenne 2013/34/UE ».



Nous restons à votre disposition pour toute information complémentaire dont vous pourriez avoir besoin.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Thoenen'.

François Thoenen
Director External Affairs

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Berdat'.

Christophe Berdat
Manager Fiscal affairs and
sustainability



Per E-Mail an info@bj.admin.ch
Herr Bundesrat Beat Jans
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

SIX Group AG
Pfingstweidstrasse 110
CH-8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 35 51
www.six-group.com

Kontaktperson:
Simon Pabst
simon.pabst@six-group.com

Zürich, 17. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 26. Juni 2024 eröffnete Vernehmlassung über die Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) und bedanken uns für die Möglichkeit zur Konsultation in dieser für SIX als Betreiberin verschiedener Finanzmarktinfrastrukturen wesentlichen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

Generelle Bemerkungen

SIX begrüsst die vorliegend zu Disposition stehende weitere inhaltliche Konkretisierung der Berichterstattungspflichten für Unternehmen. Insbesondere die Angleichung an EU-Recht und die damit einhergehenden Leitlinien zu Nicht-Klimathemen sollten diesbezüglich helfen, Aufwand und Unsicherheiten seitens der betroffenen Unternehmen zu begrenzen. Dies dürfte insbesondere den kleineren Unternehmen zugutekommen, welche ihrerseits naturgemäss über begrenzte Ressourcen zur Umsetzung von zusätzlichen Regulierungsanforderungen verfügen.

Gleichwohl stellt sich unsererseits die Frage, inwiefern die vorliegend auf einfacher Materialität basierenden Offenlegungspflichten die gesetzlich normierte Anforderung der doppelten Materialität gemäss Art. 964b Abs. 1 OR zu erfüllen vermag. Eine entsprechend präzisierende Klarstellung wäre unseres Erachtens wünschenswert.

Fortwährende Ungleichbehandlung börsenkotierter Unternehmen

Bezugnehmend auf die Bestimmung von Art. 964a Abs. 1 OR bedauern wir, dass Publikumsgesellschaften weiterhin insofern eine Ungleichbehandlung erfahren, als dass diese unabhängig der ansonsten nach Art. 964a Abs. 2 OR massgebenden Grösse behandelt werden. Dies widerspricht den



Bestrebungen auf internationaler Ebene und kann Anlass dazu bieten, dass kleine Publikumsgesellschaften sich vom Primärmarkt zurückziehen. Dieser Swiss Finish erscheint uns folglich ohne Not diskriminierend.

Beibehaltung Comply-or-Explain-Prinzip

Der Entwurf sieht ohne Not die Abschaffung des Comply-or-Explain-Prinzips gemäss geltender Regelung vor. Unternehmen verlieren dadurch die Möglichkeit, zu erklären, warum sie bestimmte Informationen nicht offenlegen können oder wollen, etwa weil diese geschäftssensitiv sind oder nicht vollständig verlässlich erscheinen. Es ist entsprechend wichtig, an diesem bewährten Prinzip festzuhalten.

Weiterführende Überlegungen

SIX ist bestrebt, mit Börsen und Organisationen ausserhalb der Schweiz zusammenzuarbeiten, um die Konvergenz hin zu einem eindeutigen und international abgestimmten Offenlegungsrahmen für Unternehmen zu unterstützen. Sollte Ihrerseits ein Interesse an weiteren Informationen oder einem Austausch zu diesen Themen bestehen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen im Zuge der anstehenden Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

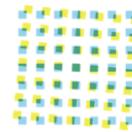
Freundliche Grüsse

DocuSigned by:
Urs Reich
9B21DA9B28374A9...

Urs Reich
Head Public Affairs & Market Structure

DocuSigned by:
Simon Pabst
0202F4A900A24BF...

Simon Pabst
Senior Specialist Market Structure



Sustainerv GmbH, Auf der Mauer 2, 8001 Zürich
Zürich, 16. Oktober 2024

Fokus & Strategie

Umsetzung & Monitoring

Berichterstattung &
Kommunikation

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an: ehra@bj.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Gesetzesvorlage über Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligatio- nenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur vorliegenden Gesetzesvorlage, die für Schweizer Unternehmen von grosser Bedeutung ist, Stellung nehmen zu dürfen.

Als Spin-off der ETH unterstützt Sustainerv seit über 20 Jahren Schweizer Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Nachhaltigkeitsziele und der Berichterstattung über deren Fortschritte. Als schweizweit führende Anbieterin von Nachhaltigkeitsberichterstattung begleiten wir pro Jahr gut 30 Firmen bei dieser herausfordernden Aufgabe. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrung erwarten wir, dass eine Harmonisierung mit den europäischen Vorgaben auf Basis der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) für Schweizer Unternehmen mit erheblichen Herausforderungen verbunden ist. Insbesondere die an sich begrüßenswerte Erweiterung des Geltungsbereichs auf ein Vielfaches an Unternehmen stellt kleinere Unternehmen vor neue und ungewohnte Reporting-Anforderungen, für die pragmatische Optionen gegeben werden sollten.

Wahlfreiheit bei Reporting-Standards (Art. 964c Abs. 5)

Angesichts der erwähnten Herausforderungen, die mit der Einführung der neuen Berichterstattungsstandards einhergehen, unterstützen wir den Ansatz, neben den ESRS auch andere etablierte Standards wie die Standards der Global Reporting Initiative (GRI) zuzulassen, sofern deren Einsatz mit einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse kombiniert wird. Viele Schweizer Unternehmen arbeiten bereits seit Jahren erfolgreich mit den GRI-Standards, die viele Gemeinsamkeiten mit den ESRS haben, aber pragmatischer umsetzbar sind. Eine solche Flexibilität würde den Unternehmen die Möglichkeit geben, bewährte Reporting-Prozesse beizubehalten und den Umstellungsaufwand zu reduzieren. Wir empfehlen daher, die Möglichkeit zur Wahl zwischen diesen Standards beizubehalten, um den Übergang für neu betroffene Unternehmen so effizient und reibungslos wie möglich zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Stephan Lienin
Managing Partner

Dr. Bernd Kasemir
Managing Partner

Sustainerv GmbH
Auf der Mauer 2
8001 Zürich
Schweiz
T + 41 43 500 53 00

zurich@sustainerv.com
www.sustainerv.com

Boston | Frankfurt | Nashville | Zürich

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesrat Beat Jans

Bundeshaus West

3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 16. Oktober 2024

Betrifft Änderung des Obligationenrechts
(Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Stellung nehmen zu können.

Die Suva ist als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt die grösste Trägerin der obligatorischen Unfallversicherung. Sie ist eine wichtige Akteurin in den Bereichen Prävention, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und damit ein wichtiger Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems.

Artikel 964a VE-OR regelt den Grundsatz bzw. den Anwendungsbereich der Pflicht zur Erstellung eines Berichts über Nachhaltigkeitsaspekte resp. zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsaspekten. Nach dem vorliegenden Entwurf werden neu alle Unternehmen erfasst, die – unter Vorbehalt der Ausnahmen (Art. 964b VE-OR) – (i) Publikumsgesellschaften (nach Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR) und Beaufsichtigte nach Artikel 3 FINMAG sind, oder (ii) Unternehmen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, d.h. die zwei von drei relevanten Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten (25 Mio. Franken Bilanzsumme, 50 Mio. Franken Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt), oder (iii) die zur Erstellung einer Konzernrechnung (Art. 963 f. OR) verpflichtet sind und die vorerwähnten Schwellenwerte überschreiten. Die Voraussetzungen gelten somit neu alternativ und nicht mehr kumulativ.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs ist aus unserer Sicht im Sinne der Rechtssicherheit dahingehend zu präzisieren, ob öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder privatrechtliche Stiftungen neu ebenfalls in den Anwendungsbereich fallen.

Seite 2/2

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Epelbaum', with a long horizontal stroke extending to the right.

Marc Epelbaum
Generalsekretär

Per E-Mail

adrian.tagmann@bj.admin.ch

Adrian Tagmann
Bundesamt für Justiz
CH-3003 Bern

Zürich, 15. Oktober 2024

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur vorgeschlagenen Änderung des Obligationenrechts betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Unsere Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur vorgeschlagenen Änderung des Obligationenrechts betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte äussert sich insbesondere zur Ausweitung der Offenlegungspflicht, der Abschaffung des «Comply-or-Explain»-Ansatzes betreffend der Auswahl eines Reporting-Standards, der geforderten zeitlichen Umsetzung sowie der Intention einer internationalen Abstimmung der Schweizerischen Regeln betreffend nachhaltiger Unternehmensführung.

1 Ausgangslage

Einführend soll festgehalten werden, dass sich das Umfeld im Nachhaltigkeits-Reporting über die letzten Jahre sehr stark und sehr schnell entwickelt hat und sich weiterhin dynamisch entwickeln wird. Definitionen von Datenpunkten und deren Erhebung wurden zwar konkretisiert und die Konsolidierung von Datenpunkten über das Unternehmen hinweg definiert. Auf Nachhaltigkeitsdaten basierende Vergleiche mit der Vergangenheit sind aber schwierig, wenn überhaupt, zu interpretieren. Die heutigen Daten sind um einiges präziser, gleichzeitig aber auch aufwändiger zu erheben. Eine eigentliche Konvergenz von Offenlegungsstandards ist noch nicht weit fortgeschritten, und die Standards unterscheiden sich nach wie vor erheblich in ihren Ansätzen und Schwerpunkten.

Gemäss der jährlich durchgeführten, internationalen SWIPRA Umfrage zu Corporate Governance und Nachhaltigkeit (SWIPRA Umfrage), Ausgabe 2023, gaben über die Hälfte der Schweizer Unternehmen an, dass der *Aufwand zur Erfassung von Nachhaltigkeitsdaten mehr als doppelt so hoch sei wie von finanziellen Daten*. Mit der Übernahme der CSRD-Anforderungen¹ würden sich diese Aufwendungen insbesondere für KMU nochmals stark erhöhen, da die Anzahl der offenzulegenden KPIs erheblich höher werden wird. Gleichzeitig würde es sich nicht um eine «internationale Abstimmung» der Regeln für die nachhaltige

¹ Die CSRD fordert die Offenlegung zu Nachhaltigkeitsaspekten nach dem ESRS-Standard. Ein «gleichwertiger Standard», wie in Art 964c Abs. 5 des Vorentwurfs im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgesehen, existiert aktuell nicht, da ESRS die mit Abstand am weitestgehenden und stringentesten Offenlegungspflichten vorsieht, insbesondere was einzelne Nachhaltigkeits-Daten aber weniger die strategische Verankerung von Nachhaltigkeitsthemen anbelangt.



Unternehmensführung handeln, sondern lediglich um eine Abstimmung mit den in der EU geltenden Regeln. Dies führt zu weiteren, bislang nur wenig diskutierten Problemen: *55% der Unternehmen gaben an, dass sie nicht ausreichend Personal für die Sammlung und Aufbereitung der Nachhaltigkeitsdaten haben und auch die Erfahrung und das Know-how im Umgang mit diesen Daten fehle. 45% gaben an, dass die hohen Kosten die geforderte Datensammlung bremse.* Das Problem der fehlenden Erfahrung und Kompetenzen sowie zu wenig ausgebildeten Spezialisten trifft nicht nur die Unternehmen, sondern insbesondere auch die Prüfer und die Investoren, die mit diesen Daten arbeiten müssen. Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung im Bereich der Nachhaltigkeitsoffenlegung (bspw. Ergänzung um die CSDDD oder dem verstärkten Fokus auf Absenkungspfade) wird sich eine Ausbildung einer ausreichenden Anzahl Personen schwierig gestalten. Die negativen Konsequenzen der vorgenannten Entwicklungen treffen kleinere Unternehmen überproportional. Zum einen fehlen die Ressourcen für zusätzliche Mitarbeitende, um den steigenden Aufwand der Datengewinnung zu stemmen, zum anderen sind die wenigen Personen mit den nötigen Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt schwer zu finden.

→ *Dies wird weiterhin zu erheblichen zusätzlichen Kosten für die Unternehmen sowie auch die Volkswirtschaft führen, wobei der tatsächliche Nutzen dieser zusätzlichen, noch weitergehenden Datenaufbereitungen und -offenlegungen, mit dem Ziel einer nachhaltigeren Entwicklung, zumindest fraglich ist.*

2 Keine unnötigen Einschränkungen durch die Ausweitung der Reporting-Pflichten auf kleinere Unternehmen, keine automatische Anbindung an EU-Recht

→ *Von einer Ausweitung der Reporting-Pflichten auf kleinere und nicht-kotierte Unternehmen soll abgesehen und auf die automatische Anbindung an EU-Recht verzichtet werden:*

- Strategischen Erfolg, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit, erreichen Unternehmen durch Innovationskraft und Effizienzsteigerung und nicht durch das Sammeln von Daten und zusätzlichen Berichtsaufwand. Der mit dieser Vorlage verbundene administrative Aufwand wird in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen und würde zudem lediglich eine Kompatibilität mit der EU, aber keine wie vom Bundesrat vorgesehene «internationale» Abstimmung bringen (siehe Medienmitteilung des Bundesrates vom 26. Juni 2024). Die vorgesehenen Bestimmungen schränken die Flexibilität des Wirtschaftsstandorts Schweiz unnötig ein und binden die für den langfristigen Unternehmenserfolg relevanten Ressourcen von Management und Verwaltungsrat. Sie generieren somit unproduktive Implementierungskosten. Eine strategische Integration der Nachhaltigkeit wird weder verbessert noch erreicht.
- Kleinere Unternehmen werden grosse Mühe haben, sowohl die finanziellen Ressourcen für die Umsetzung eines ESRS-Berichts gemäss CSRD zu stemmen als auch geeignetes Personal mit dem nötigen Know-how zu rekrutieren und dieses zu finanzieren (siehe Abschnitt 1, oben). Dies ist bereits eine Herausforderung für grosse Unternehmen. Die zweijährige Übergangsfrist wird dieses Problem nicht lösen, benötigt doch allein der Aufbau der internen «Infrastruktur» zu Gewinnung der Nachhaltigkeitsdaten oft mehrere Jahre und bremst somit die Innovationskraft der Unternehmen.



- Die Vorgaben der CSRD für grössere Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten in der EU werden dazu führen, dass sich deren Zulieferunternehmen an eine gewisse Transparenz halten und bestimmte Nachhaltigkeits-KPIs berichten müssen (Scope 3). Denn nur so können sie die Geschäftsbeziehungen mit bestehenden Kunden aufrechterhalten und im Rahmen von Ausschreibungen als potenzielle Zulieferer neue Kunden gewinnen.

Diese durch den Markt kaskadierenden Anforderungen führen dazu, dass kleine Unternehmen von den gesetzlich vorgesehenen «One-size-fits-all»-Vorgaben ohne wesentlichen Informationsverlust befreit bleiben können. Implizit werden deren Kunden die nötige Transparenz einfordern, jedoch werden sich diese auf diejenigen Informationen und spezifischen KPIs fokussieren, die in «ihrer» Value-Chain materiell sind. Der Aufwand für kleinere Unternehmen bleibe somit auf das für sie Wesentliche beschränkt.

- Die Vorlage würde auch Schweizer Unternehmen betreffen, die vorwiegend in den USA, Asien oder anderen Dritt-Regionen tätig sind und weder direkt noch indirekt unter die EU-Berichterstattungspflichten fallen würden. Es ist nicht verständlich, weshalb sich diese Unternehmen durch die Rechtsübernahme der Schweiz an EU-Bestimmungen zu halten hätten. Ein Nutzen ist nicht zu erkennen (siehe dazu auch Abschnitt 3. unten).
- Mit der Einführung der jährlichen Aktionärsabstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht an der Generalversammlung hat die Schweiz bereits eine Vorreiterrolle eingenommen und einen direkten Feedback-Mechanismus für Eigentümer zu den von ihren Unternehmen geleisteten Efforts und den gesteckten Zielen im Bereich Nachhaltigkeit implementiert. Gemäss SWIPRA Umfrage 2023 sind 89% der institutionellen Aktionäre und 68% der Unternehmen der Meinung, dass sich der Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch diese Abstimmung bereits stark erhöht hat. 64% resp. 79% gaben zudem an, dass sich die Relevanz und Qualität der Daten durch diese Abstimmung ebenfalls bereits stark erhöhte. Dies wiederum hat den genannten Einfluss auf die Wertschöpfungskette (siehe obigen Absatz 3 dieses Abschnitts 2).
- Es besteht weiters ein ausreichender Anreiz eine qualitativ hochstehende Offenlegung sicherzustellen, da eine solche eine direkte Auswirkung auf die Reputation eines Unternehmens hat. Dieser Zusammenhang wird auch ohne zusätzliche Regulierung noch ausgeprägter und sich tiefer in der Wertschöpfungskette der grösseren, kotierten Unternehmen verankern. Ohne die vorgesehene Regulierung wird dies aber eben nicht in Form eines unnötigen «one-size-fits-all» für kleinere Unternehmen geschehen, sondern zielgerichteter, spezifischer auf den individuellen Fall ausgerichtet.

3 Keine Abschaffung einer «Comply-or-Explain» Möglichkeit

→ Eine «Comply-or-Explain»-Möglichkeit bei der Auswahl von verschiedenen Reporting Standards soll in jedem Fall beibehalten werden:

- Wie unter Abschnitt 2 erläutert, hat die CSRD/ESRS eine kaskadierende Wirkung auf die Lieferkette der grossen, international tätigen Unternehmen. Entsprechend führen wirtschaftliche Faktoren dazu, dass diejenigen Unternehmen, welche wichtige Teile der Wertschöpfungskette eines von der CSRD betroffenen Unternehmens sind, entsprechend geschäftlich relevante



Informationen in diesem Rahmen aufarbeiten und berichten werden. Solche Unternehmen werden zudem oft von den grossen, international tätigen Unternehmen entlang ihrer Wertschöpfungskette unterstützt, sodass eine Umsetzung weniger aufwändig und zielgerichteter wird.

- Die Abschaffung der «Comply-or-Explain» Möglichkeit durch eine Pflicht gemäss Art. 964c Abs. 5, die in der europäischen Union verwendeten Standards zu erfüllen (ein «gleichwertiger Standard» existiert nicht), würde auch Unternehmen treffen, die nicht in der EU, sondern primär in anderen Märkten tätig sind. Für Unternehmen, die sich auf den Nordamerikanischen, den Asiatischen oder einen anderen Dritt-Markt fokussieren, würde eine Abschaffung der «Comply-or-Explain» Möglichkeit zu Wettbewerbsnachteilen führen, da in diesen Jurisdiktionen weniger umfangreiche, jedoch nicht weniger aussagekräftige Vorgaben an die Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen.

4 Auswahl des Reporting Standards weiterhin ermöglichen

→ *Hieraus ergibt sich die Anforderung, die Möglichkeit der Auswahl von verschiedenen Reporting Standards beizubehalten. Die im erläuternden Bericht erwähnten Vorteile einer Limitierung sind klar zu relativieren:*

- Aktuell ist der von der CSRD vorgegebene ESRS derjenige Standard, der bezüglich Vorgaben und Standardisierung quantitativ am meisten Anforderungen stellt und, wie bereits erwähnt, entsprechend keinen, im Sinne des vorgesehenen Gesetzestextes «gleichwertigen Standard» kennt, was die erforderliche Menge und Tiefe an Daten anbelangt.
- Insbesondere der GRI-Standard, ein international durchaus anerkannter Standard, lässt den Unternehmen mehr Spielraum in der Umsetzung, was am Ende zu Abweichungen von einem ESRS-Reporting führen kann, die gemäss der vorgeschlagenen Anpassung des OR nicht zulässig wären. Der ISSB-Standard hat sich seit seiner Publikation Ende Juni 2023 weltweit stark etabliert und baut auf weit verbreiteten Frameworks wie bspw. demjenigen von TCFD auf. Mit der Integration der Vorarbeit der Transition Plan Taskforce verstärkt der ISSB-Standard den *Fokus auf Massnahmen* und nicht nur auf die rückwärtsgerichtete Offenlegung von Zahlen.
- Aktuell ist der GRI der von den börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz der am häufigsten angewandte Standard (von 92% der 100 grössten Unternehmen des SPI®, SWIPRA GV-Analyse 2024). Jedoch beinhalten die nach GRI erstellten Reports in den meisten Fällen nicht den Umfang an Daten, der durch die CSRD/ESRS gefordert wird. Viele Unternehmen haben zudem bereits zusätzliche andere Standards eingeführt (bspw. TCFD 73%). Um das ESRS-Level zu erreichen, müssten die Unternehmen erneut signifikant in ihr bisheriges Reporting investieren. Ob dieses dadurch tatsächlich aussagekräftiger würde, ist äusserst fragwürdig. Sicherlich würden die Unternehmen deswegen nicht ökologischer oder sozial verantwortlicher. Im Gegenteil, sie würden noch mehr Ressourcen auf das Reporting anstelle auf Innovation setzen müssen.
- Es gibt also keinen Vorteil durch die Bestimmung eines Reporting-Standards. Auch aufgrund der vielen Äquivalenz-Diskussionen ist es nicht angebracht, gerade nur einen Standard, denjenigen der EU, der zudem global gesehen nicht sehr bedeutsam ist, zuzulassen. Im Bereich der Rechnungslegung hat es sich bewährt, einen «allgemein anerkannten Standard» zu erlauben. Es hat sich über viele Jahre gezeigt, dass dies sicherlich nicht zum Nachteil der wichtigsten



Anspruchsgruppen von Unternehmen ist, im Gegenteil ermöglicht dies den Unternehmen, den für sie am geeignetsten Standard verbunden mit einem sinnvollen Aufwand anzuwenden. Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nun eine automatische Übernahme von EU-Recht vorzusehen ist deshalb nicht nachvollziehbar.

5 Keine fixe zeitliche Umsetzung

→ *Von einer limitierenden Adaptierung der CSRD zu diesem Zeitpunkt ist abzusehen oder zumindest die Übergangsfrist bis zur Inkraftsetzung zu verlängern.*

- Grundsätzlich kann eine Abstimmung mit EU-Recht aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen erstrebenswert sein. Aufgrund des eingangs erwähnten dynamischen Umfelds in der Nachhaltigkeitsberichterstattung scheint eine Übernahme zum aktuellen Zeitpunkt voreilig und wie bereits erwähnt nicht zielführend. Die CSRD ist auch in der EU erst für die grössten Unternehmen zur Anwendung gekommen (Publikation ab 2025 zum Geschäftsjahr 2024), und es ist davon auszugehen, dass das ESRS-Framework angepasst werden muss. Zudem werden wichtige Themen wie die Biodiversität oder Transitionspläne erst noch in die Offenlegung aufgenommen, wobei diese Themen in anderen Standards bereits reflektiert sind. *Insbesondere Transitionspläne sind von strategischer Relevanz und deren Offenlegung äusserst wichtig zur Beurteilung des Chancen- Risikoprofils einer Unternehmensstrategie.*
- Aktionäre haben mittlerweile auch genügend Instrumente, «ihre» Verwaltungsräte zur Verantwortung zu ziehen, sofern sie nicht mit der Umsetzung deren Pläne einverstanden sind, indem sie zu verschiedenen Traktanden an der GV (insbesondere jährliche Wahlen, Abstimmungen zu Vergütungs- und Nachhaltigkeitsberichten) kritisch abstimmen.
- Wird am aktuellen Vorschlag festgehalten und ein Reporting nach ESRS wie geplant auch in die Schweizer Gesetzgebung überführt, muss zumindest die Übergangsfrist angepasst werden. Damit sollen auch kleinere Unternehmen eine realistische Chance haben eine entsprechende Dateninfrastruktur aufzubauen während weitere Entwicklungen in der Konsolidierung verschiedener Offenlegungsstandards berücksichtigt werden können. Dies immer unter Vorbehalt von Abschnitt 3 oben.

6 Keine Pflicht zur Veröffentlichung

→ *Die Veröffentlichung der Berichterstattung von kleinen nicht-kotierten Unternehmen ist bisher nicht Pflicht, und das sollte auch so bleiben.*

- Es ist unklar, weshalb auf einmal eine allgemeine Pflicht zur Veröffentlichung der Unternehmensberichterstattung im Bereich der Nachhaltigkeit eingeführt werden soll. Kleinere, nicht-börsenkotierte Unternehmen konnten bisher im Rahmen der finanziellen Berichterstattung selbst entscheiden, ob sie den Finanzbericht auch ausserhalb ihres Aktionariats zur Verfügung stellen wollten. Sie konnten sich für eine Veröffentlichung entscheiden, wenn es für sie von Vorteil war oder verlangt wurde wie z.B. durch kreditgebende Banken oder auch grosse Kunden.



7 Einführung der ordentlichen Revision

→ *Auf die bindende Einführung einer ordentlichen Revision des Nachhaltigkeitsberichts ist vorerst zu verzichten.*

- Mit der geplanten Einführung einer ordentlichen Revision auf dem Nachhaltigkeitsbericht geht der Bundesrat davon aus, dass innerhalb der nächsten beiden Jahre im Bereich der Nachhaltigkeit ein Prüfstandard erreicht werden kann, wofür bei Finanzdaten Jahrzehnte notwendig waren. Es wird also eine ordentliche Prüfung von Zahlen und Prozessen erwartet, die sich aktuell ebenfalls noch in einem sehr dynamischen Prozess befinden. Eine Prüfung auf einer solchen Basis riskiert, dass sich Anleger und auch die Öffentlichkeit in falscher Sicherheit wähnen. Müssen die Daten trotz ordentlicher Revision angepasst werden, was wahrscheinlicher ist als bei der finanziellen Berichterstattung, da es sich um strategische, also eher vorwärtsgerichtete Themen handelt und Strategien regelmässig hinterfragt und überarbeitet werden, reduziert dies die Glaubwürdigkeit des ganzen Systems wie auch des externen Prüfers und trägt damit nicht zur Zielerreichung bei.
- Gemäss der SWIRPA Umfrage 2022 gaben lediglich 34% der institutionellen Aktionäre an, dass sie der Meinung sind, der Nutzen übersteige die Kosten einer externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes. Bei den Unternehmen waren es lediglich 18%.
- Es soll deshalb weiterhin den Unternehmen vorbehalten bleiben über eine Prüfung sowie auch die Art und Weise einer Prüfung zu entscheiden.

8 Klarere Definition der GV-Abstimmung zum Nachhaltigkeitsbericht

→ *Die Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht soll konsultativ und nicht bindend sein. Zudem soll der Inhalt dieser Abstimmung genauer definiert werden.*

- Obwohl die Zustimmungsraten hoch und die Aktionäre von der Flut an Informationen überfordert waren, hatte die Abstimmung zum Nachhaltigkeitsbericht einen positiven Einfluss auf den Dialog zwischen Unternehmen und institutionellen Aktionären. Aufgrund der im VR angesiedelten Verantwortlichkeit wurde dem Thema intern und extern sehr viel mehr Aufmerksamkeit zuteil.
- Der Dialog («Engagements») zwischen Aktionären und Unternehmen zum Thema Nachhaltigkeit ist sehr wichtig, werden dadurch doch mit Abstand die meisten Ziele und gegenseitiges Verständnis erreicht. Damit dieser Dialog aber sinnvoll weitergeführt werden kann, muss die Abstimmung *konsultativ* sein. Investoren wollen zudem eine klare Verantwortung für die Strategie eines Unternehmens beim Verwaltungsrat angesiedelt sehen und keine Delegation von damit verbundenen Themen an die Generalversammlung durch eine bindende Abstimmung.
- Vielen Investoren ist der Fokus dieser Abstimmung unklar. Wozu genau soll man als Eigentümer mit dieser Abstimmung eigentlich Stellung beziehen (bspw. Vollständigkeit des Reports, Ambitionslevel der Langfristziele, Fortschritte im vergangenen Jahr, etc...)? Da sich institutionelle Aktionäre anlässlich der GV grundsätzlich nicht aktiv in die Strategie und deren Umsetzung einmischen wollen und eine GV jährlich stattfindet, wäre der Fokus der Abstimmung entsprechend wohl auf den Fortschritt im vergangenen Jahr im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie zu setzen.



Zusammenfassende Bemerkungen

Eine wie in der Vernehmlassung vorgeschlagene Übernahme der CSRD-Anforderungen in der Schweiz zum aktuellen Zeitpunkt scheint uns unangemessen und nicht zielführend. Das Umfeld im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und damit verbundenen Bereichen entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch, und es gilt diese Entwicklungen zu beobachten und gesetzliche Bestimmungen zu haben, die dieser Dynamik auch Rechnung tragen. Die Unternehmen müssen nun wichtige strategische Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Wertgenerierung und der dafür benötigten Allokation von Kapital treffen, dies ganz besonders im Bereich der KMU. Wir befinden uns nach wie vor am Anfang einer langfristigen Transformation. Ein zu enges Korsett mittels einer sehr limitierenden Zwangsoffenlegung verbunden mit einer ordentlichen Revision dient nicht dem Zweck, wichtige globale Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Dieses birgt aufgrund der entstehenden direkten und indirekten Kosten im Gegenteil das Risiko, dass sich gerade eine Vielzahl der wirtschaftstragenden Schweizer KMU nicht ihren wirklich relevanten strategischen Themen widmen und ausreichend Kapital in zukunftsgerichtete Innovationen und Effizienz investieren können, sondern sich mit Datensammlungen und Berichterstattungen beschäftigen müssen. Auch eine zweijährige Übergangsfrist hilft nicht, dieses fundamentale Problem zu entschärfen.

Es fehlen allgemein die nötigen finanziellen als auch personellen Ressourcen. Aussagen der grossen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, gemäss denen sie in den kommenden Jahren sogar mehr Ressourcen schaffen müssten, als sie derzeit für ihr angestammtes Geschäft der finanziellen Prüfung benötigen, lassen aufhorchen. Dies verdeutlicht, dass der angestrebte Nutzen dieser Gesetzesvorlage nicht durch die entstehenden Kosten oder gar der Schaffung eines neuen Wirtschaftszweiges, nämlich einer überproportionalen Prüfindustrie, aufgewogen wird, weder für die Unternehmen noch die Öffentlichkeit.

Entscheidend ist, *Flexibilität zu bewahren und den internationalen Entwicklungen zu folgen*. Unsere KMU-Landschaft ist nicht nur in der EU tätig. Die kaskadierende Wirkung der CSRD wird zudem bewirken, dass sich Schweizer Unternehmen mit wesentlichen wirtschaftlichen Beziehungen in die EU oder zu durch die CSRD betroffene Unternehmen selbständig den Transparenz-Anforderungen annehmen. Dies muss auch für KMU in «ihrem» Wirtschaftsraum möglich sein, die eben durch ihr Geschäft nicht von EU-Bestimmungen betroffen wären. Zudem hat die Schweiz mit der Etablierung der Aktionärsabstimmung zum Nachhaltigkeitsbericht bereits ein Instrument geschaffen, dass eine transparente Berichterstattung zu den für die grossen Unternehmen materiellen Themen fördert. Dies wiederum hat die entsprechenden Wirkungen auf kleinere Unternehmen in der Wertschöpfungskette dieser grossen Unternehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung mitzuwirken und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Barbara A. Heller
Geschäftsführerin
Präsidentin des Verwaltungsrates

Dr. Christoph Wenk Bernasconi
Partner



Anhang: Informationen zu SWIPRA Services AG

SWIPRA Services erbringt seit 2013 Dienstleistungen im Bereich von Corporate Governance sowie von Umwelt- und Sozialverantwortung. Wir arbeiten mit unseren Kunden unabhängig und unter Berücksichtigung relevanter Stakeholder-Meinungen, basierend auf empirisch und wissenschaftlich relevanten Erkenntnissen im Bereich von Corporate Governance und Corporate Social Responsibility im Sinne des wertorientierten Managements. Zur Weiterentwicklung der Corporate Governance in der Schweiz arbeitet SWIPRA Services mit einem Think Tank zusammen, bestehend aus zwei Beiräten, die sich aus Vertretern verschiedener Schweizer Publikumsgesellschaften, einerseits, und der institutionellen Anlegerseite, andererseits, zusammensetzen.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten stehen wir im ständigen Dialog mit den wichtigsten Kapitalmarktteilnehmern, insbesondere auch institutionellen Anlegern aus dem In- und Ausland, Verbänden wie dem Schweizerischen Pensionskassenverband ASIP und der Asset Management Association Switzerland AMAS, den Schweizer Publikumsgesellschaften sowie der SIX Swiss Exchange. Bereits seit 2013 führen wir einmal im Jahr in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern des Instituts für Banking und Finance der Universität Zürich eine breit angelegte Umfrage durch, bei der wir alle an der SIX kotierten Schweizer Unternehmen sowie institutionelle Aktionäre aus dem In- und Ausland zu aktuellen Themen der Corporate Governance und Corporate Social Responsibility befragen („SWIPRA-Umfrage“). Eine weitere, gross angelegte Studie von SWIPRA ist die jährliche Analyse der Generalversammlungen der 100 grössten Schweizer Publikumsgesellschaften. Darüber hinaus führen wir Weiterbildungen und Seminare mit Universitäten, Branchen-Organisationen und Verbänden zu verschiedensten Themen im Bereich von Environmental, Social und Governance «ESG» durch.

Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis zeigen, dass es nicht nur im Bereich von Corporate Governance keine sogenannte «best practice» gibt und geben kann – sondern dies auch auf die sozialverantwortliche Unternehmensführung zutrifft. Bisweilen wir jedoch eine stark vereinfachende «best practice» Sichtweise vertreten und im Rahmen verschiedener Regulierungsbestrebungen aufgenommen. Zu starke Regulierung und vor allem Nivellierung von Anforderungen an die Corporate Governance und die Corporate Social Responsibility sowie deren Offenlegung, dienen zwar dem Zweck einer gewissen Vergleichbarkeit, sind dem Unternehmenswert jedoch mehrheitlich abträglich, anstatt diesen positiv zu beeinflussen. Eine solche Regulierung kann die auf das individuelle Unternehmen zugeschnittene Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrats, der in seiner Tätigkeit und seinen Entscheidungen in erster Linie dem Unternehmen verpflichtet ist, beeinträchtigen. Wir sind der Meinung, dass diese Erkenntnisse, die praxisrelevanten Anforderungen des Kapitalmarktes sowie die internationale Entwicklung im Rahmen von entsprechenden Regulierungsprojekten im Allgemeinen und konkret auch im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung berücksichtigt werden sollte.

Dr. Timo Rager
Lottenweg 11
5502 Hunzenschwil

An den
Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Hunzenschwil, den 16.10.2024

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens betreffend Änderung des Obligationenrechts hinsichtlich "Transparenz über nichtfinanzielle Belange" (Art. 964a – 964c)

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative hat der Bundesrat dazumal Ergänzungen im Obligationenrecht beschlossen, die einen Teil der Forderungen der Initianten übernehmen. Nun beabsichtigt der Bundesrat gemäss Medienmitteilung vom 26.6.2024, die Vorschriften zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange nochmals zu verschärfen und auf einen grösseren Kreis von Unternehmen auszuweiten. Als einzige Begründung wird angeführt, dass man die Gesetzgebung mit der EU harmonisieren möchte. Ein praktischer Nutzen in Bezug auf Umweltschutz, Menschenrechte usw. wird nicht postuliert, und es erscheint in der Tat höchst zweifelhaft, ob sich dieser von Schreibtischübungen erwarten lässt.

Seit vielen Jahren wird gefordert, dass die Unternehmen von bürokratischem Ballast befreit werden müssen. Diese Forderung wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund erschwerter Wettbewerbsbedingungen erhoben, denen Schweizer Unternehmen aufgrund deutlich schneller abwertender ausländischer Währungen wie Dollar und Euro ausgesetzt sind.

In der Praxis ist diese Forderung offensichtlich nicht angekommen, denn dort ist das genaue Gegenteil zu beobachten: Ständig werden neue Vorschriften erlassen, und dabei orientiert man sich zu allem Überfluss vorzugsweise an einer ökonomisch besonders erfolgreichen Jurisdiktion.

Auch wenn in Aussicht gestellt wird, dass staatliche Stellen den Unternehmen Hilfestellung bieten sollen, wird damit das Problem einer die Privatwirtschaft immer stärker belastenden Bürokratie nicht gelöst. Die zuständigen Beamten müssen auch bezahlt werden, und sie werden dies gemäss neueren Untersuchungen sogar ausgesprochen gut. Das Geld dafür muss letztlich wiederum die Privatwirtschaft aufbringen.

Als Bürger, dem das Wohlergehen dieses Landes am Herzen liegt, fordere ich den Bundesrat auf, dieses Gesetzesvorhaben ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüssen

Timo Rager



Per E-Mail
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
CH-3003 Bern
ehra@bj.admin.ch

Zürich, 15. Oktober 2024

Stellungnahme bezüglich der Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts – Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte (VE-OR)

Sehr geehrte Herr Bundesrat Jans,
Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Einleitende Bemerkungen

Per 26. Juni 2024 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts betreffend die Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte eröffnet.¹ Gerne möchten wir in diesem Zusammenhang die Möglichkeit nutzen, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen.²

Gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht sollen die Bestimmungen betreffend die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» im Obligationenrecht (SR 220) an das verschärfte Recht der Europäischen Union angepasst werden. Somit wird in den Ausführungen unten auch hauptsächlich ein Vergleich mit der Richtlinie 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 hinsichtlich

¹ Begleitschreiben des Bundesrats vom 26. Juni 2024 betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte), Vernehmlassung 2024/58.

² Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) vom 26. Juni 2024.



der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (sog. CSRD)³ aufgestellt, welche unter anderem die Bilanz-RL⁴ und die Abschlussprüfer-RL⁵ änderte.

Allgemein ist die Revision, die mehrere Anpassungen der Berichterstattungspflichten nach Art. 964a ff. OR sowie einige Anpassungen des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuches (StGB) vorsieht, als äusserst positiv zu werten, zumal die Angleichung der relevanten Berichterstattungspflichten an die Rechtslage in der EU zeitnah erfolgen soll. Insbesondere folgende Anpassungen sind besonders zu begrüssen:

- Die erhebliche Erweiterung des Anwendungsbereichs in Art. 964a VE-OR;
- Die Aufgabe des comply-or-explain Grundsatzes in Art. 964b Abs. 5 OR;
- Die Übernahme des Ansatzes der doppelten Wesentlichkeit in Art. 964c Abs. 3 Ziff. 7 und 8 VE-OR;
- Die Einführung der Kontrolle durch eine externe Revisionsstelle in Art. 728a Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 964c^{bis} VE-OR;
- Die strafrechtliche Ahndung von Falschangaben, Unterlassung von Berichterstattungspflichten sowie Verletzung der Pflicht zur Führung und Aufbewahrung des Berichts über Nachhaltigkeitsaspekte nach Art. 325^{ter} VE-StGB.

Die nachfolgenden Feststellungen und einzelnen Anpassungsvorschläge beziehen sich insbesondere auf den Geltungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht, den Inhalt der Berichterstattungspflicht und die Prüfpflicht durch eine Revisionsstelle bzw. eine Konformitätsbewertungsstelle.

Kurz soll auch darauf eingegangen werden, ob in einem weiteren gesetzgeberischen Schritt der Richtlinie 2024/1760 vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sog. CSDDD)⁶ Rechnung getragen werden sollte, da sich die CSR-

³ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15–80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>.

⁴ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19–76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>.

⁵ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87–107, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj>.

⁶ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>.



Diskussion (bereits) in eine andere Richtung bewegt und der Ansatz der Berichterstattung durch Einführung materieller Sorgfaltspflichten und Haftungsnormen ergänzt wird.⁷

II. Stellungnahme zu spezifischen Punkten

A. Anwendungsbereich der Berichterstattungspflicht

Die der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterfallenden Unternehmen werden parallel zum EU-Recht definiert. Die Schwellenwerte von mindestens 25 Millionen Franken Bilanzsumme, 50 Millionen Franken Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt müssen nicht mehr kumulativ erfüllt werden – es soll reichen, dass zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden. Ausserdem fallen alle Gesellschaften von öffentlichem Interesse, unabhängig von ihrer Grösse in den Geltungsbereich, somit auch KMU. Nur Kleinstunternehmen im öffentlichen Interesse werden nach Art. 964b Abs. 1 Ziff. 2 VE-OR nicht verpflichtet, einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte zu verfassen.

Die Ausweitung der Berichterstattungspflichten ist grundsätzlich positiv zu werten. Damit wird für internationale Kompatibilität des Schweizer Rechtsrahmens gesorgt. Da einige der in der EU tätigen Schweizer Unternehmen gemäss Art. 40a CSRD ohnehin der EU-Berichterstattungspflichten unterliegen werden, ist ein paralleler Regulierungsansatz gerade für diese Unternehmen vorzugswürdig.

Es überzeugt hingegen nicht, dass die in Art. 964a OR festgelegten Schwellenwerte von den Schwellenwerten für die Pflicht zur ordentlichen Revision nach Art. 727 OR abweichen und somit weniger Unternehmen der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht unterfallen als der Pflicht zur ordentlichen Revision. Das Untersuchungsszenario gemäss dem Regulierungsfolgenabschätzungsbericht zeigt nämlich, dass bei einem Umsatzerlös von 40 Mio. Franken Bilanzsumme von 20 Mio. Franken rund 3'500 Unternehmen betroffen wären,⁸ hingegen bei der Übernahme der Schwellenwerte nach der CSRD nur rund 2'900 Unternehmen die Voraussetzungen erfüllen.⁹ Es wäre auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen sinnvoll gewesen, niedrigere Schwellenwerte festzulegen. So sieht Art. 6 Abs. 1 lit. c CSRD vor, dass die EU-Kommission laufend eine Bewertung zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bilanz-RL macht und den festgestellten Anpassungsbedarf zeitnah umsetzt.

Um in naher Zukunft weitere Revisionen zu vermeiden, eine Einheitlichkeit der Schwellenwerte im OR zu verwirklichen und die Rechtssicherheit für die tangierten Unternehmen in

⁷ Zu den Entwicklungen in der Europäischen Union und insb. zur CSDDD YEŞİM M. ATAMER/PATRICK WITTUM, Von Laissez-faire zu Regulierung: Grundlagen der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD), EuZ 09/2024 (im Druck für November 2024).

⁸ Regulierungsfolgenabschätzung: Nachvollzug der EU Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), Bericht vom 19. Februar 2024, S. 73, Abbildung 13 / S. 19, Tabelle 4.

⁹ Regulierungsfolgenabschätzung (Fn. 8), S. 73, Abbildung 14 / S. 19, Tabelle 4.



Bezug auf ihre Berichterstattungspflichten langfristig zu fördern, lautet daher unser Vorschlag für eine Anpassung von Art. 964a VE-OR wie folgt:

- “2. Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
 - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;”

Alternativ könnte auch die Ermächtigung des Bundesrates in einem zweiten Absatz in Betracht gezogen werden, um flexibel auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können:

² Der Bundesrat wird ermächtigt mit Verordnung die Schwellenwerte anzupassen.

B. Inhalt der Berichterstattungspflicht

Der Inhalt der Berichterstattungspflichten nach Art. 964c Abs. 3 VE-OR wird konkretisiert und im Vergleich zum aktuellen Recht ergänzt. Insbesondere Art. 964c Abs. 3 Ziff. 5 VE-OR ist begrüssenswert, da Anreizsysteme, welche den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans angeboten werden, im Nachhaltigkeitsbericht angegeben werden müssen. In der entsprechenden EU-Norm (Art. 19a Abs. 2 lit. e Bilanz-RL i.d.F. CSRD) müssen auch Anreizsysteme für Aufsichtsorgane angegeben werden. Die EU-Richtlinie verlangt zusätzlich eine Beschreibung der Rolle sowie des Fachwissens und der Fähigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten in Art. 19a Abs. 2 lit. c Bilanz-RL i.d.F. CSRD. Eine Angleichung des Wortlautes reduziert Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Bezeichnung der obersten Unternehmensführung.

Sodann wird die “doppelte Wesentlichkeit” in Ziff. 7 und Ziff. 9 präzisiert. Im Nachhaltigkeitsbericht sollen die Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte enthalten sein (sog. Inside-out-Perspektive) sowie die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf den Geschäftsverlauf, die Geschäftsergebnisse und die Lage des Unternehmens (sog. Outside-in-Perspektive). Neu sollen alle Aspekte, die entweder nach einem oder nach beiden Perspektiven wesentlich sind, aufgeführt werden. Diese Änderung schafft die benötigte Klarheit und somit auch Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen.

Hervorzuheben ist auch der Umfang der Informationsangaben im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte. Dieser soll gemäss Art. 964c Abs. 4 VE-OR von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens neu bis zur Wertschöpfungskette reichen. Dabei übernimmt die vorgeschlagene OR-Bestimmung Art. 19a Abs. 3 UAbs. 1 und Art. 29a Abs. 3 UAbs. 1 Bilanz-RL i.d.F. CSRD. Der Begriff der “Wertschöpfungskette” beinhaltet nach dem europäischen Verständnis Angaben über Produkte und Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen und die Lieferkette des



Unternehmens oder der Gruppe.¹⁰ Somit ist die Wertschöpfungskette breiter und umfassender zu verstehen als die Lieferkette, die sich lediglich auf Rechtsverhältnisse mit Zulieferern bezieht, indem sich diese namentlich auf Abnehmer erstreckt.

Eine gewisse Herausforderung besteht darin, Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte von Wirtschaftsteilnehmern, die mit dem Unternehmen nur über vertragliche Beziehungen verbunden sind, abzufragen und weiterzugeben.¹¹ Fraglich ist, inwiefern alle Gesellschaften im Geltungsbereich der Berichterstattungspflichten nach Art. 964a ff. VE-OR umfassende Informationen über ihre Zulieferkette beschaffen sollen. Insbesondere für KMU kann dies zu erheblichen Kosten führen und in vielen Fällen können die Informationen nicht mit zumutbarem Aufwand im Umfang der gesamten Wertschöpfungskette beschafft werden. Aus diesem Grund kennt die Europäische Union in der CSRD einen reduzierten Umfang der Berichterstattungspflicht für KMU. Nach Art. 19a Abs. 6 Bilanz-RL i.d.F. CSRD dürfen KMU abweichend zu den grundsätzlichen Bestimmungen ihren Nachhaltigkeitsbericht auf wesentliche Punkte beschränken, wobei in vielen Fällen kurze Beschreibungen ausreichen. Eine vergleichbare Lösung ist auch in der Schweiz erstrebenswert. In Anbetracht der erheblichen Unterschiede im verfügbaren Mitteleinsatz zur Einhaltung regulatorischer Vorgaben sollte der Bundesrat nach Art. 964c Abs. 5 VE-OR für KMU die Berichterstattungspflichten so festlegen, dass den Kapazitäten und Merkmalen von KMU und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten Rechnung getragen wird.

Zusammenfassend ist der Vernehmlassungsentwurf im Vergleich zum geltenden Recht detaillierter und präziser formuliert, jedoch lässt der Wortlaut nach wie vor Raum für Interpretationen offen. Dies birgt das Risiko von Unklarheiten, die wiederum zu Rechtsunsicherheit führen können. Zwar ist eine ähnliche detaillierte Regelung wie in der EU nach der Technik des Gesetzgebers in der Schweiz eher unerwünscht. Doch sollte nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Anerkennung von internationalen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch davon abhängt, dass sie den gesetzlichen Vorgaben im OR entsprechen und nicht nur den in der EU verwendeten Standards.¹² Eine ausführlichere Bestimmung im Gesetz würde entsprechend auch die diesbezügliche Bewertung des Bundesrats erleichtern.

C. Standards der Berichterstattung

Unternehmen in der EU müssen gemäss der delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der EU-Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU von der Europäischen Beratungsgruppe für Rechnungslegung (European Financial Advisory Group, EFRAG) entwickelten bzw. sich in Entwicklung befindenden European Sustainability Reporting Standards

¹⁰ VALENTIN JENTSCH, Der Europäische Rechtsrahmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen – Ein Streifzug durch die CSRD und die ESRS, EuZ 09/2023, S. 14.

¹¹ JENTSCH (Fn. 10), S. 14.

¹² So auch der Erläuternder Bericht vom 26. Juni 2024 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte), S. 33: *“Auf jeden Fall müssen bei der Anwendung mindestens die Vorgaben des OR erfüllt sein”*.



(ESRS) in ihren Nachhaltigkeitsberichten verwenden. Für KMU wird gemäss Art. 29c Bilanz-RL i.d.F. CSRD angepasste Standards vom EFRAG vorbereitet (ESRS for listed SMEs, ESRS LSME).¹³

Der Vernehmlassungsentwurf sieht hingegen nicht zwingend die Übernahme der ESRS vor. Der Bundesrat soll gemäss Art. 964c Abs. 5 VE-OR andere gleichwertige Standards für die Berichterstattung in einer Verordnung bestimmen. In Frage kommen z.B. die vom IFRS eingesetzten International Sustainability Standards Board (ISSB) erlassenen IFRS S1 (General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information) und IFRS S2 (Climate-related Disclosures) bzw. die GRI Standards.

Der vorgeschlagene Lösungsansatz soll dem Gesetzgeber eine Anpassung der aktuellen Rechtslage je nach Entwicklungen ermöglichen. Zudem soll die Verwendung von innovativen Standards, welche für mehr Transparenz sorgen, nicht gehemmt werden. Sodann soll verhindert werden, dass Kosten für Unternehmen entstehen, die ihre Rechnungslegung an andere vergleichbare Standards angepasst haben. Den Unternehmen wäre auch eine gewisse Flexibilität gegeben, auf Märkte und Kundenwünsche zu reagieren.¹⁴

Fraglich ist jedoch, ob diese Vorzüge der vorgeschlagenen Regelung sich auch realisieren werden. Vor allem muss festgestellt werden, dass die internationalen Nachhaltigkeitsberichterstattungsregeln sich weitgehend aneinander orientieren und zusammen weiterentwickelt werden.¹⁵ D.h. dass das Argument der Kostenminderung wohl grösstenteils entfallen wird. Dass Märkte besonders auf eine Nutzung von z.B. IFRS-Regeln im Vergleich zu EFRAG-Regeln reagieren, scheint in den Materialien nicht belegt zu sein. Man könnte zwar argumentieren, dass Wahlfreiheit immer vorgezogen werden sollte, falls die Berichterstattungsinstrumente ja ohnehin sehr ähnlich sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass aber Unternehmen in dieser Hinsicht die Rechtssicherheit der Wahlfreiheit vorziehen werden, lässt sich nicht per se negieren. Auch ein anderes Gegenargument ist hier von Bedeutung: Eine der wichtigsten Erfolgsvoraussetzungen der Berichterstattung ist die Vergleichbarkeit. D.h. dass Märkte bzw. andere Stakeholder die Informationen in der gleichen Form/Schablone, mit gleichen Inhalten und vergleichbar zu sehen bekommen. Nur so kann nämlich der Aspekt der 'inside-out materiality' auch gewährleistet werden. Daher wäre es sinnvoll, nach der Etablierung der Standards die aktuelle Flexibilität unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis sowie des Nutzens einer Standardisierung erneut zu evaluieren und gegebenenfalls einen der Standards als verbindlich festzulegen.

¹³ <https://www.efrag.org/en/projects/esrs-lsme-esrs-for-listed-smes/exposure-draft-consultation>. Vgl. dort auch die «voluntary reporting standards for non-listed SMEs», ESRS-VSME.

¹⁴ Erläuternder Bericht (Fn. 12), S. 9.

¹⁵ Vgl. z.B. die Informationen der EFRAG zu Interoperabilität der Regelwerke, abrufbar unter <https://www.efrag.org/en/sustainability-reporting/esrs-workstreams/interoperability>.



III. Abschliessende Bemerkungen

Berichterstattungspflichten dienen primär der Information relevanter Interessenträger. Heute sind nicht nur der Kapitalmarkt, sondern auch Konsumenten, Akteure der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen angesprochen. Durch die Berichterstattung soll insbesondere die Vergleichbarkeit von Unternehmen mit Blick auf diejenigen Faktoren erhöht werden, die Gegenstand des Berichtes sind. Die erhöhte Transparenz kann die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen des berichterstattenden Unternehmens beeinflussen und ihm einen Anreiz geben, bei den zu berichtenden Faktoren positiv abzuschneiden. Zudem führt die Pflicht zur Berichterstattung indirekt dazu, dass sich das Management mit den Auswirkungen seiner Tätigkeit beschäftigen muss und die Grundlage dazu erhält, die Leistung des Unternehmens auch anhand nichtfinanzieller Belange zu beurteilen.

Die Steuerungswirkung der Berichterstattung ist jedoch begrenzt, wenn sie von anderen Marktteilnehmern nicht in dem erwarteten Ausmass bei Transaktionsentscheidungen berücksichtigt wird. Daher entspricht es auch der heutigen Entwicklung, Berichterstattung mit materiellen Sorgfaltspflichten zu kombinieren. Eine solche Lösung boten z.B. in Frankreich das *Loi de vigilance* und in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Sie werden nun neu durch die EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit überholt.¹⁶ Auch in England wird derzeit über die Einführung der *Commercial Organisations and Public Authorities Duty (Human Rights and Environment) Bill* diskutiert. Da die CSDDD teilweise extraterritoriale Auswirkung ausübt, werden schon nach ihrem Inkrafttreten gewisse schweizerische Unternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Es ist deswegen an der Zeit, dass der Schweizer Gesetzgeber in Orientierung an diesen Entwicklungen Sorgfaltspflichten für Unternehmen von einer bestimmten Relevanz aufstellt und für deren Verletzung zivilrechtliche sowie verwaltungs- bzw. strafrechtliche Sanktionen einführt.

Hochachtungsvoll,

Prof. Dr. Dr. h.c. Yeşim M. Atamer

Lehrstuhl für Privat-, Wirtschafts- und
Europarecht sowie Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Aline Darbellay

Lehrstuhl für Handels- und Wirtschaftsrecht,
insb. Bank- und Kapitalmarktrecht

¹⁶ Vgl. dazu ATAMER/WITTUM (Fn. 7).



**UNIVERSITÉ
DE GENÈVE**

FACULTÉ DE DROIT

Département de droit commercial

Giulia Neri-Castracane
Professeure
Directrice de département

Giulia.Neri-Castracane@unige.ch

Département fédéral de justice et police
DFJP

Par courriel uniquement :
ehra@bj.admin.ch

Genève, le 16 octobre 2024

Consultation fédérale sur l'avant-projet de modification du code des obligations (transparence sur les questions de durabilité)

Mesdames,
Messieurs,

La présente a pour objectif d'énoncer la position de la Faculté de droit de l'Université de Genève (la Faculté) concernant l'avant-projet de modification du code des obligations (AP-CO) à propos de la transparence sur les questions de durabilité, qui modifie la loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le Code civil suisse (Droit des obligations) (CO)¹, la loi fédérale du 16 décembre 2005 sur l'agrément et la surveillance des réviseurs (LSR)² et le Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP)³.

I. Appréciation d'ensemble

La Faculté salue l'avant-projet qu'elle juge positivement dans son ensemble. Les modifications proposées s'inscrivent dans une adaptation des dispositions relatives à la transparence sur les questions de durabilité au nouveau droit de l'Union européenne.

La durabilité est une préoccupation majeure des agendas international et suisse. L'Union européenne s'est affirmée comme un leader en la matière, notamment à travers son pacte vert pour l'Europe⁴.

¹ RS 220.

² RS 221.302.

³ RS 311.0.

⁴ Communication de la Commission au Parlement européen, au Conseil européen, au Conseil, au Comité économique et social européen et au Comité des régions Le pacte vert pour l'Europe du 11 décembre 2019, COM/2019/640 final.

Parmi les mesures phares de ce pacte figurent la Directive (UE) 2022/2464 du Parlement européen et du Conseil du 14 décembre 2022 modifiant le règlement (UE) n° 537/2014 et les directives 2004/109/CE, 2006/43/CE et 2013/34/UE en ce qui concerne la publication d'informations en matière de durabilité par les entreprises (directive sur le devoir de transparence)⁵, et la Directive (UE) 2024/1760 du Parlement européen et du Conseil du 13 juin 2024 sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité et modifiant la directive (UE) 2019/1937 et le règlement (UE) 2023/2859 (directive sur le devoir de vigilance)⁶.

Ces directives européennes ont un effet extraterritorial et s'appliquent donc également aux entreprises suisses, quelle que soit leur taille ou leur secteur d'activité, soit directement, soit indirectement par le biais de dispositions contractuelles (y compris sous forme de codes de conduite)⁷. On estime que jusqu'à 50'000 entreprises suisses pourraient être affectées par la directive sur le devoir de vigilance⁸.

Les exportations des entreprises suisses vers l'Union européenne représentent 44,8% des exportations totales suisses⁹. Il devient donc nécessaire d'harmoniser les lois pour éviter des coûts inutiles et garantir un accès fluide au marché européen.

Dans ce contexte, une réforme des art. 964a à 964c du CO était indispensable. Ces dispositions résultent d'un contre-projet indirect à l'initiative populaire « Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement »¹⁰ et s'inspirent des dispositions relatives à la publication d'informations non financières de la directive 2013/34/UE du Parlement européen et du Conseil¹¹. Toutefois, ces dispositions sont désormais dépassées avec l'adoption de la directive sur le devoir de transparence, qui est plus ambitieuse et contraignante. Cette dernière est déjà en vigueur pour l'exercice social 2024.

Les principales modifications proposées se déclinent en cinq points.

Tout d'abord, l'**extension du champ d'application**. Les conditions cumulatives sont remplacées par des exigences alternatives. L'avant-projet élargit l'obligation de reddition de compte et de publication sur les questions de durabilité à toutes les sociétés d'intérêt public au sens de l'art. 2, let. c ch. 1 et 2 de la LSR, à l'exception des microentreprises. Ces dernières, exemptées selon l'art. 964b al. 1 ch. 2 AP-CO,

⁵ JO L 322/15.

⁶ JO L 2024/1760.

⁷ Sur l'application directe et indirecte de la CSRD, Neri-Castracane/Brander, Les enjeux de la CSRD pour les entreprises suisses, *in* Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW/RSDA) 5/2023.

⁸ Communiqué du Conseil fédéral du 26 juin 2024 « Gestion durable des entreprises : le Conseil fédéral veut durcir les règles en matière de publication d'informations », disponible sous <https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiqués/communiqués-conseil-federal.msg-id-101585.html> (dernière consultation : 10.10.2024) ; BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG/Oko-Institut e.V., Vertiefte Analyse Auswirkungen der CSDDD auf Schweizer Unternehmen, Standortattraktivität und Wettbewerb von 8.11.2023, p. 16.

⁹ Information fournie par l'Office fédéral de la statistique OFS, disponible sous <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/industrie-services/commerce-exterieur/bilan-commercial-importations-exportations.html> (dernière consultation : 29.09.2024).

¹⁰ Message du 15 septembre 2017 relatif à l'initiative populaire « Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement », FF 2017 5999 ; Objet du Conseil fédéral n° 17.060 « Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement » initiative populaire du 15 septembre 2017.

¹¹ Directive 2013/34/UE du Parlement européen et du Conseil du 26 juin 2013 relative aux états financiers annuels, aux états financiers consolidés et aux rapports y afférents de certaines formes d'entreprises, modifiant la directive 2006/43/CE du Parlement européen et du Conseil et abrogeant les directives 78/660/CEE et 83/349/CEE du Conseil, JO L 182/2013.

sont définies selon les mêmes seuils que ceux établis par la Directive comptable 2013/34/UE à lire avec la Directive déléguée (UE) 2023/2775 de la Commission du 17 octobre 2023 modifiant la directive n° 2013/34/UE du Parlement européen et du Conseil en ce qui concerne l'ajustement des critères de taille pour les micro-, petites, moyennes et grandes entreprises ou pour les groupes (directive comptable)¹² (art. 3 para 1 Directive comptable). Les seuils pour les grandes entreprises sont alignés sur les derniers critères de la directive européenne, avec exigence d'effectif d'emplois à temps plein en moyenne annuelle diminuée de 500 à 250. Par ailleurs, les groupes d'entreprises qui, ensemble (comptes consolidés) atteignent deux de ces valeurs au cours de deux exercices consécutifs seront également soumis à cette réglementation.

Deuxièmement, l'**augmentation des exigences en matière de publication**. Le contenu du rapport sera enrichi pour inclure des aspects de gouvernance et des objectifs assortis d'échéances. Cette évolution est à saluer, car les mécanismes et principes de gouvernance constituent des outils essentiels pour la transformation interne des entreprises et l'implémentation de stratégies de durabilité. La description d'objectifs temporellement définis permettra également d'évaluer la crédibilité des politiques mises en place ainsi que la qualité de leur mise en œuvre. Dans cette optique, le droit de recours au principe « appliquer ou expliquer » (*comply or explain*) sera supprimé : toutes les entreprises assujetties devront rédiger et publier un rapport détaillé sur les thématiques de durabilité élargies. De plus, le rapport devra couvrir l'ensemble de la chaîne de valeur, englobant non seulement les produits et services de l'entreprise, mais également les activités de ses partenaires de la chaîne d'approvisionnement et ses relations d'affaires. Ces informations ne pourront plus être exclues pour des raisons de « pertinence et proportionnalité » (art. 964b al. 2 ch. 4 let. b CO).

Troisièmement, l'avant-projet **précise les normes d'information applicables** : les normes d'information européennes (ESRS) peuvent être utilisées comme référence pour la rédaction du rapport de durabilité, ou d'autres normes équivalentes peuvent être choisies. Le Conseil fédéral devra désigner, par ordonnance, ces normes équivalentes. La liberté de choix, bien que régulée, qui est laissée par l'avant-projet mérite d'être saluée. Une étude récente indique que des pays représentant 55% du PIB mondial, soit 40% de la capitalisation mondiale, dont le Canada, l'Australie ou encore la Chine, ont adopté les standards de durabilité de l'International Sustainability Standards Board (ISSB) comme cadre de référence¹³.

Quatrièmement, il est requis que les publications soient faites dans un **format de rapport électronique**.

Enfin, l'avant-projet introduit l'exigence d'une **assurance du rapport** par une entreprise de révision ou un organisme d'évaluation de la conformité agréés.

Si le projet emporte sur le principe l'adhésion de la Faculté, certains points sont à préciser ou à revoir, et une réflexion à long terme devra également être engagée.

¹² C/2023/7020 final, JO L 2023/2775.

¹³ Information disponible sous <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2024/05/jurisdictions-representing-over-half-the-global-economy-by-gdp-take-steps-towards-issb-standards/> (dernière consultation : 20.09.2024).

II. Remarques critiques

A. *Sur l'harmonisation avec la directive sur le devoir de vigilance et en faveur d'un cadre favorable aux PME suisses*

Le Conseil fédéral a décidé de repousser à une date ultérieure et indéterminée la réflexion sur une harmonisation du droit suisse avec la directive sur le devoir de vigilance, en attendant une étude commandée pour l'automne 2024¹⁴. Une approche conjointe sur l'harmonisation du droit suisse, tant avec la directive sur le devoir de transparence qu'avec celle sur le devoir de vigilance, aurait été préférable pour trois raisons.

Tout d'abord, la directive sur le devoir de transparence comporte en réalité déjà une exigence implicite de vigilance. Pour rendre compte des incidences négatives, qu'elles soient réelles ou potentielles, ainsi que des mesures prises pour prévenir, atténuer, corriger ou supprimer ces incidences, il est nécessaire d'établir un suivi rigoureux et d'adopter des politiques de vigilance. Cela est précisé à l'art. 964c al. 3 ch. 6 AP-CO qui fait écho à l'art. 19bis para 2 let. f (i) de la directive sur le devoir de transparence.

La stratégie européenne a été présentée par thématiques apparemment distinctes, en raison de considérations d'opportunités politiques. Ce mouvement d'adoption d'actes législatifs, allant des mesures les plus sectorielles aux plus générales et ambitieuses, a débuté avec l'adoption du Règlement (UE) 2019/2088 du Parlement européen et du Conseil du 27 novembre 2019 sur la publication d'informations en matière de durabilité dans le secteur des services financiers¹⁵. Une fois cette politique mise en œuvre par étapes et adoptée dans l'Union européenne, il serait pertinent de réfléchir à l'opportunité et le bien-fondé d'une imitation de cet enchaînement réglementaire. En réalité, la directive sur le devoir de vigilance englobe également la directive sur le devoir de transparence. Les entités soumises directement à la directive sur le devoir de transparence le sont à tout le moins indirectement à la directive sur le devoir de vigilance, soit en tant qu'entités du même groupe, soit en tant que partenaires commerciaux ou acteurs de la chaîne de valeur. Autrement dit, il serait possible d'éviter une reprise *verbatim* de la directive sur le devoir de transparence en adoptant une réglementation axée sur le devoir de vigilance. Ainsi, la modification du CO pourrait être mineure, permettant de revenir à un texte plus concis que l'actuel, avec les exigences de transparence détaillées dans une ordonnance d'exécution qui devra, de toute façon, être rédigée en vertu de l'art. 964c al. 5 AP-CO. D'autant plus que les modifications proposées par l'AP-CO ne devraient pas entrer en vigueur avant le 1^{er} janvier 2027, date à laquelle la directive sur le devoir de vigilance s'appliquera aux plus grandes entreprises européennes et à leur chaîne de valeur.

Deuxièmement, la directive sur le devoir de vigilance prévoit plusieurs mesures de soutien pour les petites et moyennes entreprises (PME). Ce soutien doit être fourni à la fois par les entreprises assujetties et par les Etats membres. Il se manifeste sous différentes formes, notamment un soutien financier, l'allocation de ressources et l'établissement de pratiques contractuelles responsables vis-à-vis des fournisseurs et partenaires commerciaux. Une harmonisation du droit suisse avec la directive sur le devoir de vigilance favoriserait une transition plus efficace des PME suisses vers la durabilité. Une réflexion et mise en œuvre rapides seraient bénéfiques pour les PME suisses, qui, en 2021, représentaient environ 99% des entreprises marchandes de Suisse¹⁶. Cela permettrait de prévenir

¹⁴ Communiqué du Conseil fédéral du 26 juin 2024 « Gestion durable des entreprises : le Conseil fédéral veut durcir les règles en matière de publication d'informations », disponible sous <https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiques/communiques-conseil-federal.msg-id-101585.html> (dernière consultation : 10.10.2024).

¹⁵ JO L 317/2019.

¹⁶ Office fédéral de la statistique OFS, Actualités OFS, Portrait des PME suisses, 2011-2021, 26 octobre 2023, p. 1.

toute distorsion de concurrence entre les PME suisses et leurs homologues européens en matière d'accès au marché européen. En outre, cela aiderait les PME suisses à éviter la conclusion de contrats de durée très désavantageux, leur permettant ainsi de maintenir leur compétitivité sans risquer de se retrouver hors du marché.

Enfin et surtout, l'AP-CO, dans sa formulation actuelle, impose des obligations plus contraignantes aux PME suisses que la réglementation européenne. En plus des mesures de soutien aux PME prévues par la directive sur le devoir de vigilance, la directive sur le devoir de transparence limite les obligations de transparence des PME à certaines informations et propose des standards adaptés (projet LSME pour les PME cotées et projet VSME pour celles qui souhaiteraient y adhérer volontairement). Selon l'art. 19bis para. 6 de la directive sur le devoir de transparence, les PME européennes ne doivent fournir que les informations suivantes :

- Une brève description du modèle commercial et de la stratégie de l'entreprise (art. 964c al. 3 ch. 1 AP-CO) ;
- Une description des politiques de l'entreprise en ce qui concerne les questions de durabilité (art. 964c al. 3 ch. 4 AP-CO) ;
- Une description des principales incidences négatives, réelles ou potentielles, de l'entreprise sur les questions de durabilité, ainsi que des mesures prises pour les recenser, surveiller, prévenir, atténuer ou corriger ces incidences (art. 964c al. 3 ch. 7 et 8 AP-CO, avec exigences revues à la baisse). En d'autres termes, aucune mesure relative à la chaîne de valeur n'est attendue à ce stade pour les PME européennes, tout comme les mesures visant à éliminer les incidences négatives.
- Une description des principaux risques liés aux questions de durabilité et de la manière dont l'entreprise gère ces risques (art. 964c al. 3 ch. 9 AP-CO) ;
- Une description des indicateurs clés nécessaires pour les informations à publier mentionnées ci-dessus (art. 964c al. 3 ch. 10 AP-CO).

Une réflexion globale et favorable aux PME serait plus judicieuse et fortement souhaitable. A tout le moins, une disposition équivalente à l'art. 19bis para. 6 de la directive sur le devoir de transparence devrait être intégrée à l'AP-CO dans un nouvel alinéa de l'art. 964c AP-CO.

B. Sur une reprise partiellement verbatim de la directive sur le devoir de transparence

Les art. 964a à 964c^{ter} AP-CO reprennent le contenu de la directive sur le devoir de transparence, mais sans reproduire systématiquement le texte de manière *ad verbatim*. Cela est regrettable pour la sécurité juridique, car cela laisse entendre qu'une interprétation différente du texte de l'AP-CO par rapport à celle de la directive européenne pourrait être envisagée. Une telle situation semble contraire à l'intention du Conseil fédéral. **Il serait donc souhaitable d'harmoniser les formulations suivantes avec celles de la directive sur le devoir de transparence :**

- Concernant l'art. 964a ch. 2 AP-CO : Les seuils ne correspondent pas à ceux des entreprises soumises à un contrôle ordinaire. Il s'agit en effet d'une reprise des seuils actuellement applicables en vertu de la directive sur le devoir de transparence, plus précisément la directive comptable. Or, cette dernière définit les PME et les grandes entreprises à son article 3. L'art. 3 para. 13 de la directive comptable impose à la Commission européenne de réexaminer tous les cinq ans les critères de volume financier et, le cas échéant, de les ajuster, au moyen d'un

acte délégué (art. 49). Par un acte délégué du 17 octobre 2023¹⁷, la Commission européenne a adapté à la hausse ces seuils, restreignant ainsi le champ d'application de la directive sur le devoir de transparence. Ces seuils pourraient encore être modifiés en 2028. L'AP-CO, en revanche, ne prévoit pas de réexamen des seuils, ce qui pourrait engendrer une discordance à l'avenir. La proposition actuelle n'est ni cohérente avec le référentiel généralement utilisé en droit suisse (seuils du contrôle ordinaire ou du contrôle restreint), ni avec la législation européenne en vigueur, qui prévoit un réexamen périodique. Il serait donc préférable d'adopter l'une ou l'autre de ces formules.

- Concernant la version française de l'art. 964c al. 2 AP-CO :
 - La formule « les informations qui sont nécessaires pour comprendre... » devrait être remplacée par « les informations qui permettent de comprendre... », même s'il est vrai que les versions allemandes et italiennes de la directive sur le devoir de transparence, et de l'avant-projet lui préfèrent la première formule.
 - La formule « les incidences de l'activité de l'entreprise sur les questions de durabilité » devrait être remplacée par « les incidences de l'entreprise sur les questions de durabilité ».
 - Enfin, le terme « performance » devrait être remplacé par le terme plus neutre de « résultats », comme c'est le cas dans les versions allemandes et italienne.
- Concernant l'art. 964c al. 3 ch. 1 AP-CO : La directive sur le devoir de transparence exige une brève description du modèle commercial. Il serait approprié d'ajouter également le qualificatif de « brève » (*kurze, breve*) à la disposition de l'AP-CO.
- Concernant l'art. 964c al. 3 ch. 2 AP-CO : Contrairement à la directive européenne, cette disposition n'exige pas que l'entreprise décrive les progrès réalisés dans l'atteinte des objectifs qu'elle s'est fixés, ni qu'elle indique les éventuelles preuves scientifiques sur lesquelles reposent ces objectifs (*Beschreibung der Fortschritte, die das Unternehmen im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele des Unternehmens auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen ; descrizione dei progressi da essa realizzati nel conseguimento degli stessi e una dichiarazione che attesti se gli obiettivi dell'impresa relativi ai fattori ambientali sono basati su prove scientifiche conclusive*). La description des progrès accomplis par rapport aux objectifs fixés est essentielle pour garantir leur réalisme, un aspect qui sera alors également examiné par l'entité en charge de donner une assurance sur le rapport. Cela constitue un élément clé pour rendre compte de l'évolution de l'entreprise en matière de durabilité et pour fournir des informations utiles aux parties prenantes. La précision des preuves scientifiques devrait également servir d'outil pour évaluer la fiabilité et la sincérité des objectifs et des progrès réalisés, facilitant ainsi un dialogue constructif entre l'organe supérieur de direction et d'administration et l'entité chargée de l'assurance du rapport. Toutefois, cette dernière exigence pourrait tout aussi bien être intégrée dans les normes en préparation pour les missions d'assurance.

¹⁷ Directive déléguée (UE) 2023/2775 de la Commission du 17 octobre 2023 modifiant la directive n° 2013/34/UE du Parlement européen et du Conseil en ce qui concerne l'ajustement des critères de taille pour les micro-, petites, moyennes et grandes entreprises ou pour les groupes (C/2023/7020 final, JO L 2023/2775).

- Concernant l'art. 964c al. 3 ch. 4 AP-CO : La formulation « la politique de l'entreprise » devrait être remplacée par « les politiques de l'entreprise ». La directive sur le devoir de transparence privilégie l'usage du pluriel dans ses versions française et italienne. Cependant, l'avant-projet ne le reprend qu'en version italienne (*delle politiche dell'impresa*). Une harmonisation de toutes les versions, y compris la version allemande, serait préférable, même si le texte européen utilise la forme singulière dans sa version allemande. Il est en effet plus probable que l'entreprise dispose de plusieurs politiques thématiques (par exemple, réduction du CO2, diversité etc.).
- Concernant l'art. 964c al. 3 ch. 6 AP-CO : La formulation européenne fait référence à la « diligence raisonnable » dans la version française et à la diligence due (*due diligence, diligenza dovuta*) dans sa version allemande et italienne. L'AP-CO se réfère à une diligence mise en œuvre (*angewandte Sorgfaltsprüfung*) et à une diligence due (*dovuta diligenza*) dans le texte italien. Une harmonisation serait souhaitable, même si plutôt en faveur du texte français de la directive européenne (*diligence raisonnable, vernünftige Sorgfaltsprüfung; ragionevole diligenza*).
- Concernant l'art. 964c al. 7 AP-CO : Cette disposition s'inspire des art. 962 al. 4 et 962a al. 5 CO. L'art. 962 al. 4 CO privilégie, en français, l'expression « organe supérieur » plutôt que « assemblée générale », une terminologie qui devrait également être adoptée dans la version française de l'art. 964c al. 7 AP-CO (ou dans toute disposition équivalente), afin de garantir une neutralité à l'égard des différentes formes juridiques susceptibles d'être assujetties. Les textes allemand (*oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan*) et italien (*organo superiore di direzione o di amministrazione*) sont, en revanche, corrects.

Il convient également de noter que certains aspects de la directive sur le devoir de transparence n'ont pas été intégrés dans l'AP-CO. A moins d'indications contraires dans la présente prise de position, cela ne semble pas poser de problème. Par exemple, l'art. 964c al. 3 ch. 3 ne reprend pas l'exigence de l'art. 19bis para. 2 let. c de la directive européenne, qui concerne la description de l'expertise et des compétences des organes dirigeants en matière de durabilité. Cela n'est pas nécessaire, étant donné que la norme ESRS G1 en matière de gouvernance n'impose pas non plus ce niveau de détail sur ces aspects.

C. Sur le vote de l'organe compétent pour l'approbation des comptes

L'art. 964c^{ter} al. 3 AP-CO reprend en substance le contenu de l'art. 964c CO. La modification du *dies a quo* de la publication, qui intervient désormais après l'approbation des comptes annuels plutôt que l'approbation du rapport de durabilité, a le mérite de clarifier l'obligation de publication, y compris en cas de vote négatif.

Cependant, la nature contraignante du vote, telle que précisée dans le rapport explicatif, complexifie inutilement la procédure. Un vote contraignant signifie que l'organe supérieur de direction doit obtenir un vote positif, même si cela implique l'éventuelle répétition du processus de vote. Le simple fait de mentionner un vote négatif dans le rapport au moment de sa mise en ligne ne serait donc pas suffisant, tout comme l'éventuelle obligation de consulter les principaux actionnaires après un tel vote négatif. Le nouveau texte reste incertain quant à la marche à suivre en cas de rejet par l'organe compétent pour l'approbation des comptes annuels.

Retourner à de multiples reprises auprès de cet organe représente une charge considérable et de faible utilité, notamment pour un rapport qui se concentre principalement sur des informations passées. De plus, un vote négatif pourrait être motivé par des raisons étrangères au contenu du rapport lui-même

(par exemple désaccord avec la politique future en matière de durabilité, critiques à l'égard du conseil d'administration).

Il semble donc préférable de profiter de cette réforme pour **préciser que le vote doit être consultatif. L'organe supérieur de direction devrait alors être tenu de mentionner de manière visible le résultat du vote, en début ou en fin de rapport.** Cela permettrait de clarifier à la fois le *dies a quo* du délai de 10 ans et son terme. Un vote négatif devrait inciter naturellement l'organe supérieur de direction à engager une consultation avec les principaux actionnaires afin d'éviter un nouveau vote négatif l'année suivante.

D. Sur la transposition au sein du CO et le titre du chapitre

La structure de l'AP-CO reflète celle des art. 964a à 964c CO actuels. Issue d'un contre-projet indirect adopté rapidement, cette structure présente néanmoins des aspects perfectibles. L'AP-CO offre l'opportunité de **renforcer la cohérence législative du projet avec les dispositions existantes, tout en respectant la structure interne du CO.** Des articles distincts traitant de compétences, du contenu et de l'assurance peuvent ne pas être les plus adaptés à une réglementation contraignante, qui ne vise pas à être adoptée selon un modèle d'*opting-in*.

Les éléments suivants mériteraient réflexion :

- Les dispositions relatives au droit comptable sont organisées en fonction des produits (comptes annuels, comptes intermédiaires, comptes consolidés etc.) plutôt qu'en fonction des obligations. Il serait donc plus cohérent de renommer le chapitre VI « Transparence sur les questions de durabilité » en « Rapport de durabilité ».
- Les alinéas 5 et 7 de l'art. 964c AP-CO mériteraient d'être dissociés en dispositions distinctes, à l'image des art. 962 et 962a CO.
- Le contenu de l'art. 964c^{bis} AP-CO pourrait être simplifié. Par exemple, la première phrase de l'al. 2 suffirait à permettre la définition des exigences par voie d'ordonnance. De la même manière, cet alinéa pourrait simplement indiquer que le rapport de durabilité doit être soumis à l'assurance d'une personne qualifiée et indépendante habilitée à cet effet, tout en précisant que le Conseil fédéral désigne ces personnes. L'alinéa 3 pourrait également être réduit à l'essentiel, en stipulant que les exigences applicables à l'organe de révision chargé d'un contrôle ordinaire s'appliquent, par analogie, aux entités habilitées à fournir une assurance sur le rapport de durabilité, à l'exception des dispositions concernant l'objet et l'étendue du rapport ainsi que son élection. Cela permettrait de renvoyer aux articles mentionnés à l'alinéa 3 de l'art. 964c^{bis} AP-CO, à l'exception de l'art. 730 CO, qui ne semble pas nécessaire. Si la compétence de l'élection de cette entité doit être réservée à l'organe supérieur de direction, il conviendrait de le préciser à l'art. 716a al. 1 ch. 4 CO. À défaut, s'agissant d'un mandat de droit privé dont le contenu est défini par le droit, sa conclusion s'appuierait sur les règles de représentation classiques pour les personnes morales. Pour éviter d'assimiler la personne en charge de l'assurance du rapport de durabilité à un organe de la société, tout en reconnaissant son importance dans l'organisation de celle-ci, la version retravaillée de l'art. 964c^{bis} AP-CO pourrait être déplacée dans un nouvel article, sous une nouvelle lettre D ou E, avant ou après l'art. 731b CO.
- Pour les comptes annuels, les comptes consolidés et le rapport de gestion, les dispositions équivalents à l'art. 964c^{ter} AP-CO sont réparties entre plusieurs articles du droit de la société

anonyme et du droit comptable. Il n'y a pas de raison de traiter le rapport de durabilité différemment. Par exemple, l'art. 958f CO pourrait être modifié pour y inclure une référence au rapport de durabilité, à l'instar de l'art. 728a al. 1 ch. 5 AP-CO. Dans ce cas, l'art. 964c^{ter} AP-CO deviendrait obsolète. L'art 958f al. 1 CO pourrait en effet inclure des dispositions relatives à la publicité du rapport de durabilité, ce qui permettrait d'aborder les exigences des alinéas 1 et 3 de l'art. 964c^{ter} AP-CO par voie d'ordonnance. Le contenu de l'art. 964c^{ter} al. 2 AP-CO devrait être intégré dans les dispositions concernant les compétences des organes concernés. A cet égard, l'art. 698 al. 2 ch. 3 pourrait être modifié pour y ajouter le rapport de durabilité. De même, l'art. 716a al. 1 CO pourrait être ajusté pour y inclure les principes applicables au rapport de durabilité, en les intégrant aux chiffres 3 et 6, ou en créant un nouveau chiffre dédié. Le chiffre 4 devrait également être complété si l'on souhaite attribuer exclusivement à l'organe supérieur de direction la compétence pour l'élection et la révocation des personnes en charge de cette mission d'assurance. Il conviendrait ensuite de vérifier que les renvois au droit de la société anonyme dans les autres formes juridiques incluent également ces aspects, ou de modifier les dispositions pertinentes en conséquence.

Ces ajustements permettraient de respecter la cohérence interne du droit de la société anonyme et du droit comptable.

E. Sur le choix des normes d'information

Conformément à l'art. 964c al. 7 AP-CO, le choix des normes d'information applicables relève de l'organe supérieur de direction ou d'administration, sauf disposition contraire des statuts ou décision de l'assemblée générale concernant les normes à adopter.

Ces normes peuvent être celles de l'Union européenne ou d'autres normes équivalentes (art. 964c al. 5 AP-CO). L'art. 964c al. 5, dernière phrase, AP-CO précise que le Conseil fédéral désigne les normes équivalentes. A ce titre, les normes ISSB, soutenues notamment par le projet de l'International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000, General Requirements for Sustainability Assurance Engagements pourraient être considérées comme équivalentes. L'European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), sous mandat de la Commission européenne, élabore actuellement plusieurs normes sectorielles ainsi que des normes spécifiques aux PME (LSME pour les PME cotées et VSME pour les autres). Les normes européennes destinées aux PME devraient être prêtes d'ici au 1er janvier 2026. Cependant, ce calendrier ne permet pas aux PME de disposer pleinement des deux années de transition pour se familiariser avec ces normes européennes « simplifiées ». **Il pourrait donc être judicieux de prolonger la période transitoire pour les PME. Par ailleurs, afin d'améliorer la comparabilité des données, il serait souhaitable que le Conseil fédéral limite le nombre de normes reconnues comme équivalentes.**

Comme à l'art. 962a al. 5 CO, il serait opportun de préciser que le Conseil fédéral peut définir les conditions requises pour choisir une norme ou en changer. En effet, tout comme pour la comptabilité financière, un changement annuel de normes serait contreproductif pour garantir la continuité. Il serait également judicieux de tenir compte de la norme comptable choisie pour les comptes financiers dans la détermination de la norme applicables aux informations relatives à la durabilité, une exigence qui pourrait être intégrée dans l'ordonnance du Conseil fédéral.

F. Sur les modifications de la LSR

La LSR est partiellement modifiée par l'AP-CO. Cette loi régit l'agrément et la surveillance des personnes fournissant des prestations en matière de révision.

Les prestations de révision doivent être distinguées des missions d'assurance. Ces missions d'assurances peuvent découler des lois sur les marchés financiers, ou porter sur d'autres aspects.

Une entreprise agréée en tant qu'entreprise de révision peut être amenée à fournir trois types de prestations : prestation en matière de révision, prestation d'audit au sens des lois sur les marchés financiers et prestation d'assurance autre. Toutefois, son agrément en tant qu'entreprise de révision n'est pertinent que pour la première catégorie. Lorsqu'elle effectue une prestation en matière de révision, elle intervient en tant qu'organe de la société, désigné par l'assemblée générale, pour procéder au contrôle ordinaire ou restreint des comptes annuels, ou, le cas échéant, des comptes consolidés.

Lorsqu'elle fournit une prestation d'assurance au sens des lois sur les marchés financiers, l'entreprise agit en tant que société d'audit dans le cadre de mandats de droit privé définis par le droit public. Dans ce cas, elle est désignée par l'organe supérieur de direction et doit vérifier le respect de certaines exigences (notamment en matière d'autorisation, de prescriptions sur les fonds propres, de répartition des risques et d'aspects de gouvernance), telles que stipulées par les art. 24 et suivants de la loi du 22 juin 2007 sur l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (LFINMA)¹⁸, l'art. 19 de la loi fédérale du 8 novembre 1934 sur les banques et les caisses d'épargne (LB)¹⁹, ainsi que les art. 62 et 63 de la loi fédérale sur les établissements financiers (LEFin)²⁰. Cette mission, appelée audit prudentiel, consiste à fournir une assurance raisonnable ou limitée quant au respect de ces exigences.

Enfin, une entreprise peut également fournir une assurance qui ne relève pas des missions d'audit au sens des lois sur les marchés financiers. Cela s'applique, par exemple, à une assurance (raisonnable ou limitée) concernant un rapport de durabilité. Dans ce cas, l'entreprise intervient en vertu d'un contrat de droit privé dont l'objet est délimité par le contrat ou par le droit privé, selon les juridictions.

Il subsiste une certaine confusion dans l'avant-projet de réforme concernant l'utilisation interchangeable des termes « révision », « vérification » (*Prüfung ; verifische*), « évaluation » (*Bewertung ; valutazione*) et « audit » (*Prüfung ; verifische*). Autrement dit, tant que les questions de durabilité ne sont pas pleinement intégrées aux comptes annuels (et non uniquement au rapport annuel), il n'est pas pertinent de parler de prestations de révision (*Revisionsdienstleistungen ; servizi di revisione*). **La LSR ne devrait donc pas être modifiée, à moins que son titre et son objet ne soient étendus aux missions d'assurance autres que les audits prudentiels au sens des lois sur les marchés financiers.** Dans ce cas, il conviendrait d'ajouter dans les définitions les services d'audit et d'assurance. À défaut, les exigences de base devraient figurer dans le CO, ou une nouvelle loi et une ordonnance spécifique devraient être envisagées, avec des renvois éventuels à la LSR, à l'instar de l'Ordonnance du 5 novembre 2014 sur les audits des marchés financiers (OA-FINMA)²¹. Les articles 5 et 6 de cette ordonnance pourraient d'ailleurs servir de modèle. Une proposition d'intégration des exigences de base dans le CO est formulée ci-dessus.

Enfin, et surtout, les organismes habilités à réaliser des missions d'assurance sur les rapports de durabilité ne devraient pas être soumis à des exigences inférieures en matière de formation et de pratique professionnelle. De nouvelles solutions en faveur du développement durable et des relations avec les acteurs de la chaîne de valeur et les parties prenantes émergent constamment. Il semble donc approprié et raisonnable d'imposer une obligation de formation continue. De plus, étant donné que les normes de référence, telles que les ESRS ou les ISSB, sont relativement récentes, il est essentiel de

¹⁸ RS 956.1.

¹⁹ RS 952.0.

²⁰ RS 954.1.

²¹ RS 956.161.

s'assurer que les professionnels qui les utilisent bénéficient d'une formation adéquate. Une expérience pratique, que ce soit dans les domaines de la comptabilité ou du conseil en développement durable, paraît également indispensable.

* * *

En d'autres termes, tout en accueillant favorablement l'avant-projet, il paraît important d'y inclure les réflexions suivantes :

- Une approche globale qui englobe le devoir de diligence et soit plus adaptée aux PME, afin de ne pas les pénaliser de manière disproportionnée dans l'application de ces nouvelles règles.
- Une reprise verbatim de la directive européenne sur la transparence. En effet, s'écarter occasionnellement du texte pourrait créer des incertitudes d'interprétation, qu'il serait préférable d'éviter en suivant rigoureusement les termes de la directive.
- Une reconsidération du rôle de l'assemblée générale dans le processus de vote, notamment en cas de vote négatif, pour assurer le bon fonctionnement de la mécanique et éviter les complexités inutiles.
- Un travail de transposition plus détaillé au sein du CO, en modifiant d'autres dispositions du droit comptable pour une meilleure cohérence juridique.
- Une limitation du nombre de normes équivalentes, avec une identification claire des normes de référence spécifiques aux PME.
- L'utilisation explicite des termes "assurance" ou "audit" pour désigner le rapport de durabilité, tout en évitant toute confusion avec l'activité de révision des comptes. Les exigences en termes de formation et de pratique professionnelle pour ceux habilités à fournir une telle assurance devraient être uniformes pour garantir la qualité des prestations.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, je vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de ma considération distinguée.



Giulia Neri-Castracane



UNIL | Université de Lausanne

Prof. Dr. Damiano Canapa, LL.M. (Bruges), LL.M. (Yale)
Centre de droit privé
Bâtiment Internef - Bureau 422
CH - 1015 Lausanne

Monsieur
Beat Jans
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courriel : ehra@bj.admin.ch

Lausanne, le 17 octobre 2024

**Procédure de consultation portant sur la modification du code des obligations
(Transparence sur les questions de durabilité)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans le cadre de la procédure de consultation dans l'objet visé sous rubrique, j'ai l'honneur de vous faire part de mes observations. Elles sont complétées par le manuscrit d'un article à paraître dans la revue *Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (GesKR)*, que vous trouverez en annexe.

I. Introduction

La responsabilité des entreprises pour leur comportement en matière environnementale, sociale et de gouvernance est toujours plus discutée. De manière générale, l'obligation de publication d'informations non financières a un impact positif sur la durabilité, en incitant par exemple les entreprises à mieux tenir compte de cette question et des risques y liés. De plus, l'obligation permet d'évaluer la gestion des risques des entreprises en matière de durabilité et d'accroître la confiance des investisseurs.

L'avant-projet du Conseil fédéral (CF) du 26 juin 2024 Code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité) (AP-CO) s'inscrit dans un contexte international marqué par l'adoption de la Directive (UE) 2022/2464 en ce qui concerne la publication d'informations en matière de durabilité par les entreprises (CSRD) ; la réforme des art. 964a ss CO, qui doit permettre à la législation suisse d'être reconnue comme équivalente à la CSRD par la Commission européenne, représente une évolution significative et bienvenue et doit être saluée. Afin d'assurer l'équivalence entre les deux législations, des possibilités d'amélioration demeurent. Une absence d'action ou une action insuffisante du législateur rendrait le pays vulnérable aux pressions internationales.

Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique
Centre de droit privé



Tél. +41 21 692 28 51 | damiano.canapa@unil.ch

II. Du besoin d'harmoniser le droit suisse au droit européen : l'application extraterritoriale de la CSRD

De nombreuses entreprises suisses sont ou seront soumises, directement ou indirectement, à la CSRD. L'harmonisation de la législation suisse avec celle de l'Union européenne (UE) est ainsi essentielle pour renforcer la sécurité juridique ; la réforme doit éviter que des sociétés suisses ne soient soumises simultanément à des réglementations disparates et contradictoires, limiter une multiplication des rapports de durabilité sur des sujets connexes, et réduire le risque de sanction.

III. Le projet de modification des art. 964a-964c CO et son équivalence à la CSRD

Champ d'application personnel

L'AP-CO propose d'élargir considérablement le champ d'application personnel des art. 964a-964c CO, pour le faire correspondre dans une large mesure à celui de la CSRD. Cela doit être salué.

Il faut souligner que les seuils prévus par l'art. 964a AP-CO doivent être atteints deux ans de suite pour qu'une entreprise soit soumise à l'obligation de rapport, contre un seul exercice en droit européen. Cela pourrait constituer un handicap au moment de la reconnaissance de l'équivalence du droit suisse au droit européen et doit être réexaminé.

De plus, contrairement à la réglementation européenne, l'AP-CO ne prévoit pas d'obligation de rédiger un rapport pour les grandes entreprises d'intérêt public contrôlées par une autre entreprise soumise à l'obligation de rédiger un rapport sur les questions non financières. Il serait préférable qu'une grande entreprise d'intérêt public suisse, contrôlée par une entreprise ayant son siège à l'étranger et soumise à l'obligation de rapport, demeure soumise à l'obligation de rédiger un rapport sur la durabilité selon le droit suisse.

Enfin, les entreprises ayant leur siège à l'étranger ne sont pas visées par les règles de l'AP-CO, qui est dépourvu d'effet extraterritorial. Pour garantir, l'équivalence de la législation suisse à la législation de l'UE, le législateur pourrait fixer un seuil plus bas dans la réglementation suisse que celui prévu par la législation européenne, éventuellement en y ajoutant un second seuil comprenant un élément d'extranéité (chiffre d'affaires mondial, montant du bilan, etc.) pour éviter que les entités inférieures à une certaine taille ne soient visées.

Aspects formels

Format du rapport

Il est bienvenu que l'art. 964c ter al. 1 AP-CO reprenne largement la solution du droit européen.

Il est souhaitable que les formats autorisés pour la publication électronique du rapport soient précisés par voie d'ordonnance et qu'ils se limitent à ceux qui le sont aussi dans l'UE.

Rapport indépendant ou rapport intégré

En droit européen, l'information en matière de durabilité doit figurer dans une section spécifique du rapport de gestion, auquel elle doit être intégrée. Le droit suisse devrait reprendre la solution du droit européen si la société est être soumise à l'obligation légale d'établir un rapport de gestion (art. 961 *cum* 727 CO).

Révision du rapport

L'art. 964c bis al. 1 AP-CO prévoit que les informations sur les questions de durabilité soient contrôlées par une entreprise de révision (art. 6b AP-LSR) ou un organisme d'évaluation de la conformité (art. 2 let. b^{bis}, 6b AP-LSR) et que le rapport d'audit soit publié (art. 964c^{ter} al. 3 AP-CO), tout comme en droit européen.

S'agissant de l'étendue de la vérification (mission d'assurance limitée [ou négative] ou mission d'assurance raisonnable [ou positive], cf. art. 964c^{bis} al. 2 AP-CO), il est recommandable que le CF adapte pratique à celle de l'UE, afin d'assurer l'équivalence entre les législations suisse et européenne.

Publication du rapport de durabilité et du rapport de révision

Au sein de l'UE, le rapport de gestion contenant l'information en matière de durabilité et l'avis sur la conformité devront dès 2028 être communiqués à un organisme de collecte national en vue d'être publiés sur le point d'accès unique européen (art. 33 bis CSRD).

La publication des rapports sur une plate-forme unique gérée par l'Etat présente l'avantage de simplifier la recherche de documents, facilitant leur diffusion et leur analyse dans le public. La mise en place d'une telle infrastructure en Suisse, sur le modèle de ce qui sera pratiqué dans l'UE, est souhaitable. La gestion de la base de données pourrait être confiée à l'OFRC, qui gère notamment l'index des raisons de commerce Zefix et qui dispose des compétences techniques et organisationnelles nécessaires pour gérer un tel projet.

Aspects matériels

Rapport de durabilité

- Contenu du rapport

L'art. 964c al. 1 et 3 AP-CO décrit et précise, par rapport au droit actuel, les thèmes couverts par le rapport de durabilité. Cette évolution est bienvenue.

- Normes d'information en matière de durabilité

Pour permettre des comparaisons entre entreprises actives dans des secteurs distincts, les rapports de durabilité doivent porter sur les mêmes éléments et être présentés de manière uniforme.

L'art. 29 ter (2) CSRD décrit les normes détaillant les informations devant être publiées par les entreprises suivant les art. 19 bis et 29 bis CSRD, ainsi que la structure à utiliser pour la présentation desdites informations. Ces normes couvrent des aspects environnementaux, sociaux et de gouvernance, et « précisent les informations *prospectives*, *rétrospectives*, *qualitatives* et *quantitatives*, s'il y a lieu, que les entreprises doivent publier ». La Commission européenne a adopté, le 31 juillet 2023, les normes européennes d'information sur la durabilité (ESRS) du Groupe consultatif européen sur l'information financière (EFRAG).

L'art. 964c al. 3 AP-CO dispose que les informations publiées répondent aux normes de l'UE ou à d'autres normes – nationales ou internationales – qui auraient été préalablement jugées équivalentes par le CF (art. 964c al. 3 AP-CO). Aucune référence n'est faite à la qualité des informations (« prospectives, rétrospectives, qualitatives et quantitatives ») que les entreprises devraient publier.

La précision, dans la loi, de la nécessité de l'équivalence « aux normes d'information de l'UE » est bienvenue et doit être saluée comme une solution élégante et pratique. Elle présente l'avantage d'épargner au CF la nécessité de préciser le contenu des normes d'information par voie d'ordonnance et accroît la sécurité juridique. L'obligation faite au CF de désigner les normes équivalentes est susceptible de lever toute insécurité juridique si elle est appliquée correctement. Bien que la liberté laissée aux entreprises de choisir entre différentes normes peut compliquer les comparaisons entre rapports, il s'agit d'un compromis acceptable sur le plan pratique, au vu de l'exigence d'équivalence entre les normes d'information et de la nécessité de leur adéquation aux normes de l'UE.

Inversement, l'AP-CO ne fait malheureusement aucune référence à la qualité des normes d'information devant être appliquées par les entreprises ; même si la nécessité de l'équivalence aux normes européennes de la réglementation (art. 964c al. 5 AP-CO) limite la portée de cette proposition, il est souhaitable de voir ce point évoluer.

- **"Comply or explain"**

La renonciation dans l'AP-CO au principe *comply or explain* doit être saluée ; elle contribue à assurer l'équivalence entre le droit suisse et le droit européen.

Principe de la double matérialité (ou double importance relative)

L'art. 964c al. 2 AP-CO prévoit d'appliquer le principe de la double matérialité, tout comme la CSRD. Cela contribuerait à l'équivalence au droit européen de la réglementation suisse.

Chaîne de valeur

L'art. 964c al. 4 AP-CO dispose que le rapport de durabilité doit contenir des informations sur l'activité de l'entreprise et sa chaîne de valeur, étant précisé que cette notion « comprend les chaînes d'approvisionnement en amont et en aval de l'entreprise ». Cette formulation est plus large que celle des art. 19 bis (2)(f)(ii) et 29 bis (2)(f)(ii) CSRD : elle porte sur l'activité de l'entreprise et sur sa chaîne de valeur, mais aussi sur l'ensemble des informations visées aux al. 1 à 3 de l'art 964c AP-CO, tandis que le texte de la CSRD est plus limité.

Envisager une formulation plus proche de celle du droit européen serait avisé, en prenant garde de ne pas être trop restrictif pour garantir l'équivalence du droit suisse au droit européen.

Responsabilité et sanctions

Les normes internationales n'imposent pas, de manière explicite, d'obligation aux États de prévoir une responsabilité civile pour les dommages engendrés par une violation des droits de l'homme ou des normes environnementales. Des mécanismes de réparation doivent exister (troisième pilier des Principes directeurs des Nations Unies [Principe 25 et suivants]). Bien que les art. 19 bis (9) et 29 bis (8) CSRD soient centrés sur l'équivalence des rapports, non sur celle des sanctions, la Commission européenne pourrait refuser l'équivalence à la réglementation suisse en raison de sa non-conformité en matière de responsabilité ou de sanctions.

L'AP-CO, contrairement à la Directive comptable 2013/34 (art. 33 (1), (2) ; art. 51), qui a été amendée par la CSRD, ne prévoit aucune norme spéciale de responsabilité civile en cas de dommage causé par une violation des obligations liées au rapport sur les questions non financières. Il s'agit d'une lacune importante : la réforme devrait inclure une norme spéciale de responsabilité civile claire et spécifique, qui concernerait en tout cas l'entreprise, mais aussi, idéalement, ses organes dirigeants.

En lien avec ces derniers, il serait possible d'inclure la prise en compte de la durabilité aux attributions intransmissibles et inaliénables » du conseil d'administration (art. 716a CO). De cette manière, toute entreprise devrait intégrer la durabilité au rang de ses principes.

L'entreprise pourrait aussi être responsable pour les actes accomplis à l'étranger, directement ou par des filiales ou entreprises contrôlées. Une adaptation de la LDIP serait nécessaire afin d'assurer la mise en œuvre efficace de la responsabilité civile.

Pour le surplus, la norme pénale (art. 325 ter AP-CP) devrait aussi viser le contenu intrinsèque du rapport : une entreprise qui violerait ses devoirs de diligence devrait encourir une sanction pénale.

IV. Quid du devoir de diligence des entreprises en matière de durabilité ?

On peut regretter que le DFJP n'ait pas tenu compte de l'adoption, le 13 juin 2024, de la Directive 2024/1760 sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité (CSDDD). En effet, la gestion de l'équilibre au droit européen du droit suisse se pose à présent de manière plus concrète que jamais, aussi dans ce domaine : la CSDDD aura un effet extraterritorial, qui devrait avoir une incidence considérable sur les entreprises suisses.

Sur le plan politique, il convient de se souvenir que l'Appel pour les multinationales responsables (qui était à l'origine de l'initiative populaire « Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement »), et un comité multipartite, composé tant de politiciens bourgeois que de membres de partis de gauche, s'engagent en faveur d'une loi qui reprendrait les éléments de la Directive 2024/1760 sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité.

V. Conclusion

L'AP-CO est à saluer, sous réserve des remarques qui ont été développées dans cette prise de position.

En vous souhaitant une bonne réception de ce qui précède et en demeurant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, je vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de ma très haute considération.



Prof. Damiano Canapa

Annexe : ment.

De la transparence sur les questions non financières à la transparence en matière de durabilité :
L'inévitable évolution du droit suisse

Damiano Canapa¹

I. Introduction

Cette contribution analyse la compatibilité au droit européen de l'avant-projet du Conseil fédéral (CF) du 26 juin 2024 « Code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité) » (AP-CO), s'agissant des obligations en matière de transparence non financière en matière de durabilité².

La Directive (UE) 2022/2064 sur la publication d'informations en matière de durabilité par les entreprises (*Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD*)³ a modifié les dispositions relatives à la publication d'informations non financières de la « Directive comptable » 2013/34 (UE)⁴ (Directive comptable). Les travaux ayant conduit à cette modification découlent de deux textes. D'une part, le « pacte vert pour l'Europe », qui « vise à transformer l'Union en une économie moderne, efficace dans l'utilisation des ressources et compétitive, caractérisée par l'absence d'émission nette de gaz à effet de serre (GES) d'ici à 2050 »⁵. D'autre part, le « Plan d'action : financer la croissance durable », dans lequel la Commission a indiqué que « [l]a publication [...] d'informations pertinentes, comparables et fiables en matière de durabilité » était nécessaire à la réalisation d'objectifs qui visent à la mise en œuvre du plan d'action sur le financement de la croissance durable⁶.

¹ Professeur à l'Université de Lausanne, LL.M. (Bruges), LL.M. (Yale). L'auteur remercie la professeure Joëlle de Sépibus, LL.M., pour sa relecture critique et ses commentaires et, son assistante, Daniela Gherciu, MLaw, pour son aide dans la mise en forme du manuscrit.

² V. déjà Giulia Neri-Castracane/Damiano Canapa/Teymour Brander, *The Swiss legislation on Business and Human Rights: a reform needed towards harmonization with EU law*, *European Business Organization Review* 2024 (à paraître), où les cadres juridiques suisse et européen s'agissant de la transparence en matière de durabilité et du devoir de diligence étaient comparés en détail. Il était conclu que les besoins de réforme du droit suisse allaient bien au-delà de simple retouches cosmétiques et qu'une remise en question de l'ensemble du système était nécessaire.

³ Directive (UE) 2022/2464 du Parlement européen et du Conseil du 14 décembre 2022 modifiant le règlement (UE) n° 537/2014 et les directives 2004/109/CE, 2006/43/CE et 2013/34/UE en ce qui concerne la publication d'informations en matière de durabilité des entreprises, JO L 322/15.

⁴ Directive 2013/34/UE du Parlement européen et du Conseil du 26 juin 2013 relative aux états financiers annuels, aux états financiers consolidés et aux rapports y afférents de certaines formes d'entreprises, modifiant la directive 2006/43/CE du Parlement européen et du Conseil et abrogeant les directives 78/660/CEE et 89/349/CEE du Conseil, JO L 182/19. Sauf indication contraire, toute référence à la Directive comptable se rapporte à la version consolidée au 28 mai 2024 du document.

⁵ Considérant 1 Directive (UE) 2022/2464 (n. 3).

⁶ Considérant 2 Directive (UE) 2022/2464 (n. 3).

La révision de la Directive comptable a entraîné le remplacement de la terminologie d'« information non financière » par celle d'« information en matière de durabilité »⁷. L'information dite « non financière » gagne chaque jour en importance et entraîne des conséquences financières sur les opérations des entreprises⁸. La publication de cette information permet non seulement d'évaluer la gestion des risques des entreprises en matière de durabilité, mais aussi, de surcroît, d'accroître la confiance des investisseurs, en leur fournissant des données qui décrivent l'impact sociétal des entreprises. Enfin, l'obligation de publier des rapports de durabilité a un impact positif sur la durabilité, en incitant par exemple les entreprises à mieux tenir compte des questions de durabilité et des risques y liés⁹.

Dans l'AP-CO, le Département fédéral de justice et police (DFJP) propose l'adoption d'une terminologie semblable à celle de la législation européenne : de « Transparence sur les questions non financières », le chapitre précédant l'art. 964a CO deviendrait « Transparence sur les questions de durabilité ». L'avant-projet vise à réformer en profondeur la transparence des entreprises en matière de durabilité en vue d'accroître l'utilité pour les entreprises, les investisseurs, la société civile, les pouvoirs publics ou encore les milieux scientifiques, selon un rapport commandité par le SECO et l'Office fédéral de la justice (OFJ)¹⁰. La réduction de l'asymétrie de l'information aurait un impact positif sur l'économie suisse et sur la durabilité¹¹, contre de faibles répercussions sur la compétitivité et l'attractivité de la place économique¹².

L'AP-CO et le Rapport explicatif du DFJP (Rapport explicatif)¹³ qui l'accompagne font suite au « Rapport [de l'OFJ] sur les propositions de l'Union européenne (UE) en matière de

⁷ La Directive comptable avait auparavant été complétée, le 22 octobre 2014, par la Directive 2014/95/UE du Parlement européen et du Conseil du 22 octobre 2014 modifiant la directive 2013/34/UE en ce qui concerne la publication d'informations non financières et d'informations relatives à la diversité par certaines grandes entreprises et certains groupes, JO L 330/1 [Non-Financial Reporting Directive, NFRD].

⁸ Considérant 8 Directive (UE) 2022/2464 (n. 3). V. aussi Aline Darbellay/Yannick Cabellero Cuevas, *The Materiality of Sustainability Information under Capital Markets Law*, RSDA 2023/2, 47 ss.

⁹ DFJP, *Modification du code des obligations (transparence sur les questions de durabilité) : Rapport explicatif*, Berne 26 juin 2024, 45. V. aussi BSS Volkswirtschaftliche Beratung, *Bericht: RFA: Nachvollzug der CSRD*, Bâle 2024, 47 s. : cette étude cite des études menées aux USA et en Grande-Bretagne, qui sont parvenues à la conclusion que l'obligation de rapport pouvait induire une réduction de 8 à 18 % des émissions de CO₂. Des incertitudes à ce propos demeurent néanmoins en lien avec les conflits d'intérêts, les effets de fuite – à savoir la reprise de certaines activités par des entreprises qui ne seront pas tenues de rédiger un rapport, le *greenwashing* ou encore les difficultés à protéger le secret des affaires, DFJP, *Rapport explicatif* (n. 9), 45 s.

¹⁰ BSS Volkswirtschaftliche Beratung (n. 9), 31 ss, 45 ss.

¹¹ BSS Volkswirtschaftliche Beratung (n. 9), 43 s., 51.

¹² BSS Volkswirtschaftliche Beratung (n. 9), 44 s.

¹³ DFJP, *Rapport explicatif* (n. 9).

durabilité et sur le droit en vigueur en Suisse » du 2 décembre 2022¹⁴. L'OFJ y soulignait que le cadre juridique suisse était moins « strict » que son pendant européen en matière de devoir de vigilance, de publication d'informations et de sanctions¹⁵. Entre ces deux rapports, le CF a réaffirmé, le 22 septembre 2023, sa volonté d'harmoniser le droit suisse au droit européen en matière d'information non financière¹⁶.

Cet article présente en premier lieu les motifs pour lesquels une harmonisation du droit suisse au droit européen est souhaitable (II.). Ensuite, l'essentiel de la contribution est consacré à l'AP-CO et à son équivalence à la CSRD (III.). Les éléments suivants sont analysés : le champ d'application personnel (A.), les aspects formels (B.), différents aspects matériels (C.) et la question de la responsabilité et des éventuelles sanctions (D.). Enfin, la question du devoir de diligence des entreprises en matière de durabilité, actuellement réglementé de manière partielle aux art. 964j-964l CO (limitation au secteur des minerais et des métaux provenant de zones de conflit et lorsqu'il existe un soupçon fondé de recours au travail des enfants), est brièvement examinée au vu de l'adoption, le 13 juin 2024, de la Directive sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité¹⁷ (IV.).

En conclusion (V.), si l'AP-CO est salué, des possibilités d'amélioration demeurent, dont le CF devrait tenir compte et qui ne devraient pas être négligées par le Parlement s'il souhaite assurer l'équivalence du droit suisse au droit de l'UE.

II. Du besoin d'harmoniser le droit suisse au droit européen : l'application extraterritoriale de la Directive comptable

Le législateur suisse ne saurait ignorer les implications, pour les entreprises suisses, de la Directive comptable¹⁸.

En premier lieu, les entreprises ayant leur siège hors d'un Etat membre de l'UE, par exemple en Suisse, et cotée en bourse dans un État membre, tombent dans le champ d'application de la

¹⁴ OFJ, Mandat du DFJP du 23 février 2022 : Analyse des propositions de directives de l'UE sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité et sur la publication d'informations en matière de durabilité par les entreprises et examen de la nécessité d'adapter le droit suisse, Berne 2022.

¹⁵ OFJ, Mandat (n. 14), 21 s.

¹⁶ Conseil fédéral, Publication d'informations sur la gestion durable des entreprises : le Conseil fédéral arrête les grandes lignes, Communiqué de presse du 22.09.2023.

¹⁷ Directive (UE) 2024/1760 du Parlement européen et du Conseil du 13 juin 2024 sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité et modifiant la directive (UE) 2019/1937 et le règlement (UE) 2023/2859, JO L 1760/1.

¹⁸ Cf. considérant 20 Directive (UE) 2022/2464 (n. 3). V. Neri-Castracane/Canapa/Brander (n. 2), 2.1 pour un aperçu complet.

Directive comptable¹⁹ si elles ont un total du bilan supérieur à 25 000 000 EUR, un chiffre d'affaires net supérieur à CHF 50'000'000.- et qu'elles comptent plus de 500 employés²⁰.

Ce champ d'application s'élargira progressivement dans le courant des prochaines années. Dès 2025²¹, ces entreprises seront soumises à la réglementation européenne si elles dépassent au moins deux des trois critères suivants : un total du bilan de 25 000 000 EUR ; un chiffre d'affaires net de CHF 50'000'000.- ; et plus de 250 employés²². Dès 2026²³ (avec une possibilité de repousser l'entrée en vigueur de l'obligation au plus tard à 2028²⁴), ce sont par surcroît les PME cotées en bourse dans un Etat membre de l'UE, à l'exception des microentreprises²⁵, qui seront soumises à la Directive comptable²⁶. Enfin, dès 2028²⁷, (i) toutes les grandes entreprises²⁸ ayant leur siège hors d'un pays membre de l'UE et ayant réalisé un chiffre d'affaires net supérieur à 150 000 000 EUR dans l'Union durant deux exercices consécutifs²⁹ seront soumises à la Directive comptable ; elles seront tenues de publier des informations consolidées en matière de durabilité au niveau du groupe³⁰ si l'une de leurs filiales ayant son siège dans un Etat membre est une grande entreprise ou une PME cotée en bourse³¹, ou qu'elles ont une succursale sur le territoire de l'Union qui réalise un chiffre d'affaires annuel net d'au moins 40 000 000 EUR³².

En second lieu, toutes les sociétés qui interviennent dans la chaîne de valeur des entreprises tombant dans le champ d'application de la Directive comptable seront indirectement concernées, parce qu'elles devront fournir aux entreprises directement soumises à la directive des informations en matière de durabilité³³. Ces informations porteront sur les activités propres de ces entreprises, par exemple des PME suisses, et sur celles des entreprises se trouvant dans

¹⁹ Art. 5 (2)(a) Directive (UE) 2022/2464 (n. 3).

²⁰ Art. 19 bis (1) *cum* 2 (1)(a), 3 (4) Directive comptable (n. 4).

²¹ Art. 5 (2)(b) Directive (UE) 2022/2464 (n. 3).

²² Art. 19bis (1) *cum* 2 (1)(a), 3(4) Directive comptable (n. 4).

²³ Art. 5 (2)(c) Directive (UE) 2022/2464 (n. 3).

²⁴ Art. 19bis (7) Directive comptable (n. 4).

²⁵ Une microentreprise ne dépasse pas les limites chiffrées d'au moins deux des trois critères suivants : un total du bilan de 450 000 EUR, un chiffre d'affaires net de 900 000 EUR et un nombre moyen de salariés au cours de l'exercice de 10 (art. 3 (1) Directive comptable [n. 4]).

²⁶ Art. 19bis (1) *cum* 2 (1)(a), 3 (1)-(3) Directive comptable (n. 4).

²⁷ Art. 5 (2) Directive (UE) 2022/2464 (n. 3).

²⁸ Sur cette notion, cf. *infra*. III.A.1.

²⁹ Art. 40 bis (1) subpara. 5 Directive comptable (n. 4).

³⁰ Art. 40 bis (1) subpara. 1, 3 Directive comptable (n. 4).

³¹ Art. 40 bis (1) subpara. 1, 2 Directive comptable (n. 4).

³² Art. 40 bis (1) subpara. 3, 4 Directive comptable (n. 4).

³³ OFJ, Mandat (n. 14), 18 s., 20. Sur l'application extraterritoriale de la CSRD en Suisse, cf. Giulia Neri-Castracane/Teymour Brander, Les enjeux de la CSRD pour les entreprises suisses, *Revue suisse de droit des affaires et du marché financier* 2023/5, 587-602.

leur chaîne de valeur³⁴, indépendamment du lieu de leur siège³⁵. Enfin, les filiales non-européennes de sociétés soumises directement à la Directive comptable seront aussi indirectement affectées, dans la mesure où les entreprises mères devront adresser l'impact de leurs filiales dans leur rapport consolidé de gestion³⁶.

L'harmonisation de la législation suisse avec celle de l'UE est essentielle non seulement pour éviter que des sociétés suisses ne soient soumises simultanément à des réglementations disparates et contradictoires, mais aussi pour limiter une multiplication des rapports de durabilité sur des sujets connexes, et réduire le risque de sanction en cas de non-respect des obligations tirées de la Directive comptable³⁷. En cela, la sécurité juridique sera renforcée.

III. Le projet de modification des art. 964a-964c CO et son équivalence à la Directive comptable

A. Champ d'application personnel

1. De lege lata

Le champ d'application personnel des art. 964a-964c CO est plus restreint que le celui de la Directive comptable³⁸.

L'art. 19 bis (1) Directive comptable dispose que sont soumises à l'obligation de fournir des informations en matière de durabilité toutes les grandes entreprises, d'une part, et les PME cotées en bourse (art. 3 (2) et (3) *cum* 2 (1) Directive comptable), à l'exception des microentreprises (art. 3 (1) Directive comptable)³⁹, d'autre part. Est considérée comme « grande », une entreprise qui dépasse au moins deux des trois critères suivants au cours d'un exercice : un total du bilan de 25 000 000 EUR, un chiffre d'affaires net de CHF 50'000'000.-, et un nombre moyen de salariés au cours de l'exercice de 250 (art. 3 (4) Directive comptable)⁴⁰.

³⁴ Sur cette notion, cf. *infra* III.C.3.

³⁵ Vanessa Knapp, Proposed EU Directive on Corporate Sustainability Due Diligence: Why Non-EU Businesses Should Respond to the Consultation, 2022 Oxford Business Law Blog, disponible sous : <https://blogs.law.ox.ac.uk/business-law-blog/blog/2022/05/proposed-eu-directive-corporate-sustainability-due-diligence-why-non> (consulté le 10 octobre 2024) ; Claire Bright/Lise Smit, The New European Directive on Corporate Sustainability Due Diligence. British Institute of International and Comparative Law, 2022, 3, disponible sous : https://www.biicl.org/documents/11146_ec_directive_briefing_bright_and_smit.pdf (consulté le 10 octobre 2024).

³⁶ Art. 29 bis (2)(f)(ii) Directive comptable

³⁷ Cf. *infra* III.D.

³⁸ Neri-Castracane/Canapa/Brander (n. 2), 3.1.

³⁹ Cf. n. 25.

⁴⁰ Si une entreprise ou un groupe, à la date de clôture de son bilan, cesse de dépasser les limites chiffrées de deux des trois critères, cette circonstance doit se produire pendant deux exercices consécutifs pour avoir une incidence sur l'application des dérogations prévues dans la directive.

Les seuils en euros du bilan et du chiffre d'affaires ont été augmentés le 17 octobre 2023 par la Commission européenne pour tenir compte des effets de l'inflation⁴¹.

Des exemptions à l'obligation de publier des informations en matière de durabilité existent pour les « filiales exemptées » (art. 19 bis (9) Directive comptable) et les « entreprise[s] mère[s] exemptée[s] » (art. 29 bis (8) Directive comptable). La seconde exemption, dont les grandes entreprises d'intérêt public ne sauraient bénéficier (art. 19 bis (10) ; art. 29 bis (9) Directive comptable), concerne les entreprises mères qui sont des filiales d'autres entreprises et qui, à ce titre, sont incluses dans le rapport consolidé de gestion de leur propre entreprise mère.

En Suisse, les sociétés d'intérêt public⁴² qui ont, durant deux exercices successifs, un effectif de 500 emplois à plein temps au moins en moyenne annuelle, et, durant la même période, un bilan supérieur à CHF 20 millions ou un chiffre d'affaires supérieur à CHF 40 millions, sont soumises à l'obligation de rédiger un rapport sur les questions non financières⁴³. Alors que les seuils se rapportant aux montants du bilan et du chiffre d'affaires sont identiques à ceux de l'art. 727 al. 1 ch. 2 CO, qui déterminent si une société doit être soumise au contrôle ordinaire ou au contrôle restreint, tel n'est pas le cas du seuil lié à l'effectif, qui est plus élevé s'agissant de l'obligation de rédiger un rapport sur les questions non financières⁴⁴.

Toute entreprise, quelle que soit sa taille et son importance économique, est libérée de l'obligation de rapport si elle est contrôlée par une entreprise soumise à l'obligation de rédiger un rapport sur les questions non financières (art. 964a al. 2 ch. 1 CO)⁴⁵ ou un rapport équivalent en vertu du droit étranger (art. 964a al. 2 ch. 2 CO ; par exemple de la Directive comptable)⁴⁶. Cette réglementation, qui ouvre le champ à davantage d'exceptions que la Directive comptable

⁴¹ Considérants 2 ss Directive déléguée (UE) 2023/2775 de la Commission du 17 octobre 2023 modifiant la directive no 2013/34/UE du Parlement européen et du Conseil en ce qui concerne l'ajustement des critères de taille pour les micro-, petites, moyennes et grandes entreprises ou pour les groupes, JO L 2023/2775.

⁴² Il s'agit des sociétés ouvertes au public (art. 727 a. 1 ch. 1 CO) et des sociétés assujetties à la FINMA suivant l'art. 3 LFINMA, soumises à un audit (art. 24 LFINMA) qui doit être exécuté par une société d'audit agréée au sens de l'art. 9a LSR, cf. DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 15 s. ; v. aussi CR CO II-Canapa/Schmid/Cima, art. 964a, N 13 ss.

⁴³ Au sujet de ces conditions, cf. CR CO II-Canapa/Schmid/Cima, art. 964a, N 9 ss. Les valeurs seuils peuvent être atteintes par l'entreprise seule ou conjointement avec une ou plusieurs entreprise(s) suisse(s) ou étrangère(s) contrôlée(s) par elle ; sur la notion de contrôle, cf. CR CO II-Canapa/Schmid/Cima, art. 964a, N 23 ss.

⁴⁴ Qui exige le dépassement de deux des trois valeurs suivantes : bilan supérieur à CHF 20 millions ; chiffre d'affaires supérieur à CHF 40 millions ; effectif supérieur à 250 emplois à plein temps en moyenne annuelle.

⁴⁵ CR CO II-Schmid/Cima/Canapa, art. 964b, N 39. Le rapport consolidé sur les questions non financières doit porter sur les filiales du groupe (art. 964b al. 4 CO).

⁴⁶ Neri-Castracane/Canapa/Brander (n. 2), 3.1 ; Damiano Canapa/Aurélien Barakat, *The Swiss Non-Financial Reporting Obligations: Scope of Application and Obligations (and Need for Reform)*, in : Damiano Canapa/Jean-Luc Chenux/Edgar Philippin (édits), *Purpose in Corporate Governance*, Berne 2024, 103, 106 s.

dans la mesure où toute grande entreprise peut potentiellement être exemptée de l'obligation de rapport, vise à éviter le dédoublement des rapports au sein d'un groupe⁴⁷.

2. L'AP-CO

Dans l'AP-CO, le CF propose d'élargir considérablement le champ d'application personnel de l'obligation de transparence. Alors que deux cents à trois-cent quarante entreprises sont visées par l'obligation de rédiger un rapport sur les questions non financières (dont cent quarante tombent simultanément sous le coup de la directive européenne)⁴⁸, jusqu'à trois mille cinq cents entreprises pourraient à l'avenir être soumises à l'obligation de rédiger un rapport de durabilité⁴⁹.

Suivant l'art. 964a AP-CO, seraient visées par l'obligation de rédiger annuellement un rapport de durabilité : (i) les sociétés d'intérêt public (ch. 1)⁵⁰ ; (ii) les entreprises importantes sur le plan économique, à savoir celles qui dépassent, au cours de deux exercices successifs, au moins deux des trois critères suivants : un total du bilan de CHF 25'000'000, un chiffre d'affaires net de CHF 50'000'000.-, et un effectif de 250 emplois à plein temps au moins en moyenne annuelle (ch. 2) ; et (iii) les entreprises soumises à l'obligation d'établir des comptes consolidés et qui dépassent conjointement avec une ou plusieurs entreprise(s) contrôlée(s) par elles, au cours de deux exercices successifs, deux des seuils susmentionnés. Les entreprises contrôlées par une entreprise soumise à l'obligation de rédiger un rapport de durabilité, celles qui doivent établir un rapport équivalent en vertu du droit étranger (art. 964b al. 1 AP-CO)⁵¹ et les microentreprises (art. 964b al. 2 AP-CO)⁵² demeureraient libérées de l'obligation de rédiger un rapport de durabilité.

⁴⁷ OFJ, Transparence sur les questions non financières et devoirs de diligence et transparence en matière de minerais et métaux provenant de zones de conflit et de travail des enfants, Berne, 19 novembre 2019, 13.

⁴⁸ BSS Volkswirtschaftliche Beratung (n. 9), 18 s. Pour l'année 2023, 140 entreprises cotées en bourse en Suisse étaient soumises à l'obligation de rédiger un rapport sur les questions non financières, tandis que 3 entreprises cotées en bourse en Suisse ont choisi de rédiger un tel rapport sur une base volontaire, cf. Ethos, Etude 2024 : Assemblées générales et rapports de durabilité, Genève 2024, 18, disponible sous https://www.ethosfund.ch/sites/default/files/2024-10/Etude%20Saison%20AG%202024_FR_FINAL.pdf (consulté le 10 octobre 2024)

⁴⁹ BSS Volkswirtschaftliche Beratung (n. 9), 19.

⁵⁰ Cf. n. 42.

⁵¹ A titre d'exemple, un rapport établi selon les normes d'information de l'UE serait jugé équivalent si la société mère avait son siège dans un Etat membre de l'Union et qu'elle était tenue d'établir son rapport suivant la Directive comptable (n. 4), v. DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 18 s.

⁵² Les microentreprises sont celles qui, au cours de deux exercices successifs, ne dépassent pas, seules ou avec les entreprises qu'elles contrôlent, deux des trois critères suivants : un total du bilan de CHF 450'000.-, un chiffre d'affaires de CHF 900'000.- et un effectif de 10 emplois à plein temps au moins en moyenne annuelle (cf. art. 964b al. 1 ch. 2 AP-CO).

Tout comme en droit européen⁵³, le droit suisse pourrait aussi soumettre toutes les entreprises dépassant une certaine taille à l'obligation de rédiger un rapport de durabilité. Il demeurerait cependant impossible pour une entreprise de se baser sur l'obligation de soumettre ses comptes au contrôle ordinaire ou à l'obligation d'établir des comptes consolidés pour en déduire, *ipso facto*, une obligation de rédiger un rapport de durabilité. En effet, suite au rehaussement par la Commission européenne des seuils de la Directive comptable se rapportant au bilan et au chiffre d'affaires⁵⁴, les seuils de l'art. 964a AP-CO, directement adaptés du droit européen, divergeraient toujours de ceux qui soumettent les comptes annuels au contrôle ordinaire (art. 727 CO)⁵⁵. Plus particulièrement, certaines entreprises soumises au contrôle ordinaire de leurs comptes ou à l'obligation d'établir des comptes consolidés demeureraient exemptées de l'obligation de rédiger un rapport de durabilité⁵⁶.

Si la divergence entre les seuils est cohérente avec la systématique de la loi et équivalente au droit de l'UE, elle implique que les entreprises suisses devraient faire preuve d'une attention renforcée pour s'assurer, tout comme leurs homologues européennes, de ne pas manquer à leur obligation de rapport en matière de durabilité⁵⁷. De plus, le fait que les seuils prévus par l'art. 964a AP-CO devraient être atteints deux ans de suite pour qu'une entreprise soit soumise à l'obligation de rapport, contre un seul exercice en droit européen, pourrait constituer un handicap au moment de la reconnaissance de l'équivalence du droit suisse au droit européen.

En revanche, l'AP-CO ne prévoit pas, contrairement à la réglementation européenne, d'obligation de rédiger un rapport pour les grandes entreprises d'intérêt public contrôlées par une autre entreprise soumise à l'obligation de rédiger un rapport sur les questions non financières⁵⁸. En plus, les entreprises ayant leur siège à l'étranger ne sont pas visées par les

⁵³ Cf. *supra* III.A.1.

⁵⁴ Cf. n. 41.

⁵⁵ Il est proposé de renoncer à une adaptation du taux de change et d'admettre la parité entre le franc suisse et l'euro. En revanche, le nombre d'emplois à plein temps en moyenne annuelle correspond à celui de l'art. 727 CO, cf. DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 16 s., cf. en général DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 16 s.

⁵⁶ Cf. en général DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 16 s., 18.

⁵⁷ Le DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 17, souligne qu'il n'existe, en droit de l'UE, que le contrôle ordinaire et la renonciation à la révision (et pas de contrôle restreint) et que les seuils réglementant l'obligation de faire contrôler les comptes sont beaucoup plus bas en droit de l'UE qu'en droit suisse. Aussi, avant même l'augmentation des seuils (n. 41), nombre d'entreprises européennes étaient déjà soumises au contrôle ordinaire de leurs comptes sans être pour autant soumises à l'obligation de publier des informations en matière de durabilité.

⁵⁸ Cf. *supra* III.A.1.

règles de l'AP-CO, qui est donc dépourvu d'effet extraterritorial⁵⁹. Le DFJP justifie ce choix par le fait que seul une poignée d'entreprises serait concernée par une telle réglementation⁶⁰.

Cette dernière limitation est peu convaincante : contrairement à l'avis du DFJP, rien n'empêcherait le législateur de fixer un seuil plus bas dans la réglementation suisse que celui prévu par la législation européenne⁶¹, éventuellement en y ajoutant un seuil comprenant un élément d'extranéité (chiffre d'affaires mondial, montant du bilan, etc.) pour éviter que les entités inférieures à une certaine taille ne soient visées. A priori, le fait que la réglementation suisse ne prévoise aucune obligation pour les entreprises ayant leur siège à l'étranger n'avait pas d'influence sur son équivalence avec le droit européen .

B. Aspects formels

1. Format du rapport

Suivant l'art. 29 quinquies Directive comptable, le rapport doit être établi au format XHTML (art. 3 Règlement délégué 2019/815) et les informations en matière de durabilité balisées au format XBRL (art. 4 (4) Règlement délégué 2019/815).

Aucune réglementation similaire n'existe en droit suisse pour le rapport sur les questions non financières. L'art. 4 al. 2 Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques⁶² prévoit cependant que le rapport exigé par cette ordonnance doit être publié « au moins dans un format électronique répandu au niveau international et lisible par l'homme et la machine », tels que les formats XHTML et XBRL. En pratique, puisque le rapport sur les questions climatiques et le rapport sur les questions non financières sont généralement combinés⁶³, la publication électronique est déjà encadrée.

L'AP-CO propose de lever toute ambiguïté, en reprenant largement la solution du droit européen : l'art. 964c ter al. 1 AP-CO dispose que le rapport de durabilité doit être établi dans un format d'information électronique unique, répondant à des normes internationales reconnues. De la sorte, la comparabilité des rapports serait plus aisément assurée⁶⁴. Pour des

⁵⁹ Cf. *supra* II.

⁶⁰ BSS Volkswirtschaftliche Beratung (n. 9), 20. Sur les trente entreprises qui réalisent en Suisse un chiffre d'affaires supérieur à CHF 150'000'000.- (seuil qui, rapporté en euros, constitue la limite qui soumet une entreprise à l'obligation de rapport suivant la Directive comptable (n. 4), cf. *supra* II.), la grande majorité est déjà soumise à l'obligation de fournir des informations en matière de durabilité suivant la Directive comptable (n. 4).

⁶¹ Cf. en général, DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 15.

⁶² RS 221.434.

⁶³ Neri-Castracane/Canapa/Brander (n. 2), 3.2.3.

⁶⁴ Dans ce sens, DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 37.

raisons pratiques, il serait néanmoins souhaitable que les formats autorisés pour la publication électronique du rapport soient précisés par voie d'ordonnance et qu'ils se limitent à ceux qui le sont aussi dans l'UE.

2. Rapport indépendant ou rapport intégré

Suivant les art. 19 bis (1) *i.f.* et 29 bis (1) *i.f.* Directive comptable, l'information en matière de durabilité doit figurer dans une section spécifique du rapport de gestion, auquel elle doit être intégrée. Le rapport de gestion comprend donc une section décrivant les principales incidences négatives, réelles ou potentielles, des activités de l'entreprise ou du groupe, et de sa chaîne de valeur (art. 19 bis (2)(f)(ii), 29 bis (2)(f)(ii) Directive comptable).

En droit suisse, le rapport sur les questions non financières est un rapport distinct du rapport annuel, mais qui peut, a priori, y être intégré, bien qu'un débat doctrinal existe à ce sujet⁶⁵. Ce débat pourrait bientôt appartenir au passé, puisque l'AP-CO clarifie la situation : à l'avenir, le rapport de durabilité pourrait, à choix, être publié sous une forme séparée ou intégré dans le rapport annuel⁶⁶. Dans la mesure où le champ d'application de la soumission des comptes annuels au contrôle ordinaire – et donc de l'obligation de rédiger un rapport annuel (art. 961 ch. 3 CO) – serait plus large que celui de l'obligation de publier un rapport de durabilité⁶⁷, les informations en matière de durabilité pourraient dans tous les cas figurer dans le rapport annuel. Ces informations devraient remplir toutes les conditions de forme, décrites à l'art. 964c ter AP-CO, qui accompagnent le rapport de durabilité.

Le Rapport explicatif n'explique pas pourquoi l'AP-CO ne reprend pas la solution du droit européen en matière d'intégration du rapport de durabilité aux comptes annuels. La manière de procéder choisie ne devrait cependant pas empêcher la reconnaissance, par la Commission européenne, de l'équivalence à la réglementation européenne de la réglementation suisse sur la publication d'informations en matière de durabilité.

3. Révision du rapport

⁶⁵ Pro : OFK OR-Eberle/Buchmann (2023), art. 964e, N 2 ; Anne Schneuwly/Aline Darbellay, Les exigences de transparence selon les articles 964a–964l du CO, in : Rashid Bahar, Damiano Canapa, Isabelle Chabloz, Olivier Hari, Rita Trigo Trindade (édits), Modernisation du droit de la société anonyme du 19 juin 2020 : Conférences organisées par les Facultés de droit romandes, Berne 2024 ; *contra* : Peter Forstmoser/Marcel Kùchler, Schweizerisches Aktienrecht 2020 - Das neue Recht der AG, der GmbH und der Genossenschaft und die damit verbundenen weiteren Gesetzesänderungen. Zurich 2021, art. 964f, N 6 ; BKodeS-Kaufmann/Biggoer, § 29 N 35.

⁶⁶ DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 14.

⁶⁷ Cf *supra* III.A.2.

L'art. 34 (1)(a bis) Directive comptable dispose qu'un contrôleur légal ou cabinet d'audit est tenu d'émettre, « sur la base d'une mission d'assurance limitée », un avis sur la conformité de l'information en matière de durabilité⁶⁸. Cet avis, qui doit être rendu public (art. 34 (6) Directive comptable), exprime sous une forme *négative* qu'aucun élément ne permet de conclure que l'information en matière de durabilité serait entachée d'inexactitudes significatives (art. 26 (1) et 28 (1) Directive 2006/43)⁶⁹.

L'avis porte sur la conformité de l'information avec les normes d'informations en matière de durabilité de l'Union (art. 29 ter Directive comptable), sur le respect de l'obligation de baliser l'information en matière de durabilité et sur le respect des exigences de publication d'informations de l'art. 8 Règlement 2020/852⁷⁰. Le niveau d'assurance requis pour l'information en matière de durabilité sera renforcé au plus tard en 2028 : d'une mission d'assurance limitée, la réglementation européenne passera à une mission d'assurance raisonnable. Un avis positif sur la conformité de l'information en matière de durabilité sera alors exigé⁷¹.

En Suisse, s'il n'existe actuellement aucune obligation de faire vérifier par un tiers le rapport sur les questions non financières⁷², l'art. 964c bis al. 1 AP-CO prévoit que les informations sur les questions de durabilité soient contrôlées par une entreprise de révision (art. 6b AP-LSR) ou un organisme d'évaluation de la conformité (art. 2 let. b^{bis}, 6b AP-LSR)⁷³. Si cette modification devait être adoptée, les sociétés d'intérêt public⁷⁴ devraient faire vérifier leur rapport de durabilité par une entreprise de révision soumise à la surveillance de l'état (art. 6a LSR), tandis que la vérification des rapports des autres entreprises pourrait être assurée par une entreprise de

⁶⁸ Suivant l'art. 34 (4) Directive comptable (n. 4), cette mission peut aussi être confiée à un « prestataire de services d'assurance indépendant », qui correspond, dans la terminologie suisse, à l'organisme d'évaluation de la conformité.

⁶⁹ Considérant 60 Directive (UE) 2022/2464 (n. 3).

⁷⁰ Règlement (UE) 2020/852 du Parlement européen et du Conseil du 18 juin 2020 sur l'établissement d'un cadre visant à favoriser les investissements durables et modifiant le règlement (UE) 2019/2088, JO L 198/13.

⁷¹ A ce sujet, v. généralement Considérant 60 Directive (UE) 2022/2464 (n. 3). La Commission doit adopter les normes d'assurance pour l'assurance limitée d'ici au 1^{er} octobre 2026, cf. Considérant 69 Directive (UE) 2022/2464 (n. 3).

⁷² Neri-Castracane/Canapa/Brander (n. 2), 3.2.4. Malgré cela, pour l'année 2023, 61 entreprises soumises à l'obligation de reporting (sur 143 entreprises au total), dont les 20 entreprises du SMI, ont soumis leur rapport sur les questions non financières à une telle vérification, cf. Ethos (n. 48), 19.

⁷³ Suivant DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 39, un organisme d'évaluation de la conformité est par exemple un organisme au sens de la LETC (RS 946.51). V. déjà : CF, Communiqué de presse du 22 septembre 2023, Publication d'informations sur la gestion durable des entreprises : le Conseil fédéral arrête les grandes lignes. Pour plus d'information sur les entités habilitées à réviser le rapport de durabilités, cf. DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 39 s., 40 s.

⁷⁴ Cf. n. 42.

révision agréée en tant qu'expert-réviseur (art. 6a al. 2 AP-LSR). Les organismes d'évaluation de la conformité seraient soumis aux mêmes exigences.

L'étendue de la vérification serait fixée par le CF (art. 964c^{bis} al. 2 AP-CO), qui pourrait décider de soumettre le contrôle des rapports de durabilité à une mission d'assurance limitée (ou négative) ou à une mission d'assurance raisonnable (ou positive)⁷⁵. Le CF adapterait vraisemblablement sa pratique à celle de l'UE, ne serait-ce que pour éviter tout risque que la législation suisse ne soit pas considérée comme étant équivalente à celle de l'Union. Enfin, tout comme en droit de l'UE, le rapport d'audit se rapportant au rapport de durabilité rédigé suivant les art. 964a ss AP-CO devrait être publié (art. 964c^{ter} al. 3).

La vérification du rapport de durabilité pourrait être effectuée, au choix de l'entreprise, par son organe de révision ou par une entreprise tierce⁷⁶, qui serait soumise aux mêmes exigences que l'organe de révision (art. 964c^{bis} al. 3 AP-CO)⁷⁷. A défaut d'indication contraire dans les statuts ou de décision de l'assemblée générale, l'organe supérieur de direction ou d'administration serait libre de mandater toute entreprise de révision correspondant aux exigences requises⁷⁸. Indépendamment de l'entreprise chargée de vérifier le rapport de durabilité, l'organe de révision chargé du contrôle ordinaire des comptes et des comptes consolidés serait tenu vérifier « si les indications fournies [...] présentent des incohérences entre elles » (art. 728a ch. 5 AP-CO)⁷⁹.

Par une application analogique de l'art. 728c CO, en cas de constatation de violations de la loi, des statuts ou du règlement d'organisation, l'organe chargé de vérifier le rapport de durabilité devrait avertir par écrit l'organe supérieur de direction ou d'administration. En cas de violation grave ou si l'organe supérieur de direction ou d'administration devait omettre de prendre des mesures suffisantes après avoir reçu un avertissement, c'est vers l'organe compétent pour

⁷⁵ DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 35.

⁷⁶ La situation serait donc la même que pour le rapport sur la mise en œuvre des devoirs de diligence (art. 964k al. 3 CO *cum* 16 ODiTr), cf. DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 35.

⁷⁷ DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 35 ss, pour un aperçu détaillé de ces exigences. A noter que, suivant l'art. 964c^{bis} al. 4 AP-CO, les dispositions relatives à l'indépendance de l'organe vérifiant le rapport de durabilité s'appliqueraient par analogie aux entreprises se trouvant dans la chaîne d'approvisionnement des entreprises établissant un rapport de durabilité. Il ne serait donc pas loisible, pour l'organe vérifiant le rapport de durabilité, de conseiller une entreprise active dans la chaîne d'approvisionnement de l'entreprise dont il vérifierait le rapport, cf. DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 37.

⁷⁸ Il en irait de même dans le cas du choix des normes d'information applicables, cf. *infra* III.C.1.ii et n. 113.

⁷⁹ Ce contrôle, qui devrait être effectué suivant les standards internationaux d'audit et les normes suisses d'audit des états financiers NA-CH 720, ne porterait pas sur le contrôle matériel de l'exactitude et du caractère exhaustif des informations contenues dans le rapport : l'organe de révision se contenterait de vérifier et, le cas, échéant, de signaler dans son rapport, la présence d'« anomalie significative », qui pourraient exister entre le rapport de durabilité et les comptes annuels ou les comptes consolidés, cf. DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 14.

l'approbation des comptes annuels que l'organe vérifiant le rapport de durabilité devrait se tourner⁸⁰.

4. Approbation du rapport

La Directive comptable ne soumet pas à un vote contraignant l'approbation du rapport de gestion, dans lequel sont incluses les informations en matière de durabilité (art. 19 bis (1) Directive comptable).

L'art. 964c al. 1 CO dispose quant à lui que « [l]e rapport sur les questions non financière doit être [...] approuvé par l'organe compétent pour l'approbation des comptes annuels », à savoir, l'assemblée générale dans une SA. De la même manière, l'art. 964c^{ter} al. 2 AP-CO prévoit que le rapport de durabilité doit être « approuvé par l'organe compétent pour l'approbation des comptes annuels » ; ce vote est contraignant⁸¹. Cette différence entre le droit suisse et le droit européen pourrait s'expliquer par le fait que le rapport de durabilité établi selon le droit suisse peut être indépendant du rapport de gestion, alors que la Directive comptable requiert obligatoirement un rapport intégré.⁸²

5. Publication du rapport de durabilité et du rapport de révision

L'art. 33 bis Directive comptable⁸³ dispose que, dès 2028, le rapport de gestion contenant l'information en matière de durabilité et l'avis sur la conformité⁸⁴ devront tous deux être communiqués à un organisme de collecte national en vue d'être publiés sur le point d'accès unique européen.

En Suisse, tant le droit actuel que l'AP-CO se limitent à prévoir une publication par voie électronique du rapport et son accessibilité au public pendant au moins dix ans (art. 964c al. 2 ch. 1 CO, art. 964c ter al. 3 AP-CO).

⁸⁰ DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 36.

⁸¹ DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 36. Aujourd'hui, une controverse existe s'agissant du caractère consultatif ou contraignant du vote des actionnaires. Vote consultatif : CR CO II-Canapa, Art. 964c N 6 ; Schneuwly/Darbellay (n. 65), 143 s. ; Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 5e éd. Zurich 2022, § 6 N 714; vote contraignant : Ethos, (n. 48), 18. Pour l'année 2023, 55.9 % des entreprises ont considéré qu'il s'agissait d'un vote contraignant, 41.3 % d'un vote consultatif et trois entreprises ont soumis leur rapport sur les questions non financières en même temps que le rapport annuel, dans un vote combiné et contraignant, cf. Ethos (n. 48), 18.

⁸² Cf. *supra* III.B.2.

⁸³ Cf. n. 4.

⁸⁴ Cf. *supra* III.B.3.

La publication des rapports sur une plate-forme unique gérée par l'Etat présente l'avantage de simplifier la recherche de documents, facilitant leur diffusion et leur analyse dans le public. La mise en place d'une telle infrastructure en Suisse, sur le modèle de ce qui sera pratiqué dans l'UE, est ainsi souhaitable. A priori, la gestion de la base de données pourrait être confiée à l'Office fédéral du registre du commerce, qui gère notamment l'index des raisons de commerce Zefix et qui dispose, à ce titre, des compétences techniques et organisationnelles nécessaires pour gérer un tel projet.

C. Aspects matériels

1. Rapport de durabilité

i. Contenu du rapport

Le droit suisse requiert qu'une entreprise se concentre sur la manière dont sont gérés les risques liés aux thèmes de durabilité (spéc. art. 964b al. 2 ch. 4 CO)⁸⁵, sans donner de précisions quant aux informations devant être fournies en lien avec chaque thème (à l'exception de la thématique du changement climatique, où l'Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques donne des directives précises). Aucun facteur de gouvernance, mis à part la lutte contre la corruption, n'est par ailleurs référencé : l'art. 964b al. 1 CO dispose que le rapport sur les questions non financières « rend compte des questions environnementales, notamment des objectifs en matière de CO₂, des questions sociales, des questions de personnel, du respect des droits de l'homme et de la lutte contre la corruption »⁸⁶, et l'art. 964b al. 2 CO précise, en se limitant à des lignes directrices générales⁸⁷, le contenu du rapport.

Cette manière de procéder peut sembler raisonnable, en prenant en compte les activités de l'entreprise au moment de déterminer le contenu du rapport et en maximisant de la sorte l'utilisation des ressources de l'entreprise, elle complique la comparaison entre les rapports. Or, si l'on met de côté le fait que les entreprises sont tenues de fournir des informations exactes, l'un des défis les plus importants en lien avec l'obligation de transparence en matière de

⁸⁵ L'obligation de rapport portant sur l'efficacité des mesures appliquées en application des concepts décrits à l'art. 964b al. 1 CO inclut toutefois, en tout cas de manière indirecte, la description des concepts appliqués, d'une part, et leur efficacité, d'autre part, OFJ, *Transparence* (n. 47), 14. V. aussi Giulia Neri-Castracane, *Les règles de gouvernance d'entreprise comme moyen de promotion de la responsabilité sociale de l'entreprise : Réflexions sur le droit suisse dans une perspective internationale*, Genève/Zurich/Bâle 2016, 405 s., pour qui les règles de transparence et d'information favorisent la réflexion des administrateurs et contribuent à la durabilité ; Canapa/Barakat (n. 46), 107, 109, pour qui cette conclusion dérive d'une interprétation téléologique de la loi et d'une application du principe de l'effectivité.

⁸⁶ Sur ces différents éléments, cf. OFJ, *Transparence* (n. 47), 8 ss.

⁸⁷ CR CO II-Schmid/Cima/Canapa, art. 964b, N 6.

durabilité est d'assurer la comparabilité des informations produites entre secteurs d'activités et entreprises⁸⁸. Afin de palier ce déficit, l'art. 964c al. 1-3 AP-CO reprend l'essentiel du contenu matériel des art. 19 bis (2) et 29 bis (2) Directive comptable.

Si l'art. 964c al. 1 AP-CO décrit et précise, par rapport au droit actuel, les thèmes couverts par le rapport de durabilité⁸⁹, les informations qui figureraient dans le rapport sont détaillées à l'alinéa 3 : cet alinéa reprend, sur le fond, les éléments qui figurent à l'art. 964b CO et énumère pour le surplus les autres éléments des art. 19 bis et 29 bis Directive comptable.

Au rang des éléments déjà décrits actuellement, se trouvent :⁹⁰

- une description du modèle commercial de l'entreprise (art. 964b al.1 ch. 1 CO, art. 964c al. 3 ch. 1 AP-CO, art. 19 bis (2)(a), 29 bis (2)(b) Directive comptable)⁹¹ ;
- la description de la diligence mise en œuvre par l'entreprise en lien avec les questions de durabilité décrites à l'art. 964c al. 1 AP-CO (art. 964b al. 2 ch. 2 CO, art. 964c al. 3 ch. 6 AP-CO, art. 19 bis (2)(f)(i), 29 bis (2)(f)(i) Directive comptable)⁹² ;
- la description des principaux risques liés, pour l'entreprises, aux questions de durabilité et la manière dont ces risques sont gérés (avec des questions de durabilités plus étendues sous le nouveau droit ; art. 964b al. 2 ch. 4 CO, art. 964c al. 3 ch. 9 AP-CO, art. 19 bis (2)(g), 29 bis (2)(g) Directive comptable)⁹³ ; et
- les indicateurs – qualitatifs ou quantitatifs – liés aux informations à publier (art. 964b al. 2 ch. 5 CO, art. 964c al. 3 ch. 10 AP-CO, art. 19 bis (2)(h), 29 bis (2)(h) Directive

⁸⁸ Neri-Castracane/Canapa/Brander (n. 2), 3.2.2. Dans ce sens, Ethos (n. 48), 17, 19, 21, 24.

⁸⁹ « [Q]uestions environnementales, en particulier le résultat des efforts consentis par l'entreprise pour contribuer à atteindre l'objectif de zéro émission nette de gaz à effet de serre à l'horizon 2050 en vue de limiter le réchauffement climatique à 1,5°C par rapport au niveau préindustriel » (ch. 1)⁸⁹ ; « questions sociales, y compris les questions de personnel » (ch. 2) ; « questions liées aux droits de l'homme » (ch. 3) ; et « questions de gouvernance, y compris les dispositifs organisationnels mis en place pour lutter contre la corruption » (ch. 4).

⁹⁰ A ce propos, v. généralement CR CO II-Schmid/Cima/Canapa, art. 964b, N 77 ss.

⁹¹ Le modèle commercial permet de connaître le fonctionnement de l'entreprise, notamment la manière dont elle réalise ses bénéfices (DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 25), ainsi que les risques sociaux et environnementaux qui sont associés à ces modèles (Laura Knöpfel/Carlos Lopez, Finding a silver lining in the rejection of the Swiss Responsible Business Initiative: a hope of legal accountability in the parliamentary counterproposal (Part 1), *Opinio Juris*, 17 décembre 2020).

⁹² L'entreprise doit décrire la conception des procédures de diligence, en particulier l'identification des risques et les mesures imaginées pour les contrer, et les domaines dans lesquels elles sont appliquées, DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 28 s.

⁹³ Il s'agit des risques financiers et des risques exerçant une influence sur la durabilité, y compris ceux liés à la réputation de l'entreprise, DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 30.

comptable) ; ces indicateurs se réfèrent à l'ensemble des informations qui sont énoncées aux chiffres 1-10 de l'art. 964c al. 1 (art. 964c al. 1 ch. 1-4 AP-CO)⁹⁴.

A cela s'ajoute, dans l'AP-CO, l'obligation de faire figurer dans le rapport de durabilité une description :

- de la stratégie de l'entreprise (art. 964c al. 3 ch. 1 AP-CO, art. 19 bis (2)(a), 29 bis (2)(a) Directive comptable)⁹⁵ ;
- des objectifs de l'entreprise en matière de durabilité, assortis d'échéances (art. 964c al. 3 ch. 2 AP-CO, art. 19 bis (2)(b), 29 bis (2)(b) Directive comptable)⁹⁶ ;
- du rôle en matière de durabilité de l'organe supérieur de direction ou d'administration (art. 964c al. 3 ch. 3 AP-CO, art. 19 bis (2)(c), 29 bis (2)(c) Directive comptable)⁹⁷ ;
- de la politique de l'entreprise en matière de durabilité – interne et vis-à-vis de l'extérieur⁹⁸ (art. 964c al. 3 ch. 4 AP-CO, art. 19 bis (2)(d), 29 bis (2)(d) Directive comptable) ;
- des informations – qualitatives ou quantitatives – sur d'éventuels systèmes d'incitation liés à la durabilité, offerts aux membres de l'organe supérieur de direction ou d'administration (art. 964c al. 3 ch. 5 AP-CO, art. 19 bis (2)(e), 29 bis (2)(e) Directive comptable)⁹⁹ ;
- des principales incidences négatives, réelles ou potentielles, sur les questions de durabilité ou dues à celles-ci, en lien avec l'activité de l'entreprise et sa chaîne de valeur (en amont et en aval), de même que la description des mesures prises pour recenser et surveiller ces incidences (art. 964c al. 3 ch. 7 AP-CO, art. 19 bis (2)(f)(ii), 29 bis (2)(f)(ii) Directive comptable)¹⁰⁰. La limitation de l'art. 964b al. 2 ch. 4 let. b CO à la

⁹⁴ DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 30 s.

⁹⁵ Il s'agit des mesures mises en place par l'entreprise afin de lui permettre d'atteindre ses objectifs à long terme, notamment en lien avec les risques, opportunités et plans de l'entreprise liés aux questions de durabilité (DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 25 s.).

⁹⁶ Ces objectifs se basent sur la définition du développement durable formulée par la Commission mondiale sur l'environnement et le développement (Commission Brundtland), avec une indication temporelle du moment où un objectif, tel que la réduction des émissions de gaz à effet de serre, devra être atteint, DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 26.

⁹⁷ DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 23, 27.

⁹⁸ DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 27.

⁹⁹ Ces systèmes doivent présenter un lien direct avec les objectifs en matière de durabilité. Ils peuvent notamment consister en des conventions présentant des objectifs à atteindre, offres de formation continue ou rémunérations. Sur ce dernier point, les dispositions réglementant la rémunération des dirigeants dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse doivent être prises en compte (art. 732 ss CO), DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 27 s.

¹⁰⁰ Il s'agit d'une approche basée sur les risques, qui place au centre de l'analyse l'étendue (ou gravité) de l'incidence négative et la probabilité de sa survenance, DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 29.

description des risques uniquement « lorsque cela s'avère pertinent et proportionné » disparaîtrait ;

- de toutes les mesures prises par l'entreprise pour prévenir, atténuer, corriger ou éliminer les incidences négatives – réelles ou potentielles – au sens de l'art. 964c al. 3 ch. 7 AP-CO, et du résultat (positif ou négatif¹⁰¹) obtenu (art. 964c al. 3 ch. 8 AP-CO, art. 19 bis (2)(f)(iii), 29 bis (2)(f)(iii) Directive comptable).

ii. Normes d'information en matière de durabilité

Pour permettre des comparaisons entre entreprises actives dans des secteurs distincts, les rapports de durabilité doivent porter sur les mêmes éléments et être présentées de manière uniforme¹⁰².

L'art. 29 ter (2) Directive comptable décrit les normes détaillant les informations devant être publiées par les entreprises suivant les art. 19 bis et 29 bis Directive comptable, ainsi que la structure à utiliser pour la présentation desdites informations. Ces normes couvrent des aspects environnementaux¹⁰³, sociaux¹⁰⁴ et de gouvernance¹⁰⁵, et « précisent les informations *prospectives, rétrospectives, qualitatives et quantitatives*, s'il y a lieu, que les entreprises doivent publier »¹⁰⁶. Partant, suivant l'art. 29 bis (4) Directive comptable (qui dispose que les entreprises soumises à l'obligation de fournir des informations en matière de durabilité le font « conformément aux normes d'information en matière de durabilité adoptées en vertu de l'article 29 ter [de la directive] »), la Commission européenne a adopté, le 31 juillet 2023, les normes européennes d'information sur la durabilité (ESRS) du Groupe consultatif européen sur l'information financière (EFRAG)¹⁰⁷.

¹⁰¹ DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 30.

¹⁰² Cf. *supra* III.C.1.i.

¹⁰³ Par exemple, le changement climatique et les ressources aquatiques et marines, cf. art. 29 ter (2)(a) Directive comptable (n. 4).

¹⁰⁴ Par exemple, l'égalité de traitement et l'égalité des chances, ou les mesures de lutte contre la violence et le harcèlement sur le lieu de travail, cf. art. 29 ter (2)(b) Directive comptable (n. 4).

¹⁰⁵ Par exemple, le rôle des organes sur les questions de durabilité, ou l'éthique et la culture de l'entreprise, cf. art. 29 ter (2)(c) Directive comptable (n. 4).

¹⁰⁶ Art. 29 ter (3) Directive comptable, italique ajouté.

¹⁰⁷ Règlement délégué (UE) 2023/2772 de la Commission du 31 juillet 2023 complétant la Directive comptable/UE du Parlement européen et du Conseil en ce qui concerne les normes d'information en matière de durabilité. Les normes ESRS sont des normes transversales et sectorielles génériques, JO L 2023/2772¹⁰⁷. Ces normes trouvent application en matière de (i) sujets environnementaux (ESRS E1-5), (ii) questions sociales (ESRS S1-4) et (iii) aspects de gouvernance (ESRS G1-2). Les normes transversales couvrent les principes généraux (ESRS 1) et les exigences de divulgation en lien avec la stratégie, la gouvernance et l'évaluation de la matérialité (ESRS 2). Les

En droit suisse, à l'exception du rapport sur les questions climatiques, qui s'appuie sur les recommandations de la *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD) de juin 2017 et son annexe d'octobre 2021¹⁰⁸, aucune norme spécifique n'est prescrite : les entreprises peuvent déterminer seules la réglementation qu'elles souhaitent suivre¹⁰⁹. Tout au plus la loi exige la divulgation des normes appliquées (art. 964b al. 3 CO)¹¹⁰. En revanche, l'art. 964c al. 3 AP-CO dispose que les informations publiées répondent aux normes de l'UE ou à d'autres normes – nationales ou internationales – qui auraient été préalablement jugées équivalentes¹¹¹ par le CF (art. 964c al. 3 AP-CO – la liste établie par le CF serait exhaustive¹¹²). Aucune référence n'est faite à la qualité des informations (« prospectives, rétrospectives, qualitatives et quantitatives ») que les entreprises devraient publier, contrairement à l'art. 29 ter (3) Directive comptable.

Les entreprises resteraient libres de choisir les normes qu'elles appliqueraient¹¹³ et qui figureraient dans le rapport (art. 964b al. 3 CO). Ces normes (s'il ne s'agissait pas des normes européennes) devraient au préalable avoir été considérées comme équivalentes aux normes de l'UE par le CF et être intégralement suivies (art. 964 al. 5 AP-CO).

La précision, dans la loi, de la nécessité de l'équivalence « aux normes d'information de l'UE » est bienvenue et doit être saluée comme une solution élégante et pratique. Cette solution présente l'avantage d'épargner au CF la nécessité de préciser le contenu des normes par voie d'ordonnance et accroît la sécurité juridique. Enfin, l'obligation faite au CF de désigner les

normes ESRS correspondent aux standards fixés par les UNGPs et les Lignes directrices OCDE, cf. Holly et al. (2023), 21. Elles seront complétées, en 2026, par des normes spécifiques à certains secteurs d'activité (art. 29 ter (1)(i) Directive comptable [n. 4]) et aux PME (art. 29 quarter Directive comptable [n. 4]), et par des normes destinées aux entreprises de pays tiers (art. 40 bis Directive comptable [n. 4]).

¹⁰⁸ Art. 3 Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques. Bien que l'utilisation de ces documents soit facultative, le respect de l'obligation de rendre compte des questions climatiques est présumé lorsque le rapport suit ces exigences (art. 2 al. 1 Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques), cf. Département fédéral des finances, Ordonnance relative au rapport sur les questions climatiques : Rapport explicatif en vue de l'ouverture de la procédure de consultation, Berne 2022, 8.

¹⁰⁹ CR CO II-Schmid/Cima/Canapa, art. 964b, N 33. Tout au plus, les entreprises peuvent-elles être tenues de rédiger un rapport supplémentaire si les exigences de la réglementation qu'elles ont choisie sont inférieures aux exigences posées par l'art. 964b CO.

¹¹⁰ Le même raisonnement vaut dans les domaines des minerais et métaux et du travail des enfants, où il est loisible aux entreprises d'appliquer les réglementations auxquelles l'ODiTr renvoie, même si les entreprises ne sont pas soumises à l'obligation de diligence et de transparence découlant des art. 964j ss CO, cf. CR CO II-Schmid/Cima/Canapa, art. 964b, N 36 s.

¹¹¹ Pour le DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 32, une norme est équivalente à la CSRD « lorsqu'il n'y a qu'un écart minime [...] en termes de champ d'application, d'étendue des informations et de degré de détail des celles-ci, de procédure d'approbation au sein de l'entreprise, de format de publication, de double importance relative, de comparabilité, etc ».

¹¹² DFJP, Rapport explicatif (n. 9), p. 32.

¹¹³ A défaut d'indication contraire dans les statuts ou de décision de l'assemblée générale, ce choix serait laissé à l'organe supérieur de direction ou d'administration, cf. art. 964c al. 7 AP-CO.

normes équivalentes est susceptible de lever toute insécurité juridique si elle est appliquée correctement. Inversement, il est regrettable que l'AP-CO ne fasse aucune référence à la qualité des normes d'information devant être appliquées par les entreprises ; il est souhaitable de voir ce point évoluer.

iii. *Comply or explain*

Suivant l'art. 964b al. 2 ch. 2 CO, le rapport sur les questions non financières doit contenir suffisamment d'éléments pour permettre la compréhension des concepts suivants, en lien avec les questions mentionnées à l'art. 964b al. 1 CO : « [i.] l'évolution des affaires, [ii.] la performance et la situation de l'entreprise ainsi que [iii.] les incidences de son activité sur ces questions ». En application du principe *comply or explain*, l'art. 964b al. 5 CO permet à l'entreprise de renoncer à appliquer l'un des concepts et de ne pas divulguer une question liée aux informations non financières, à condition d'indiquer les raisons de la non-divulgateion.

En droit de l'UE, le principe *comply or explain* était prévu par la NFRD¹¹⁴. La CSRD l'a abandonné, à l'exception – pour une période limitée (cf. art. 19 bis (3) Directive comptable) – des informations provenant de la chaîne de valeur, afin de laisser suffisamment de temps aux entreprises pour mettre en œuvre les nouvelles obligations issues de la directive¹¹⁵.

Emboîtant le pas à l'UE, l'AP-CO du 26 juin 2024 propose à son tour de renoncer au principe *comply or explain*¹¹⁶. Une telle évolution contribuerait de manière essentielle à assurer l'équivalence entre le droit suisse et le droit européen¹¹⁷.

iv. *Synthèse*

L'art. 964c al. 3 AP-CO reprend matériellement le contenu des art. 19 bis et 29 bis Directive comptable¹¹⁸. A titre d'exemples, il propose de couvrir l'ensemble de la chaîne de valeur, à savoir les relations en amont et en aval de l'entreprise, et de ne plus se limiter à la description des risques dans les situations où « cela s'avère pertinent et proportionné ». La reprise, par le

¹¹⁴ Cf. n. 6. V. considérant 36 Directive (UE) 2022/2464 (n. 3).

¹¹⁵ Il s'agit en particulier de permettre aux entreprises de rassembler les informations nécessaires en lien avec la chaîne de valeur, Art. 19 bis (3) Directive comptable (n. 4).

¹¹⁶ DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 3, 12.

¹¹⁷ Sur les limites du principe *comply or explain* et de la gouvernance privée, cf. Julie Perriard, Entreprises et droits humains – La directive européenne sur la publication d'informations non financières, un modèle à suivre en droit suisse ?, RSDA 2019, 667 ss ; Ellen Hertz/Yvan Schulz, Entreprises et droits humains : Les limites de la bonne volonté, Genève/Zurich 2020, 35 ss.

¹¹⁸ Cf. *supra* III.C.1.i.

droit suisse, du contenu matériel des art. 19 bis et 29 bis Directive comptable, associée au contenu de l'art. 964c al. 5 AP-CO, qui prévoit que les informations doivent répondre aux normes d'information de l'UE ou à d'autres normes équivalentes, contribuerait à assurer l'équivalence des rapports rédigés en vertu du droit suisse à ceux rédigés sur la base du droit européen. Il est en effet très probable, et par ailleurs recommandable, que le CF ne considère comme équivalentes aux normes d'information de l'UE que des normes qui auraient précédemment été considérées comme telles par la Commission européenne¹¹⁹. Procéder différemment créerait une insécurité juridique difficilement soutenable pour les entreprises soumises à l'obligation de publier un rapport de durabilité en vertu du droit suisse.

Par ailleurs, s'il est exact que la liberté laissée aux entreprises de choisir entre différentes normes peut compliquer les comparaisons entre rapports, il s'agit d'un compromis acceptable sur le plan pratique : l'équivalence entre les normes d'information et la nécessité de leur adéquation aux normes de l'UE rend *a priori* illusoire le risque d'être confronté à des rapports dont la qualité et le contenu varieraient considérablement¹²⁰. La nécessité de l'équivalence des normes choisies par les entreprises aux normes d'information de l'UE limite par ailleurs la portée de l'absence, dans le droit suisse, de référence à la qualité des informations devant être publiées (« prospectives, rétrospectives, qualitatives et quantitatives ») ; cette précision serait néanmoins la bienvenue et pourrait facilement être intégrée dans la loi.

2. Principe de la double matérialité (ou double importance relative, « *double materiality* »)

Tout risque auquel une entreprise fait face est susceptible d'affecter sa performance (matérialité financière), la situation des tiers (matérialité d'impact) ou les deux éléments à la fois (double matérialité)¹²¹.

¹¹⁹ A ce jour et suite à l'adoption de la CSRD, la Commission européenne n'a pas rendu de décision en application de l'art. 23 par. 4 Directive (UE) 2004/109/CE du Parlement européen et du Conseil du 15 décembre 2004 sur l'harmonisation des obligations de transparence concernant l'information sur les émetteurs dont les valeurs mobilières sont admises à la négociation sur un marché réglementé et modifiant la directive (UE) 2001/34/CE, JO L 390.

¹²⁰ Dans ce sens, Ethos (n. 48), 19, qui souligne que « le recours à un standard reconnu facilite l'évaluation et, surtout, la comparaison et permet aux investisseurs de s'assurer que le reporting des entreprises dans lesquelles ils investissent ou souhaitent investir est suffisamment détaillé ». Pour l'année 2023, seules 75 entreprises soumises à l'obligation de reporting (sur 143 entreprises au total) se sont conformées à un standard internationalement reconnu, cf. Ethos (n. 48), 19.

¹²¹ Neri-Castracane/Canapa/Brander (n. 2), 3.3.4

Depuis qu'elle a été modifiée par la CSRD, la Directive comptable applique le concept de double matérialité : tant l'art. 19 bis (1) que l'art. 29 bis (1) Directive comptable imposent aux entreprises de publier les informations permettant, d'une part, de comprendre les incidences de l'entreprise, respectivement du groupe, sur les questions de durabilité, et, d'autre part, celles qui permettent de comprendre la manière dont les questions de durabilité influencent sa performance financière¹²².

En droit suisse, *de lege lata*, le principe de la double matérialité s'applique dans le rapport sur les questions climatiques¹²³. La situation manque pourtant de clarté s'agissant de la description, dans le rapport sur les questions non financières, des autres éléments énumérés à l'art. 964b al. 1 CO¹²⁴.

L'art. 964c al. 2 AP-CO clarifierait la situation : suivant cet article, le rapport de durabilité doit contenir « les informations qui sont nécessaires pour comprendre les incidences de l'activité de l'entreprise sur les questions de durabilité *et* les incidences des questions de durabilité sur l'évolution des affaires, la performance et la situation de l'entreprise »¹²⁵. L'art. 964c al. 3 ch. 7 et 9 AP-CO précise les informations qui figureraient dans le rapport¹²⁶. Cela contribuerait à l'équivalence au droit européen de la réglementation suisse relative à transparence sur les questions de durabilité.

3. Chaîne de valeur

Suivant l'art. 19 bis (2)(f)(ii) Directive comptable, les informations en matière de durabilité qui figurent dans le rapport de gestion doivent porter sur les activités propres de l'entreprise et sur sa chaîne de valeur et inclure « [I]es produits et services, [I]es relations d'affaires et [I]a chaîne d'approvisionnement, [I]es mesures prises pour recenser et surveiller ces incidences, et [I]es autres incidences négatives que l'entreprise est tenue de recenser en vertu d'autres exigences de l'Union imposant aux entreprises de mener une procédure de diligence raisonnable », en

¹²² V. aussi Considérant 29 Directive (UE) 2022/2464 (n. 3).

¹²³ Département fédéral des finances (n. 108), 8 ; Schneuwli/Darbellay (n. 65), 140 s. ; CR CO II-Schmid/Cima/Canapa, art. 964b, N 14.

¹²⁴ V. p. ex. : OFJ, Mandat (n. 14), 15. V. cependant DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 24, qui sous-entend, de manière sibylline, que le droit en vigueur appliquerait déjà le principe de la double matérialité.

¹²⁵ Italique ajouté.

¹²⁶ « Le rapport comprend : [...] « 7. une description des principales incidences négatives, réelles ou potentielles, sur les questions de durabilité ou dues à celles-ci, *liées à l'activité de l'entreprise et à sa chaîne de valeur* [...] ; 9. une description des principaux risques *pour l'entreprise* qui sont liés aux questions de durabilité et à la manière dont elle gère ces risques », italique ajouté.

amont et en aval de l'entreprise ou du groupe¹²⁷. Par conséquent, comme indiqué *supra*¹²⁸, les sociétés impliquées dans la chaîne de valeur des entreprises tenues de communiquer des informations en matière de durabilité devront, à terme, fournir à ces dernières des informations qui porteront sur leurs propres activités et sur celles des entreprises se trouvant dans leur propre chaîne de valeur. Par ailleurs, les entreprises mères devront également adresser l'impact de leurs filiales et de la chaîne de valeur de ces dernières dans leur rapport consolidé de gestion, quel que soit le lieu du siège de ces filiales (art. 29 bis (2)(f)(ii) Directive comptable).

Contrastant avec ce qui précède, l'art. 964b al. 2 ch. 4 CO dispose que le rapport sur les questions non financières se concentre sur les risques qui découlent de l'activité propre de l'entreprise et, « lorsque cela s'avère pertinent et proportionné », sur les risques liés aux relations d'affaires, aux produits ou aux services de l'entreprise. Cette formulation procure une large marge de manœuvre à l'organe suprême de direction ou d'administration s'agissant des éléments qu'il souhaite inclure dans le rapport de durabilité¹²⁹.

L'AP-CO cherche à garantir l'équivalence au droit européen de la transparence sur les questions de durabilité, puisque l'art. 964c al. 4 AP-CO dispose que le rapport de durabilité doit contenir des informations sur l'activité de l'entreprise et sa chaîne de valeur, étant précisé que cette notion « comprend les chaînes d'approvisionnement en amont et en aval de l'entreprise »¹³⁰. Cette formulation, bien que moins détaillée, est plus large que celle des art. 19 bis (2)(f)(ii) et 29 bis (2)(f)(ii) Directive comptable. En effet, elle porte non seulement sur l'activité de l'entreprise et sur sa chaîne de valeur, mais aussi sur l'ensemble des informations visées aux al. 1 à 3 de l'art 964c AP-CO, tandis que le texte de la Directive 2013/34 est plus limité. Le CF ne semble pas avoir eu conscience de cet élément, puisque l'art. 964c al. 5 AP-CO dispose que les informations publiées doivent dans tous les cas répondre aux normes d'information de l'UE en matière de durabilité, alors qu'elles vont au-delà. Envisager une formulation plus proche de celle du droit européen pourrait être avisé, en prenant garde de ne pas être trop restrictif pour garantir l'équivalence du droit suisse au droit européen.

¹²⁷ Neri-Castracane/Canapa/Brander (n. 2), 3.4.

¹²⁸ Cf. II.

¹²⁹ A noter qu'en matière de transparence en matière de minerais et métaux provenant de zones de conflit et en matière de travail des enfants, bien que les art. 964l *cum* 964k CO fassent référence sans limitation à la « chaîne d'approvisionnement », l'art. 2 al. 1 let. b ODiTr limite cette dernière aux « opérateurs économiques en amont » de l'entreprise, cf. Neri-Castracane/Canapa/Brander (n. 2), 3.4.

¹³⁰ DFJP, Rapport explicatif (n. 9), 31.

D. Responsabilité et sanctions

Alors que les normes internationales n'imposent pas, de manière explicite, d'obligation aux États de prévoir une responsabilité civile pour les dommages engendrés par une violation des droits de l'homme ou des normes environnementales, le troisième pilier des Principes directeurs des Nations Unies (Principe 25 et suivants) prévoit que des mécanismes de réparation doivent exister¹³¹.

L'art. 33 (1) Directive comptable oblige les Etats membres à prévoir une responsabilité collective des organes d'administration, de direction et de surveillance s'agissant de l'établissement et de la publication de l'information en matière de durabilité. Par ailleurs, l'art. 33 (2) Directive comptable indique que les États membres doivent veiller à ce que leurs dispositions législatives, réglementaires et administratives en matière de responsabilité s'appliquent aux membres des organes d'administration, de gestion et de surveillance des entreprises en cas de violation de ces obligations. A cela s'ajoute enfin le fait que les Etats membres doivent prévoir des sanctions « effectives, proportionnées et dissuasives » en cas d'infractions aux dispositions de la directive (art. 51 Directive comptable).

Contrastant avec ce qui précède, le législateur suisse n'a pas prévu de norme spéciale de responsabilité civile en cas de dommage causé par une violation des obligations liées au rapport sur les questions non financières¹³² ; l'AP-CO ne dévie pas de cette ligne.

Le débat actuel autour de l'application des règles générales de la responsabilité civile, en particulier des art. 41 et 55 CO, comme normes pouvant engager la responsabilité d'une société ou de ses organes en cas de dommage survenant suite à une violation des obligations de transparence pourrait se poursuivre au-delà de la révision en cours¹³³. Il conviendrait cependant

¹³¹ Evelyne Schmid, Exigences internationales de prendre des mesures législatives : La Suisse doit-elle légiférer dans le domaine des « entreprises et des droits humains » ?, PJA 2017/8, 933, 933.

¹³² OFJ, Mandat (n. 14), 12 ; v. aussi OFJ, Transparence (n. 47), 6 ; Damiano Canapa/Evelyne Schmid/Elena Cima, « Entreprises responsables » : trois malentendus, Jusletter du 23 novembre 2020.

¹³³ A ce sujet, cf. CR CO II-Canapa/Schmid/Cima, art. 964a, N 39 ss. En faveur d'une telle responsabilité : Damiano Canapa, Articles 964a-964l et responsabilités, in : Rashid Bahar/Damiano Canapa/Isabelle Chabloz/Olivier Hari/Rita Trigo Trindade (édits), Modernisation du droit de la société anonyme du 19 juin 2020 : Conférences organisées par les Facultés de droit romandes, Berne 2024, 169, 171 ss. ; Matthias Gstochl/Laura Knöpfel/Christian Exner, ESG Litigation in Switzerland: Risks and Possible Defence Strategies, 2023, 10 ss, disponible sous <https://www.lalive.law/esg-litigation-in-switzerland-risks-and-possible-defence-strategies/> (consulté le 10 octobre 2024) ; de l'avis contraire, cf. Giulia Neri-Castracane, La (due) diligence sous les art. 964a à 964l CO in : Rashid Bahar/Damiano Canapa/Isabelle Chabloz/Olivier Hari/Rita Trigo Trindade (édits), Modernisation du droit de la société anonyme du 19 juin 2020 : Conférences organisées par les Facultés de droit romandes, Berne 2024, 149, 163 ; Daniel Dedeyan, Haftung für fehlerhafte Unternehmenskommunikation: Neue

d'analyser plus précisément la portée des modifications proposées par l'AP-CO, en particulier la formulation plus détaillée de l'art. 964c AP-CO par rapport à l'art. 964b CO, pour déterminer si de nouveaux éléments parleraient en faveur d'une telle responsabilité¹³⁴.

Le fait de donner de fausses indications dans le rapport sur les questions non financières, de ne pas établir de rapport en y étant tenu ou de ne pas conserver ou documenter le rapport conformément à la loi demeurerait passible de sanctions pénales (art. 325 ter AP-CP). Le contenu intrinsèque du rapport resterait hors du champ d'application de la norme : suivant l'AP-CP, une entreprise qui violerait ses devoirs de diligence n'encourrait pas de sanction pénale¹³⁵.

Il ne faut pas non plus négliger le fait que la Commission européenne pourrait parfaitement considérer que la réglementation suisse n'est pas équivalente à celle de l'Union en raison de sa non-conformité en matière de responsabilité ou de sanctions. Cela semble toutefois peu vraisemblable, les art. 19 bis (9) et 29 bis (8) Directive comptable étant centrés sur l'équivalence des rapport, non sur celle des sanctions.

IV. Quid du devoir de diligence des entreprises en matière de durabilité ?

En l'état, un devoir de diligence explicite¹³⁶ n'existe en droit suisse qu'en matière de minerais et métaux provenant de zones de conflit et de zones à haut risque, et en matière de travail des enfants (art. 964j al. 1 CO)¹³⁷. La transparence non financière prévue aux art. 964a ss CO n'est pas assortie d'un devoir de diligence explicite, mais uniquement d'un devoir de diligence implicite, suivant les attentes décrites dans le Plan d'action national en faveur des entreprises et des droits de l'homme¹³⁸.

Cette situation tranche avec celle prévalant au sein de l'UE, où la Directive 2024/1760 sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité a été adoptée le 13 juin 2024

Risiken im Zuge der Nachhaltigkeitsregulierung, in : Peter R. Isler/Rolf Sethe (édits), *Managerhaftung bei Unternehmenskrisen und -zusammenbrüchen*, Zurich 2023, 67, 85 s.

¹³⁴ Cela concernerait notamment la qualification en tant que « *Schutznorm* » des obligations de transparence sur les questions de durabilité. Cette tâche dépasse la portée de cette contribution.

¹³⁵ Damiano Canapa/Evelyne Schmid/Elena Cima, « Entreprises Responsables » : Limitations et Perspectives. RDS (2021) 141(5), 557, 573. Limiter à la seule responsabilité pénale une violation des articles 964a ss CO ne permet pas d'atteindre le but fixé par le Troisième pilier des Principes directeurs de l'ONU et entraîne, de plus, un risque de « *white* (ou *green*) *washing* », cf. Eggen/Hermidas, N 49. V. aussi, Charlotte Perriard, *Entreprises et droits humains : La directive européenne sur la publication d'informations non financières, un modèle à suivre en droit suisse ?*, RSDA 2019, 667, 667 ss.

¹³⁶ Sur ce concept, cf. Canapa/Schmid/Cima (n. 135), 567 ; Giulia Neri-Castracane, *Diligence and reporting duties under Art. 964j-l CO*, GesKR 2023, 48, 56.

¹³⁷ OFJ, Mandat (n. 14), Annexe 3, 38; Neri-Castracane, *La (due) diligence* (n. 133), § 29 N 10.

¹³⁸ OFJ, *Transparence* (n. 47), 7 ; CR CO II-Canapa/Schmid/Cima, Art. 964a N 3.

(Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD)¹³⁹. Cette directive aura un effet extraterritorial, puisqu'elle imposera un devoir de diligence raisonnable (art. 5 ss Directive 2024/1760) et de communication (art. 16 Directive 2024/1760) à toutes les entreprises ayant leur siège hors de l'UE et dépassant certains seuils, quel que soit leur secteur d'activité¹⁴⁰ ; dans une certaine mesure, le secteur financier sera également visé (art. 3 (1)(a)(iii), 16 *i.f.* Directive 2024/1760). Les entreprises se trouvant dans la chaîne d'activité des entreprises soumises à la Directive 2024/1760 seront aussi indirectement touchées : ces entreprises pourront par exemple être tenues de fournir des informations aux entreprises tombant dans le champ d'application de la directive (art. 8 (4) Directive 2024/1760) et ces dernières ne devront pas nouer de nouvelles relations ou étendre les relations existantes avec des entreprises se trouvant dans leur chaîne d'activité et qui seraient à l'origine d'une incidence négative potentielle ou réelle (art. 10 (6), 11 (7) Directive 2024/1760).

En matière de responsabilité, la situation est semblable à celle prévue par la Directive comptable¹⁴¹ : l'art. 29 (1) Directive 2024/1760 dispose que les États membres doivent assurer qu'une entreprise soit tenue pour responsable, sur le plan civil, des dommages qui seraient causés par un manquement, intentionnel ou par négligence, des obligations de prévention des incidences négatives potentielles (art. 10 Directive 2024/1760) ou de suppression des incidences négatives réelles (art. 11 Directive 2024/1760)¹⁴².

Par ailleurs, les États membres devront mettre en place un régime de sanctions similaire à ce qui est déjà pratiqué en droit de la concurrence¹⁴³ : une ou plusieurs « autorités de contrôle » administratives indépendantes (art. 24 Directive 2024/1760) devront être désignées¹⁴⁴, qui pourront prononcer des sanctions « effectives, proportionnées et dissuasives » (art. 27 (1) Directive 2024/1760) contre les entreprises qui ne respectent pas les obligations prévues par la directive (article 25 (5)(b), 27 Directive 2024/1760). Le montant maximal des sanctions

¹³⁹ Directive (UE) 2024/1760 (n. 17).

¹⁴⁰ Art. 2 (2) Directive (UE) 2024/1760 (n. 17).

¹⁴¹ Cf. *supra* III.D.

¹⁴² Suivant l'art. 29 (1) subpara. 2, une entreprise ne saurait être tenue pour responsable si le dommage n'a été causé que par ses partenaires commerciaux dans sa chaîne d'activités. Les règles de responsabilité civile de la Directive 2024/1760 (n. 17) pourraient cependant n'avoir qu'une efficacité limitée, cf. Alessio M. Paces, *Civil Liability in the EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive Proposal: A Law & Economics Analysis*, ECGI Working Paper Series in Law No. 691/2023, 11. Sur la question du partage de la responsabilité entre la société mère et sa filiale, cf. Karsten Engsig Sørensen, *Corporate Sustainability Due Diligence in Groups of Companies*. *European Company Law Journal* (2022) 19(5), 119, 127.

¹⁴³ Neri-Castracane/Canapa/Brander (n. 2), 3.5.

¹⁴⁴ Les autorités nationales seront rassemblées au sein du Réseau européen d'autorités de contrôle (art. 28 Directive 2024/1760 [n. 17]).

pécuniaires devra se monter au moins à 5 % du chiffre d'affaires net mondial réalisé par l'entreprise au cours de l'exercice précédant la décision d'infliger une amende (art. 27 (4) Directive 2024/1760). En revanche, une responsabilité personnelle des personnes chargées de la direction ou de l'administration, qui ne tiendraient pas compte des risques liés au développement durable, n'a pas été introduite par la Directive 2024/1760, contrairement à ce que prévoyait le projet de la Commission¹⁴⁵.

La Directive 2024/1760 devrait avoir une incidence considérable sur les entreprises suisses, qui pourront y être soumises directement ou indirectement. Cependant, alors qu'il est prévu que les entreprises ayant leur siège dans l'UE, leurs partenaires commerciaux et les parties prenantes de l'entreprise bénéficient de mesures d'accompagnement, y compris d'un guichet unique d'assistance pour mettre en œuvre les obligations découlant de la directive (art. 21 Directive 2024/1760), avec une attention particulière accordée aux PME (art. 20 (1) Directive 2024/1760), aucune mesure équivalente n'est prévue par le droit suisse. Cette différence pourrait affecter la compétitivité des entreprises suisses et appelle une réaction rapide du législateur.

V. Conclusion : un projet convaincant

Déjà actuellement, il est difficilement soutenable pour une entreprise soumise à l'obligation de rédiger un rapport sur les questions non financières de se limiter à une présentation linéaire de faits et de n'y intégrer aucune réflexion dérivée de l'examen de ses politiques et procédures opérationnelles¹⁴⁶ : tant les Principes directeurs de l'ONU que les Principes directeurs de l'OCDE, desquelles dérivent les obligations de transparences, mettent l'accent sur la dimension concrète des engagements des entreprises, qui doivent décrire les incidences négatives et y remédier¹⁴⁷.

Associée à l'application du principe *comply or explain* et à l'absence de révision du rapport, l'absence de réflexion au sujet des politiques et procédures opérationnelles a pour conséquence que les obligations tirées des art. 964a ss CO ne sont actuellement pas à la hauteur des standards

¹⁴⁵ A ce propos, cf. Neri-Castracane/Canapa/Brander (n. 2), 3.3.1, 3.5.

¹⁴⁶ Dans ce sens, Canapa/Schmid/Cima (n. 135), 570 s. En pratique, comme indiqué *supra* (n. 120), pour l'année 2023 seules 75 entreprises soumises à l'obligation de reporting (sur 143 entreprises au total) se sont conformées à un standard internationalement reconnu, cf. Ethos (n. 48), 19. Cela tend à indiquer que la qualité matérielle des apports peut être améliorée.

¹⁴⁷ ONU, Principes directeurs relatifs aux entreprises et aux droits de l'homme, § 16 (e) et commentaire, § 21 et commentaire ; OCDE, chap. I, § 44. Cf. CR CO II-Canapa, Art. 964c N 4 s.

internationaux, en général¹⁴⁸, et de la réglementation européenne sur la transparence en matière de durabilité, en particulier. Le législateur suisse ne saurait pourtant ignorer cette dernière : nombre d'entreprises suisses y sont déjà soumises ou le seront bientôt et les obligations et sanctions qu'elle prévoit sont bien plus étendues que celles du droit suisse¹⁴⁹. Au surplus, des sanctions indirectes par les marchés ne sont pas exclues contre les entreprises qui prendraient à la légère leur obligation de rédiger un rapport sur les questions non financières¹⁵⁰.

L'AP-CO et le Rapport explicatif s'inscrivent dans un contexte dans lequel la responsabilité des entreprises pour leur comportement en matière environnementale, sociale et de gouvernance est toujours plus discutée et où une absence d'action du législateur rendrait le pays vulnérable aux pressions internationales¹⁵¹. Afin de limiter l'insécurité juridique pour les entreprises, la révision des art. 964a ss CO doit permettre à la législation suisse d'être reconnue comme équivalente à son pendant européen par la Commission européenne.

En plus de l'évolution terminologique, « transparence sur les questions de durabilité » remplaçant « transparence non financière »¹⁵², l'AP-CO élargit considérablement le champ d'application personnel et les obligations matérielles de transparence. L'étendue des informations requises dans le rapport de durabilité serait plus précisément indiquée dans la loi : le rapport devrait être établi en appliquant les normes applicables au sein de l'UE ou des normes qui auraient été préalablement jugées équivalentes par le CF (qui aurait tout intérêt, à ce sujet, à se baser sur les décisions de la Commission européenne, voire à limiter son choix à un nombre restreint de deux, maximum trois, standards¹⁵³).

Le rapport de durabilité, qui pourrait figurer dans un rapport séparé ou être inclus dans le rapport annuel (lui-même intégré dans le rapport de gestion ; art. 958 al. 2 CO)¹⁵⁴, serait soumis à la vérification par un tiers et les deux rapports seraient ensuite publiés ; cette vérification garantit la fiabilité du contenu et réduit le risque de *greenwashing*¹⁵⁵. Le rapport serait par ailleurs

¹⁴⁸ Mirjam Eggen/Semir Hermidas, *Doppelte Wesentlichkeit und Sustainable Finance*, Jusletter du 9 mai 2022, N 57 ; Yeşim Atamer/Florian Willi, *CRS-Berichterstattung Ante Portas: Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative*, RSDA 2020, 686, 701.

¹⁴⁹ OFJ, Mandat (n. 14), 22 ; Schneuwly/Darbellay (n. 65), 138 ss.

¹⁵⁰ Sridar Paramalingam, *Patient KVI: Herzmassage durch den Europäischen Gesetzgeber ?*, Jusletter du 17 janvier 2022, 5 ; Philippe Fuchs/Barbara Schroeder de Castro Lopes, *Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative: Überblick und Würdigung*, *Life Science Recht* 2021/2, 48, 49.

¹⁵¹ CR CO II-Canapa/Schmid/Cima, Art. 964a N 65.

¹⁵² Cf. *supra* I.

¹⁵³ Du même avis, *Ethos* (n. 51), 24.

¹⁵⁴ Cf. *supra* III.B.2.

¹⁵⁵ *Ethos* (n. 51), 24.

soumis à l'approbation de l'organe compétant pour l'approbation des comptes annuels, qui serait contraignante¹⁵⁶. L'AP-CO précise aussi la date de la publication du rapport de durabilité et du rapport d'audit (« immédiatement après l'approbation des comptes annuels », art. 964c ter al. 3 ch. 1 AP-CO).

Au rang des améliorations potentielles, s'agissant du champ d'application personnel, la reprise en droit suisse de la solution de l'UE, qui prévoit que les grandes entreprises d'intérêt public sont tenues de rédiger un rapport même si elles sont contrôlées par une autre entreprise, n'est actuellement pas prévue. Il pourrait être envisagé qu'une grande entreprise d'intérêt public suisse, contrôlée par une entreprise ayant son siège à l'étranger et soumise à l'obligation de rapport, soit toujours soumise à l'obligation de rédiger un rapport sur la durabilité selon le droit suisse. De même, l'absence de réglementation des entreprises de pays tiers n'est pas sans risque sur le plan politique. On peut aussi se demander si la mise en place d'un registre public, qui contiendrait l'ensemble des rapports de durabilité et des rapports d'audit, ne devrait pas être envisagée, sur le modèle de ce qui sera pratiqué dans l'UE dès 2028 avec la mise en place du point d'accès unique européen¹⁵⁷. Il est aussi souhaitable que le rapport de durabilité soit obligatoirement intégré au rapport annuel si la société est soumise à l'obligation légale d'établir un tel rapport (art. 961 *cum* 727 CO). Enfin l'AP-CO propose de mettre fin au principe *comply or explain*.

Il serait aussi adéquat d'utiliser la réforme pour inclure une norme spéciale de responsabilité civile claire et spécifique, qui concernerait en tout cas l'entreprise, mais aussi, idéalement, ses organes dirigeants¹⁵⁸. Cette norme, parmi les plus souhaitables, pourrait aussi viser les actes accomplis par l'entreprise à l'étranger, directement ou par des filiales ou entreprises contrôlées. L'introduction d'une telle norme, qui impliquerait une adaptation de la LDIP afin d'assurer la mise en œuvre efficace de la responsabilité civile¹⁵⁹, clarifierait la situation et contribuerait à la sécurité juridique¹⁶⁰.

De plus, une précision s'agissant de la qualité des informations devant être publiées dans le rapport de durabilité pourrait facilement être intégrée dans la loi, même si la nécessité de

¹⁵⁶ Cf. *supra* III.B.4.

¹⁵⁷ Cf. *supra* III.B.1, III.B.3.

¹⁵⁸ Sur l'importance de la responsabilité pour assurer le respect d'obligations liées aux droits humains, cf. George P. Fletcher, *Tort Liability for Human Rights Abuses*, Oxford/Portland Oregon, 2008.

¹⁵⁹ Sur les limitations induites actuellement par la LDIP, cf. CR CO II-Canapa/Schmid/Cima, Art. 964a N 45.

¹⁶⁰ Cf. n. 131.

l'équivalence aux normes européennes de la réglementation (art. 964c al. 5 AP-CO) limite la portée de cette proposition.

En lien avec les obligations liées aux aspects de durabilité, il serait possible d'inclure la prise en compte des intérêts des parties prenantes de l'entreprise aux attributions intransmissibles et inaliénables » du conseil d'administration (art. 716a CO). Il s'agirait d'ajouter les aspects de durabilité aux obligations de l'organe supérieur de direction ou d'administration. Le libellé actuel de l'art. 716a CO permet certes déjà, à notre sens, d'inclure les intérêts des parties prenantes aux tâches du conseil d'administration dans l'hypothèse où l'entreprise intégrerait un objectif de durabilité à son but social : dans ce cas, l'art. 717 CO permettrait, voire imposerait, à cette organe de donner la priorité aux aspects de durabilité¹⁶¹. Compléter l'art. 716a CO aiderait cependant les investisseurs et les consommateurs à comprendre la place réellement accordée par l'entreprise aux aspects de durabilité et différencierait l'intégration de la durabilité au rang des principes de l'entreprise d'une simple attitude consistant à « cocher les cases »¹⁶².

On peut enfin regretter que le DFJP n'ait aucunement tenu compte des travaux en cours au sein de l'UE qui ont abouti, le 13 juin 2024, à l'adoption de la Directive 2024/1760 sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité¹⁶³. En effet, la gestion de l'harmonisation au droit européen du droit suisse se pose à présent de manière plus concrète que jamais aussi dans ce domaine.

Ces différents points sujets à amélioration, que le CF et le Parlement auront l'occasion d'améliorer, démontrent une certaine frilosité de l'administration – partisane d'une reprise autonome du droit européen plutôt que d'une copie de ce dernier –, qui n'aurait pas lieu d'être dans le cas présent. En parallèle, l'Appel pour les multinationales responsables (qui était à l'origine de l'initiative populaire « Entreprises responsables – pour protéger l'être humain et l'environnement »¹⁶⁴)¹⁶⁵, mais aussi un comité multipartite, composé tant de politiciens bourgeois que de membres de partis de gauche¹⁶⁶, s'engagent en faveur d'une loi qui reprendrait

¹⁶¹ Cf. Böckli (n. **Erreur ! Signet non défini.**), § 9 N 757 ss ; Hans Caspar von der Crone, Aktienrecht, 2e éd., Berne 2020, § 2 N 18 ss ; BSK OR II-Watter/Roth Pellanda, Art. 717 N 38.

¹⁶² Neri-Castracane/Canapa/Brander (n. 2), 3.3.1.

¹⁶³ Cf. n. 17.

¹⁶⁴ Cette initiative proposait l'introduction d'un art. 101a Cst., qui prévoyait la mise en place d'un devoir de diligence, qui aurait obligé les entreprises à prendre des mesures en vue de garantir le respect des droits humains et de l'environnement, en Suisse et à l'étranger. A ce sujet, v. généralement Canapa/Schmid/Cima (n. 132).

¹⁶⁵ Appel pour des multinationales responsables, Le Parlement européen adopte la CSDDD à une large majorité, Communiqué de presse du 24 avril 2024.

¹⁶⁶ Aina Skjellaug, Le combat pour des multinationales responsables est relancé, Le Temps, 1^{er} juin 2024.

les éléments de la Directive 2024/1760 sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité¹⁶⁷

¹⁶⁷ Cf. n. 17.

October 17, 2024

Dear Federal Council of Switzerland,

Wellington Management Company LLP (“Wellington Management”) commends the Federal Council for proposing rulemaking on the enhancement and standardization of sustainability-related disclosures.

Wellington is one of the world’s largest independent investment management firms. Wellington serves as a trusted adviser to over 3029 institutional and private clients located in more than sixty-four (64) countries. Wellington actively manages over US\$1.3 trillion of assets, as of June 30, 2024, with capabilities covering most segments of the global capital markets. Wellington operates as a community of investment boutiques, with each investment team acting as a fiduciary for its clients and developing its own philosophy and process to guide investment decisions. Wellington does not have a Chief Investment Officer, or any group of individuals, who give “top-down” direction with respect to investment positions or strategies for the accounts that Wellington manages. Wellington believes that this structure best enables it to meet the investment objectives of its diverse client base and encourages individual responsibility for investment performance.

Accurate, comparable data about material climate-related risks is critical to our ability to make more informed investment decisions on behalf of our clients. Because climate change will continue to affect society, economies, and markets, investors need this information to better price climate risks and fully assess the value of an issuer’s securities. Inadequate data and the absence of a widely adopted standardized framework for disclosure currently limits our ability to evaluate the impacts of climate change (positive or negative) on our clients’ portfolios.

We encourage you to fully adopt all published ISSB standards (currently S1 and S2). Below are key reasons we believe this would be valuable for investors, companies, and governments as issuing entities.

Benefits to investors

1. **Aligning with materiality-based standards:** We support the global baseline that is centered on financial materiality, both for assessing enterprise value and focusing on industry-specific sustainability topics. The focus on financial materiality addresses a critical issue: the need for market participants to accurately assess the enterprise value of individual companies with information on sustainability topics most relevant to financial outcomes, industry by industry, and ultimately issuer by issuer. This is consistent with the structure of Wellington’s investment research teams, as ESG analysts are fully integrated with relevant industry experts focused on equity and credit analysis. The cornerstone of the ESG research process is ESG materiality frameworks, defining what industry teams believe are key issues for each sector and identifying metrics for assessing issuers’ performance and potential long-term value.
2. **Informing investment analysis across geographies:** A global baseline will provide investors with comparable, consistent, and reliable information. Comparability across geographies is particularly relevant to global investors like Wellington, given that several actively managed investment boutiques consider the relative value of companies across jurisdictions, rather than within a single jurisdiction. In the absence of required disclosure, investors must leverage third-party datasets which make estimates and assumptions. When we compare reported and estimated sustainability information for individual companies, we see significant divergence that can lead to different investment conclusions.

Benefits to companies

-
3. **Reducing reporting burden:** By focusing on the issues most pertinent to investors, the ISSB standards should provide clarity for companies and allow them to disclose material information with greater efficiency and accuracy and lower costs of compliance. This is further underscored by the incorporation of the Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) recommendations into the ISSB Standards from 2024.
 4. **Sharpening strategy to address risks opportunities:** While meeting these disclosure expectations will require reporting entities to deepen their knowledge of the sustainability topics most material to their business, we believe greater transparency will have significant long-term benefits for financial markets, including for the issuers of securities themselves. Measuring and disclosing climate transition risks might help an entity realize strategic opportunities for growth or address vulnerabilities in its business model. Measuring and disclosing exposure and resilience to physical climate perils such as flooding, drought, hurricanes, wildfires, extreme heat, water scarcity, or sea-level rise could help a company protect its facilities and workforce, maintain access to raw materials and energy sources, and ensure that its locations remain fit for purpose.

Benefits to governments as issuing entities

5. **Attracting private sector capital:** Government debt is one of the asset classes in which Wellington invests on behalf of clients. Wellington applies the same research-led approach to assessing sustainability risks and opportunities to governments. This research is underpinned by our investment belief that a country's probability of default and depth of buyer base may be influenced by outsized exposure to transition risk and inadequate risk management. We understand that countries face unique climate risks and opportunities and may use different combinations of policy and financing tools to support the stability of their domestic financial markets. The global low-carbon transition is likely to result in a decline in high-carbon industries or in international demand for exports, which may harm a country's fiscal position – even if a country does not implement its own transition policies. Risk management can take many forms, including using government spending to diversify the economy beyond fossil fuel production by stimulating low-carbon sectors to support long-term economic growth. Our ESG analysis favors countries which require mandatory disclosures and are better able to attract and retain long-term investment, especially from international investors, as a complement to government spending. We believe this should lead to more sustainable debt levels throughout the transition and in turn increase the likelihood of executing against its stated transition target.

For these reasons, we encourage jurisdictions to adhere to a consistent global baseline, and to act in a timely manner. If adaptation is appropriate in your context, we encourage deviations in the form of reliefs – such as adjustments to the criteria for organizations covered or slower phasing of the first disclosure deadline – or supplementary disclosure areas to the global baseline, rather than carving out elements of the standards. In doing so, this would preserve the key benefits outlined above.

Thank you for considering our perspective. We would be open to discuss any of these points in further detail. Please feel free to contact us using the contact information below.



Wendy Cromwell, Senior Managing Director, Vice Chair, Head of Sustainable Investment
wmcromwell@wellington.com

Gesamtleitung

Legal & Compliance



Kontakt
Telefon
E-Mail
Briefadresse

Nina Fraefel
044 292 32 79
nina.fraefel@zkb.ch
Postfach, 8010 Zürich

Via E-Mail an ehra@bj.admin.ch

Herr Bundesrat Beat Jans

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundeshaus West

3003 Bern

Zürich, 17. Oktober 2024

Stellungnahme der Zürcher Kantonalbank zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 26. Juni 2024 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) mit Frist zur Stellungnahme bis zum 17. Oktober 2024 eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Allgemeine Bemerkungen

Mit den neuen Bestimmungen über die Berichterstattungspflichten für Unternehmen will der Bundesrat die Regeln für die nachhaltige Unternehmensführung weiterhin international abstimmen und künftig eine grössere Anzahl Unternehmen über die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Korruption sowie die dagegen ergriffenen Massnahmen Bericht erstatten lassen. Dies, um die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele, insbesondere das Pariser Klimaabkommen und die Sustainable Development Goals (SDG), nicht zu gefährden. Grundsätzlich unterstützen wir Bestrebungen zur Erreichung der genannten Ziele. Ebenso anerkennen wir die Wichtigkeit der Umlenkung von Finanzströmen in nachhaltige Unternehmen und Tätigkeiten zur Erreichung der Ziele und begrüssen es, dass auch die Rolle der Realwirtschaft erkannt und sie vermehrt in die Massnahmen einbezogen wird.

Dennoch erlauben wir uns, einige Änderungs- und Anpassungsvorschläge zur Vorlage anzubringen. Unsere Hauptkritikpunkte betreffen die geplante Ausweitung des Anwendungsbereichs unter Orientierung am EU-Recht (hierzu nachfolgende Ziffer II.) sowie die neuerdings verlangte Berichterstattung über die gesamte Wertschöpfungskette (hierzu nachfolgende Ziffer III). Ein international abgestimmtes Vorgehen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung macht durchaus Sinn. Die aktuelle Vorlage orientiert sich jedoch lediglich am EU-Recht, was die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen für die betroffenen Unternehmen und einer zu einseitigen Sichtweise mit sich bringt und weitere internationale Entwicklungen mit Bedeutung für die Branche aussen vorlässt. Hinzu kommt, dass mit der aktuellen Gesetzesvorlage auf technischer Ebene (Ebene der Berichterstattung) voreilig

Zürcher Kantonalbank

1/5

Prinzipien aus der EU eingeführt werden sollen, zu welchen auf materieller Ebene (materielles Recht) in der Schweiz noch gar keine Regeln existieren.

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) hat sich aktiv in die Arbeiten der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zum Thema eingebracht und unterstützt daher deren Stellungnahme vollumfänglich. Wir möchten jedoch die Gelegenheit wahrnehmen und einzelne, für die ZKB zentrale Anliegen nochmals separat hervorheben.

II. Anwendungsbereich, Art. 964a VE-OR

Die Vernehmlassungsvorlage sieht durch Anpassung der Schwellenwerte analog dem EU-Recht sowie der alternativen Erfüllung der Kriterien in Art. 964a VE-OR (vgl. S. 15 Erläuternder Bericht) eine Ausweitung des heutigen Anwendungsbereichs auf weitere Unternehmen vor. Dies wirkt sich in unseren Augen auf zwei Ebenen ungünstig aus: Zum einen wären durch die Ausgestaltung der alternativen Kriterien in Art. 964a VE-OR fortan neben Publikumsgesellschaften auch die Banken mit einer Bankbewilligung der FINMA per se, also ohne Erreichung der Schwellenwerte und damit ungeachtet ihrer Grösse oder ihres Geschäftsmodells verpflichtet, einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte zu erstellen und dies zudem in detaillierterer Ausführung als bisher (siehe dazu Art. 964c VE-OR). Zum anderen wäre durch die Senkung des Schwellenwerts von 500 auf 250 Vollzeitstellen in Kombination mit dem Umstand, dass die Anzahl Vollzeitstellen nicht mehr Pflichtbedingung sein soll, künftig insgesamt eine viel grössere Anzahl Unternehmen in der Schweiz von den Berichterstattungspflichten erfasst (vgl. die Ausführungen auf S. 5 Regulierungsfolgenabschätzung). Der dadurch verursachte Aufwand sowie die Kosten, mit denen für die Berichterstattung einerseits und deren externe Prüfung andererseits zu rechnen sind, stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen und dem Mehrwert.

Wir möchten uns einer effektiven und verhältnismässigen Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte keinesfalls verschliessen und unterstützen grundsätzlich das verfolgte Ziel, ausreichend vergleichbare und verlässliche Informationen über die Nachhaltigkeit möglicher Investitionsziele zu erhalten (vgl. S. 4 Regulierungsfolgenabschätzung). In unseren Augen ist dies jedoch nicht mit einer derart weitgehenden Ausweitung des Anwendungsbereichs zu erreichen. Mit der geplanten Ausdehnung scheint man eins zu eins EU-Recht (CSRD) nachvollziehen zu wollen, ohne dass dieser Nachvollzug kritisch hinterfragt und auf die Kompatibilität mit den Gegebenheiten hiezulande geprüft wird. Man würde eine Ungleichbehandlung der Unternehmen erreichen, da Publikumsgesellschaften und Banken sowie Verwalter von Kollektivvermögen im Unterschied zu allen anderen Unternehmen ungeachtet ihrer Grösse von den Berichterstattungspflichten betroffen wären, was schlichtweg nicht nachvollziehbar ist. Zudem ist die Unternehmenspopulation in der EU, spezifisch in Deutschland, völlig unterschiedlich zu derjenigen in der Schweiz, wo über 99% der Unternehmen KMU sind. Hinzu kommt, dass die explizite Unternehmensgrösse von KMUs in Deutschland im Durchschnitt viel grösser ist als in der Schweiz. Damit müssten in der Schweiz mit der geplanten Ausdehnung des Anwendungsbereichs übermässig viele kleine bis mittlere Unternehmen inkl. Banken fortan eine Nachhaltigkeitsberichterstattung implementieren. Diese Vorgehensweise erscheint unverhältnismässig mit Blick auf das Kosten/Nutzen-Verhältnis und birgt die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen für die betroffenen KMU und kleinen Institute.

Gestützt auf diese Ausführungen möchten wir eine Anpassung von Art. 964a VE-OR vorschlagen, analog zu den Vorschlägen der SBVg. Die Streichung von Ziffer 1 würde dazu führen, dass künftig sämtliche Unternehmen in Bezug auf die Frage, ob sie unter die Berichterstattungspflichten fallen, gleichgestellt werden bzw. anhand derselben Kriterien (nämlich den Schwellenwerten) gemessen werden. Bei der bevorzugten Option 1 könnte dadurch, dass die Anzahl Vollzeitstellen wieder zur Pflichtbedingung gemacht würde und die bisherigen Schwellenwerte beibehalten würden, eine unverhältnismässige Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf eine Vielzahl von Schweizer Unternehmen verhindert werden.

Option 1 – bevorzugte Option

Art. 964a VE-OR

Folgende Unternehmen müssen jährlich Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstatten:

~~1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG)1;~~

~~1. Unternehmen, die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und~~

~~2. Unternehmen, die zwei eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:~~

~~a. Bilanzsumme von 25 20 Millionen Franken,~~

~~b. Umsatzerlös von 50 40 Millionen Franken,~~

~~c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;~~

~~3. Unternehmen, die nach Artikel 963 zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind und die zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der Grössen nach Ziffer 2 in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten.~~

Subsidiäre Forderung / Option 2: Sollten die vorgeschlagenen Anpassungen in Option 1 keine Mehrheit finden, sprechen wir uns eventualiter für die nachfolgenden Änderungen aus (Option 2). Unabdingbar ist, dass die Unternehmen in der Schweiz in puncto Unterstellung unter die Berichterstattungspflichten gleichgestellt werden. Dies ist lediglich durch Streichung von Ziffer 1 zu erreichen.

Option 2

Art. 964a VE-OR

Folgende Unternehmen müssen jährlich Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstatten:

~~1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG)1;~~

~~1. Unternehmen, die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und~~

~~2. Unternehmen, die zwei eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:~~

~~a. Bilanzsumme von 25 Millionen Franken,~~

~~b. Umsatzerlös von 50 Millionen Franken,~~

~~c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;~~

~~3. Unternehmen, die nach Artikel 963 zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind und die zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der Grössen nach Ziffer 2 in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten.~~

III. Zweck und Inhalt des Berichts, Art. 964c VE-OR

Gemäss Vernehmlassungsvorlage sowie dem Erläuternden Bericht wird künftig eine Berichterstattung in Bezug auf alle Nachhaltigkeitsaspekte und über die gesamte Wertschöpfungskette – von der Rohstoffgewinnung bis zur Entsorgung – verlangt. Dies, obwohl die Schweiz das Konzept der nachgelagerten Wertschöpfungskette bis dato nicht kennt, geschweige denn entsprechende Vorgaben, Sorgfaltspflichten und Ausnahmen in Bezug auf die Lieferkette im Schweizer Recht verankert sind. Einzige Ausnahme davon besteht im Bereich der Konfliktmineralien und der Kinderarbeit in Form der VSoTr.

Weiter ist derzeit unklar, wie sich die Schweizer Regulierung in Zukunft an die CSDDD anpassen wird. So ist die CSDDD derzeit auch explizit nicht Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung (vgl. S. 6, Erläuternder Bericht).

Eine Berichterstattung über die gesamte vor- und nachgelagerte Wertschöpfungs-/Lieferkette (inkl. Entsorgung) geht daher (zumindest zum jetzigen Zeitpunkt) zu weit und würde unseres Erachtens dazu führen, dass man über die Berichterstattungspflichten ("formelle Pflichten") eine Lieferkettengesetzgebung ("materielle Pflichten") in der Schweiz einführt. Dies widerspricht den Schweizer Prinzipien von Regulierung und muss unbedingt verhindert werden.

Entsprechend schlagen wir vor, dass der Inhalt der Berichterstattung jegliche Aspekte der Wertschöpfungskette ausblendet, was zu den nachfolgend direkt im vorgeschlagenen Gesetzestext ersichtlichen Änderungen führen würde.

Des Weiteren ist die Forderung, neben den tatsächlichen auch die potenziellen negativen Auswirkungen zu umschreiben, unverhältnismässig und ist darüber hinaus in der Praxis kaum umsetzbar. Dieser Teil ist somit in Abs. 3 Ziff. 7 und Ziff. 8 zu streichen.

Zu den Standards, an welchen man sich bei der Berichterstattung orientieren soll, ist Folgendes anzumerken: Der Erläuternde Bericht stellt die künftige Äquivalenz des GRI in Kombination mit den IFRS in Frage (vgl. S. 7 und 32, Erläuternder Bericht). Für die Branche würde es jedoch eine Abkehr der heute geltenden Rahmenbedingungen bedeuten, wenn zwingend der European Sustainability Standard (ESRS) umgesetzt werden müsste. Diese Änderung ist weder verständlich noch angemessen, umso weniger, als eine Kooperation zwischen GRI und EFRAG als Herausgeber von ESRS existiert und der GRI-ESRS Interoperability Index eine hohe Übereinstimmung zwischen den beiden Standards aufzeigt. Hinzu kommt, dass der aktuell vorgeschlagene Gesetzestext wiederum eine zu starke Orientierung am EU-Recht propagiert, welche die übrigen internationalen Entwicklungen in diesem Bereich zu wenig berücksichtigt und sich daher für die berichterstattenden Unternehmen einschränkend auswirken kann.

Gestützt auf diese Ausführungen sind die nachfolgenden Änderungen im Gesetzestext vorzunehmen:

Art. 964c

¹ (...)

² (...)

³ Der Bericht umfasst insbesondere:

(...)

7. eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen ~~oder potenziellen negativen~~ Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ~~und mit seiner Wertschöpfungskette~~ verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;

8. eine Beschreibung der Massnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher ~~oder potenzieller negativer~~ Auswirkungen nach Ziffer 7, und des Erfolgs dieser Massnahmen;

(...)

⁴ Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens ~~und zu seiner Wertschöpfungskette~~, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen ~~sowie~~ seinen Geschäftsbeziehungen ~~und seiner Lieferkette~~.

⁵ Die Angaben müssen ~~die in der europäischen Union verwendeten den in international vergleichbaren~~ Standards, ~~oder einen anderen gleichwertigen Standard~~ für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ~~geforderten Angaben erfüllen entsprechen~~. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Standards.

(...)

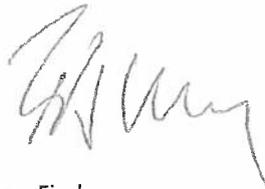
Für die übrigen Ausführungen möchten wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) verweisen, deren Forderungen wir vollumfänglich unterstützen.

Für die Kenntnisnahme unserer Vorbringen möchten wir uns bedanken und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Zürcher Kantonalbank



Nina Fraefel
Regulatory Compliance



Tom Fischer
General Counsel

Von: Mügglers Silvan <Silvan.Mueggler@chgemeinden.ch>
Gesendet: Mittwoch, 9. Oktober 2024 09:25
An: _BJ-EHRA
Betreff: Vernehmlassung Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte): Keine Stellungnahme

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Valerio; Postsitzung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Silvan Müggler

Schweizerischer Gemeindeverband

Ökonom, Fachverantwortlicher Wirtschaft & Finanzen sowie Digitalisierung

Holzikofenweg 8

Postfach

3001 Bern

T: 031 380 70 06

silvan.mueggler@chgemeinden.ch

<http://www.chgemeinden.ch>



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der «**Schweizer Gemeinde**» - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Di Sauro Valerio BJ

Von: Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Oktober 2024 09:46
An: _BJ-EHRA
Betreff: Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Valerio

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur unten erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von ersterem behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: ehra@bj.admin.ch <ehra@bj.admin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2024 17:08
An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; info@mcge.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch
Betreff: Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

**Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Am 26. Juni 2024 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) eröffnet. Im Anhang finden Sie das Orientierungsschreiben; die Vernehmlassung dauert bis am 17. Oktober 2024.

**Modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité) :
ouverture de la procédure de consultation**

Madame la Présidente,
Monsieur le Président,
Mesdames, Messieurs,

Le 26 juin 2024, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation concernant la modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité). Vous trouverez en annexe la lettre d'information aux destinataires ; la consultation est ouverte jusqu'au 17 octobre 2024.

**Modifica del Codice delle obbligazioni (Trasparenza concernente lo sviluppo
sostenibile): avvio della procedura di consultazione**

Onorevoli Consiglieri di Stato,

Il 26 giugno 2024, il Consiglio federale ha aperto la procedura di consultazione concernente la modifica del diritto delle obbligazioni (Trasparenza concernente lo sviluppo sostenibile). In allegato trovate la lettera d'informazione; la consultazione dura fino al 17 ottobre.

Freundliche Grüsse
Avec nos meilleures salutations,
Cordiali saluti

<Orientierungsschreiben an die Kantone DE.pdf>
<Orientierungsschreiben an die Kantone FR.pdf>
<Orientierungsschreiben an die Kantone IT.pdf>